







# Handbuch des Teutschen Policeyrechts

von

Günther Heinrich von Berg,
b. R. D., Königl. Großbritann. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Hof- und Canzleyrath, und Advocatus Patriä zu Hannover.

Zweyte verbesserte Auflage.

Dritter Theil.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1803.

# Vorrede

## zur zweyten Ausgabe.

Einige der gelesensten critischen Blätter haben von diesem Handbuche des teutschen Policeyrechts bisher keine Notiz genommen, und der Verfasser kann sich dabey beruhigen, wenn er den Erfolg erwägt, welchen sein Unternehmen, auch ohne ihr beyfälliges Urtheil, gehabt hat. Indessen wäre ihm doch jetzt noch selbst ihr nicht beyfälliges Urtheil willkommen, weil er mit Eifer Beyträge zu Verbesserungen sammelt. Ein nicht unwichtiger, wenn gleich Neben-Gesichtspunct, von welchem der Verfasser bey seiner Arbeit ausgieng, ist in den bisherigen Beurtheilungen nicht beachtet worden. Das Policeyrecht im engern Sinne sollte zugleich eine Art von Policeystatistik liefern. De Luca hatte wohl die erste Idee einer — gewiß sehr

nützlichen — Policeystatistik. In seiner practischen Staatskunde von Europa hat er davon eine Probe gegeben, die er aber selbst nur als einen ersten Versuch anerkannte. Die Sache hat allerdings ihre großen Schwierigkeiten, und in dem Handbuche des teutschen Policeyrechts konnte sie nur als Nebensache behandelt werden. Es wäre jedoch zu wünschen, daß unsere Statistiker mehr, als gewöhnlich geschieht, darauf Rücksicht nehmen möchten.

Zur Erläuterung des Policeyrechts und zur Bequemlichkeit derer, welche sich mit dem Policeywesen practisch beschäftigen, werde ich eine auserlesene Sammlung der besten und nachahmungswerthesten Policeygesetze, nach der Ordnung dieses Handbuchs, veranstalten, welche als eine Fortsetzung desselben angesehen werden kann.

Hannover, am 13. Sept. 1802.

G. H. v. Berg.

---

In=

## Inhalt des dritten Theils.

### Drittes Buch. Policeyrecht im engeren Sinne.

#### Zweyter Abschnitt. Von dem Rechte der Wohlfahrtspolicey.

recht

Fünfte

# Inhalt.

## Dritter Abschnitt. Von den Anstalten zur Ausübung der Policeygewalt.



## Vierter Abschnitt. Von der Verfahrungsart in Policeysachen.

# Teutsches Policeyrecht.

## Drittes Buch.

## Policeyrecht im engeren Sinne.

## Zweyter Abschnitt.

## Von dem Rechte der Wohlfahrtspolicey.

### Siebentes Hauptstück.

### Recht der Sittenpolicey.

I. Rechtmäßigkeit der Sittenpolicey. II. Umfang ihrer Gewalt im allgemeinen. III. Hauptgegenstände. 1. Unsittliche Aeusserungen. IV. 2. Unmäßigkeit, insbesondere Trunkenheit. V. 3. Wollüstige Ausschweifungen. VI. 4. Oeffentliche Vergnügungen. VII. Schauspiele.

I. Wenn einige ältere Philosophen der Meinung waren, der ganze Unterschied zwischen Tugend und Laster beruhe allein auf willkührlichen Bestimmungen in der bürgerlichen Gesellschaft, deren

Zweck es erfordere, gewisse Handlungen durch vorzügliche Achtung auszuzeichnen, andere, als gemeinschädlich, mit dem Stempel der öffentlichen Verachtung zu brandmarken; wenn sie für sittlich-gut nur das hielten, was Erziehung und Gewohnheit, was Sitte des Landes mit sich bringt und die allgemeine Meinung dafür gelten läßt: so wollen auf der anderen Seite die meisten neueren Philosophen die Sittlichkeit der Staatsbürger gänzlich von dem Wirkungskreise der Staatsgewalt ausschließen, und diese lediglich auf das, was unmittelbar den Zweck der Sicherheit angeht, einschränken. Die Sitten, sagen sie, gehören nicht vor das Forum des Staats; dafür müsse man einen Jeden selbst und die vernünftigen Hausväter und Mütter, Erzieher und Lehrer sorgen lassen.

Es ist zwar allerdings wahr, daß der Hauptzweck der Staatsgesellschaft nur Sicherheit fordert, daß überdies wahre Sittlichkeit, als Wirkung der Reinheit und Heiligkeit des Willens, kein Gegenstand des Zwanges seyn kann; daß kein Regent zum unumschränkten Vollstrecker des Sittengesetzes, zum gewalthabenden Stellvertreter des Richters in uns sich erheben kann und darf; daß kein Staat eine Brüdergemeinde seyn kann und soll.

Aber eine allgemein herrschende Sittlichkeit ist unstreitig die stärkste Stütze der Sicherheit des Staats. Nur da, wo gute Sitten mehr gelten, als die Gesetze, nähert sich der Staat mit schnellem Schritte seinem Ziele. Nothwendig muß also jede Regierung eine immer weitere Verbreitung und Befestigung sittlich guter Grundsätze wün-

wünschen; und warum sollte sie nicht für die Erreichung dieses Wunsches thun, was in ihren Kräften steht?

Die Regierung kann freylich die wahre, innere Sittlichkeit nicht mit Zuverlässigkeit erkennen, und Niemand kann das. Wir müssen uns begnügen, wenn nur Jeder dem Sittengesetze sich äusserlich gemäß bezeuget. Ob er es thut, weil er wirklich sittlich gut ist, oder aus andern Gründen, können wir mit Gewißheit nie wissen. Eben daher vermag auch die Regierung nichts weiter zu thun, als Hindernisse der wahren inneren sittlichen Besserung aus dem Wege zu räumen und äussere, dem Sittengesetze nicht gemäße Bezeugungen durch zweckmäßige Mittel, die aber in der Regel keine Zwangsmittel seyn dürfen, zu verhüten.

Herrschende Unsittlichkeit, sey es auch nur in einzelnen Handlungen, ist immer ein gemeinschädliches Uebel; ein langsam fressender Krebs, der, bey allen äussern Zeichen der Gesundheit und Ruhe, den Staatscörper unaufhaltsam verzehrt. Gleichgültigkeit gegen gute Sitten, Leichtsinn und Frivolität sind die Vorboten dieser fürchterlichen Krankheit. Und die Staatsregierung sollte gleichgültig zusehen? sollte alles der Sorge jedes Einzelnen sorglos überlassen? Wie aber, wenn nur sie Mittel hätte, die weiter reichen, als es der beste Wille des Einzelnen vermag? wenn nur sie, durch die Uebersicht des Ganzen belehrt, den Grad der Sittlichkeit, ihren Wachsthum oder ihr Abnehmen, richtig beurtheilen, nur sie durch zweckmäßige Vorkehrungen und Anstalten

der Sittenlosigkeit wirksam vorbeugen, der allgemeinern Verbreitung der Sittlichkeit den Weg bahnen könnte?

Gerade hierzu bietet die Policey ihre hülfreiche Hand dar; sie, die nicht nur die unmittelbaren Hindernisse des Staatszwecks, sondern auch jedes mittelbare Hinderniß, das sich ihm entgegen stellt, sorgsam hinwegzuräumen sucht. Und ist nicht unter den Hindernissen dieser Art Unsittlichkeit das größte, ausgedehnteste und gefährlichste?

II. Der Zweck der Sittenpolicey kann auf mancherley Weise erreicht werden; größtentheils ohne Zwang. Nur gegen diesen sind auch die Zweifel gerichtet, womit das Recht der Sittenpolicey angefochten wird. Niemand kann dagegen etwas einzuwenden haben, wenn die Policey durch stete Aufmerksamkeit jede Veranlassung zur Verletzung der Sittlichkeit, die sie bemerkt, zu entfernen, wenn sie durch Aufklärung, durch Belehrung und Warnung Ausbrüche der Unsittlichkeit zurück zu halten und immer seltener zu machen sucht.

Daraus folgt aber nicht, daß die Sittenpolicey niemals Zwang gebrauchen darf; vielmehr ist sie dazu allerdings berechtiget, so bald Verletzungen der sittlichen Ordnung in Störung der bürgerlichen Ordnung überzugehen drohen. Da es Pflicht und Recht der Staatspolicey ist, auch entferntere Gefahren der Sicherheit und Wohlfahrt abzuwenden a); so ist sie unstreitig befugt, grobe

a) Th. I. S. 138.

grobe Ausbrüche der Unsittlichkeit, wenn gleich dadurch unmittelbar keines Dritten Recht gekränket wird, in die Classe der Policeyvergehen zu setzen und mit einer verhältnißmäßigen Strafe zu belegen b).

Wer die Gesetze der Sittlichkeit verletzt, ohne dadurch Andere zu beleidigen *), begeht freylich kein Verbrechen, und die Criminaljustiz hat ohne Zweifel damit nichts zu thun. Aber wenn seine Handlungen dennoch gemeinschädlich sind; so ist grade darum, weil es dem peinlichen Richter nicht erlaubt ist, sein Amt zu thun, die Wirksamkeit der Policey doppelt nützlich und wohlthätig. Wie groß ist aber nicht die Reihe sittenloser Handlungen, die, wenn schon der Sicherheit der Staatsbürger nicht nachtheilig, doch öfters gefährlich, und wenigstens in anderer Hinsicht gemeinschädlich, folglich mittelbarer Weise dem Staatszwecke hinderlich sind? Ganz sicher wird wenigstens alsdann Zwang gebraucht werden können, wenn äussere, dem Sittengesetze nicht gemäße Bezeugungen auch auf Andere, als das handelnde Individuum, einen nachtheiligen, Einfluß haben, wenn daraus Verführung zum Bösen, Aergerniß unter dem Volke zu besorgen ist.



b) Kretschmann Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 450. *Heumann* ius pol. cap. 21.

*) Bloße Unsittlichkeiten können in Injurien ausarten Mit Recht rechnet Weber dahin: "gewisse offenbare Unsittlichkeiten, welche einmal durch Uebereinkunft als Zeichen einer gänzlichen Geringschätzung anerkannt sind, und wodurch Jemand als ein verächtliches Subject der Abneigung und dem Gespötte seiner Mitbürger preis gegeben wird." Weber über Injurien und Schmähschriften. Abth. 1. S. 114. f.

Man hat sogar verschiedene Vergehungen gegen die Gesetze der Sittlichkeit wegen ihres höchst nachtheiligen Einflusses auf die Erreichung des Staatszwecks zu den peinlichen Verbrechen gerechnet c), vielleicht weil ehemals auf die natürliche Grenzscheidung zwischen Criminal- und Policeygewalt nicht gehörig geachtet wurde. Indessen sind noch viele Handlungen dieser Art übrig geblieben, worauf die Sittenpolicey mit vollem Rechte ihren Wirkungskreis erstreckt d). So erklärten schon die Urheber der älteren Reichs-Policeyordnungen, ihr Hauptzweck sey die Ausreutung vieler unleidlicher sträflicher Laster, und die Pflanzung und Aufbauung guter Sitten, Ehrbarkeit und Tugend e).

III. Unsittliche Aeusserungen, insonderheit Flüche und Schwüre, stehen in den meisten Policeyordnungen als unanständig, ärgerlich und religionswidrig oben an. Die Reichs-Policeygesetze theilen sogar das Fluchen und Schwören nach der Standesverschiedenheit ab, indem sie in Absicht auf Bürger, Handwerker, Bauersleute und ledige Gesellen, sodann in Absicht auf Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren vom Adel und deren Hofgesinde, Diener und Ehehalten, endlich in Absicht auf unmittelbare Reichsglieder, die keine Reichsstände sind, und deren Angehörige, besondere Vorschriften ertheilen f). Je-

c) s. Th. 1. S. 138. Vergl. Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 520. S. 333.
d) Vergl. Bensen Grundriß der reinen und angewandten Staatslehre Abth. 2. S. 67 f.
e) R. A. v. 1551. §. 70.
f) Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze IX. 1174-1177.

Jedermann soll sich des leichtfertigen, freventlichen und böslichen Fluchens und Schwörens enthalten. Jeder, der einen Andern schwören und fluchen hört, soll denselben in der Güte freundlich bitten und ermahnen, davon abzustehen, und wenn dieß nicht geschieht, es der Obrigkeit anzeigen, welche den Uebertreter mit Gefängnißstrafe oder einer Geldbuße belegen soll g).

Hiermit stimmen die meisten Landes-Policeygesetze überein. Nur ist in der Regel auf den ersten Uebertretungsfall blos Geldstrafe gesetzt h). In einigen Ländern ist vorzüglich den Predigern aufgetragen, auf die Beobachtung dieser Verbote zu achten, deren Verletzung daher auch ein Gegenstand der sogenannten Kirchencensur ist i).



g) R. P. O. v. 1577. Tit. 2.

h) S. z. E. der Herzogthümer Bremen und Verden Policeyordn. S. 6. 1091. Braunschw. Zellische Policeyordn. Cap. 4. in der Samml. der Landesordn. Cap. 4. B. I. S. 11. Schmieder Policeyverf. des Churfürstenthums Sachsen I. 12. 14. 15. *Spalding* Repertor. jur. *Mecklenburg*. pag. 289.

i) Gerstlacher Saml. aller Baden-Durlach. Verordn. I. 74. 75. Vergl. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 102. — An einigen Orten müssen die Gastwirthe sogenannte Schwörbüchsen halten, und sie jedem Gaste, der sich mit Fluchen übereilt, darbieten, und ihn zu einer freywilligen Geldabgabe zum Besten der Armen auffordern, unter der Bedrohung, es sonst der Obrigkeit anzuzeigen. S. z. E. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 761.

Durch Fluchen und Schwören geschieht freylich Niemandem Unrecht. Es ist aber nicht selten ein Zeichen von Irreligiosität, das wenigstens öffentliche Mißbilligung verdient, öfters ein Mittel, grobe Injurien, in Gestalt von Verwünschungen auszustoßen *), womit der Anfang zu weit ernstlichern Streitigkeiten gemacht wird; auf jeden Fall ein Verstoß gegen gute Sitten, der alsdann, wenn er Anderen zum Aergerniß oder zum übeln Beyspiele gereicht, nicht unbillig gerügt wird. Die meisten Policeygesetze haben übrigens diese böse Gewohnheit hauptsächlich aus einem religiösen Gesichtspuncte betrachtet, und darauf vorzüglich ihre strengen Verbote gegründet.

Indessen — in diesem Puncte scheint die Cultur der Sitten unverkennbare Fortschritte gemacht zu haben. Flüche und Schwüre werden, selbst bey den minder gebildeten Ständen, wenigstens weit seltener als ehemals gehört. Allein unsittliche, leichtsinnige Aeusserungen anderer Art, besonders in Schriften, deren verführerischer Inhalt die Sitten vergiftet, dürften mehr als jemals die vorzügliche Aufmerksamkeit der Sittenpolicey verdienen. Hier muß diese hauptsächlich durch die Unterrichtspolicey und deren sorgfältige Aufsicht auf die Mißbräuche der Preßfreyheit wirksam seyn k).

IV. Die Unmäßigkeit im Genusse der Lebensmittel, besonders der starken Getränke ist nicht nur der Ge-

*) Vergl. Weber a. a. O. S. 152.

k) Th. 2. S. 337 f.

Gesundheit l) und der häuslichen Oeconomie m) höchst nachtheilig, sondern auch der sittlichen Ordnung gänzlich zuwider. Die Trunkenheit vorzüglich ist die reichhaltigste Quelle der Sittenlosigkeit, und ein Laster, das den Menschen unter die Thiere erniedrigt.

"Die Erfahrung, heißt es in der Policeyordnung Herzog Christians von Braunschweig und Lüneburg n), bezeuget es, mehr als gut ist, daß die Trunkenheit den Menschen des Verstandes beraubet, und also daraus nicht weniger, als unter den wilden Thieren, ein unsinniges, wütendes Leben, und ein unordentliches Wesen, ja alles Unglück und Uebel erfolget, und die Trunkenheit an Seele, Leib, Gütern und Respect oder Ansehen der Personen merklichen Schaden thut, gestalt sich dann befunden, daß auch die Todtschläge und alle andere Laster durch das ledige Vollsaufen mehrentheils verursacht werden".

Die zahlreichen Policeygesetze gegen das übermäßige Trinken o) sind daher auch in dem Zwecke der Sittenpolicey wohl gegründet. Sie ist es vorzüglich, die durch ihre Warnungen und Ermahnungen die aufkeimende Neigung zur Trunkenheit zu unterdrücken sich bemühet, und in dieser Hinsicht ist in einigen Ländern den öffentlichen



l) Th. 2. S. 147.

m) Daselbst S. 235.

n) Cap. 8. Corp. Const. Cell. Cap. 4. pag. 19.

o) s. Th. 2. S. 148. Note h. S. 235. 236. Note t. bis w.

Volkslehrern eine stete Aufmerksamkeit auf die Glieder ihrer Gemeinden zur Pflicht gemacht worden. So sollen nach den Badischen Gesetzen Leute, die sich dem Trunke ergeben, von den Predigern und Ortsvorgesetzten vorgefordert, und gütlich ermahnt, und, wenn dieses zum drittenmahl fruchtlos geschehen ist, auf eine von der Kirchencensur zu bestimmende ein- bis dreytägige Zeit bey Wasser und Brod ins Gefängniß gesetzt, im Fall aber auch dieses keine Besserung wirket, dem Oberamte zur weiteren Verfügung angezeigt werden p).

V. Einer der wichtigsten Gegenstände der Sittenpolicey ist die Verhütung wohllüstiger Ausschweifungen. Selbst diejenigen Schriftsteller, welche den Beyschlaf eines ledigen Mannes mit einer unverheuratheten Weibsperson nicht für rechtswidrig halten, und die daher ein Strafverbot gegen denselben in den peinlichen Gesetzbüchern den Grundsätzen des Rechts nicht gemäß finden, räumen doch der Policey die Befugniß ein, diesem gemeinschädlichen Uebel durch jedes zweckmäßige Mittel entgegen zu arbeiten q).

Es

p) Baden-Durlachische General-Synodalverordn. v. 25. May 1756. §. 7 Gerstlacher Samml. I. 75. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 573.

q) Cella von Strafen unehelicher Schwangerschaften. Erlangen 1783. Derselbe über Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. Zweybrücken und Leipzig 1786. Globig und Huster vier Zugaben zu der im Jahre 1782 von der öconomischen Gesellschaft zu Bern gekrönten Schrift von der Criminalgesetzgebung. Altenburg 1785. *Kretschmann*

Es ist freylich nur allzu wahr, daß, so lang es dem Staate unmöglich ist, Jedem in dem Alter der Mannbarkeit die Ehe möglich zu machen, die gesetzwidrige Befriedigung eines Triebes, den Religion, Moral und Gesetze vergeblich bekämpfen, nicht ganz unterbleiben wird. Aber es ist allerdings möglich, durch Erziehung, Unterricht und sittliche Bildung die Macht dieses Triebes zu mindern, und seine der Natur keinesweges gemäße Uebermacht zu verhüten. Dazu muß vorzüglich die Sittenpolicey mitwirken. Denn weit mehr durch äussere Anreitzung, als durch inneren Drang, wird jener Trieb frühzeitig geweckt und widernatürlich erhöhet. Und davon ist Sittenverderbniß der Hauptgrund.

Die Sittenpolicey sorgt nicht nur dafür, daß die physischen und moralischen Nachtheile wollüstiger Ausschweifungen bey jeder schicklichen Gelegenheit so nachdrücklich als möglich dargestellt werden r), sondern sie sucht auch die Gelegenheiten zu solchen Ausschweifungen hinwegzuräumen und insbesondere der Verführung der Jugend vorzubeugen. Eltern

*mann* de stupro voluntario (Stuttgardt 1791.) Sect. 3. — Diese Frage ist erst neuerlich wieder, aber wie es scheint, aus einem sehr einseitigen Gesichtspuncte öffentlich zur Sprache gebracht worden im Reichsanzeiger 1799. N. 244.

r) Vergl. Allgem. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 992: "Eltern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben warnen, und sie zu einem ehrbaren, sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen".

Eltern und Hausväter und Mütter müssen jeden verdächtigen Umgang ihrer Kinder und Hausgenossen zu verhindern suchen, und daher stets darauf aufmerksam seyn. Nachlässigkeit und Unachtsamkeit in diesem Puncte wird billig mit einer Policeystrafe belegt s).

Zusammenkünfte junger Personen beiderley Geschlechts, die zu unsittlichen Ausschweifungen Gelegenheit geben könnten, werden entweder gar nicht geduldet oder doch einer sorgfältigen Aufsicht unterworfen. In dieser Hinsicht sind in mehreren Ländern die sogenannten Spinn- oder Kunkelstuben theils ganz verboten, theils durch bestimmte Vorschriften eingeschränkt. Nach den Baden-Durlachischen Policeygesetzen sind die Kunkelstuben, worinn die ledigen Weibsleute mit ihren Arbeiten zusammenkommen, und die ledigen Pursche alsdann sich dabey einfinden, worin zu sündlichen Bekanntschaften und allerley Aergerniß der Anlaß liege, so wie alle nächtlichen Zusammenkünfte, bey zehn Reichsthaler Strafe untersagt, und sollen nicht anders geduldet werden, als daß höchstens zwey benachbarte Familien ohne Einmischung lediger Mannspersonen zusammenkommen *); dagegen sollen die ledigen Weibs- und Mannspersonen zu Haus unter den Augen ihrer Eltern und Dienstherren zu Arbeiten angehalten werden t). Per-

s) S. z. B. Badische Verordnung v. 6. Aug. 1766 Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 592.

*) Hierdurch scheint doch der gesellschaftliche Umgang ohne Noth zu sehr eingeschränkt zu seyn.

t) Inhalt d. Bad. Gesetzgebung S. 425. Eine ähnliche churpfälzische Verordnung s. Gegel Samml.

Personen beiderley Geschlechts, auch wenn sie noch so nahe verwandt sind, dürfen nicht beysammen schlafen, wozu freylich Armuth und Mangel an Raum und an Betten, manchmahl aber auch zu weit getriebene Oeconomie Veranlassung giebt. Im Badischen ist es bey schwerer Strafe verboten u). In eben diesem Lande ist auch verordnet, daß, zu mehrerer Aufrechthaltung guter Zucht, Mädchen und Knaben weder zusammen das Vieh hüten noch zusammen baden sollen v).

In den meisten Staaten ist Kuppeley und Hurenwirthschaft streng verboten w). Staatsbordelle, die die Gesundheitspolicey zu dulden nicht abgeneigt ist, sind um der Sittlichkeit willen unerlaubt x).

Hauptsächlich aber muß der heimlichen Verführung so viel möglich vorgebeugt werden. Musterhaft sind in dieser Hinsicht die Vorschriften des

Samml. landesherrl. Verordn. II. 39. Auch in den Herzogl. Braunschweig. Landen sind die Spinnstuben, Fastnachtsschwärmereyen und ähnliche Zusammenkünfte verboten. Verordn. v. 20. Dec. 1745 und 2. Nov. 1767. Fredersdorf Anweisung für Justizbeamte III. 484.

u) Daselbst S. 603. 604.

v) Daselbst S. 603.

w) Von den Churbraunschweigischen Staaten s. Willich Auszug I. 637. Corp. Const. Cell. Cap. 4. N. 1. S. 21.

x) Die Gründe dieser Behauptung s. Th. 2. S. 151 f.

des Preussischen Gesetzbuches. Eltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wollust reitzen oder ihren Hang zu Ausschweifungen begünstigen, verlieren die Rechte der Erziehung und die damit verbundenen Vortheile. Gesinde und Hausgenossen, welche unschuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen oder Handlungen zu Ausschweifungen der Wollust reitzen, sollen mit willkührlicher Züchtigung, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheuräthete Personen, zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus- oder andere Strafarbeit, auf sechs Monate bis zwey Jahre, verwirkt. Schärfer ist diese Strafe, wenn sie aus dergleichen Kuppeleyen ein Gewerbe gemacht haben. Verdoppelt wird die Dauer der Zuchthausstrafe, wenn Eltern, Erzieher, oder Erzieherinnen, oder Andere, deren Aufsicht junge Personen anvertraut sind, sich einer solchen schändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge, oder Untergebenen schuldig gemacht haben y).

VI. Oeffentliche Vergnügungen stehen auch in Rücksicht auf sittliche Ordnung unter der Aufsicht der Policey. Die meisten Policeygesetze machen es den Obrigkeiten zur besondern Pflicht, auf alle öffentliche Oerter sorgfältige Aufsicht zu führen, und

y) Allgem. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 993. 998.

und fleißige Visitationen anstellen zu lassen. Das Absingen ärgerlicher Lieder, Fluchen, Schreyen, Jauchzen und Tumultuiren ist bey Strafe verboten z).

Tanzlustbarkeiten insbesondere dürfen in den meisten teutschen Staaten nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit veranstaltet werden, und häufig wird für diese Erlaubniß eine gewisse Geldabgabe gefordert a). Größtentheils ist auch Zeit, Ort und Dauer dieser Lustbarkeiten zum voraus bestimmt.

Nach den chursächsischen Policeygesetzen soll an einem öffentlichen Orte, und an keinen Winkeln, jedoch nicht unter freyem Himmel, und nicht länger, als Sommers bis 10, Winters bis 9 Uhr getanzt werden b). Aehnliche Vorschriften findet man fast in allen Ländern. Sehr zweckmäßig ist die marggräflich Badische Verordnung, daß den Tanzlustbarkeiten jedesmahl ein Gerichtsmann, oder, wenn diese alle verhindert wären, ein anderer angesehener bejahrter Mann aus der Gemeinde zur Aufsicht beywohnen soll c).

Un-

z) S. J. E. Schmieder Policeyverfassung des Churfürstenthums Sachsen I. 7.

a) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 437. Ders. von der Landeshoheit in Steuersachen Cap 19.

b) Schmieder a. a. O. I. 7. 20.

c) Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 554.

Unanständige Tänze können von der Sittenpolicey gänzlich verboten werden d). Denn wenn es gleich höchst ungerecht seyn würde, dem Volke den freyen Genuß erlaubter Vergnügungen willkührlich zu entziehen, oder durch unnöthige Einschränkungen und übertriebene Scrupulosität zu schmälern; so ist doch die Policey unstreitig befugt, dahin zu sehen, daß den guten Sitten nicht öffentlich Hohn gesprochen werde.

VII. Unter allen öffentlichen Vergnügungen haben ohne Zweifel die Schauspiele den stärksten und ausgebreitetsten Einfluß auf die Sittlichkeit e). Die Sittenpolicey hat daher in Rücksicht auf sie eine zweyfache Obliegenheit — zu beurtheilen, in wiefern Schauspiele überhaupt Statt haben sollen, und, wenn sie gestattet werden, darauf zu sehen, daß sie der Sittlichkeit nicht nur nicht gefährlich, sondern vielmehr nützlich und beförderlich werden. Hieraus fließt von selbst das Recht der Policey — Schauspiele zu erlauben, und die Aufsicht über sie zu führen. Die

d) So kündigen Rössig und von Zangen, jener in seiner Policeywissenschaft, dieser in einer eigenen Abhandlung dem Walzen den Krieg an; jener sogar auch den englischen Tänzen. Das Walzen kann auf eine Weise getrieben werden, die es in der That höchst unanständig macht. Im Fuldaischen ist es ganz verboten, ob mit Erfolg, weiß ich nicht.

e) Jung Staats-Policeywissenschaft §. 334. 335. — Die Empfehlung der geistlichen Haupt- und Staatsactionen (Das. §. 336), wodurch die Theater in Kirchen verwandelt werden sollen, dürfte man kaum für ernstlich halten, wenn sie nicht so ernstlich gesagt wäre.

Die Gestattung der Schauspiele im allgemeinen, das Verbot derselben in gewissen Fällen, die Ertheilung eines Privilegiums für bestimmte Schauspiel-Unternehmer oder Schauspieler-Gesellschaften, gehören in der Regel zu dem Rechte der hohen Policey; dahingegen die Gestattung der Schauspiele an jedem einzelnen Orte gewöhnlich von der Ortsobrigkeit abhängt, also zu den Befugnissen der niedern Policey zu rechnen ist f). Eben so führt die hohe Policey die Aufsicht über das ganze Schauspiel-Wesen im Lande, die niedere oder Localpolicey aber über die in ihrem Bezirke befindlichen Schauspiele.

Ohne vorgängige Anfrage bey den Policeybehörden und deren Bewilligung dürfen keine Theater errichtet, keine Schauspiele aufgeführt werden g). Comödien auf Dörfern, besonders in den nahe an Universitäten gelegenen Ortschaften, werden mit Recht gar nicht geduldet h).

Gauckler, Seiltänzer, Marionetten- oder Puppenspieler, die man freylich neben wahren Schauspielern nicht einmahl nennen solte, die sich aber so gern an diese anschliessen, treiben ein so unnützes, elendes und unsittliches Gewerbe, daß sie den Schutz oder die Duldung der Policey auf keine Weise

f) Vergl. Runde von der Befugniß, öffentliche Schauspiele zu gestatten: in s. Beyträgen zu Erläuterung rechtlicher Gegenstände I. 455 f.

g) Willich Auszug II. 683. Schmieder III. 1221. Gerstlacher III. 198 u. a. m.

h) S. z. B. Schmieder III. 1222.

Weise verdienen. Nach Churbraunschweigischen Gesetzen „soll dergleichen Gesindel in keinen Städten, Flecken oder Dörfern so wenig in- als ausserhalb der Jahrmärkte und Kirchmessen bey Confiscation ihrer Buden oder körperlichem Arrest zugelassen werden, sondern solchen Leuten die Grenze zur Ausübung ihrer ohne dem verdächtigen Profession gesperrt und geschlossen seyn i)".

i) Verordn. v. 11. Nov. 1718. Willich a. a. O. — Auch in den chursächsischen Landen ist den Puppenspielern der Aufenthalt verwehrt. Schmieder II. 210. III. 1222.

# Achtes Hauptstück.
# Recht der Policey gegen Unglücksfälle.

## Erste Abtheilung.
## Recht der Feuerpolicey.

I. Pflichten und Rechte der Feuerpolicey im allgemeinen. II. Recht, Feuerordnungen zu erlassen. III. Vorschriften und Anstalten zur Verhütung und Verminderung der Feuersgefahr. Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr von aussen. Feuerfeste Bauart. IV. Raum zwischen mehrern Gebäuden. Entfernung der feuergefährlichen Gebäude. V. Vorsicht bey Gewittern. VI. Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr im Innern. Vorsicht in Ansehung der Feuerstellen. VII. Erhaltung der Feuerstellen in ihrem gesetzmäßigen guten Zustande. Vorsicht in Ansehung der Feuergefäße. VIII. Vorsichtige Behandlung des Feuers und aller entzündbaren und feuerfangenden Dinge. IX. Feuerabhaltende Mittel. X. Feuerschau. XI. Volksunterricht wegen Verhütung der Feuersgefahr. XII. Vorschriften und Anstalten zur Unterdrückung und Verminderung der vorhandenen Feuersgefahr. Sorge für die nöthigen Löschmittel. XIII. Sorge für das nöthige Feuergeräth. XIV. Sorge für eine hinlängliche Anzahl hülfeleistender Personen, deren zweckmäßige Eintheilung und Vorbereitung. XV. Schleunige Entdeckung einer ausgebrochenen Feuersbrunst. XVI. Feuerlärm. Auswärtige Hülfe. XVII. Löschungsanstalten. XVIII. Sorge für diejenigen, welche beym Löschen Schaden leiden. XIX. Rettungsanstalten. XX. Vorkehrungen nach gelöschtem Feuer. XXI. Brandversicherungs-Anstalten.

---

Unglücksfälle, die durch ihren nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand ganzer Familien und Gemeinheiten nothwendiger Weise auch für den Staat verderbliche Folgen haben müssen, und daher als gemeinschädliche Uebel zu betrachten sind, — I.

gehören unstreitig mit zu den zahlreichen Gegenständen der Wohlfahrtspolicey.

Unter den Unglücksfällen dieser Art sind die Feuersbrünste, um ihrer Allgemeinheit willen, die ersten und wichtigsten. Feuersgefahr möglichst zu verhüten, Feuersbrünste so schleunig als möglich zu unterdrücken, aus dem Feuer zu retten, was irgend zu retten ist, und den traurigen Folgen des entstandenen Unglückes vorzubeugen, ist Pflicht der Policey, und derjenige Theil derselben, welcher sich mit diesem wichtigen und wohlthätigen Zwecke beschäftiget, heißt die Feuerpolicey.

Die Feuerpolicey ist nicht nur zu allen ihrem Zwecke gemäßen Vorkehrungen und Einrichtungen, sondern auch zu den erforderlichen Zwangsmitteln vollkommen berechtiget. Nur, wenn grobe Nachlässigkeit oder bösliche Absicht eine Feuersbrunst veranlaßt hat, und es auf Bestrafung des Verbrechers ankömmt, tritt sie zurück, und überläßt den Ausspruch der strafenden Gerechtigkeit, den peinlichen Gerichtshöfen.

II. Das Recht, Vorschriften für ein ganzes Land oder Gebiet, zur Verhütung und Unterdrückung der Feuersbrünste, so wie zur Verminderung und Hinwegräumung ihrer nachtheiligen Folgen zu ertheilen, allgemeine Feuerordnungen k) zu

k) Vorschläge zu zweckmäßigen Feuerordnungen im allgemeinen: Hausmanns wohl eingerichtete Feuerordnung. Jena 1745, vorzüglich: Krügelsteins voll-

zu erlassen, stehet der hohen Policey ausschließend zu. Mit ihr concurrirt häufig die Localpolicey in Ansehung der Feuerordnungen für einzelne Oerter. Unter diesen findet man in mehreren Ländern eigene Feuerordnungen für die Städte l), und eigene für die Dörfer und das platte Land m).



vollständiges System der Feuerpoliceywissenschaft. 3 Theile Leipzig 1798 f. insbesondere von der besten Einrichtung u. Abfassung einer Feuerordnung, Thl 1. §. 86. 87.

l) Von zweckmäßigen Feuerordnungen und Löschanstalten für Städte: F. Valentiner über die zweckmäßigsten Brandanstalten in großen Städten. Eine Abhandlung, welcher die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen den 3 März 1797 den ersten Preis zuerkannte. Hamburg u. Kiel 1797.

m) Für kleinere u. größere Städte, mit Rücksicht auf das Land: Ernst Aug. Christian Straßer von den zweckmäßigen Brand = Lösch= und Rettungsanstalten sowohl in kleineren als größeren Städten, mit Rücksicht auf das Land. Eine von der Königlich = Dänischen Societät der Wissenschaften zu Koppenhag gekrönte Preisschrift. Hamburg. 1798. — Für kleine Städte und Dörfer: Joh. Fr. Glasers von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift von Verbesserung der Feuerlöschungsanstalten in den kleinen Städten und auf den Dörfern. Hannöv. Mag. 1775. St. 44 = 46. 54 = 56. mit Anmerkungen und Zusätzen erläutert und verbessert, Leipz. 1775. Desselben fernere Erörterung und Aufklärung seiner verbesserten Preisschrift rc. Hildburghausen 1779. — Joh. Wilh. Heinemanns Anzeige der Mittel, die in der Ausführung thunlich, nicht gar zu kostbar, und der Braunschweig = Lüneburgischen Landesverfassung angemessen

Jede nur einigermaßen beträchtliche Stadt muß eigentlich eine besondere Feuerordnung haben, da die örtlichen Verhältnisse so höchst verschieden sind. Auf dem Lande ist dieß nicht so sehr der Fall, weßwegen auch für Dörfer, Flecken und kleine, großentheils von Ackerleuten bewohnte Städte eine allgemeine Feuerordnung hinreichend ist. An einzelnen Verordnungen, wie Zeit und Umstände sie zu erfordern scheinen, kann es natürlicher Weise nie fehlen *). Die

messen sind, wodurch 1) die Feuerlöschungs-Anstalten in den kleinen Städten und auf dem Lande zu verbessern, und 2) dem schnellen Ueberhandnehmen einer Feuersbrunst zuvorkommen sey. Eine von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen mit der Hälfte des verdoppelten Preises gekrönte Preisschrift. Hannöv. Mag. 1775. St. 14-16. Besonders gedruckt unter dem Titel: J. W. Heinemanns von K. Soc. d. W. zu Göttingen zuerst gekrönte Abhandlung über die Feuerlöschungsanstalten in kleinen Städten und auf den Dörfern, Lemgo 1777. — Für die Dörfer allein: Vorschlag zur Löschung des Feuers auf den Dörfern. Hannöv. Mag. 1770. St. 94. Weppe Beytrag zum Entwurf einer Feuerordnung für das platte Land; in d. Annalen der Braunschw.-Läneb. Curlande Jahrg. 1. St. 4. S. 62. f. H. F. R. Steiners Abh. Gebäude der Landleute vor Feuersgefahr in Sicherheit zu stellen, Weimar 1782. D. Gilly über die schnelle Verbreitung des Feuers in den Dörfern, und die Mittel, dieses Unglück zu verhüten. Berlin 1798. Frank landwirthschaftliche Policey II. 281. f.

*) Auch eigene Hof-Feuerordnungen findet man hin und wieder. S. z. E. Badische Hof- und Canzley-Feuerordnung v. 1724. Gerstlacher Samml. aller Baden-Durlachischen Verordnungen II. 412. f. Hessen-Casselsche Hof-

Feuer-

Die allgemeinen Feuerordnungen für ganze Länder, Gebiete oder Provinzen müßten eigentlich nur solche Vorschriften enthalten, die überall, ohne Rücksicht auf eigenthümliche örtliche Beschaffenheit, zu beobachten sind. Die Stadt-Feuerordnungen, so wie die für das platte Land, könnten alsdann nur auf die besondern örtlichen Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Gewöhnlich wird aber eine so strenge Grenzlinie nicht beobachtet.

Die Churbraunschweig-Lüneburgischen Policeygesetze n) enthalten:

1. allgemeine Feuerordnungen:

1) für das Fürstenthum Lüneburg und die angehörigen Graf- und Herrschaften Zellischen Theils: Feuerordnung Herzog Georg Wilhelms v. 23. Dec. 1678. von K. Georg II. erneuert 1735. (Corp. Const. Cell. cap. 4. S. 645 f.) — Herzog Georg Wilhelms erneuerte und verbesserte Feuerordnung v. 10. Jun. 1686 (Corp. Const. Cell. cap. 4. S. 653. f.

2) für das Herzogthum Lauenburg: Feuerordnung für die drey Städte des Herzogthums Lauenburg mit Inbegriff der drey amtssässigen Vorstädte



Feuerordnung v. 1775. Samml. d. Hess. Verordn. VI. 817. f.

n) Vergl. Claproth Gedanken über die Feueranstalten im Hannövrischen. Hannöv. Intelligenzblatt 1762. S. 1105.

zu Lauenburg v. 18. Dec. 1739. Feuerordnung für das platte Land des Herzogthums Lauenburg. v. 17. Dec. 1784. (Beckmann Samml. auserlesener Landesgesetze VII. 130. f.);

3) für die Herzogthümer Bremen und Verden: Policeyordn. cap. 13.: Von sorgfältiger Verhütung des Feuerschaden (der Herzogth. Bremen und Verden Policey- Teich- ꝛc. Ordn. S. 47.) Verordnung wegen Verhütung des Feuerschadens v. 28. März 1704. (das. S. 681.).

II. allgemeine Vorschriften in Beziehung auf besondere Gegenstände der Feuerpolicey, welche unten jedesmahl an ihrem Orte werden angeführt werden;

III. besondere Verordnungen in Beziehung auf einzelne Oerter, — hier nur einige der merkwürdigsten:

1) Edict, wie sich die Einwohner der Bergstädte bey entstehender Feuersgefahr zu verhalten haben. v. 16. Apr. 1725. (*Cal.* c. 4. S. 278.)

2) Feuerordnung für die Stadt Celle und deren Vorstädte v. 1735. *Cell.* c. 4. S. 721. f.).

3) Feuerordnung der Stadt Göttingen v. 1751.

4)

4) Feuerordnung für die Bergstadt Clausthal v. 1760. (Beckmanns Samml. III. 90.).

5) Erneuertes Feuerreglement für die Stadt Hannover 1789.

6) Reglement über die zu Ilfeld vorzurichtende Feuer-Verhütungs- und Löschungs-Anstalten. 1789.

Verzeichnisse von Feuerordnungen anderer teutschen Staaten und Städte findet man bey Hohenthal o), Krünitz p) und Krügelstein q), die leicht vermehrt, aber schwer zu einer gewissen Vollständigkeit gebracht werden könnten. Die Feueranstalten in den Preussischen Staaten r); die Feuerordnungen und Anstalten zu



o) de Politia. pag. 139. 140.

p) Encyclopädie. Th. 13. S. 150. 153.

q) Feuerpoliceywissenschaft. Th. I. S. 448-458. — Eine Sammlung verschiedener, vorzüglich allgemein anwendbarer Feuerordnungen und bewährter Feueranstalten hat Hr. Prof. Reuß in Tübingen herausgegeben, Leipzig 1798. Sie enthält 1) Bruchsalische Feuerordn. 1750. 2) Gräfl. Mansfeld. Feuerordn. 1755. 3) Helmstädt F. O. v. 1757. 4) F. O. d. Reichsstadt Schw. Gemündt 1757. 5) Hessen-Darmstädt. F. O. v. 1767. (Steht auch in Bergius Samml. IV. 131.). 6) Nürnberg. F. O. v. 1770. 7) Stendal F. O. v. 1784. 8) Ulm F. O. v. 1786 und 9) v. 1731. — In Bergius Samm. (IV. 127) ist auch die Hildesheim. F. O. v. 1775. und in Beckmanns Samml. (II. 144) die Wied-Runkelische v. 1765. abgedruckt.

r) Bergius Policey-Magazin III 12 f. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preussischen Policey- und Cameralwesens II. 160 f.

Hamburg s), Nürnberg t), Leipzig u), Helmstädt v), Heilbronn w), Stuttgardt x), Carlsruhe y), Cassel z), verdienen vorzüglich bemerkt zu werden.

III. Die Feuerpolicey ist vor allen Dingen bemühet, die Feuersgefahr so viel möglich zu verhüten und zu vermindern a). In dieser Hinsicht ist sie zuförderst berechtiget, dafür Sorge zu tragen, und solche Anordnungen zu treffen, daß alle Gebäude so eingerichtet werden, daß sie dem Feuer von aussen möglichst widerstehen, der Feuers-

s) Sammlung der bey der Stadt Hamburg eingeführten Feueranstalten und Ordnungen, Hamburg 1768.

t) Erneuerte Feuerordnung des Raths zu Nürnberg 1770.

u) Feuerordnung der Stadt Leipzig 1789.

v) Feuerordnung der Stadt Helmstädt 1757.

w) Heilbronnische Feuerordnung 1787.

x) Neue Feuerordnung der Residenzstadt Stuttgardt 1773.

y) Feuerordnung der Stadt Carlsruhe 1763. Gerstlacher Samml. aller Baden-Durlachischen Verordnungen II. 424 f.

z) Renovirte Feuerordnung der Stadt Cassel 1775. Samml. d. Hess. Verordn. VI. 828.

a) A. Riemann Uebersicht der Sicherungsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste, Hamburg und Kiel 1776. Eine gute, allgemeine Anweisung, was gegen und bey Feuersgefahren, besonders von Beamten zu beobachten ist, s. Fredersdorf Anweisung für angehende Justizbeamte und Unterrichter. Th. 1. Abschn. 5. Cap. 2. Desselben Landpolicey Hptst. 8. Cap. 2.

ersgefahr von aussen so wenig wie möglich ausgesetzt, und gegen eine Entzündung im Innern gesichert seyn mögen.

Da durch eine feuergefährliche Einrichtung der Gebäude nicht blos das Eigenthum des Einzelnen, sondern auch das Eigenthum aller seiner Mitbürger gefährdet wird; so hat die Policey ein doppeltes Recht dagegen zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, und da, wo die Gefahr unzweifelhaft ist, kann sie ohne Einschränkung gebieten und verbieten. Kömmt es aber nur auf möglichste Sicherstellung an, die vielleicht mit Kosten verbunden ist, die nicht jeder bestreiten kann; so findet kein Zwang Statt, so wünschenswerth auch eine als gut und zweckmäßig anerkannte Einrichtung immerhin seyn mag. Die Feuerpolicey muß sich in solchen Fällen auf Rathschläge, Ermahnungen und Aufmunterungen beschränken, denen sie durch Belohnung und Unterstützung den besten Nachdruck geben kann.

Zur Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr von aussen b) dient vorzüglich die Verbannung der brandgefährlichen Dächer, besonders der Stroh- Rohr- und Schindeldächer, der mit bloßen

b) Krügelstein Feuerpoliceywissenschaft I. 147 f. — Um die nachfolgende Darstellung der gesetzlich bestimmten Grundsätze der Feuerpolicey nicht mit Noten zu überhäufen, wird das, was man gewöhnlich in allen Policeyordnungen findet, mit gar keinen oder doch nur mit wenigen, größtentheils einheimischen Gesetzstellen belegt, und in der Regel blos dasjenige, wodurch sich eine oder die andere Feuerordnung auszeichnet, besonders nachgewiesen werden.

bloßen Brettern oder gar mit Stroh oder Rohr verwahrten Giebel, so wie der gepichten und nicht mit Blech beschlagenen Dachrinnen. Hölzerne Gebäude müssen bey Zeiten berappt werden. Die Oeffnungen auf den Dachböden müssen mit Läden, die das Flugfeuer abhalten, versehen seyn.

Die Nützlichkeit dieser Vorkehrungen und Einrichtungen fällt von selbst in die Augen, und die Feuerpolicey hat allerdings die stärksten Gründe, sie auf alle Weise zu befördern. Aber da sie zur Verhütung der Feuersgefahr nicht schlechterdings nöthig, und bey manchen localen oder persönlichen und häuslichen Verhältnissen äusserst schwer oder gar nicht auszuführen sind; so finden hier allgemeine und unbedingte Zwangsvorschriften nicht Statt. Man hat daher in einigen Ländern Schindel- und Strohdächer nur in Städten und Flecken, oder an Orten, wo leicht Ziegel zu haben sind, und bey Häusern wohlhabender Leute, verboten c); man hat das Ausmauern der

c) Verordnung wegen Abschaffung der Strohdächer in den Städten und Flecken im Cellischen. 1662. 1694. Corp. Const. Cell. cap. 4. S. 683. 684. Vergl. Inhalt der Badischen Gesetze S. 159. Hessen-Darmstädt. Feuerordn. §. 1. Reuß Samml. S 124. Wied-Runkel. F. O. Cap. 1. §. 8. Beckmann's Samml. II. 136. — In Hessen u. einigen andern Ländern bewilligt die Landesherrschaft Beyträge zu Ziegeldächern. — Vertheidigung der Strohdächer, wenn sie mit Lehm ausgestrichen sind, s. Jung Staats-Policeywissenschaft S. 364. Dess. Staatswirthschaftliche Ideen Heft 1. S. 122. Höslins Beschreibung der wirtembergischen Alp. S. 82. f. Vergl. Schleswig-Holstein. Blätter für Policey und Cultur 1799. St. 5. S. 61. f.

der Giebel, das Beschlagen der Dachrinnen mit Blech, das frühzeitige Berappen hölzerner Häuser empfohlen, aber nicht befohlen; man hat endlich von dem übrigens vorgeschriebenen Verschließen der Oeffnungen in den Dachböden d) gewisse Gewerbe befreyt, denen ein beständiger Luftzug unentbehrlich ist, und ihnen nur im wirklichen Nothfalle die äusserste Vorsicht zur Pflicht gemacht e).

IV. Um die Feuersgefahr von aussen zu vermindern, sollten billig die Gebäude nicht allzunahe an einander gerückt werden, weil dadurch theils die Fortpflanzung eines ausgebrochenen Feuers befördert, theils die Löschung desselben verhindert wird f).

Auf alle Fälle aber müssen Gebäude, worinn oft und viel Feuer gebraucht wird, so wie die, welche viele feuerfangende Materialien enthalten, ent-

d) Hessen-Casselsche Bauordn. §. 14. (Samml. VI. 1141.) Heilbronn. F. O. C. 8.

e) z. B. in der Heilbronn. F. O. C. 8, die Weißgerber.

f) Die Hessen-Darmstädtische F. O. verbietet das allzunahe Aneinanderhängen der Häuser, besonders in Städten. Reuß Samml. S. 129. Vergl. Sachsen-Gothaische Landesordn. S. 703. Krügelstein I. 191. Hessen-Cassel. Bauordn. § 2. Samml. VI. 1139 — Die Lauenburgische F. O. für das platte Land enthält hierüber §. 10 die zweckmäßige Vorschrift, daß, wenn Häuser zu nahe aneinander liegen, und eines derselben verfällt und neu gebauet werden soll, der Bauplatz von Obrigkeits wegen verlegt werden soll.

entweder von andern Wohnungen entfernt, oder wenigstens mit grösster Vorsicht auch in Ansehung des ihnen anzuweisenden Platzes angelegt, und nie willkührlich verlegt werden g).

Das letztere ist in Ansehung der Bäckerhäuser in mehreren Orten vorgeschrieben *). Auf den Dörfern sind gemeinschaftliche Backöfen in einer gehörigen Entfernung von den Gebäuden am besten h). Auch Gemeindwaschhäuser sind von grossem Nutzen i). In beiden Fällen ist die Feuerpolicey zum Verbot des Waschens und Backens in Privathäusern wohl berechtiget. Auch die Töpfer-Brenn- und Schmelzöfen müssen in einer hinlänglichen Entfernung von andern Gebäuden angelegt werden k). Pul-

g) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1543: "Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern und überhaupt in der Nähe von andern einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden nicht geduldet werden".

*) Krügelstein Feuerpolicey-Wissenschaft I. 156.

h) Daselbst S. 157. In dem Herzogthum Lauenburg ist verordnet, daß gemeinschaftliche Backöfen ausserhalb der Dörfer angelegt werden sollen, wozu den landesherrlichen Dörfern eine herrschaftliche Beyhülfe zugesichert und zugleich die Erwartung geäussert ist, daß die Gutsherren diesem Beyspiele gern folgen werden. F. O. §. 5. Beckmanns Samml. VII. 234.

i) Im Wirtembergischen findet man dergleichen allgemeine Waschhäuser. Auch im Badischen ist verordnet, daß ausserhalb den Städten und Dörfern eigene Waschhütten erbauet werden sollen. Krügelstein I. 167. Gerstlacher Samml. II. 379.

k) Lauenburgische F. O. §. 5. Beckmanns Samml. VII. 234. Gerstlacher Samml. II. 379.

Pulvermühlen und Pulvermagazine sind in der Nähe von mehrern Wohnungen nicht zu dulden und in jedem Falle mit gehöriger Vorsicht einzurichten l).

Handwerker, die im Feuer arbeiten und andere, die sich bey ihrem Gewerbe feuerfangender Materialien bedienen, dürfen nicht beysammen in einem Hause wohnen m).

Scheuern, so wie überhaupt Magazine aller Art, welche feuerfangende Dinge enthalten, werden am sichersten aus den Städten ganz, oder wenigstens von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt n).

In baufälligen Häusern ist der Gebrauch des Feuers nicht zu verstatten o).

Uebrigens sind alle Hauseigenthümer überhaupt anzuhalten, ihre Gebäude so anzulegen und dergestalt mit dichten Brandmauern, guten Schornsteinen u. s. w. zu versehen, daß dadurch alle Feuersgefahr für ihre Nachbaren möglichst vermieden wird.

Ins-

l) Krügelstein I. 179. f. Von dem vorsichtigen Transport des Pulvers s. Blätter für Cultur und Policey. Supplem. 2. 1801. S. 232.

m) Krünitz Encyclopädie XIII. 24.

n) Krünitz Encyclopädie XIII. 22. 23.

o) "Wenn die Feuerschau ein Haus für so baufällig erklärt, daß es in Gefahr stände, von einem Windstoß einzustürzen; so darf von Stunde an kein Feuer darin aufgemacht werden". Heilbronn. F. O. S. 9.

Insbesondere ist in Ansehung der Schornsteine darauf zu sehen, daß, wenn eines von den Nachbarhäusern einen höheren hölzernen Giebel hat, an welchen die Flamme aus dem Schornsteine sich werfen könnte, dieser über des benachbarten Giebels Höhe noch drey bis vier Fuß höher geführt werde p).

Um das weitere Umgreifen eines bereits ausgebrochenen Feuers zu verhüten, muß dafür gesorgt werden, daß Bretterwände, Planken und trockene Zäune nicht an die Straßen gesetzt und die vorhandenen nach und nach abgeschafft, und in sicherere Befriedigungen verwandelt werden q). In der Lauenburgischen Feuerordnung r) wird in dieser Hinsicht jeder Dorfschaft, so wie jeder Amts- und Gerichtsobrigkeit aufs angelegentlichste empfohlen, nach Möglichkeit auf die Verminderung und Abschaffung der trockenen Zäune und todten Befriedigungen in den Dörfern Bedacht zu nehmen, statt deren aber die Befriedigungen von lebendigen Hecken, Steinmauern, Gräben und Erdwällen auf alle Weise zu befördern.

V. Zur Verwahrung der Gebäude gegen äussere Feuersgefahr gehört insbesondere auch die so höchst nothwendige Vorsicht in Ansehung der Gewitter.

Die Feuerpolicey ist vollkommen berechtiget, zu fordern, daß unter keinerley Vorwand irgend etwas

p) Willich I. 735.
q) Krügelstein I. 190.
r) Beckmanns Samml. VII. 235.

etwas geschehe, wodurch die mit jedem Gewitter verbundene Gefahr vermehrt werden kann. Hieher gehört vorzüglich das der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Geläute bey Gewittern, welches, ohne Rücksicht auf noch so alte und ehrwürdig scheinende Vorurtheile schlechterdings nicht zu dulden ist s). In mehreren teutschen Ländern ist es durch bessere Aufklärung längst und zum Theil ohne unmittelbare Einwirkung der Policey verdrängt t), in andern wenigstens in neueren Zeiten verboten worden u); in vielen Ländern schützen aber noch immer religiöse Vorurtheile seine gemeinschädliche Fortdauer.

Andere schädliche Vorrichtungen, wodurch der Blitz angezogen werden kann: eiserne Stangen auf den Kirchthurmspitzen, Dratzüge von den Kirchuhren an die Glocken, Wetterfahnen mit eisernen oder metallenen Spitzen, eisernes Stangenwerk, das sich in Spitzen endiget und hoch hervorragt, u. d. gl. m. ist die Feuerpolicey gleichfalls zu verbieten befugt.

Eine wohlthätige Erfindung des unsterblichen Franklins bietet uns einen sehr hohen Grad von

s) v. Zangen über das Läuten beym Gewitter in Hinsicht der deßhalb zu treffenden Policeyverfügung. Gießen 1791. u. in s. Beyträgen zum teutschen Recht II. 380. Frank med. Policey IV. 168.

t) In Chursachsen ist das "abergläubische und abgöttische Wetterläuten" schon 1580 verboten worden.

u) Z. E. im Oesterreichischen, Preussischen, Pfälzischen, Ansbachischen — Frank a. a. O. Scherf Archiv der medicinischen Policey II. 296. Journal v. u. f. Teutschl. 1785. II. 138.

von Sicherheit gegen die Macht des Blitzes dar. Seit der Entdeckung der **Blitzableiter** v) kann man nicht ohne Grund mit Lichtenberg sagen: "die Menschen werden vom Blitze getroffen und „ihre Häuser angezündet, weil sie es nicht anders „haben wollen".

Dessen ungeachtet darf die Feuerpolicey die Anwendung dieser Vorsichtigkeitsmaßregel nicht erzwingen, sondern sie muß sich mit zweckmäßigen Belehrungen und Ermunterungen begnügen w). Vernachlässigung der gewöhnlichen Vorsicht, wodurch die allgemeine Sicherheit gefährdet wird, ist allerdings Gegenstand des Zwanges; nicht aber der Gebrauch ausserordentlicher Mittel, wodurch der Staatsbürger sich und andere gegen künftige ungewisse Gefahren schützen könnte.

Hingegen kann die Policey bey öffentlichen Gebäuden und auf öffentliche Kosten die Anlegung von Blitzableitern mit vollem Recht bewirken x). Auch ist sie zu einer genauen Aufsicht bey der Anlegung derselben durch Privatpersonen vollkommen befugt, weßwegen sie fordern kann, daß ihr, ehe ein

v) **Reimarus** Neuere Beobachtungen vom Blitze, dessen Laufbahn, Wirkung, sichere und bequemere Ableitung aus zuverlässigen Wahrnehmungen von Wetterschlägen dargelegt. Hamburg 1794.

w) Christ. Fried. *Reimkasten* de jure conductorum fulminis. Schleswig = Holsteinische Blätter für Cultur u. Policey 1799. St. 4. S. 344. S. auch **Hübners** und **Tittmanns** Biblioth. kleiner jurist. Schriften B. 1, Heft 1. N. 1.

x) *Reimkasten* l. c. S. H. Blätter a. a. O. Im Churpfälzischen besteht eine freylich größtentheils nicht

ein Gebäude mit Ableitern versehen wird, der Plan dazu vorgelegt und dieser, so wie die Ausführung selbst, von Sachverständigen untersucht und geprüft werde y). Denn es ist nicht blos Sache der Nachbaren und Mitbürger, sondern des Staats selbst, daß dabey die größte Vorsicht beobachtet werde, da bekanntlich die geringste Nachlässigkeit den Zweck vereitelt und, statt die Gefahr zu vermindern, sie vielmehr vermehrt.

VI. Gegen Feuersgefahr *im Innern der Gebäude* ist das erste und wichtigste Vorbeugungsmittel — vorsichtige Einrichtung der Feuerstellen, wozu die Feuerpolicey die nöthigen Vorschriften ertheilt, und die Handwerker, welche dabey gebraucht werden, vorzüglich die Zimmer- und Maurermeister, zu deren genauen Befolgung anhält.

Bey der Anlegung und Erbauung sowohl, als auch bey der Veränderung der Feuerstellen, Camine, Schornsteine, Darren, Brenn- und Schmelzofen, Schmiedeessen, Färbekessel, Branntewein-Blasen, Braupfannen und überhaupt aller Oerter, wo Feuer gehalten wird, müssen die Handwerksleute die größte Vorsicht und Behutsamkeit beobachten, kein Holz, sondern gebackene Mauersteine dazu nehmen, allein den Mantelträ-

 ger

nicht ausgeführte Verordnung, daß alle Kirchen des Landes, sowohl in Städten als in Dörfern, ohne Ausnahme mit Blitzableitern versehen werden sollen. Frank a. a. O. S. 170. 171.

y) Frank a. a. O. S. 176. 177. Niemann Uebersicht der Sicherungsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste S. 17. *Reimkasten* l. c. Schleswig-Holst. Blätter a. a. O.

ger an den Rauchfängen ausgenommen, welcher aber mit Leimen tüchtig bestrichen werden muß z).

Keine Feuerstellen dürfen ohne tüchtige Schornsteine angelegt werden. Diese müssen die gehörige Höhe und Breite haben, und kein Balken oder andres Holz darf durch sie hindurch gehen a). Es ist gut, wenn sie mit einer Blechkappe, welche mit einem Drahte zugezogen werden kann, versehen werden b). Ueberhaupt muß bey den Feuerstellen kein Holzwerk geduldet, vielmehr durch feste Brandmauern aller Gefahr möglichst vorgebeugt werden c).

Feuerheerde, Oefen und Camine müssen so angelegt werden, daß weder unten noch zur Seite einiges Hölzwerk von der Hitze oder von durchfallendem oder abspringendem Feuer angegriffen werden kann d).

Rauchkammern müssen stark mit Leimen bekleidet, ihr Fußboden muß damit überzogen, oder mit Steinen gepflastert oder mit Gips begossen werden. Das Rauchloch muß mit einem eisernen Blechschieber und einer eisernen Thüre versehen werden e).

IV. Für die innere Sicherheit gegen Feuersgefahr ist es aber auch wesentlich nothwendig, daß die

z) Willich I. 734.
a) Willich I. 735.
b) Dergleichen blecherne Kappen werden empfohlen in der Hessen=Casselschen Bauordn. v. 1784. §. 12, (Samml. VI. 1141.) in der Heilbronnischen Feuerordn. S. 9.
c) Willich I. 735. 736.
d) Willich I. 736. 737.
e) Willich I. 737.

die Feuerstellen in ihrem gesetzmäßigen, guten Zustande erhalten werden. Jeder Hausvater muß sie daher von Zeit zu Zeit selbst untersuchen und durch Kunstverständige untersuchen lassen. Insbesondere muß die erforderliche Reinigung der Schornsteine niemals vernachlässiget werden f). Gewöhnlich sorgt die Policey dafür, daß dieselbe zu gewissen Zeiten vorgenommen werde. Dabey darf man sich aber nicht beruhigen, sondern es muß nach Maßgabe der besondern Umstände auch ausser der gewöhnlichen Zeit geschehen g).

Ueberdieß muß das Feuer nicht nur in den Feuerstellen wohl verwährt, sondern auch einzelne Gefäße, worin Feuer gebraucht wird h), so wie Kohlen und Asche, müssen mit größter Vorsicht behandelt werden. Topfkohlenfeuer auf Kammern ist nicht zu dulden i). Wegen des Feuerungsmaterials lassen sich nicht leicht Zwangsvorschriften geben. Indessen läßt sich nicht läugnen, daß auch in dieser Hinsicht durch zweckmäßige Auswahl die Feuersgefahr vermindert werden kann. In Frankfurt ist der Gebrauch des Tannenholzes zum Hausbrande wegen zu besorgender Feuersgefahr verboten, und nur den Beckern, Bier-



f) Corp. Const. Cell. c. 4. S. 691 f. Lauenburgische F. O. §. 11. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1544 = 1546.

g) Zweckmäßige Anweisungen hierüber s. Heilbronn. F. O. S. 8. 9. Hessen = Darmst. F. O. §. 6. 7. Reuß Samml. S. 127.

h) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß solcher Gefäße s. Krügelstein I. 268. Vergl. Heilbronn. F. O. S. 10. 11.

i) Willich III. 278 f.

brauern, Häfnern und Seifensiedern, als bey ihrem Handwerk nöthig, erlaubt *).

VIII. Ueberhaupt ist es jeder Hausherrschaft Pflicht, auf Feuer und Licht beständig genau Acht zu haben, täglich vor Schlafengehen eine sorgfältige Untersuchung anzustellen, und diese auch bey ihren Miethsleuten, wenigstens von Zeit zu Zeit, vorzunehmen k).

Bey solchen Gegenständen, die zur Selbstentzündung geneigt sind l), ist insbesondere die größte Vorsicht zu beobachten m). Nicht weniger sind hierzu diejenigen ganz vorzüglich verpflichtet, welche um ihres Gewerbes willen brennbare und feuerfangende Sachen in ihren Wohnhäusern, Läden und zum Theil in ihren Werkstätten haben, so wie diejenigen, die Feuer zu ihrer Handthierung gebrauchen n).

Von feuerfangenden Dingen o) muß alles Feuer entfernt gehalten werden. In Scheuern und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, darf niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen oder Fackeln gehen; sondern man muß sich dabey der Oehllampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen p).

Alles

*) Blätter für Cultur und Policey, Supplem. 2. zu 1801. S. 242.

k) Heilbronn. F. O. S. 28. Lauenburgische F. O. §. 8. — Krügelstein I. 311 f.

l) Ein Verzeichniß s. Krügelstein I. 53-102.

m) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1541. 1542.

n) Sehr ausführliche Vorschriften hierüber s. Heilbronn. F. O. S. 20 f.

o) Krügelstein I. 103-138.

p) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1548. 1549.

Alles Holzdörren, sowohl in den Zimmern, auf und unter den Oefen, als auch ausser denselben, in den Caminen und Ofenlöchern, ist verboten.

An einem solchen Orte oder auch in oder bey den Betten und Lagerstellen, in den Dörfern bey Häusern oder auf den Straßen, und überhaupt in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, darf Niemand Toback rauchen q).

Auf freyen Plätzen, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen *), darf kein Feuer angemacht r); noch in Städten, Flecken und Dörfern, sondern blos an abgelegenen Oertern, Flachs oder Hanf getrocknet und eben so wenig bey offenem Lichte gedroschen, oder die Reinigung des Flachses oder Hanfes vorgenommen werden s). Das Trocknen der



q) Preuss. Landr. Th. 20. Tit. 20. §. 1550. Willich III. 273. Blätter f. Policey u. Cultur, Supplem. 1801. St. 2. S. 240. f.

*) In den meisten Feuerpolicey-Gesetzen wird nur auf die Gefahr der Gebäude Rücksicht genommen. Die Feuersgefahr in Waldungen verdient indessen nicht außer Acht gelassen zu werden. S. z. E. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 165 f. Lauenburg. F. O. §. 12. Beckmanns Samml. VII. 237.

r) Preuss. Landr. Th. 20. Tit. 20. §. 1551.

s) Willich I. 770. 771. Durch eine ganz neue Verordnung ist die Untersuchung und Bestrafung der Unvorsichtigkeiten mit Feuer und Licht bey der Bearbeitung des Flachses und Hanfs dahin bestimmt, daß, wenn kein Feuer veranlaßt worden ist, die Untersuchung policeymäßig geschehen und das Vergehen mit Gefängniß und 18 Mgr.

Zichorien auf eisernen Oefen ist, als feuergefährlich, nicht zu dulden t).

Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke in der Nähe von Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen muß sich Jedermann enthalten u).

IX. Zur Sicherstellung der Gebäude gegen Feuersgefahr von Innen und Aussen sind, besonders in neueren Zeiten, mancherley feuerabhaltende Mittel in Vorschlag gebracht worden, die der Aufmerksamkeit der Feuerpolicey allerdings werth sind v).

Indessen treten bey ihnen in Rücksicht auf den davon zu machenden Gebrauch der Privatpersonen dieselben Grundsätze ein, die von den Blitzableitern gelten (III). Ihre Anwendung kann nicht erzwungen, sondern muß dem Gutbefinden jedes Einzelnen überlassen werden. Die Feuerpolicey kann hierbey nichts weiter thun als wohlgeprüfte und leicht ausführbare Mittel dieser Art durch allgemeine Bekanntmachung, Belehrung und Empfehlung begünstigen.

Hiebey ist aber große Vorsicht nöthig, da nach dem Urtheile sachkundiger Männer die bisher bekannt

Mgr. Gebühr an den Denuncianten bestraft; wenn aber Feuer entstanden ist, eine Criminaluntersuchung angestellt und auf Zuchthaus- oder Karrenstrafe, in beiden Fällen aber nicht mehr, wie ehemals, auf Confiscation des Flachses oder Hanfs erkannt werden soll. Verordn. v. 21. Oct. 1799. Willich Supplem. II. 62.

t) Churbraunschweig. Verbot v. 17. Nov. 1798. Hann. Anz. 1798. St. 95.

u) Willich III. 156. Lauenburgische F. O. §. 9.

v) Von ihnen handelt vollständig Krügelstein in der Feuerpoliceywissenschaft I. 192-267.

bekannt gewordenen Vorschläge manchen sehr erheblichen Schwierigkeiten unterworfen sind, einen hohen Grad von Sicherheit im Großen nicht wohl erwarten lassen, und leicht zu einer gefährlichern Unachtsamkeit und Sorglosigkeit in Ansehung der Feuersgefahr verleiten könnten w). Dieses Urtheil dient zugleich dem Satze zur Bestärkung, daß die Feuerpolicey hier schlechterdings kein Zwangsrecht hat.

X. Die Feuerpolicey ist verpflichtet, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß alles dasjenige, was durch die Gesetze zur Verhütung der Feuersgefahr vorgeschrieben ist (III. VIII.), gehörig beobachtet werde.

In dieser Hinsicht müssen von Zeit zu Zeit genaue Untersuchungen angestellt werden, ob irgendwo in den Gebäuden feuergefährliche Einrichtungen vorhanden, ob brennbare Materialien an feuergefährlichen Orten angehäuft sind, und ob überall mit Feuer und Licht die gehörige Vorsicht beobachtet wird x).

Die Feuerschau oder Visitation y) wird an einigen Orten zu bestimmten Zeiten, an anderen und zwar zweckmäßiger zu unbestimmten Zeiten vorgenommen. Gewöhnlich sind gewisse Policeybeamte mit Zuziehung der nöthigen Handwerksleute



w) Krügelstein a. a. O. S. 262 f.
x) Krügelstein a. a. O. S 332 f.
y) Ge. Frid. *Deinlin* de singulari custodiendorum ignium cura et inspectione, speciatim der Feuerschau. Altorf 1748. Ansbachische Instruction für die Feuerstätebesichtigungs-Deputirten. Blätter f. Policey u. Cultur Suppl. 2. zu 1801. S. 228.

leute dazu bestimmt und mit einer Anweisung, worauf sie hauptsächlich ihr Augenmerk zu richten haben z), versehen.

Ueberdieß muß die Feuerpolicey jederzeit ein aufmerksames Auge auf alle feuergefährliche Unternehmungen haben, und davon bey jeder Gelegenheit Erkundigung einziehen, zu welchem Ende sie auch befugt ist, von jedem Bürger und Einwohner zu fordern, daß ihr unverweilt alles, was zu einem Brandunglück Veranlassung geben könnte, insbesondere wenn Nachbarn sich einer gefährlichen Unachtsamkeit mit Feuer und Licht schuldig machen, angezeigt werde.

Gegen absichtliche Brandstiftung muß die Sicherheitspolicey die nöthigen Vorkehrungen treffen.

XI. Es ist jedoch nicht genug, daß die Policey für die Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtigkeitsregeln durch strenge Aufsicht und nachdrückliche Ahndung der bemerkten Vernachlässigungen Sorge trägt; sie muß sich vor allen Dingen auch bemühen, daß unter dem Volke eine genaue und deutliche Kenntniß aller gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr und eine lebendige Ueberzeugung von deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit verbreitet werde. Hierzu dient nicht nur die öftere Bekanntmachung der Feuerpolicey-Ge-

z) Churbraunschweigsche Instruction für die Feuervisitatoren v. 16. Aug. 1714. Willich I. 739 f. Lauenburgische Feuerordn. §. 1. Beckmanns Samml. VII. 230 f.

Gesetze a), sondern auch die Verbreitung zweckmäßiger Volksschriften über diesen so wichtigen Gegenstand b).

Vorzüglich aber muß der dem heilsamen Zwekke dieser Vorschriften auch hier so oft hinderliche Aberglaube vertilgt werden. Er geht theils auf die Ursache einer ausbrechenden Feuersbrunst, theils auf die Nothwendigkeit feuergefährlicher Unternehmungen, theils auf mancherley Löschungsmittel c) — und in jedem Falle ist erhöhete Gefahr seine unmittelbare Begleiterin.

Prediger und Schullehrer müssen auch diesen Zweig eines so ausgebreiteten giftigen Stammes durch unermüdete Bemühung zu zerstören suchen d).

Das zweyte Hauptgeschäft der Feuerpolicey ist Unterdrückung und Verminderung der bereits vorhandenen Feuersgefahr. Zu diesem Ende muß sie XII.

a) Gewöhnlich werden sie nicht nur gleich anfangs von den Canzeln publicirt, sondern auch jährlich ein- oder zweymahl öffentlich verlesen. S. z. E. Lauenburgische F. O. §. 25. Beckmann Samml. VII. 241.

b) S. z. E. Feuerbüchlein, oder, wie man sich vor, während und nach der Feuersbrunst zu verhalten hat. Leipzig 1798. J. P. Hofmanns Feuerkatechismus fürs Landvolk, oder Anweisung, sie zum behutsamen Gebrauch des Feuers anzuleiten. Prag 1798.

c) Krügelstein führt in s. Feuerpoliceywissenschaft I. 366. f. mehrere Beyspiele solcher abergläubischen Meynungen an.

d) Krügelstein I. 375.

sie theils zur schleunigen Hülfe jederzeit bereit seyn, theils im eintretenden Falle die Hülfsleistung selbst auf die zweckmäßigste Weise bewirken.

Zuförderst muß dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen Löschmitteln nicht fehle. Das vorzüglichste und allgemeinste derselben ist das Wasser. Man muß daher in jedem Orte Anstalten treffen, daß beständig ein so großer Vorrath von Wasser vorhanden sey, als möglich. Brunnen, Feuerteiche und Wasserleitungen müssen beständig in gutem Stande erhalten werden, und die Einrichtung muß so getroffen seyn, daß bey dem Ausbruche einer Feuersbrunst das benöthigte Wasser ohne Aufenthalt und so bequem, als möglich, zu haben ist e).

Im Sommer bey großer Trocknung, so wie im Winter bey starkem Frost f), muß dem zu be-

e) S. z. E. Ausschreiben d. K. Regierung zu Hannover v. 25. Nov. 1733, daß in den kleinen Städten im F. Calenberg, Göttingen und Grubenhagen Wasserleitungen angelegt werden sollen. v. Selchow Braunschweig-Lüneb. Privatrecht §. 663. — Deßgl. Ausschreiben v. 10. Jun. 1765, daß in den Dörfern, wo Mangel an Wasser zu besorgen ist, die Localumstände wegen Anlegung von Feuerteichen zu untersuchen. Willich Supplem. Anhang S. 11. Im Lauenburgischen sollen an den Oertern, wo Wassermangel ist, neue Viehtränken auf den Dorfsgemeinheiten angelegt werden. F. O. §. 6. Beckmann Samml. VII. 234.

f) In Carlsruhe ist ein mit Oefen versehenes Feuerhaus, welches bey hartem Frost geheizt wer-

besorgenden Wassermangel mit besonderer Vorsicht vorgebeugt werden.

In jedem Hause muß eine gewisse Quantität Wassers beständig, besonders zur Nachtzeit, vorräthig seyn. Nach churbraunschweigischen Gesetzen soll das Gesinde bey Gefängnißstrafe allezeit und besonders am Abend zwey Eimer voll Wasser an einem gewissen Orte im Hause in Bereitschaft halten, und die Hausherrschaft bey zwey Thaler Strafe darauf sehen, daß diese Verordnung befolgt werde, weßwegen von Zeit zu Zeit durch die dazu bestellten Personen in den Häusern nachgesehen werden soll g).

Der Ausbruch einer Feuersbrunst ist überdieß zu gewissen Zeiten mit größerer Gefahr verbunden, als sonst — bey großer Sommerhitze, bey herannahenden Gewittern, bey Sturmwinden, so wie alsdann, wenn die Bewohner eines Ortes größtentheils von ihren Wohnungen entfernt sind — in der Erndte und der Weinlese — oder wenn eine größere Volksmenge an einem Orte sich versammelt hat, wie z. E. an Jahrmärkten. In allen diesen Fällen muß für einen größeren Vorrath

werden soll, damit das in den daselbst aufbewahrten Feuerfässern befindliche Wasser nicht einfriere. Carlsruher F. O. §. 8. Gerstlacher Samml. II. 427. Wo diese Einrichtung nicht ist, oder wenn sie nicht hinreicht, muß bey großem Frost in Waschhäusern, Brauhäusern, Färbereyen ꝛc. das Wasser zum Löschen warm gemacht werden. Vergl. Publicandum des Berliner Policey-Directorii v. 19. Dec. 1801. Blätter für Policey u. Cultur. 1801, Supplem. 2. S. 231.

g) Willich I. 745.

rath von Wasser in den Häusern und selbst auf öffentlichen Plätzen und Straßen gesorgt seyn h).

XIII. Ein zweytes Erforderniß ist die Anschaffung und Bereitschaft des nöthigen Feuergeräths i): der Feuerfässer, Schubkarren mit verpichten Kasten, Tragekübel, und, wo es das Local erlaubt, der so genannten Zubringer oder Saugepumpen, der Schöpfkübel, der ledernen und blechernen Feuereimer und Feuerspritzen; der Feuerleitern, Feuerhaken, Aexte, Radehaken, Schippen, langen Stangen, hänfenen Säcke u. d. m.

Auf den Fall, daß in der Nacht eine Feuersbrunst ausbräche, muß zum voraus für die nöthige Beleuchtung der Straßen und öffentlichen Plätze gesorgt seyn. An einigen Orten sind zu diesem Ende hin und wieder an den Häusern Laternen oder Pechpfannen angebracht, und zu deren Besorgung gewisse Personen, manchmahl die anwohnenden Hausbesitzer, verpflichtet. An andern Orten muß jeder Hausbesitzer für die nöthige Beleuchtung Sorge tragen k).

Die Anschaffung des nöthigen Feuergeräthes ist eine Obliegenheit jeder Gemeinheit. Die dazu erforderlichen Kosten werden entweder aus öffent-lichen

h) Heilbronn. F. O. S. 29.

i) Ein Verzeichniß s. Krünitz Encyclopädie XIII. 57 f.

k) So soll z. E. nach der Heilbronn. F. O. S. 39 in dem angegebenen Falle jede Haushaltung eine Laterne mit einer Oehllampe aus dem Fenster hängen.

lichen Cassen oder durch Beyträge der Gemeindeglieder, wozu diese allerdings mit Recht angehalten werden können l), bestritten. In größeren Städten sind die verschiedenen Abtheilungen derselben, öfters auch gewisse Gesellschaften — Zünfte und Gilden — mit eigenen Feuergeräthen versehen.

In Ansehung der Feuereimer ist es beynahe allgemein hergebracht, daß ein Theil derselben von den einzelnen Bürgern und Einwohnern auf ihre Kosten bereit gehalten werden muß. Meistens ist die Anschaffung eines oder einiger Feuereimer mit unter den Bedingungen der Annahme zum Bürger und Unterthanen m).

Nach churbraunschweigischen Gesetzen soll jeder antretende Hauswirth einen ledernen Feuereimer anschaffen n). In den Städten sollen, außer dem übrigen Feuergeräthe, zur Erleichterung der ersten schleunigen Hülfe bey jedem Brun-

l) Nach der Lauenburgischen F. O. für das platte Land §. 2. sollen in jedem Dorfe wenigstens 2 große Feuerleitern und 2 große Feuerhaken von der ganzen Gemeinde angeschafft und unterhalten werden. Die Kosten dazu werden theils von den wegen Verletzung der Feuerordnung eingehenden Strafgeldern, theils von Beyträgen der Unterthanen nach Verhältniß der Größe der Gebäude bestritten. Beckmanns Samml. VII. 232. 233.

m) S. z. E. Badische F. O. §. 25. Gerstlacher Samml. II. 383. Das. S. 406. 407. 410. 411. Wied-Runkelische F. O. Cap. 2. §. 5. Beckmann Samml. II. 149.

n) Willich. I. 748.

Brunnenherrn drey Handspritzen, sechs Feuereimer und eine härne Decke zum Gebrauch der Nachbarschaft und auf ihre Kosten in Verwahrung gehalten werden. Im Lüneburgischen soll ein jeder Voll- oder Halbhüfner, wenn er heurathet, vor der Trauung sechs Mariengroschen, jeder Köther oder Brinksitzer aber in demselben Fall drey Mariengroschen erlegen, und dieses Geld zur Anschaffung der nöthigen Feuergeräthschaften verwendet werden o). Im Lauenburgischen p) muß jeder Bewohner eines Hauses einen kleinen Haken, eine Hausleiter, einen ledernen Eimer, zwey gewöhnliche Wassereimer, eine Leuchte und eine Tonne oder Küfe, welche besonders des Nachts stets mit Wasser angefüllt in oder vor dem Hause stehen muß, bereit halten. Bauervögte und Feuergräfen aber müssen sich statt des ledernen Eimers eine hölzerne Handspritze anschaffen.

Daß alle Feuergeräthschaften beständig in gutem Stande erhalten, und daher öfters untersucht und probirt werden müssen, versteht sich von selbst. Diese Vorsicht wird aber nur allzu häufig vernachlässigt, und muß daher den dazu verpflichteten Personen aufs nachdrücklichste eingeschärft werden.

XIV. Die Feuerpolicey muß drittens dafür sorgen, daß es beym Ausbruch einer Feuersbrunst nicht an hülfeleistenden Personen fehle.

Alle

o) Corp. Const. Cell. c. 4. S. 688.
p) Feuerordn. §. 3.

Alle Bürger und Einwohner, die nicht durch besondere Gründe entschuldiget werden q), sind zu dieser so unentbehrlichen Hülfeleistung rechtlich verpflichtet. Zwar ist sie an und für sich nicht Zwangspflicht; sie wird es aber in der bürgerlichen Gesellschaft um ihrer äussersten Nothwendigkeit willen, und kann eben deßwegen bey Strafe geboten werden r), und in der Regel ist jeder erwachsene Einwohner, worunter gewöhnlich Jeder, der über 14 Jahr alt ist, verstanden wird, zur Hülfeleistung verbunden s).

Die zur Hülfeleistung verpflichteten Personen müssen zum voraus nach ihren verschiedenen Verhältnissen und ihrer besonderen Brauchbarkeit zu den mancherley bey einer Feuersbrunst vorkommenden Geschäften angewiesen, daher in bestimmte Classen eingetheilt t), mit besonderen Vorschrif-ten

q) Alter, Krankheit ꝛc. Mit Recht werden auch die Nachbarn zu beiden Seiten von der Feuerlöschung freygelassen, da sie für ihre eigene Sicherheit sorgen müssen. Willich I. 745. Lauenburgische F. O. §. 14.

r) *Leyser* Med. ad Pand. Vol. 8. Spec. 541 — "Es ist Bürgerpflicht und Einwohnerpflicht, bey der allgemeinen Noth, die gemeiner Stadt in einer Feuerbrunst droht, mit vereintem Muth und Kräften Hülfe zu leisten, keine Arbeit und keine Gefahr zu scheuen. Vaterlandsliebe, Bürgerliebe und Brüderliebe wird hoffentlich einem Jeden mehr Aufmunterung seyn, als Aussicht auf Belohnung und als Furcht vor Strafe". Heilbronn. F. O. S. 105.

s) S. z. E. Lauenburgische F. O. §. 14.

t) Krügelstein I. 459 f.

ten versehen, und von Zeit zu Zeit in ihren verschiedenen Verrichtungen geübt werden u).

Zu den gefährlichern Arbeiten im Feuer selbst, so wie zur Handhabung der verschiedenen Feuergeräthschaften, müssen sich diejenigen Handwerker, welche dazu vermöge ihres Berufes am meisten geschickt sind, brauchen lassen: alle Classen der Feuerarbeiter, sodann Maurer, Tüncher, Zimmerleute, Dachdecker, Schieferdecker, Schornsteinfeger u. s. w. v).

XV. Die Feuerpolicey muß viertens die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst schleunigst entdeckt werde.

Im allgemeinen müssen in dieser Hinsicht die Nachtwächter, Nacht- und Streifwachen, Thürmer, Soldatenposten und Schildwachen zu der nöthigen Aufmerksamkeit angewiesen und verpflichtet werden.

Insbesondere aber dürfen die Bewohner, Eigenthümer oder Besitzer eines Gebäudes, in welchem ein auch nur einigermaßen gefährliches Feuer ausgebrochen ist, dieses schlechterdings nicht ver-

u) In der auch hierin musterhaften Heilbronnischen F. O. sind jährlich zwey Löschexercitien angeordnet. Nach der Lauenburgischen F. O. für das platte Land soll jährlich an einem Sonntag Nachmittag eine Probe angestellt werden.

v) Willich I. 745. 746. — Eine sehr genaue Abtheilung der hülfeleistenden Personen enthält die Heilbronnische F. O. S. 44 f.

verhehlen, noch das eigene heimliche Löschen unternehmen. Wenigstens müssen sie die Nachbarn zu Hülfe rufen und mit diesen das Feuer in der Stille zu löschen versuchen w). Die Nachbarn, welche Feuersgefahr in einem nahen Hause bemerken, sind berechtiget, auch wider Willen des Hausherrn, nachzusehen, und selbst bey verschlossenen Thüren einzudringen.

Nach churbraunschweigischen Gesetzen soll, so oft in einem Gebäude sich ein gefährlicher Brand äussert, wenn derselbe auch gleich noch zu keiner Gluth ausgebrochen ist, ein jeder Hausherr, Hausfrau, Miethsmann, Hausgesinde und Dienstbote, letztere auch wider Willen ihrer Herrschaft, bey schwerer Leibesstrafe schuldig seyn, solches sogleich drey oder vier gegenüber wohnenden Nachbarn, so wie dem in jeder Nachbarschaft verordneten Brunnenherrn, anzuzeigen. Um hierzu Jedermann um so mehr zu bewegen, soll, ausser dem Falle eines bösen Vorsatzes oder erwiesener Fahrlässigkeit Niemand, dem ein solches Unglück begegnet, zur Strafe gezogen, vielmehr die schleunige Anzeige belohnt, die Verhehlung des Feuers hingegen scharf bestraft werden. Sollte der Hausherr oder ein Anderer die Thüre verriegelt haben; so sind die Hausgenossen und Nachbarn, die Thüren mit Gewalt zu erbrechen oder sonst auf andere Art, wie es am füglichsten geschehen kann, in das Haus zu dringen, berechtigt x).



w) Heilbronn. F. O. S. 41 f.
x) Willich I. 743. Vergl. Lauenburgische F. O. §. 14. Beckmanns Samml. VII. 237.

Hat das Feuer noch nicht zu weit um sich gegriffen; so muß zuförderst der in dem Bezirke, wohin das in Gefahr stehende Gebäude gehört, angestellte Brunnenherr mit Zuziehung der Nachbarn sich bemühen, das Feuer in dem ersten Anfang zu löschen, deßwegen die bey ihm vorhandenen Feuergeräthschaften (XI.) sogleich in das Haus, wo Feuer ist, bringen, so wie das erforderliche Wasser herbeyschaffen lassen und überhaupt alle nöthige Anstalten und Vorkehrungen treffen; wenn aber diese nicht hinreichend sind, die allgemeine Hülfe bey Zeiten herbeyrufen y).

XVI. Da, wenn das Feuer zu sehr überhand nimmt, die allgemeine Hülfe herbeygerufen werden muß; so hat die Feuerpolicey fünftens dafür zu sorgen, daß die zur Hülfeleistung nöthigen Personen schleunig versammelt, und die Feuergeräthschaften und Löschungsmittel herbeygebracht werden. Zu diesem Zwecke dient der sogenannte Brand- oder Feuerlerm z).

Die verschiedenen Instrumente und Zeichen, die dabey gebraucht werden, müssen öffentlich, allgemein bekannt seyn.

Häufig sind die Anstalten einzelner Oerter nicht hinreichend, und überall verpflichtet Herkommen oder Gesetz zu gegenseitiger nachbarlicher Hülfe. Es muß daher auch in dieser Hinsicht eine zweckmäßige Einrichtung getroffen seyn, daß im Nothfalle dazu die Aufforderung schleunig geschehen

y) Willich I. 746.
z) Krügelstein II. 3. f.

hen kann a). Auf der andern Seite müssen aber auch Vorschriften ertheilt werden, wie es in Ansehung der nachbarlichen Hülfe zu halten ist b).

Kein Einwohner, der zur Hülfeleistung verpflichtet ist (XIV), darf sich derselben eigenmächtig entziehen. Zur Herbeyschaffung der schwereren Feuergeräthschaften, insonderheit der Feuerspritzen, so wie des Wassers in den Sturmfässern, ist Jeder, der Zugvieh hält, vorzüglich aber jeder Pferdebesitzer, verbunden. Jedoch wird gewöhnlich die ausgezeichnetste Beschleunigung dieses Theils der Hülfe besonders belohnt. Die Hausfeuergeräthschaften muß jeder Hauswirth sogleich mitbringen. Beym Wassertragen wird, unter genauer Beobachtung einer bestimmten Ordnung, der schwächere Theil der Hülfeleistenden angestellt. Zum Löschen selbst müssen die Hülfeleistenden nach ihrer verschiedenen eigenthümlichen Brauchbarkeit (XIV) zu der ihnen angemessensten Arbeit zum voraus angewiesen seyn.

XVII. Hiernach muß nun sechstens jeder zur Hülfeleistung Verpflichtete an seinem zuvor bestimmten

 Orte

a) Krügelstein II. 20.

b) Gewöhnlich ist ein gewisser Umkreis bestimmt, innerhalb welchem zur Hülfe geeilt werden muß. S. z. E. Hessen-Darmstädt. F. O. §. 46 f. Reuß Samml. S. 147. f. Badische Verordnungen s. Gerstlacher Samml. II. 387. 409. 441 f. Wied-Runkelsche F. O. Cap. 4. Beckmann Samml. II. 150. Heilbronn. F. O. S. 107. Lauenburgische F. O. §. 19. Beckmanns Samml. VII. 240.

Orte (XIV) sich einfinden. Alles muß unter der gehörig bestimmten Leitung der dazu bestellten dirigirenden Personen geschehen.

Die Direction der Löschanstalten theilt sich in die allgemeine und besondere. Jene erstreckt sich über das ganze Geschäft, und wird in Städten gewöhnlich von einem oberen Policeybeamten *), auf dem Lande von Amtleuten und Gerichtshaltern geführt. Diese geht nur auf einzelne Theile des Löschungsgeschäftes und ist verschiedenen Gliedern eines Policeycollegiums oder untergeordneten Policeybeamten, und auf dem Lande den Schultheißen, Vögten 2c. übertragen. In mehreren Ländern müssen sich auch die Forstbedienten zu der Direction und Aufsicht bey den Löschanstalten gebrauchen lassen c).

Die Gebäude, in welchen Feuer ausgebrochen ist, müssen mit Wache besetzt und nur die zum Löschen nöthigen Personen eingelassen werden. Zugleich muß auch für die Bewachung der benachbarten Gebäude möglichst Sorge getragen werden d).

Die

*) In den meisten Städten sind aus dem Mittel des Magistrats besondere Feuerherren bestellt, die nicht nur die Aufsicht über Anstalten zur Verhütung der Feuersgefahr, (VIII) sondern auch die Direction bey den Löschanstalten führen. — In Helmstädt soll der jedesmalige *Professor Matheseos* und der Erste des Magistrats die Löschanstalten dirigiren. F. O. §. 52. Reuß Saml. 75.

c) Vergl. überhaupt die Lauenburgische F. O. §. 18.

d) Willich I. 745. 746. Lauenburgische F. O. §. 14.

Die Löschungsart selbst, die Wahl der Anwendung der Löschungsmittel richtet sich nach der Verschiedenheit der Gegenstände, der Veranlassung der Feuersbrunst, der brennbaren Materialien u. s. w. e).

Die dem Feuer nahen Zäune, Staketen, Planken und alle andere Gegenstände dieser Art, welche leicht vom Feuer ergriffen werden könnten, sind ungesäumt wegzureissen und aus dem Wege zu räumen f);

Selbst das Niederreissen benachbarter Gebäude kann in gewissen Fällen unvermeidlich seyn, um der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun g), und die Eigenthümer müssen sich dasselbe allerdings gefallen lassen h). Nur darf dazu nicht anders, als in einem wahren Nothfalle und nach sorgfältiger Prüfung und Ueberlegung aller Umstände geschritten werden, und den Eigenthümer muß die Nachbarschaft, die dadurch gegen die weitere Verbreitung des Feuers bewahrt worden

 ist,

e) Vom Waldbrand insbesondere s. Chursächs. Verordn. Schmieder I. 308. II. 813. Heilbronn. F. O. S. 111 f. Krügelstein II. 307 f.

f) Lauenburg. F. O. §. 15.

g) Krügelstein II. 270 f., wo die Fälle genau geprüft und bestimmt werden. Es sind nur wenige, auf welche aus guten Gründen die Zweckmäßigkeit des Niederreissens benachbarter Gebäude beschränkt wird.

h) l. 49. §. 1. D. ad L. aquil. l. 3. §. 7. D. de incend.

ist i), schadlos halten k), jedoch so, daß von der Summe des Ersatzes, wodurch der Eigenthümer den Werth seines Hauses erhält, der Antheil, den er selbst als Nachbar an dem Schaden tragen muß, abgerechnet wird l). Uebrigens kann diese Entschädigung mit Recht gefordert werden, wenn gleich das eingerissene Haus wahrscheinlicher Weise auch von der Flamme ergriffen worden wäre, indem der Eigenthümer das Niederreissen desselben sich einmahl zur Sicherstellung seiner Mitbürger hat gefallen lassen müssen, und dadurch der vorgesetzte Zweck erreicht worden ist m).

Viele Feuerordnungen befehlen das Einreissen der benachbarten Gebäude, wenn es die Noth und die Umstände des Feuers unumgänglich erfordern, ohne Rücksicht auf der Eigenthümer Wider-

i) Ist dieß nicht; so fällt die Verbindlichkeit zur Entschädigung hinweg. l. 5. 7. D. ad L. Rhod. de jactu.

k) Aequissimum enim est, omnium contributione sarciri, quod pro omnibus datum est. l. 1. 2. pr. D. ad d. Rhod. de jactu. Die oben, Note b, angeführten Gesetze sagen freylich, daß die actio legis aquiliae gegen den, der bey einer Feuersbrunst des Nachbars Haus einreißt, um dem Feuer Einhalt zu thun, nicht Statt habe, und mit Recht. Denn hier ist kein damnum *injuria* datum. Aber dieß hindert die analogische Anwendung der legis Rhodiae de jactu nicht, welche auf einem ganz anderen Grunde beruht. —

l) *Titius* ius priv. Lib. 5. cap. 6. §. 3.

m) *Lauterbach* Coll. theor. pract. Lib. XIV. Tit. 2. § 14. Eiusd. Diss. de aequit. et extens. L. Rhod. thes. 16 et 17. *Hert.* de collis. leg. Sect. 2. § 13. Opusc. Vol. I. T. I. p. 244.

dersprüche n). Nur wenige enthalten aber die nöthigen Verfügungen wegen des schuldigen Ersatzes o).

Diejenigen, welche beym Löschen an ihrem Leibe oder sonst ohne ihre Schuld Schaden leiden, müssen billig entschädigt werden. XVIII.



n) S. z. E. Lüneburg. F. O. §. 15. Corp. Const. Cell. c. 4. p. 785. Göttingische F. O. Cap. 4. §. 33. Hessen=Darmstädt. F. O. §. 45. Reuß Samml. S. 147. Nassau=Weilburg. F. O. §. 9. S. 6. Wied=Runkel. F. O. Cap. 3. §. 29. Stendal. F. O. Cap. 3. §. 14. Reuß S. 210. 211. Carlsruher F. O. §. 47. Gerstlacher Samml. II. 437.

o) S. z. E. Heilbronn. F. O. 64, wo die Entschädigung, so lange bis eine Societätsversicherung darüber zu Stande gekommen ist, aus gemeiner Stadt=Steuerstube garantirt wird. Wo Brandversicherungs = Gesellschaften sind, ist die Sache freylich weit leichter. In Chursachsen erhielten die Eigenthümer der eingerissenen Häuser nur eine Beysteuer, gleich den Brandbeschädigten, aus der schon 1792 errichteten allgemeinen Brandcasse (Collectencasse), die blos zur Vermeidung des Collectirens der Brandbeschädigten bestimmt war. Schmieder I. 150. 301. II. 808. Nach errichteter Brandversicherungs = Societät sind die eingerissenen Gebäude den abgebrannten völlig gleichgestellt. Schmieder III. 1351. Dieß ist denn auch bey den meisten in andern Ländern bestehenden Brandversicherungs = Gesellschaften der Fall. — Die Verbindlichkeit dieser Gesellschaften, so wie der Nachbarschaft oder einer ganzen Gemeinheit ist jedoch nur subsidiarisch, wenn nehmlich niemand vorhanden ist, durch dessen Schuld die Feuersbrunst entstanden ist, und der den Schaden ersetzen muß und kann.

Zwar darf die Hülfeleistung bey Feuersbrünsten um der Erhaltung des Ganzen willen erzwungen werden (XIV.); allein gerade hierauf gründet sich die Pflicht des Staats, für die möglichste Entschädigung des Verunglückten und seiner Familie Sorge zu tragen *). Da er die Hülfeleistung bey Strafe gebietet; so kömmt es nicht mehr darauf an, was für Ansprüche der Beschädigte allenfalls an denjenigen machen könnte, dem seine Arbeiten unmittelbar zu statten gekommen sind. Seine Bürgerpflicht hat ihn zu Hülfe gerufen. Er hat im Dienste des Staates Schaden gelitten; an diesen ist er berechtiget wegen seiner Entschädigung sich zu halten, und dieser ist verpflichtet, sie ihm auf eine angemessene Weise und auf dem kürzesten Wege zu verschaffen.

In der Feuerordnung für das platte Land des Herzogthums Lauenburg p) ist verordnet, daß derjenige, welcher beym Löschen des Feuers an seinem Leibe ohne seine Schuld Schaden genommen hat, auf Kosten des ganzen Amts oder Gerichts curirt, und, so er dadurch sein Brod zu verdienen unvermögend wird, aus den Armencassen oder auf andere Weise von Amts- oder Gerichtswegen

*) Nicht, daß die Entschädigung gerade aus einer Staatscasse erfolgen müßte: nur an Einzelne darf der Beschädigte, nicht verwiesen werden. Der Staat muß ihn vertreten und ihm von denen, die es angeht, verschaffen, was ihm gebührt — ohne Weitläufigkeit und Proceß. In der Regel kann allerdings die ganze Gemeinheit zum Ersatze angehalten werden.

p) §. 21. 23. Beckmann Samml. VII. 240. 241.

wegen versorgt werden soll. Auch müssen die ohne Verschulden des Eigenthümers verloren gegangenen oder beschädigten Feuergeräthschaften von der ganzen Gemeinde ersetzt werden.

Nach der Heilbronnischen Feuerordnung q) werden die beym Löschen Beschädigten auf der Stadt Kosten verpflegt und geheilt, und diejenigen, welche einen bleibenden Schaden bekommen, so wie Frau und Kinder der Verunglückten, erhalten nicht nur Allmosen, sondern auch eine Unterstützung aus der Steuerkasse.

Nach der Hessen-Casselschen Feuerordnung r) soll denjenigen Personen, welche bey dem Wehren und Löschen des Feuers an ihren Leibern oder sonst Schaden empfangen, durch die Stadt Ersetzung geschehen, damit die Bürger desto williger zum Feuer laufen und löschen helfen, wie denn auch die Beamten samt Burgermeister und Rath vor allen Dingen dahin sehen sollen, daß diejenigen, so auf beschehene Anzeige der zeitigen Feuercapitäns und sonst vor andern fleißig sich beym Feuer erweisen und gute Hülfe gethan haben, remuneriret werden mögen.

In

q) S. 104. S. auch Corp. Const. Cell. c. 4. p. 674. Helmstädt. F. O. §. 87. Reuß Samml. S. 88. Hessen-Darmstädt. F. O. §. 54. Reuß S. 150. Götting. F. O. Cap. 5. §. 5. Ilefeld. Reglement Abschn. 12. §. 28. Sachsen-Gothaische F. O. Krügelstein II. 529.

r) §. 28. Samml. VI. 832.

In der Badischen Feuerordnung s) ist vorgeschrieben, daß, wenn Jemanden gegen sein Verschulden ein Schaden zugefügt, sein Geschirr verderbt worden oder verloren wäre, dafür nach Befinden billigmäßige Entschädigung erfolgen soll.

XIX. Die bey Feuersbrünsten so nöthigen Rettungsanstalten dürfen siebentens der Aufmerksamkeit der Feuerpolicey nicht entgehen. Sie ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nicht allein Menschen, welche in Gefahr sind, ihr Leben im Feuer zu verlieren t), gerettet, sondern auch Hausgeräthe und Mobilien aller Art der Verwüstung des Feuers entzogen werden u).

Die nöthigen Werkzeuge müssen bereit gehalten, die zweckmäßigsten Anweisungen zum voraus ertheilt, Plätze, wohin die geretteten Sachen gebracht werden können, bestimmt, vertraute Leute zur Aufsicht bestellt, die erforderlichen Wachen angeordnet werden v).

Ein chursächsisches Mandat verordnet, daß jede Ortsobrigkeit gewisse Plätze auserseh en solle, wohin bey entstehendem Feuer die Kinder, Kranke oder alte Leute, auch Mobilien und Habschaf-

s) §. 47. Gerstlachers Samml. II. 388.
t) Vorschläge s. Frank Medicinische Policey IV. 100.
u) Krügelstein II. 331 f. J. A. Günther über Rettung des beweglichen Eigenthums bey entstehenden Feuersbrünsten. Hamburg 1797.
v) Die Heilbronnische F. O. enthält S. 89 - 96 eine sehr genaue und belehrende Fluchtordnung.

schaften gebracht werden können, welche sodann mit Wache und Mannschaft besetzt werden sollen w).

Nach churbraunschweigischen Gesetzen sollen bey entstehenden Feuersbrünsten alle Zugänge zu dem Orte und der Straße, wo das Feuer ist, mit Soldaten oder bewehrter Bürgerschaft besetzt, und nur bekannte Dienstboten aus dem Hause, worin eine Feuersbrunst ausgebrochen ist, mit geretteten Sachen durchgelassen werden. Ein abwärts gelegener dem Windzuge nicht ausgesetzter Ort soll zur Bewachung der geretteten Sachen erwählt, und mit Wachen besetzt, diesen aber ein Oberofficier beygegeben werden, welcher dahin zu sehen hat, daß diejenigen Leute, welche etwas wegtragen wollen, es dahin bringen müssen, und daß davon nicht eher, als bis das Feuer gelöscht ist, und nicht anders als in Gegenwart eines obrigkeitlichen Deputirten, der über das, was von einem Jeden abgeholt wird, ein ordentliches Verzeichniß führen muß, irgend etwas verabfolgt werde x).

Hiernach ist eine seit dem Anfang des Jahres 1799 in Göttingen bestehende Rettungsanstalt größtentheils eingerichtet y).

An

w) S. Schmieder I. 292. 313. II. 801. 813.

x) Willich I. 734. Vergl. Göttingische F. O. Cap. 4. §. 37. Lauenburgische F. O. §. 16.

y) Diese Einrichtung ist folgende: "Die Anstalt zielet lediglich dahin ab: Einem jeden, der bey entstehendem Feuer in Gefahr kömmt, das Seine durch das Feuer selbst oder durch Veruntreuung zu verlieren, durch eine geschwinde Ausräumung und

An verschiedenen andern Orten haben sich in früheren Zeiten ähnliche, zum Theil ausgedehn-

und sichere Fortschaffung der zu rettenden Stücke so viel wie möglich gegen Schaden zu sichern. In dieser Absicht werden die dabei vorkommenden Geschäfte unter die Glieder der Gesellschaft gehörig vertheilet.

Einige kommen bei der Ausräumung der Sachen zu Hülfe; Andere begleiten sie an die Rettungs-Plätze, und auf jedem Rettungs-Platze befindet sich Einer, der die herzugelieferten Sachen unter seine besondere Aufsicht nimmt.

Damit diese Männer allgemein kenntlich sind, bekömmt ein Jeder eine weisse Kokarde an den Huth, welche auf keinen Fall an einen Andern verliehen werden darf.

Zu desto besserer Beförderung des Rettungs-Geschäfts werden auf öffentliche Kosten eine hinreichende Anzahl Säcke von grobem Drell nebst den dazu gehörigen starken Linien, um sie auf erforderlichen Fall aus den obern Stockwerken der Häuser herunter lassen zu können, angeschafft, und den Mitgliedern der Gesellschaft in Verwahrung gegeben, welche sie bey entstehendem Feuer sofort mit sich nehmen.

Wenn Jemand Baarschaften oder Sachen von besonderm Werth einem Andern zum Fortschaffen anvertrauen muß; so sind, um selbige in Empfang zu nehmen, zwey benannte Männer von der Gesellschaft dazu besonders erbötig.

Zu den Rettungsplätzen sind in der Regel die Kirchen besonders bestimmt; jedoch können dazu auch andere in der Nähe des Feuers befindliche sichere Oerter gewählet werden. Diejenige Kirche, welche dem Feuer am nächsten, aber nicht selbst in Gefahr ist, vom Feuer angegriffen zu werden, wird durch den Opfermann sofort mit einer Thür geöffnet. Die militairische Wache, wo-

dehntere und eben daher weniger einfach organisirte Rettungsanstalten und freywillige Gesellschaften z) gebildet, die gleichfalls unstreitig den Beyfall und insbesondere den Schutz und Beystand der Policey im höchsten Grade verdienen.

Nach gelöschtem Feuer a) muß achtens die größte Aufmerksamkeit auf Verhütung eines neuen Bran-

XX.

womit selbige besetzt wird, lässet alles, was zur Rettung herzugeführet wird, hinein passiren; es wird davon aber nichts wieder herausgelassen, bevor nicht von Obrigkeitswegen dazu Veranstaltung gemacht ist. Baarschaften, Schriften, Bücher, besonders Bücher von der hiesigen Bibliothek und andere Dinge von vorzüglichem Werth, werden in der Sacristei der geöffneten Kirche, die übrigen geretteten Sachen aber in die Kirche selbst niedergelegt, wozu dasjenige Mitglied der Rettungsgesellschaft, welches sich an diesem Rettungs-Platze befindet, bequeme Oerter anweisen wird.

Bey dieser ganzen Vorrichtung stehet es jedoch Jedem frei, wenn er mit dem Seinigen etwa lieber in Häuser seiner Bekannten oder Freunde fliehen will; da alsdenn aber die Begleitung dieser Sachen von jener Gesellschaft nicht wohl übernommen werden kann. — Hierauf folgen die Nahmen derer, die sich diesem Rettungs-Geschäft unterzogen haben.

z) Die Rettungsgesellschaft der Kaufleute zu Hannover und zu Erfurt, so wie die Rettungsgesellschaft zu Rudolstadt beschreibt Krügelstein II. 496 f.

a) Von den mannigfaltigen Geschäften nach geendigtem Brande s. Krügelstein II. 508 f. — Vergl. Chursächsische Dorf-Feuerordn. Cap. 4.

Schmie-

Brandes gewendet, die Brandstätte sorgfältig untersucht, dem in derselben oder in benachbarten Gebäuden etwa versteckten Feuer nachgeforscht, und, bis alle Besorgniß eines abermaligen Ausbruchs des Feuers völlig entfernt ist, eine hinlängliche Anzahl hülfeleistender Personen so wie das nöthige Feuergeräthe beybehalten, auch eine hinreichende Menge Wassers bereit gehalten werden.

So bald es irgend möglich ist, wird zur Aufräumung des Brandplatzes und Hinwegschaffung des Schuttes geschritten. Für das angebrannte Holz und die Kohlen wird ein von Gebäuden entfernter Platz angewiesen. Bey dem Aufräumen wird sorgfältig Acht gegeben, daß Gegenstände von Werth, welche sich im Schutte finden, den Eigenthümern zugestellt werden.

In Ansehung einzelner Theile von Gebäuden, die das Feuer nicht ganz verzehrt hat, besonders der Keller, wird Sorge getragen, daß eines Theils durch deren Einsturz kein Schade geschehe, andern Theils aber das, was beym Wiederaufbauen noch benutzt werden kann, nicht ohne Noth zu Grunde gerichtet werde.

Zu

Schmieder II. 814 f. Heilbronn. F. O. S. 97-105. F. O. für die Grafschaft Mansfeld. §. 28-35. Reuß Samml. S. 50 f. F. O. der Reichsstadt Schwäbisch-Gemünd Cap. 3. Reuß S. 117 f. Hessen-Darmstädt. F. O. Abth. 4. Reuß S. 150 f.

Zu gleicher Zeit wird für die vorläufige Wohnung und Nahrung der Abgebrannten gesorgt; das, was etwa von benachbarten Oertern an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und sonst herbeygebracht worden ist, unter die Bedürftigen vertheilt und überhaupt dem Mangel und der Hülflosigkeit möglichst vorgebeugt.

Die Feuergeräthschaften werden zusammen gesucht, nachgezählt, gereinigt, getrocknet, probirt, die schadhaften ausgebessert, die mangelnden schleunig ersetzt und alle an dem gehörigen Orte wieder aufbewahrt.

Die geflüchteten Sachen werden unter Beobachtung gehöriger Vorsicht den Eigenthümern wieder ausgeliefert. Von demjenigen, was durch Diebstahl, Veruntreuung oder sonst abhanden gekommen ist, muß sogleich der Obrigkeit Anzeige geschehen und von dieser die nöthige Erkundigung eingezogen werden.

Die Veranlassung und Ursache des Brandes wird unverweilt untersucht. Zugleich wird auch von den Aufsehern bey den Löschungsanstalten die Anzeige derjenigen, welche sich bey der Hülfeleistung besonders eifrig, oder aber nachlässig oder pflichtwidrig erzeigt haben, erfordert, um jene belohnen, diese nach Vorschrift der Gesetze bestrafen zu können.

Den obern Policeybehörden muß von dem entstandenen Unglück schleunig Bericht erstattet werden; zuerst nur vorläufig, nachher, wenn die nöthi-

nöthigen Untersuchungen vorangegangen sind, ausführlich und vollständig b). Diese treffen sodann die weiteren Verfügungen wegen der Unterstützung der Abgebrannten, der Vergütung des Brandschadens und der Wiederaufbauung der durch das Feuer zerstörten Häuser. In dieser Hinsicht werden da, wo keine Brandversicherungs-Gesellschaften errichtet sind, theils allgemeine Collecten [durch Brandbriefe *) oder Kirchencollecten] verstattet, theils Beyträge aus den landesherrlichen Cassen oder aus besonders errichteten Collectencassen c) verwilliget.

Bey dem Wiederaufbauen wird vorzüglich darauf gesehen, daß der Feuersgefahr für die Zukunft möglichst vorgebeugt werde. Mit der Unterstützung, welche die Abgebrannten erhalten, kön-

b) Nach churbraunschweigischen Gesetzen muß sowohl an die Königl. Regierung als an die Justizkanzley zur Untersuchung u. Bestrafung der Urheber einer Feuersbrunst berichtet werden. Jedoch ist den geschlossenen Gerichten die Untersuchung vorbehalten. Willich I. 747.

*) Diese, zumahl wenn sie gar ausser Landes herumgetragen werden, sind unstreitig ganz verwerflich und zwar um so mehr, wenn jeder einzelne Abgebrannte damit versehen wird. Vergl. Krünitz Encyclopädie XIII. 158 f.

c) Eine solche Collectencasse war vor Einführung der Brandassecuranzgesellschaft in Chursachsen errichtet. In dieselbe mußte nicht nur alles, was vorher aus der Kammer, der Steuer, dem Consistorium, und sonst dem Brandbeschädigten gereicht wurde, eingeschickt, sondern auch dazu alle Vierteljahre ein freywilliges Allmosen gesammelt werden. Schmieder I. 145 f.

können daher Bedingungen, die auf diesen Zweck gerichtet sind, verbunden werden. Nur darf dabey kein Zwang zu grösseren Ausgaben, als in der That zur Erreichung des vorgesetzten Hauptzweckes nöthig sind, Statt finden. Sollten zu gleicher Zeit Verschönerungsplane ausgeführt werden; so muß dieß entweder ohne Kosten der Unterthanen oder mit ihrer freyen Bewilligung geschehen.

Die Unterstützung, welche den Abgebrannten aus den landesherrlichen Cassen oder aus Collectencassen gereicht werden kann, ist meistentheils bey weitem nicht hinreichend. Noch viel unergiebiger sind Sammlungen auf Brandbriefe und Kirchencollecten. Dennoch ist es Pflicht der Policey, den unglücklichen Folgen der Feuersbrünste möglichst vorzubeugen. Bey der gewöhnlichen Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte ausserordentliche Steuern zum Besten der Verunglückten auszuschreiben, ist in der Regel der Landesregent weder nach allgemeinen Grundsätzen noch insbesondere nach der teutschen Verfassung befugt. Die Unterstützung der Brandbeschädigten von Seiten ihrer Mitbürger ist blos eine Handlung der Wohlthätigkeit, die nicht erzwungen werden darf. Auch sind Brandsteuern nicht unter der Zahl derjenigen, welche die Reichsgesetze zu erheben verstatten, und ein besonderes, rechtsbeständiges Herkommen, welches sie billigte, dürfte wohl in den wenigsten Ländern zu finden seyn d). **XX.**

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, durch Unterstützung der Abgebrannten die gemein-



d) Von einer besondern **Brandsteuer** in **Baiern** s. Journal v. und f. Teutschland 1784. I. 281.

schädlichen Wirkungen des ihnen wiederfahrenen Unglücks, wo nicht ganz abzuwenden, doch wenigstens nach Möglichkeit zu vermindern, mußte unter diesen Umständen zu der Auffindung anderer Hülfsmittel antreiben. Eine Einrichtung, wodurch den Verunglückten hinreichende Beyträge auf einem einfachen und bequemen Wege gesichert, wodurch alle Mitbürger zur gegenseitigen Hülfleistung verpflichtet würden, mußte natürlicher Weise sich am meisten empfehlen. Dahin nun zwecken Brandversicherungs-Anstalten ab — Anstalten, durch welche der Brandbeschädigte nach einem bestimmten Anschlage Ersatz des erlittenen Schadens erhalten kann, wenn er für gleiche Unglücksfälle verhältnißmäßige Beyträge an die Theilhaber der Anstalt übernimmt e).

Versicherungen gegen Feuerschäden können zwar auch von Privatpersonen — einzelnen, die mit den erforderlichen Fonds versehen sind, oder von Assecuranzcompagnien übernommen werden, wie das in London, Amsterdam, Hamburg rc. geschieht. Allein ausgebreiteter und sicherer ist gewiß der Nutzen, den eine wohleingerichtete Policeyanstalt dieser Art gewähret f).

Die

e) Ph. Gäng von Versicherungsanstalten wider Feuerschäden. Salzburg 1792. Franks landwirthschaftliche Policey II. 313 f. J. A. Günther Versuch zu einem Entwurf einer revidirten Ordnung für die General-Feuer-Casse der Reichsstadt Hamburg, nach allgemeinen Assecuranz-Grundsätzen. Nebst angehängtem Vorschlag eines Reglements für die Rettung von beweglichen Gütern bey entstehenden Feuersbrünsten. Hamburg 1802. 4.

f) Gäng a. a. O. S. 76 f.

Die Staatspolicey ist zur Einführung solcher Anstalten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Die großen Vortheile, die daraus für den Staat und für jeden einzelnen Bürger entspringen, sind unverkennbar g), und es wäre pflichtwidrig, wenn eine Regierung diese Vortheile gleichgültig vernachlässigen wollte.

Den Haupteinwurf, daß Sorglosigkeit in Ansehung der Feuersgefahr dadurch befördert werde, bestätiget die Erfahrung nicht h). Auch können auf allen Fall zweckmäßige Vorbauungsmittel bey der Errichtung einer Brandversicherungs-Anstalt angewendet werden. Man hat in dieser Hinsicht an verschiedenen Orten, unter andern auch in Hamburg, die Schätzung der versicherten Gebäude dem Eigenthümer nicht überlassen, ihm keine volle Entschädigung zugesichert, und wegen des Wiederaufbauens nur successive Zahlungen, so wie der neue Bau fortrückt, bewilligt. Es fällt in die Augen, daß bey diesen Bedingungen der Eigenthümer noch genug nachtheilige Folgen von einer Feuersbrunst zu besorgen hat, um nicht leichtsinnig und unachtsam zu werden, und daß eigennützige Versuche gar keinen günstigen Erfolg versprechen.

Die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen haben schon seit 1750 eine



g) Das. S. 9 f. Krünitz Encyclopädie XIII. 214 f.

h) Schlözers Staatsanz. Heft 4. S. 513 f. Heft 9. S. 10 f. Heft 12. S. 787 f. Meusels hist. Litt. 1784. VII. 78 f. VIII. 169 f. Gänz a. a. O. S. 23 f.

eine höchst gemeinnützige Brandversicherungs-Anstalt i). Nur wenige Jahre vorher hatte man in den Preussischen Staaten ähnliche Einrichtungen zu machen angefangen k), die aber in der Folge wesentliche Veränderungen erhalten haben. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts haben sich diese wohlthätigen Anstalten über einen großen Theil von Teutschland verbreitet. Man findet sie z. B. im Nassau-Weilburgischen, im Herzogthum Braunschweig, in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, in Baden, Sachsen-Weimar und Eisenach, Wirtemberg, Mecklenburg-Strelitz l) Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel, Wirzburg, im Churfürstenthum Mainz, Herzogthum Westphalen, Hochstift Augsburg, und Hochstift Hildesheim, in Chursachsen, Fürstenberg, Oettingen, Hohenlohe, Castell, Salzburg *), Schwarzburg-Rudolstadt.

i) Ihre nach und nach vermehrten Gesetze s. Willich I. 417 f. In der Folge sind solche Anstalten auch in dem Lauenburgischen (1752, erneuert und verbessert 1794) und Hoyaischen und in den Herzogthümern Bremen und Verden getroffen worden. — In der Stadt Haarburg bestand schon seit 1677 eine Brandversicherungsgesellschaft oder sogenannte Feuercasse, die im Jahre 1733 erneuert worden ist.

k) Krünitz Encyclopädie XIII. 169. Gäng a. a. O. S. 38. Borowsky Preuss. Cameral- und Finanzpraxis S. 306 f.

l) Hier ist jedoch nur eine ritterschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft im Stargardischen Kreise.

*) Ist nach neuern Nachrichten beym bloßen Entwurf geblieben.

stadt. Verschiedene Schwäbische Reichs-abteyen haben sich zu einer Brandversicherungs-Gesellschaft vereinigt m). Eine ähnliche Verbindung schwäbischer Reichsstädte wurde schon im Jahre 1787 betrieben n). Auch für die unmittelbare Reichsritterschaft wurde der Plan zu einer solchen Gesellschaft entworfen o), nachdem sich schon vorher der Schwäbische Ritterkreis damit beschäftiget hatte p). Bessere Zeiten lassen die Ausführung auch dieser Entwürfe hoffen.

Die öffentlichen Brandversicherungs-Anstalten müssen nothwendig auf einer gesellschaftlichen Verbindung mehrerer Eigenthümer von Gebäuden beruhen. Eine solche Verbindung kann freywillig von Privatpersonen eingegangen und blos von der Landesobrigkeit bestätiget, auch, wegen ihrer Gemeinnützigkeit, mit gewissen Vorrechten versehen werden q). Die Landesobrigkeit

 kann

m) Reuß Staatskanzley XXI. 130 f.

n) Reuß a. a. O. XX. 170 f.

o) Rebmann Vorschlag zu einer reichsritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft. Erlangen 1789.

p) Journal v. u. f. Teutschland 1784. II. 406.

q) Von dieser Art ist die oben angeführte ritterschaftliche Brandassecurations-Gesellschaft im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz. S. v. Kamptz Repertorium der in dem Herzogth. Mecklenb. Str. geltenden Verordnungen S. 42. 43. Auch die zuletzt genannte Gesellschaft im Schwarzburg-Rudolstädtischen, die erst 1797 errichtet worden ist, gehört hieher. S. Schleswig-Holstein. Blätter für Policey und Cultur 1799. I. 107 f.

kann aber auch vermöge der ihr zustehenden Policeygewalt dergleichen Anstalten treffen. Nur entsteht dabey die Frage, ob die Theilnahme an denselben erzwungen werden darf, oder aber ob sie jedem Unterthanen freygelassen werden muß?

Ein Hauptzweck der Brandversicherungs-Anstalten in Beziehung auf den Staat ist Erhaltung und Sicherstellung des Staatsvermögens, welches aus dem Inbegriffe der sämmtlichen Güter der Unterthanen besteht. Dieser unstreitig rechtmäßige Zweck würde aber nicht erreicht werden können, wenn der Eintritt in die Brandversicherungs-Gesellschaft der Willkühr jedes Einzelnen überlassen würde. Die Theilnahme an derselben scheint daher mit Recht geboten werden zu können, und zwar um so mehr, da der Vortheil, der für jeden Einzelnen daraus entspringt, unläugbar ist, und dennoch sich leicht voraussehen läßt, daß der größere Theil des Volks ohne einen an sich wohlthätigen Zwang nicht beytreten würde r). Wenigstens dürfte ein erzwungener Beytritt in Ansehung der den gemeinen Lasten unterworfenen Gebäude sich durch die nothwendige Sicherstellung der ordentlichen Staatseinkünfte vollkommen rechtfertigen lassen, und noch wenigern Bedenklichkeiten kann eine Verordnung unterworfen seyn, welche denjenigen, die an ihren Gebäuden nur ein unvollkommenes Eigenthum haben, die Theilnahme an einer Brandversicherungs-Gesellschaft zur Pflicht macht, sobald es die Obereigenthümer oder Guts-

r) Krünitz Encyclopädie XIII. 173. Gäng a. a. O. S. 13. 30. 31. 82.

Gutsherrn verlangen. Daß übrigens in denjenigen Ländern, wo die anordnende Gewalt des Landesherrn durch die Concurrenz der Landstände beschränkt ist, diese bey dergleichen Anstalten, besonders wenn sie Zwangsanstalten seyn sollen, mit zugezogen werden müssen, versteht sich von selbst s). Auch fehlt es nicht an Beyspielen, daß Brandversicherungs-Gesellschaften nicht nur mit Rath der Landstände errichtet, sondern auch der Direction und Besorgung derselben überlassen worden sind t).

Da jedoch die Meinungen über die Frage, ob und in wiefern dergleichen Anstalten Zwangsanstalten seyn dürfen, getheilt sind; so findet man auch in den Gesetzgebungen der einzelnen Länder sehr verschiedene Grundsätze befolgt. Einige stellen die Theilnahme an der errichteten Versicherungsanstalt jedem Unterthanen völlig frey u); an-



s) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 368.

t) Das. S. 397. Auch in den churbraunschweigischen Staaten werden die Geschäfte der Brandversicherungs-Gesellschaften unter der Oberaufsicht der K. Regierung durch die Landschaften besorgt.

u) Z. B. die Wirtembergischen, Mainzischen, Wirzburgischen u. s. w. In der landesherrlichen Bestätigung der Statuten der Schwarzburg-Rudolstädtischen freywilligen Brandversicherungs-Gesellschaft heißt es sogar: „der Fürst sey immer geneigt, selbst vortheilhafte, das einzelne Privateigenthum betreffende Einrichtungen lieber von der stets fortschreitenden Aufklärung und eigenen Einsicht seiner Unterthanen zu erwarten, als durch gesetzliche Vorschriften anzu-

andere verpflichten jeden Eigenthümer von Gebäuden ohne Unterschied zum Beytritt v); andere nur die Eigenthümer steuerbarer Gebäude w), und andere endlich nur die Besitzer solcher Gebäude, die daran blos ein unvollständiges Eigenthum haben, und auch diese nur in dem Falle, wenn der Obereigenthümer es verlangt x).

Die Einrichtung der Brandversicherungs-Gesellschaften ist von gedoppelter Art, je nachdem entweder eine Casse, aus welcher die Entschädigungen erfolgen, errichtet, oder das jedesmalige Bedürfniß auf die Mitglieder der Gesellschaft verhältnißmäßig vertheilt und von ihnen erhoben wird. Die sogenannten Feuercassen beruhen entweder auf einem jährlichen Beytrage von dem Werthe aller versicherten Gebäude oder auf einem von den Eigenthümern zusammengeschossenen Capitale, das einen beständigen Entschädigungsfond ausmacht y). Beides, besonders aber das letztere, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden z). Die mei-

anzubefehlen". Schleswig-Holsteinische Blätter 1799. I. 110.

v) Z. B. die Chursächsischen, Badischen, Augsburgischen, Nassau-Weilburgischen rc.

w) Z. B. die Churbraunschweigischen, Hildesheimischen, im Herzogth. Westphalen rc.

x) Z. B. die Churbrandenburgischen, Hessen-Casselschen rc.

y) (Fetzer) über Brandschadensversicherungsanstalten. Reutlingen u. Tübingen 1783.

z) Gäng a. a. O. S. 54-75. Die Errichtung einer Lotterie, zur Stiftung einer Brandcasse, ver-

meisten Vorzüge hat unstreitig eine Gesellschaft, welche die Gebäude der Mitglieder nach einem gewissen, nicht willkührlich übertriebenen Werthe versichert und nicht beständige und bestimmte, sondern nur die nach einer Feuersbrunst nöthigen, der Größe des Schadens angemessenen, auf das ganze versicherte Capital vertheilten Beyträge erhebt a).

verdient ihrer Unnützlichkeit und Unzulänglichkeit wegen nicht einmahl erwähnt zu werden. S. Gäng S. 50 = 54. Krüniz Encyclopädie XIII. 160.

a) Gäng a. a. O. S. 78 f.

---

Zweyte

## Zweyte Abtheilung.

## Recht der Wasserschadenspolicey.

I. Recht der Wasserschadens-Policey überhaupt. Concurrenz der Landstände. II. Uferbau. Reinhaltung der Ströme, Flüsse und Bäche. III. Rechte der Policey in Ansehung nachbarlicher Verhältnisse. IV. Zwangsrecht der Wasserschadens-Policey in Ansehung der Uferbefestigung und Räumung der Flußbetten. V. Deichpolicey. Deren Umfang überhaupt. VI. Deichgesetze und Ordnungen. VII. Anordnungsrecht der Deichpolicey. Verschiedenheit der Deiche in Ansehung des Grundeigenthums. Deichband. VIII. Zwangsrecht und Entschädigungspflicht der Deichpolicey. IX. Deichpflicht und Deichlast. Spadenrecht. X. Bewahrung der Deiche gegen Beschädigung. XI. Oberaufsicht über das Deichwesen. XII. Deichgerichte. XIII. Obliegenheiten der Wasserschadens-Policey bey besonderen Veranlassungen.

I. Das Wasser, das seinen gewöhnlichen Lauf verläßt und mit ungewöhnlicher Kraft aus den ihm durch Natur oder Kunst gesetzten Grenzen hervorbricht, ist fürchterlicher und zerstörender, als selbst das Feuer. Der Aufmerksamkeit auf die Gewässer eines Landes und die Bemühung, sie so viel möglich unschädlich zu machen, ist daher ein wichtiger Theil der Wohlfahrtspolicey *).

Die größten Zerstörungen richtet das Wasser durch Ueberschwemmungen an, deren nachtheiliger Ein-

*) Die übrigen Gegenstände der Wasserpolicey gehören nach dem diesem Werke zum Grunde liegenden Plan theils in die Gesundheitspolicey (s. Th. 2. S. 101.) theils in die Land- und Stadtwirthschafts-Policey.

Einfluß auf die Wohlfahrt der Bürger und des gesammten Staats von selbst in die Augen fällt, deren Gemeinschädlichkeit mithin keines Beweises bedarf a).

Die Pflicht der Landespolicey, Wasserschäden durch zweckmäßige Vorkehrungen und Anstalten zu verhüten und die nachtheiligen Folgen derselben nach Möglichkeit zu vermindern, kann daher so wenig einigem Zweifel unterworfen seyn, als das derselben entsprechende Recht der Policeyaufsicht, Anordnung und Gesetzgebung in Ansehung alles desjenigen, was der gemeinnützige Zweck der Wasserschadens-Policey erfordert.

Da, wo Landstände sind, werden diese bey größeren allgemeinern Anstalten theils wegen der Wichtigkeit der Sache, theils wegen der dazu nöthigen Kosten mit zugezogen b). Ja, wenn vielleicht das Interesse der landesherrlichen Kammer mit den nöthigen Vorkehrungen gegen Wasserschäden einigermaßen im Widerspruche stünde, und dieselben deßwegen vernachlässiget würden; so kann die Erfüllung der dem Landesherrn, vermöge der Policeygewalt, obliegenden Pflicht nicht nur Gegenstand der Landesverträge c), sondern auch

a) Vergl. Rössig Wasserpolicey (Leipz. 1789) S. 103. 104.

b) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 369. Derselbe von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 207 f.

c) S. z. E. Mecklenburgische Reversalien v. 1621. §. 21. Mecklenburgischer Erbvertrag v. 1755. §. 370.

auch landständischer Beschwerden bey den Reichsgerichten seyn d).

Auf der andern Seite ist aber die Landespolicey-Gewalt auch vollkommen berechtigt, die Befolgung der zur Verhütung der Wasserschäden nöthigen Vorschriften von widerspänstigen Unterthanen durch angemessene Zwangsmittel zu bewirken e), und selbst, wenn es nöthig wäre, die reichsgerichtliche Hülfe gegen sie aufzufordern f).

Die Lage eines Landes und die Verschiedenheit der Gewässer, von welchen Wasserschäden zu besorgen sind, machen natürlicher Weise sehr mannigfaltige und in jeder Hinsicht sehr verschiedene Vorkehrungen und Anstalten nothwendig. Dessen ungeachtet sind die Hauptgrundsätze von den Pflichten und Rechten der Wasserschadens-Policey überall dieselben, wenn gleich die Mittel, deren sie sich bedient, nach den Eigenthümlichkeiten des jedesmaligen Bedürfnisses sich richten müssen.

Aber auch unter diesen Mitteln sind nicht wenige, die im allgemeinen an jedem Orte, wo Wasserschade zu befürchten ist, angewendet wer-

d) Z. E. Beschwerden der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft wegen übermäßiger Stauung des Wassers rc. 1724. 1742. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 209. 210.

e) Struben rechtl. Bed. V. 26.

f) Moser a. a. O. S. 208.

werden müssen; und so erheblich auch für die Wahl der zu treffenden Maßregeln das Local ist; so gegründet ist doch die Bemerkung, daß bey jeder wichtigen und ausgedachten Unternehmung der Wasserschadens=Policey die Beschaffenheit eines ganzen, wenn auch jetzt nicht durchaus zu bearbeitenden Districts der vollständige Lauf eines Flusses, oder wenigstens dessen Richtung in einer beträchtlichen Länge, die Beschaffenheit seiner Ufer, der Zuflüsse, die er erhält u. s. w., sorgfältig in Betrachtung gezogen und überhaupt nach einem bestimmten allgemeinen Plane verfahren werden muß.

In dieser Hinsicht sind Verbindungen mehrerer Länder, durch welche ein Fluß seinen Lauf nimmt, unstreitig von wesentlichem Nutzen, und in Teutschland verdienten sie allerdings die Aufmerksamkeit der Reichs= und Kreispolicey, in sofern von dem Einflusse derselben mehr als von besonderen Unterhandlungen und Uebereinkünften zu hoffen seyn dürfte g).

Indessen hat sich die höchste Gewalt im Reiche noch zur Zeit nur mit denjenigen Gegenständen der Wasserpolicey beschäftiget, welche sich auf Beförderung der Schiffahrt beziehen h). Hingegen be-

g) Vergl. Rössig Wasserpolicey S. 121. 122.

h) I. P. O. Art. 9. §. 1. 2. Wahlcap. Art. 7. §. 1. Art. 8. §. 7. R. S. v. 31. Jul. 10 Art. 1668. Gerstlacher Handbuch d. t. Reichsgesetze IX. 1382. v. Cancrin Abhandlungen v. dem Wasserrechte Th. 1. Abhandl. 1. §. 129. 130. S. 88=89.

bestehen zwischen verschiedenen Reichsständen Verträge über Wasserbauwesen, Unterhaltung der Ufer ꝛc., worinn zugleich auf Abwendung der Wassergefahren Rücksicht genommen ist i).

In eines jeden Reichsstandes eigenem Lande wird übrigens von demselben die Wasserschadens-Policey in ihrem ganzen Umfange vermöge der Landeshoheit ausgeübt, nur mit dem Unterschied, daß da, wo Landstände sind, diese bey großen, und besonders bey kostbaren Unternehmungen, wie bereits bemerkt worden ist, mit zugezogen zu werden pflegen.

II. Die nächste Vorkehrung der Policey zur Verhütung der von Ueberschwemmungen zu befürchtenden Schäden besteht in zweckmäßigem Uferbau und sorgfältiger Verhütung der Stimmungen in den Strömen, Flüssen und Bächen.

Die Ufer müssen beständig in gutem Stande erhalten und gegen Beschädigungen durch Einbrüche, Abreissen und Absinken bewahrt werden. Haben dergleichen Zufälle nicht verhütet werden können; so muß für schleunige Wiederherstellung des beschädigten Ufers und für Ausräumung des Flußbettes gesorgt werden. Da auch allzuflache Ufer in mehreren Hinsichten höchst nachtheilig sind; so müssen zweckmäßige Anstalten zur Erhöhung derselben getroffen werden, welches bey Flüssen und Bächen öfters ohne einen weitläufigen und kost-

i) Beyspiele s. Moser Nachbarliches Staatsrecht S. 447.

kostbaren Dammbau geschehen kann, wenn nur die rechte Zeit dazu benutzt wird.

Zugleich muß die Policey darauf sehen, daß die Ufer der Meere, Seen, Ströme und Flüsse von den Anwohnern durch Graben und Einschnitte, oder auf andere Weise, nicht beschädiget werden k), weil nicht nur die Festigkeit der Ufer dadurch leidet, sondern auch bey hohem Wasser der Austritt desselben, und folglich die Ueberschwemmung des Landes erleichtert wird. Da jedoch zur Ableitung stehender Gewässer, Sümpfe und Moräste Einschnitte in die Ufer der Flüsse öfters unvermeidlich sind; so muß nur darauf gehalten werden, daß es nie ohne obrigkeitliche Erlaubniß und allezeit unter gehöriger Aufsicht und mit möglichster Vorsicht geschehe l).

Kann durch sorgfältige Erhaltung und Verbesserung der Ufer den zu besorgenden Ueberschwemmungen nicht vollständig vorgebeugt werden, bleibt vielmehr die Gefahr derselben, aller angewandten Mühe ungeachtet, noch immer sehr wahrscheinlich; so müssen Hülfsgraben und Hülfsteiche, wohin das austretende Wasser abgeleitet werden kann, angelegt werden m), und die Eigenthümer der anliegenden Grundstücke sind verpflichtet, gegen billigmäßige Entschädigung das dazu erforderliche Land herzugeben.

Neben

k) S. z. B. Corp. Const. March. T. IV. Abth. 2. p. 345. 346. und Das. Cont. 3. p. 164.
l) v. Cancrin a. a. O. Abh. 2. §. 75. S. 140.
m) Rössig Wasserpolicey S. 115 f.

Neben der Erhaltung der Ufer muß auch auf die Flußbetten die größte Aufmerksamkeit gewendet werden, weil die durch mannigfaltige Ursachen n) entstehenden Stemmungen gefährliche Ueberschwemmungen veranlassen. Die Strombahn muß durch fleissige Räumung o) rein gehalten und, wenn sie zu sehr verengt ist, durch Abstechung der Ufer erweitert werden, oder, wenn allzuhäufige Krümmungen den Lauf des Flusses hindern, durch Abgrabung derselben eine gerade Richtung erhalten p).

Sehr leicht kann auch der Lauf eines Flusses gehindert und die Strombahn verenget werden, wenn ohne die gehörige Vorsicht an und in dem Flusse gebauet wird. Dergleichen Unternehmungen sind daher der Aufsicht der Wasserpolicey unterworfen und in der Regel an die obrigkeitliche Erlaubniß gebunden q). Ist ohne diese ein Bau an oder in einem Flusse aufgeführt worden, welcher nach vorgängiger genauen Untersuchung gemeinschädlich befunden wird, so muß er, wie schon zum Theil die gemeinen Rechte verordnen r), wieder niedergerissen werden.

In

n) Rössig a. a. O. S. 118.

o) Nach Preussischen Gesetzen soll sie bey größern Flüssen jährlich zweymahl vorgenommen werden. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 22.

p) v. Cancrin a. a. O. §. 113-115. S. 156. 157. Rössig a. a. O. S. 118. 119.

q) v. Cancrin a. a. O. §. 118. S. 158.

r) l. 1. §. 12. D. de flum.

In Ansehung der anzulegenden Mühlen ist insbesondere darauf zu sehen, daß überall das gehörige Verhältniß s) beobachtet werde, und den Müllern muß es überdieß zur Pflicht gemacht werden, da, wo das Wasser leicht auszutreten pflegt, sogleich, wenn es anläuft, die Ablässe, Schleusen und Schutz- und Stellbretter aufzuziehen, damit das Wasser seinen freyen Lauf haben kann. Wer aus Eigennutz, Nachlässigkeit oder Bosheit diese Vorsichtsmaßregel unterläßt, wird billig nicht nur bestraft, sondern auch zum Ersatz des durch seine Schuld entstandenen Schadens angehalten t).

Uebrigens geschieht es nicht selten, daß selbst der Uferbau zur Verengung des Flußbettes, entweder aus Unkunde oder aus Eigennutz, mißbraucht wird. Diese gemeinschädlichen Unternehmungen zu verhindern, ist die Wasserschadens-Policey nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet u).

Nachbarn *) dürfen unter dem Vorwande eines neuen und ungewöhnlichen Wasserbaues den III.



s) Rössig a. a. O. S. 119.

t) S. z. B. Badische Müllerordnung in Gerstlachers Samml. III. 243.

u) l. 1. §. 1. D. ne quid in flum. publico. v. Cancrin a. a. O. §. 76-84. S. 141 f.

*) Unter dieser Benennung werden nicht nur die Bewohner einer Seite eines Flusses, sondern auch die gegenüber wohnenden verstanden.

nothwendigen und ihnen unschädlichen Uferbau und die Räumung des Flußbettes nicht hindern. Hierauf beziehen sich schon die gemeinrechtlichen Vorschriften, welche den Uferbau gegen gewaltsame Störungen in Schutz nehmen v), und die Reichs-Policeygesetze verpflichten sämmtliche Reichsstände, „in allem schuldigen Eifer und Fleiß nichts erwinden zu lassen, damit die verderbten Wasserströme, Dämme, und Gestade gebessert, reparirt und ausgeräumt, auch aller Orten in gutem und beständigem Wesen erhalten werden" w). Es ist daher auch keinem Zweifel unterworfen, daß Reichsstände, wenn sie sich hierin säumig beweisen und die Nachbarn darüber Beschwerde führen, von den höchsten Reichsgerichten angehalten werden können, die nöthigen Vorkehrungen zur Vermeidung des zu besorgenden Schadens zu treffen x).

Insbesondere sind diejenigen, welche den unteren Theil eines Flusses besitzen, zur gehörigen Räumung des Flußbettes verbunden, damit nicht der Lauf des Wassers aufgehalten und eine Ueberschwemmung zum Nachtheil der weiter oben liegenden Gegenden verursacht werde y).

Hingegen muß auch bey dem Uferbau und der Unterhaltung des Flußbettes (II) sorgfältig dahin ge-

v) Tit. Dig. de ripa munienda.

w) R. S. v. 31. Jul., 10. Oct. 1668. Gerstlacher Handbuch IX. 1383.

x) S. z. B. Moser Nachbarliches Staatsrecht S. 462.

y) v. Cancrin a. a. O. §. 122. 123. 124. S. 160 f.

gesehen werden, daß dadurch den Nachbarn kein Schade geschehe. Die Wasserschadens = Policey ist zwar unstreitig befugt, innerhalb ihres Bezirkes alle zweckmäßige Vorkehrungen zur Abwendung der Ueberschwemmungen zu machen. Aber sie darf dieses Recht nicht zum wesentlichen Nachtheile Dritter ausüben. Eben so ist sie verpflichtet, die Unternehmungen einzelner Staatsbürger ihrer Aufsicht zu unterwerfen, damit nicht, indem sie ihr Eigenthum zu schützen suchen, das Eigenthum Anderer gefährdet werde.

In einem und demselben Lande sind hierbey weniger Schwierigkeiten zu besorgen, als wenn die Ufer eines Flusses verschiedener Hoheit unterworfen sind, weil dort ohnehin bey den Wasserbau = Anstalten zusammenhängende, auf das Ganze berechnete Plane zum Grunde liegen müssen. Für die Verhältnisse benachbarter Staaten ist daher die Grenzbestimmung der der Wasserschadens = Policey zustehenden Befugnisse von vorzüglicher Wichtigkeit, zumal da in Teutschland die Hoheit über die Ströme und Flüsse so häufig zwischen mehreren Landesherren getheilt ist.

Die Wasserschadens = Policey ist zwar schon durch die Grundsätze der Staatsklugheit in ihren Anstalten und Vorkehrungen in sofern beschränkt, daß sie bey schiffbaren Flüssen nichts unternehmen darf, wodurch die Schifffahrt beträchtlich erschwert oder gar gehindert wird. Allein in dem teutschen Reiche wird diese Verbindlichkeit noch überdieß durch die gesetzmäßige allgemeine freye Schiffahrt z)

 ver=

z) s. oben I. Note h.

verstärkt, weßwegen die Ströme, Flüsse und Bäche in einem Reichslande zum Schaden und Nachtheil der benachbarten Reichsstände nicht abgeleitet, verenget, erweitert, verbauet oder durch unterlassene Säuberung zur Schifffahrt unbrauchbar gemacht werden dürfen a).

Eben so wenig ist die Wasserschadens-Policey zu solchen Vorrichtungen berechtiget, welche zwar die Wassersgefahr auf einer Seite vermindern, auf der Seite der Nachbarn aber vermehren. Es muß jedoch hierbey auf die Art, wie ein Wasserbau geführt wird, jederzeit Rücksicht genommen werden, indem nicht jeder zufällige Schade, der den Nachbar trifft, diesem ein Widerspruchsrecht giebt.

Ufererhöhungen, wodurch der Lauf eines Flusses verändert und die Gewalt des Wassers auf die entgegengesetzte Seite dergestalt getrieben wird, daß dadurch die Nachbarn wesentlichen Nachtheil leiden, sind unerlaubt. Zwar will man hiergegen einwenden, daß derjenige, der auf seiner Seite das Ufer eines Flusses erhöhe, sich lediglich seines Rechtes bediene und daher für die zufälligen Folgen, die daraus entstehen, nicht verantwortlich sey. Er sorge zunächst für sich selbst und dazu sey er wohl berechtigt b). Die ge-

a) Jo. Bernh. *Friesen* de iure riparum Th. 15. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 4. v. Cancrin a. a. O. Abh. 1. §. 130. S. 89.

b) *Leyser* (Vol. 7. Spec. 502. med. 12.) bezieht sich ausdrücklich auf die regulas ordinatae charitatis, *quae a se incipit.*

gemeinen Rechte, sagt man, stimmen damit vollkommen überein, indem sie ausdrücklich erklären, daß in dergleichen Fällen auf den Nutzen und Schutz dessen, welcher eine solche Ufererhöhung vornimmt, lediglich zu sehen sey c). Die Wasserschadens-Policey dürfe also in dieser Hinsicht in ihren Unternehmungen nicht eingeschränkt werden, noch sey sie berechtiget, Andere davon zurückzuhalten.

Allein so unbestritten auch das Recht der Anwohner eines Flusses ist, sich durch zweckmäßige Vorrichtungen gegen die Gewalt des Wassers zu schützen, so wenig sind sie doch berechtiget, solches auf eine den Nachbarn schädliche Weise zu thun.

Gewöhnliche Ufererhöhungen, die den Lauf des Flusses nicht ändern, müssen diese sich freylich gefallen lassen, und wenn dadurch die Gefahr auf ihrer Seite größer wird; so mögen sie sich durch einen ähnlichen Wasserbau dagegen zu schützen suchen. Wird hingegen das Ufer auf die oben angegebene den Nachbarn wesentlich nachtheilige Art er-



c) l. un. §. 7. D. ne quid in flum. publ.: pone grande damnum flumen ei (qui quid in flumine publico fecit) dare solitum, praedia eius depopulari: si forte aggeres vel quam aliam munitionem adhibuit, vt agrum suum tueretur, eaque res cursum fluminis ad aliquid immutavit: cur ei non consulatur? Plerosque scio prorsus flumina avertisse, alveosque mutasse, dum praediis suis consulunt: *oportet enim in huiusmodi rebus vtilitatem et tutelam facientis spectare.* Vergl. *Hackmann* de iure aggerum cap. 8. num. 90. *Hertius* de servitute natural. constit. Sect. 2. §. 4.

erhöhet; so sind sie zu widersprechen wohl befugt. Ohne wesentlichen Schaden der übrigen Anwohner eines Flusses soll die Erhöhung seiner Ufer vorgenommen d) und Vorrichtungen, welche den Lauf eines Flusses verschlimmern oder Ueberschwemmungen veranlassen können, sollen nicht geduldet werden e). Auch soll die Erhöhung des Ufers alsdann nicht Statt finden, wenn der natürliche Ablauf des Wassers von höher liegenden Feldern dadurch verhindert würde f).

Diese gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendbarkeit wohl keinem Zweifel unterworfen seyn kann, gehen offenbar dahin, daß willkührliche Ufererhöhungen nicht Statt haben, sobald sie zum wesentlichen Nachtheil der Nachbarn gereichen. Hingegen scheint die Meynung, daß sogar jede Unbequemlichkeit, die daraus für die Nachbarn entstehen könnte, ein Widerspruchsrecht begründe g), weder der Natur der Sache noch dem Geiste der Gesetze gemäß zu seyn h).

Die

d) Sine iniuria vtique accolarum, heißt es in dem oben ang. §. 7. l. un. D. ne quid in flum. publ.

e) l. 1. §. 12. D. de flum. l. un. §. 1. D. ne quid in flum. publ. Consil. Tub. Vol. 7. cons. 22. n. 210 seq.

f) l. 1. §. 22. 23. D. de aqu. et aqu. pluv. arc. Hertius de servitute nat. constit. Sect 2. §. 1.

g) Dieser Meynung ist Struben Rechtl. Bed. Th. 5. Bed. 115.

h) Vergl. *Hackmann* l. c. num 99. Von Meurer Wasserrecht in *Fritschii* iure fluv. S. 992. Num. 6; S. 1015. Num. 3; S. 1115. Num. 8. v. Cancrin a. a. O. §. 62. S. 133; §. 72. S. 138.

Die Uferbefestigung kann eben so, wie die Ufererhöhung, den Nachbarn gefährlich und nachtheilig werden, wenn durch sie die Strombahn verenget und das gegenüber liegende weniger befestigte Ufer dem Angriff des Wassers ausgesetzt wird. Da der Uferbau überhaupt nicht in den Strom hineingehen und die Strombahn durch denselben nicht verengt werden darf i); so sind die Nachbarn allerdings befugt, solchen Vorrichtungen zu widersprechen, und insbesondere jedem zur Uferbefestigung angelegten Einbau, wodurch die Strombahn zum Schaden ihres Ufers und zur Beförderung der Ueberschwemmung auf ihrer Seite verenget wird, zu verwehren k). Ist der zu besorgende Schade nicht völlig gewiß; so können sie zwar den Uferbau nicht verhindern, aber, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, eine Sicherheitsbestellung auf zehen Jahre von dem Unternehmer des Baues verlangen l). Vorrichtungen, die die Schifffahrt hindern, darf die Wasserschadens = Policey ohnehin nicht dulden m).

IV. Die Wasserschadens = Policey ist berechtigt, für die Erhaltung der Ufer und Flußbetten an den



i) v. Cancrin a. a. O. §. 61. S. 132.

k) Daselbst §. 63. 64. 65. S. 133 f.

l) l. 1. pr. §. 5-6. D. de ripa munienda. *Stryk* Vs. mod. Pand. Lib. 43. tit. 15. §. 1. v. Meurer Wasserrecht in Fritschii iur. fluv. S. 1015. n. 3; S. 1044. n. 13; S. 1138. n. 29. v. Cancrin a. a. O. §. 66. S. 135.

m) l. un. pr. D. de ripa mun. R. S. v. 31. Jul. 10. Oct. 1668.

Meeren, Seen, Flüssen und Bächen, sie seyn im öffentlichen oder im Privateigenthum, Sorge zu tragen, darüber die Aufsicht zu führen, Verordnungen n) zu erlassen, und nöthigen Falls zweckmäßige Anstalten selbst unmittelbar zu treffen o).

Sie kann diejenigen, welche zur Uferbefestigung und Räumung der Flußbetten verpflichtet sind, aus eigener Bewegung dazu anhalten, weil es ihre Pflicht ist, dem Wasserschaden, den die Vernachlässigung jeder Vorkehrungen besorgen läßt, und der, wenn er auch gleich nur einen Theil der Staatsbürger trifft, doch immer ein gemeinschädliches Uebel ist, möglichst vorzubeugen.

Die Frage, wer zur Erhaltung der Ufer und Flußbetten verpflichtet sey, ist da, wo es an bestimmten gesetzlichen Entscheidungen fehlt, allerdings erheblichen Schwierigkeiten unterworfen, und es versteht sich von selbst, daß die Policey hierüber nicht nach Willkühr verfügen kann. In Fällen, wo es gänzlich an hinreichenden Entscheidungsnormen fehlt, tritt das Amt der gesetzgebenden Gewalt, in anderen streitigen Fällen das der richterlichen Gewalt ein. Jedoch scheint es in dem Zwecke der Policey gegründet zu seyn, daß sie

n) Wasserordnungen — Uferordnungen; hauptsächlich Deichordnungen — wovon aber weiter unten. Manches kömmt in Mühlen- Graben- Weg- und selbst in Fischordnungen vor, was sich auf Erhaltung der Ufer und der Flußbetten bezieht.

o) v. Cancrin a. a. O. §. 127. S. 162.

sie alsdann, wenn die Umstände dringend sind, provisorische Verfügungen treffen kann. Auch muß wohl zwischen Widersprüchen, die gegen ihre Verfügungen von einzelnen Staatsbürgern erhoben werden, und Streitigkeiten, welche diese über Erhaltung der Ufer und Flußbetten unter sich haben können, ein genauer Unterschied gemacht werden.

Kömmt es darauf an, ob die Anwohner eines Flusses, Sees rc. von einem Mitbürger Beyhülfe und Kostenbeytrag rechtlich fordern können, oder ist über das Maß seiner Schuldigkeit Streit; so gehört die Sache vor die ordentlichen Gerichtshöfe. Werden hingegen über die Anordnungen der Wasserschadens-Policey selbst Beschwerden geführt, es sey, daß sie ohne Noth große Anstrengungen von den Anwohnern eines Flusses rc. verlange, oder unter ihnen nicht die gebührende Gleichheit beobachte, oder aus andern Gründen; so kann nicht bey den Landesgerichten geklagt, sondern die Beschwerden müssen zunächst bey dem Landesherrn selbst oder endlich bey einem Reichsgerichte angebracht werden p). Eben dieses muß auch alsdann geschehen, wenn die Unterthanen ihren Landesherrn, als solchen, zur Beyhülfe verpflichtet halten und diese verweigert wird; nicht aber, wenn sie ihn, als Gutsbesitzer in Anspruch nehmen, in welchem Falle die Sache, als eine die

p) Th. 1. S. 150. Ueberschreitet jedoch ein Unterbeamter die Grenzen seines Amtes; so versteht sich, daß bey seinem nächsten Vorgesetzten Beschwerde geführt werden muß.

die landesherrliche Kammer betreffende Privatsache, vor die ordentlichen Landesgerichte gehört q).

Die Verbindlichkeit zur Beyhülfe und zum Kostenbeytrag, in deren Gemäßheit der Wasserschadens-Policey ein Zwangsrecht zustehet, beruht theils auf dem Eigenthum der Gewässer und ihrer Ufer, theils auf dem allgemeinen Zweck und Nutzen der zur Abwendung der Wassersgefahr nöthigen Vorrichtungen. Der gewöhnliche Aufwand zur Erhaltung des Ufers und Flußbettes muß von dem Eigenthümer, es sey nun dieß der Landesherr *) oder ein Staatsbürger, billig getragen werden, da er von dem ihm zugehörigen Gewässer allein Vortheil zieht, den er nicht anders erlangen kann, als wenn er sein Eigenthum in gehörigem Stand und Wesen erhält. Da er auch nicht berechtiget ist, durch Vernachlässigung seines Eigenthums Andern Schaden zuzufügen; so darf er das Flußbette und das Ufer nicht dergestalt verengen

q) Wahlcap. Art. 19. §. 6.

*) Bey Gewässern, welche zum Staatseigenthum gehören, will man zwar die Unterhaltung der Ufer u. Flußbetten dem Landesherrn allein und ohne allen Unterschied aufbürden, weil er alle Nutzungen davon beziehe. S. v. Meurer Wasserrecht in *Fritschii* iur. fluv. S. 1110. Num. 1. Dieser Grund scheint jedoch nur auf die gewöhnliche Unterhaltung der Ufer- und Flußbetten zu passen. S. Rössig Beyträge zur Minderung der Schäden des Eisganges ꝛc. S. 44 f. Auch gilt er natürlicher Weise eben so gut von Privatflüssen und Bächen. — Hier kann übrigens diese wichtige und schwierige Frage nur in einem allgemeinen Umrisse behandelt werden, da sie blos beziehungsweise in das Policeyrecht gehört.

engen oder verfallen lassen, daß dadurch für die anliegenden Ländereyen Gefahr einer Ueberschwemmung entstehe, und die Wasserschadens-Policey ist zur Verhütung dieser Gefahr unstreitig befugt, ihn zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Läßt er sich hingegen hierinn keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen, und es ereignet sich dennoch ein Wasserschade; so ist dieß als ein Zufall anzusehen, dessen Folgen die Eigenthümer der anliegenden Ländereyen, gleich ihm selbst, tragen müssen. Soll nun zur Abwendung solcher Gefahren ein ausserordentlicher Aufwand durch Uferbefestigung oder Veränderung des Flußbettes gemacht werden; so müssen dazu die benachbarten und daran liegenden Gutsbesitzer, deren Eigenthum dadurch gesichert und erhalten wird, so wie diejenigen, welche davon besondere Einkünfte, Zinsen, Zehenden und andere ähnliche Abgaben beziehen, verhältnißmäßig beytragen r). Nur in diesem Falle kann nach allgemeinen Grundsätzen die Wasserschadens-Policey zur Unterhaltung der öffentlichen Flüsse die Unterthanen beyziehen, und hierzu ist sie auch bey Gewässern, die in Privateigenthum sich befinden, in Ansehung der anstoßen-

r) So ist z. B. im Baden-Badischen verordnet, daß das Bauwesen gegen die Einbrüche des Rheins und der Murg, wovon nicht dem ganzen Lande ein Schaden bevorstehet, der Regel nach, und wo nicht ein ausserordentlicher Beweggrund ein anderes erfordert, nicht auf des Landes, sondern der betreffenden Aemter oder Gemeinde Kosten gemacht werden soll. Inhalt d. Badischen Gesetzgebung S. 665.

stoßenden, wenn gleich an dem Privatflusse oder Bache nicht Theil habenden Gutsbesitzer, die durch einen ausserordentlichen Wasserbau gewinnen, berechtiget. Gänzlich verschieden von diesem Verhältnisse ist der Fall, wenn wegen der Größe des erforderlichen Aufwandes und der Unzulänglichkeit des Vermögens derer, welche dazu eigentlich verpflichtet sind, Beyträge aus öffentlichen Mitteln verwilligt werden, wozu der Zweck der Policey allerdings sehr oft die dringendsten Bewegungsgründe an die Hand geben kann s).

Damit die Wasserschadens-Policey von der gehörigen Erhaltung der Ufer und Flußbetten versichert sey, muß von Zeit zu Zeit, und in der Regel wenigstens alle Jahre, entweder durch die Ortsobrigkeiten oder durch besonders dazu bestellte Policeybeamte t) eine Besichtigung derselben (Wasserbeschauung) vorgenommen, darüber an die obern Policeybehörden Bericht erstattet und sodann von diesen das Nöthige verfügt werden u).

Uebrigens muß die Wasserschadens-Policey nicht allein selbst aller den Nachbarn wesentlich schäd-

s) Ueber die ganze vorliegende Frage s. *Friesen* de iure riparum th. 20. 38 sq. Estor bürgerl. Rechtsgelahrtheit d. Teutschen Th. I. §. 2236; Th. 3. §. 2206. v. Cancrin a. a. O. §. 67-73. S. 136 f.; §. 120. 121. S. 159. Rössig a. a. O. S. 42-49.

t) Gewöhnlich werden hierzu die Mühlenaufseher, Mühlenvögte, Mühlenschauer, Mühlenmeister, Mühlengräfen, Mühlengeschworne gebraucht. — v. Cancrin a. a. O. §. 128. S. 163.

u) v. Cancrin a. a. O. §. 129. S. 163.

schädlichen Vorrichtungen (III) sich enthalten, sondern auch vermöge der ihr obliegenden Oberaufsicht über das Wasserbauwesen dahin sehen, daß Privatunternehmungen den Nachbarn nicht zum Nachtheil gereichen. Entstehet jedoch Streit darüber, wie weit die Befugnisse des einen oder des andern Theils gehen; so gehört die Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte.

V. Wegen des Umfanges und der Wichtigkeit des Gegenstandes macht die Deich- und Dammpolicey einen besonderen Zweig der Wasserschadens-Policey aus.

Wenn gewöhnliche Uferbefestigungen und Erhöhungen zum Schutze gegen Ueberschwemmungen nicht hinreichen; so müssen an den Ufern der Meere, Seen und Flüsse besondere wohlverwahrte Aufwürfe gemacht werden, welche das über die Ufer heraussteigende Wasser von dem festen Lande abhalten, und Deiche oder Dämme v) genannt werden.

Zwar

v) In Oberteutschland nennt man Damm, was in Niederteutschland Deich heißt. Beide Benennungen werden daher hier als gleichbedeutend gebraucht. Eigentlich sind Dämme solche Erhöhungen, welche zu Wegen durch niedrige, morastige und sumpfige Gegenden dienen, und blos das Binnenwasser stauen. — v. Cancrin a. a. O. §. 26. S. 113. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 21. — Dieser Unterschied ist bey rechtlichen Erörterungen für die Gegenden, wo er, wie z. B. im Holsteinischen, gewöhnlich ist, nicht ausser Acht zu lassen. Vergl. Dreyer Miscellaneen S. 36. Note 8.

Zwar hängt es vermöge der natürlichen Freyheit von der Willkühr eines jeden Gutsbesitzers ab, sein Eigenthum gegen die Fluth eines hohen Wassers durch Deiche zu bewahren w); allein die Wasserschadens-Policey ist auf der einen Seite verbunden, dem willkührlichen Deichbau, wenn er den Nachbarn zum wesentlichen Schaden gereicht, nach den von Ufererhöhungen überhaupt geltenden Grundsätzen (III. IV.) Grenzen zu setzen, x) und auf der andern Seite verpflichtet, für die Erhaltung der Privatdeiche, wenn deren Verfall dem gemeinen Wesen Nachtheil bringt, Sorge zu tragen y). Auch ist es dem Zwecke der Wasserschadens-Policey ganz gemäß, daß, wenn ein Privatdeich in Zerfall gerathen und dadurch nur für die Nachbarn, nicht aber für den Besitzer, Wasserschaden zu besorgen ist, den ersteren die Wiederherstellung des Deiches verstattet wird z).

Ist die Anlegung neuer Deiche zur Abwendung der Wassersgefahr nothwendig; so kann dieselbe

w) l. un. §. 7. D. ne quid in flum. publ. l. 1. C. de alluv. *Mevius* Decis. P. 8. dec. 230. Consil. Tub. Vol. I. cons. 12. n. 67. l. 1. §. 25. D. de aqu. et aqu. pluv. arc. *Leyser* Med. ad Pand. Vol. 6. Spec. 427. med. 1.

x) *Hackmann* de iure agger. cap. 5. §. 40. seq. §. 67. Danz Handb. d. deutschen Privatrechts I. 430.

y) *Leyser* Med. ad Pand. Vol. 6. Spec. 427. m. 2 seq.

z) l. 2. §. 5. D. de aqu. et aqu. pluv. arc. *Menken* Dig. Lib. 39. tit. 3. §. 3.

selbe von der Wasserschadens-Policey mit Recht verfügt und angeordnet werden. Da die an der See und an großen Flüssen liegenden niedrigen Landstrecken durch die Gewalt der Wasserfluthen leicht ganz zu Grunde gerichtet oder wenigstens auf lange Jahre verwüstet werden können, dadurch aber ein unersetzlicher Schade für den Staat zu besorgen ist, und dieser nicht anders, als durch gemeinsame Anstalten unter sachkundiger Leitung mit möglichster Sicherheit abgewendet werden kann; so ist diese Befugniß der Wasserschadens-Policey keinem Zweifel unterworfen.

Die Deichpolicey ist daher verflichtet und berechtigt, theils für die Anlegung neuer Deiche, da, wo es nöthig ist, theils für die Erhaltung der vorhandenen Deiche, sie seyen nun von einzelnen Staatsbürgern für sich selbst oder unter öffentlicher Autorität errichtet, Sorge zu tragen, und zu diesem Ende zweckmäßige Verordnungen zu erlassen und Anstalten aller Art zu treffen.

Für einen großen Theil Teutschlands ist die Deichpolicey von äusserster Wichtigkeit a), und wenn gleich jedes Land, dessen Lage die Wirksamkeit einer wohlgeordneten Deichpolicey erfordert, seine eigenen Gesetze, Anstalten und Einrichtungen hat; so kann doch nach allgemeinen Grundsätzen, erläutert durch wichtigere Beyspiele aus der

a) Dreyer Miscellaneen S. 1 f. Danz Handbuch des d. Privatrechts I. 427.

der Deichverfassung einzelner Staaten, der rechtliche Umfang und Wirkungskreis der Deichpolicey zweckmäßig beschrieben werden, zumahl da nicht nur die Hauptsätze des Deichrechts im Wesentlichen überall übereinstimmen, sondern auch mehrere Deichgesetze auf den subsidiarischen Gebrauch der benachbarten Deichrechte und Gewohnheiten verweisen b).

Das Recht der Deichpolicey bezieht sich daher sowohl auf die Befugnisse dieses Theils der Staats-Policeygewalt, als auch auf die Verbindlichkeiten der Staatsbürger, wie sie theils in der Hauptabsicht des Deichwesens gegründet, theils durch Deichgesetze und Herkommen bestimmt sind c).

Die

b) Dreyer a. a. O. S. 4. Vergl. z. E. Herzogl. Bremische Deichordn. Cap. 18. §. 1. Anhang d. Brem. Verordnung, S. 247. Lübeck- und Hamburgische revidirte Deichordnung für die vier Lande v. 1722. Art. 22.

c) Das ganze Deichrecht beruht größtentheils auf Policeygründen. Die Schriften über dasselbe gehören also ihrem Hauptinhalte nach alle hierher, obgleich bey den allermeisten das policeyrechtliche Verhältniß nicht in das gehörige Licht gesetzt ist. Ein critisches Verzeichniß der Schriften über das Deichrecht s. Dreyer a. a. O. S. 30 f. Für den Rechtsgelehrten ist eine deutliche Erklärung der beym Deichbau vorkommenden Kunstwörter unentbehrlich. Vorzüglich brauchbar sind hierzu: J. W. A. Hunrich Zusätze zu Berichtigung und Ergänzung, auch bequemer Nachschlagung zum Deich- Sielen- und Schlengenbau, nebst einem Wörterbuche (Bremen 1782), S. 83-208. G. S. Benzlers Lexicon der beym Deich- und Wasserbau, auch Deich- und Dammrecht vorkommenden

Die teutschen Landesherren und Obrigkeiten VI.
sind nicht nur berechtiget, zur Abwendung gemeiner Noth die Anlegung der erforderlichen Deiche und Dämme zu verfügen und anzuordnen (V), sondern es steht ihnen auch vermöge der Deich-Policeygewalt das Befugniß zu, die Fälle, in welchen die Deiche angelegt werden sollen, zum voraus zu bestimmen, und zugleich festzusetzen, wie die Deiche gebaut, die Deichstreitigkeiten untersucht und entschieden und die Deichverbrechen bestraft werden sollen. Dies geschieht theils durch einzelne Gesetze und Vorschriften, wie Zeit und Umstände sie erfordern, theils durch allgemeine **Deichordnungen** d).

G 2 Un-

den fremden und einheimischen Wörtern. Leipz. 1792. Von den Schriftstellern über das Deichrecht verdienen hauptsächlich bemerkt zu werden: Jod. *Hackmann* de iure aggerum. Stadae 1690. (J. W. A. Hunrich) Entwurf des jetzigen Deichrechts in den Marschländern des H. Oldenburg und Delmenhorst. Bremen 1768. C. Abr. *Heinecken* tentamina iuris aggeralis reipubl. Bremensis. Gött. 1774. (Ist nicht blos auf Bremen beschränkt und überhaupt sehr brauchbar) J. D. Mellmann Einleitung in das gemeine und Schleswig-Holsteinische Damm- Deich- Siel- und Schleusenrecht. Altona und Leipz. 1795. v. Cancrin Abhandlungen v. d. Wasserrechte, Th. I. Abh. 2. §. 26-34. §. 89-111. §. 131-140. Zur kurzen Uebersicht dienen: Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 15 f. Runde deutsches Privatrecht §. 113-123. und Danz Handbuch I. 426 f.

d) Vergl. Dreyers Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze, in s. Miscellaneen, Nr. I. v. Cancrin a. a. O. I. 22.

Unter den teutschen Deichordnungen nimmt die im Jahre 1743 publicirte veränderte und verbesserte Deichordnung für das Herzogthum Bremen e) die erste Stelle ein. Sie ist, nach dem Urtheile eines Kenners, eine wahre Encyclopädie des Deichrechts, und macht auf den Ruhm der vollständigsten Deichordnung die gegründetste Ansprache f). Ihr liegt die ältere Deichordnung von 1694 zum Grunde g). Auch ist für das zu dem Herzogthum Bremen gehörige alte Land ein besonderes Deichrecht vorhanden h), welches zwar aus guten Gründen für eine bloße Privatarbeit gehalten wird, aber dennoch in Fällen, worüber die neueren Verordnungen nichts anderes bestimmt haben, vermöge der Observanz gesetzliche Autorität hat i). Auch das Land Hadeln hat in seinem

e) S. Fernerweiter Anhang zu der Policey- Deich- rc. Ordnung der Herzogthümer Bremen u. Verden. S. 196 f.

f) Dreyer a. a. O. S. 13.

g) S. der Herzogth. Bremen und Verden Policey- Deich- rc. Ordnung, S. 41 f.

h) Des alten Landes, Herzogthums Bremen, wohlhergebrachtes uraltes Deichrecht; bey *Hackmann* de iure aggerum, mantissa continens selectas quasdam constitutiones aggerales N. 1. Dreyer schreibt a. a. O. S. 10. dieß alte Deichrecht irrig dem ganzen Herzogthum Bremen zu. Die Ueberschrift und der erste Artikel, der die bekannte Eintheilung des alten Landes in drey Meilen enthält, beweisen das Gegentheil.

i) Brem. Deichordn. v. 1743. Art. 18. §. 1. Gob. *Mascov*. not. iur. et iud. Brunsvic. pag. 146.

nem Landrechte k) einige besondere Vorschriften von Deichen und Schleusen. Das Land Wursten hat eine im Jahre 1568 errichtete und 1621 bestätigte Deichordnung l), welche gleichfalls, in sofern sie mit den neueren Deichgesetzen nicht im Widerspruch stehet, in vorkommenden Fällen ihre Anwendung findet.

Ausserdem sind, so viel die churbraunschweig = lüneburgischen Lande betrifft, noch eigene Deichordnungen vorhanden für die Lüneburgischen Elb = Marschländer und für das Herzogthum Lauenburg. Jene ist zuerst im Jahr 1664 verfaßt, und im Jahr 1748 erneuert und erläutert worden. Diese ist vom Jahre 1752, und enthält die im Jahre 1664 ergangene und auch auf das Herzogthum Lauenburg erstreckte Lüneburgische Elb = Deichordnung, nebst 45 Artikeln, die sich auf die besondere Lauenburgische Landesverfassung beziehen.

Von den übrigen teutschen Staaten, deren Lage die Anlegung von Deichen und daher auch Deichgesetze nothwendig macht, sind insbesondere die churbrandenburgischen m), die hol=



k) P. 4. Tit. 2.

l) Sie ist, nebst dem Deichgeschwornen = Recht v. 1625 und dem Wismarischen Vertrag wegen des Deichwesens im Land Wursten v. 1697, eingerückt in Pratje's Alten und Neuen aus d. Herzogth. Bremen und Verden, B. 10. S. 97. 110.

m) Fischer Cameral = und Policeyrecht III. 17 f.

steinischen n), die oldenburgischen o), und, unter den neuesten, die Lübeck- und Hamburgischen p) und die Badischen q) Deichgesetze zu bemerken.

Da der größte Theil des Inhalts aller Deichordnungen nichts anderes ist, als Sammlung älterer aus der Natur der Sache entstandenen Gewohnheitsrechte r), und daher die meisten Deichordnungen den subsidiarischen Gebrauch der benachbarten Deichrechte und Gewohnheiten nicht nur verstatten, sondern auch ausdrücklich vorschreiben; so ist in jedem einzelnen Lande die Kenntniß der einheimischen Deichgesetze nicht hinreichend, und nicht blos benachbarte teutsche, sondern selbst fremde Deichgesetze, worunter für das nördliche Teutschland die schleswigischen vorzüglich wichtig sind s), können manchmahl zum Beweise eines behaupteten Herkommens brauchbar oder zur Erläuterung nothwendig seyn. Fehlt es gänzlich an eigenen positiven Bestimmungen, so soll, nach der Vorschrift der meisten Deichordnungen t), den

n) Dreyer a. a. O. S. 9.

o) Daselbst S. 22.

p) Lübeck- und Hamburgische revidirte Deichordnung für die vier Lande, 1774. Klefecker Bergdorfer Landesverfassungen S. 916 f.

q) Marggräflich-Badische Rhein-Deichordnung v. 1779. Beckmanns Samml. auserlesener Landesgesetze IV. 1 f. Diese Rhein-Deichordnung enthält größtentheils blos Vorschriften wegen zweckmäßiger Anlegung der Deiche, und nur wenige rechtliche Bestimmungen.

r) Runde t. Privatrecht §. 113. Note c.

s) Dreyer a. a. O. S. 15 f.

t) S. z. B. Brem. D. O. Art 18. §. 1.

den gemeinen Rechten nachgegangen werden, in welchem Falle das römische Recht nur geringe Hülfe gewährt, und am Ende alles auf die Natur der Sache oder die Hauptabsicht des Deichwesens ankömmt u).

VII. Niemand kann gezwungen werden, blos zur Bewahrung und Rettung fremden Eigenthums Deiche auf seinem Grund und Boden aufzuführen und zu unterhalten. Doch muß er dieses demjenigen, welcher einer solchen Schutzwehr für seine Grundstücke bedarf, billig gestatten v). Um wie vielmehr muß nicht die Deichpolicey berechtiget seyn, zur Erhaltung eines beträchtlichen Theils des Staatsgebietes die Anlegung von Deichen anzuordnen?

Wenn es auf Anwendung gemeiner Noth ankömmt, so hängt es lediglich von der Beurtheilung und Entscheidung der Deichpolicey ab, ob und in wie fern Deiche nothwendig sind, und folglich da, wo für sie nach dem Ermessen der Kunstverständigen der schicklichste Platz ist, angelegt werden sollen w). Dieser Entscheidung müssen die Eigenthümer der an Gewässern liegenden Grundstücke

 sich

u) Runde a. a. O. §. 113.

v) L. 1. §. 23. D. aq. et pluv. arc.: "Non cogemus vicinum aggeres muniere, sed nos in eius agro muniemus; eritque ista quasi servitus, in quam rem utilem habemus actionem vel interdictum".

w) *Hackmann* de iure aggerum cap. 12. Struben Rechtl. Bed. Th. 5. Bed. 13. v. Bülow und Hagemann practische Erörterungen II. I. 16.

sich unterwerfen, und diejenigen Anordnungen, die der Zweck der Deichpolicey erfordert, sich gefallen lassen.

Da die Grundstücke, welche der zerstörenden Gewalt der Wasserfluthen ausgesetzt sind, gewöhnlich mehrere Eigenthümer haben; da der District, welcher den Schutz der Wasserbaukunst fordert, meistentheils in eine beträchtliche Weite sich erstreckt; da ein gründlicher Deichbau ohne zusammenhängenden Plan und in einander greifende Einrichtungen unmöglich ist: so muß die Deichpolicey nothwendig ins Mittel treten, und ohne Rücksicht auf die Eigenthümer der einzelnen angränzenden Grundstücke allgemeine Anstalten treffen.

Auf diese Weise kann ein zusammenhängender Deichbau, d. h. ein solcher, der durch in einander greifende Vorrichtungen einen gewissen District schützt, über Staatseigenthum, landesherrliche Domänengüter, Gemeinheitsgüter und Grundstücke einzelner Staatsbürger sich verbreiten, und hiernach können die Deiche in öffentliche, landesfürstliche, Communions- Gemeinheits- oder Allmands-Deiche — und endlich in Privatdeiche im engern Sinne eingetheilt werden x).

Der Umfang eines zusammenhängenden Deichbaues begründet durch die That selbst eine Gesellschaft aller gegen die Wassersgefahr gesicherten Eigenthümer; es entsteht ein Deichband, d. h. ein Inbegriff aller der Ländereyen, wel-

x) v. Cancrin Abhandl. aus dem Wasserrechte I. 116. 117.

welche der Wassersgefahr unterworfen sind und durch den Deichbau gegen die Gewalt der Wasserfluthen gemeinschaftlichen Schutz erhalten y).

Die meistentheils vorkommende nähere Bestimmung der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten durch besondere Verabredungen oder durch Gesetze beweiset nichts gegen die ursprüngliche Begründung der Gesellschaft *), und es bedarf daher bey Deichen, welche unter öffentlicher Autorität angelegt werden und die einen unter mehrere Eigenthümer vertheilten Bezirk umfassen, zu der rechtlichen Existenz eines Deichbandes keiner ausdrücklichen Verabredung, sondern die Deichpolicey ist befugt, alle Besitzer von Grundstücken, die durch den Deichbau gesichert sind, als Deichbands-Genossen anzusehen und zu behandeln.

Der allgemeine Grund eines Deichbandes ist Abwendung gemeinschaftlicher Gefahr durch den Deichbau. Soweit dieser reicht, geht eigentlich die genossenschaftliche Verbindung. Oefters sind aber aus den näheren Nachbaren kleinere Gesellschaften oder Deichbände errichtet worden, welches von der Verfassung eines jeden Landes, der gesetzlichen Bestimmung oder dem Herkommen abhängt. So sind im Herzogthum Bremen fol-

 gende

y) *Pufendorf.* Obs. iur. univ. T. 2. Obs. 104. pag. 420. Runde t. Privatrecht §. 114. 115.

*) In verschiedenen Deichrechten wird sie eine natürliche Gesellschaft genannt, worinn die Deichbands-Genossen mit einander stehen. S. z. B. (Hunrich) Deichrecht S. 150.

gende Kennzeichen eines besondern Deichbandes festgesetzt: ein eigener Deichgrefe, besondere und eigene Deichrichter und Geschworne, eigene Deichschauungen und Schauungsgerechtigkeiten in Haltung des Deichgerichts und Bestrafung der Bruchfälligen z).

VIII. Findet die Deichpolicey die Anlegung eines oder mehrerer Deiche nöthig; so werden dazu die schicklichsten Stellen ausgewählt, und jeder Grundeigenthümer muß sein Land, worauf der neue Deich angelegt werden soll, zu diesem gemeinnützigen Gebrauche abtreten. Jedoch kann er dafür billigmäßige Entschädigung fordern. Dieß ist auch der Fall, wenn ein Deichbruch die Verlegung eines Deiches, vorwärts oder landeinwärts, nothwendig macht.

Die Pflicht des Staatsbürgers, sein Eigenthum zum Deichbau abzutreten, beruhet allein darauf, daß sonst der Zweck der Deichpolicey nicht erreicht werden könnte; aber mit dieser Pflicht ist das Recht zur Entschädigung unmittelbar verbunden a); und wenn gleich nur wenige der positiven Gesetze b) dieß Recht ausdrücklich anerkennen, so ist es doch so sehr in der natürlichen Billigkeit gegründet, daß selbst ein entgegengesetztes

z) Brem. D. O. Cap. 13. §. 4. *Pufendorf* Obs. iur univ. T. 3. Obs. 135. §. 8. Vergl. Dreyer Miscell. S. 37. N. 10.

a) Th. 1. S. 90. 91.

b) Spadenrecht Art. 1. 2. Ostfries. Deich- und Sielrecht, Cap. 5. §. 3.

tes Herkommen als ungerecht und unvernünftig, keine Rücksicht verdient c).

Auch diejenigen, welche ihr Land nur auf eine Zeit lang zu Deichen, die blos eine vorübergehende Bestimmung haben, zu Noth- Fluth- Chur- oder Kaideichen d), hergeben müssen, können mit Recht verhältnißmäßige Entschädigung verlangen e).

Werden Deiche landeinwärts verlegt, so wird immer ein Theil des bisher gesicherten Landes der Gewalt der Wasserfluthen preisgegeben. Ist dieses zur Rettung der übrigen Ländereyen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kunstverständigen schlechterdings nothwendig; so hat der Eigenthümer kein Widerspruchsrecht. Wenn aber nun sein Land für ihn verloren ist, so entstehet die Frage: ob nicht auch er verhältnißmäßig entschädigt werden muß?

Der gemeinen, auch von dem Gerichtsgebrauche angenommenen und zum Theil gesetzlich bestätigten f) Meinung nach, wird diese Frage ver-

c) v. Bülow und Hagemann practische Erörterungen II. 25 f. — *Pufendorf* Obs. iur. un. T. 4. Obs. 216. §. 6. Runde t. Privatrecht §. 120. Mellmann Damm- Deich- Siel- und Schleusenrecht §. 15.

d) v. Cancrin Abh. aus dem Wasserrechte I. 115. Mellmann a. a. O. §. 10.

e) v. Bülow u. Hagemann a. a. O. S. 28. 29.

f) S. z. E. Brem. u. Verd. Deichordn. Cap. 13. §. 6.

verneinend beantwortet, weil in dem Falle, wenn ein Deich der Gewalt des Wassers nicht widerstehen könne, und ein Deichbruch die Verlegung desselben nothwendig mache, die Absicht des Deichbaues durch einen unvermeidlichen Zufall, dessen Folgen jeder Eigenthümer tragen müsse, vereitelt, eben dadurch in Ansehung des ausgedeichten Landes die Deichbands-Genossenschaft ohne die Schuld der Mitglieder aufgehoben, und das Land, welches aus Noth den Wasserfluthen preisgegeben werden müsse, nicht aus freyer Wahl zum gemeinen Besten aufgeopfert, sondern, weil seine Erhaltung unmöglich sey, verlassen werde g).

Hiergegen wird jedoch eingewendet, daß durch die gesellschaftliche Verbindung der Deichbands-Genossen (VII) die Eigenthümer der ausgedeichten Ländereyen allerdings zu einer billigmäßigen Entschädigung berechtiget werden, weil alles zu dem Deichbande gehörige Land gleiche Rechte auf den gemeinschaftlichen Schutz habe, und daher, wenn ein Theil desselben zur Rettung des übrigen aufgeopfert werden müsse, die gesammte Genossenschaft dafür einzustehen und den Verlust zu ersetzen verpflichtet sey, da es die natürliche Billigkeit mit sich bringe, daß diejenigen, welchen durch die Aufopferung eines Dritten das Ihrige erhalten

g) *Hackmann* de iure aggerum, cap. 6. N. 177. *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 4. Obs. 216. §. 5. *Heinecken* Tent. iur. agger. reipubl. Brem. §. 8. Runde t. Privatr. §. 121. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 25.

ten werde, den Schaden gemeinschaftlich tragen müssen h).

Zwischen diesen so ganz entgegengesetzten Meinungen scheint die Wahrheit in der Mitte zu liegen. Muß der Deichbau schlechterdings der Gewalt des Wassers weichen, kann das zunächst hinter dem durchgebrochenen Deiche gelegene Land nicht gerettet werden: so ist der Verlust dieses Landes kein Opfer, das der Deichgenossenschaft gebracht wird, sondern Folge eines unvermeidlichen Unglücks, und alsdann scheinen die Gründe, welche für die erste Meinung angeführt werden, vollkommen anwendbar zu seyn i). Wird hingegen das Land ohne unumgängliche Noth, sondern blos um mehrerer Sicherheit, Bequemlichkeit oder Kostenersparniß willen ausgedeichet; so ist der Fall einer Aufopferung für das gemeine Beste der Deichgenossenschaft allerdings vorhanden, und auf ihn passen alsdann die Gründe, auf welchen die zweyte Meinung beruhet k). Uebrigens versteht sich von selbst,

h) Gerh. Anton. ab *Halem* de iure eliminatorum [vulgo: den Ausgedeichten], eorumque indemnisatione aequitati et iuri magis consentanea. Hafn. 1770. Dreyer Miscellan. S. 21. Note 13.

i) In der Brem. u. Verd. D. O. Cap. 13. §. 6. wird das Herkommen, wornach für dasjenige Land, welches nothwendig aus d. Deichbahde geworfen oder wasserwärts ausgedeicht werden muß, keine Erstattung geleistet wird, bestätiget; allein in dem vorhergehenden §. 5. zugleich die genaueste Untersuchung der Nothwendigkeit vorgeschrieben. Auch dieses Gesetz scheint daher nur auf einen unvermeidlichen Nothfall zu gehen.

k) Vergl. (Hunrich) Deichrecht d. Grafsch. Oldenburg u. Delmenhorst, S. 138. 148.

selbst, daß in dem ersten Falle den bisherigen Eigenthümern des ausgedeichten Landes die Deichlast verhältnißmäßig vermindert werden muß l).

Ausser dem Grund und Boden ist zu der Aufführung und Erhaltung der Deiche eine beträchtliche Quantität Erde nöthig, die theils zum Ausfüllen, theils zum Ausgleichen und zu der Böschung der Deiche, wozu vorzüglich Soden oder Rasen erforderlich sind, gebraucht wird (Füll- und Satz- oder Gleichungserde). In der Regel muß sie ausserhalb dem Deiche genommen werden m). Ist aber aussen vor dem Deiche gar keine oder doch keine brauchbare Deicherde zu bekommen, so darf sie, nach dem Ermessen und der Anweisung der Kunstverständigen, innerhalb dem Deiche genommen werden n).

Jeder zu dem Deichbande gehörige Gutsbesitzer ist verbunden, die zu dem Deichbaue nöthige, in der Nähe gelegene Erde herzugeben, wobey jedoch die fruchtbaren Ländereyen möglichst geschonet werden müssen o).

Des-

l) Brem. u. Verd. D.O. Cap. 13. §. 6.

m) Brem. u. Verd. Deichordn. Cap. 3. §. 10. Badische Rhein-Deichordn. Abschn. 3. §. 17. (Hunrich) Oldenb. Deichrecht S. 109. 110. *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 4. Obs. 216. §. 3.

n) Brem. u. Verd. Deichordn. Cap. 3. §. 11. Badische Rhein-Deichordn. a. a. O. (Hunrich) Oldenb. Deichrecht S. 110.

o) v. Cancrin Abh. aus dem Wasserrechte I. 146.

Oefters ist gleich bey der Anlegung eines Deiches für die künftige Unterhaltung desselben ein gewisser Bezirk zur Deicherde bestimmt worden p), welche dann zunächst für den bestimmten Zweck zu verwenden ist. Ist aber dieser Bezirk in vorkommenden Fällen nicht hinreichend; so muß die erforderliche Erde von dem angrenzenden Lande der Gutsbesitzer geliefert werden. In jedem Falle aber ist der Eigenthümer, welchem Erde zur Aufführung oder Ausbesserung eines Deiches hinweggenommen wird, Schadloshaltung zu fordern berechtigt, weil er zum gemeinschaftlichen Vortheil des Deichbandes sein Eigenthum unentgeldlich herzugeben nicht verbunden ist q).

In Ansehung des äussern vor dem Deiche befindlichen, zur Deicherde brauchbaren Landes muß ohnehin gleich bey der Ausdeichung, nach den oben angeführten Grundsätzen, Entschädigung geleistet werden. Dadurch wird aber dieses Land Gemeineigenthum des Deichbandes, und kann folglich nach Gutbefinden zur Deicherde benutzt werden r). Eben so verhält es sich in Ansehung des innerhalb dem Deiche zur Deicherde bestimmten Landes, welches, gleich dem zum Deiche selbst erforderlichen Grund und Boden, dem

p) Brem. u. Verd. Deichordn. Cap. 3. §. 1. 3. v. Cancrin a. a. O. S. 147.

p) v. Cancrin a. a. O. S. 146. *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 1. Obs. 193. §. 6. T. 4. Obs. 216. §. 2. *Brockes* Sel. Obs. for Obs. 524. Fischer Cameral= u. Policeyrecht III. 26. v. Bülow u. Hagemann Erörterungen II. 26.

r) *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 4. Obs. 216. §. 3. (Hunrich) Oldenb. Deichrecht S. 147. 110.

dem Eigenthümer, sobald er den Gebrauch desselben verliert, vergütet werden muß. Was sodann in ausserordentlichen Fällen von Privat-Grundstücken zur Deicherde hinweggenommen wird, dafür kann jedesmal besonders Entschädigung gefordert werden.

Zwar wird in einigen Deichordnungen den Eigenthümern diese Befugniß abgesprochen s), oder doch nur Nachlaß der Abgaben und Deichlasten zugestanden t). Allein dieß ist Ausnahme von der Regel u), und viele Deichordnungen erkennen dagegen die Entschädigungspflicht in dem vorliegenden Falle ausdrücklich an v).

Da

s) S. z. E. Brem. u. Verd. Deichordn. Cap. 3. §. 13.

t) (Hunrich) Oldenburg. Deichrecht. S. 111. v. Rohr Haushaltungsrecht, B. 8. Cap. 2. §. 7. v. Cancrin a. a. O. S. 146. 147.

u) *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 4. Obs. 216. §. 3. v. Bülow u. Hagemann a. a. O.

v) *Hackmann* de iure agger. cap. 6. n. 149 seq. Fischer a. a. O. S. 26. 27. — In der Brem. und Verd. Deichordn. ist das Herkommen in dem zum Herzogth. Bremen gehörigen Alten-Lande, wornach die abgegrabene Erde nach der Creutzruthe mit 16 Schilling bezahlt werden muß, bestätigt. Cap. 3 §. 13. (Vergl. Alten-Landes Deichordn. Art. 3. *Hackmann* Mantissa ad Tr. de iure agger. pag. 2.) — v. Selchow hat jene Stelle falsch verstanden, und sagt daher in s. Anfangsgründen des Braunschw. Läneb. Privatrechts §. 643. gerade das Gegentheil.

IX

Da die Besitzer der durch einen zusammenhängenden Deichbau gesicherten Grundstücke in einer natürlichen gesellschaftlichen Verbindung stehen und einen gemeinschaftlichen Deichband ausmachen (VII); so ist die Deichpolicey berechtigt, alle, ohne Unterschied des Standes, geistliche und weltliche, hohe und niedrige, fremde und einheimische, selbst die Landesherrschaft nicht ausgenommen, zu der verhältnißmäßigen Theilnahme an den Deichkosten und Lasten anzuhalten w), von welcher nur die Besitzer hoher Geestländer und des ungebaueten Moorlandes, weil sie von den Deichen keinen Vortheil haben, frey sind x).

Die Deichinteressenten sind nicht blos zu der Unterhaltung der bereits vorhandenen, sondern auch zur Anlegung neuer Deiche verpflichtet y). Diese wird auf den Vorschlag und nach dem Ermessen der Kunstverständigen von der Landespolicey oder derjenigen Stelle, welcher die Oberaufsicht über das Deichwesen aufgetragen ist, verfügt, ohne daß die Deichinteressenten verlangen können, vorher darüber befragt zu werden z). Eben dieses

w) Brem. D. O. Cap. 4. §. 2. *Hackmann* de iure aggerum c. 10. §. 37. 46. v. Rohr Haushaltungsrecht Th. 1. B. 3. Cap. 2. §. 12; Cap. 3. §. 9. *Mevius* Dec. P. 8. dec. 357. *Kloch* de contribut. cap. 11. Nr. 30. 53. 63. v. Cancrin a. a. O. §. 92. S. 147. 148.

x) *Hackmann* l. c. §. 19. 25. pag 231 seq.

y) v. Bülow u. Hagemanns Erörterungen II. 11 f.

z) Das. S. 6. 16.

ses gilt auch alsdann, wenn ein Grundbruch die Wiederaufführung oder die Einlegung eines Deiches nothwendig macht a), oder wenn zum Schutze eines Deiches sogenannte Defensionswerke (Stackwerke, Vorbaue, Stromwerke 2c.) erforderlich sind b).

Bey der Anlegung der Deiche muß zugleich für den Ablauf des im Binnendeiche sich sammelnden Wassers gesorgt werden. Dieß geschieht durch Schleusen oder Siehlen. Sie sind mit dem Deichbau unmittelbar verbunden, und von ihnen gelten, so weit sie anwendbar sind, dieselben rechtlichen Grundsätze, die in Ansehung der Deiche zu beobachten sind c).

Die Deichlast muß nach dem Verhältnisse der gesicherten Ländereyen unter die Besitzer derselben gleich vertheilt werden, wobey es allerdings der Billigkeit gemäß zu seyn scheint, daß die Vertheilung nicht blos nach der Morgenzahl, sondern auch nach der verschiedenen Beschaffenheit und Güte der Ländereyen geschehe d). Entsteht über die Beytragspflicht oder über die Vertheilung Streit unter den Deichbands-Interessenten; so entscheidet nicht die Deichpolicey, sondern der nach der Verfassung eines jeden Landes in dergleichen Sachen competente Richter e).

Die

a) Brem. D. O. Cap. 13. §. 5.
b) v. Bülow u. Hagemann a. a. O. S. 5 f. S. 16.
c) S. z. E. Brem. D. O. Cap. 17. §. 1.
d) Dreyer a. a. O. S. 21.
e) Struben Rechtl. Bed. Band 5. Bed. 12. *Mevius* Decis. P. 8. dec. 230. v. Bülow u. Hagemann Erörterungen II. 1.

Die Bestimmung der Art und Weise hingegen, wie zu den Deichlasten beygetragen werden soll, gebühret allerdings der Deichpolicey, indem es hierbey darauf ankömmt, was dem Zwecke des Deichwesens am angemessensten ist, welches allein nach politischen und artistischen, nicht aber nach rechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden kann und muß.

Alles, was zum gemeinsamen Nutzen des ganzen Deichbandes aufgewendet werden muß, wohin die Entschädigungen wegen des Deichgrundes, der Deicherde und der ausgedeichten Ländereyen (VIII), so wie die Anlagen, welche dem ganzen Deichbande zum Vortheile gereichen, z. B. Schleusen und Siehlen f), nicht weniger die Besoldungen der Deichbedienten g), vorzüglich gehören, ist in jedem Falle von dem gesammten Deichbande gemeinschaftlich aufzubringen.

Dieses kann auch in Ansehung der übrigen Arbeiten und Kosten bey der Anlegung und Unterhaltung der Deiche geschehen, so daß der Deichbau als eine gemeine Sache des ganzen Deichbandes betrieben und der gemachte Kostenaufwand unter die Deichpflichtigen verhältnißmäßig vertheilt wird. Dieser sogenannte Communionfuß wird von einigen als die einzige Einrichtung betrachtet, bey welcher die möglichste Vollkommenheit des Deichwesens erreicht werden könne h); von andern

 aber

f) Runde t. Privatrecht §. 120.
g) Hunrich Oldenb. Deichrecht S. 45.
h) N. Beckmann Entwurf einer neuen Deichordn. in Joh. Beckmanns Beyträgen zur Oeconomie und

aber für zu schwierig in der Ausführung gehalten, weßwegen man sich insbesondere auf das Beyspiel des Landes Wursten beruft i). Eine andere und zwar die gewöhnlichere Art der Vertheilung besteht darin, daß der ganze Deich ausgemessen und einem jeden Deichbands-Genossen nach Verhältniß seines deichpflichtigen Landes ein Deichantheil zum Bau und zur Unterhaltung angewiesen wird k). Endlich kann auch die erste Anlage auf gemeinschaftliche Kosten eines ganzen Deichbandes gemacht, die Unterhaltung und Wiederherstellung der Deiche aber auf die so eben angeführte Weise unter die Deichinteressenten vertheilt werden l).

In jedem Falle ist die Errichtung eines Deichbuches *) (Deichrolle, Deichregister, Deichbrief, ca-

und Technologie Th. 3. S. 319. Dreyer a. a. O. S. 32.

i) Brem. D. O. Cap. 5. §. 4.: "Und weil in den gesammten neun Kirchspielen des Landes Wursten, das also genannte Neue Land allein ausgenommen, seit 1661 kraft des unter ihnen in selbigem Jahr, errichteten und gnädigst confirmirten recessus eine Deich-Communion eingeführt, selbige aber nebst der dazu angerichteten Casse von sehr schädlicher Operation *in praxi* befunden worden; so wird Unsere Bremische Regierung nicht ermangeln, die unverlängte Vorsehung zu thun, daß das Werk an selbigem Orte fordersamst auf einen andern Fus gestellt werde".

k) S. z. B. Brem. D. O. Cap. 5.

l) *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 5. Obs. 134. §. 5. pag. 364 seq.

*) Verschieden hiervon ist ein Deichbuch, gleichbedeutend mit Deich-Annalen, wovon Dreyer a. a.

catastrum aggerale), in welchem der Umfang des Deiches, die dazu gehörige deichpflichtige Länderey, und das, was von derselben, entweder an Geld oder durch Unterhaltung eines bestimmten Deichantheils, zu den Deichlasten beygetragen werden muß, genau aufgezeichnet ist, nothwendig m).

Hat ein Deichband den Communionfuß angenommen; so müssen die zu dem Deichbau erforderlichen Kosten durch Geldbeyträge der Deichinteressenten in eine gemeinschaftliche Deichkasse aufgebracht und aus dieser die nöthigen Ausgaben bestritten werden. Uebrigens ist es auch nicht ungewöhnlich, daß, ohne den Communionfuß angenommen zu haben, blos zu den jährlich vorfallenden allgemeinen Ausgaben eine Deichkasse errichtet wird n).

Wenn die Unterhaltung bestimmter Deichantheile einzelnen Deichinteressenten zugetheilt ist; so müssen sie nicht allein die eigentlichen Deiche,

 sons

a. O. S. 19. redet, und welches allerdings auch von großem Nutzen seyn muß. Darin sollten bey jedem Deichbande die ausserordentlichen Deichsachen, die zur Herstellung der Deiche vorgekehrten Anstalten, die nützlich oder vergeblich angewandten Kosten, die begangenen Fehler, Beobachtungen aus der Naturgeschichte rc. angemerkt werden.

m) S. z. B. Brem. D. O. Cap. 6. Hunrich Oldenb. Deichrecht. S. 8 f. *Heinecken* Tent. iur. agg. reip. Brem. §. 32. 33. 35.

n) S. z. B. Hunrich Oldenburgisch. Deichrecht S. 45 f.

sondern auch die zum Schutze derselben angelegten Grund- und Defensionswerke o) in gehörigem Stande erhalten p). Auch können sie hierzu in der Regel von den übrigen Deichbandsgenossen, selbst wenn ein Haupt- oder Nebenbau zuerst auf gemeinschaftliche Kosten angelegt worden ist, keine Beyhülfe verlangen q).

Von dieser Regel sind jedoch in der Natur und dem Zwecke der Deichpolicey gewisse Ausnahmen gegründet. Wenn nehmlich eine große Wassersnoth und ein gefährlicher Grundbruch entstehet, so daß der einzelne Deichinteressent die Wiederherstellung seines Deichantheils aus eigenen Kräften nicht bewirken kann; so sind zuvörderst die nächsten Nachbarn zur Nothhülfe verpflichtet r) und davon auch die Besitzer solcher Ländereyen, die sonst nicht deichpflichtig sind s), so wie die bloßen Hausbesitzer und Köthner t), nicht ausgenommen. Ist diese Nothhülfe wegen der Größe des Schadens nicht hinreichend; so muß der ganze Deichband hinzutreten und den Deich

o) Die verschiedenen Arten und Benennungen s. *Hackmann* c. 14. §. 13. 14. *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 3. Obs. 134. §. 1.

p) *Hackmann* l. c. §. 2. 14. *Pufendorf* l. c. §. 2 seq. v. Bülow und Hagemann Erörterungen II. 11 f.

q) *Pufendorf* l. c. §. 4. et Obs. 135. Brem. D. O. Cap. 4. §. 5.

r) Brem. D. O. Cap. 13. §. 3. Hunrich Oldenb. Deichrecht S. 34. 35.

s) Brem. D. O. Cap. 4. §. 12.

t) *Leyser* Med. ad Pand. Spec. 510. m. 4.

Deich mit gemeinsamen Kräften wieder herstellen, und wenn ein Deichband dem Werke nicht gewachsen ist, so können die benachbarten Deichbände zur Hülfe aufgefordert werden *). Die Abwendung gemeiner Noth rechtfertigt diese Forderungen der Deichpolicey vollkommen. Sie sind in dem allgemeinen Deichrechte, in den aus den Hauptabsichten des Deichwesens fließenden Grundsätzen gegründet u) und durch die meisten Deichgesetze bestätiget v). Die Beyhülfe geht jedoch in der Regel nicht weiter, als bis der Deich über die gewöhnliche Fluth wieder hergestellt ist w).

Ueberhaupt müssen die rechtlichen Verhältnisse der Deichbands=Genossen in Beziehung auf



*) Von Hülfsdiensten, als Landfolgen, auch in dem Falle, wenn die Deichpflichtigen wegen der Jahrszeit, z. B. zur Zeit der Erndte oder kurz vor dem Winter, eine nothwendige Deicharbeit nicht vollenden können, s. v. Bülow u. Hagemanns Erörterungen II. 32.

u) *Hackmann* c. 10. §. 411 sq. *Mevius* P. 4. dec. 138. *Pufendorf* T. 3. Obs. 135. §. 3. v. Bülow u. Hagemann Erörterungen II. 22.

v) Brem. D. O. Cap. 13. §. 4. Lüneb. D. O. §. 32. Hunrich Oldenb. Deichrecht S. 28.

w) *Hackmann* l. c. §. 415 sq. *Pufendorf* T. 3. Obs. 135. Insbes. v. Bülow u. Hagemann a. a. O. S. 23. 24. Vergl. Martens Betracht. über die Frage: wie und welchergestalt der ganze Deichband verpflichtet sey oder angehalten werden könne, dem einzelnen Deichhalter bey Strom- und Uferwerken zu Hülfe zu kommen? In den Annalen der Br. Lüneb. Churlande, Jahrg. 6. St. 3. S. 470 f.

den Deichbau durch den Hauptzweck der Deichpolicey nothwendig bestimmt werden. Daher ist auch die Deichlast mit den deichpflichtigen Ländereyen unzertrennlich verbunden, und der Grundsatz „Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land" gilt allgemein. Dennoch ist die Deichpolicey berechtiget, sich zunächst an den Inhaber des deichpflichtigen Landes zu halten x). Von der Deichlast kann weder Vertrag noch Verjährung befreyen; wohl aber kann dadurch, auch ohne deichpflichtiges Land, die Deichlast, als Dienstbarkeit, auferlegt werden y).

Kein Eigenthümer deichpflichtiger Ländereyen darf diese willkührlich verlassen, um sich von der Deichlast zu befreyen z). Ist er in der Erfüllung seiner Obliegenheiten nachlässig; so werden gegen ihn die gesetzmäßigen Zwangsmittel a) vorgekehret, und in dringenden Fällen sorgt die Deichpolicey für einen Kostenvorschuß, wo sodann dem Eigenthümer das deichpflichtige Land so lange, bis die Deichkosten erstattet sind, entzogen wird b).

Nur bey gänzlichem Unvermögen findet das Spadenrecht oder der Spadenstich Statt, wodurch der Eigenthümer sein deichpflichtiges Land förm-

x) Brem. D. O. Cap. 4. Runde t. Privatrecht §. 117.

y) v. Bülow u. Hagemann Erörterungen II. 21.

z) *Hackmann* c. 10. §. 360.

a) S. z. B. Brem. D. O. Cap. 9. v. Bülow u. Hagemann Erörterungen II. 34 f.

b) v. Bülow u. Hagemann a. a. O. S. 18.

förmlich und feyerlich aufgiebt, und dagegen von der Deichlast befreyt wird. In diesem Falle übernimmt entweder ein Anderer den aufgegebenen Deichantheil mit dem Lande, oder der ganze Deichband muß ihn, wenn sich niemand dazu findet, übernehmen c).

Dieß Spadenrecht ist aber durch die meisten Deichgesetze sehr eingeschränkt, durch andere ganz abgeschafft d). Nach der Bremischen Deichordnung e) soll es nicht anders Statt haben, als wenn der Eigenthümer, auf dem Deiche stehend und den Spaden in der Hand haltend, in Gegenwart der Deichbeamten einen leiblichen Eid schwöret, daß er überall nicht Mittel habe, den Deich zu erhalten. Thut er dieses nicht, und kann er auch sonst keine erhebliche Ursachen des unterlassenen Deichens vorbringen; so soll ihm sein Deichantheil mittelst des Spadenstechens nicht abgenommen, sondern er zur Verrichtung seiner Gebühr angewiesen, widrigenfalls aber mit hartem Gefängniß belegt und endlich, als ein Zerstörer des gemeinen Besten, im Lande nicht länger geduldet werden, es sey denn, daß er rechtsgültig darthun könnte, daß er in der Deichmasse übermäßig beschweret sey, in welchem Falle er, bis zu erfolgender Gleichstellung, von dem Deichbande nach Billigkeit unterstützt und erleichtert werden soll.



c) Daselbst S. 18. 19. Danz Handbuch des heut. deutschen Privatrechts I. 441. Dreyer a. a. O. S. 11. 12 *Pufendorf* T. 4. Obs. 101. *Halem* de iure diminatorum. §. 22.
d) Hunrich Oldenb. Deichrecht S. 7.
e) Cap. 9. §. 10.

Herrenlose Deiche, deren sich Niemand annehmen will, und wozu der Deichherr auf keine Weise ausfindig gemacht werden kann, muß der ganze Deichband zur Unterhaltung übernehmen f). Sogenannte Kief- oder Waackdeiche, welche alsdann entstehen, wenn zwey Nachbarn über die Grenze streiten und dadurch ein Zwischenraum ungebaut liegen bleibt, müssen entweder beyde Theile oder derjenige, welcher die stärkste Vermuthung wider sich hat, provisorisch übernehmen, oder die Deichpolicey besorgt die nöthigen Arbeiten und Auslagen auf Kosten des unterliegenden Theils g). Wird bey der Untersuchung keiner der Nachbarn zur Uebernahme des streitigen Deichantheils verpflichtet befunden; so fällt derselbe, als herrenloser Deich, dem ganzen Deichbande zu h).

Um endlich den Zweck der Deichpolicey so viel möglich zu begünstigen, ist durch ein in den Deichordnungen bestätigtes allgemeines Herkommen allem, was zum Bau und zur Erhaltung der Deiche creditirt wird, ein besonderes Vorzugsrecht bey entstehendem Concurse über das Vermögen des Deichpflichtigen beygelegt i).

X. Die Deiche stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze, und wer sie absichtlich beschädigt,

f) v. Bülow u. Hagemann a. a. O. S. 20.
g) Daselbst S. 19.
h) Daselbst S. 20. Vergl. überhaupt: Brem. D. O. Cap. 12. *Hackmann* Cap. 10. §. 373 sq.
i) Brem. D. O. Cap 14. Küneb. D. O. §. 25. *Hackmann* Cap. 16. §. 21 seq. Runde t. Privatrecht §. 122.

digt, oder gar zu durchstechen wagt, wird, mit Rücksicht auf den verursachten Schaden, hart bestraft und zum Schadensersatz angehalten k).

Die Deichpolicey muß aber auch Sorge dafür tragen, daß die Deiche nicht durch Nachlässigkeit und unzweckmäßige Behandlung beschädiget werden. In dieser Hinsicht werden bestimmte Vorschriften ertheilt, wie die Deiche nicht nur nach den Regeln der Deichbau = Kunst sorgfältig zu unterhalten l), sondern auch auf eine unnachtheilige Weise zu benutzen sind.

Bäume und große Gesträuche sind, weil sie das Eindringen des Wassers erleichtern, den Deichen schädlich, und dürfen daher, besonders auf den Kappen und äusseren Böschungen derselben, nicht gepflanzt werden. Nur an den Aussendeichen werden Weiden und andere niedrige Gesträuche geduldet m). Die schon an den Deichen stehenden Bäume dürfen von den Deichinteressenten nicht nach Willkühr abgehauen werden; und wenn dieses nothwendig geschehen muß, so ist der Eigenthümer schuldig, die Wurzeln sorgfältig auszugraben, damit die Deiche durch Vermoderung der-

sel=

k) S. z. B. Brem. D. O. Cap. 16.

l) Das. Cap. 2. Badische Rhein = D. O. Abschn. 4. Beckmanns Samml. IV. 12.

m) Fischer Cameral = und Policeyrecht III. 29. §. 54. Badische Rhein = D. O. Abschn. 5. §. 34. Hier wird jedoch erlaubt, an den Nebendeichen, unten an dem Fuß der äussern Böschungen bis auf drey Schuh in die Höhe, Zwetschen = und andere kleinstämmige Obstbäume zu pflanzen.

selben nicht löcherig werden n). Zur Beförderung des für die Festigkeit der Deiche nothwendigen Graswuchses muß alles Unkraut, wodurch das Gras erstickt wird, ausgerottet, und der Deich von Zeit zu Zeit, besonders bey anhaltend trockenem Wetter, geklopfet werden o).

Das Herumlaufen und Weiden des Viehes ist den neuen und noch unbewachsenen Deichen nachtheilig, und darf daher nicht geduldet werden p). An flachen grünen Deichen hingegen ist es erlaubt q). In jedem Falle muß aber ein gewisses Ziel und Maß beobachtet werden r). Schweine dürfen wegen des Umwühlens gar nicht an die Deiche getrieben werden s).

An

n) Brem. D. O. Cap. 11. §. 4.

o) Hunrich Oldenb. Deichrecht S. 115. 116. Badische Rhein- D. O. Abschn. 5. §. 35.

p) Brem. D. O. Cap. 11. §. 1.

q) Hunrich S. 117.

r) Brem D. O. Cap. 11. §. 2.

s) Hunrich a. a. O. Die Brem. D. O. will nur, daß die Zahl der Schweine vermindert werde. Die Badische Rhein-Deichordn. verbietet das Weiden an den Deichen ohne alle Ausnahme, und verordnet, daß da, wo gemeine Weiden oder Waldungen an die Deiche stoßen, Zäune zur besserer Abhaltung des Viehes gepflanzet werden sollen. Dagegen erlaubt sie den Unterthanen, den Graswuchs auf den Deichen auf eine andere unschädliche Weise zu benutzen. Abschn. 5. §. 32. 33. 37.

An und auf den Deichen dürfen ohne Vorwissen und Einwilligung der Deichpolicey keine Häuser gebauet werden t). Eben dieses muß auch bey neuen Durchfuhren und Triften durch die Deiche beobachtet werden, wobey denn, so wie bey den bereits vorhandenen Durchfuhren, dahin zu sehen ist, daß sie auf eine möglichst sichere und unschädliche Weise eingerichtet werden u).

Das Reiten und Fahren an und auf den Deichen macht zwar bisweilen Reparaturen nöthig, befördert aber zugleich die Festigkeit derselben. Es wird daher billig nur dann verboten, wenn es von sehr schädlichen und kostbaren Folgen ist v). Nach der Bremischen Deichordnung w) sollen die Deiche nicht willkührlich und ohne Noth, ausser zur Winterzeit und bey tiefen Wegen, beritten und befahren werden. Insbesondere sollen die Deichbeamten möglichst verhüten, daß nicht ausserhalb des Deiches, am Fuß desselben, beständig ohne Unterschied hergefahren werde, weil dadurch die Erde erweicht wird und sodann leicht große Löcher in die Deiche gespült werden können. Auch das zu nahe Ackern an den Deichen wird für schädlich gehalten, und daher an einigen Orten nur in einer gewissen Entfernung verstattet x).

Das

t) Brem. D. O. Cap. 11. §. 3. Hunrich Oldenb. Deichrecht S. 125 f.

u) Brem. D. O. Cap. 11. §. 6. Hunrich a. a. O. S. 122.

v) Hunrich a. a. O. S. 119.

w) Cap. 11. §. 5.

x) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 26. §. 55.

XI. Das Deichwesen ist für das allgemeine Wohl von so großer Wichtigkeit, daß es eine beständige genaue Aufsicht der Deichpolicey erfordert, weßwegen eigene Beamte — Ober-Deichgräfen, Ober-Deichinspectoren, Deichgräfen, Deichinspectoren, Deichhauptleute, Deichvorsteher, Deichgeschworne, Schleusenmeister ꝛc. angestellt werden y).

In den churbraunschweig-lüneburgischen Staaten führt die Königliche Landesregierung zu Hannover die allgemeine Oberaufsicht über das Deichwesen. In dem Herzogthum Bremen insbesondere ist der dortigen Regierung die allgemeine Vorsorge und Oberinspection über alle und jede Deiche und Dämme aufgetragen z). Die nächste Aufsicht über das Deichwesen stehet daselbst den Deichgräfen, Deichrichtern und Geschworenen zu, deren Pflichten in der Deichordnung genau bestimmt sind a). An einigen Orten wird das Amt des Deichgräfen adelichen Familien zu Lehen gegeben, an andern Orten von dem Deichbande durch Wahl vergeben, ausserdem aber von der Landesherrschaft unmittelbar besetzt b).

Ge-

y) Fischer Cameral- u. Policeyrecht III. 23. v. Cancrin Abh. aus dem Wasserrechte I. 164. 165. Mellmann Einl. in das Damm- Deich- Siel- und Schleusenrecht §. 25.

z) Brem. D. O. Cap. 7. §. 1. v. Selchow Braunschweig-Lüneb. Privatrecht §. 638.

a) Brem. D. O. Cap. 7. §. 2-11.

b) Daselbst §. 2. v. Selchow a. a. O. §. 648.

Gegenwärtig sind in den churbraunschweig-lüneburgischen Landen an der Elbe ein Ober-Deichinspector, drey Ober-Deichgräfen, drey Deichinspectoren und drey Deichconducteurs; an der Weser zwey Ober-Deichgräfen, ein Deich-inspector und ein Deichconducteur angestellt. Diese führen die Aufsicht in bestimmten Districten, die Deichgräfen und Geschwornen aber in den einzelnen Deichbänden.

"Die dirigirende Aufsicht in Deichangelegenheiten, welche den Bau, die Erhaltung oder Wiederherstellung der Deiche betreffen, und daß die Deichgesetze und Anordnungen zum allgemeinen Besten befolgt, Vergehungen gegen selbige aber untersucht und bestraft werden, ist von der höchsten Regierung den Beamten an der Elbe und Weser anvertraut worden, und solche machen die ordentliche Deichobrigkeit aus. Entstehet ein gefährlicher Grundbruch, werden die Deiche schadhaft, muß ein neues Defensionswerk angelegt oder ein verfallenes und versunkenes wieder hergestellt werden; so muß die Deichobrigkeit davon ungesäumt an K. Landesregierung und an das K. Cammer-Collegium berichten, und unter Zuziehung der Deich-Kunstverständigen die Art und Weise und die Mittel vorschlagen, wie solches am füglichsten anzulegen, herzustellen und einzurichten sey c)".

Zu der sorgfältigen Aufsicht der Deichpolicey gehört insbesondere die von Zeit zu Zeit vorzuneh-

c) v. Bülow u. Hagemann Erörterungen II. 29.

nehmende Deichschauung. Die Geschwornen müssen die Deiche öfters beschauen d), und alle Jahre wird gewöhnlich eine Hauptschauung vorgenommen, wobey die gesetz- und ordnungsmäßige Unterhaltung der Deiche, Sielen, Schleusen, Gräben und Canäle untersucht, den Deichgenossen die nach den jedesmaligen Umständen erforderliche Vorschrift ertheilt und überhaupt alles dasjenige, was zur Erhaltung und Verbesserung der Deiche dienen kann, verfügt wird e).

XII. Der Zweck der Deichpolicey macht es nothwendig, daß die in Deichsachen entstehenden Streitigkeiten so schleunig wie möglich erörtert und entschieden werden. Und da auch zu der Beurtheilung solcher Streitigkeiten eine gründliche Kenntniß des Deichwesens unentbehrlich ist; so sind gewöhnlich besondere Deichgerichte f) angeordnet, von welchen eigentliche Deichsachen verhandelt g) werden müssen.

Die Verfassung der Deichgerichte ist nach den Gesetzen und dem Herkommen jedes Ortes und Landes verschieden. Gewöhnlich sind sie aus den Deichbeamten eines Deichbandes zusammen gesetzt,

d) Nach der Brem. D. O. Cap. 8. §. 2. alle 14 Tage.

e) Brem. D. O. Cap. 8. *Hackmann* de iur. agg. ger. cap. 12. Fischer a. a. O. III. 23. 32. von Cancrin a. a. O. I. 165.

f) *Hackmann* Cap. 17. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 31.

g) Was dazu gehört, s. Brem. D. O. Cap. 10. §. 4. *Hackmann* Cap. 17. §. 22 seq.

setzt h), werden zu gewissen Zeiten, meistens nach den Hauptschauungen, gehalten, oder in eilenden Fällen besonders angesetzt i). Ihr Verfahren ist immer summarisch, und wenn Gefahr auf dem Versuche haftet; so findet entweder gar keine Berufung oder doch keine Suspensivwirkung derselben Statt k).

Nach der Bremischen Deichordnung machen Deichgräfen, Deichrichter und Geschworne das Deichgericht aus l). Einzelne Glieder desselben können recusirt werden, nicht aber das ganze Gericht m). Ihm sind auch adeliche und canzleysäßige Personen unterworfen n). In Fällen, wo wegen Reparation der Deiche an und für sich selbst gestritten wird, und die Sache keinen Aufschub leidet, soll gegen die Erkenntnisse eines Deichgerichts keine Appellation oder ein anderes Suspensivmittel zugelassen werden, sondern wer sich beschwert glaubt, muß vor allen Dingen Folge leisten, kann aber nachher bey dem ordentlichen Oberrichter seine Beschwerden anbringen. In Sachen, die der Verbesserung und Unterhaltung der Deiche nicht hinderlich sind, findet die Appellation Statt o).

In

h) *Hackmann* l. c. §. 2 seq.

i) Brem. D. O. Cap. 10. §. 1.

k) *Hackmann* l. c. §. 32 seq. §. 39 seq. *Mevius* P. 3. Dec. 163.

l) Brem. D. O. §. 5.

m) Das. §. 2.

n) Das. §. 3.

o) Daselbst §. 5. 6.

In diesem Sinne sind auch andere ähnliche Landesverordnungen p) zu verstehen, wenn gleich die Appellation in Deichsachen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht ausdrücklich frey gelassen ist. Denn auch hier ist die Gefahr, die auf dem Verzug haftet, der Grund, weßwegen die Appellation untersagt wird, oder, wie es in der Bremischen Deichordnung heißt, weil Gewässer, Wetter und Wind sich nach Niemand richten, weder Deiche und Dämme darnach, daß die Sachen ausgeführt werden, warten können q).

Bey der Deicharbeit sorgt die Deichpolicey für die Erhaltung des **Deichfriedens**, und in mehreren Gesetzen sind deßwegen nicht nur den Deichbeamten besondere Vorschriften ertheilt, sondern auch den Ruhestörern harte Strafe angedrohet r).

XIII. Ausser den allgemeinen und besonderen Vorkehrungen zur Abwendung der Ueberschwemmungen durch zweckmäßigen Wasserbau muß die Wasserschadens-Policey auch auf zufällige Veranlassungen einer übermäßigen Wassermenge, welche das Land zu überschwemmen droht, ihre Aufmerksam-

p) **Küneb.** Deichordn. §. 23. Verordn. wegen des Deichwesens in der Grafschaft **Hoya** v. 29 Sept. 1775. §. 16. **Bergius** Samml. auserlesener Landesgesetze IV. 109. **Struben** Rechtl. Bed. Th. 5. Bed. 13. S. 27. 28.

q) Vergl. *Pufendorf* Introd. in proc. civ. Brunsv. Lüneb. P. 4. c. 1. Sect. 1. §. 8. 11.

r) **Brem.** D. O. Cap. 15. (**Hunrich**) Oldenb. Deichrecht Art. 36. S. 185 f.

samkeit richten. Hieher gehört insbesondere: das Aufthauen des in großer Menge vorhandenen Schnees, häufig fallender Regen, und vorzüglich der Eisgang und die dadurch verursachte Stauung der Flüsse s).

Die Vorkehrungen, die in dieser Hinsicht getroffen werden können, müssen sich zu sehr nach örtlichen Verhältnissen richten, als daß darüber viele allgemeine Vorschriften vorhanden seyn könnten. Noch fehlt es nicht an Nachrichten von vorzüglich zweckmäßigen Anstalten, welche man in einigen Ländern der Wasserschadens = Policey zu danken hat t).

Die Hülfsdienste, welche hierbey nöthig sind, müssen von den sämmtlichen anwohnenden Unterthanen geleistet werden, und die Policey ist berechtigt, sie dazu aus dem Grunde der Landfolge oder der Verpflichtung zu Landfrohnen aufzubieten.

Da jedoch die größte Vorsicht und Sorgfalt die Gewalt der Wasserfluthen nicht immer bezwingen



s) Rössig Wasserpol. S. 58 f. S. 103 f. Desselben Beyträge zu Minderung der Schäden des Eisganges S. 11 f.

t) S. z. B. Rössig a. a. O. — Von Vertheidigungsanstalten bey hohem Gewässer s. Badische Rhein = Deichordn. Abschn. 6. Beckmanns Samml. IV. 16 f. — Eine ausführliche Anweisung zu den nöthigen Vorsichtigkeits = Maßregeln bey einem Eisgange s. Hannöversche Anzeigen 1799. Nr. 14.

gen, noch die einbrechenden Ueberschwemmungen zurückhalten kann; so muß die Policey nicht nur die zweckmäßigsten Rettungsanstalten, besonders bey annähernder Gefahr, treffen u), sondern auch, wenn der Fall wirklich eingetreten ist, den baldigen Uebergang der zerstörenden Wasserfluth durch jede dem Local angemessene Vorkehrung zu beschleunigen suchen.

Nach den Ueberschwemmungen muß für die Wiederherstellung der Ufer, Dämme, Deiche, Schleusen, Brücken und Wege Sorge getragen, der Ablauf des auf den Feldern zurückgebliebenen Wassers beschleunigt, der von dem Wasser zerrissene Boden geebnet, der angehäufte Sand, wo möglich, hinweggeschafft, die Unterstützung der Beschädigten auf alle Weise befördert *), und die für die Gesundheitspolicey so wichtige Reinigung der Gebäude und Brunnen veranstaltet werden v).

u) Rössig Wasserpolicey S. 139 f. Desselben Beyträge zur Minderung der Schäden des Eisganges S. 28. Frank. med. Policey IV 94.

*) Assecuranzgesellschaften, wie gegen die Feuersgefahr, sind großen Bedenklichkeiten unterworfen.

v) Th. 2. S. 101.

Dritte

## Dritte Abtheilung.

# Recht der Theurungspolicey.

I. Begriff und Umfang der Theurungspolicey. II. Abwendung des Mangels und Beförderung der Wohlfeilheit überhaupt. III. Recht der Landes- Kreis- und Reichs-Policey in Ansehung der Theurung. IV. Hauptgegenstand der Theurungspolicey: Getreidemangel. Ernteberichte. Untersuchung der Vorräthe. V. Fruchtsperre. Deren Statthaftigkeit überhaupt. VI. Rechte der Landespolicey in Rücksicht auf die Fruchtsperre; VII. in besonderer Beziehung auf die Reichsverbindung, und VIII. nachbarliche Verhältnisse. IX. Rechte der Kreispolicey. X. Rechte der Reichspolicey. XI. Umfang und gewöhnlicher Inhalt der Ausfuhrverbote. XII. Verschiedene Modificationen derselben. XIII. Verminderung der Consumtion. Beförderung der Zufuhr. XIV. Getreidemagazine. XV. Theurung anderer Bedürfnisse. XVI. Localtheurung, besonders in Städten.

Unter den größten allgemeinen Landübeln steht neben der Feuer- und Wassersnoth mit vollem Rechte die Hungersnoth. Je größer und ausgebreiteter die traurigen Folgen derselben sind, je weniger der Einzelne im Stande ist, sich dagegen völlig zu sichern; desto mehr ist die Wohlfahrtspolicey verpflichtet, ihr so viel möglich vorzubeugen.

Gänzlicher Mangel an den nothwendigsten Lebensmitteln ist nun zwar das nächste und dringendste Uebel, welches die Policey verhüten muß. Allein sie darf sich darauf um so weniger beschränken, je größer die Anzahl anderer Bedürfnisse ist, welche in Rücksicht auf Noth-

wendigkeit und Unentbehrlichkeit den Lebensmitteln beynahe gleich kommen.

Der Policey liegt also die Sorge ob, den Mangel aller wesentlichen Bedürfnisse der Staatsbürger möglichst zu verhüten. Ist der Mangel so groß, daß diese Bedürfnisse gar nicht befriedigt werden können; so nennt man diesen Zustand Theurung, theuere Zeit. Abwendung dieses unglücklichen Zustandes ist folglich das Hauptgeschäft der Theurungspolicey *).

Mangel und übermäßige Preise, die die Gewinnsucht absichtlich verursacht, gehören zu den indirecten Mitteln, sich fremden Eigenthums unerlaubter Weise zu bemächtigen, und sind Gegenstände der Eigenthums-Sicherheitspolicey. Diese sucht durch bestimmte Taxirung der nöthigsten Lebensmittel dem Betruge im Einzelnen zuvorzukommen. Sie behandelt unerlaubte Monopolien, Auf- und Vorkäuferey und Kornwucher, als verdeckte Dieberey en, wogegen sie das Publicum durch strenge Aufsicht und angemessene Policeystrafen zu bewahren sucht a). Die Theurungspolicey schlägt ganz andere Wege ein, um durch Verhütung eines gemeinschädlichen Mangels im Großen die Billigkeit jener Taxen im Einzelnen möglich zu machen, und die Speculationen der Monopolisten, Aufkäufer und Kornwucherer zu vereiteln.

Die Theurungspolicey hat jedoch mehr gegen Unglücksfälle, als gegen eigennützige Unternehmun-

*) Vergl. Rössig die Theurungspolicey. Leipz. 1802.
a) Th. 1. S. 358 f.

mungen und Versuche der Staatsbürger zu kämpfen. — Unglücksfälle, wodurch die Production gewisser Bedürfnisse verhindert oder erschwert wird, oder wodurch die Producte selbst verderbt und unbrauchbar gemacht werden. Sie zu verhüten, ist meistens ganz unmöglich; aber sie zu vermindern, ihre Folgen weniger drückend zu machen, oder vielleicht ganz aus dem Wege zu räumen, steht fast immer in der Macht einer aufmerksamen, sorgfältigen und thätigen Policey. Dieß also ist vorzüglich Gegenstand der Theurungspolicey, ohne daß sie deßwegen über den natürlichen Hindernissen ihres Zweckes die künstlichen ganz vergessen darf *).

II. Wohlfeilheit ist gewöhnlich eine Folge der klugen und zweckmäßigen Anstalten der Theurungspolicey, obgleich ihr nächster Zweck nur Verhütung des Mangels ist. Gelingt ihr dieß in dem Grade, daß beständig ein mehr als zureichender Vorrath der unentbehrlichen Bedürfnisse aus den nächsten Quellen und ohne künstliche und beschwerliche Mittel vorhanden ist; so kann es an einem mäßigen und billigen Preise derselben kaum fehlen. Ist aber der Vorrath nur gerade zureichend, kann er



*) Die Theurung ist, ihrer Veranlassung nach, von dreyfacher Art: natürliche und wahre, künstliche, scheinbare. Jene entsteht durch Miswachs, Hagelschlag ꝛc. Die andere durch Aufspeichern, Auf- und Vorkäuferey, nachbarliche Sperren ꝛc. Die dritte durch vermehrten Geldumlauf. Nur den ersten beiden liegt wirklicher oder gemachter Mangel zum Grund, und nur gegen diese kann die Theurungspolicey wirksam seyn.

er nicht ohne Mühe und Beschwerlichkeit ergänzt werden; so müssen die Preise nothwendig steigen. Die Policey kann nur dem Mangel vorbeugen, theure Zeit verhüten; wohlfeile Zeiten zu schaffen, ist nicht in ihrer Macht.

Wohlfeilheit ist überhaupt relativ, und wenn die Masse des circulirenden Geldes sich vermehrt; so kann der bloße Rentner über theure Zeit klagen, während die producirende und Gewerbe treibende Classe des Volkes sie kaum bemerkt. Man kann daher ohne Unbilligkeit von der Policey nicht mehr fordern, als daß sie den drohenden Mangel der wesentlichen Bedürfnisse abwende, und die Vorwürfe, die man ihr nicht selten macht, wenn diese Bedürfnisse um die sonst gewöhnlichen Preise nicht mehr befriedigt werden können, sind offenbar ungerecht.

Je sorgfältiger die Hindernisse, die dem Flor der Landwirthschaft, dem Wachsthum, der Freyheit und Lebhaftigkeit der Gewerbe und des Handels entgegen stehen, aus dem Wege geräumt werden; desto weniger wird Mangel zu besorgen, desto leichter wird selbst Wohlfeilheit zu bewirken seyn. Um diese zu erhalten, sind im allgemeinen Zwangsmittel nicht nur unpolitisch, sondern auch ungerecht. Policeytaxen sind im Großen nicht anwendbar, und können nur zum Schutz gegen betrügerische Steigerung der Preise unter gewissen Umständen und in Ansehung gewisser Gegenstände gebraucht werden.

Der

Der Versuch, ein allgemeines Taxsystem einzuführen, würde jeden Eigenthümer bewegen, mit seinen Vorräthen so viel möglich zurück zu halten, und dieß würde einen noch weit größeren Eingriff in die Eigenthumsrechte zur nothwendigen Folge haben: Zwang zum Verkauf, um die bezweckte Wohlfeilheit nach den bestimmten Preisen zu bewirken. Es bedarf wohl keines Beweises, daß ein solches Verfahren mit dem Hauptzwecke der Sicherheit unmöglich bestehen könnte.

III. Das Recht der Theurungspolicey ist ein Theil der höchsten Policeygewalt, und stehet mithin den teutschen Landesherren vermöge der Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange zu. Nur müssen die durch Landesverfassung oder Reichsverfassung und Gesetze bestimmten Grenzen beobachtet werden. Jeder Landesherr ist unstreitig befugt, für die Abwendung eines zu besorgenden Mangels der unentbehrlichen Bedürfnisse durch zweckmäßige Gesetze und Anstalten Sorge zu tragen b). Den Landständen kann aber doch das Recht, Anträge und Vorschläge zur Beförderung dieses wohlthätigen Zweckes zu machen c), nicht bestritten werden, und bey solchen Anstalten, welche einen Auf-

 wand

b) Moser v. der Landeshoheit in Policeysachen S. 116. 118.

c) Man findet in älteren Landesverträgen und Landtagsabschieden, so wie in neueren Verhandlungen, Beyspiele genug hiervon. S. z. B. Gandersheim. Landtagsabschied v. 1601. Art. 12. Willich II. 410. Hannov. L. T. A. v. 1639. Art. 10. Das. S. 450. Vergl. Moser a. a. O. S. 142. 143.

wand auf des Landes Kosten erfordern oder wodurch vertragsmäßige Rechte der Landstände und Unterthanen aufgehoben oder beschränkt werden sollen, ist ihre Einwilligung nothwendig. Auch kann überhaupt bey sehr wichtigen allgemeinen Vorkehrungen wenigstens das Gutachten der Landstände erfordert werden müssen. Doch hängt dieses von eines jeden Landes besonderer Verfassung ab. Daß übrigens auch hier die landesherrliche Policeygewalt durch die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Provinzen, Aemter oder Oerter beschränkt seyn kann, versteht sich von selbst d).

Ausser der landesherrlichen Policey richtet auch die Kreispolicey ihre Aufmerksamkeit auf die Verhütung der Theurung und des Mangels. Bey ihrem grösseren Wirkungskreise kann sie die Lage der Sachen leichter und besser übersehen, und durch vereinigte Kräfte Mehrerer zweckmäßigere Anstalten treffen, als die öfters auf einen allzukleinen Bezirk beschränkte Landespolicey vermag. Gewöhnlich werden die Kreisstände zuvörderst auf den drohenden Mangel aufmerksam gemacht, zu vorläufigen Verfügungen ermuntert, und, wenn diese nicht hinreichen, zu gemeinschaftlichen Vorkehrungen aufgefordert, die dann gewöhnlich auf Kreis-

d) So werden z. B. im Wirtembergischen Stadt und Amt Tuttlingen und der Hohenkarpfer Staab theils wegen ihrer entfernten Lage, theils wegen ihrer Privilegien von einer allgemeinen Landessperre ausgenommen, hingegen in Ansehung dieser auch ganz als ausländisch behandelt.

Kreistagen verabredet und beschlossen werden e). Die verbindliche Kraft der Stimmenmehrheit wird jedoch in diesem Falle mit Recht bezweifelt f).

Daß endlich Mangel und Theurung auch Gegenstand der allgemeinen Reichspolicey werden kann, beweisen die Reichstags-Verhandlungen von 1771 und 1772. Diese haben den von einigen Schriftstellern geäusserten Wunsch veranlaßt, daß die Getreide- und Theurungspolicey überhaupt in dem teutschen Reiche nach übereinstimmenden Grundsätzen eingerichtet und mithin ein beständiger Gegenstand der Reichspolicey seyn möchte. Allein wenn man bedenkt, daß dieser Theil der Policey sich nothwendig nach der physischen und politischen Beschaffenheit eines jeden Landes oder Districts richten muß; so dürfte man sich wohl — aller andern Schwierigkeiten nicht zu gedenken — schon aus diesem Grunde keinen glücklichen Erfolg von den Bemühungen der Reichsversammlungen versprechen.

IV. Der Hauptgegenstand der Theurungspolicey ist der Mangel an Getreide, welcher theils durch Mißwachs oder Hagelschaden, theils durch Kornwucher oder durch Sperrung benachbarter Länder veranlaßt wird.

Den

e) Moser v. d. t. Kreisverf. S. 732. Staatswissenschaftliche Zeitung 1790. N. 141. S. 1127 f.

f) Vergl. Th. 1. S. 119. 120.

Den Mißbräuchen des Getreidehandels, wodurch dieses an und für sich nützliche und erlaubte Gewerbe g) in Kornwucher verwandelt wird, muß die Sicherheitspolicey durch Verbote und Strafen zu steuern suchen h). Die Wohlfahrtspolicey bedient sich anderer Mittel, wodurch sie dem Getreide- und Brodmangel, aus welcher Ursache er auch entstehen mag, vorzubeugen sich bemüht. Sie trift theils zum voraus, theils bey eintretender Gefahr des Mangels solche Anstalten, wodurch sie die zu befürchtende Theurung abzuwenden hoffen kann. Daß die Anstalten der erstern Art, welche nicht erst im Fall der Noth getroffen werden, die vorzüglichsten sind und am meisten Sicherheit gewähren, leidet keinen Zweifel.

Die Theurungspolicey kann aber in keinem Falle mit Kenntniß, Festigkeit und Ordnung zu Werke gehen, wenn sie nicht von dem Ertrage jeder Erndte, von dem Wechsel der Getreidepreise und

g) S. Phillippi vertheidigter Kornjude. Berlin 1771. Bergius Cameral- und Policeymagazin VI. 119 f.

h) Th. I. S. 357 f. Daß ein Landesherr seine Unterthanen geradezu anhalten könne, ihr überflüssiges Getreide um einen billigen Preis zu verkaufen, daß er widrigenfalls den Preis selbst bestimmen oder nach Beschaffenheit der Umstände die Früchte gar wegnehmen, unter dem Preise verkaufen oder zum Besten der Armen confisciren lassen könne, behauptet zwar Moser im Tr. v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 123, aber ohne Beweis und ohne nähere Bestimmung der Umstände. Nur die äusserste Noth könnte ein solches Verfahren entschuldigen, und immer bliebe doch die Verbindlichkeit zur Entschädigung.

und, wenn diese beträchtlich steigen, folglich Mangel und Theurung zu befürchten ist, von dem noch im Lande befindlichen Vorrath genaue Nachrichten hat.

In den meisten teutschen Staaten müssen jährlich sogenannte Erndteberichte an die Ober-Policeybehörden erstattet werden. Die Gegenstände derselben sind gewöhnlich folgende: 1. Ob die Erndte, im Ganzen betrachtet, in jeder Art Winter- oder Sommergetreides für eine gute oder Mittel-Erndte zu halten sey? 2. Ob durch Zufälle, als Frost, Hagel oder Ueberschwemmungen in dem Bezirke, aus welchem der Bericht erstattet wird, oder in einzelnen Orten desselben, und in welchem Verhältniß gegen das Ganze ein verminderter Ertrag verursacht worden sey, und wie hoch sich der Schade belaufe? 3. Wie die Sommerfrüchte und das Obst gerathen seyen? 4. Wie die Erndte in den angrenzenden Ländern ausgefallen sey, und wie dort die Getreidepreise stehen?

Ist Grund vorhanden, Theurung oder gar gänzlichen Mangel zu befürchten; so bleibt die Policey hierbey nicht stehen, sondern sie läßt in dem ganzen Lande die alten und neuen Vorräthe genau untersuchen, und solche nebst den Consumenten und dem Bedürfnisse zur Aussaat sorgfältig aufzeichnen i), um sich durch Vergleichung des Bedürfnisses und der vorhandenen Befriedigungsmittel

i) S. z. B. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 124.

mittel in den Stand zu setzen, die den Umständen angemessenen Vorkehrungen zu treffen *).

Diese zur Abwendung eines gemeinschädlichen Uebels nothwendigen Untersuchungen muß sich jeder Staatsbürger ohne Unterschied, der Ritterguts-Besitzer und Landstand so gut wie der Pächter und der Bauer, gefallen lassen. Jeder muß seine Vorräthe getreu, und, wenn es gefordert wird, eidlich angeben. Keine landständische Einwilligung ist hierbey nöthig, und kein privilegirter

*) Man hat jedoch hierbey die nicht ungegründete Bemerkung gemacht, daß solche Untersuchungen durch das Aufsehen, welches sie erregen, gewöhnlich mehr zur Beförderung der Theurung beytragen, als sie wirklich nützen. Die Vorräthe werden fast nie getreu angegeben, und selbst, wenn förmliche Untersuchungen angestellt werden, zum Theil verheimlicht oder gar bey Zeiten aus dem Lande geschafft. Das Bedürfniß hingegen wird übermäßig hoch angeschlagen, und das Resultat, welches sich darnach ergiebt, und nie völlig geheim gehalten werden kann, vermehrt nur die Besorgnisse und eben dadurch die künstliche Theurung. Geschickte und aufmerksame Beamte müssen, ohne daß Aufsehen gemacht wird, immer so viel Auskunft geben können, als nöthig ist, um die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Wenigstens dürfte dieselbe, verbunden mit den Erndteberichten, leicht zuverlässiger seyn, als selbst eine unmittelbare Untersuchung. Als Beyspiel einer solchen stillen Erkundigung kann eine Herzogl. Wirtemberg. Verordn. v. 18. Sept. 1789 dienen, wovon ein Auszug in der staatswissenschaftlichen Zeitung 1790. Nr. 115. S. 913 f. steht. — Doch — hier ist nur von dem die Rede, was die Theurungspolicey gewöhnlich thut, und thun darf oder muß; nicht was sie vorzüglich thun sollte.

girter Gerichtsstand kann denjenigen entgegen gesetzt werden, die der Landesherr zu der erforderlichen Untersuchung und Aufzeichnung bestellt hat. Da hier nur von vorläufiger Erkundigung, nicht von Beschränkung gewisser Rechte, nur von einer Policeyverfügung, nicht von Gerichtshandlungen, die Rede ist; so müßte der Landesherr durch die bestimmtesten Verträge eingeschränkt seyn, wenn er nicht vermöge der ihm zustehenden Policeygewalt ganz frey und ungehindert sollte handeln können.

V. Das gewöhnlichste Hülfsmittel, welches man bey steigenden Getreidepreisen zu ergreifen pflegt, ist Verbot der Ausfuhr des Getreides (Getreide- oder Fruchtsperre, Zuschlag). Die Rechtmäßigkeit dieser Policeyvorkehrung zur Abwendung des Mangels und der Theurung kann im allgemeinen keinem Zweifel unterworfen seyn, so bald ihre Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit überhaupt und ihre Nothwendigkeit in einem gegebenen Falle ausgemacht ist. Diese hängt von den jedesmaligen Umständen ab, und es fällt von selbst in die Augen, daß kein Regent befugt ist, durch ein Ausfuhrverbot die Freyheit des Handels ohne hinreichende Ursache zu beschränken. Ist der Fall der Nothwendigkeit nicht vorhanden, wird ein Ausfuhrverbot auch nur zu frühzeitig und übereilt erlassen; so kann man gewiß seyn, daß, ausser einer unnützen Belästigung der Staatsbürger, schnelleres und größeres Steigen der Preise und früherer Mangel, als man sonst zu besorgen gehabt hätte, die unmittelbare Folge seyn wird.

Die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Fruchtsperren ist in neuern Zeiten, besonders seit dem

dem Jahre 1771, sehr stark und allerdings mit erheblichen Gründen bestritten worden k). Indessen scheint doch alles auf die Lage eines jeden Landes anzukommen und blos darnach der politische Werth der Fruchtsperre beurtheilt werden zu können l). Ja! es kann selbst ein Fürst, der von diesem Werthe keinesweges überzeugt ist, durch die Maßregeln seiner Nachbarn sich dazu genöthiget sehen, sein Land gegen die Folgen einer übermäßigen Ausfuhr sicher zu stellen, und zugleich zu versuchen, demselben durch Ausübung des Retorsionsrechtes die Freyheit des Getreidehandels wieder zu verschaffen.

Aeusserst

k) Vergl. v. Münchhausen's Hausvater B. 4. S. 640 f. wo auch die verschiedenen Streitschriften angeführt sind. Reimarus über die wichtige Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getreides. Hamburg 1771. G. P. H. Norrmann die Freyheit des Getreidehandels, sowohl überhaupt, als auch insbesondere in Mecklenburg und Rostock. Hamburg 1802. C. H. Fischers Gedanken über das Reichs-Gutachten vom 7. Febr. 1772, die Getreidsperre betreffend. Frankfurt 1772. Was hier und in der „genuinen Nachricht von der Beendigung der zweyjährigen allgemeinen Getreidetheurung in Teutschland und an vielen Orten erlittenen Hungersnoth durch den R. G. v. 7. Febr. 1772." (in Archenholz N Litteratur- und Völkerkunde Jahrg. 1. B. 2. S 480 f.) von den Neuwiedischen Anstalten zum Vortheil der völligen Freyheit des Getreidehandels gesagt ist, dürfte doch nicht allgemein seyn, da die besonders günstige Lage von Neuwied dabey gar sehr in Betrachtung kömmt.

l) Vergl. Bemerkungen über die verschiedenen Systeme der Getreidepolicey; v. Archenholz neue Litteratur und Völkerkunde. Jahrg. 1. B. 1. S. 191 f.

Aeusserst vortheilhaft ist jedoch in jedem Falle die Bestimmung fester Grundsätze, nach welchen die Theurungspolicey in vorkommenden Fällen sich zu richten hat, damit alle Willkühr möglichst entfernt werde; und in dieser Hinsicht verdient der Vorschlag allerdings Beyfall, daß ein Mittelpreis der Früchte, als das sicherste Kennzeichen des Gleichgewichts zwischen Production und Consumtion, angenommen, und darnach die Ausfuhr des Getreides entweder verboten oder erlaubt, dieses aber durch ein beständiges Gesetz festgesetzt werden sollte m).

In dem teutschen Reiche sind in Rücksicht auf die Fruchtsperre die Rechte der Landes- Kreis- und Reichspolicey in besondere Erwegung zu ziehen. VI.

Die teutschen Landesherren n) sind vermöge der Landeshoheit und der Landes-Policeygewalt un-

m) Recherches sur divers objets de l'économie politique par M. le Comte de *Brühl* pag. 108. In Chursachsen wurde 1773 die freye Ausfuhr aller Arten des Getreides ohne Einschränkung auf gewisse Quantitäten gegen alle und jede Benachbarte, auch solche, wo die Ausfuhr nicht erlaubt war, ohne fernere Rücksicht auf das Reciprocum, so lange gestattet, als der Scheffel Dresdnischen Maßes in den Marktstädten den Preis von 4 Thaler an Weitzen, 3 Thlr. an Roggen, 2 Thlr. an Gerste, und 1 Thlr. an Hafer nicht übersteigen würde. — Schmieder Chursächs. Policeyverf. III. 1447.

n) G. D. *Hoffmann* s. resp. I. A. *Reuss* de interdictis exportationis frumentorum territorialibus. Tub. 1772.

unstreitig berechtiget, Ausfuhrverbote in vorkommenden Fällen zu erlassen, wenn nur dadurch die Verbindlichkeiten gegen ihre Unterthanen und ihre rechtlichen Verhältnisse, als Glieder des gesammten Reiches, nicht verletzt werden.

Ausser dem Falle der Nothwendigkeit, vielleicht gar aus eigennützigen Finanzzwecken, darf keine Fruchtsperre angelegt werden o). Geschieht es dennoch, so sind die Unterthanen allerdings befugt, darüber bey den höchsten Reichsgerichten Beschwerde zu führen p). Auch können die Unterthanen mit Recht verlangen, daß von einer allgemeinen Landessperre keine Ausnahme zum Vortheil einiger vorzüglich Begünstigten, sie seyen von welchem Stande sie wollen, und selbst nicht zu Gunsten der landesherrlichen Cammer q), gemacht werde. Ist der Rath oder die Einwilligung der Landstände durch besondere Verträge bedungen r) — denn im allgemeinen ist die Zuziehung der

o) Vergl. Th. I. S. 89. insbes. S. 157 f. Dieser Grundsatz wird durch die reichsgesetzmäßige Freyheit des Handels und der Gewerbe noch mehr bestärkt.

p) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen, S. 144.

q) Moser a. a. O.

r) S. z. B. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 142. 143. 144. Das Interesse der größeren Güterbesitzer macht in diesem Falle öfters erhebliche Schwierigkeiten; und da die Fruchtsperre, wenn sie überhaupt Statt finden soll, zu rechter Zeit angelegt werden muß: so können manchmal Verzögerungen eintreten, die den Zweck der ganzen Anstalt vereiteln. Wenn daher Herr und

der Landstände bey diesen Policeyverfügungen nicht nothwendig; — so kann ohne sie ein Ausfuhrverbot nicht gültig erlassen werden. Sind einzelne Theile oder Gemeinheiten eines Landes durch Verträge oder Privilegien von dem Zwange einer Getreidesperre ausgenommen; so darf der Landesherr unter dem Vorwande der dringenden Noth sich darüber keinesweges hinaussetzen. Nur müssen diese Unterthanen sich gefallen lassen, daß sie, in Ansehung der übrigens im Lande angelegten Gedreidesperre, als Auswärtige behandelt werden, weil es sonst in ihrer Gewalt stehen würde, die ganze Anstalt zu vereiteln s).

Hingegen können die Unterthanen und Landstände den Landesherrn keinesweges zwingen, eine Getreidesperre, welche sie aus Besorgniß einer bevorstehenden Theurung für nöthig halten, zu verfügen. Es stehet ihnen zwar frey, darum zu bitten; aber wenn der Landesherr ihrer Meynung nicht ist, so müssen sie sich bey seiner abschlägigen Antwort beruhigen t). Doch fehlt es nicht an Beyspielen, daß Landesherren, gegen ihre eigene Ueberzeugung, zur Beruhigung der Unterthanen, dem Wunsche derselben und dem Bitten der Landstände nachgegeben haben. Bisweilen ist auch durch Landesverträge ausgemacht, daß auf Verlangen der Landstände die Getreidesperre jedesmal

 ange-

und Landschaft sich nicht vereinigen können; so scheint es wohl billig zu seyn, daß provisorisch die Meinung des ersteren den Vorzug erhalte.

s) Ein Beyspiel dieser Art ist schon oben S. 138. N. d angeführt worden.

t) Vergl. Th. 1. S. 191 f.

angelegt werden soll. Allein selbst dadurch wird der Landesherr nicht schlechterdings gebunden; sondern es kömmt dabey der Natur der Sache nach immer noch auf die Untersuchung der Frage an, ob das Verlangen der Landstände auf erheblichen Gründen beruhet.

In der Regel hängt es mithin von dem Ermessen des Landesherrn ab, die Getreidesperre selbst durch ein allgemeines Gesetz gänzlich aufzuheben und sie von den Mitteln der Theurungspolicey völlig auszuschließen. So ist z. B. im Badischen der Grundsatz gesetzlich angenommen, daß alle zur Abwendung besorglich eigenen Mangels zur Sprache kommende Sperre oder Erschwerung der Ein- oder Ausfuhr gewisser Producte vermieden, und vielmehr der Nachtheil eines zu besorgenden Mangels durch öffentliche von dem Landesherrn und den Gemeinden geschehende Anhäufung und Speicherung der Producte, die einen Mangel befürchten lassen, entfernt werden soll u).

VII. Daß ein teutscher Landesherr die Ausfuhr des Getreides in fremde, zum teutschen Reiche nicht gehörige Länder nach Gutbefinden und ohne daß diesen ein Widerspruchsrecht zustehet, verbieten kann, ist keinem Zweifel unterworfen. Hier treten blos völkerrechtliche Verhältnisse ein, und nach diesen haben benachbarte Staaten keinen recht-

u) Badische Hofraths-Instruction §. 148. Von den heilsamen Folgen dieses schon mehrmals in Anwendung gebrachten Grundsatzes s. Staatswissenschaftl. Zeitung 1790. N. 181. S. 1469.

rechtlichen Grund, sich über eine solche Verfügung zu beschweren v).

Anders verhält es sich aber in Ansehung der unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte vereinigten übrigen teutschen Länder und Gebiete. Die Natur des staatsgesellschäftlichen Verbandes widerspricht schon den sogenannten Particularsperren und die allgemeinen Reichsgesetze verwerfen sie, als unstatthaft und unzulässig unter Gliedern eines Staates. Keine Handelssperre soll von einem teutschen Lande und Gebiete in das andere Statt finden; überall soll Handel und Gewerbe frey und ungehindert gelassen werden w); kein Stand oder Glied des Reichs soll dem andern den freyen Zugang des Proviants abstecken x); alle Sperrung der Commercien und Victualien soll gänzlich verwehrt, abgethan und vermieden bleiben y).

So klar und bestimmt nun aber die Theorie über die Getreidesperren der teutschen Reichsglieder unter einander entscheidet; so wenig stimmt doch die Praxis damit überein, und wenn man Ausfuhrverbote unter gewissen Umständen für unvermeidlich halten darf: so bleibt in der That den teutschen Landesherren in vielen Fällen nichts übrig, als Particularsperre zu verhängen. Da

 dieß

v) v. Martens Europ. Völkerrecht §. 136.

w) Landfriede v. 1548. §. 1. R. A. v. 1555. §. 14. v. 1613. §. 4. I. P. O. Art. 9. §. 2. Wahlcap. Art. 8. §. 6.

x) R. A. v. 1555. §. 14.

y) R. A. v. 1613. §. 4.

dieß Mittel der Theurungspolicey in den meisten Ländern einmal angenommen ist; so darf nur ein Reichsstand davon Gebrauch machen, um die andern zu nöthigen, dem gegebenen Beyspiele zu folgen. So lang es also nicht allgemein aufgegeben wird, bleibt es wenigstens ein Mittel der Nothwehr. Wer zuerst damit den Anfang gemacht hat, ist jetzt gleichgültig; genug, es ist fast allgemein gebräuchlich, und mancher Landesherr kann es, so gern er auch vielleicht wollte, nach der Lage seines Landes und den Verhältnissen der Nachbarschaft, nicht vermeiden z). Hierzu kömmt noch, daß es an hinreichenden Verordnungen und Anstalten zur Verhütung der Ausfuhr des Getreides aus dem Reiche fehlt; daß öfters einige Reichs-

z) So erklärte Sachsen-Gotha 1772 im Reichsfürsten-Rathe nach einer ausführlichen Erörterung der Gründe gegen die Particularsperren: „Ihro Herzogl. Durchlaucht haben zwar auch an Dero Orte sehr ungern und wider Dero reichkundige Neigung zu eben dergleichen Veranstaltungen in Dero Gotha- und Altenburgischen Landen endlich schreiten und die Ausführung des Getreides verbieten müssen. Es ist aber solches eher nicht geschehen, als nachdem die benachbarte und angrenzende territoria gegen die herzogliche Lande schon geschlossen waren. Es ist auch dieses nicht generaliter, sondern blos particulariter, so wie es nach und nach der Vorgang anderer erheischet, wenn sonst keine Rettungsmittel übrig geblieben, von Ihnen verfüget werden, mithin ist dieses alles nach dem Recht der Selbsterhaltung und aus Landesväterlicher Sorgfalt zu Abwendung des äussersten Mangels von Dero eigenen Unterthanen geschehen, und Höchstdieselbe werden sich, sothane Particular-Gegenverbote sogleich wieder aufzuheben,

Reichsstände Gründe haben, diese nicht zu verhindern, und daß daher mancher Reichsstand gegen seinen Nachbar eine Getreidesperre anzulegen genöthigt ist, weil dieser nicht blos die Nothdurft für sich, sondern weit mehr zum auswärtigen Handel bezieht a).

Unter diesen Umständen und bey der so großen Verschiedenheit der physischen und politischen Beschaffenheit der teutschen Staaten, ist es nicht wohl möglich, aus den älteren, unter andern Verhältnissen gegebenen Reichsgesetzen einen allgemeinen Grundsatz abzuleiten, und darnach die Rechte der landesherrlichen Policeygewalt zu bestimmen. In dieser Hinsicht hat man auch bey den Reichstags-Verhandlungen im Jahre 1772 nicht dafür gehalten, daß die Particularsperren schlechterdings verboten werden könnten, sondern sich damit begnügt, die sämmtlichen Reichsstände vorzüglich in Beziehung auf die Kreisverbindung aufzumuntern, durch gemeinsame Berathschlagungen solche Maßregeln zu treffen, damit aus einer unter ihnen verwaltenden societätsmäßigen Rücksicht dergleichen Particularsperren zu ihrem eigenen

 und

heben, nicht im mindesten bedenken, sobald die Ursachen, warum sie solche ergehen zu lassen sich nothgedrungen gesehen, wiederum aufhören werden".

a) In dieser Hinsicht wollte sich Churpfalz 1772 zur Aufhebung der Sperren nicht verbindlich machen, so lang es nicht gewiß sey, daß sein Land mit dem nöthigen Vorrath versehen, und auf den Grenzen des Reichs aller heimlichen Ausfuhr vorgebeugt sey.

und der benachbarten, ja des ganzen Reichs Besten entweder allgemein oder in jedem Kreise gegen einander aufgehoben, oder wenigstens, so viel es der Stände und derselben Lande und Unterthanen eigenes Bedürfniß und Nothstand und die dafür zu tragende landesherrliche Fürsorge leiden, modificirt werden möchten b).

VIII. Bey der Anlegung reichsständischer Particularsperren müssen jedoch im übrigen die nachbarlichen Verhältnisse und die Befugnisse der Mitstände und ihrer Unterthanen in Acht genommen und ungekränkt erhalten werden. Die Getreidesperre kann allein den Zweck haben, den Verkauf des einländischen, den Landeseinwohnern zugehörigen Getreides ausser Landes zu verhindern. Hieraus folgt nun von selbst, daß ein Ausfuhrverbot niemals auf Niederlagen von fremdem Getreide, die ein Auswärtiger im Lande hat, und worüber er hinreichende Beweise beybringen kann, erstreckt werden darf. Selbst das vor angelegter Sperre an einen Ausländer verkaufte und in dessen Eigenthum bereits übergegangene einländische Getreide kann in der Regel durch ein späteres Ausfuhrverbot nicht zurückgehalten werden, wenn dieses nicht wegen der dringenden Noth des Landes und der zu besorgenden Unterschleife ausdrücklich auch hierauf gerichtet ist. Doch ist eine solche Maßregel immer äusserst hart, und nur durch einen wahren Nothfall zu rechtfertigen.

Die Durchfuhr des auswärts gekauften und in ein anderes Land bestimmten Getreides darf unter

b) R. S. v. 7. u. 29. Febr. 1772.

unter dem Vorwande einer bestehenden Landessperre nie erschwert oder gar verhindert werden *). Hier finden die oben angeführten Reichsgesetze ihre volle Anwendung, da die Landes-Policeygewalt in keinem Falle sich weiter, als auf die Getreideausfuhr der eigenen Unterthanen eines jeden Landesherrn, erstrecken kann. Eben so wenig dürfen wegen der Getreidesperre die Durchfuhrzölle gegen das Herkommen willkührlich erhöhet c), oder, wie in den Jahren 1771 und 1772 hin und wieder versucht worden ist, besondere Natural-Abgaben abgefordert werden d).

In dieser Hinsicht wurde auch bey den Reichstags-Berathschlagungen im Jahr 1772 kein Bedenken gefunden, ohne Einschränkung zu verordnen, daß keinem durch reichsständische Lande durchführenden Getreide der in den Reichsgesetzen und ständischem Verband selbst gegründete ungehinderte Durchzug gehemmt oder schwer gemacht, noch weniger aber an Orten, wo solches nicht besonders und rechtmäßig hergebracht ist, gestattet werden soll, von dem anderwärts erkauften und durch reichsständische Lande führenden Getreide gegen den Willen des Eigenthümers die Na-



*) In wiefern hier wegen der, verschiedenen Städten verliehenen Niederlaggerechtigkeit, die man gewöhnlich auch unter dem Nahmen Stapelrecht begreift, ein Unterschied eintreten kann, hängt von dem Inhalt, und vorzüglich von den Gegenständen des darüber ertheilten Privilegiums ab.

c) R. A. v. 1613. §. 4. Wahlcap. Art. 8. §. 11.

d) Vergl. kurze Untersuchung der Recht- und Unrechtmäßigkeit des bey Gelegenheit der dießjährigen Landsperre aufgekommenen Absatzes rc. 1771.

Natural-Abgabe und Ueberlassung eines gewissen Theils davon zu begehren und abzunöthigen *).

Hingegen müssen sich auswärtige Güterbesitzer dem Ausfuhrverbote in Ansehung der von ihren in einem fremden Gebiete befindlichen Grundstücken geerndeten Früchte ohne Zweifel unterwerfen, da sie nicht nur in Rücksicht auf diese Grundstücke, als Landesunterthanen, zu behandeln sind, sondern auch durch diejenigen, welche die Cultur derselben besorgen, an den freylich nicht selten zweifelhaften Vortheilen der Landessperre Antheil nehmen e). Eben dieses scheint auch von auswärtigen Personen zu gelten, welchen Fruchtgefälle in einem Lande zustehen. Allein da sie in dieser Hinsicht nicht immer als Unterthanen angesehen werden können, und dergleichen Gefälle ihr unstreitiges Eigenthum sind, auswärtiges Eigenthum aber unter dem Vorwande einer Fruchtsperre nicht zurückgehalten werden darf; so scheint eine Landessperre hierauf mit Recht nicht erstreckt werden zu können. In dem Reichsschlusse vom 7. Febr. 1772 ist wenigstens festgesetzt worden, daß auswärtigen Personen, Stiftungen und anderen corporibus die Verabfolgung ihrer in reichsständischen Landen zu erheben habenden Früchte nicht zu verweigern sey.

Schwie-

*) Bisweilen verstehen sich jedoch fremde Getreidehändler gern zu einer solchen Abgabe, um weitläufiger Untersuchungen und Beweise, daß unter dem durchzuführenden Getreide kein einheimisches, in dem Lande, durch welches es geführt wird, heimlich aufgekauftes Getreide befindlich sey, (vergl. unten S. 165.) überhoben zu seyn. Hiergegen kann keine rechtliche Bedenklichkeit eintreten.

e) *Hertius* de collis leg. Sect. 4. §. 52.

Schwieriger, als dieses Verhältniß, ist bey einer angelegten Particularsperre die Lage derjenigen Reichsstände und unmittelbaren Reichsglieder, welche von einem größern reichsständischen Gebiete eingeschlossen sind. Dieß ist insonderheit der Fall mehrerer Reichsstädte und verschiedener Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Es ist leicht abzusehen, daß sie, zumal wenn auch in anderen Ländern die Ausfuhr des Getreides verboten ist — und selten geschieht dies nur in einem Lande allein —, nothwendig in große Verlegenheit gerathen müssen. So lange aber das System der Particularsperre nicht ganz aufgehoben ist, bleibt nichts übrig, als gütliche Uebereinkunft, die entweder in jedem besondern Falle, oder durch einen allgemeinen, auch für die Zukunft verbindlichen Vertrag getroffen werden kann. So genießen z. B. die Bisthümer Freysingen und Passau, und die Reichsstadt Regensburg in Baiern das Incolatrecht bey Getreidesperren, dessen Einschränkung wegen eigener Noth jedoch in neueren Zeiten mancherley Streitigkeiten veranlaßt hat f). In dem Herzogthum Wittemberg wird gewöhnlich bey der Anlegung einer Getreidesperre den Reichsstädten und Reichsrittern, welche von den Herzoglichen Landen ganz umschlossen sind, der gegenseitige freye Fruchthandel angeboten, wenn sie mit dem Herzog gemeinschaftliche Sache machen und seine deßwegen ergehenden Verordnungen sich gefallen lassen, und dieselben pünctlich beobachten wollen.

Manchmal wird auch für einen in großer Noth befindlichen Nachbar von der Getreidesperre eine

f) Moser Nachbarl. Staatsrecht S. 622-624.

eine bestimmte Ausnahme gemacht, wie z. B. im Jahre 1772 die Regierung zu Brüssel erlaubt hat, daß zum Behuf der Städte Stablo und Malmedy aus dem Herzogthum Luxemburg wöchentlich ein Betrag von sechstausend Pfund Brodt gezogen werden dürfe g).

Ueberhaupt können die mannigfaltigen Nachtheile und Unbequemlichkeiten der Particularsperren durch nachbarliches Einverständniß wenigstens zum Theil gehoben oder doch vermindert werden. So traten im Jahre 1789 Chursachsen, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Gotha und Altenburg, Churmainz wegen Erfurt, und die Schwarzburgischen Häuser zusammen, und trafen eine noch jetzt (1800) bestehende Uebereinkunft, wodurch der wechselseitige Fruchthandel den Unthanen dieser Länder unter gewissen Einschränkungen freygelassen wurde h).

IX. Wenn schon die Verbindung einiger benachbarten Reichsstände zu gemeinschaftlichen Maßregeln der Theurungspolicey von wesentlichem Nutzen ist; so muß die möglichste Ausbreitung einer solchen Verbindung nothwendig höchst erwünscht seyn. Dazu giebt die Kreisverfassung die beste und bequemste Gelegenheit.

Die

g) Moser a. a. O. S. 621.

h) Staatswissenschaftl. Zeitung 1790. Nr. 144. S. 1148. Eine ähnliche Uebereinkunft wurde damals auch zwischen Churbraunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel getroffen. Annalen d. Br. Lüneb. Churlande 1790. S. 770. 1791. S. 222.

Die Abwendung des Mangels und der Theurung ist kein reichsgesetzmäßiger Gegenstand der allgemeinen Kreispolicey i), obgleich derselben in einzelnen Fällen, wie vermöge des Reichsschlusses vom 7. Februar 1772 geschehen ist k), von der Reichs = Policeygewalt *) Aufträge, theils zur Vollstreckung ihrer Verfügungen, theils zur Veranlassung gemeinschaftlicher Maßregeln, wie sie der Lage eines jeden Kreises am angemessensten sind, ertheilt werden können.

Auch der kreisgenossenschaftlichen Policey l) ist die Sorge für Verhütung der Theurung nicht auf immer und dergestalt übertragen, daß durch Stimmenmehrheit allgemein verbindliche Verfügungen und Vorkehrungen getroffen werden können m); vielmehr steht der Kreispolicey blos die Befugniß zu, sämmtliche Kreisstände zu gemeinschaftlichen Vorkehrungen einzuladen, und zu diesem Ende Vorschläge zu thun. Was nun hierauf beschlossen wird, hat nur für diejenigen Kreisstände verbindliche Kraft, welche darein durch ihre Zustimmung gewilligt haben, es sey denn, daß zugleich solche Schlüsse gefaßt worden wären, welche lediglich die Vollstreckung reichsgesetz-

i) Vergl. Th. 1. S. 82.
k) Das. S. 83.
*) Auch der Kaiser kann für sich selbst in vorkommenden Fällen die Kreise zu gemeinschaftlichen Maßregeln ermuntern, wie z. B. im Dec. 1771. durch ein Kaiserl. Rescript an den Schwäbischen Kreis geschehen ist.
l) Das. S. 83. 84. 98.
m) Das. S. 119 f.

setzlicher Vorschriften zum Zwecke haben, in welchem Falle die Stimmenmehrheit allerdings entscheidet n).

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Getreidesperren, welche von einem ganzen Reichskreise angeordnet werden, zu beurtheilen o). Sie sind unstreitig ein zweckmäßiges Mittel, die so beschwerlichen Particularsperren (VII) zu vermindern, und ihr Nutzen ist unverkennbar, wenn mehrere Kreise die gegenseitige Freyheit des Fruchthandels einander zugestehen, wie solches noch neuerlich von dem churrheinischen, oberrheinischen, fränkischen und schwäbischen Kreise geschehen ist p).

Solchen Verfügungen der Kreispolicey treten bisweilen auch benachbarte, zu dem Kreise nicht gehörige unmittelbare Reichsglieder bey. Die Reichsritterschaft insbesondere wird gemeiniglich von dem höchsten Reichs-Oberhaupte selbst angewiesen, mit demjenigen Kreise, zu welchem sie ihrer geographischen Lage und politischen Eintheilung nach eigentlich gehört, sich einzuverstehen, und die erforderlichen Verfügungen auch ihres Orts gleichförmig einzuführen und zu befolgen.

Hingegen können selbst einzelne Kreisstände sich bewogen finden, an solchen Beschlüssen und Vorkehrungen des Kreises, welche von der freyen Zu-

n) R. A. v. 1654. §. 183.

o) Vergl. M. Teutsches Staatsmagazin II. 58 f.

p) Staatswissenschaftl. Zeitung 1790. Nr. 154. S. 1258.

Zustimmung jedes Einzelnen abhangen, keinen Theil zu nehmen. In dieser Hinsicht trat noch im Jahre 1796 der Marggraf von Baden, seinem System einer allgemeinen Freyheit des Getreidehandels getreu (VI), der von dem schwäbischen Kreise beschlossenen Fruchtsperre nicht bey q). Keineswegs stehet es aber in der Willkühr einzelner Kreisstände, für sich selbst gegen die gemeinsamen Kreisschlüsse solche Vorkehrungen zu treffen, welche nicht nur diesen, sondern auch den reichsgesetzlichen Vorschriften entgegen sind. Als daher im Jahre 1796 in den Oettingen-Wallersteinischen Landen solche Fruchthandels-Beschränkungen eingeführt wurden, welche nicht allein eine Particularsperre bezweckten, sondern auch dem bloßen Transitohandel Hindernisse in den Weg legten; so wurde von Kreises wegen auf die Abstellung der den Reichsgesetzen, der kaiserlichen Wahlcapitulation und den mit gemeinsamer Uebereinstimmung gefaßten Kreisschlüssen entgegen laufenden Beschränkungen der Handelsfreyheit gedrungen r).

Indessen kann selbst zur Aufhebung der Particularsperre die Stimmenmehrheit der Kreisstände den einzelnen Mitstand nicht zwingen, obgleich die Politik ihm meistentheils zu einem freywilligen Beytritt rathen wird. Selbst bey der allgemeinen großen Noth im Jahre 1771 und 1772 glaubte man, nicht weiter gehen zu können, als bey den sämmtlichen Reichskreisen, die durch gemeinsame Berathschlagungen oder Verneh-

men

q) Teutsches Staatsmagazin II. 63.

r) Ebendaselbst a. a. O.

men zwischen den zu jedem Kreise gehörigen Ständen, nach jeden Kreises Beschaffenheit und desselben Lage, Getreidevorrath, Fruchtbarkeit und sonst sich ergebenden Umständen festzustellende Maßnehmungen zu veranlassen, damit die Particularsperren aufgehoben, oder wenigstens, so viel es der Stände und derselben Land und Unterthanen eigenes Bedürfniß und die dafür zu tragende landesherrliche Vorsorge zulasse, modificirt werden (VII).

x. Weit wirksamer, als alle bisher angeführte Sperranstalten, und der Natur des gemeinsamen Reichsverbandes am meisten angemessen, scheint eine allgemeine Reichs = Getreidesperre zu seyn, wogegen die Landes = und Kreis = Sperren gänzlich aufzuheben wären. Daß das teutsche Reich in völkerrechtlicher Hinsicht dazu wohl berechtiget ist, leidet keinen Zweifel. Die Ausführung dürfte aber großen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn.

Verschiedene Reichsstände, zum Theil selbst Regenten auswärtiger Staaten, oder doch mit solchen durch Nachbarschaft und Handelsverhältnisse näher verbunden, würden wenigstens die Anwendbarkeit dieser Maßregel auf ihre Reichslande, zum Theil nicht ohne Grund, bezweifeln. Die Verfügung einer allgemeinen Reichs = Getreidesperre ist indessen ein unbestrittener Gegenstand der Reichspolicey = Gesetzgebung; und da hierbey die Stimmenmehrheit entscheidet: so kann in der Regel die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßregel auch in Beziehung auf die dissentirenden Reichsstände nicht

nicht in Zweifel gezogen werden. Die Umstände und besonderen Verhältnisse einzelner Reichsstände dürften jedoch in jedem Falle gewisse Ausnahmen und Modificationen erfordern.

Als im Jahre 1772 bey den durch die damalige Theurung veranlaßten Reichstags-Berathschlagungen auch eine allgemeine Getreidesperre für die sämmtlichen Reichslande gegen Auswärtige in Vorschlag gebracht wurde, so fanden zwar die Reichsstände, wie aus den Abstimmungen derselben erhellet, dagegen im allgemeinen nichts zu erinnern; es wurde jedoch zugleich bemerkt, daß von dieser Sperre die in den Reichslanden an der See gelegenen Handelsplätze, wie auch die gegen Norden gelegenen Reichslande, Mecklenburg, Holstein und Pommern, auszunehmen wären, weil eines Theils die Erstrekkung der Sperre auf die an der See gelegenen Handelsplätze eine gleiche Verfügung bey andern Reichen und Staaten veranlassen könnte und damit die fremde Zufuhr dem Reiche selbst gesperrt würde, andern Theils bey den in Teutschland bestehenden höheren Getreidepreisen an jenen Handelsplätzen eine gemeinschädliche Getreideausfuhr nicht zu besorgen sey, sondern neben einer weit beträchtlichern Einfuhr allenfalls blos eine Umtauschung der Getreidearten Statt finden könne. Die Herzoglich-Mecklenburgischen Lande seyen von den übrigen, besonders den am meisten Mangel leidenden vorderen Reichslanden, allzuweit entfernt; die Holsteinischen und Pommerischen Lande aber hätten wegen ihrer Verbindung mit

Dännemark, Rußland und Schweden mehr Zufluß als Verlust durch die Ausfuhr zu erwarten.

Das reichsstädtische Collegium insbesondere trug damals darauf an, daß in Ansehung der Lage und des Handels der Reichsstädte Lübeck, Bremen und Hamburg auf die in der kaiserlichen Wahlcapitulation allgemein bestätigten Handlungsfreyheiten Rücksicht genommen und derselben dem Reiche vortheilhafter freyer Getreidehandel ausdrücklich ausgenommen werden möchte.

Dieß ist nun zwar nicht geschehen, und eben so wenig ist wegen Mecklenburg, Pommern und Holstein eine Ausnahme gemacht worden; es ist aber auch keine ganz unbedingte und uneingeschränkte Reichs-Fruchtsperre verordnet, sondern, obgleich in der Aufschrift des Reichsgutachtens vom 7. Febr. 1772 der Verfügung einer allgemeinen Getreidesperre gegen Auswärtige gedacht wird, in dem Reichsgutachten selbst nur darauf angetragen worden, daß die Ausfuhr aus dem Reiche bis auf bessere und fruchtbarere Zeiten nach Thunlichkeit gehindert werden möchte.

XI. Die Getreidesperr-Verordnungen gehen gewöhnlich von dem Grundsatze aus, daß kein einländisches Getreide an Auswärtige verkauft und von diesen ausser Landes gebracht, noch von den Unterthanen zum auswärtigen Verkaufe ausgeführt werden darf.

Die Gegenstände dieses Verbots sind in der Regel alle Arten von Getreide *), nebst dem Mehle und dem gebackenen Brode. Manchmal werden selbst andere Fabricate aus Getreide, z. B. Puder, Stärke rc., mit eingeschlossen. Bisweilen geschieht es auch, daß das Ausfuhrverbot auf die Lebensmittel für das Vieh erstreckt wird.

Mit dem Ausfuhrverbot wird allezeit eine Strafbedrohung verbunden. Oefters ist diese unbestimmt und dem Uebertreter des Gesetzes wird blos eine hohe Strafe, die meistens Geld- oder Gefängnißstrafe ist, angedroht. Gewöhnlich wird aber auf die gesetzwidrige Ausfuhr zugleich die Strafe der Confiscation, nicht nur des Getreides, sondern auch der Pferde nebst den Wagen, Schiff und Geschirr, gesetzt. Man hat zwar Beyspiele, daß noch härtere Strafen verfügt worden sind. Im Jahre 1770 ergieng eine churbairische Verordnung, durch welche diejenigen, welche Getreide ausser Landes verkaufen würden, mit dem Galgen, die Fuhrleute und andere Helfer mit dreyjähriger Zuchthaus-Strafe, die mit darunter



*) Gewöhnlich werden genannt: Rocken, Weitzen, Dinkel, Einkorn, Haber, Gerste, Buchwaitzen, Erbsen, Linsen, Bohnen, Welschkorn, Kartoffeln — und darauf folgt denn noch die allgemeine Clausel. Natürlich richtet sich die Benennung der Gegenstände nach den gewöhnlichen Producten eines jeden Landes. Man hat indessen hin und wieder die Frage aufgeworfen. Ob es recht sey, auch solche Getreidearten, die zur gewöhnlichen Nahrung nicht gebraucht werden, mit dem Ausfuhrverbot zu belegen? Ich glaube: Ja! weil alles, was zur Nahrung dienen kann, in Zeiten der Theurung und der Noth zur Aushülfe aufgespart werden muß.

steckenden Beamten mit infamer Cassation, auch allenfalls mit dem Galgen, und Standespersonen, welche sich etwas dergleichen zu Schulden kommen lassen würden, mit Entsetzung aller Ehren, Würden und Freyheiten bedroht wurden. Ein Landbeamter, der das Gesetz übertreten hatte, wurde auch wirklich enthauptet, und einige Fuhrleute wurden mit dem Strange hingerichtet s). Eine solche Härte steht aber gewiß mit dem vorgesetzten Zwecke nicht im Verhältniß.

Freylich reitzt gewöhnlich die Hoffnung eines großen Gewinnes gar sehr zur Uebertretung der Ausfuhrverbote. Allein die Policey muß, ihrer vorzüglichen Bestimmung gemäß, ihr Haupt-Hülfsmittel nicht in der Größe der angedrohten Strafe, sondern in einer genauen und sorgfältigen Aufsicht zur Verhütung der verbotenen Ausfuhr suchen. In dieser Hinsicht erhalten die Justiz-Cameral- und Policeybeamten, hauptsächlich aber die Zollbedienten die nöthigen Anweisungen, und öfters werden an den Grenzen besondere Anstalten getroffen. Hier wird bisweilen selbst der Gebrauch ausländischer Mühlen, jedoch ohne Verletzung der etwa bestehenden rechtlichen Verhältnisse, eingeschränkt, und das Mahlen der Ausländer in innländischen Mühlen einer besondern Aufsicht unterworfen t).

Die Durchfuhr fremden Getreides kann und darf nicht gehindert werden (VIII). Jedoch ist jeder

s) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 141. 142.

t) S. z. B. Herzogl. Wirtemberg. Verordn. v. 1. Dec. 1789. Staatswissenschaftl. Zeitung 1790. N. 131. S. 1043.

jeder Landesherr befugt, zur Verhütung des Schleichhandels zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, und die Durchfuhr nur unter solchen Bedingungen, welche die Beobachtung des Ausfuhrverbotes sichern, zu erlauben. Daher wird öfters bey der Anlegung einer Landessperre zugleich verordnet, daß das durchzuführende Getreide beym Eintritt in das Land genau angegeben und aufgezeichnet, und in der entgegengesetzten Grenze wieder untersucht werden muß u).

Uebrigens hebt eine Getreidesperre die Freyheit des innländischen Fruchthandels nicht auf. Auch unter mehreren Provinzen eines Landes bleibt sie ununterbrochen und unbeschränkt, wenn nicht die Verschiedenheit der Lage und anderer Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig macht. Wenigstens kann der innere Verkehr dadurch leicht erschwert werden, wenn ausländische Besitzungen den Zusammenhang des Landes unterbrechen. In diesem Falle aber kann durch sorgfältige Aufsicht bey der Ausfuhr des in eine andere Landesprovinz bestimmten Getreides, welches durch ausländische Orte geführt werden muß, und durch wohl eingerichtete obrigkeitliche Zeugnisse geholfen werden.

Bey den mannigfaltigen Unbequemlichkeiten, welche mit den Getreidesperren verbunden sind, hat man hin und wieder mit verschiedenen Modificationen Versuche gemacht, wodurch man den Landeseinwohnern den nöthigen Vorrath sichern wol- XV.



u) S. z. B. Churbraunschweig. Verordn. v. 6. Oct. 1789. a. a. O. S. 894. 895.

wollte, ohne deswegen die Ausländer völlig aus-zuschließen.

Um eine allgemeine, uneingeschränkte Getreidesperre zu vermeiden, hat man den Verkauf des Getreides auf öffentlichen Märkten im Lande zu befördern gesucht, dem Aufkaufen der Ausländer Grenzen gesetzt, und nur die Ausfuhren desjenigen Getreides, welches auf den Fruchtmärkten nicht verkauft werden könnte, verstattet. Diejenigen Landeseinwohner, die zu ihrem Gewerbe eine beträchtliche Menge von Früchten nöthig hatten, durften nur allein auf den Fruchtmärkten einkaufen; und nur so viel, als jeder zu seinem eigenen Hausgebrauche bedurfte, war ausser den öffentlichen Märkten zu kaufen erlaubt. Fremden war auch dieses nicht verstattet, und selbst auf öffentlichem Markte durften sie nicht mehr, als was jeder zu seinem eigenen Gebrauche oder Gewerbe nöthig hatte, einkaufen, weswegen er von seiner Ortsobrigkeit ein glaubwürdiges Zeugniß beybringen mußte v).

Wenn ein Landesherr überhaupt die Ausfuhr des Getreides verbieten kann; so ist er ohne Zweifel berechtiget, zu verordnen, daß das Getreide auf keinen andern als den in seinem Lande befindlichen Märkten verkauft, und daß der fremde Käufer nur unter gewissen Einschränkungen zugelassen werde. Hingegen scheint ein Verbot des Privatverkaufs zu weit zu gehen und für den Landwirth in vielen Fällen zu lästig zu seyn. Indes-

v) Staatswissenschaftl. Zeitung. 1790. Nr. 136. S. 1082. 1083.

dessen kann er es vielleicht um so eher sich gefallen lassen, da er dagegen der noch lästigern Getreidesperre überhoben bleibt, und die Bestimmung des Preises immer von ihm abhängt, wodurch er den Verkauf im Lande abwenden kann, sobald er auswärts besser verkaufen zu können glaubt. Eben dadurch aber dürfte der politische Werth dieser Vorkehrungen sehr zweifelhaft werden.

In einigen Ländern ist den Unterthanen überhaupt ein gewisser Vorzug vor Fremden in Ansehung des Einkaufes auf Märkten, insbesondere das Einstandsrecht oder die sogenannte Marktlosung, durch die Gesetze zugestanden w). In Ländern, wo dieses der Fall nicht ist, hat man bey eintretender Theurung ähnliche Verordnungen gemacht und dagegen die Getreidesperre nicht verhängt.

Endlich ist auch die Modification der Getreidesperre nicht ungewöhnlich, daß zwar die Ausfuhr des Getreides zum unbestimmten auswärtigen Verkaufe und insonderheit auf fremde Fruchtmärkte den Unterthanen verboten, hingegen den Fremden erlaubt wird, im Lande Getreide zu kaufen und dasselbe auszuführen. Hierbey kann dann wieder die Einschränkung auf eine gewisse Quantität, die bey einem Kaufe gar nicht, oder doch nicht ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, überschritten werden darf, Statt finden.



w) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 213.

XIII. Ein Hülfsmittel, welches gewöhnlicher Weise den Ausfuhrverboten vorangeht, oder auch mit ihnen verbunden ist, ist die Einschränkung derjenigen Gewerbe und Nahrungsarten, wodurch die Theurung noch vergrößert werden kann. Daher werden gemeiniglich dem Stärke- und Pudermachen x), der Blechfabrication, vorzüglich aber dem Branntwein-Brennen y), gewisse Grenzen gesetzt. Letzteres insonderheit wird bisweilen auf einige Zeit ganz verboten z).

Zu gleicher Zeit sucht man die Einfuhr des Getreides auf alle nur mögliche Weise zu befördern, und fremde Verkäufer anzulocken, indem man ihnen die Befreyung von Zöllen, Weggeldern, und von dem Stand- oder Schrannengelde auf den Fruchtmärkten bewilligt. Auch wird gleiche Freyheit den Unterthanen, welche auswärts erkauftes Getreide einführen, zugestanden.

Wird

x) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 124.

y) Das. S. 140. 172. Ueber einen merkwürdigen, wegen eines Verbots des Branntweinbrennens beym Reichs-Kammergericht anhängig gewesenen Rechtsstreit in Sachen D. E. v. Donop gegen Lippe-Dettmold s. die von Moser S. 140 angeführte Deduction.

z) Vergl. Siemens, über die Maxime, durch eine Einschränkung der Branntweinbrenner geringere Kornpreise zu bewirken. Braunschweig 1796. — Größere Branntwein-Brennereyen sind noch neuerlich gegen Policeyverbote in Schutz genommen worden — im Reichsanzeiger 1799. N. 283.

Wird die Noth dringender, so sucht man Surrogate für die gewöhnlichen Nahrungsmittel, die leichter zu haben sind als diese, aufzufinden und unter dem Volke bekannt zu machen. Man muntert es zu möglichster Einschränkung der Consumtion auf, und belehrt es über die möglichst öconomische Zubereitung nahrhafter und wohlfeiler Speisen, wie bekanntlich erst neuerlich in und ausser Teutschland mit der berühmten Rumfordischen Suppe geschehen ist. Daß hier im allgemeinen kein Zwang Statt findet, versteht sich von selbst; meistens vertritt aber die Noth dessen Stelle.

Helfen alle diese Mittel nicht, so bleibt, nach dem gewöhnlichen Gange der Theurungspolicey nichts übrig, als auf öffentliche Kosten in fremden Ländern Getreide aufzukaufen und dasselbe den Unterthanen nach Maßgabe ihres Bedürfnisses um einen billigen Preis, sey es auch mit einigem Schaden, wieder zu überlassen. Dieß ist in den Jahren 1770 bis 1772 häufig in Teutschland geschehen, und man hat die Beförderung der Einfuhr aus fremden Ländern für ein Hauptmittel, dem damaligen Nothstand abzuhelfen, angesehen, und daher auch von Reichs wegen öffentlich den Wunsch geäussert, daß die Reichsstände die auswärts erkauften Früchte, welche durch ihre Länder geführt werden, von den sonst gewöhnlichen Durchfuhr-Zöllen und andern Abgaben frey lassen möchten a). Hier ist gewöhnlich der Fall, wo die Concurrenz der Landstände endlich gewiß ein-

 tritt,

a) R. S. v. 7. Febr. 1772.

tritt, weil ohne großen Aufwand nichts unternommen werden kann, und zu dessen Bestreitung die ordentlichen Einkünfte gewöhnlich nicht hinreichen.

XIV. Alle bisher aufgezählte Vorkehrungen sind jedoch höchst unvollkommen und gewähren die erwünschte Sicherheit gegen Mangel und Theurung bey weitem nicht. Es ist nur eine Stimme darüber, daß diese nicht anders, als durch Getreidemagazine und Vorrathshäuser verschafft werden kann b).

Die Anlegung derselben ist zwar großen Schwierigkeiten unterworfen, und mit einem äusserst beträchtlichen Aufwande verbunden. Allein man hat doch Beyspiele, daß sie vollkommen gelungen und höchst wohlthätig geworden ist c). Neben diesen Magazinanstalten kann unter gewissen Umständen noch eine modificirte Fruchtsperre Statt finden; es werden aber alsdann mehrere sonst davon unzertrennliche Beschwerlichkeiten von selbst hinwegfallen.

Daß

b) Von dem Nutzen und der Einrichtung solcher Vorrathshäuser s. Bergius Policey- und Cameralmag. VI. 298 f. Brase über den Nutzen öffentlicher Kornmagazine, Braunschw. 1773. Dinglingers Preisschrift: die beste Art Kornmagazine u. Fruchtböden anzulegen. Hannov. 1768. Jung Staats-Policeywissenschaft S. 302 f.

c) Von den Preussischen Magazinanstalten s. Schrebers Hallische Samml. X. 259. Bergius a. a. O. S. 304. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 119. Von den Anspachischen Landes-Getreide-Magazinanstalten s. Journal v. u. f. Teutschl. 1785. II. 501 f. 1786. II. 364 f.

Daß die Landesmagazine auf öffentliche Kosten angelegt werden können, leidet an und für sich keinen Zweifel. Die Art und Weise, die zur Bestreitung derselben erforderlichen Summen aufzubringen, wird aber durch die Verfassung eines jeden Landes bestimmt. Von dieser hängt es auch ab, ob und in wiefern die Unterthanen zu Diensten für die Magazine angehalten werden können. So viel ist indessen im allgemeinen gewiß, daß ihnen ohne ihre oder doch der Landstände Einwilligung keine neuen Lasten zum Zwecke der Magazinsanstalten aufgelegt werden dürfen; am allerwenigsten können sie gezwungen werden, einen Theil ihres Getreidevorraths gegen einen bestimmten Preis an die Landesmagazine zu liefern.

Da übrigens die Schwierigkeiten, welchen die Anlegung von Landesmagazinen, besonders in Ansehung des erforderlichen großen Aufwandes, unterworfen ist, an manchen Orten dieser so nützlichen Anstalt beynahe unüberwindliche Hindernisse entgegen stellen; so hat man hin und wieder auf Mittel und Wege gedacht, auch ohne ordentliche Landesmagazine durch eine ähnliche Einrichtung beständig einen hinreichenden Vorrath von Getreide im Lande zu behalten d).

In

d) Ganz neuerlich hat Hr. Rath Hellbach den hierauf sich beziehenden Vorschlag gemacht, daß das zu einem Getreidemagazin bestimmte Geld an die Getreide bauenden Dörfer und Städte in der Maße vertheilt werden sollte, daß jede Gemeinde dafür einen bestimmten Vorrath zur Disposition des Staats aufhebe, wofür die ganze Gemeinde haf=

In dem Herzogthum Wirtemberg ist schon seit Jahrhunderten e) die sehr wohlthätige Einrichtung getroffen, daß in jeder Stadt und Amt beständig ein gewisser Getreidevorrath aufbehalten werden muß, nicht um einen vortheilhaften Handel zu treiben, sondern, wie es in den Landtags-Abschieden von 1583 und 1610 ausdrücklich heißt, damit Theurung verhütet und Wohlfeile erhalten werden möge. Eben so ist in der Communordnung von 1758 f) der Zweck dieser Anstalt dahin angegeben, daß ein erklecklicher, wirklicher und beständiger Vorrath zugegen sey, um sich dessen in großen Nothfällen zum gemeinen Besten bedienen zu können g). Jeder Commun ist eine gewisse Quantität Getreides angesetzt, welche nicht nur ohne einigen Abgang beständig erhalten, sondern auch jährlich, so viel immer nach Gelegenheit der Zeiten und ohne besondere Beschwerde der Unterthanen geschehen kann, vermehrt werden soll h). Wegen der Aufbewahrung und Verwaltung dieses Vorraths sind sehr bestimmte und zweckmäßige Vorschriften ertheilt i).

Ganz

haften müßte; — in einer an die Churfürstl. Academie nützl. Wissenschaften zu Erfurt eingeschickten und am 3. Jan. 1800 vorgelesenen Abhandl. Reichsanzeiger 1800. Nr. 39. S. 491.

e) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 120.

f) Cap. II. §. 9.

g) Von der Finanzoperation, zu welcher der Herzog Carl i. J. 1760 diesen Vorrath benutzte und den darüber entstandenen Verhandlungen s. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 120. 121.

h) Communordn. v. 1758. Cap. II. §. 1. 2. 3.

i) Communordnung Cap. II. §. 4 f.

Ganz neuerlich k) hat die churmainzische Regierung zu Erfurt verordnet, daß zur Vermeidung einer Fruchtsperre Jeder im Staat, wer er sey, geistlich oder weltlich, die Grundstücke mögen herrschaftliche oder geistliche Güter, Lehen oder sonst geschoßfrey oder schoßbar seyn, von jedem Acker Winterfelds zwey Metzen Korn zurückbehalten und bis auf weitere Verordnung nach der künftigen Erndte dergestalt aufbewahren soll, daß sie zu jeder Zeit, wenn der Staat solche benöthiget, abgegeben und auf den Markt zu Erfurt gegen baare Bezahlung für die Metze 10 Gr. oder das Malter 10 Thaler gefahren werden können l).

XV. Ausser dem Brodmangel muß die Theurungspolicey auch auf den Mangel anderer Bedürfnisse Rücksicht nehmen und dagegen zweckmäßige Anstalten treffen. Auch hier hat die landwirthschaftliche Policey den größten Einfluß. Wenn aber einmal wirklich Mangel eintritt, so sind, neben der Beförderung und Begünstigung der Einfuhr, Ausfuhrverbote gleichfalls das gewöhnlichste Hülfsmittel m).

Die Rechtmäßigkeit solcher Policeyverfügungen hängt theils von der Landesverfassung, theils von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab. In Ansehung der benachbarten Länder ziehen sie nicht

k) Am 15. Nov. 1799.

l) Nationalzeitung d. Deutschen 1799. Nro. 50. S. 1097.

m) S. z. B. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 118. 119. 122.

nicht selten zur Erwiederung ähnliche Vorkehrungen nach sich und werden öfters eben dadurch vereitelt.

Auch die Einschränkung gewisser Gewerbe kann bisweilen Statt finden, wenn durch ihre übermäßige Consumtion der Mangel eines oder des andern Bedürfnisses befördert wird, wie z. B. wegen des immer zunehmenden Holzmangels in einigen Ländern in Ansehung der Branntwein-Brennereyen und anderer Gewerbe, wobey viel Holz verbraucht wird, geschehen ist. Mit Recht können unter diesen Umständen die Unterthanen von der Landespolicey angehalten werden, sich anderer Brennmaterialien, die zu ihrem Gewerbe gleichfalls brauchbar sind, zu bedienen. So ist in Hessen 1763 das Branntwein-Brennen an den Orten, wo Steinkohlen zu haben sind, nur unter der Bedingung, daß diese dabey gebraucht werden, erlaubt worden n). Ein anderes, freylich nur an den Grenzen anwendbares, Hülfsmittel der Theurungspolicey ist die Untersagung solcher Gewerbe, welche den Holzmangel befördern, wenn nicht ausländisches Holz dazu gebraucht wird. Aufmerksame Nachbarn werden aber natürlicher Weise einer solchen Speculation, die nothwendig bey ihnen Mangel verursachen muß, ohne Rücksicht auf den augenblicklichen, im Ganzen nur scheinbaren Gewinn durch höhere Preise, bald ein Ende zu machen wissen.

Uebri-

n) Samml. d. Hessen-Casselschen Verordn. VI. 106. 107.

Uebrigens sind wohleingerichtete Magazinanstalten nicht blos auf das Getreide beschränkt; wie denn insonderheit Holz- und Kohlenmagazine sehr zweckmäßig sind, um dem eigennützigen Wucher mit glücklichem Erfolge Grenzen zu setzen. Auch können nachbarliche Verträge zur gegenseitigen Mittheilung der entbehrlichen Producte dem wohlthätigen Zwecke der Theurungspolicey sehr günstig und beförderlich seyn o).

XVI. Bisweilen wird durch zufällige Umstände, manchmahl auch durch Künste der Gewinnsucht eine Localtheurung veranlaßt. Dieß kann insbesondere in Städten der Fall sehr leicht seyn, da der nöthige Vorrath der Befriedigungsmittel der täglichen Bedürfnisse größtentheils von der verhältnißmäßigen Zufuhr abhängt p).

Um so viel möglich Mangel zu verhüten, werden in den Städten Wochenmärkte angelegt, wegen der dabey zu beobachtenden Ordnung Vorschriften ertheilt, und die Landleute durch verschiedene angemessene Begünstigungen zu deren Besuchung aufgemuntert. Dieß alles hängt unstrei-

o) S. z. B., von dem wechselsweisen Salz- und Weinhandel zwischen Baiern u. Wirtemberg, Reuß Staatskanzley I. 178 f. Hausens Staatsmat. B. I. St. 3. S. 364. 365. Journal v. u. f. Teutschl. 1786. I. 619 f.

p) Vergl. v. Sonnenfels Abhandl. v. d. Theurung in Hauptstädten und dem Mittel, derselben abzuhelfen. Leipzig 1769. — In mehrern Städtebeschreibungen findet man von hierher gehörigen Anstalten Nachricht.

streitig von der Landespolicey ab q), jedoch so, daß dabey die Localpolicey concurrirt. Wie weit diese Concurrenz geht, kann nur nach der besondern Verfassung eines jeden Landes bestimmt werden. Im allgemeinen gehört es indessen zu dem Recht der Localpolicey, die Ausführung der nöthig befundenen Anstalten zu besorgen und die Aufsicht über die Wochenmärkte zu führen, auch die nach den örtlichen Verhältnissen nöthigen besondern Verordnungen zu erlassen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Aufseher zu bestellen, Untersuchungen zu veranstalten, Unordnungen policeymäßig zu bestrafen u. s. w. Die Anstalten zur Verhütung von Betrügereyen, eigennütziger Erhöhung der Preise und verbotener Vorkäuferey gehören zu den Obliegenheiten der Sicherheitspolicey r).

Die Landleute zur Besuchung der Wochenmärkte zu zwingen, ist die Policey nicht befugt s). Auch dürfte, wenn der Aufkäuferey wirksam vorgebeugt wird, ein solcher Zwang nicht einmal nöthig seyn. In Fällen, wo der Mangel groß und allgemein ist, wird ohnehin gewöhnlich der Verkauf der wichtigsten Lebensmittel an Ausländer verboten, und eben dadurch der Zufluß der Landleute auf den innländischen Wochenmärkten befördert.

Da

q) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen. S. 132. 135. 435.

r) S. Th. 1. S. 356 f.

s) Moser a. a. O. S. 133. 134.

Da übrigens durch die Zunftverfassung die Versorgung der Städte mit den gewöhnlichsten Bedürfnissen allein in den Händen gewisser Handwerker ist; so hat die Policey allerdings das Recht, diejenigen, welche eines so großen Vorzuges geniessen, auch zu einer ordentlichen Bedienung des Publicums anzuhalten, und sie zu nöthigen, jederzeit einen hinreichenden Vorrath in gehöriger Güte und billigen Preisen t) zu halten u).

t) Von den Policeytaxen s. Th. I. S. 349 f.

u) Vergl. Bergius Policey- und Cameral-Magazin VI. 127.

## Vierte Abtheilung.

# Recht der Armenpolicey.

I. Pflicht und Berechtigung der Armenpolicey überhaupt. II. Fortschritte der Armenpolicey in Teutschland. III. Armenordnungen. IV. Leitung und Besorgung des Armenwesens. V. Hauptgegenstände der Armenpolicey. 1. Abhaltung ausländischer Armen. VI. 2. Anstalten zur Verhütung gänzlicher Verarmung. VII. Wittwen- und Waisencassen. VIII. 3. Beschäftigung arbeitsfähiger Armen. Arbeitshäuser. IX. 4. Unterstützung und Verpflegung der Armen überhaupt. Berechtigung zu derselben. X. Verbindlichkeit, sie zu leisten. XI. Grundsätze, wornach sie zu reichen ist. XII. Mittel der Armenpflege: 1. Milde Stiftungen; allgemeine und besondere. XIII. Hospitäler und Armenhäuser. Deren Errichtung und innere Policey. XIV. 2. Beyträge aus öffentlichen Cassen und andere Zuflüsse durch landesherrliche Begünstigung. XV. 3. Allmosensammlungen. XVI. 4. Bestimmte Zwangsbeyträge. XVII. 5. Armencasse und deren Verwendung. XVIII. Verpflegung und Erziehung armer und hülfloser Kinder. Waisenhäuser. XIX. Verpflegung kranker Armen. Hospitäler und Krankenhäuser. XX. Verhinderung des Bettelns einheimischer Armen.

---

I. Diejenigen Mitglieder der Staatsgesellschaft, welchen es an dem nothwendigen Unterhalte für sich und die Ihrigen fehlt, wurden lange allein dem Mitleiden und der Gutthätigkeit ihrer Mitbürger, und, wenn diese ermüdete oder die Bedürfnisse der Armen nicht hinreichend befriedigte, der Barmherzigkeit der gesammten Christenheit überlassen. Es war ein Theil der Religionsübung und eine hohe Stufe verdienstlicher Werke, den Armen mit freygebigen Händen Allmosen auszutheilen. Und dieß war das sicherste Mittel, aus Armen Müssiggänger, aus Müssiggängern Bettler,

ler, aus Bettlern Störer der Sicherheit in mancherley Formen und Gestalten zu bilden und die Zahl derselben täglich zu vermehren.

Selbst ohne Rücksicht auf die Gefahren der Sicherheit konnte und durfte die Policey dem Wachsthum einer Menschenklasse, die blos von dem Fleisse der übrigen Staatsgenossen sich nährte, nicht gleichgültig zusehen. Das Interesse der allgemeinen Ordnung, der häuslichen Indüstrie, der Sittlichkeit, forderte sie zur thätigsten Wirksamkeit auf. Die Erhaltung der so sehr gefährdeten Sicherheit verpflichtete sie noch mehr, die unregelmäßige Mildthätigkeit der Staatsbürger ihrer Aufsicht und Leitung zu unterwerfen, und dem Armenwesen eine dem Zwecke des Staats angemessene Einrichtung zu geben.

Die Pflicht und die Berechtigung der Armenpolicey kann daher im allgemeinen keinem Zweifel unterworfen seyn *). In dem teutschen Reiche ist es überdies durch positive Gesetze jeder Landesherrschaft und Obrigkeit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, für wahrhaft Arme dergestalt Sorge zu tragen, daß Bettler und andere Müssiggänger dem gemeinen Wesen nicht zur Last fallen a).



*) Vergl. Fr. Gr. v. Spaur über die Pflicht des Staats, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Betteley abzustellen und die Armen zu versorgen. Salzburg 1802.

a) R. A. v. 1497. §. 20; v. 1498. §. 44; v. 1500. Tit. 27. insbes. R. P. O. v. 1577. Tit. 27. §. 1. und 2. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze IX. 1327. 1328.

II. Nachdem man lange genug und größtentheils vergeblich sich bemüht hatte, die Betteley in eine Art von Ordnung zu bringen, und sie durch mancherley Vorschriften und Einschränkungen minder lästig zu machen; so mußte man endlich fühlen, daß ohne eine festere, allgemeine Einrichtung und Leitung des Armenwesens nie das vorgesetzte Ziel erreicht werden könne. Vorzüglich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde in Teutschland die Armenpolicey ein Gegenstand des sorgfältigsten Studiums, und eine Menge practischer Versuche beförderte die Berichtigung und Festsetzung der Grundsätze, welche derselben zur Richtschnur dienen müssen b).

Die Versorgung der Armen hängt zwar im Einzelnen jederzeit von örtlichen Verhältnissen ab; aber sie kann nur dann zweckmäßig für das Ganze erfolgen, wenn sie im Wesentlichen nach bestimmten, festen, allgemeingültigen Grundsätzen in dem ganzen Umfange eines Landes bewirkt wird. Daher ist die allgemeine Anordnung und Aufsicht der Landespolicey nothwendig, und wenn gleich die Bemerkung sehr richtig

b) Vergl. Niemann über den Grundsatz der Armenpflege. Kiel 1795. Rankft Versuch über die Armenpflege. Freyberg 1799. Mehrere politische Schriften über das Armenwesen s. Bensen Staatslehre Abth. 2. S. 108. Krünitz Encyclopädie II. 416 f. Vorzüglich verdienen unter denselben bemerkt zu werden: Garve's, Büschs, Wagemanns, Rumfords Schriften. Am wichtigsten für das Recht der Armenpolicey sind aber die Nachrichten von Armenanstalten und Armenordnungen, die daher besonders angeführt werden.

richtig ist, daß erst alsdann, wenn jede Gemeinde ihr Armenwesen planmäßig ordnet, eine allgemeine Land-Armenanstalt unter der Beyhülfe der Landespolicey zu Stande gebracht werden kann c); so muß doch diese auch dafür Sorge tragen, daß die Anordnung des Armenwesens in jeder Gemeinde planmäßig geschehe.

Die Reichs- und Kreispolicey kann in Rücksicht auf das eigentliche Armenwesen weiter nichts thun, als darauf dringen, daß in jedem Lande die Versorgung der Armen gehörig bewirkt werde, und darauf hat sie sich auch immer eingeschränkt. Nur in Ansehung der von Land zu Land umher streifenden Bettler kann letztere etwas mehr thun, und verschiedene Reichskreise haben dagegen gemeinschaftliche Anstalten getroffen d).

Die Menge der bettelnden Landstreicher ist eine Folge der vernachlässigten Armenpolicey in den einzelnen Landen und ein wichtiger Gegenstand der Sicherheitspolicey e). Die Armenpolicey selbst muß ihr Hauptaugenmerk darauf richten, durch zweckmäßige Versorgung der Armen der gemeinschädlichen Betteley gänzlich zu steuern!

In den meisten teutschen Ländern und Gebieten ist für die Verbesserung der Armenpolicey



c) Riemann in den Schleswig-Holstein. Blättern für Policey und Cultur 1799. Stück 6. S. 134.

d) Th. 1. S. 393 f. Ueber das Armenwesen im Fränkischen Kreise und einige verwandte Gegenstände. Ohne Druckort 1791.

e) Th. 1. S. 278. 292.

in neuern Zeiten sehr viel geschehen *). Die Regierungen haben sich der Sache mit Eifer angenommen, und patriotische Männer haben sie mit einer Bereitwilligkeit und Anstrengung unterstützt, welche die höchste Achtung verdient. An einigen Orten haben sich unter landesherrlichem Schutz und Beystand Gesellschaften freywilliger Armenfreunde gebildet, und dadurch für das übrige Teutschland ein nachahmungswürdiges Beyspiel gegeben. Den immer seltener werdenden pomphaften frommen Stiftungen hat eine besser geleitete und geordnete Wohlthätigkeit Platz gemacht. Freylich bemerkt man nicht überall eine gleich warme Theilnahme an einer für die bürgerliche Gesellschaft so wichtigen Verbesserung, und vielleicht ist gerade für manches schwache und eitle Gemüth jene stille Wohlthätigkeit ein Stein des Anstoßes.

Eine möglichst vollständige Geschichte des Armenwesens in Teutschland müßte ein höchst interessantes, aber auch sehr schweres Unternehmen seyn †). Das Recht der Armenpolicey kann dazu

*) So viel dieß auch ist, so laut wird doch noch hin und wieder über die Landplage der Betteley geklagt. M. s. den Reichsanzeiger v. 1800. Nr. 65. 140. 184. Meistens fehlt es nicht an guten Gesetzen; aber an deren getreuer Beobachtung und Vollstreckung; vielleicht also auch an einer hinlänglich strengen und anhaltenden höheren Aufsicht. —

†) Ein Anfang ist dazu gemacht in den Schwäbischen Provinzialblättern über Armenversorgung u. Armenerziehung. Heft I. S. 1 f.: Fortschritte des 18. Jahrhunderts

dazu einige Beyträge liefern, indem es auf die wichtigsten Gesetze, Anstalten und Einrichtungen aufmerksam macht, obgleich sein Hauptzweck nur auf Darstellung der rechtlichen Grundsätze, welche sich auf das Armenwesen beziehen, gerichtet seyn darf.

III. Das Recht, wegen Einrichtung des Armenwesens und Versorgung der Armen Anordnungen zu treffen und Vorschriften zu ertheilen, ist unstreitig ein Theil der Landes-Policeygewalt. Diese Anordnungen und Vorschriften sind entweder allgemein für ganze Länder und Provinzen f), oder

M 4

derts in der Armenpflege, mit Rücksicht auf Schwaben. — Sehr interessant, wenn gleich ganz local, ist Büschs historischer Bericht von dem Gange und fortdauernden Verfall des Hamburgischen Armenwesens seit der Zeit der Reformation: in dess. zwey kleinen Schriften, die im Werk begriffene Verbesserung des Hamburgischen Armenwesens betr. Hamburg 1786. Vergl. Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Betteley. So wie solche in Wien auf Befehl des Kaisers herausgegeben worden ist. Hamburg 1802.

f) Ein Verzeichniß solcher und anderer das Armenwesen betreffenden Gesetze s. Bergius Cameralisten-Bibliothek S. 28 f. — Königl. Preuss. Churbrandenb. allgem. Armenordnungen s. Mylius Corp. Const. March. und Hase Handb. zur Kenntniß des Preuss. Policey- und Cameralwesens II. 12. u. 14 f. Eine besondere Sammlung ist: Verordnungen von d. Verpflegung der Armen. Breslau 1779. — Zu den guten neuern Armenordnungen gehören: die Churmainzische für

oder besondere für Städte g), Aemter h) und Dörfer, oder das platte Land i). Unter den städti-

für das Eichsfeld v. 1778. Beckmann Samml. VII. 131. die Mecklenb. = Schwerinische v. 1783. Beckmann V. 97. Die Oldenburgische v. 1786. das. S. 289. Die Wirzburgische 1787. Das. VII. 259. — die Oldenburgische zeichnet sich durch Vollständigkeit, Bestimmtheit und Richtigkeit der Grundsätze, verbunden mit wahrer Menschenfreundlichkeit, ganz vorzüglich aus. Aehnliche Einrichtungen findet man auch in dem Hochstifte Lübeck. s. Gegenwärtiger Zustand des Armenwesens in dem Hochstifte Lübeck; in Wagemanns Magazin B. 5. Heft 1. S. 1 f. — Mehrere Landesgesetze, das Armenwesen betr. findet man in den bekannten Sammlungen von Landesgesetzen zusammengestellt. Eine sehr gut gerathne Probe einer systematischen Darstellung steht in den oben angeführten Schwäbischen Provinzialblättern ꝛc. Heft 2. S. 3 f.: Versuch einer Theorie der Wirtenbergischen Gesetze über Armenwesen und Abstellung der Betteley. Ueber das Armenwesen im Fürstenthum Bamberg sind 1790 zwey Preisschriften erschienen.

g) Z. B. Armenordn. für d. Stadt Braunschweig v. 26. Nov. 1772 Dresdner Armenordn. v. 21. May 1773. Schmieder Policeyverf. des Churfürstenth. Sachsen I. 115 f. Armenordn. d. Bergstadt Zellerfeld v. 26. Nov. 1782. Beckmann Samml. II. 330 f. Nachrichten von Versorgung der Armen in Dessau. Dessau 1789. Ueber die Armenanstalt in Altona s. Wagemanns Magazin B. 4. Heft 1. S. 24 f.

h) Z. B. Armenordn. für das Amt Plauen. v. 1772. Beckmann Samml. II. 282.

i) Armenverpflegungs = Reglement für die Dörfer. Breslau 7. Jan. 1749. Samml. Schlesischer Ord-

städtischen Armenanstalten verdienen die von Hamburg k) und Kiel l), als Beyspiele zur Nachahmung empfohlen zu werden. Denn, wenn gleich die örtlichen Verhältnisse beider Städte, und besonders Lage, Verfassung und die Bedürfnisse, so wie die Hülfsquellen der erstern, viel eigenthümliches haben; so sind doch die Hauptgrundsätze, die von ihnen befolgt werden, und viele darnach getroffene Einrichtungen, im Wesentlichen überall anwendbar.

Nach der Verfassung einiger Länder sind die mittelbaren Obrigkeiten und Inhaber der niedern Policey berechtiget, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Armenordnungen abzufassen, und die damit zu verbindenden Anstalten zu treffen, wie dieß z. B. in Chursachsen der Fall ist, wo die Ortsobrigkeiten angewiesen sind, mit Zuziehung der Viertelsmeister oder eines Ausschusses aus der Bürgerschaft oder der Gemeinde eine besondere, blos auf ihre Stadt oder Gericht abzielende Armenordnung abzufassen, welche jedoch von der churfürstlichen Landesregierung confirmirt wer-

 den

Ordnungen III, 377 f. Herzogl. Braunschweig. Verordn. wegen der Armenanstalten auf dem platten Lande v. 17 Dec. 1744.

k) Vollständige Einrichtungen der Hamburgischen Armenanstalt. Hamburg 1788. Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgange der Hamburgischen Armenanstalten von Günther, Vohgt, und Bartels. Hamburg 1794.

l) Niemann Uebersicht der neuen Armenpflege in der Stadt Kiel. Altona 1798.

den muß. Keine Gemeinde darf aber für sich ohne Vorwissen und Bewilligung der Gerichtsobrigkeit Anstalten zur Verpflegung ihrer Armen treffen m).

Die Concurrenz der Landstände hat alsdann nicht Statt, wenn der Landesherr in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Vorschrift (I) das Armenwesen anordnet, es sey denn, daß in einem Lande etwas anderes besonders hergebracht wäre. Sollen aber auf öffentliche Kosten Anstalten getroffen und dazu Beyträge von den Landesunterthanen oder aus den landschaftlichen Cassen erhoben werden; so ist die landständische Einwilligung allerdings nothwendig. Indessen kann auch ausserdem das Armenwesen ein Gegenstand landschaftlicher Anträge und gemeinschaftlicher Beschlüsse des Landesherren und der Landstände seyn n).

In den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen ist durch eine Verordnung vom 6. Dec. 1702 o) das Armenwesen großentheils sehr zweckmäßig und vollständig geordnet, und ihre Beobachtung ist durch verschiedene nachfolgende Gesetze wiederholt eingeschärft worden p). Das Für-

m) Schwarz Wörterbuch über die chursächsischen Gesetze I. 80. Schmieder a. a. O. I. 103. 104.

n) S. z. B. Gandersheim. Landtags-Abschied Art. 22. Willich II. 414. Hannover. Landtags-Absch. Art. 19. Willich II. 453. Braunschweig-Wolfenbüttel. Landtags-Abschied. von 1770. Art. 30.

o) Corp. Const. *Cal.* C. I. n. 147. p. 943. Willich I. 126 f.

p) Willich I. 142. 143.

Fürstenthum Lüneburg und die Grafschaft Hoya haben eine eigene Armenordnung vom Jahre 1712 q). Die Stadt Zelle hat von dem Herzog Georg Wilhelm im Jahre 1681 eine Armenordnung erhalten, welche 1692 und 1711 durch eine erweiterte Ordnung ersetzt worden ist r). Einzelne besondere Verordnungen werden an ihrem Orte eingeführt werden *).

IV. Die Besorgung des Armenwesens muß nach der Verschiedenheit der Länder und Gebiete nothwendig sehr verschieden seyn. Die oberste Aufsicht und allgemeine Leitung der Armenversorgung liegt den höchsten Policeybehörden jedes Landes ob — Regierungen, Ober-Policeycollegien, Kriegs- und Domänen-Cammern u. s. w. In einigen Ländern sind besondere Collegien oder Deputationen dazu angeordnet, wie z. B. im Herzog-

q) Corp. Const. *Cell.* C. 4. P. 2. p. 1104 f.
r) Das. S. 1067 f.
*) Von Armenanstalten zu Hannover s. Hannöver. Mag. 1779. S. 1007. 1008. Göttingen s. Wagemann Materialien für Armenpflege Gött. 1794. Annalen der Braunschweig-Lüneb. Churlande Jahrg. 1. Heft 2. S. 36. Zelle s. Journal v. u. f. Teutschl. 1784. I. 86. Annalen der Braunschweig-Lüneb. Churlande Jahrg. 1. Heft 2. S. 49; Jahrg. 2. Heft 2. S. 62; Jahrg. 3. Heft 2. S. 350, Heft 3. S. 24. Stade s. Wagemanns Gött. Mag. f. Industrie und Armenpflege B. 1. Heft 4. Nr. V. Annalen d. Br. L. Churlande Jahrg. 3. S. 872, Jahrg. 4. S. 747. Herzberg s. Wagemanns Magazin B. 5. H. 1. S. 25 f. Stolzenau s. A. L. Hoppenstedt Nachricht über die Verfassung u. den Bestand der Armenanstalt in Stolzenau, in Wagemanns Magazin u. besonders: Hannover 1802. 4.

zogthum Oldenburg, wo ein dem Herzoge unmittelbar untergeordnetes Generaldirectorium des Armenwesens bestellt ist; und im Herzogthum Wirtemberg, wo eine eigene Armendeputation unter dem Vorsitze eines geheimen Raths aus Beysitzern von der Regierung, dem Kirchenrath und der Landschaft besteht.

Durch dergleichen Collegien wird die allgemeine Aufsicht über das ganze Armenwesen in einem Lande und über diejenigen Behörden, welche die Armenpolicey in den Städten und auf dem Lande besorgen, geführt. Sie sorgen für die Beobachtung der Armenordnung und Gesetze, ziehen darüber Erkundigungen ein, und lassen sich von Zeit zu Zeit von dem Zustande des Armenwesens Berichte erstatten. Sie erlassen die erforderlichen allgemeinen Verfügungen und die besonderen Resolutionen an die untergeordneten Stellen. Die allgemeinen zur Armenversorgung bestimmten Fonds stehen unter ihrer unmittelbaren Verwaltung, so wie die besondern unter ihrer Aufsicht. Für beider ordnungsmäßige Verwaltung tragen sie Sorge und lassen sich darüber die Rechnungen ablegen. Auch untersuchen und entscheiden sie in der Regel alle Sachen, welche das Armenwesen selbst betreffen a). Ob und welche Rechts-

a) Dazu werden hauptsächlich gerechnet: die Verpflegung und Behandlung der Armen, deren Betragen und Bestrafung, die Ansetzung, Bezahlung und Beytreibung der Beyträge, die Verwaltung der Armenmittel, die Vergehungen der Armenbedienten und anderer Personen in Armensachen.

Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung Statt finden, hängt von der besondern Verfassung eines jeden Landes ab t). In der Regel kann da, wo von Rechten Einzelner die Frage ist, eine weitere Instanz billig nicht verweigert werden.

Das Armenwesen in den Städten und Dörfern besorgt die Localpolicey; in jenen öfters durch besondere dazu angeordnete Deputationen. Hin und wieder sind einige Armendirectorien oder Armencollegien angeordnet. Gewöhnlich wird auch die Geistlichkeit des Orts tt) mit zugezogen. In den Churbraunschweigischen Landen sind besondere Armencollegien in den Städten Hannover, Celle, Göttingen, Nienburg, Lüneburg, und neuerlich auch zu Einbeck. Ausserdem sollen nach der Armenordnung von 1702 in den Städten ein Prediger, ein Magistratsglied, und ein Kirchenvorsteher die Aufsicht über das Armenwesen führen, wöchentlich an einem bequemen Tage zusammen kommen, die sich

sachen. Vergl. Oldenburg. A. O. §. 2. Beckmann Samml. V. 291.

t) In Oldenburg ist die Supplication an den Herzog verstattet. — Der obigen Beschreibung hat überhaupt der hieher gehörige Theil der Oldenburgischen A. O. zum Vorbilde gedient.

tt) Ueber die Pflichten des Geistlichen und Seelsorgers in Beziehung auf das zeitliche Wohl der Armen. 2 Preisschriften. Bamberg 1790. Ueber Mitwürkung der Prediger, besonders auf dem Lande, zur Beförderung der Industrie und einer zweckmäßigen Armenpflege unter ihren Eingepfarrten. Wagemann Magazin B. 4. Heft 1. S. 43 f. Heft 2. S. 224 f.

sich angebenden Armen examiniren, nöthigenfalls Zeugnisse von ihnen fordern und ihnen nach Verhältniß ihrer Umstände eine Unterstützung bewilligen u). Auf den Dörfern besorgen die Prediger und Kirchenvorsteher das Armenwesen; ihre Verwaltung muß aber bey den jährlichen Kirchenvisitationen von den Superintendenten, Beamten und Obrigkeiten jedes Orts und denjenigen, welche sonst noch bey den Visitationen gegenwärtig zu seyn befugt sind, sorgfältig untersucht werden v).

Für den Zweck der Armenpolicey ist eine genaue Aufsicht über die einzelnen Armen höchst wichtig. Die meisten Armenordnungen weisen die Administratoren an, das Maß der Unterstützung, welche sie einem Armen bewilligen, auch nach dessen Lebenswandel einzurichten w). Am zweckmäßigsten ist es, wenn gewisse Personen ausdrücklich dazu bestellt sind, auf den Zustand und das Betragen der Armen beständig Acht zu haben. Nach der Oldenburgischen Armenordnung x) sollen aus den rechtschaffensten und vernünftigsten Leuten einige zu Armenvätern genommen werden, welche die genaueste Aufsicht über die Armen, deren Zustand, Versorgung, Betragen, und die zu leistende Arbeit zu führen haben. Ihr Amt soll drey Jahre dauren, und für ihre Bemühungen sollen sie der Freyheit von Fuhren und Diensten bey den

u) Willich I. 126.

v) Willich I. 128. 129.

w) Willich I. 127. Art. 4.

x) §. 3. Beckmann Samml. V. 291.

den Armenangelegenheiten, so wie der Befreyung von Vormundschaften, genießen, und für ausserordentliche Wege Bezahlung erhalten.

V. Wenn in das Armenwesen Ordnung kommen soll, so muß vor allen Dingen das Land von fremden Bettlern gereinigt und reingehalten werden. Auswärtige Arme zu ernähren, ist kein Staat, auch nicht aus Christenpflicht, verbunden; vielmehr muß jede Landesobrigkeit für den Unterhalt der ihrigen sorgen und die Unterthanen von dem Ueberlauf herumziehender Bettler bewahren. Indessen sind die Grundsätze, nach welchen fremde Bettler in den teutschen Ländern und Gebieten behandelt werden, nicht überall gleich. Soll jedoch mit einiger Strenge gegen sie verfahren werden, so versteht sich von selbst, daß das Verbot des Bettelns fremder Armen *), mit den darauf gesetzten Strafen, gehörig bekannt gemacht seyn muß, welches an manchen Orten durch Aufstellung von Grenzpfählen mit einer passenden Inschrift geschieht y). Aber auch in diesem Falle muß unter den verschiedenen Classen fremder Bettler einiger Unterschied gemacht werden.

Ge-

*) Dergleichen Verbote sind jetzt in Teutschland allgemein, und sie einzeln anzuführen, wäre zweckwidrig.

y) Th. I. S. 281. — Ausserdem wird auch wohl den Fuhrleuten, Schiffern und Fährleuten bey Strafe verboten, keine Personen, von denen sie wissen, oder wissen können, daß es fremde Bettler seyen, ins Land zu bringen. S. z. B. Oldenburg. A. O. §. 12. Nr. 8. Beckmanns Samml. V. 395.

Gegen eigentliche bettelnde Landstreicher ist nach den in dem Rechte der Sicherheits-Policey angegebenen Grundsätzen zu verfahren z). Unverdächtige Arme, die blos auf dem Wege der Betteley ihrer Nahrung nachgehen, werden entweder an der Grenze geradezu und ohne weiters zurückgewiesen a), und blos auf den Fall, daß sie sich dennoch in das Land einschleichen würden, mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedrohet, und wenn sie sich nicht abhalten lassen, damit auch wirklich belegt, oder es wird ihnen aus der Armencasse des Orts, wo sie sich zuerst einfinden, eine Beysteuer gereicht, dagegen aber alles Allmosensammeln untersagt und das Land, auf dem kürzesten, ihnen vorgezeichneten Wege wieder zu verlassen anbefohlen b). Es wird auch wohl zwischen Bettlern aus benachbarten Ländern und solchen, die aus fremden Gegenden kommen, ein Unterschied gemacht; gegen diese auf die eben angegebene Art, gegen jene nach Maßgabe der nachbarlichen Verhältnisse verfahren. Aeusserst zweckmäßig ist in dem letzten Falle eine Verabredung be-

z) Th. I. S 278 f. 392 f.

a) Churbraunschweig. Verordn v. 6. Dec. 1702. Willich I. 136. Vergl. Oldenburg. Armenordn. §. 12 und 23. Beckmanns Samml. V. 294. 295. 301.

b) Badische Bettelordn. §. 3. Gerstlachers Samml. II. 88. Badisches Reglement, was nach Beschaffenheit des Allmosens und derer Umstände eines ausländischen Armen jeder um eine Beysteuer sich meldenden ausländischen Person abgegeben werden soll. Gerstlachers Samml. II. 95 f.

benachbarter Obrigkeiten, die dem auswärtigen Betteln nachziehenden Unterthanen mit angemessener Strenge gegenseitig zurückzuweisen, und im Wiederbetretungsfall nachdrücklich zu strafen c). Dahingegen kann die hin und wieder herrschende Gewohnheit, nach welcher Obrigkeiten einheimischen Armen eine schriftliche Erlaubniß des Bettelns in der Nachbarschaft ertheilen, keineswegs gebilliget werden, und es dürfte wohl für eine zu weit getriebene nachbarliche Rücksicht gehalten werden, wenn in einem Lande, das für seine eigenen Armen gebührend sorgt, darauf geachtet wird d).

Arme, welche auf der Reise sind und blos in ein Land kommen, um durch dasselbe an einen bestimmten Ort, wohin sie glaubwürdige Pässe haben, sich zu begeben, können, wenn sie gleich Allmosen zu begehren genöthiget sind, mit herumziehenden Bettlern nicht auf gleichen Fuß behandelt werden. Ihnen ist der Durchgang durch ein Land billig nicht zu verwehren. Nur dürfen sie in dem Lande nicht hin und her reisen, um zu betteln; sondern sie erhalten eine verhältnißmäßige Unterstützung aus den Armencassen, und zugleich

c) S. z. B. Badische Bettelordn. §. 2. Gerstlacher Samml. II. 88.

d) In dem Badischen sollen solche Arme unter scharfer Verwarnung vor dem Gassenbetteln ein Allmosen aus der Armencasse erhalten. Gerstlacher Samml. II. 97.

gleich die Anweisung, auf dem nächsten Wege sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben e).

Nach den Churbraunschweigischen Gesetzen sollen diejenigen, welche durch Reichs-kriegs-Verheerungen oder um der Religion willen von den Ihrigen vertrieben sind, so wie Reisende, welche auf dem Wege in Krankheit, Räuberhände oder andere Unglücksfälle gerathen sind, und ohne christliche Beyhülfe nicht weiter kommen können, nicht, wie andere fremde Bettler, an den Grenzen ohne weiteres zurückgewiesen werden, jedoch auch in dem Lande keine Allmosen sammeln, sondern in der ersten Stadt, die sie berühren, bey der Armenadministration sich melden, die ihnen so viel, daß sie damit nach einer andern Stadt oder auch aus dem Lande kommen können, zu reichen angewiesen ist. Bey ganz ausserordentlichen Umständen, weßwegen dergleichen Leute eine größere Unterstützung zu verdienen scheinen, sollen sie nach Hannover verwiesen werden f).

Sammeln für andere, oder zwar für eigene Rechnung, aber zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zum Wiederaufbauen eines Hauses rc.

(Col-

e) Gerecht und menschenfreundlich ist dasjenige, was in dieser Hinsicht in der Oldenburgischen A. O. §. 13. versehen ist. Beckmanns Samml. V. 296.

f) Verordn. v. 6. Dec. 1702. Art. 28. 29. Willich I. 135. 136. — Der K. Regierung ist überhaupt vorbehalten, Ausländern das Allmosensammeln zu erlauben. Verordn. v. 20. Dec. 1722. Willich I. 335.

(Collectiren), ist eine vornehmere Art von Betteley, die aber bey einem wohlgeordneten Armenwesen eben so wenig, als die gemeine, geduldet wird. Collecten für Einheimische unter öffentlicher Bewilligung und Aufsicht können unter gewissen Umständen verstattet werden g). Auswärtige Collectanten sind in der Regel an den Grenzen abzuweisen h). An einigen Orten erhalten sie jedoch eine milde Gabe aus der allgemeinen Armencasse i). Auch die terminirenden Bettelmönche können von fremden Territorien mit Recht zurückgehalten werden k).

Wandernde Handwerksbursche können in der Regel nicht als eigentliche Bettler angesehen werden. Bey den meisten Zünften erhalten sie einen Zehrpfennig aus der Zunftcasse, werden auch wohl auf der Herberge eine kurze Zeit lang freygehalten. Fehlt es an dieser Art von Unterstützung, oder ist sie zu ihrem nothdürftigen Fortkommen nicht hinreichend; so wird ihnen aus den Armencassen eine



g) S. z. B. die eben angef. Verordn. Art. 27. Willich I. 135. und Verordn. v. 25. Nov. 1712. und 19. Jul. 1725. Willich I. 517 f.

h) Verordn. v. 6. Dec. 1702. Art. 30. Willich I. 136. Verordn. v. Hannov. Anzeigen 1795. Nr. S. 145.

i) S. z. B. Oldenb. Armenordn. §. 13. Beckmann Samml. V. 296.

k) Im Oldenburgischen haben die Mönche des Klosters Vechte ein Privilegium zum Einsammeln, welches vorläufig bestätigt ist. Beckmann Samml. V. 297.

Beysteuer gereicht. Hingegen ist das sogenannte Fechten oder Einsammeln eines Zehrpfennigs vor den Thüren nicht zu dulden l).

Endlich verdient auch noch der Fall besondere Rücksicht, wenn nothleidende Reisende, oder fremde Bettler, die einmahl in einem Lande sich befinden, erkranken, und demnach in diesem hülflosen Zustande ohne die äusserste Härte nach den allgemeinen Vorschriften der Armenpolicey nicht behandelt werden können. In dem größten Theile Teutschlands war es bisher Sitte, die Unglücklichen durch sogenannte Bettelfuhren von Ort zu Ort weiter zu schaffen, und sie auf diese Weise nicht selten hülflos umkommen zu lassen. Jetzt ist in verschiedenen Ländern dieß unbarmherzige Verfahren gänzlich abgeschafft. In dem Herzogthum Braunschweig ist verordnet, daß Arme, die an einem Orte Krankheits wegen liegen bleiben, nicht weiter geschafft, sondern gehörig verpflegt werden sollen. Auf das unbarmherzige Herumschleppen dieser hülflosen Menschen ist eine schwere Strafe gesetzt. Mit den Königlich Preussischen Staaten ist ausdrücklich verabredet, daß es in dieser Hinsicht zwischen den beiderseitigen Landen auf gleiche Weise gehalten werden soll. Auch ist den benachbarten Obrigkeiten von dem Inhalte dieser Verordnung und der mit der Preussischen Regierung getroffenen Verabredung Nachricht gegeben

l) Badische Bettelordn. §. 4. Gerstlachers Samml. II. 89. Reglement rc. N. 4. Das. S. 96. Badische Verordn. v. 20. Apr. 1768. u. 15. Fbr. 1771. Das. 98 f.

geben worden m). Auch im Hildesheimischen ist diese grausame, den Vorschriften der Menschlichkeit und des Christenthums zuwider laufende Behandlung kranker und dürftiger Personen gänzlich verboten, und es wird vielmehr für ihre Verpflegung Sorge getragen n). Damit stimmt auch die Oldenburgische Armenordnung überein o). Durch die churbraunschweigischen Gesetze ist insbesondere auch den Handwerkszünften das Fortschaffen der kranken und dürftigen Gesellen verboten, und dagegen vorgeschrieben, die Kosten zu ihrer Verpflegung und Wiederherstellung aus der Amtslade herzugeben, oder, wenn diese keinen Vorrath hätte, deßwegen bey den Vorstehern der Armencassen sich zu melden p).

VI. Unvermögende Bürger und Einwohner von der gänzlichen Verarmung zu retten, ist die größte Wohlthat für diese und für das gemeine Wesen Von der Armenpolicey allein kann jedoch diese Wohlthat nicht erwartet werden, ob sie gleich durch vieles, was sie unmittelbar zu thun schuldig ist, auch für die Erreichung dieses Zweckes beyträgt.



m) Verordn. v. 7. Jun. 1770. v. 8. Dec. 1774. v. 22. May 1775. und vom 11. August 1795. Fredersdorf Practische Anleitung zur Landpolicey S. 278. Vergl. Celle- und Lüneburg. A.O. §. 9. Corp. Const. Cell. c. 4. P. 2. p. 1115.

n) Verordn. v. 9. Sept. 1779. Beckmanns Samml. II. 210.

o) §. 12. Nr. 9. §. 13. Nr. 8. Beckmanns Samml. V. 295. 297.

p) Verordnung v. 14. Dec. 1729. Willich II. 332.

trägt. Jeder Theil der Policey muß dazu mitwirken, besonders die Policey der häuslichen Ordnung q).

Indessen hat die Armenpolicey so mannigfaltige Gelegenheit, die zahlreichen Quellen der Verarmung, sowohl die allgemeinen als die örtlichen und individuellen, genau kennen zu lernen, daß es allerdings, so weit ihre Kräfte hinreichen, Pflicht für sie ist, nicht blos der jetzigen Armuth zu helfen, sondern auch der künftigen vorzubeugen. Sorgfältige Erforschung und Prüfung der verschiedenen Ursachen der Verarmung ist dazu der erste Schritt r), und wenn gleich die Armenpolicey selbst unmittelbar den Versuch weder machen kann noch darf, sie alle abzustellen, so kann sie doch durch ihre Erfahrungen dazu Veranlassung geben. Aber auch in ihrer Gewalt steht es, manches Hülfsmittel theils selbst anzuwenden, theils durch ihren Einfluß wirksamer zu machen.

Schleunige und zweckmäßige Unterstützung derjenigen, die durch Unglücksfälle in Gefahr der gänzlichen Verarmung gerathen sind, welche durch die verschiedenen Assecuranzanstalten gegen Feuer- und Wasserschaden, gegen Hagelschlag u. s. w. er-

q) Th. 2. S. 212 f.

r) Trefliche eigentlich practische Untersuchungen über die vorzüglichsten Quellen der Verarmung in den niedern Ständen, in besonderer Rücksicht auf Hamburg, findet man in den Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlicher Gewerbe I. 355 f.

erleichtert werden kann s), muß jederzeit für den Zweck der Armenpolicey von großer Wichtigkeit seyn.

Die an mehreren Orten mit den Armenanstalten verbundenen Industrieschulen t) setzen die Jugend früher in den Stand, durch Arbeit für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen, gewöhnen zu einer nützlichen Thätigkeit, und arbeiten der Neigung zur Betteley kräftig entgegen.

Vorzüglich wichtig sind aber solche Einrichtungen und Anstalten, wodurch einzelnen Personen und Familien, denen es an Mitteln fehlt, das Gewerbe, wovon sie sich nähren, fortzusetzen, diese Mittel verschafft und sie vor der völligen Verarmung gesichert werden — Unterstützungsanstalten, Hülfs- oder Assistenzcassen u).

Gewöhnlich reichen die Einkünfte der Armenpolicey nicht weiter, als daß den Wirklich-verarmten Beyträge zu ihrem Unterhalte gegeben, oder in öffentlichen Arbeitsanstalten Mittel zum Broderwerb angewiesen werden können. Eine bestimmte und hinreichende Unterstützung zur Fortsetzung der eigentlichen Gewerbe unvermögen-



s) S. oben S. 67 f. 132. Vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 463 f.

t) Th. 2. S. 303.

u) A. Wagemann über Assistenzcassen; in Wagemanns Magazin B. 3. Heft 2. S. 226 f. B. 4. Heft 3. S. 338 f.

der Bürger übersteigt meistentheils die Kräfte der Armenpolicey *). Daß von Staatswegen die Aufbringung des dazu nöthigen Fonds möglichst zu begünstigen ist, leidet keinen Zweifel, obgleich die Staatscassen selbst zu diesem Zwecke im Ganzen (denn von Beyträgen, die so leicht nicht verweigert werden, ist die Rede nicht, sondern von der Hauptanlage selbst) nicht gebraucht werden können v).

In der Grafschaft Lippe-Dettmold sind drey öffentliche Cassen, wovon die eine — Hülfscasse genannt, ihre Zuflüsse aus der Landes- und Cammercasse erhält, und dazu bestimmt ist, dem ärmern Landmann, der entweder unverschuldete große Unglücksfälle erlitten hat, oder der nothwendige Ausbesserungen seines Hauses nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, hinlängliche Unterstützung ohne alle Wiedererstattung zu ertheilen. Die andere heißt die Unterstützungscasse, und hat den Zweck, zur Verbesserung der Vieh- und Ackerinventarien des ärmern Landmannes Gelder zu 1, 2, höchstens 3 Procent unter der Bedingung vorzuschießen, daß die Gelder zu jeder Zeit

*) Bey einer vorsichtigen und sorgsamen Verwaltung milder Stiftungen können die diesen zustehende Capitalien sehr gut zu einem solchen Zwecke benutzt werden, wenn kleine Summen gegen eine ohne Kosten zu bewirkende Sicherheitsleistung ausgeliehen werden, und in jedem dringenden Falle sogleich zu haben sind — eine Einrichtung, von welcher der Verf. weiß, daß sie an seinem Geburtsorte sehr wesentlichen Nutzen gestiftet hat.

v) Wagemann a. a. O. S. 343.

Zeit und in beliebigen Terminen, selbst von 10 und 5 Thalern, zurückbezahlt werden können. Ihr Fond ist durch Beyträge des Landesherrn und seiner Gemählin und der wohlhabenden Landeseinwohner zusammengebracht worden. Die dritte Classe ist die Leihcasse, welche unter Gewährleistung der landesherrlichen Cammer errichtet ist, Gelder, welche sie mit 4 vom Hundert verzinset, in Summen von 25 bis 500 Rthlr. annimmt, und in gleicher Summe gegen 5 vom Hundert ausleiht. Ihre Hauptabsicht geht dahin, den Credit überhaupt und den Umlauf des Geldes zu befördern, die Belegung von kleineren Summen zu höheren Zinsen, als welche die öffentlichen Cassen bis dahin angenommen und gegeben haben, zu begünstigen, die Manufacturisten und Professionisten in den Stand zu setzen, ihr Gewerbe mit größerem Verlage zu treiben, und dem Landmann die Einlösung verpfändeter Grundstücke, die Bezahlung drückender Schulden mit einigem Nachlasse und die Vornahme landwirthschaftlicher Verbesserungen zu erleichtern w).

Einige Städte Teutschlands geben das rühmliche Beyspiel, wie wohlthätig die Verbindung einzelner Staatsbürger zur Erreichung einer so heilsamen Absicht wirken kann. Solche der allgemeinen Achtung und Dankbarkeit im höchsten



w) Meiners und Spittlers historisches Magazin Th. 1. S. 579 f. — Von der landesherrlichen Stiftung einer Hülfscasse für die churpfälzischen Oberämter Lautern, Lauterecken und Simmern s. Ephemeriden der Menschheit 1777. St. 10. S. 98 f.

Grade würdige Verbindungen kann und muß der Staat durch seinen besondern Schutz und durch die Beylegung derjenigen Vorzüge und Vorrechte, welche milde Stiftungen gewöhnlich genießen, auf alle Weise begünstigen.

Beynahe zu gleicher Zeit (im Jahre 1796) entstanden in Kiel und in Berlin Gesellschaften patriotischer Männer, deren Zweck ist, durch Unterstützung und Vorschuß hülfsbedürftige, in ihrem Gewerbe zurückgekommene Bürger vor der gänzlichen Verarmung zu bewahren. Bloße Unterstützung zum Unterhalt ist von ihrem Plane ganz ausgeschlossen. Nur diejenigen haben Hülfe zu erwarten, welche es wahrscheinlich machen können, daß die ihnen zu bewilligende Unterstützung sie in den Stand setzen werde, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, wodurch ihr bisheriges Gewerbe unterbrochen worden ist x). Eine ähnliche Anstalt ist in Altona errichtet, im allgemeinen für durch Unglück zurück gekommene und von Mitteln entblößte Mitbürger, insonderheit für unvermögende Fabricanten, Handwerker und Künstler y).

Mit der Leihcasse in Kiel ist eine höchst zweckmäßige Sparcasse verbunden, in welche alle und

x) Von der Kielischen Leihcasse s. Schleswig-Holst. Prov. Ber. 1796. IV. S. 129 f. Wagemanns Mag. B. 4. Heft 3. S. 361 f. von dem Berlinischen Bürgerrettungs-Institute s. das. S. 350, und Jahrbücher der Preuss. Monarchie 1800. April f.

y) Nationalzeit. 1799. N. 49. S. 1082.

und jede, die von ihrem Lohn oder sonstigen ehrlichen Erwerbe etwas erübrigen und zurücklegen wollen, das Erübrigte, selbst in kleinen Summen, einlegen können, wovon sie, wenn die Einlage wenigstens 50 Schillinge beträgt, vier Procent Zinsen erhalten z).

VII. Als Hülfsmittel zur Verhütung künftiger Verarmung können Anstalten zur Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhalts der Wittwen und Waisen (— Wittwen- und Waisencassen — Wittwenverpflegungs-Gesellschaften) mit Recht betrachtet werden a), welche daher die Staatspolicey zu begünstigen allerdings verpflichtet ist b).

Die Art ihrer Errichtung und ihre davon abhangende Verfassung ist höchst mannigfaltig. Sie haben ihren Ursprung entweder der Anordnung — und in diesem Falle meistens auch zum Theil der Freygebigkeit des Landesherrn, oder der Vereinigung von Privatpersonen zu danken. Diese Vereinigung kann wieder entweder unter landesherr-

z) Wagemanns Magazin a. a. O. S. 366 f. — Eine ähnliche Casse ist mit der allgemeinen Verpflegungsanstalt zu Hamburg verbunden. s. Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft rc. I. 395. Von einer Ersparungscasse im Oldenburgischen s. Herzogl. Oldenb. Verordnung v. 1. Aug. 1786. Beckmanns Samml. V. 265.

a) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 458 f.

b) Th. 2. S. 34.

herrlicher Autorität und Garantie oder aber bloß mit landesherrlicher Genehmigung getroffen werden. Im letzteren Falle hat der Staat weiter nichts damit zu thun, als in sofern eine solche Verbindung ihrer Natur nach Gegenstand der aufsehenden Gewalt ist. Der Landesherr kann die Vorlegung des Vereinigungsvertrages fordern, die Grundsätze desselben prüfen und darnach seine Genehmigung ertheilen oder verweigern. Auch ist er befugt, darauf zu sehen, daß der ihm vorgelegte und von ihm genehmigte Plan getreu befolgt werde. Die Theilnahme an auswärtigen Verbindungen dieser Art, deren Einrichtung für unsicher gehalten wird, kann verboten werden.

Wird von dem Landesherrn eine Wittwen- und Waisencasse mit einem bestimmten Fonds errichtet, so können auch Landstände zu Beyträgen aufgefordert und durch deren Bewilligung zu einer gewissen Theilnahme an der Anordnung, Einrichtung und Aufsicht berechtiget werden. Dergleichen Anstalten erhalten bisweilen durch milde Stiftungen von Privatpersonen nicht unbeträchtliche Zuflüsse, womit manchmal gewisse Bedingungen verbunden sind, welche nach der Absicht der Stifter befolgt werden müssen. Solche Anstalten sind immer nur für gewisse Classen von Staatsbürgern bestimmt, welche meistens noch besondere Beyträge, die jedoch mit dem zu erwartenden Vortheile bey weitem nicht im Verhältnisse stehen, zu leisten verbunden sind c).

Ganz

c) Anstalten dieser Art sind freylich selten; doch findet man in einigen Ländern Wittwencassen für geist-

Ganz verschieden hiervon sind die Wittwencassen, welche von Privatpersonen errichtet und durch Einlagen und Beyträge der Theilnehmer begründet werden. Wenn bey den Anstalten der erstern Art schon die äusserste Vorsicht nöthig ist, damit die Unterstützungssummen nicht mit allzugroßer Freygebigkeit in unverhältnißmäßiger Größe ausgetheilt werden; so muß hier, wo kein gewisser Fonds zur Grundlage dient, das Verhältniß der Beyträge und der wahrscheinlich nothwendigen Ausgaben aufs sorgfältigste berechnet werden. Und gerade dieß ist der Punct, den die Staatspolicey aufs genaueste prüfen muß, auch wenn von Staatswegen keine Garantie übernommen ist. Denn nur durch den höchsten Grad der Sicherheit können Wittwen- und Waisencassen dem Zwecke der Armenpolicey förderlich seyn; ohne ihn sind sie ihm vielmehr hinderlich. Hat der Staat überdieß die Garantie übernommen, so treibt ihn schon sein eigenes Interesse zur strengsten Untersuchung. In rechtlicher Hinsicht muß aber sehr unterschieden werden, ob die Garantie bloß auf öffentlichen Schutz, oder auf Sicherheit der Administration, oder endlich gar auf Richtigkeit der Berechnung geht. Das letztere kann jedoch im Zweifel nie vermuthet werden.

In

geistliche und weltliche Dienerschaft, die dieser Beschreibung mehr oder weniger gleichen. Die Göttingische Professoren-Wittwencasse verdient hier vorzüglich genannt zu werden. Vergl. Reglement der gött. Prof. W. C. v. 5. Aug. 1743, mit Anmerkungen, die den gegenwärtigen Zustand derselben aufklären, in Meiners und Spittlers histor. Magazin I. 276 f. und II. 372. 373.

In jedem Falle ist die Staatspolicey berechtiget, auch auf die Verwaltung dieser Privatanstalten ein aufmerksames Auge zu haben, nach Maßgabe der Umstände Erkundigungen einzuziehen und Vorlegung der Rechnungen zu fordern, sobald die Errichtung der Anstalt nicht blos unter wenigen Bürgern, sondern öffentlich und mit allgemeiner Aufforderung der Mitbürger zur Theilnahme geschehen ist. Die innern rechtlichen Verhältnisse solcher Gesellschaften, die übrigens auch entweder auf bestimmte Personen beschränkt, oder zur allgemeinen Theilnahme eingerichtet seyn können, sind kein Gegenstand des Policeyrechts.

VIII. Aller Vorbeugungsmittel ungeachtet wird es der Armenpolicey nie an Unglücklichen fehlen, die auf ihre Hülfe Anspruch machen. Aber dieser ist nur alsdann gegründet, wenn wirkliche Armuth dazu nöthiget. Die Armenpolicey muß also vor allen Dingen genau untersuchen, ob dieß bey demjenigen, der sich zum Allmosen meldet, in der That der Fall ist, und ob nicht vielmehr der Mangel, über den geklagt wird, in Nachlässigkeit, Arbeitsscheue, Müssiggang und Schwelgerey seinen Grund hat.

Wer fähig ist, zu arbeiten und dadurch den nothdürftigen Unterhalt sich und den Seinigen zu verschaffen, verdient die Hülfe der Armenpolicey nicht, und ihm Allmosen geben, wäre ein Raub an den wahrhaft Dürftigen d). Leute dieser

d) „Si huius terrae fuerint, et corporibus quidem validis vtantur, vitae autem eis decens non est occa-

ser Art, selbst wenn sie sich noch nicht an die Armenpolicey gewendet haben, aber doch durch ihre Lebensweise auf die Armencasse sichtbar hinarbeiten, müssen zu einer nützlichen Thätigkeit ermuntert und angewiesen werden. Melden sie sich um Allmosen; so erhalten sie — keine Anweisung auf die Armencasse, sondern Anleitung zur Arbeit.

In dieser Hinsicht muß sich die Armenpolicey, vorzüglich in Städten, Kenntniß von Personen, welche arbeitsfähige Leute nützlich beschäftigen können, erwerben *), und sich Gelegenheit verschaffen, im Nothfalle selbst den Armen Arbeit anweisen zu können, welche besonders in Städten bey den daselbst vorkommenden mancherley öffentlichen Anlagen ꝛc. nicht leicht ganz fehlen wird. Auch

occasio, *hos non frustra esse terrae onus permittere*, sed tradere citius eos operum publicorum attinet artificibus, ad ministerium, et praepositis panificantium stationum et hortos operantibus, aliisque diversis artibus aut operibus, in quibus valent, simul quidem laborare, simul autem ali, *et segnem ita ad meliorem mutare vitam*". Nov. 80. cap. 5. Darauf bezieht sich die Reichs-Policeyordn. v. 1577. welche die starken Bettler vermöge der Rechte gestraft wissen will. Vergl. Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 2. 3. 5. Churbraunschweig. Verordn. v. 6. Dec. 1702. §. 33. Willich I. 137. 138.

*) In der Dresdner Armenordn. werden die Handwerker, besonders Maurer und Zimmermeister, angewiesen, den Armen Arbeit zu verschaffen, und deßwegen, wenn sie Arbeiter bedürfen, sich an die Viertelsmeister zu wenden, die ein Verzeichniß von Leuten, welche Arbeit suchen oder suchen müssen, halten sollen. Schmieder I. 117. Vergl. Wagemanns Mag. B. 3. Heft 3. S. 359 f.

Auch können den Armen die erforderlichen rohen Materialien und Geräthschaften zum Flachs- Wolle- und Baumwolle-Spinnen, Weben, Strumpfstricken u. s. w. gereicht werden, damit sie durch den Arbeitslohn ihren nothdürftigen Unterhalt gewinnen können f).

Ausserdem sind, wenigstens in den Städten, besondere Arbeitsanstalten und Arbeitshäuser nothwendig, die Armen, welche keine eigene Beschäftigung finden können, und welchen es in ihrer Wohnung an bequemem Raume und im Winter an der nöthigen Wärme fehlt, zu einem freyen Zufluchtsorte dienen g), und die billig mit Zwangsörtern dieser Art, die für Arbeitsscheue bestimmt sind, nicht vermischt werden sollten.

Zur Arbeit fähige und willige Arme, deren Bedürfnisse auf wirkliche Nahrungslosigkeit sich gründen, verdienen Milde und Schonung. Diejenigen hingegen, die nicht arbeiten wollen, die

f) Vergl. Oldenburg. Armenordn. §. 11. Beckmann Samml. V. 293. — Vollständ. Einrichtung der Hamburg. Armenanstalt I. 22. 23. — Die Kielische Gesellschaft freywilliger Armenfreunde hat eine eigene Arbeitscommission; Niemann Uebersicht der neuen Armenpflege in der Stadt Kiel S. 48 f.

g) Von Hamburg s. vollst. Einrichtung ꝛc. Nr. IV. S. 37 f. Auch in München ist eine solche freywillige Arbeitsanstalt. Desgleichen in Friedrichsstadt bey Dresden. Zum Theil hat auch das Arbeits- oder Werkhaus in Hannover denselben Zweck. Vergl. Verordn. v. 6. Dec. 1702. Willich I. 138.

die bey der ihnen angewiesenen Arbeit träge und unordentlich sind, oder sonst sich so betragen, daß sie nur durch Zwang zu einer nützlichen Thätigkeit gebracht werden können, müssen zu einer für sie schicklichen Beschäftigung mit aller Strenge angehalten werden. Für diese sind die Zucht- und Arbeitshäuser, welche man in den meisten teutschen Ländern findet h), wo faule und widerspenstige Arme zu Zwangsarbeiten i) angehalten werden, zweckmäßige Anstalten.

Die Anlegung von Arbeits- oder Werkhäusern, als offene Zufluchtsörter für arbeitslustige Arme, ist nicht nur den Inhabern der niedern Policey, sondern auch bloßen Privatpersonen so wenig verwehrt, daß sie vielmehr die Unterstützung des Staats in vollem Maße

h) *de Hohenthal* de politia p. 121. Note z. Von dem Armen- und Arbeitshause zu Celle s. Annalen der Braunschweig-Füneb. Churlande, Jahrgang 1. Heft 2. S. 49. welche Nachrichten in den folgenden Jahrgängen fortgesetzt werden. Von dem Arbeitshause zu Hannover s. Hannov. Mag. 1779. S. 1007. — Wehrs Oeconom. Aufsätze S. 397 f. Von dem Arbeitshause zu Wernigerode s. Wagemanns Mag. B. 4. S. 381 f. — V. dem Arbeitshause zu Pforzheim s. Th. 1. S. 294.

i) Verhandlungen der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe über die anwendbarsten Vorschläge zu zweckmäßigen Arten von Zwangsarbeiten für faule und widerspenstige Arme beiderley Geschlechts; s. in derselben Verhandlungen u. Schriften I. 177 f.

Maße verdient. Jedoch muß diesem von der Einrichtung und Absicht solcher Anstalten vollständige Kenntniß gegeben werden. Die Preussischen Gesetze nehmen dergleichen Anstalten unter den besondern Schutz des Staats, und verordnen, daß zwar in dem Falle, wenn sie von neuem errichtet werden sollen, das Vorhaben dem Staate zur Prüfung vorgelegt, jedoch die öffentliche Genehmigung von denjenigen Behörden, denen diese Prüfung nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen obliegt, nur alsdann, wenn die Ausführung der Verordnungen des Stifters unmöglich oder gar schädlich seyn würde, verweigert werden soll k).

Die Anstalten dieser Art sind eigentlich als milde Stiftungen zu betrachten, und von Zucht- und Arbeitshäusern zu Zwangsarbeiten wesentlich verschieden, deren Anlegung zu den Hoheitsrechten in Policeysachen gehört, wie bey der Lehre von den Anstalten zur Ausübung der Policeygewalt überhaupt gezeigt werden wird.

IX. Diejenigen Armen, welche ihren Unterhalt sich nicht selbst verschaffen und denselben auch nicht von andern Privatpersonen, die nach den Gesetzen dazu verpflichtet sind, erhalten können, müssen durch die Vorsorge der Armenpolicey Unterstützung und Verpflegung erhalten l).

Die

k) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 19. §. 32-34.

l) Vergl. Preuss. Gesetzbuch Th. 2. Tit. 19. §. 1. Oldenburgsche A. O. §. 4. Beckmanns Samml. V. 291.

Die allgemeine Armenpolicey muß darauf sehen, daß kein Armer, der in der That hülfsbedürftig ist, ohne die nach Maßgabe seiner Umstände nöthige Hülfe gelassen werde. Auf diese Vorsorge können aber nur einheimische Arme d. h. solche, welche in die Zahl der Landesunterthanen wirklich aufgenommen sind, Anspruch machen, und von diesen nur diejenigen, von welchen es erwiesen ist, daß ihre Lage sie zu der Unterstützung der Armenpolicey berechtigt.

Damit nun diese durch Verstellung und falsche Angaben nicht betrogen werde, so müssen von den Armenvorstehern jedes Ortes genaue Untersuchungen angestellt, und nicht nur die wahrhaft Armen von den falschen, sondern auch die ganz Armen von denen, die noch irgend etwas für sich selbst thun können, unterschieden werden.

In dieser Hinsicht können die Armen füglich in zwey Hauptclassen eingetheilt werden, in solche, die ganz verpfleget werden müssen, und solche die blos einer Beyhülfe zu ihrem Unterhalte bedürfen. Eine wohl eingerichtete Armenpolicey muß durch eine genaue Beschreibung derselben nach dieser Eintheilung m) von der Zahl und Beschaffenheit des Armenpersonals beständig unterrichtet seyn. Ist es möglich, dabey noch die Ursachen



m) Eine gute Anweisung dazu s. Wirzburg. Armenordn. v. 1787. Art. II. Beckmann Samml. VII. 206 f.

der Verarmung mit Zuverlässigkeit anzugeben n), so werden die Vortheile solcher Armenbeschreibungen auf eine in die Augen fallende Weise vermehrt.

Eine dritte Classe kann mit Nutzen hinzugefügt werden: die der einheimischen Bettler, welche ihren Nahrungszweig, als den leichtesten, gewählt haben. Landeseinwohner, die betteln, weil sie nicht arbeiten mögen, gehören zwar nicht in das Armenverzeichniß, um unterstützt zu werden, aber damit die Armenpolicey sich vor ihnen hüten und sie zu einem zweckmäßigen Erwerb durch Arbeit anhalten könne (VIII).

Billiger Weise muß in dem Armenverzeichnisse auch ein Unterschied gemacht werden zwischen denjenigen, die sich gegen die eindringende Noth standhaft und mit aller Anstrengung ihrer Kräfte gewehrt, und denjenigen, die ihre erste Zuflucht bey der Mildthätigkeit des Publicums gesucht und allzuleicht dem Betteln sich ergeben haben. Diese sind es, welche das Amt der Armenpolicey hauptsächlich schwierig machen und dem heilsamen Zwecke derselben die meisten Hindernisse entgegen setzen.

Ueberhaupt muß die Armenpolicey von der persönlichen Beschaffenheit und den häuslichen Verhältnissen eines jeden Armen sich die genaueste Kenntniß verschaffen, und darüber theils bey den Nach-

n) Interessante Beyspiele davon hat seit einigen Jahren der Hr. Superintendent Wagemann bey der jährlichen Nachricht von dem Göttingischen Armenwesen geliefert. S. z. B. Desselben Magazin B. 4. S. 271 f.

Nachbarn und Hauswirthen Erkundigung einziehen, theils die Armen selbst umständlich befragen o), auch von denselben, wenn es in Rücksicht auf ihre bisherige Lage, Nahrungsart und Beschäftigung ꝛc. nöthig gefunden wird, Zeugnisse über ihr Verhalten sowohl als über ihre öconomischen Umstände einfordern, theils endlich in ihren Wohnungen unmittelbar Visitationen vornehmen p).

Die Verbindlichkeit der Armenpolicey, aus ihren Mitteln für den Unterhalt der wahrhaft Armen zu sorgen, tritt nur alsdann ein, wenn nicht gewisse Personen dazu besonders verpflichtet, oder, wenn auch diese ausser Stande sind, ihrer Obliegenheit nachzukommen. X.

Die Gesetze legen diese Verbindlichkeit den Ascendenten und Descendenten, so wie den Geschwistern, jedoch diesen nur in soweit, als es ohne Abbruch ihrer eigenen häuslichen Einrichtung geschehen kann, gegen einander auf. Auch ist eine vermögliche Kirche ihren verarmten Patron zu ernähren schuldig. Ausserdem findet man in den meisten Ländern gewisse Corporationen (Zünfte, Gilden ꝛc.), welche eigene Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, durch Beyträge unter sich aufbringen q) und daher ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren vorzüglich



o) Eine umständliche Anleitung zur Abhörung der Armen s. vollständige Einrichtungen der Hamburgischen Armenanstalt Nr. III. S. 32 f.

p) Daselbst S. 21 f.

q) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 449.

verbunden sind r). Die Armenpolicey ist befugt, Hülfsbedürftigen, die auf eine solche besondere Unterstützung ein Recht haben, beyzustehen, und die Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit rechtlich anzuhalten.

Arme, denen es an dergleichen Hülfsquellen fehlt, müssen von den Stadt- und Dorfgemeinden, zu welchen sie gehören, ernährt werden. Dieß verordnen die Reichsgesetze ausdrücklich s), nur mit dem nicht ganz consequenten Zusatze: daß, wenn eine Stadt oder Gemeinde mit so vielen Armen beladen wäre, daß sie da nicht ernährt werden können, die Obrigkeit diese Arme mit einem Zeugnisse in ein anderes Amt zu befördern Macht haben soll; – der gerade Weg, die Betteley, wenn es möglich wäre, zu einem rechtlichen Gewerbe zu machen.

Die Landes-Policeygesetze stimmen mit der Reichspolicey-Ordnung, was die Verbindlichkeit der Gemeinden betrift, völlig überein; nur ist da, wo das Armenwesen eine dem Staatszwecke gemäße Einrichtung erhalten hat, der Gebrauch der Bettelbriefe und Attestate aufgehoben t), und vielmehr das Auslaufen der Armen in andere Orte, um Allmosen zu sammeln, bey schwerer Strafe untersagt u). Nach den churbraunschwei-

r) Vergl. Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 9.

s) R. P. O. v. 1577. Tit. 27. §. 1.

t) S. z. B. Churbraunschw. Verordn. v. 4. Nov. 1723. Willich I. 335.

u) *Hohenthal* de Politia p. 126.

schweigischen Gesetzen sollen benachbarte Kirchspiele in Versorgung der Armen einander dergestalt beytreten, daß, wenn in einem Kirchspiele mehr Arme vorhanden sind, oder an den Grenzörtern an Fremde mehr gegeben werden muß, als die Armencasse ertragen kann, aus einem benachbarten Kirchspiele, in welchem so viele Arme nicht befindlich sind, und wo die Casse etwas übrig hat, zugesteuert werde v).

Eine nicht geringe Schwierigkeit liegt übrigens in der Bestimmung der Personen, welche als zu einer Gemeinde gehörig angesehen werden sollen, da die Armenpfleger nicht selten, unter dem Vorwande, daß dieser oder jener Arme ihre Gemeinde nichts angehe, die zu dessen Ernährung nöthigen Beyträge verweigern. Und in der That kann es bisweilen einer Gemeinde sehr hart fallen, fremde Personen, die manchmal ohne gehörige Vorsicht aufgenommen werden, und deren Aufnahme von einem Dritten, der vielleicht in der Folge weiter keine Belästigung von ihnen zu erwarten hat, abhängt, oder aber Eingeborne, die nach langjähriger Abwesenheit in ihren Geburtsort, vielleicht ohne alle Mittel zu ihrem Unterhalte, zurückkehren, früher oder später ernähren zu müssen.

Die Grundsätze sind in den verschiedenen Gesetzgebungen, welche diesen Punct berühren, sehr ver-



v) Verordn. v. 6. Dec. 1702. §. 31. Willich I. 137.

verschieden *). Die churbraunschweigischen Gesetze verordnen, daß auf dem platten Lande (der Städte ist nicht gedacht) ein jedes Kirchspiel nur die Armen zu versorgen verpflichtet seyn soll, welche sich darinn beständig aufhalten und zu demselben gehören w). Nach der chursächsischen Armenordnung soll bey Kindern auf den Ort ihrer Geburt, wodurch jedoch der Durchreisenden allda geborne Kinder nicht zu verstehen seyen, gesehen, bey Erwachsenen, auch alten Männern und Weibern, hingegen mehr auf denjenigen Ort, wo sie ansäßig gewesen, oder doch die letzten zwey Jahre gewohnt und sich genährt haben, Rücksicht genommen werden x). Die Oldenburgische Armenordnung y) giebt den Armen das Recht, die Hülfe und Unterstützung, deren sie bedürftig sind, von demjenigen Kirchspiele zu fordern, in welchem sie sich aufhalten und zu der Zeit, wie sie arm geworden, ihre Wohnung und ordentlichen Aufenthalt gehabt haben. Nach dem Preussischen Landrechte entsteht die Verbindlich-

*) Die zu dem constanzischen Viertel des schwäbischen Kreises gehörigen Stände haben unter sich vertragsmäßig ausgemacht, daß jeder Arme, welcher ohne eigene Heimath zwey Jahre lang in einer Herrschaft oder Gemeinde sich aufgehalten hat, als einheimisch angesehen werden soll. s. Th. 1. S. 397.

w) Verordn. v. 6. Dec. 1702. §. 31. Willich a. a. O. Vergl. Celle- und Lüneburgische Armenordnung §. 10. Corp. Const. Cell. cap. 4. T. 2. p. 1116.

x) Schmieder I. 94.

y) §. 4. Beckmanns Samml. V. 292.

lichkeit zur Verpflegung in Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist. In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bey welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beygetragen hat. Eben dieses gilt auch von den Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kindern der Verarmten. Uebrigens muß die Policeyobrigkeit eines jeden Orts sich aller Armen, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, annehmen z). Diese Vorschriften scheinen wegen ihrer Bestimmtheit und Richtigkeit vorzüglichen Beyfall zu verdienen und auf allgemeinen Grundsätzen zu beruhen, welche im Zweifelsfall überall befolgt werden können.

Können ganze Gemeinheiten die Mittel zur Versorgung ihrer Armen nicht aufbringen, und fehlt es an andern allgemeinen Hülfsquellen; so ist freylich zuletzt der Staat verpflichtet, hinzuzutreten und auszuhelfen. Die Art und Weise, wie dieß geschieht, ist aber nach der Verfassung der teutschen Länder sehr verschieden. Im Badischen, wo keine Landstände sind, ist zum voraus bestimmt, daß in einem solchen Falle von der Landesregierung nach vorgängigem Einvernehmen mit der Rentcammer aus den landesherrlichen Renten die nöthige Unterstützung erfolgen soll *).



z) Preuss. Landr. §. 10 = 13. 15.

*) Badische Hofrathsinstruction §. 126.

XI. Die Versorgung der Armen muß sich nach dem Maße und der Verschiedenheit ihrer Bedürfnisse und der örtlichen Verhältnisse richten. Diejenigen, welche wenigstens zum Theil sich ihren Unterhalt verschaffen können, erhalten mit Rücksicht auf die von ihnen zu ernährende Familie einen Zuschuß aus der Armencasse a), entweder an baarem Gelde, oder in Victualien, Kleidungsstücken, Holz u. s. w. *). Diejenigen Armen, welche durch Alter oder unheilbare Gebrechen des Geistes oder Körpers ausser Stand gesetzt sind, zu ihrem Unterhalte auch nur etwas durch Arbeit beyzutragen, fallen der Armenpflege ganz anheim.

Weder bey jenen noch bey diesen lassen sich von dem Maße der Unterstützung allgemeine Grundsätze b) aufstellen. Soll jedoch der Zweck der Armenpolicey erreicht werden: so muß sowohl die Beyhülfe, welche arbeitsfähige Arme erhalten, als auch die völlige Verpflegung derer, die gar nichts verdienen können, nach den jedesmahligen Umständen hinreichend seyn, wobey aber nicht auf eingebildete Bedürfnisse, sondern auf nothdürf-

a) Churbraunschweig. Verordn. vom 6. Dec. 1702. §. 1. Willich I. 126. Celle- und Lüneburg. A. O. §. 16. Corp. Const. Cell. cap. 4, P. 2. pag. 1123.

*) Vergl. Niemann Uebersicht der neuen Armenpflege in der Stadt Kiel S. 24 f.: von der Versorgungscommission.

b) Vergl. vollständige Einrichtung der Hamburg. Armenanstalt Th. N. 14. Abschn. 4. Von den ordentlichen Bedürfnissen des Armen in gesunden Tagen.

dürftigen Unterhalt nach der persönlichen Beschaffenheit, wornach eine grössere Unterstützung in der Billigkeit gegründet seyn kann c), und insonderheit auf die örtlichen Verhältnisse gesehen werden muß *).

Hiernach richtet sich auch die Art und Weise der Verpflegung, welche den hülfebenöthigten Armen zu Theil wird. Entweder erhalten sie ein bestimmtes wöchentliches Allmosen, welches aber nach Zeit und Umständen wächset oder fällt, oder sie werden bey guten Leuten zur Verpflegung und Wartung verdungen, oder endlich in Hospitäler und Armenhäuser aufgenommen. Auch in Rücksicht auf die Wahl der Versorgungsart ist die bereits berührte genaueste Kenntniß des Armenpersonals (IX) von äusserster Wichtigkeit.

Zu

c) Vergl. Oldenburg. A. O. §. 10. Beckmanns Samml. V. 293. Ein solcher grösserer Zuschuß erfolgt aber aus der allgemeinen Armencasse, und nur auf Verfügung des Generaldirectorii. Das. §. 19. S. 300.

*) Billige Rücksicht verdienen gewiß solche Arme, die ihr Elend zu verbergen suchen, und die bey der äussersten Armuth dennoch Bedenken tragen, an der öffentlichen Armenpflege Theil zu nehmen, wenn nur der Grund davon nicht bloßer tadelnswerther Hochmuth ist. Vergl. Churbraunschweig. Verordn. v. 6. Dec. 1702. §. 24. wornach dergleichen Hausarmen eine Unterstützung insgeheim gereicht werden soll. Willich I. 134. Celle u. Lüneburg. Armenordn. §. 42. Corp. Const. Cell. cap. 4. P. 2. pag. 1139. Auch die Hamburgische Armenordn. (§. 16.) gedenkt der verschämten Armen auf eine sehr milde Weise.

XII. Zu den Hauptfonds der Armenpolicey, woraus zuförderst die Kosten derselben bestritten werden können, gehören die milden Stiftungen. Diese bestehen theils in Capitalien, Gefällen, Grundstücken, theils in Häusern, welchen zugleich gewisse Einkünfte gewidmet sind, und wo die Armuth einen Zufluchtsort findet. Sie danken ihren Ursprung frommer Wohlthätigkeit und stehen unter dem vorzüglichen Schutze, so wie unter der besondern Aufsicht des Staats.

Die milden Stiftungen sind entweder allgemeine — allen Armen ohne Unterschied der Person und des Orts bestimmt, oder besondere, auf gewisse Oerter und Personen, oder wenigstens auf eins von beiden beschränkt. Die allgemeinen Stiftungen können bey der Einrichtung des Armenwesens zur Bestreitung solcher Bedürfnisse der Armenpolicey angewiesen werden, welche einzelnen Gemeinheiten billig nicht zur Last gelegt werden können. Selbst diese können daraus in besondern Fällen unterstützt werden, vorzüglich wenn sie mit Armen zu sehr beschwert sind. Die Verwaltung derselben steht in diesem Falle der Oberdirection des Armenwesens unmittelbar zu d).

Häufiger sind die besonderen milden Stiftungen. Die Verordnungen der Stifter, wenn deren Ausführung nicht unmöglich oder gemeinschäd-

d) Vergl. Oldenburg A. O. §. 19. Beckmanns Samml. V. 300. — Von dem im Badischen aus mehreren einzelnen Stiftungen 2c. errichteten Land-Allmosenfundus s. Gerstlachers Samml. II. 73 f.

schädlich ist, müssen genau beobachtet werden, und wenn, wegen veränderter Umstände, ihre Abänderung nothwendig wird, so muß man doch von der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so wenig als möglich abweichen e). Stiftungen, die zwar an einen gewissen Ort gebunden, aber sonst in Ansehung der Personen und durch andere Bedingungen nicht beschränkt sind, können mit Recht zu den allgemeinen Armenanstalten des Orts gezogen werden f). Hat jedoch der Stifter wegen deren Verwaltung eine bestimmte Verfügung getroffen, so ist es dabey billig zu lassen; nur müssen die Einkünfte der Stiftung in Armencassen geliefert werden. Dieses findet aber nicht Statt, wenn der Stifter die Vortheile seiner Stiftung ausdrücklich gewissen Personen bestimmt hat. In diesem Falle kann aber die Armenpolicey mit Recht fordern, daß ihr von den Administratoren solcher Stiftungen Nachricht gegeben werde, welche Personen und wie viel eine jede von ihnen erhalten, damit sie sich bey der Austheilung der Armengelder darnach richten kann g).

Die

e) Nov. 131. c. 11. l. 28. C. de episcop. et cleric. Churbraunschweig. Verordn. v. 6. Dec. 1702. §. 41. Willich I. 141. Celle- u. Lüneburg. A. O. §. 19. C. C. Cell. cap. 4 P. 2. pag. 1126. Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 38. 40. 41. G. L. Böhmers auserlesene Rechtsfälle B. 1. Abth. 2. Nr. 50. Vergl. über das Recht des Staats, milde Stiftungen abzuändern. Nürnberg im Monat Sept. 1799.

f) Churbraunschweig. Verordn. vom 6. Dec. 1702. §. 41. Celle- u. Luneb. A. O. § 19.

g) Churbraunschweig. Verordn. vom 6. Dec. 1702. a. a. O.

Die gemeinen Rechte legen die Aufsicht über milde Stiftungen zwar der geistlichen Gerichtsbarkeit bey h); dieses hindert aber die Oberaufsicht des Staats nicht, und besonders in protestantischen Ländern können in dieser Hinsicht von dem Landesherrn solche Verfügungen getroffen werden, welche dem Zwecke der Armenpolicey am gemäßesten sind. Da alle milde Stiftungen mit den allgemeinen Armenanstalten so viel möglich in Uebereinstimmung gebracht werden müssen, so wird die Ausübung der aus der landesherrlichen Oberaufsicht fließenden Rechte am zweckmäßigsten den Armendirectorien und Collegien (IV.) übertragen i).

Die landesherrliche Oberaufsicht schränkt sich aber darauf ein, daß die von dem Landesherrn ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen der Stifter oder die sonst vorhandenen Vorschriften befolgt, die Einkünfte zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden, und keine zweckwidrige Mißbräuche sich einschleichen. Zu diesem Ende können auch landesherrliche Visitationen veranstaltet werden k).

Uebrigens genießen dergleichen Stiftungen um ihres allgemeinen Nutzens willen in der Regel die Vorrechte der Kirchengüter. Auch verdient noch

h) I. H. *Böhmer* jus eccl. protest. lib. 3. tit. 110. 111.

i) S. z. B. Oldenburg. Armenordn. §. 2. Beckmanns Samml. V. 291.

k) Vergl. Preuss. Landrecht, Th. 2. Tit. 19. §. 37-40.

noch die reichsgesetzliche Verordnung bemerkt zu werden, daß teutsche Unterthanen, sie mögen katholisch oder der Augsburgischen Confession Verwandte seyn, um der Religion willen von den Hospitälern, Armenanstalten und Allmosen nirgends ausgeschlossen seyn sollen l), eine Regel, die jedoch in Rücksicht auf die besondere Bestimmung mancher Stiftungen und andere rechtliche Verhältnisse nicht ohne alle Ausnahme ist.

In Ansehung der innern Einrichtung solcher Stiftungen, der unmittelbaren Aufsicht über dieselbe, der Art und Weise der Verwaltung und der Bestellung der Verwalter m), der Prüfung und Abnahme der Rechnungen, so wie der Qualification der aufzunehmenden Personen n), hängt alles

l) I. P. O. Art. 5. §. 35: „Sive autem Catholici sive augustanae confessionis fuerint subditi nullibi ob religionem .... ab hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis .... arceantur."

m) Das Preussische Landrecht verordnet, daß die Vorsteher und Verwalter milder Stiftungen als Diener des Staats anzusehen seyen. Bey der Verwaltung der denselben zugehörigen Einkünfte finden dieselben Vorschriften und gleiche Vertretung wie bey königlichen Cassen Statt; nur haben die Stiftungen in dem Vermögen ihrer Verwalter nicht das Vorrecht der zweyten, sondern blos das der fünften Classe. In allem, was durch die Stiftungsurkunde und besondere Instructionen nicht bestimmt ist, müssen die Vorsteher und Verwalter milder Stiftungen nach den den Vormündern ertheilten gesetzlichen Vorschriften sich achten. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 19. §. 80-83.

n) Nach dem Preussischen Landrechte Th. 2. Tit. 19. §. 49. kömmt unvermögenden Verwandten

alles von den besonderen Bestimmungen und Vorschriften der Stifter, oder, in deren Ermangelung, der Landesobrigkeit ab; so wie, nach der verschiedenen Verfassung der Länder und Oerter, selbst die Oberaufsicht bisweilen mittelbaren Obrigkeiten zustehen kann, ohne daß jedoch die höchste landesherrliche Aufsicht dadurch gänzlich ausgeschlossen wird.

XIII. Was insbesondere die Einrichtung von Hospitälern und Armenhäusern o), als öffentlichen Anstalten zur Verpflegung der Armen, betrift; so sind auf dieselbe die in Ansehung der Arbeitshäuser geltenden Grundsätze (VIII) vollkommen anwendbar. Auch sind sie, wie alle milde Stiftungen, der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen, und überhaupt in Ansehung ihrer Bestimmung, Einrichtung u. s. w. nach gleichen Grundsätzen (XII) zu beurtheilen *).

In

ten derjenigen, welche milde Stiftungen errichtet haben, auf den Genuß derselben ein vorzügliches Recht zu.

o) Ueber deren Werth oder Unwerth s. Macfarlans Untersuchungen über die Armuth ꝛc. mit Garve's Anmerkungen S. 254, und Arnold Wagemann's Bemerkungen in Wagemanns Mag. B. 2. H. 1. S. 92 f. Heft 2. S. 219 f. — Von den Churmärkischen Land-Armen- und Invalidenhäusern s. Jahrbücher der Preussischen Monarchie 1799. B. 1. S. 316 f. 1800. B. 1. S. 376; v. Gayl über Armenversorgung, mit Hinsicht auf die in der Churmark deßhalb getroffenen Anstalten. Stendal 1796.

*) Die Reichs-Policeyordn. v. 1577. Tit. 27. §. 2. verordnet ausdrücklich: „eine jede Obrigkeit

soll

In dergleichen Anstalten werden nun Arme theils unentgeltlich aufgenommen, theils können sich auch solche Personen, welche noch einiges Vermögen besitzen, in dieselben einkaufen. In diesem Falle finden besondere Verabredungen wegen der Wohnung und Verpflegung Statt, insoweit es die Verfassung der Anstalt überhaupt zuläßt. Die Bestimmung, wer aufgenommen werden soll, hängt von der Armenpolicey ab, welche vorzüglich auf ganz hülflose und in Familien nicht leicht unterzubringende Personen zu sehen hat. In der Oldenburgischen Armenordnung wird als Grundsatz angenommen, daß nur alte, schwache, beständig bettlägerige, sehr gebrechliche, blinde, taube und blödsinnige Personen, Leute, welche Andern zum Scheusal und Schrecken umhergehen, und Wahnwitzige, Tolle und Rasende eigentlich in ein Hospital gehören *).

Die innere Policey der Hospitäler und Armenhäuser wird durch besondere Anordnungen und

soll auch an Orten, da Spitäl seyn, daran und darob seyn, daß solche Spitäl fleissig unterhalten und gehandhabt, der Verwalter oder Spitalmeister Rechnungen jährlich abgehört, auch die Spitäl aufs wenigst im Jahr einmahl von der Obrigkeit visitirt, und ihre Nutzung und Gefälle zu keinen andern Sachen, dann allein zu Unterhaltung der nothdürftigen Armen, und zu gütigen, barmherzigen Sachen gekehrt und gebraucht werden." Gerstlachers Handbuch IX. 1328.

*) Oldenburg. Armenordn. §. 20. 21. Beckmanns Samml. V. 300.

und Vorschriften, wornach sich sowohl die Vorsteher als die aufgenommenen Personen zu richten haben, bestimmt. Diese können sich der eingeführten Ordnung unter keinerley Vorwande entziehen.

In wie weit den Vorstehern und Aufsehern ein Züchtigungsrecht zukomme, hängt meistentheils von der besondern Verfassung ab. Nach den Preussischen Gesetzen müssen unruhige und widerspänstige Bewohner der Hospitäler und Armenhäuser nöthigen Falls durch dienliche Zwangsmittel in Ordnung gehalten, oder bewandten Umständen nach aus der Anstalt fortgeschafft werden. Die Strafen dürfen aber die Grenzen einer bloßen Züchtigung nicht überschreiten, und die Fortschaffung darf niemals ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit geschehen p).

Hospitäler und Armenhäuser müssen nie ein Zufluchtsort des Müssigangs seyn. Auch muß die Armenpolicey sich ihrer vorzüglich nur für solche Arme, die durch Arbeit gar nichts oder nur äusserst wenig zu ihrem Unterhalt beytragen können (XI.), bedienen q). Von unentgeltlich aufgenommenen Personen kann die Leistung gewisser Arbeiten mit Recht gefordert werden. Das Preus-

p) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 19. §. 85. 86.

q) Nach der Churbraunschweig. Verordn. vom 6. Dec. 1702. §. 34. sollen hauptsächlich alte, gebrechliche Leute in die Armenhäuser aufgenommen, und deren Einkünfte theilhaftig gemacht, oder, wenn diese ihre besondere Bestimmung haben, auf Kosten der Armencassen darin verpflegt werden. Willich I. 138.

Preussische Landrecht verpflichtet sie der Anstalt, in welcher sie sich befinden, zu häuslichen Diensten und andern Arbeiten, welche blos zum Verbrauche in der Anstalt bestimmt sind, soweit es ihre Fähigkeiten, Kräfte und Gesundheitsumstände zulassen r).

XIV.

Zu den allgemeinen Kosten der Armenpolicey, und selbst zur Unterstützung der Armencassen einzelner Oerter, werden nicht selten Beyträge aus landesherrlichen Cassen geleistet, — Beyträge, die von der Armenpolicey mit vollem Rechte erwartet werden können, da es billig ist, daß der Landesherr, als der größte Güterbesitzer im Lande, einer Verbindlichkeit, die allen Landeseinwohnern obliegt, sich nicht entziehe. Auch erhalten die Armenanstalten durch landesherrliche Vergünstigung mancherley andere Zuflüsse. Diese sind nach den Gesetzen und Gewohnheiten der teutschen Länder höchst verschieden, und es können daher nur Beyspiele davon angeführt werden.

Nach dem Preussischen Landrechte sollen alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Gesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, zur Verpflegung der Armen verwendet werden s). In andern Ländern werden gewisse Geldstrafen — z. E. die, welche auf Uebertretung der Spielverbote t) gesetzt sind — zum voraus zum Unterhalt der Armen bestimmt.



r) Preuss. Landr. a. a. O. §. 87. 88.
s) Das. §. 18.
t) S. z. E. Th. 2. S. 249. Note c. Vergl. *Hohenthal* de politia pag. 128. not. f.

Auch giebt das Preussische Recht den Armencassen auf den Nachlaß solcher Mannspersonen, welche nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre sterben, ohne jemals verheurathet gewesen zu seyn, ein Erbrecht in der Maße, daß, wenn der Verstorbene entweder Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister und deren Kinder zu seinen Erben hinterläßt, der Armencasse seines Wohnorts, welcher, wenn er verarmt wäre, seine Ernährung zur Last gefallen seyn würde, der zehnte, sonst aber der sechste Theil seines Nachlasses gebührt u).

Nach der chursächsischen Armenordnung muß von den gesammten Kircheneinkünften, wenn der Zustand des Kirchenvermögens es verstattet, ein verhältnißmäßiger jährlicher Armenbeytrag abgegeben und unter die eingepfarrten Orte nach Proportion abgegeben werden. Auch müssen diejenigen, welche das Meisterrecht erlangen, als Gesellen losgesprochen, oder als Lehrbursche aufgedungen werden, ein gewisses zur Armencasse geben, und den Zünften ist es zur Pflicht gemacht, einen Theil von den Einkünften der Lade für die Armen anzuwenden v).

Die Churbraunschweigischen Gesetze verordnen, daß die Stadtcämmereyen und Gilden wenigstens so viel Geld, als sie vor der Abstellung des Bettelns an herumgehende arme Leute und fremde Sammler ausgetheilt, und in ihren

u) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 19. §. 19-31.

v) Schmieder I. 96. 97.

ihren Cämmerey= und Gilderechnungen berechnet haben, an die Armencassen abgeben sollen w).

Da es auch die Billigkeit mit sich bringt, daß der eigenthümliche freye Nachlaß solcher Personen, die von einer Armenanstalt verpflegt worden sind, dieser, wenigstens in so weit es zum Ersatz ihres gehabten Aufwandes nöthig ist, zufalle; so ist durch verschiedene Landesgesetze den Armenanstalten auf dergleichen Verlassenschaften ein Erbrecht, jedoch mit gewissen Einschränkungen eingeräumt worden x).

**XV.** **Um die Hülfsquellen zum Unterhalte der Armen noch zu vermehren,** werden theils von Haus zu Haus, theils bey besondern Gelegenheiten, freywillige Beyträge gesammelt. Das erstere geschieht nach der Beschaffenheit eines jeden Ortes, bald jährlich, bald vierteljährlich, bald monatlich, bald wöchentlich. Die Beyträge bestehen in der Regel in Geld; doch werden in Armenhäusern auch Lebensmittel und andere brauchbare Dinge angenommen.

**Billig ist es, daß bey den allgemeinen Al**mosensammlungen jeder Einwohner eines Orts, auch wenn er nicht Mitglied der Gemeinheit im

P 3 engern

w) Verordn. v. 6. Dec. 1702. §. 40. Willich I. 140.

x) S. z. E. Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 70 = 75. Oldenburg. Armenordn. §. 15. Beckmanns Samml. V. 298. Eine ähnliche Churbraunschweigische Verordn. zum Besten der Armenhäuser zu Hameln vom 24. Sept. 1756. s. Bergins Samml. III. 10.

engern Sinne ist, einen seinem Vermögen angemessenen Beytrag leiste. In dieser Hinsicht ist in Chursachsen verordnet, daß Niemand, weder die Gerichtsherren auf dem Lande, noch die Beamten und Rathspersonen in den Städten, noch die Geistlichen und Schuldiener, oder Andere, die eines privilegirten Gerichtsstandes genießen, eines Beytrages sich entbrechen sollen, widrigenfalls denjenigen, welche nichts freywillig geben wollen, von der Obrigkeit ein billigmäßiges Beytragsquantum bestimmt und ohne Nachsicht von ihnen eingebracht werden soll y).

Die Allmosensammlungen von Haus zu Haus werden in den Städten gewöhnlich von den Bürgern, in den Dörfern von den Kirchenvorstehern, Küstern oder Schulmeistern abwechselungsweise verrichtet z). Das Maß der Beyträge hängt von eines Jeden Willkühr ab; doch ist die Armenpolicey, wenn sie bemerkt, daß Einzelne gar zu unverhältnißmäßig beytragen, zu nachdrücklichen Erinnerungen wohl berechtigt.

Be-

y) Chursächs. A. O. §. 5. Schmieder I. 98. Der letztere Theil dieser Vorschrift kann indessen zu großen Ungleichheiten Veranlassung geben. Soll eine Armensteuer erhoben werden, so muß möglichste Gleichheit beobachtet werden. Bey einer Allmosensammlung kann ein reicher Geizhals mit einer Kleinigkeit sich lösen, während ein Anderer, der vielleicht aus besondern Gründen nichts schuldig zu seyn glaubt, einen weit höhern Beytrag zu entrichten gezwungen wird.

z) S. z. E. Churbraunschweig. Verordn. vom 6. Dec. 1702. §. 16. 17. Willich I. 130. 131. Celle- u. Lüneburg. A. O. §. 24-26. C. C. Cell. l. c. p. 1129 f. §. 34. p. 1135.

Besondere Allmosensammlungen finden beynahe überall Statt in den Kirchen mittelst des sogenannten Klingebeutels, sodann bey Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen und bey der Communion; auch in einigen Ländern bey Abschließung von Kauf- Tausch- und andern Verträgen, so wie bey Erbfällen. Ueberdies ist an mehreren Orten gesetzlich vorgeschrieben, daß reiche und vermögliche Leute, wenn sie Testamente errichten, auf eine schickliche Weise veranlaßt werden sollen, zur Versorgung der Armen etwas zu vermachen oder zu schenken *). Ausserdem findet man häufig in den Posthäusern und Gasthöfen Büchsen, und in den Kirchen, so wie in den Armenhäusern und selbst an den Straßen, Armenkasten, wodurch zur Mittheilung eines Allmosens Gelegenheit gegeben wird **).

XVI.

Selten sind aber die bisher angeführten Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse der Armenpolicey hinreichend. In diesem Falle bleibt nichts übrig, als den Abgang durch Zwangsbeyträge zu ersetzen. Da nach den Gesetzen jede Stadt und Commun ihre Armen selbst zu ernähren verpflichtet ist (X); so ist jede Landesobrigkeit berechtiget, die dazu nöthigen Kosten durch verhältnißmäßige Anlagen aufzubringen; und da Betteln



*) S. Z. E. Chursächsische Armenordnung §. 4. Schmieder I. 95.

**) Was in dieser Hinsicht nach Churbraunschweig. Gesetzen zu beobachten s. Willich I. 139. 140. Celle- u. Lüneburg. A. O. §. 29. 30. C. C. Cell. l. c. p. 1132 f. von Sammlungen an Jahrmärkten; Das. §. 32. p. 1134.

und Allmosengeben eine gemeine Last aller Einwohner ist, welche durch Anordnung des Armenwesens ihnen abgenommen wird; so können auch befreyte und mit einem privilegirten Gerichtsstande versehene Personen der Beytragspflicht sich nicht entziehen. Diese beschränkt sich nicht auf die Gemeindeglieder im eigentlichen Sinne, sondern Alle, welche in einer Gemeinheit wohnen, und an der Wohlthat der verbesserten Armenanstalten Theil nehmen, sind derselben unterworfen. Ueberhaupt sind allgemeine Allmosensammlungen (XV) immer einer der Billigkeit nicht gemäßen Ungleichheit ausgesetzt, und es wäre vielleicht besser, sie ganz eingehen zu lassen, dagegen aber die Beyträge, welche man bisher dem freyen Willen eines Jeden überließ, gesetzlich zu bestimmen.

In jedem Falle ist aber die Ausmittelung der Grundsätze, nach welchen eine Armenversorgungs-Taxe oder Steuer zu bestimmen und zu vertheilen ist, großen Schwierigkeiten unterworfen. Vieles wird dabey auf die örtlichen Verhältnisse ankommen, welche natürlicher Weise die Wahl unter den verschiedenen möglichen Wegen entscheiden müssen. Im Allgemeinen scheint die Einrichtung die zweckmäßigste und billigste zu seyn, wenn die wirklichen Gemeindeglieder nach dem Maßstabe der sonst gewöhnlichen Gemeindeanlagen angesetzt, die übrigen Einwohner aber zur Abgabe gewisser Procente von ihrem Einkommen, welches gewissenhaft anzuschlagen ihnen frey gelassen wird, angehalten werden a). In

a) Einen andern bemerkenswerthen Vorschlag, der beides — freywillige Gabe und im Nothfall — Zwan

In Chursachsen ist verordnet, daß, wenn alle freywillige Mittel zur Armenversorgung nicht hinreichen, von der Obrigkeit jeden Orts, mit Vorwissen der Landes- und übrigen Regierungen, und zwar in den Städten mit Zuziehung der Viertelsmeister oder eines Ausschusses von der Bürgerschaft, und auf dem Lande mit Zuziehung der Gemeinden, nach der Verfassung jedes Orts jährlich oder vierteljährlich einige Gemeindeanlagen nach Erforderung des Bedürfnisses, gemacht und beygetrieben werden sollen, wovon Niemand, ohne Rücksicht auf sonstige Befreyung oder privilegirten Gerichtsstand (XV) sich ausschließen soll b).

Die Oldenburgische Armenordnung hebt alle allgemeine Allmosensammlungen auf, und überläßt einem Jeden, welcher den Armen eine freywillige Gabe zuwenden will, solche an die Armenanstalt abzugeben, welche verbunden ist, die Wohlthat nach der Absicht des Gebers und an den Gegenstand seines Mitleidens zu verwenden. Dahingegen sollen von der Special-Armendirection in jedem Kirchspiele und einem großen Ausschusse der vernünftigsten und billigsten Eingesessenen, nach ihrem gewissenhaften Erachten, alle und jede Unterthanen, welche in den Kirchspielen selbst wohnen und darin ihren Aufenthalt haben, zu einem ihrem Vermögen, ohne Rücksicht, wo es belegen und worin es besteht, ihrem Erwerb und den übrigen eintretenden Umständen gemäßen



Zwang — zu vereinigen sucht, s. in Wagemanns Magazin B. 5. Heft 1. S. 11. in der Note.

b) Chursächs. Armenordn. §. 6. Schmieder I. 98.

Beytrag in baarem Gelde angesetzt werden, so, daß niemals Mangel in den Verpflegungsgeldern der Armen entstehe, und immer einiger Ueberschuß für unvorhergesehene Fälle vorhanden seyn könne. So wie in den Bedürfnissen der Armen und in den Umständen der Contribuirenden wesentliche Abänderungen vorkommen, muß die Ansetzung der Beyträge zu Zeiten verhältnißmäßig abgeändert werden. Die Einsammlung dieser Beyträge geschieht auf dem platten Lande in der Regel alle vier Wochen, in den Städten Oldenburg und Delmenhorst aber wöchentlich. Jedoch kann auch ein Jeder seine Beyträge vorschußweise auf längere oder kürzere Zeit leisten, und denjenigen Bewohnern des platten Landes, denen es schwer fallen möchte, baares Geld aufzubringen, ist unter gewissen Einschränkungen verstattet, dafür rohe Materialien und Victualien nach einem billigen Anschlag zu geben. Alle diese Beyträge werden übrigens allein für die Bedürfnisse eines jeden Kirchspiels besonders verwendet c).

Nach der Hochstift-Lübeckischen Armenordnung muß Jeder, der nicht selbst von der Armenanstalt etwas erhält, nach Maßgabe seines Einkommens und Erwerbes 1½ Procent jährlich entrichten. Jeder taxirt sich selbst, und nur bey auffallend unrichtiger Angabe kann die Direction den Beytrag erhöhen, so wie sie jede wahrscheinliche Angabe zur Milderung des Beytrages genehmiget d).

Das

c) Oldenburgische A. O. §. 14-18. Beckmanns Samml. V. 297 f.

d) Wagemanns Magaz. B. 5. Heft 1. S. 10.

Das Preussische Landrecht endlich giebt den Communen bey der Unzugänglichkeit der gewöhnlichen Beyträge zur Armenversorgung die Befugniß, unter Approbation des Staats den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Vergnügungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen e).

Zur Aufnahme und Verwaltung der baaren Einkünfte der Armenpolicey sind die Armencassen bestimmt, welche entweder für die allgemeinen oder für die besondern und örtlichen Bedürfnisse der Armenpolicey angelegt sind. In jene fließt der Ertrag der allgemeinen Fonds und derjenigen milden Stiftungen, welche weder für sich bestehende Anstalten ausmachen, noch auch für einen gewissen Ort bestimmt sind. In diese kommen die zur Armenversorgung gewidmeten Einkünfte in den einzelnen Gemeinheiten oder Kirchspielen. XVII.

Die dabey angestellten Verwalter und Rechnungsführer empfangen die Einkünfte von den verschiedenen Erhebern oder von den Schuldnern der Armencasse gegen Quittung, und leisten auf Anweisung der Armendirection die erforderlichen Zahlungen. Hierüber führen sie ordentliche Rechnung f), welche den Armendirectionen wenigstens von

e) Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 17. — Von den besondern Anordnungen in Schlesien s. Bergius Policey- und Cameral-Magazin I. 40. 42. und aus diesem Krünitz Encyclopädie II. 409 f.

f) Von der Einrichtung solcher Rechnungen s. Bergius Policey- und Cameral-Magazin I. 49 f. —

v.

von Jahr zu Jahr zur Prüfung und Justification vorgelegt werden müssen. Den Armencassen stehen die Vorrechte milder Stiftungen (XII.) zu.

Nach den churbraunschweigischen Gesetzen soll in den Städten ein Mann, bey welchem die Armencasse gesichert ist und welcher hinreichende Caution zu stellen hat, zum Registrator erwählt und beeidiget werden. Auf den Dörfern soll aber entweder Prediger, Kirchenvorsteher, oder Küster oder Schulmeister dazu bestellt, und sowohl diesem, als dem Registrator in der Stadt, eine monatliche Ergötzlichkeit gereicht werden. Er nimmt die Armengelder in Gegenwart der Kirchenvorsteher in Empfang, bringt sie in ein ordentliches Register und läßt sich die jedesmahlige Summe von jenen attestiren. Auf Anweisung der Administratoren (IV) zahlt er die Gelder an die Armen, führt darüber richtige Rechnung, verfertiget aus derselben alle halbe Jahre nach einem bestimmten Formular einen Extract, welchen er von den Administratoren unterschreiben läßt, und wovon ein Exemplar zur Königl. Geheimen-Rathsstube, das andere den Kirchenvisitatoren eingesendet oder den angeordneten Armencollegien vorgelegt wird. Ist ein beträchtlicher Vorrath baaren Geldes vorhanden, so kann er mit Bewilligung derer, welchen die Aufsicht über die Armencasse anvertraut ist, gegen gehörige Sicherheit ausgeliehen werden g).

Ausser

v. Hagen Plan zur bessern Einrichtung der Armencassen, Halle 1787.

g) Verordn. v. 6. Dec. 1702. §. 11-15. Willich I. 129. 130. Celle- u. Lüneb. A. O. §. 12. 14. 20.

C.

Ausser der Unterstützung und Ernährung der Armen überhaupt muß die Armenpolicey noch insonderheit ihr Augenmerk theils auf die Erziehung und den Unterhalt armer und hülfloser Kinder, theils auf die Verpflegung kranker Armen richten.

XVIII.

Zur Versorgung der Waisen sind gemeiniglich eigene Anstalten — Waisenhäuser h) bestimmt, welche man in den meisten teutschen Ländern und Gebieten, auch in den churbraunschweigischen Staaten, findet. Die Erfordernisse zur Aufnahme in solche Häuser, so wie die innere Einrichtung und Verwaltung, hangen theils von den Stiftungsbriefen, theils von allgemeinen Anordnungen ab. Der letztere Gegenstand ist in der Regel nach den Grundsätzen von Verwaltung milder Stiftungen überhaupt zu beurtheilen.

Die Zweckmäßigkeit der Erziehung in Waisenhäusern ist bekanntlich sehr bestritten, und allerdings scheinen die Gründe, welche man dagegen vorbringt, überwiegend zu seyn i). Wenigstens wer-

C. C. Cell. l. c. p. 1118. 1121. 1127. — Sehr umständliche Vorschriften wegen Einrichtung der Armencassen- oder Allmosenrechnungen findet man in Gerstlachers Samml. der Badischen Verordnungen II. 107 f.

h) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 456.

i) Vergl. Wagemann über eine zweckmäßige Versorgung und Erziehung armer Waisenkinder aus dem Bauernstande, in dessen Magazin B. 4. Heft 1. S. 102.

werden dieselben durch den Erfolg der bisher mit der Privatverpflegung armer Waisenkinder gemachten Versuche gar sehr bestärkt. In den Churbraunschweigischen Landen beweisen dieses die mit dem Waisenhause zu Moringen vorgenommenen Abänderungen auf eine sehr befriedigende Weise k).

Uebrigens richtet sich die Verpflichtung zur Verpflegung der armen Waisen nach der Verbindlichkeit zur Armenversorgung überhaupt (X). Nach den churbraunschweigischen Gesetzen sind in den Städten die Magistrate verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß unmündige arme Kinder bey christlichen Leuten untergebracht und aus der Armencasse oder, wenn diese nicht zureicht, aus den Cämmereyen und Bürgerschaftscassen unterhalten werden. In den Flecken und Dörfern soll gleichfalls dasjenige, was zum Unterhalt der armen Waisenkinder nöthig ist, zuförderst aus der Armencasse genommen, bey deren Unzulänglichkeit aber von der Commun, Dorfschaft, Gemeinde, oder, wenn auch diese des Vermögens nicht ist, von dem Kirchspiele, durch Erhöhung der Nebenauflagen nach den gewöhnlichen Principien unter Di-

k) Wagemanns Mag. B. 4. Heft 3. S. 321 f. B. 5. Heft 1. S. 84; vom Badischen s. Inhalt der Badischen Gesetzgeb. S. 657. 658; von Weimar s. Nachricht von der neuen Einrichtung bey Verpflegung der Waisen im Herzogl. Weimarischen Lande, Weimar 1785; von der Aufhebung des Waisenhauses in der Reichsstadt Memmingen s. Wagemanns Magazin B. 1. Heft 2. S. 166 f.

Direction der ordentlichen Obrigkeit aufgebracht werden l).

Zu den Erziehungs- und Ernährungskosten solcher Kinder, welche zwar ihre Eltern noch haben, von diesen aber wegen ihrer Armuth nicht ernährt werden können, giebt die Armenpolicey nicht nur verhältnißmäßige Beyträge, sondern auch das erforderliche Schulgeld und die nöthigen Bücher aus der Armencasse m). Arme Knaben, die zu einem Handwerke Lust bezeigen, werden aus der Armencasse unterstützt und bey rechtschaffenen Meistern untergebracht. Armen Mädchen, welche aus Mangel nothdürftiger Kleider nicht in Dienst gehen können, wird auch hierzu etwas aus der Armencasse gegeben n).

Bey armen Kindern, welch bey ihren Eltern oder Verwandten wohnen, oder als Waisen Fremden zur Verpflegung übergeben sind, muß die Armenpolicey mittelst der Ortsvorsteher oder Geistlichen *) genaue Aufsicht führen, daß sie nicht nur zum fleissigen Unterricht in den Schulen, sondern auch zur Erlernung und Leistung solcher Haus-

l) Verordn. v. 17. May 1721. Willich III. 403. 404. — Von den Findelkindern überhaupt, und nach Churbraunschweigischen Gesetzen insbesondere, s. Th. 2. S. 45 f.

m) Churbraunschweig. Verordn. v. 6. Dec. 1702. §. 34. Willich I. 138.

n) Das. §. 33.

*) Im Badischen wird zu dieser Aufsicht eine andere Person, als der Pflegvater, zum Vormund bestellt. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 658.

Haus- und Feldarbeiten, welche ihnen zum künftigen Erwerb und weitern Fortkommen dienen können, angehalten werden o).

XIX. Die Verpflegung und Heilung kranker Armen muß durch die Armenpolicey besorgt und der damit verbundene Aufwand in der Regel aus der Armencasse bestritten werden, wo nicht Hospitäler und Krankenhäuser sie unentgeltlich aufnehmen p).

Die churbraunschweigischen Gesetze verordnen, daß arme Leute, wenn sie krank und bettlägerig sind und gar keine Mittel haben, aus der Armencasse nach Nothdurft versorgt, mit den nöthigen Medicamenten versehen, und, wenn sie sterben, auf Kosten der Armencasse beerdiget werden sollen q). Die meisten Armenordnungen legen den ordentlichen Aerzten die Verbindlichkeit auf, solche Kranke in der Regel unentgeltlich zu besorgen. Auch dürfen nach einigen die Apotheker in ihrer Rechnung die Bemühung der Zusammensetzung nicht mit in Anschlag bringen r).

Sehr

o) Vergl. Oldenburg. Armenordn. §. 7. Beckmanns Samml. V. 292.

p) Von dem, was der medicinischen Policey diesfalls obliegt, s. Th. 2. S. 95 f. Vergl. auch Ch. E. Fischer Versuch einer Anleitung zur medicinischen Armenpraxis. Göttingen 1799.

q) Verordn. v. 6. Dec. 1702. §. 43. Willich I. 141. Celle- und Lüneburg. A. O. §. 45. C. C. Cell. cap. 4. P. 2. pag. 1142.

r) S. z. E. Oldenburg. A. O. §. 8. Beckmanns Samml. V. 292. 293.

Sehr wohlthätig und zweckmäßig ist die Verordnung, daß auch bey schweren und langwierigen Krankheiten geringer Leute, Tagelöhner und Handwerker, die eigentlich keine Arme sind, die Armenpolicey ihrer Heilung und ihres Unterhalts sich annehmen soll, damit sie in ihrer Nahrung nicht zu sehr zurückkommen und verarmen s).

Erst wenn der einheimische Arme in jeder Hinsicht gehörig versorgt ist, kann das Betteln mit Recht und mit Erfolg verboten werden. Erst alsdann können und dürfen die strengen Verordnungen gegen Bettler t), die wirklich hülfsbedürftig und sich und die Ihrigen zu ernähren nicht im Stande sind, vollzogen werden.

An Verordnungen dieser Art fehlt es in den wenigsten Ländern, und sie anzuführen wäre zweckwidrig, da sie sich nur durch größere oder geringere Strenge von einander unterscheiden. Das Amt der Bettelvögte ist seinem Zweck und Umfang nach so allgemein bekannt, als die häu-

s) Das. 293. — Von der Krankencommission in Kiel s. Niemanns Uebersicht der neuen Armenpflege in der Stadt Kiel. S. 41 f. Von den Hamburgischen Anstalten (ausser den Th. 2. S. 95. Note I. angeführten Schriften): J. A. Günther Argumente und Erfahrungen über Krankenbesuch-Anstalten für Arme. Hamburg. 1791. und ders. Ueber die Einrichtung der mit der Hamburgischen allgemeinen Armenanstalt verbundenen Krankenbesuch-Anstalt. Leipzig 1793.

t) v. Quistorp Grundsätze des teutschen peinl. Rechts Th. 1. §. 437.

häufigen Klagen über dessen Unzulänglichkeit an den meisten Oertern notorisch sind.

Soll aber dem Gassenbetteln mit Wirksamkeit gesteuert werden, so muß das Allmosengeben an herumgehende Arme gänzlich aufhören. Die Armenpolicey ist vollkommen berechtiget, es bey Strafe zu verbieten, und überall, wo das Armenwesen ernstlich in Ordnung gebracht werden soll, muß es verboten seyn u). Nur zu häufig wird dieses Verbot durch Weichlichkeit und Bequemlichkeit vereitelt, und dadurch das Geschäft der Armenpolicey mehr, als Manche glauben, erschwert.

u) Vergl. Churbraunschweig. Verordnung vom 6. Dec. 1702. §. 25. Willich I. 134. Vortreflich motivirt ist dieß Verbot in der Oldenburg. Armenordn. §. 14. Beckmanns Samml. I. 297.

Neun:

## Neuntes Hauptstück.

# Recht der Landwirthschafts = Policey.

### Erste Abtheilung.

### Recht der allgemeinen Landwirthschafts = und Landbau = Policey.

I. Umfang der Landwirthschafts = Policey. II. Allgemeine Anstalten und Anordnungen. Aufsicht über die Landesöconomie. III. Landwirthschaftliche Gesellschaften. Anstalten zum Unterricht in der Landwirthschaft. Prämien. IV. Policey des Landbaues. Dorf = und Feldpolicey = Ordnungen. Dorfpolicey = Recht. V. Landwirthschaftliche Sicherheitspolicey. Grenzpolicey. Sicherheit gegen Felddieberenen und Beschädigungen. VI. Culturpolicey. 1) Ordentliche Bestellung der Feldgüter durch die Eigenthümer. Begünstigung der Feldgeschäfte. VII. 2) Cultur unbebauter Ländereyen. VIII. 3) Hinwegräumung der vorzüglichsten Hindernisse, die der freyen Cultur entgegenstehen. Aufhebung der Gemeinheiten. IX. Willkührliche Vertheilung der Bauerngüter. X. 4) Sorge für die Zurichtung und Verbesserung des Bodens. XI. 5) Bekanntmachung und Empfehlung nützlicher Pflanzen. Vorkehrungen gegen schädliche Thiere, Insecten und Gewächse.

Die Wohlfahrt eines Landes kann neben der Aufklärung und sittlichen Bildung des Volkes auf keine Weise fester und sicherer begründet werden, als durch die zweckmäßigste und vollständigste Benutzung seines Bodens, durch welche die mannigfaltigen mittelbaren und unmittelbaren Befriedigungsmittel der menschlichen Lebens = Bedürfnisse in möglichst großer Menge und vorzüg- I.

licher Güte hervorgebracht werden. Dieß ist der Zweck der Landwirthschaft im weitern Sinne, welche sich mit der Gewinnung aller rohen Producte, zu welchem Reiche der Natur sie auch gehören mögen, beschäftigt.

Die Hindernisse, welche diesem Zwecke entgegen stehen, aus dem Wege zu räumen, ist Sache der Landwirthschafts-Policey a). Den rechtmäßigen Wirkungskreis derselben und die gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, welche auf die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft sich beziehen und die Hinwegräumung der Hindernisse ihres Zweckes zum Gegenstande haben, darzustellen, ist die Bestimmung des Rechts der Landwirthschafts-Policey.

Dieses erstreckt sich also auf alle Theile der Landwirthschaft: den Feldbau, die Viehzucht, die Forst- Jagd- und Fischereynutzung, und selbst auf den Bergbau. Es muß die allgemeinen und besondern Hindernisse der Landwirthschaft als Gegenstände der Staatspolicey aus dem Gesichtspuncte des Rechts erörtern, und angeben, wie weit diese zu gehen befugt, und was durch sie, wenigstens in Rücksicht auf die wichtigsten und ausgezeichnetsten Gegenstände, bereits geschehen ist. Es be-

a) Joh. Phil. Frank System der landwirthschaftlichen Policey, besonders in Hinsicht auf Teutschland, nach den besten Verordnungen, Vorschlägen und Anstalten, Th. 1. 2. 3. Leipzig 1789. 1791. Leop. Fried. Fredersdorf practische Anleitung zur Landpolicey aus allgemeinen Grundsätzen mit Hinweisung auf die Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes-Gesetze. Pyrmont 1800.

beschränkt sich aber lediglich auf das, was eigentlich zur Landwirthschaft gehört: die Gewinnung roher Producte, und höchstens verbindet es damit die Vorbereitung zur Fabrication, wie sie bisweilen von dem Landmann besorgt wird. Alles, was die Verarbeitung der rohen Producte angeht, bleibt dem Rechte der Stadtwirthschafts-Policey überlassen.

Die Befugniß der Staatspolicey, die ländlichen Gewerbe ihrer Aufsicht zu unterwerfen, von ihrer Beschaffenheit und ihrem Erfolge Erkundigung einzuziehen, die bemerkten gemeinschädlichen Mißbräuche abzustellen, auf gemeinnützige Einrichtungen aufmerksam zu machen, sie zu befördern und zu unterstützen, vortheilhafte Unternehmungen zu erleichtern, Anstalten zur Belehrung, selbst durch Versuche und Beyspiele zu treffen, und alles dasjenige vorzukehren, was die Fortschritte der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange zu dem Ziele der möglichsten Vollkommenheit beschleunigen kann — diese Befugniß ist um so weniger einigem Zweifel unterworfen, je gewisser die Landescultur eines der wirksamsten Mittel zum Zwecke des Staats, und ihr Einfluß selbst auf alle übrige Zweige der Staatspolicey unverkennbar ist b).

Freylich darf die freye Thätigkeit des Staatsbürgers in seinem Wirkungskreise nicht willkührlich beschränkt werden, und auch der Landmann hat Recht, wenn er, sey es auch von einer noch so wohlmeinenden Hand, sich nicht am Gängelbande führen lassen will. Hierin hat die Landwirthschafts-Policey die allgemeinen Grenzen der



b) *Heumann* ius pol. cap. 27. seq. Kretschmann Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 478.

Policeygewalt, und besonders der Wohlfahrtspolicey, zu beobachten, ohne daß die Natur ihres Zweckes ihr engere Grenzen vorschriebe, oder weitere verstattete. Aber in diesen Grenzen muß sie auch aus politischen Gründen um so mehr sich halten, je weniger der größere Theil der Landleute Neuerungen günstig ist, und je häufiger ihr Mangel an Kenntnissen, ihr daraus entspringendes Mißtrauen, ihre eigensinnige Abneigung, und ihr hartnäckiger Widerstand die heilsamsten Absichten vereiteln.

Die teutsche Landwirthschafts-Policey äussert sich bald mehr, bald weniger thätig — nur in den einzelnen Ländern und Gebieten. Reichs- und Kreispolicey haben sich um ihre Geschäfte nie bekümmert, man wollte denn eine wohlgemeinte Erinnerung eines Reichsgerichts, die etwa bey Gelegenheit eines Rechtsstreits vorkommen und auf einen Gegenstand der Landwirthschafts-Policey sich beziehen könnte, hieher rechnen c).

II. Die Landespolicey muß von dem Zustande der ländlichen Gewerbe genaue Kenntniß haben, und ist deßwegen berechtiget, Nachrichten darüber einzuziehen und nöthigen Falls an Ort und Stelle Untersuchungen zu veranstalten *). Zur allgemeinen Uebersicht sind gut verfaßte Landesbeschreibungen, die auf eine sorgfältige Landesvermessung d) sich gründen, und wobey auch Lager- und Saalbücher e) gebraucht werden können, von wesentlichem Nutzen f). Diese

c) S. 3. E. Th. I. S. 110.
*) Vergl. Fredersdorf Landpolicey. S. 229 f.
d) Frank Landwirthschaftl. Policey I. 31 f.
e) Das. I. 43 f.
f) Das. I. 46 f.

Diese allgemeine Aufsicht, die Abfassung und Einrichtung der dadurch veranlaßten Verordnungen und Anstalten *) wird in einigen Ländern von den Cammercollegien, in andern von den Regierungen, und zwar in beiden Fällen so, daß die wichtigsten Gegenstände an das Ministerium gebracht werden müssen, besorgt. In einigen Ländern sind besondere Landesöconomie-Departements oder Deputationen angeordnet g).

Die unmittelbare Aufmerksamkeit auf alles, was zur Verbesserung der Landwirthschaft dienlich seyn kann, und die Ausführung dessen, was in dieser Hinsicht verfügt und angeordnet ist, liegt hauptsächlich den Beamten auf dem Lande ob. In den Preussischen Staaten ist dieses ein vorzüglicher Theil des Amts der Landräthe h), nach deren Vorbilde auch in den Hessen-Casselischen Landen ähnliche Staatsbeamte bestellt waren i), die aber in neuern Zeiten (1798) wieder eingegangen sind.



*) Moser v. der Landeshoheit in Policeysachen S. 346.

g) S. z. E. von der Hessen-Darmstädtischen Landesöconomie-Deputation. Bergius Samml. IV. 211 f. Von der ehemaligen Landcommission: Schlözers Briefwechsel Heft 33. S. 131 f. Heft 38. S. 101 f. Heft 43. S. 45 f. 109 f.

h) G. A. H. v. Lamotte Abhandlungen (Berlin 1793) S. 56. Finanzmaterialien St. 2. S. 141 f. Krünitz Encyclopädie Th. 61. S. 468 f. insonderheit S. 518 f.

i) Kopp von Landräthen, vorzüglich im Hessen-Casselischen. In meinem teutschen Staatsmagaz. I. 180 f.

In den Churbraunschweigischen Staaten ist die Sorge für die Verbesserung des Landes überhaupt, und insonderheit für die Vermehrung der Landesproducte und Verbreitung des Nahrungsstandes und Erwerbes, der Königlichen Landesregierung und den in den verschiedenen Provinzen angeordneten, jener subordinirten Regierungen anvertraut. Wenn im Lande, und besonders in den herrschaftlichen Domänenämtern und Districten, Gegenstände vorkommen oder ausfündig gemacht werden, wo durch öconomische Einrichtungen eine Verbesserung der Cultur oder nützliche neue Anbaue zu Stande zu bringen seyn möchten; so müssen zuförderst die Beamten die genaueste Untersuchung in politischer und rechtlicher Hinsicht anstellen, auch, wo es nöthig ist, die Interessenten darüber vernehmen und sodann davon mit Einsendung aller Nachrichten und Protocolle an die K. Cammer oder Großvoigtey *) berichten, welche sodann die den Umständen angemessene weitere Verfügung trift. Eben so soll es in Ansehung der Stifter, Klöster, Städte und Privatgerichte im Lande, insofern dieselben wegen ihrer ausser der Bothmäßigkeit der Aemter belegenen Districte die Anordnung der in die Landesöconomie einschlagenden Verrichtungen hervorgebracht haben, in vorkommenden Fällen gehalten werden; nur müssen die Klosterbeamten an die K. Klosterkammer, die Stadtmagistrate an die K. Regierungen berichten. Finden sich bey der Ausführung eines der Landesöconomie nützlichen Vorhabens Schwierigkeiten, besonders wegen der etwa entstehenden Widersprüche

*) Diese ist jetzt aufgehoben und ihr vormahliger Geschäftskreis mit dem der Cammer vereinigt.

sprüche der Interessenten, so muß die Sache an die Regierung desjenigen Landes, in welchem die neue Einrichtung getroffen werden soll, zur Beurtheilung und Entscheidung gebracht werden k).

III. Die Bemühungen der Landespolicey für die Beförderung, Verbesserung und Erweiterung der ländlichen Gewerbe können durch gesellschaftliche Verbindungen, welche die Landescultur und Oeconomie zum Gegenstande ihrer Untersuchungen und Arbeiten nehmen, gar sehr unterstützt werden, wenn sie auf eine zweckmäßige Weise eingerichtet sind l). In mehreren teutschen Staaten sind landwirthschaftliche Gesellschaften theils durch die Regierungen selbst veranlaßt m), theils unter ihrem Schutze durch patriotische Staatsbürger errichtet, von ihr privilegirt und mit einigen Einkünften versehen worden n).

Von den verschiedenen in Teutschland bestehenden Gesellschaften dieser Art o) verdient vor-



k) Verordn. v. 22. Nov. 1768. Willich II. 383 f.

l) Frank landwirthschaftliche Policey I. 24 f.

m) S. z. E. Königl. Preuss. Circular an sämmtliche Landräthe, wegen Einrichtung einer öconomischen Gesellschaft. Glogau, v. 21. Oct. 1763. Bergius Samml. II. 364 f.

n) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 346 f.

o) Z. E. der Leipziger oeconomischen Societät, (*Hohenthal* de politia p. 224) der Landwirthschaftsgesellschaft zu Burghausen in Baiern, der Gesellschaft des Ackerbaues in Steyermark, der Churmärkischen öconomischen Gesellschaft zu Potsdam, der Hessen-Casselischen Ackerbau-Gesellschaft (Kopp Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Casselischen Landesverfassung und Rechte I. 81).

züglich diejenige bemerkt zu werden, die aus einer auf einen einzelnen bestimmten Zweck einge=schränkten Bienengesellschaft sich bald in eine physicalisch=öconomische Gesellschaft verwandelte p), und mit welcher in der Folge die berühmte Staatswirthschafts=Hohe=Schule zu Lautern, jetzt zu Heidelberg, verbunden wurde q), zu deren Hauptzwecken es gehört, gründliche Kenntnisse in allen Theilen der Landwirthschaft zu verbreiten, und welche, als das erste Institut dieser Art, für ganz Teutschland ein wohlthätiges Beyspiel gegeben hat.

Die Churbraunschweigischen Lande be=sitzen eine im Jahr 1764 errichtete Landwirth=schafts=Gesellschaft, welche zu Celle ihren Sitz hat, und deren Hauptabsicht ist, zur Verbesserung der Landwirthschaft und anderer Gewerbe selbst Versuche zu machen, und andere dazu aufzumun=tern, nützliche Vorschläge öffentlich bekannt zu machen, vortheilhafte Untersuchungen mit Rath und That zu unterstützen, Fleiß, Aufmerksamkeit und Betriebsamkeit in landwirthschaftlichen Ver=besserungen zu befördern und zu belohnen, und

durch

p) Bemerkungen der physikalisch=öconomischen= u. Bienengesellschaft zu Lautern vom Jahre 1769. (Mannheim 1770.) S. 1. Geschichte der Gesell=schaft. Diese Geschichte ist in den Bemerkun=gen rc. von Zeit zu Zeit fortgesetzt worden.

q) Geschichte der Churpfälzischen Staatswirthschafts=Hohen=Schule und der Churpfälz. physicalisch=öeconomischen Gesellschaft in Heidelberg; in den Vorlesungen dieser Gesellschaft. Band 4. Th. 2. S. 197 f.

durch belehrende Schriften r) richtige Kenntnisse in landwirthschaftlichen Sachen in allgemeinen Umlauf zu bringen s).

Auf den meisten hohen Schulen Teutschlands sind nunmehr auch Einrichtungen zur Erlernung der Theorie der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Policey getroffen t). Mit vollem Rechte kann nun denjenigen, welche sich zu solchen Staatsdiensten bestimmen, die Kenntnisse dieser Art erfordern, vorgeschrieben werden, die Gelegenheit zu deren Erwerbung nicht zu versäumen, sondern neben ihrem Hauptstudium auch damit sich zu beschäftigen, wie solches durch die Churbraunschweigischen Gesetze in Ansehung derer, welche in Amtsbedienungen angestellt zu werden wünschen, verordnet ist u).

Endlich werden auch Entdeckungen zum Besten der Landwirthschaft und Aufklärung in der Theorie derselben durch Preisfragen befördert, und der Eifer für die landwirthschaftlichen Verbesserungen wird durch Prämien angefeuert und belohnt, deren Ertheilung meistentheils ein Geschäft der öconomischen Gesellschaften ist, oder auch

r) Zum Beweise dienen die Nachrichten der Landwirthschaftsgesellschaft, welche im Jahr 1768 zuerst erschienen, und die seit 1799 erscheinenden interessanten Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft, herausgegeben von der Königl. Churfürstl. Landwirthschafts = Gesellschaft zu Zelle durch A. Thaer u. J. C. Beneke.

s) S. die oben angeführten Nachrichten rc. B. 1. S. 1 f. Hannöver. Magazin 1764. S. 879 f.

t) Th. 2. S. 311.

u) Das. S. 316.

auch sonst bey besondern Auszeichnungen durch den Landesherrn selbst erfolgt *). Merkwürdig ist das öffentliche Denkmal, welches der Marggraf von Baden dem Landmann Lange zu Linkenheim wegen Austrocknung eines Morastes in der Nähe von Carlsruhe hat setzen lässen.

IV. Die Policey des Landbaues sorgt im allgemeinen dafür, daß unter den Landleuten die ihren Geschäften angemessene und zum Flor des Landbaues nothwendige Ordnung beobachtet werde. Hierauf beziehen sich größtentheils die Dorfpolicey-Ordnungen v), welche jedoch auch mancherley die besonderen Verhältnisse der Dorfbewohner betreffende bürgerliche und peinliche Gesetze enthalten. Die ganze öffentliche Verfassung der Dörfer ist gewöhnlicher Weise ihr Gegenstand, und eine umständliche Instruction der Dorfsvorsteher ein Haupttheil ihres Inhalts.

Sie sind theils für ein ganzes Land oder doch für eine ganze Provinz verfaßt, theils für einzelne Dörfer w). Jene werden bald allgemeine Dorf-Ordnungen, bald Dorf- und Feld- oder Ackerordnungen, bald Bauerordnungen, bald Landesordnungen, oder Communordnungen *), bald

*) Moser v. d. Landeshoh. in Policeysachen S. 347.

v) Vergl. C. G. Th. Chladenius Versuch über die Einrichtung einer Dorfordnung. Leipzig 1791.

w) S. z. E. confirmirte Dorf- und Feldordnung des Dorfs Fremerswalde vom Jahr 1761 in Beckmanns Samml. II. 278 f.

*) Diese beschränken sich jedoch bisweilen auf die Verwaltung und Vermehrung der Güter und Einkünfte der Dorfsgemeinden. s. z. E. die Badische Communordnung v. 29. Oct. 1760. Gerstlacher III. 1 f.

bald Greben- oder Schulzenordnungen *) genannt x).

Die Dorfpolicey wird von einigen in die innere und äussere eingetheilt y). Diese ist eigentlich die Feld- oder Landbau-Policey; jene beschäftiget sich vorzüglich mit einer solchen Einrichtung der Dörfer, wie sie dem Zwecke der letztern am gemäßesten ist. In dieser Hinsicht werden die Vorschriften der Sicherheits- und Wohlfahrts-Policey auf die Bedürfnisse der Dorfsgemeinheiten unmittelbar angewendet z). Die verschiedenen Dorfsvorsteher werden mit besonderer Rücksicht auf die Beförderung des Landbau's angestellt a).

Die Benutzung und Verwaltung der Dorfschafts- und Gemeindegüter ist der Aufsicht der Landespolicey unterworfen. Nach den Churbraun-

*) Von den Dorfsvorstehern also genannt, aber nicht blos Amtsinstruction für sie, sondern meist in Ansehung des Inhalts den allgemeinen Dorfordnungen gleich. Die Hessen-Casselsche Grebenordnung v. 6. Nov. 1739. (Samml. der Hessen-Cassel. Landesordn IV. 608 f.) wird ihrer Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit wegen als Muster mit Recht empfohlen. Runde teutsches Privatrecht S. 57.

x) Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 692 f. Mehrere solche Ordnungen s. Klingens Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht. Th. 1-4. Leipzig 1749-1755.

y) v. Beneckendorf Oeconomia forensis I. 66 f. Vergl. Bernhard Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Policey der Dörfer. Stuttgardt 1768.

z) Oeconomia for. I. 69 f. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 698.

a) Fischer a. a. O. S. 710 f. Fredersdorf Landpolicey S. 364 f.

braunschweigischen Gesetzen dürfen die Gemeinden ohne schriftliche Verwilligung des Landesherrn keine Gelder aufleihen, und keine Gemeingüter und Einkünfte verpfänden oder veräussern. Geschieht dieß dennoch, so ist es ungültig; der Gläubiger oder Käufer kann aber von den Vorstehern, welche gegen das Gesetz gehandelt haben, Schadloshaltung verlangen b).

V. Um verderblichen Grenzstreitigkeiten und Processen vorzubeugen, und das Eigenthum der Landleute auch auf diese Weise möglichst sicher zu stellen, muß die landwirthschaftliche Policey besonders für die Erhaltung der Dorfsflur-Grenzen Sorge tragen. Sie müssen gehörig vermessen und in Flur-Lager-Markungs-Grund- oder Saalbüchern genau beschrieben seyn c).

Durch die Ortsvorsteher muß nicht nur auf die Erhaltung der Grenzen sorgfältig Acht gegeben d), sondern es müssen auch ordentliche Flur- und Grenzbesichtigungen von Zeit zu Zeit, nach den meisten Landesordnungen, jährlich vorgenommen werden e).

Eine

b) Verordn. v. 19. May 1702. Willich III. 369.

c) *Leyser* ius georg. Lib. 3. cap. 6. n. 19. 20. 25. 26. 27. Jo. Rud. *Enyau* de librorum, quos Grentz-Lagerbücher, Flurläufer, Erbbücher und Heberegister dicere solemus, forma, continuatione, renovatione fideque varia. Francof. et Lipf. 1756. — Oeconomia forensis VI. 449 seq.

d) Hessen-Casselsche Grebenordnung Art. 40. Samml. IV. 633.

e) *Leyser* ius georg. l. c. n. 28. 29. Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 613.

Eine vorzügliche Obliegenheit der landwirthschaftlichen Policey ist die Sorge für Sicherheit der Producte des Landbaues gegen Dieberey und Beschädigung. Jene wird häufig wegen der grösseren Leichtigkeit, sie zu verüben, mit härteren Strafen, als sonst der Fall seyn würde, belegt f).

Zur Verhütung der Feldbeschädigung aus Eigennutz, Bosheit, Nachlässigkeit oder Muthwillen werden besondere Aufseher bestellt — Feldhüter, Flur- oder Feldschützen, Acker- und Wiesenvögte genannt. Ihre Obliegenheit ist, sich fleissig im Felde aufzuhalten, auf alle Feldbeschädigungen genau Acht zu geben, sie durch Warnung und Abmahnungen zu verhindern zu suchen, die Uebertreter der Feldpoliceygesetze anzuzeigen, damit sie bestraft und zur Entschädigung angehalten werden können, Vieh, welches in den Feldern herumläuft und Schaden thut, abzutreiben, besonders aber in der Erndtezeit auf alle Felddieberey bey Tag und Nacht unermüdet aufmerksam zu seyn g). Ihre Bestellung steht theils den Gerichtsobrigkeiten, theils den Gemeindevorstehern zu h).

Da-

f) S. Z. E. Churbraunschweig. Verordn. v. 27. Jul. 1715. 17. Apr. 1736. und 23. Aug. 1740. Willich I. 723 f. Vergl. Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 676 f.

g) Hessen-Cassel. Grebenordn. Tit. 45. §. 9. Samml. IV. 638. Wirtemberg. Communordn. §. 19. S. 23. Wied-Runckelische Policey- u. Feldschützen-Ordn. v. 4. Febr. 1765. in Beckmanns Samml. II. 187. Fischer Policey- und Cameralrecht I. 715. II. 666.

h) Fischer a. a. O. §. 1011.

Damit die Feldgüter zur Cultur nicht unbrauchbar oder wenigstens beschwerlicher gemacht werden; so sind alle Nebenwege über Aecker, Wiesen u. s. w. verboten i). Insonderheit ist das Fahren und Reiten, Viehtreiben und Umwenden über die Saatfelder gänzlich unerlaubt k).

Zum Schutz der Landwirthschaft gegen Beschädigungen aller Art verstattet die Policey nicht nur den Feldhütern, sondern auch den Beschädigten ein Pfandungsrecht, welches aber nur auf frischer That und mit Beobachtung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt werden darf l).

Vorzüglich ist aber die landwirthschaftliche Policey verbunden, die Felder gegen Wildschaden zu schützen, die übermäßige Hegung des Wildes abzustellen m), und die Jagdberechtigten zu solchen Einrichtungen, welche das Wild von Beschädigung der angebaueten Felder abzuhalten vermögen, verbindlich zu machen, und bey deren Vernachlässigung zum Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens anzuhalten n). Der Gebrauch zweck-

i) Braunschweig-Cellische Verordn. v. 19. März 1698. Corp. Const. *Cell.* c. 4. P. 2. p. 1813.
k) Fischer a. a. O. S. 695. 704.
l) Runde teutsches Privatrecht §. 222. b.
m) Fischer a. a. O. S. 666. 667. 861. — Für das Niederschießen des übermäßig zahlreichen Wildes kann keine Entschädigung (Wildsteuer) von den Besitzern der Feldgüter gefordert werden. Weber über die Einführung der Wildsteuer. Nürnberg 1791.
n) Preuss. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 144 f.

zweckmäßiger Verwahrungsmittel o), und endlich selbst der Nothwehr darf dem Gutsbesitzer billig nicht vermehrt werden p). Die Schädlichkeit der übermäßigen Hegung des Wildes ist so oft schon mit den lebhaftesten Farben dargestellt worden und so allgemein anerkannt, daß dieß alles keines weiteren Beweises bedarf. Bedrückung der Unterthanen durch den Schutz, den man den wilden Thieren vorzugsweise angedeihen läßt, berechtiget zu Klagen bey den Landes= oder Reichsgerichten — nicht aus Policeygründen, sondern wegen Mißbrauchs des Jagdrechts zum Schaden Dritter. Auch haben sie schon öfters landständische Beschwerden (wenigstens da wo die Landstände nicht auch Jagdberechtigte sind) und Verträge zwischen Herrn und Landschaft veranlaßt. So ist durch ein Wirtembergisches Landes=Grundgesetz q) verordnet, daß das auf den Feldern, Wiesen und Weinbergen den Unterthanen zu Schaden gehende schwarze und rothe Wildpret zu allen Zeiten, wo Schade geschehen könnte, weggepürscht werden soll; und neuerlich hat der Herzog auf Vorstellung der Landstände beschlossen, daß jede Gemeinde mit Einschluß der Bewohner einzelner Weiler und Höfe einen oder zwey unbescholtene ehrliche Männer nach eigener freyer Wahl aus ihren Mitteln aufstellen darf, welche das schadenlaufende rothe und schwar=

o) Das. §. 141. s. Fischer a. a. O. S. 667. Von Wildzäunen s. M. juristische Beobachtungen u. Rechtsfälle (Hannov. 1802) I. 239 f.

p) Runde teutsches Privatrecht §. 160. und die daselbst angef. Schriften.

q) Erbvergl. v. 1770. Cl. 5. §. 6.

schwarze Wildpret, mit Einschluß der Rehe, aber mit Ausnahme der Hasen und des übrigen zur kleinen Jagd gehörigen Wilds, auf den Feldern, Wiesen und Weinbergen nach Vorschrift einer besondern Instruction wegzupürschen angewiesen sind r).

VI. Die landwirthschaftliche Policey ist verpflichtet und berechtigt, darauf zu sehen, daß der Anbau des Landes nicht vernachlässiget werde. Jeder Eigenthümer kann angehalten werden, seine Güter nicht unbebaut und wüste liegen zu lassen. Die gemeinen Rechte enthalten hierüber zweckmäßige Policeyvorschriften, wornach jedem Einwohner erlaubt ist, das unbebaute Feld seines Nachbars in Besitz zu nehmen, und es, nach vorgängiger Ladung des Eigenthümers, sich gerichtlich zuerkennen zu lassen s). Ob nun gleich in mehreren Ländern hierüber besondere Verordnungen ergangen sind, welche ein gänzlich verlassenes, unbebautes Grundstück der Landesherrschaft oder Gutsherrschaft zusprechen t); so gelten doch die gemeinrechtlichen Vorschriften überall, wo sie nicht ausdrücklich abgeändert sind u).

In

r) Verordn. v. 14. May 1791. bestätigt und erweitert in der Herz. Resolution auf die landschaftlichen Beschwerden v. 17. März 1798. Häberlin Staatsarchiv Heft 16. S. 473. 477. Vergl. Journal v. u. f. Teutschland 1786. Band 2. S. 252.

s) L. 8. I. 11. C. de omni agr. deserto.

t) v. Rohr Haushaltungsrecht B. 4. Cap. 3. §. 4. S. 555.

u) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 653. *Leyser* med. ad Pand. Vol. 10. Spec. 658. med. 18. *Stryk* de agris desertis cap. 3. n. 61. *Mevius* P. 4. dec. 162. Struben Rechtl. Bed. Th. 2. S. 179.

In den meisten teutschen Ländern müssen die nachlässigen Landwirthe durch Ermahnung und Strafen zum Anbau ihrer Grundstücke durch die Obrigkeiten angehalten werden v), und erst, wenn die Grundstücke als völlig verlassen anzusehen sind, treten die obigen Grundsätze ein.

Zur Aufsicht über die Cultur sind in verschiedenen Ländern eigene Feldpolicey-Bediente (Feldsteußler, Feldstützler) bestellt, welche darauf Acht zu geben haben, daß die Feldgüter in Bau und Besserung gehalten werden, zu diesem Ende öftere Besichtigungen vornehmen, und die beobachteten Mängel anzeigen müssen w). An andern Orten ist dieses den Dorfsvorstehern überhaupt zur Pflicht gemacht x).

Ist durch ungünstige Witterung y), oder andere Zufälle, besonders kriegerische Unruhen z), die Bestellung der Felder verhindert wor-

R 2 den;

v) Fischer a. a. O. S. 648. Note a.

w) Wittemberg. Landesordn. Art. v. Feldstützler S. 96. Communordn. Cap. 2. A. 15. §. 12. Abh. v. Feldsteußlern und Feldumhergängern im Wirtemb, Tübingen 1786. Badische L. O. Th. 6. Tit. 4. Verordn. v. 2. Nov. 1754. Gerstlacher Samml. III. 353.

x) Hessen-Cassel. Grebenordn. Art. 42. §. 2. Samml. IV. 633.

y) S. z. E. Königl. Preuss. Patent v. 17. Febr. 1772. wegen richtiger Nachsäung der über Winter unbestellt gebliebenen Aecker, als auch Bestellung der Sommerfelder. Bergius Samml. I. 3 f.

z) Eine treffliche Verordnung der Churbraunschweig. Regierung vom Jahr 1757. s. Bergius Samml. III. 5. Vergl. Oeconomia for. I. 213

den; so sieht die landwirthschaftliche Policey darauf, daß dieses wo möglich nachgeholt oder durch eine andere nützliche Bestellung wenigstens zum Theil ersetzt wird.

Wenn in theuren Jahren Mangel an Saatkorn zu besorgen ist; so muß nicht nur darauf gesehen werden, daß kein Acker unbesäet bleibe, sondern auch, daß das Land in gehörigem Maße besäet werde a). In dieser Hinsicht ist nicht nur eine ernstliche Erinnerung, sondern auch genauere Aufsicht zur Saatzeit nothwendig. In ersterer Hinsicht aber muß dem Mangel an Saatkorn vorgebeugt werden b), zu welchem Ende ein Gesetz, welches dem zur Einsaat dargeliehenen Getreide in Ansehung der Wiedererstattung besondere rechtliche Vorzüge beylegt c), unstreitig wesentlichen Nutzen gewährt.

Der Landmann darf übrigens bey seinen Feldgeschäften durch keine Art unerlaubter Gewalt gestört werden d). Auch ist er zu den Zeiten, in welche Haupt-Feldgeschäfte fallen, mit ausserordentlichen Frohnen und Diensten billig zu verschonen, so wie ihm in dringenden Fällen die Besorgung seiner Feldgeschäfte auch an Sonn- und Feyertagen zu erlauben und Befreyung von gerichtlichen Verhandlungen zu verstatten ist e).

Un-

a) Oeconomia for. I. 212.
b) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 675.
c) Solche Churbraunschweigische, auch in den letztern Jahren erneuerte Gesetze s. Willich I. 439 f.
d) Fischer a. a. O. II. 679.
e) L. 1. C. de agric. L. 1. 3. C. de feriis. Eb. Lud. Frid. *Arnold* D. de Legum romanarum, quae

VII. Unbebaute Grundstücke, die von ihren Eigenthümern verlassen (VI), oder die Gemeinheits-, gutsherrliches oder landesherrliches Eigenthum sind, und bald auf eine nur wenig einträgliche Weise, bald gar nicht genutzt werden, sucht die landwirthschaftliche Policey, vereinigt mit der Bevölkerungspolicey f), in die Hände fleißiger Landleute zu bringen, damit sie so gut wie möglich angebaut werden.

In den meisten teutschen Ländern sind die Gutsherrschaften und landesherrlichen Beamten angewiesen, für die Wiederbesetzung der wüsten und erledigten Bauerhöfe Sorge zu tragen g). Diese Verbindlichkeit ist insonderheit auch durch die Churbraunschweigischen Gesetze den Gutsherrn h) sowohl als den Beamten i) aufgelegt. Letztere sollen alljährlich im Monat Januar von dem Zustande der in Amtsadministration stehenden wüsten und sonst wirthlosen Höfe, sammt Vorschlägen, wie ihre Wiederbesetzung am wirksamsten zu befördern sey, Bericht erstatten k). Diejenigen, welche wüste Höfe anzubauen übernehmen,



quae politiam spectant, usu hodierno. (Götting. 1800) §. 77. Mit den angeführten Gesetzen stimmen die Landesordnungen meistentheils überein. Fischer a. a. O. S. 668. 669.

f) Th. 2. S. 28.

g) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 655.

h) Verordn. v. 8. Jun. 1691. Willich I. 318.

i) Amtsordn. §. 14. Willich I. 85. Corp. Const. Cell. cap. 6. p. 27. 101.

k) Cammer-Ausschr. v. 26. Sept. 1776. Willich I. 318. 319.

erhalten dreyjährige Contributionsfreyheit l), und wer Bebauer solcher wüsten Höfe verschafft, erhält eine Belohnung m).

Der Anbau einzelner wüstliegenden Grundstücke, Aecker und Weinberge wird gemeiniglich durch zeitige Befreyung von den darauf haftenden Steuern, Zinsen und andern Beschwerden begünstigt und befördert n). Wegen der öfteren Ungewißheit des Eigenthums (VI) muß aber in der Regel die Absicht des neuen Anbaues zuförderst der Obrigkeit angezeigt werden o).

Finden sich in einem Lande ganze Districte, welche wegen Mangel an Einwohnern oder wegen ihrer der Cultur ungünstigen Beschaffenheit unbebaut geblieben sind, und auch sonst in dieser Gestalt nicht benutzt werden; so müssen freylich von der Landespolicey nachdrücklichere Anstalten getroffen werden. Steht das Eigenthum darüber dem Landesherrn zu, so hängt die Vorkehrung aller zweckdienlichen Maßregeln lediglich von ihm ab, und es fehlt nicht an Beyspielen, besonders in den Preussischen Staaten, von einem in dieser Absicht gemachten sehr großen Kostenaufwand.

Sind hingegen dergleichen Districte — Heide, Moore, Riede, Moose, Sümpfe, Sandfelder *) ꝛc. — in Ansehung des Eigenthums zwei-

l) Corp. Const. Cell. Cap. 5. p. 120. 121. 125. cap. 9. p. 5.

m) Das. cap. 5. p. 124.

n) Fischer a. a. O. S. 647.

o) Das. S. 702.

*) Vergl. Königl. Preussische Verordn. v. 18. Oct. 1768, daß alle Sandschellen und versandete Aecker, sie mögen den Aemtern oder Unterthanen gehören, besäet werden sollen. Bergius Samml. I. 2.

zweifelhaft und streitig p), oder steht dieses wirklich Gutsbesitzern, Gemeinheiten oder andern Landeseinwohnern zu; so muß die Landwirthschafts-Policey mit sorgfältiger Rücksicht auf die Rechte des Eigenthums verfahren. Da jedoch die vernachlässigte Cultur und Benutzung des Staatsgebiets wegen der daraus entspringenden Verminderung der Mittel zur Erreichung des Staatszweckes offenbar gemeinschädlich ist und die Beschwerlichkeit der Cultur oder die Kostbarkeit der ersten Anlagen kein Grund seyn kann, nutzbare Grundstücke unbenutzt liegen zu lassen; so ist die Landespolicey allerdings berechtigt, die Eigenthümer zur Cultur solcher Ländereyen aufzufordern und sie dazu anzuhalten, wenn das Unternehmen ihren Kräften angemessen ist und der mit Sicherheit zu berechnende Erfolg mit den Kosten desselben im Verhältniß stehet. Ausserdem bleibt nichts übrig, als daß die Landesherrschaft der Sache selbst sich unterziehe und die Eigenthümer verhältnißmäßig entschädige q). Selten wird es an Gelegenheit fehlen, mit diesen eine der Billig-

 keit

p) Vergl. Strube: ob die wilden Moore und bey den Dorfschaften befindlichen großen Heiddistricte im Zweifel der Landesherrschaft, bevorab im Herzogthum Bremen, zustehen? — welches verneint wird in s. Rechtl. Bed. Th. 4. Bd. 109. — v. Bülow und Hagemanns practische Erörterungen II. 236 f. Erört. XXVII. Uncultivirte Plätze und Gegenden im Fürstenthum Lüneburg sind nicht, ohne Unterschied, das Eigenthum des Landesherrn.

q) Vergl. Moser von der Landeshoheit in Anseh. Erde und Wassers S. 165. 166.

keit angemessene Uebereinkunft zu treffen. Unbebaute und ganz unbenutzte Gemeinheitsgüter können Gliedern der Gemeinde zur Cultur, jedoch nicht zum Eigenthum, unbedenklich eingeräumt werden r).

Größer sind die Schwierigkeiten, wenn solche Districte von Gemeinheiten oder einzelnen Privatpersonen zur Hud und Weide oder auf sonstige Weise benutzt werden. In diesem Falle hängt es freylich nicht von der Landespolicey ab, nach Gutbefinden Veränderungen zu machen, und Theile solcher Districte einzelnen Gemeindegliedern zur Cultur anzuweisen oder Anbauer anzusetzen. Sind jedoch Districte dieser Art von einem beträchtlichen Umfange, so ist die gewöhnliche Benützungsart eine wahre Verschwendung der Landesgüter. Daher kann die landwirthschaftliche Policey fordern und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß das, was zu dem bisherigen Gebrauche, besonders wenn eine vernünftige öconomische Einrichtung getroffen wird, nicht nothwendig ist, zur Cultur gebracht und auf eine gemeinnützigere Weise benützt werde.

Zwar widersetzt sich nicht selten den heilsamen Absichten der Landespolicey die zur andern Na-

r) Die Badischen Landesgesetze verordnen, daß denjenigen Unterthanen, welche die vorhandene öde und bisher unbenutzte Gemeindesplätze anbauen oder sonst benutzen wollen, mit der Abgabe derselben auf Suppliciren nach Befund der Umstände bey Fürstl. Hofraths-Collegio willfahrt werden soll. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 604. 605.

Natur gewordene Gewohnheit des Landmannes, solche Gemeindegüter auf eine unwirthschaftliche Art zu gebrauchen, und seine Einwendungen müssen billig gehört, geprüft und unpartheiisch beurtheilt werden s). Allein der so gewöhnliche Wunsch, daß alles beym Alten gelassen werde, verdient keine Rücksicht, sondern es kömmt allein darauf an, daß die Landespolicey „das Wohl des „Landes und der Unterthanen nach ihrer Pflicht „bey jedem Vorfall sorgfältig beherzige, mithin „nicht zulasse, daß die Unterthanen in ihrem Ei„genthum gekränkt, oder denselben die in und auf „den Gemeinheitsdistrickten oder sonstigen öden „und unbebauten Gegenden zustehende wohlherge„brachte Gerechtsame, die sie ohne wesent„lichen Nachtheil ihres Wohlstandes „und behuf ihres Haushaltes nicht „wohl entrathen können, entzogen wer„den" t).

Nach diesen Grundsätzen darf allerdings wegen bloßer landwirthschaftlichen Verbesserungen den Unterthanen der Gebrauch und die Benutzung ihrer Grundstücke, die entweder einzelne von ihnen oder mehrere zusammen in Gemeinschaft als ein Privateigenthum besitzen, nicht beschränkt, noch ihnen darinn Ziel und Maß gesetzt werden,

 son-

s) Vergl. die Churbraunschweigische Verordn. wie in Landes-Oekonomieangelegenheiten zu verfahren v. 22. Nov. 1768. §. 2. Willich II. 384.

t) Daselbst S. 386. Vergl. Gandersheim Landtags-Absch. Art. 21. Willich II. 414. Hannov. Landtags-Absch. Art. 18. Willich II. 452. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers. S. S. 151. 152.

sondern jedem muß seine völlige Freyheit bleiben, wie er sie zu seinem eigenen Nutzen gebrauchen und darüber disponiren will. Auch die Gerechtsame der Unterthanen, die sie an eines Dritten Eigenthum oder in einem zu keinem Privateigenthum gehörigen Districte rechtmäßig besitzen, dürfen ihnen nicht geschmälert, noch darf deren Ausübung gehindert werden. Nur der eigensinnige, ungegründete Widerspruch einzelner Wenigen soll gemeinnützige Einrichtungen nicht aufhalten *).

Durch verschiedene Landesgesetze ist die zweckmäßigere Benutzung der überflüssigen Weideplätze zu Wiesen oder Ackerfeld vorgeschrieben u), und diejenigen, welche eine solche gemeinnützige Verbesserung vornehmen, erhalten gemeiniglich auf mehrere Jahre die Zehent- und Schatzungsfreyheit v).

In Districten von größerm Umfange werden nicht nur einzelnen Unterthanen einzelne Plätze zur Cultur eingeräumt, sondern es werden auch neue Anbauer zur Errichtung eigener Höfe mit landesherrlicher Unterstützung angesetzt. Nach den Churbraunschweigischen Gesetzen

*) Willich II. S. 382. 383.

u) s. z. E. von Baiern Samml. d. Baierischen Generalien v. 1771. S. 449 f. Moser v. der Landeshoheit in Ansehung Erde u. Wassers. S. 168.

v) z. E. Badische Verordnungen v. 10. Oct. 1770. u. 13. Aug. 1771. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 605.

zen sollen jedoch die Beamten für sich keine Haus- Hof- Garten- und Wiesenstellen aus der freyen Gemeinheit ohne Vorwissen der Königl. Rentkammer, Klosterkammer oder Regierung ausweisen w). Dergleichen Ausweisungen zu bewilligen, ist übrigens kein ausschliessendes Recht der Landeshoheit, sondern es ist eine natürliche Befugniß des Grundeigenthums, bey deren Ausübung jedoch die Aufsicht der Landespolicey oder richterliche Untersuchung und Verfügung eintreten kann *). In dieser Hinsicht soll nach Churbraunschweigischen Gesetzen bey Städten und Privatgerichten darauf gesehen werden, in wie fern sie wegen ihrer ausser der Bothmäßigkeit der Aemter liegenden Districte die Anordnung solcher in die Landesöconomie einschlagenden Vorrichtungen hergebracht haben x). Mit den Ständen des Herzogthums Bremen hat die Königliche Cammer einen besondern Vergleich y) wegen des Rechtes auf der Geest, neue Anbauer zu setzen und Ausweisungen und Zubrüche zu verstatten, geschlossen, wornach dasselbe als ein wesentliches Stück des Gutsherrnrechts anerkannt worden ist z).

Bey

w) Amtsordn. Art. 14. Willich I. 86. Verordn. vom 12. Nov. 1768. §. 2. 3. Willich II. 383 f.

*) v. Bülow u. Hagemann Erörterungen II. 233.

x) Verordn. v. 22. Nov. 1768. §. 3. Willich II. 384.

y) vom 30. Sept. 1780. Beckmanns Samml. V. 53 f.

z) Von den neuen Anbauen und Culturanweisungen in den Braunschweig-Läneb. Churlanden von 1760-1790. s. Annalen der Braunschweig-Lüneb. Churlande 1791. S. 364 f.

Bey der den Gutsbesitzern zustehenden Ansetzung neuer Anbauer hat insonderheit die Landespolicey, vermöge der ihr obliegenden Aufsicht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß eines Theils Fremde nicht ohne vorgängige genaue Untersuchung auf diesem Wege in den Landesschutz und das Landesunterthanen- oder Bürgerrecht aufgenommen werden, damit sie nicht vielleicht dem gemeinen Wesen auf eine oder die andere Art zu Last fallen, und daß andern Theils ein District nicht auf eine unverhältnißmäßige und für das Ganze nachtheilige Weise mit zu vielen Einwohnern überladen werde. Es muß dabey auf die künftige Vermehrung der Familien, auf den Umfang ihrer neuen Besitzungen, die Möglichkeit und Zuträglichkeit weiterer Theilungen, so wie auf die Mannigfaltigkeit anderer Nahrungszweige, welche vielleicht nach örtlichen Verhältnissen der zunehmenden Volksmenge hinreichenden Unterhalt gewähren können, sorgfältig Rücksicht genommen werden. So wenig ein nur nicht allzu kleiner Staat im allgemeinen eine wahre Ueberbevölkerung zu besorgen hat; so gewiß ist es dennoch, daß selbst in einem großen Staate partielle oder örtliche Ueberbevölkerung zum Nachtheil des gemeinen Wesens entstehen kann *). Dieß vermag der einzelne Gutsbesitzer nicht zu beurtheilen, noch viel weniger ist er im Stande, den davon zu besorgenden gemeinschädlichen Folgen vorzubeugen. Seine übermäßig vermehrten Hintersaßen können sich auf dem ihnen angewiesenen

*) M. Staatswissenschaftl. Versuche II. 22.

senen Raume nicht ernähren, verarmen, fallen auf unerlaubte Erwerbmittel und sind, als Vagabunden, Bettler ꝛc., eine Last des Staats, deren sich dieser nur mit äusserster Mühe entledigen kann. Die Landespolizey ist daher in solchen Fällen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sorgfältig dahin zu sehen, daß das gemeine Wesen keinen Schaden leide, und es bedarf keines ausdrücklichen Gesetzes, um in vorkommenden Fällen der Willkühr des einzelnen Gutsbesitzers Grenzen setzen zu können *), ob es gleich allerdings zu wünschen ist, daß die desfalls zu beobachtenden Grundsätze zum voraus gesetzlich bestimmt und allgemein bekannt gemacht werden.

Höchstwichtig für die Landescultur ist insonderheit die Austrocknung sumpfigter Gegenden. Die Verbindlichkeit der Staatspolicey, sie, wenn auch mit beträchtlichem Kostenaufwand, zu unternehmen, ist keinem Zweifel unterworfen. „Die Regierung", sagt Rössig **) mit vollem Rechte, „darf nicht wie der Privatmann rechnen; die Zinsen der auf diese Art angelegten Capitale gehen Jahrhunderte fort, die Bevölkerung, die Production, der Geldumlauf, die Einkünfte von der Consumtion, die erhaltene Gesundheit vieler Bewohner umher, verhindertes Verderben der Früchte durch Fröste, sind doch wohl Vortheile, welche in der Wage den Ausschlag geben,

*) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 220.

**) Wasserpolicey S. 22.

ben, wenn auch der Eigennutz oder die Kurzsichtigkeit diesen Ausschlag verdeckt. Und wie würde es um uns stehen, wenn unsere Vorfahren eben so unpatriotisch gedacht hätten?" Glücklicher Weise fehlt es auch nicht an Beispielen großer und merkwürdiger Austrocknungen in mehreren Gegenden Teutschlands *), deren erwünschter Erfolg überall zur Nachahmung auffordert.

Auch darauf muß von der landwirthschaftlichen Policey gesehen werden, daß das nach Regengüssen und vom schmelzenden Schnee, so wie aus lebendigen Quellen in den Feldern, sich sammelnde Wasser gehörig abgeleitet werde, weßwegen sowohl die oberen Policeybehörden, als auch insonderheit die Feldpolicey-Bediente überall genaue Aufsicht zu führen verpflichtet sind **).

VIII. Die landwirthschaftliche Policey bleibt jedoch bey den einzelnen Vorkehrungen zur Beförderung der Cultur und zweckmäßigern Benutzung der unbebauten Grundstücke und Gemeinheitsgüter (VII) nicht stehen; sondern sie richtet ihr Augenmerk in Ansehung der letztern vorzüglich darauf,

*) Daselbst S. 23 f. von der Moorcultur im Herzogthum Bremen s. Schlözers Staatsanzeigen Heft. 11. S. 368 f. — v. Stengel über die Austrocknung des Donau-Moores. Lindau und München 1793. v. Aretin Donaumoor-Culturgeschichte. Mannh. 1795.

**) Königl. Preuss. Edict wegen der zu verschaffenden Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche v. 23. May 1772. Bergius Samml. III. 331 f. Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 680.

auf, den Landeseinwohnern den freyen, durch keine gemeinsame Theilnahme beschränkten Gebrauch derselben zu verschaffen. Dazu ist das einzige Mittel — Aufhebung der Gemeinheiten.

Daß diese auf die Verbesserung der Landescultur im allgemeinen den wohlthätigsten Einfluß hat, ist durch die Erfahrung in England, Frankreich und der Schweitz, so wie in mehreren teutschen Staaten ausser allem Zweifel gesetzt. Die Landwirthschafts-Policey ist daher verpflichtet und berechtiget, sie aus allen Kräften zu befördern. Indessen kann es doch Fälle geben, wo sie nach örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar, und für die Landescultur nicht vortheilhaft ist. Darauf muß natürlicher Weise in jedem Falle sorgfältig Rücksicht genommen werden. Hiernach ist in dem Preussischen Landrecht in Ansehung der Gemeinheitstheilungen der allgemeine Grundsatz aufgestellt: „die von mehrern Dorfseinwohnern oder benachbarten Gutsbesitzern bisher auf „irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke soll, zum Besten der „allgemeinen Landescultur, so viel als möglich, aufgehoben werden. In allen Fällen findet jedoch dergleichen Auseinandersetzung nur „in so weit Statt, als dadurch die Landescultur im Ganzen befördert und „verbessert wird" a).

Die landwirthschaftliche Policey darf aber die Gemeinheitstheilungen da, wo sie thunlich und nützlich sind, nur befördern, nicht erzwingen.

a) Preuss. Landrecht Th. 1. Tit. 17. §. 311. 313.

gen. Dieß wäre ein Eingriff in die Eigenthumsrechte der Gemeinden, ein Zwang zur Veräusserung ihrer Güter, welcher durch die Gemeinnützigkeit der Aufhebung der Gemeinheit nicht gerechtfertiget werden kann, da nicht diese, sondern allein wahrer Nothstand oder Erhaltung des Staats dem Regenten die ausserordentliche Befugniß giebt, über Privateigenthum zu verfügen. Eben daher kann auch kein Machtspruch des Landesherrn, wenn die Gemeindeglieder verschiedener Meynung sind, so wenig, als sein Beyfall, den er der Stimmenmehrheit, die hier nicht gilt, etwa geben möchte, für die Aufhebung der Gemeinheit entscheiden. Nur, wenn ein oder das andere einzelne Gemeindeglied ohne erhebliche Ursache seine Einwilligung verweigert, kann diese nach vorgängiger Untersuchung aus landesherrlicher Macht ergänzt werden b).

Das Amt der landwirthschaftlichen Policey beschränkt sich also bey dieser wichtigen Angelegenheit darauf, die Vortheile der Gemeinheitstheilungen allgemein bekannt zu machen, die Gemeinden dazu zu ermahnen und durch Belohnungen und zeitige Befreyung von Abgaben aufzumuntern, das Geschäft selbst auf alle Weise zu erleichtern, und darauf zu sehen, daß es mit möglichst geringem Kostenaufwand und ohne weitläuftige und lang-

b) Statt aller andern Schriften: Runde Rechtsgutachten im Nahmen des Göttingischen Spruch-Collegii abgefaßt i. J. 1797; in s. Beyträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände B. 1. Nr. 1. §. 14. 15. 19. 34-36.

langwierige Processe, die allerdings in mehreren Ländern dieses so wohlthätige Unternehmen verhaßt machen mußten, bald vollführt, und überall auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, auch, so viel möglich, auf der Einzelnen besondern Vortheil, und selbst auf ihre Bequemlichkeit Rücksicht genommen werde. Hierzu dienen landesherrliche Commissionen, welche die Leitung des Ganzen übernehmen, und eben deßwegen aus Justiz- und Oeconomiecommissarien bestehen müssen c). So wurde die Aufhebung der Gemeinheiten in den Preussischen Staaten d) mit einem unerwartet schnellen Erfolge betrieben.

Bey der Vertheilung selbst muß darauf gesehen werden, daß kein Theil gegen den andern verkürzt, in seinen Nutzungen geschmälert oder in dem freyen Gebrauche seiner Grundstücke gehindert werde. Die Grundsätze, welche zu Erreichung dieses Zweckes befolgt werden müssen, sind sehr bestritten. Indessen scheint eine Hauptregel in jedem Falle und bey jedem Gegenstande unbedingt gültig zu seyn, daß nemlich jedes Gemeindeglied nach dem Verhältniß der ihm an den Gemeinheitsgütern bereits zustehenden Rechte und des an denselben bisher gehabten Nutzens oder Benutzungsrechts seinen Antheil erhalte e). Dieß Verhältniß

c) Vergl. Oeconomia forensis II. 15 f.

d) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 599 f. Krünitz Encyclopädie XVII. 139 f.

e) Runde a. a. O. S. 38. Vergl. überhaupt Oeconom. for. II. 72 f.

niß auszumitteln, ist jedoch bey keinem Gegenstande schwerer, als bey Gemeindeweiden. Der Theilungsmaßstab nach der Viehzahl scheint in politischer und rechtlicher Hinsicht den Vorzug zu verdienen f), wenn nicht nach der besondern Verfassung die Rechte der Gemeinheitsglieder an den Gemeinheitsgütern völlig gleich sind, in welchem Falle die Theilung nach den Köpfen, wie sie z. B. im Fuldischen geschieht g), allerdings vor andern den Rechten gemäß ist. In den Churbraunschweigischen Landen hat man bey den bisher vollzogenen Gemeinheitstheilungen die Viehzahl, welche die Weideinteressenten nach der Größe ihres Ackers zu halten befugt sind, zum Maßstab genommen h).

Bisweilen wird mit der Theilung der Gemeinheiten zugleich die Absicht verbunden, die zerstreut und unbefriedigt liegenden Ländereyen für jeden Theilnehmer in befriedigte Räume (Koppeln) zusammenzuziehen, oder auch überhaupt den Feldern eine der Cultur günstigere Eintheilung zu geben. In diesem Falle werden die Schwierigkeiten freylich verdoppelt, da auch Grundstücke, die sich bereits im Privateigenthum befinden, in die Vertheilung gezogen und öfters die Besitzer verändert werden müssen. Daß hierzu die Einwilligung der Eigenthümer nothwendig ist, bedarf wohl keines Be-

f) Runde a. a. Ort. S. 41.
g) E. Thomas Fuldisches Privatrecht B. I. §. 130.
h) Von der Gemeinheitsaufhebung und Verkoppelung in den Churbraunschweig-Lüneburgschen Landen (Göttingen 1784) S. 29 f. Runde a. a. O. S. 59.

Beweises. Jedoch wird auch hier auf bloß eigensinnigen, ungegründeten Widerspruch einiger Einzelnen mit Recht nicht geachtet, sondern es kann bey dem übereinstimmenden Willen der Uebrigen ihre mangelnde Einwilligung eben so, wie bey der Gemeinheitstheilung, aus landesherrlicher Macht ergänzt werden.

Daß auch an den höchsten Reichsgerichten diese Grundsätze anerkannt werden, beweiset ein neueres Beyspiel. In dem Mecklenburg-Strelitzischen Fürstenthum Ratzeburg sollten wegen der übeln, einer bessern Cultur des Landes und einem höhern Wohlstande der Bauern entgegenstehenden Eintheilung der Felder die Dorfschaften auf landesherrliche Verfügung besser eingetheilt und regulirt werden. Nicht jeder Bauer konnte dabey gerade diejenigen Felder wieder erhalten, die er bisher zum nutzbaren Eigenthum hatte; jeder wurde aber in Güte und Feldmaß entschädigt. Alle Dörfer ließen sich dieß gefallen; nur in dem Dorfe Lindow zwey Bauern nicht. Der Versicherung ungeachtet, daß sie völlig entschädigt werden sollten, und obgleich ihnen freygestellt wurde, dazu eine Commission vorzuschlagen, wandten sie sich doch an das K. Reichs-Kammergericht, und behaupteten, der Landesherr sey auch unter gehöriger vollständiger Entschädigung nicht befugt, des gemeinen Wohls halber den Unterthanen die Veränderung und Aufopferung ihres eigenthümlichen Vermögens aufzudringen. Das K. G. erkannte aber am 23 Jun. 1797.: Daß der Herzog in der Dorfschaft Lindow die in Frage stehende Einrichtung, der Impetranten Widerspruch unangesehen, zu treffen befugt sey; wohingegen

die in der geh. Raths-Resolution v. 18. Oct. 1793 den Impetranten zugesicherte Untersuchung auf ihr Ansuchen vorzunehmen, und denselben die nach Befund versprochene Entschädigung und Vergütung dergestalt, daß sie weder in quali noch in quanto in Hinsicht des vorigen Besitzes zu kurz kommen, angedeihen zu lassen sey i).

IX. Für ein erhebliches Hinderniß der Landescultur wird auch die nicht selten übermäßige Größe, und auf der andern Seite die willkührliche Verkleinerung der Bauergüter gehalten. Die Absicht, den von letzterer zu besorgenden Schaden (mehr in Beziehung auf landes- und gutsherrliche Einkünfte, als auf den Landbau) abzuwenden, hat eine lange Reihe von Gesetzen veranlaßt, welche die Untrennbarkeit der Bauerngüter gebieten, und zum Theil gar keine, zum Theil nur höchst seltene Ausnahmen gestatten, wie dieses in Lüneburg, Celle, Hoya, Wolfenbüttel, Mecklenburg, Hildesheim, in den Sächsischen Herzogthümern, in den meisten Churbrandenburgischen Provinzen, im Hessen-Casselischen und Darmstädtischen, in der Pfalz am Rhein und in der Oberpfalz, in Fulda, Wirtemberg, Henneberg, Oldenburg und Osnabrück der Fall ist k), wenn nicht neuere noch nicht zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gekom-

i) Staatswissenschaftl. und jurist. Nachrichten, Jun. 1799. S. 532.

k) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 593. 594.

kommene Gesetze in einem oder dem andern Lande eine Abänderung getroffen haben.

Man hat in neueren Zeiten das Verbot der Vertheilung der Bauergüter für gemeinschädlicher gehalten, als ihre willkührliche Verkleinerung, wenn nur dabey in Ansehung der gleichen Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten die nöthige Sorgfalt beobachtet würde. Jedoch hat es auch nicht an verschiedenen, nicht unerheblichen Zweifeln und Widersprüchen gegen diese Meinung gefehlt.

Im Jahre 1792 stellte die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen die Preisfrage auf: Ist ein wahrer Schade für den Staat zu besorgen, wenn die willkührliche Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe (jedoch bey gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten) ohne Einschränkung erlaubt wird? Alle zur Beantwortung eingeschickte Schriften verneinen diese Frage im allgemeinen, ohne jedoch in Abrede zu stellen, daß örtliche Verhältnisse, Beschaffenheit des Bodens, Lage, Größe, Bevölkerung und Verfassung eines Landes gar wohl die willkührliche Verkleinerung der Bauergüter nachtheilig oder doch weniger rathsam machen können 1). Ein späterer Schriftsteller



1) Die gekrönte Preisschrift: Gottfr. Lud. Winkler über die willkührliche Verkleinerung der Bauergüter bey gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Pflichten. Leipzig 1794. Einige Beyträge zur Beantwortung der Preisfrage s. in M. Staatswissenschaftlichen Versuchen II. 5 f.

hat hingegen die Schädlichkeit einer willkührlichen Verkleinerung der Bauergüter überhaupt zu zeigen gesucht m), wobey er mehrere Oekonomen und Cameralisten auf seiner Seite hat n).

Es ist hier nicht der Ort, die politischen Gründe der landwirthschaftlichen Policey, welche zur Verstattung oder Untersagung der willkührlichen Verkleinerung der Bauergüter bewegen können, weitläuftig aus einander zu setzen, da es blos darauf ankömmt, zu untersuchen, wie weit die Rechte der Policeygewalt in dieser Hinsicht gehen. Ist ein Landesherr von dem Nutzen der willkührlichen Vertheilung überzeugt; so ist er allerdings berechtigt, die dagegen bestehenden Gesetze aufzuheben und sie zu erlauben o). Da er aber, ohne

m) Carl Meerwein über den Schaden, der aus einer willkührlichen Verkleinerung der Bauerngüter, selbst bey gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Pflichten, für alle und jede Staaten nothwendig entstehen muß. Carlsruhe 1798.

n) J. J. Cella von Zerschlagung der Bauerngüter und Bauernlehne und deren Einschränkung. Anspach 1783. F. W. Waldeck über die Unzertrennlichkeit der teutschen Bauerngüter, Giessen 1784. F. A. Reisigl von Verstückung der Güter. Salzburg 1792. — Dagegen Autenrieth Vertheidigung der uneingeschränkten Vertrennung der Bauergüter. Stuttgardt 1779. Vergl. Ch. v. Benzel Gedanken über die willkührliche Vertheilung der Bauerngüter. Erfurt 1795.

o) So ist in Chursachsen verordnet, daß die Dismembrationen der Bauerngüter ohne Noth nicht erschwert werden sollen. Winkler a. a. O. S. 84 f.

ohne dringende Noth und allein aus Gründen des gemeinen Wohls über das Privateigenthum zu verfügen und die Rechte der Eigenthümer zu beschränken, nicht befugt ist; so kann er sie nicht befehlen. Allein auch bey der bloßen Erlaubniß der willkührlichen Vertheilung muß in Ansehung solcher Bauerngüter, welche nicht völlig freyes Eigenthum sind, auf die Rechte der Gutsherrn sorgfältig Rücksicht genommen werden, da die auf den Gütern haftende Dienst- und Zinspflicht ein Hauptgrund der Untrennbarkeit ist p). In diesem Falle scheint die gutsherrliche Einwilligung eine nothwendige Bedingung zu seyn, ohne welche die landesherrliche Aufhebung der Untrennbarkeit der Bauerngüter nicht in Anwendung gebracht werden kann. Hingegen stehet dieser der Vorzug, welchen bey der eingeführten Untheilbarkeit Einer aus mehreren gleich nahen Erben in Ansehung der Erbfolge hatte, nicht entgegen, da durch die Erlaubniß der Vertheilung lediglich ein von dem gemeinen Rechte abweichendes Verbot aufgehoben und jenes in seine Kraft und Wirkung wieder hergestellt wird.

Für die zweckmäßige Cultur selbst kann die landwirthschaftliche Policey wenig mehr thun, als gute Lehren geben und gute Beyspiele veranlassen. Jedoch ist sie unstreitig berechtigt, Einrichtungen und Gewohnheiten, die dem Landbau offenbar nachtheilig, folglich gemeinschädlich sind, durch Verbote abzustellen q). In mehrern Ländern ist es

X.



p) Runde teutsches Privatrecht § 520.

q) S. z. E. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 336.

es sogar nicht erlaubt, ohne landesherrliche Bewilligung die einmahl eingeführte Bauart der verschiedenen Grundstücke zu verändern r), was jedoch in den meisten Fällen mehr in einer besondern Rücksicht auf die Zehenten und andere Abgaben, als in der Vorsorge der landwirthschaftlichen Policey, obgleich diese manchmahl auch dabey mit in Betrachtung kommen kann, seinen Grund haben mag.

Die landwirthschaftliche Policey sucht vor allen Dingen die für den Landbau so wichtige Eintheilung der Grundstücke auf die zweckmäßigste Weise zu befördern und die in der bisherigen Verfassung liegenden Hindernisse hinwegzuräumen (VIII). Auch macht sie den Landmann mit der vortheilhaftesten Zurichtung des Bodens nach dessen verschiedener Beschaffenheit und nach den verschiedenen Zwecken der Cultur, so wie mit den mannigfaltigen Verbesserungsmitteln desselben, insonderheit mit der besten Bereitungsart und Aufbewahrung des Düngers bekannt s). Damit dieser nicht auf eine gemeinschädliche Art vermindert werde, wird theils die Veräusserung des Strohes von den Landgütern überhaupt verboten t), theils wenigstens dessen Verkauf ausserhalb

r) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 650. 651.

s) Frank landwirthschaftl. Policey I. 104 f.

t) v. Kampß Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen S. 33.

halb des Landes untersagt u), und insonderheit in Ansehung des Zehentstrohes verordnet, daß dasselbe nicht von dem Orte, wo es gewachsen ist, weggebracht, sondern von den Zehentherrn in den Gemeinden, aus welchen sie es beziehen, um einen billigen Preis verkauft werden soll v).

Unter den verschiedenen Verbesserungsmitteln des Bodens hat man in den Churbraunschweigischen Landen besonders über den Nutzen des Mergels beym Ackerbau genaue Erkundigungen eingezogen w), und die Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle hat auf die Entdeckung neuer Mergelgruben Prämien gesetzt, wenn jemand etliche Morgen wirklich damit befährt x). Auch begünstigt dieselbe die Einführung der Kalkdüngung, und hat deßwegen ansehnliche Prämien ertheilt y).



u) Hessen-Darmstädtische Verordnung vom 7. Jan. 1772.

v) Badische Verordn. v. 2. März 1752. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 711. Gerstlacher Samml. III. 357.

w) Ausschreiben der K. und Churf. Cammer v. 26. Aug. 1765. Hannov. Anz. 1765. St. 75. Frank landwirthschaftliche Pol. 1. 102. Bergius Samml. IV. 202 f.

x) Hannöv. Magaz. 1798. Stck. 24.

y) Geschichte der Kalkdüngung, welche im Amte Lauenstein, zuerst in der Dorfschaft Marienau, eingeführt worden. Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft. Jahrgang 1. St. 1. S. 96 f.

XI. Der Anbau nützlicher, dem Landmann noch gar nicht, oder doch in Ansehung ihrer Brauchbarkeit und Bauart nicht hinlänglich bekannter Pflanzen wird durch Bekanntmachung, Unterricht, Empfehlung und Belohnung von der Landwirthschafts-Policey befördert z). Durch ihre Bemühungen ist in mehreren teutschen Ländern der Anbau der Cartoffeln, des türkischen Waizens, des Tobacks, des Kümmels, der verschiedenen Futterkräuter a), und mancher anderen nützlichen Pflanzen verbreitet worden b).

Oefters wird hierzu durch Anschaffung der besten Saamen und Pflanzen und deren unentgeltliche Vertheilung oder erleichterten Ankauf noch mehr beygetragen. So wird auf Verfügung des Commerzcollegii zu Hannover zur Beförderung des innländischen Tobacksbaues jährlich eine beträchtliche Anzahl virginischer Tobackspflanzen in Herrenhausen für die Landesunterthanen gezogen und unentgeltlich vertheilt. Die Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle ist auf eine ähnliche Art bemüht, den Kleebau besonders im Lüneburgischen zu befördern. Schon vor mehreren Jah-

z) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 337.

a) S. z. E. Hessen-Casselsche Verordnung wegen Anbauung der Futterkräuter v. 4. Jun. 1773. Bergius Samml. I. 225 f. Samml. d. H. C. Verordn. VI. 692 f. Badische Verordn. v. 11. Apr. 1770. Gerstlacher Samml. III. 35.

b) Fischer Policey- u. Cameralrecht II. 683. 688.

Jahren ließ sie einen dem Landmanne faßlichen Unterricht über Kleebau und Stallfütterung in Fragen und Antworten austheilen und zu gleicher Zeit setzte sie beträchtliche Prämien auf Anlegung und Einzäunung von Kämpen, die eine Ortschaft oder einzelne Höfe aus der Gemeinheit ausbrechen, und hauptsächlich zum abwechselnden Klee- und Futtergewächs-Bau bestimmen würden. Dem Landmann wurde guter Kleesaamen, unter gewissen Umständen ganz unentgeltlich, sonst aber zu einem sehr geringen Preise überlassen. Diesen Saamen ließ die Gesellschaft in der besten Güte aus den Rheingegenden kommen und jährlich bis zu 15000 Pfund mit einer beträchtlichen Zubuße, die in 10 Jahren sich auf 8519 Thaler beläuft, austheilen. Der König hat dieser Maßregel seinen völligen Beyfall geschenkt und zur Beförderung und Fortsetzung derselben auf sechs Jahre einen ausserordentlichen Zufluß von 1000 Thalern bewilliget c).

Die landwirthschaftliche Policey muß jedoch immer ihr Augenmerk darauf richten, daß der Anbau der nothwendigsten Producte wegen solcher, welche vielleicht um zufälliger Umstände willen einen augenblicklichen größern Gewinn gewähren, nicht allzusehr hintangesetzt und dadurch kein gemeinschädlicher Mangel veranlaßt werde. In dieser Hinsicht können sogar einschränkende Verordnungen nothwendig und rechtmäßig seyn d).

Ne-

c) Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft, Jahrg. 1. St. 3. S. 45.

d) Cp. F. Parrot Abh. über die Frage: ob es Umstände geben könne, da man um des gemeinen Besten

Neben der Erweiterung der Cultur durch nützliche Gegenstände sorgt die Landwirthschaftspolicey auch für die Ausrottung des schädlichen Unkrauts e). Die Churbraunschweigischen Gesetze enthalten eine umständliche Verordnung und Anweisung gegen Vertilgung der Wucherblume und des Doovekrauts f), deren Befolgung die erwünschte Wirkung größtentheils gehabt hat g). In der Hessen-Casselischen Grebenordnung h) ist die Einfuhr des Saamenkorns und des Strohes aus den benachbarten Districten, wo die Wucherblumen befindlich sind, verboten, und da, wo sich in dem Lande dergleichen Blumen zeigen würden, deren sorgfältige Vertilgung befohlen.

Die den Feldfrüchten schädlichen Thiere und Insecten müssen, wenn nicht gerade alle ganz vertilgt *), doch möglichst vermindert werden. Hieher gehören — da des Schutzes gegen zahme Thiere und gegen das Wild (V) bereits gedacht ist — die Anstalten und Verordnungen wegen der schädlichen Vögel überhaupt, und besonders der Krähen und

Besten willen diesen oder jenen Zweig des Land- und Feldbaues einschränken müsse. Erlangen 1786.

e) Frank landwirthschaftl. Policey I. 147 f.

f) v. 18. Nov. 1737. Corp. Const. *Cal.* cap. 4. p. 1046 f. *Cell.* cap. 4. p. 1916. Beckmann Samml. II. 300 f. Frank I. 149 f.

g) Willich III. 479. Note *).

h) Art. 41. §. 5. Samml. IV. 633.

*) Denn nicht immer ist dieß nützlich, wie besonders wegen der Sperlinge in neuern Zeiten mehrmahls erinnert worden ist.

und Sperlinge, der Hamster, der Feldmäuse, Ratten und Maulwürfe, der Heuschrecken, Wespen, Raupen und Rebsticher i). Krähenεyer, Krähen- und Sperlingsköpfe müssen von den Unterthanen *) in einer gewissen Zahl geliefert werden k). Gegen die Hamster werden eigene Jäger bestellt, welchen auch die Verfolgung der Feldmäuse, Ratten und Maulwürfe übertragen werden kann l). Vorschriften zu der sehr schwierigen Ausrottung der Heuschrecken findet man

i) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 663. 665. Frank landwirthschaftl. Pol. I. 154 f. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers. S. 142.

*) Daß diese Verbindlichkeit nicht zu einer Finanzspeculation gemacht werden darf, erinnert mit Recht Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 338.

k) Churbraunschweig. Verordn. v. 13. Aug. 1685. 12. Aug. 1704. Willich II. 329. Annalen der Braunschweig-Lüneburg. Churlande. Jahrg. 1. St. 1. S. 22. Hessen-Darmstädtische Verordn. v. 22. Febr. 1773. wegen Vertilgung der Raben, Dolen, Spatzen rc. Bergius Samml. IV. 217. Gerstlacher Samml. der Badischen Verordn. III. 371. Wirtembergische Verordn. wegen der Sperlinge v. 6. Jun. 1789. Staatswissenschaftl. Zeit. 1789. Nr. 55. S. 437 f.

l) Eine ausführliche Anweisung zur Verminderung der Feldmäuse s. Gerstlachers Samml. d. Badischen Verordn. III. 363. Das Mäusegift-legen ist im Badischen wegen der Gefahr für Schaafe und Schweine verboten. Das. S. 362. Mehrere neuere Vorschläge und Anweisungen liefern insonderheit die beiden letztern Jahrgänge des Reichsanzeigers.

man in einer Badischen Verordnung m). Die Zernichtung eines Wespennestes wird in Wirtemberg mit einem Reichsthaler belohnt n). Nach den meisten Policeygesetzen müssen die Eigenthümer fruchtbarer Bäume die Raupen von ihren Feldern vertilgen, und es ist zweckmäßig, daß sie nicht in das Wasser geworfen oder in die Erde vergraben werden dürfen, sondern verbrannt werden müssen o). Eben so muß es mit den, dem Weinstocke so gefährlichen Rebstichern gehalten werden p).

m) Gerstlacher Samml. III. 379.

n) Fischer a. a. O. S. 664.

o) Badische Verordnung vom 12. Jun. 1765. Gerstlacher Samml. III. 365.

p) Daselbst S. 366.

Zweyte

## Zweyte Abtheilung.

## Recht der Landbau-Policey.

I. Acker- und Getreidebau-Policey. II. Weinbau-Policey. III. Gartenbau-Policey. IV. Futterbau-Policey. V. Erndte- und Herbstassecuranz.

Die Policey des Acker- und Getreidebaues belehrt den Landmann über die zweckmäßigste Zurichtung der Felder nach den verschiedenen Getreidearten, über die so wichtige Kunst des Pflügens und die besten dazu dienenden Instrumente, so wie über die nach und nach verbesserten Ackergeräthe und landwirthschaftliche Maschinen überhaupt. Sie macht ihn mit der dem Local und der Beschaffenheit der Felder angemessensten Abwechselung in der Cultur, mit der erforderlichen Vorbereitung des Saamens, mit der schicklichsten Saatzeit q), und mit allen Verbesserungen und Erleichterungen bekannt, die die Aufmerksamkeit unterrichteter Landwirthe zum Besten des Ackerbaues erfindet r). Dieß alles geschieht jedoch nicht durch Befehle und Strafgebote, und kann in der Regel kein

I.

q) S. z. E. Etwas über die Saatzeit des Rockens und der Frühlingsgerste; in den neuen Abhandl. der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle Th. 2. S. 72.

r) Frank Landwirthschaftliche Policey I. 121 f. Schreber Policey des Ackerbaues. Leipzig 1770.

kein Gegenstand des Zwanges seyn, wenn nicht offenbar gemeinschädliche Mißbräuche abzustellen sind.

Die Landwirthschafts-Policey muß darauf sehen, daß die Aecker zu rechter Zeit ordentlich und wirthschaftlich besäet werden s). In wiefern sie die Abschaffung der Brache zu befördern hat, hängt theils von örtlichen Verhältnissen, theils von dem noch unentschiedenen Streite über deren allgemeine Nützlichkeit t) ab.

In Ansehung der Ernte *) ist in mehrern Ländern verordnet, daß damit nicht eher der Anfang gemacht werden darf, als wenn die Früchte nach vorgängiger Besichtigung für reif erkannt sind, und deren Einsammlung obrigkeitlich erlaubt worden ist u). In Schlesien ist durch eine Königlich Preussische Verordnung v) das Schneiden des Getreides, weil dadurch die Ernte sehr verzögert und die Hälfte des Strohes, wegen der langen Stoppeln, dem Vieh bey der Fütterung oder dem Dünger entzogen werde, verbo-

s) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 694. K. Preussisches Circular an sämmtliche Landräthe, wegen ordentlicher und wirthschaftlicher Besämung der Aecker v. 29. May 1765. Bergius Samml. III. 6.

t) Vergl. Krünitz Encyclopädie VI. 303.

*) Die besondern Erndteordnungen beschäftigen sich hauptsächlich mit der Zehendpflicht.

u) Fischer a. a. O. S. 697.

v) v. 12. Jul. 1764. Bergius Samml. II. 233.

boten, und dagegen die Einführung des Getraide-hauens befohlen.

Das fast überall gewöhnliche Aehrenlesen der armen Leute ist der besondern Policeyaufsicht unterworfen, um den leicht möglichen Mißbräuchen, besonders Dieberenen, vorzubeugen. Nach verschiedenen Verordnungen, welche jedoch so genau nicht beobachtet zu werden scheinen, sollen Leute, die arbeiten können, sich dessen enthalten, und überhaupt nur diejenigen zugelassen werden, die vorher bey der Obrigkeit sich gemeldet und von derselben Erlaubniß erhalten haben *).

Der Weinbau ist in verschiedenen Ländern durch besondere Policeygesetze — Weinbergs- und Herbstordnungen w), die jedoch viele nützliche Verbesserungen erhalten könnten x), der Leitung und Aufsicht der landwirthschaftlichen Policey unterworfen. Er bedarf dieser um so mehr, je leichter er zum Nachtheil des Ackerbaues übertrieben oder durch Vernachlässigung in seiner Nützlichkeit vermindert werden kann. II.

Wenn

*) Fischer a. a. O. S. 968.

w) Chursächs. Weinbergsordn. v. 1588. Brandenburgische Weingebürgsordnung von 1617. Wirtembergische Herbstordn. u. d. m. Fischer a. a. O. S. 706.

x) Vergl. Frank Landwirthschaftl. Policey I. 313. 314.

Wenn der Weinbau dergestalt überhand nimmt, daß nicht nur der Ertrag desselben wegen der Menge des Weins beträchtlich vermindert, sondern auch der Getraidebau auf eine gemeinschädliche Weise zurückgesetzt wird; so ist die Landespolicey zu dessen Einschränkung vollkommen berechtigt. In dieser Hinsicht ist im Badischen die Anlegung neuer Weingärten auf Grundstücken, die zum Ackerbau tauglich sind, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß ausdrücklich verboten y). Da, wo nur schlechter Wein wächst, wird der Weinbau mit Recht gänzlich untersagt, zumahl da dadurch das bessere Gewächs durch Zumischung leicht verderbt oder wenigstens in übeln Ruf gebracht werden kann. In dem Herzogthum Wirtemberg ist daher schon seit Jahrhunderten durch Landes-Grundgesetze verordnet, daß keine neue Weingärten, ohne deßwegen aus besonders erheblichen Ursachen erlangte Bewilligung der Regierung und Rentkammer angelegt werden sollen, damit nicht zu viele Waldungen ausgerottet, und keine Weinberge an Orten gepflanzt werden, wo nur schlechter und saurer Wein wachsen kann z).

Hingegen wird die Anlegung der Weingärten da, wo sie wirklich von Nutzen sind, durch Belohnungen aufgemuntert, und diejenigen, welche

y) Verordn. v. 28. Aug. 1730. u. 29. Jan. 1732. Gerstlachers Samml. III. 355. 356.

z) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 336. Vergl. Badische Verordn. v. 18. Sept. 1762. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 669.

che sie unternehmen, erhalten eine mehrjährige Befreyung von den darauf haftenden Abgaben a). Dabey wird aber besonders darauf Rücksicht genommen, daß die dem Clima und Boden angemessensten und, nicht sowohl für die Menge als vielmehr für die Güte des Weins, vortheilhaftesten Rebenarten gepflanzt b) und daß die Weinstöcke nicht zu dicht neben einander gesetzt werden. Auch ist in den Weingärten der Anbau solcher Gewächse, die dem Wachsthum der Weinstöcke hinderlich sind, nicht erlaubt c).

Ueberdieß giebt die Landwirthschafts-Policey Anleitung zur Sicherung der Weingärten gegen Frost und zur zweckmäßigen Behandlung der Reben, welche durch Kälte Schaden genommen haben, damit nicht die Weingärtner aus Unerfahrenheit oder Eigennützigkeit durch unvorsichtiges Beschneiden die Hoffnung der künftigen Weinlese vereiteln d).

Die Zeit der Weinlese wird nach der Reife der Weintrauben bestimmt e). Bey dem Auspressen derselben wird darauf gesehen, daß die



a) Fischer Policey- u. Cameralrecht II. 647. 707.

b) Daselbst S. 738. Gerstlachers Samml. III. 355. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 334.

c) Fischer a. a. O. S. 708.

d) Badische Verordn. v. 5. März 1766. Gerstlachers Samml. III. 360.

e) Wirtemberg. Herbstordn. Art. 1. 2.

Keltern in gutem Stande sich befinden, keine unreine und verdorbene Gefäße gebraucht, und keine Zumischungen, von welcher Art sie seyen f), vorgenommen werden g).

III. Der Gartenbau ist theils durch die Civilgesetze wegen der Jagd- und Weidgerechtigkeit, theils aus Policeygründen, damit Hausplätze nicht in Gärten verwandelt oder die übrigen Feldgüter nicht durch die Nähe der Umzäunungen und Bäume auf eine ihrem bessern Ertrage nachtheilige Weise beschattet werden, auf diejenigen Grundstücke, bey welchen das Gartenrecht hergebracht oder durch obrigkeitliche Vergünstigung erlangt worden ist, eingeschränkt h). Uebrigens aber ist die Anpflanzung der Gartengewächse, besonders auf dem Brachfelde, in der Regel erlaubt i). Wird die Anlegung eines Gartens im freyen Felde neu bewilligt; so muß von Policey wegen darauf gesehen werden, daß durch die Umzäunung das Pflugrecht der benachbarten Aecker nicht gehindert werde k).

In den Gärten darf kein Vieh geweidet werden, und auch zwischen Zäunen und Hecken müssen die

f) Kaiser Max. I. Weinordn. v. 1498. §. 1. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze IX. 1346.
g) Fischer a. a. O. S. 584.
h) *Leyser* ius georg. lib. 3. c. 19. n. 15. Fischer a. a. O. S. 710.
i) Fischer a. a. O. S. 711.
k) Hessen-Casselsche Grebenordn. Tit. 6. §. 8. Samml. IV. S. 613. Fischer a. a. O. S. 712.

die Schäfer und Hirten so hüten, daß kein Schade geschieht. Jeder Eigenthümer muß aber seine Zäune in gutem Stande erhalten, widrigenfalls wird er mit einer Policeystrafe belegt, und, wenn seinen Nachbarn dadurch Schade verursacht wird, zu dessen Ersatz angewiesen l).

Die Unterthanen müssen zum fleißigen Gartenbau ermuntert und die Kinder frühzeitig dazu angehalten werden m).

Der Obstbau insbesondere ist durch die landwirthschaftliche Policey auf alle Weise zu befördern. Viele Landesgesetze verpflichten die Unterthanen zur Anpflanzung nützlicher Obstbäume, und in den meisten Ländern muß jeder neu aufgenommene Bürger oder Einwohner, auch wohl jedes junge Ehepaar, einige Bäume an bestimmten Plätzen pflanzen n).

In den Preussischen Staaten sind die Anstalten zur Beförderung des Obstbaues besonders vollständig und zweckmäßig. In den Dörfern müssen besondere Baumschulen angelegt werden, und für einige Dörfer zusammen sind wohl unterrichtete Dorfgärtner auf öffentliche Kosten be-



l) Hessen-Casselsche Grebenordn. Tit. 6. §. 2. 3. Samml. IV. S. 616.

m) Das. §. 6. S. 617. Fischer a. a. O. S. 713.

n) Fischer a. a. O. S. 618. Hessen-Casselische Grebenordn. Tit. 12. §. 13 Samml. IV. 616.

bestellt o). Oeffentliche Plätze, Dorfanger, Wege- und Landstraßen sollen mit fruchtbaren Bäumen besetzt werden p). Auch ist jeder Landmann verbunden, einen schicklichen Ort bey seiner Wohnung mit Bäumen zu bepflanzen und gehörig zu verwahren q).

In den Hessen-Casselischen Landen ist eine eigene Baumpflanz-Ordnung im Jahr 1724 erlassen worden r), welche hauptsächlich die Beförderung des Obstbaues zum Zwecke hat, und auf deren Befolgung die Dorfsvorsteher zu halten verpflichtet sind. Jeder Einwohner soll eine gewisse Anzahl Obstbäume jährlich anziehen, und, wenn er Raum und Gelegenheit dazu hat, sich eine eigene Baumschule anschaffen. Ausserdem müssen besondere Gemeinde-Baumschulen angelegt und wohl unterhalten werden. Hier muß jeder, der keine eigene Baumschule hat, ein Stück, eine Ruthe groß, welches mit einem Pfade unterschieden wird, bestellen und unterhalten. Wenn die jungen Obstbäume 7 biß 8 Fuß hoch sind, so sollen sie in die ledigen Plätze an die Felder gepflanzt,

o) Frank Landwirthschaftl. Policey I. 331 f. v. Lamotte Practische Beyträge zur Cameralwissenschaft d. Preuss. Staats Th. 1. St. 4. S. 47 f. von den Hessen-Casselschen Holzplanteurs s. Baumpflanz-Ordn. §. 18. von den Badischen Landgärtnern Gerstlacher Samml. III. 410 f.

p) Fischer a. a. O. S. 683. Circular an sämmtl. Landräthe v. 23. Jan. u. 8. Jul. 1764. Bergius Samml. II. 201 f.

q) Fischer a. a. O. S. 681.

r) Samml. III. 931. Vergl. Kopp Handbuch der Hessischen Landesverf. und Rechte I. 465 f.

pflanzt, an Pfähle gebunden und vor dem Vieh mit Dornen verwahrt, auch durch die Hirten, oder Feldhüter gewartet werden. — Von den jährlichen Zupflanzungen muß an die Aemter berichtet werden. Das auf den Gemeindeplätzen wachsende Obst wird von den Unterthanen nach dem Verhältnisse ihres Antheils an dem gemeinen Gebrauche getheilt.

Die Marggräflich Badischen Landesordnungen enthalten noch verschiedene eigenthümliche Vorschriften, welche bemerkt zu werden verdienen Ueberall sollen die Steine und Kerne von gutem Stein- und Kernobst gesammelt und ausgesäet, der Erfolg aber jährlich berichtet werden s). Bey dem Anpflanzen soll besonders auf das haltbare Winterobst gesehen werden t). Auch wird das Pflanzen welscher Nüsse und Kastanien empfohlen. An jedem Orte sollen einige junge Bürger nebst den Schulmeistern, Schulprovisoren und Schulpräparanden in dem Baumpflanzen, Warten, Schneiden, Oculiren und Pfropfen wohl unterrichtet werden u).

Die Verordnungen gegen Beschädigung der Bäume sind fast überall gleich streng. Sie zu ver-



s) Verordn. vom 11. August 1762. vom 17. Sept. 1768. 22. Sept. 1770. Gerstlacher Samml. III. 394 f.

t) Verordn. v. 28. März u. 22. Sept. 1770. Gerstlacher Samml. III. 400 f.

u) Verordn. v. 28. März 1770. Gerstlacher Samml. III. 401.

verhüten, liegt der landwirthschaftlichen Sicherheits-Policey ob. Nach der Hessen-Casselischen Baumpflanz-Ordnung darf Niemand einen tragbaren Obstbaum im Felde abhauen, wenn er es nicht vorher gemeldet hat *).

IV. Der für die Landescultur so höchstwichtige natürliche und künstliche Futterbau verdient die vorzügliche Aufmerksamkeit der Landwirthschaftspolicey. Der künstliche Futterbau wird theils durch Bekanntmachung und Empfehlung der brauchbarsten Futterkräuter und durch eine deutliche Anleitung, wie und wo sie am besten angebaut werden können, befördert, theils durch Hinwegräumung der in der bisherigen Verfassung liegenden Hindernisse begünstigt.

Das wichtigste Hinderniß des künstlichen Futterbaues ist die Hut und Weide, und zum Theil auch die Unbestimmtheit in Ansehung der Zehntpflicht v). Die Befugniß der Landespolicey, zum Schutz des so gemeinnützigen Futterbaus zweckmäßige Verfügungen zu treffen, kann um so weniger einigem Zweifel unterworfen seyn, da es ohnehin schon gemeinrechtlicher Grundsatz ist, daß jede Dienstbarkeit mit billiger Mäßigung gebraucht werden muß. In den Hessen-Casselischen Landen ist die Hut und Weide über die Kleeäcker aufgehoben w). Auch für das Fürstenthum Lü-

*) Grebenordn. Art. 12. §. 15. Samml. IV. 626.
v) Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft Jahrg. 1. St. 3. S. 46 f.
w) Verordn. v. 27. Febr. 1798. Reichsanzeiger 1799, Nr. 207.

Lüneburg ist neuerlich eine Landesverordnung x) ergangen, wodurch der von den mit Futterkräutern bebguten Ländereyen zu entrichtende Zehnte bestimmt und die Verschonung derselben mit der Viehhütung festgesetzt wird.

Für den natürlichen Futterbau kann die Landwirthschafts-Policey hauptsächlich durch Bekanntmachung und Beförderung nützlicher Wiesenverbesserungen, durch Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung sumpfiger Wiesen, und durch öffentliche Anzeige der nutzbarsten Grasarten y) wirksam seyn — eine Bemühung, die in manchen Gegenden, wo man, aus Mangel an Kenntniß oder öconomischer Betriebsamkeit, der Natur alles überläßt, doppelt nothwendig ist.

Auch muß sie die landwirthschaftliche Benutzung der Wiesen gegen Mißbräuche der Weidgerechtigkeit in Schutz nehmen. Im Preussischen ist im Frühjahr überhaupt und bey sumpfigen Wiesen auch im Herbst alles Weiderecht aufgehoben worden z). In andern Ländern ist zum



x) v. 30. May 1800. Hannöversche Anzeigen 1800, St. 60.

y) S. z. E. Frank landwirthschaftl. Pol. I. 178 f. Ueber die Verbesserung der Wiesen durch reinen Saamen der vorzüglichsten Grasarten, und Anweisung, wie dieser zu gewinnen sey; in den Annalen der Niedersächs. Landwirthschaft Jahrgang 1. St. 3. S. 102 f.

z) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 715. Bergius Samml. I. 365 f.

Anfang und Ende der Hütung ein gewisser Zeitpunct bestimmt, der nur manchmal zum Verderben der Wiesencultur nicht beschränkt genug ist. In den Churbraunschweigischen Landen ist nach der Verbesserung des julianischen Calenders ausdrücklich verordnet, daß in Ansehung der Zeitpuncte zu Zuschlagung der Felder und Wiesen lediglich auf den verbesserten Calender, und keinesweges auf die in demselben ausgelassenen 11 Tage Rücksicht genommen werden soll a). Nach einer Sachsen-Weimarischen Verordnung b) ist die Trift auf Wiesen nicht länger als bis zum 23. April gestattet.

Die Wässerung der Wiesen ist möglichst zu begünstigen, und zu dem Ende den Landleuten Anleitung zu geben, wie sie dieselbe am leichtesten und wohlfeilsten bewerkstelligen können. Bey gemeinschaftlichen Anlagen ist darauf zu sehen, daß unter den verschiedenen Besitzern eine gewisse Ordnung beobachtet werde. Auch darf die Wässerung den Eigenthümern der Bäche ꝛc., welche dazu benutzt werden, so wenig als den daran liegenden Mühlen zum Nachtheil gereichen, in welcher Hinsicht die landwirthschaftliche Policey nicht berechtigt ist, willkührliche Anstalten zur Wässerung zu treffen oder zu gestatten *).

Man-

a) Corp. Const. *Cal.* Cap. 4. p. 373 f. Willich III. 582. C. C. *Cell.* c. 8. p. 209 f. Annalen d. Niedersächsischen Landwirthschaft Jahrg. 1. St. 4. S. 442.

b) v. 4. Jan. 1797. Reichsanzeiger 1797. N. 344.

*) Vergl. Rössig Wasserpolicey S. 195 f.

Mancherley Unglücksfälle, die entweder gar nicht oder wenigstens nur zum Theil abgewendet werden können, vereiteln öfters die Hoffnungen des Landmannes. Hagelschlag, Mißwachs wegen ungünstiger Witterung, Brand, Honig- und Mehlthau, Ueberschwemmung, Heuschreckenfraß und Mäuseschaden entziehen ihm die Früchte, die er zum Lohn seiner mühsamen Arbeit erwartete. Je nachtheiliger der Einfluß dieser unglücklichen Ereignisse auf den Wohlstand des Landmannes und selbst auf die künftige Cultur ist; desto willkommener muß der Landwirthschafts-Policey ein Mittel seyn, wodurch den gemeinschädlichen Folgen derselben vorgebeugt werden könnte. Man hat ein solches Mittel in einer Einrichtung zu finden geglaubt, durch welche der Schade, welcher einige Landeseinwohner trift, unter mehrere vertheilt wird, die sich zu gegenseitiger Unterstützung verpflichten. Diese Einrichtung ist unter dem Nahmen der Erndte- und Herbstassecuranz-Anstalten bekannt. V.

Die Nützlichkeit und Ausführbarkeit derselben, wenigstens der Erndteassecuranz, ist im allgemeinen anerkannt c), und wenn sie gleich unter die seltenern Erscheinungen in Teutschland gehören, so fehlt es doch nicht ganz an Beyspielen von Versuchen, deren Erfolg zur Nachahmung

c) Justi Policeywissenschaft B. 1. §. 887 f. Bergius Policey- und Cameralmagazin, Art. Assecuranzanstalten (B. 1. S. 56 f.) Krünitz Encyclopädie II. 577 f. Frank landwirthschaftliche Pol. I. 225 f. M. Staatswissenschaftl. Versuche I. 71 f.

mung aufmuntern dürfte d). Die Herbstassecuranzen sind in Ansehung ihrer Ausführbarkeit mehrern Zweifeln unterworfen; auch ist wohl schwerlich damit ein ernstlicher Versuch gemacht worden e).

Die Erndteassecuranz ist eine unter mehreren Besitzern von Ackerfeldern und Wiesen errichtete gesellschaftliche Anstalt, wodurch sie sich auf den Fall, wenn sie durch Unglücksfälle, welchen die Feldfrüchte vorzüglich ausgesetzt sind, beträchtlichen Schaden leiden, zur gegenseitigen Unterstützung verbindlich machen. Die zweckmäßige Einrichtung einer solchen Anstalt f) kann kein Gegenstand des Policeyrechts seyn, welches nur die Frage zu beantworten hat: was ist in Ansehung solcher Anstalten Rechtens?

Man hat zwar dafür halten wollen, daß der Landesherr alle seine Unterthanen, welche Aecker besitzen, zu einer Assecuranzanstalt zwingen könne. Allein, da diese Anstalten nicht schlechterdings nothwendig, wenn gleich nützlich sind; so findet dazu kein Zwang Statt. Die Landespolicey kann sie blos durch alle Mittel, die in ihrer Ge-

d) S. z. E. M. Staatswissenschaftl. Versuche I. 280 f.

e) Das. S. 182 f.

f) S. die in der Note c angef. Schriften; und Ohnmaßgeblichen General-Entwurf zu Einrichtung einer Wettercasse, in den Oeconomischen Nachrichten I. 570 f.

Gewalt stehen, befördern, begünstigen und annehmlich zu machen suchen g).

Da aber die Einrichtung solcher Anstalten für die Landeswohlfahrt von höchster Wichtigkeit ist; so kann der Landespolicey die Oberaufsicht über dieselbe nicht bestritten werden; und wenn sie selbst die Einrichtung betreibt, so gebührt ihr auch die Leitung des Ganzen. Die besondere Aufsicht und Geschäftsleitung kann theils eigenen Commissarien, theils gewählten Gliedern der Assecuranzgesellschaft übertragen werden h). Die Gesetze derselben bedürfen der Bestätigung des Landesherrn oder müssen doch demselben zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Hierbey muß besonders darauf gesehen werden, daß es dem Plane nicht an Bestimmtheit Klarheit und Vollständigkeit fehle. Gleichheit und Gerechtigkeit in der Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten muß das Hauptaugenmerk seyn. Die Gegenstände der Versicherung müssen genau angegeben, die Fälle, wenn die gesellschaftliche Pflicht eintreten soll, und die Ausnahmen, welche durch besondere Umstände gerechtfertigt werden können, aufs deutlichste bestimmt, die Mittel der Entschädigung, und die Art und Weise, wie sie zu leisten ist, nach den örtlichen Verhältnissen mit größter Sorgfalt ausgewählt und festgesetzt werden i).

g) Staatswissenschaftl. Versuche I. 87.
h) Das. S. 88 f.
i) Das. S. 90 f. insonderheit S. 121 f.

Dritte

## Dritte Abtheilung.

# Recht der Viehzuchts-Policey.

I. Beförderung und Verbesserung der Viehzucht überhaupt. II. Weidepolicey. III. Policeyvorkehrungen gegen Viehkrankheiten. Pferdekrankheiten. IV. Hornvieh-Seuche. V. Schafkrankheiten. VI. Viehassecuranz. VII. Anhang. Bienenzucht. VIII. Seidenbau.

1. Zur Beförderung und Verbesserung der Viehzucht bedient sich die Landwirthschaftspolicey aller in ihrem Wirkungskreise liegenden Mittel mit so größerem Recht, je mehr der wichtige Einfluß dieses Theils der Oeconomie auf die Landescultur und den Nahrungsstand vor Augen liegt a). Es darf ihr aber keinesweges blos darum zu thun seyn, daß nur eine große Menge Viehes gehalten werde, da es auf dessen Verhältniß zum Ganzen der Landwirthschaft wesentlich ankömmt. Daher darf in mehrern Ländern Niemand mehr Vieh halten, als er mit seinem Wintervorrath zu ernähren im Stande ist. Unbillig und zweckwidrig scheint es zu seyn, wenn gefordert wird, daß der Wintervorrath schlechterdings aus selbst gewonnenem Futter bestehen soll b). Uebrigens kann die Policey dadurch sehr großen Nutzen stiften, wenn sie vorzüglich diejenigen Arten von Vieh,

a) Frank Landwirthschaftl. Pol. II. 1 f.

b) Vergl. Fischer Cameral- u. Policeyrecht II. 737.

Vieh, welche den örtlichen Verhältnissen nach am vortheilhaftesten sind, und deren Zucht und Gebrauch begünstigt und befördert.

Die mannigfaltigen Vortheile einer wohl eingerichteten Pferdezucht können nicht bezweifelt werden. Um sie zu erlangen, ist eine bloße Policeyleitung nicht hinreichend, sondern es werden dazu öffentliche Anstalten erfordert. Diese bestehen theils in herrschaftlichen Stutereyen c), theils in Vorkehrungen zur Verbesserung der Fohlenzucht der Unterthanen, vorzüglich durch Hengste von guter Race, welche entweder in den Gestüten auch zum Nutzen der Unterthanen gehalten, oder, was bey größeren Gebieten noch zweckmäßiger ist, aus den Stutereyen oder Marställen in das Land vertheilt werden. In dieser Hinsicht werden die Unterthanen angehalten, ihre Stuten nur von den dazu bestimmten Beschelern belegen zu lassen, wofür sie ein gewisses, nicht hohes Springgeld entrichten d). Im Badischen müssen

c) Von dem K. Churfürstl. Landgestüt zu Celle s. Annalen der Braunschweig-Lüneb. Churlande Jahrg. 18. S. 58.

d) Wirtemberg. Beschelordn. v. 16 März 1763. Art. 10. Beckmann Samml. VII. 205. Hessen-Cassel. Stutereyordn. v. 1753. §. 2. 7. Oranien-Nassauische Generalverordn., die Verbesserung der Herrschaftlichen Landstuterey betr. v. 12 Jan. 1764. Bergius Samml. II. 428 f. Badische Beschelordn. f. d. Oberämter, Carlsruhe, Durlach, Pforzheim und das Amt Stein v. 4. Jan. 1753. Bergius Samml. I. 287 f. Gerstlacher

müssen alle tragende Stuten sechs Wochen vor, und sechs Wochen nach dem Fohlen frohnfrey gelassen, und die Fohlen dürfen vor zurückgelegtem dritten Jahre dabey nicht gebraucht werden e).

Die Beförderung der Maulesel-Zucht und der Zucht der gemeinen Esel wird durch die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt, da jene für Gebirgsgegenden, besonders wo der Handel häufige und große Transporte veranlaßt, diese für den innern Verkehr in ähnlichen Districten und bey unfruchtbarem Boden vorzüglich von Nutzen ist f).

Bey der Rindvieh-Zucht ist zuförderst darauf zu sehen, daß nur solches Vieh, welches zu der öconomischen Benutzung das beste ist, angezogen werde. Die Landwirthschafts-Policey sucht daher mit sorgfältiger Rücksicht auf das Local die Einführung der brauchbarsten Art von Kühen zu befördern g) und sorgt dafür, daß keine andere, als vorzüglich gute Bullochsen gehalten wer-

lacher Samml. III. 433 f. Fischer a. a. O. S. 752 f., wo besonders die Preussischen Einrichtungen kurz geschildert werden. Vergl. Frank landwirthschaftl. Policey II. 13 f.

e) Beschelordn. §. 11. Verordn. v. 8. März 1756. Gerstlacher III. 436. 441.

f) Frank a. a. O. S. 31 f.

g) Beyspiele von solchen Versuchen der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle s. Annalen der Niedersächs. Landwirthschaft. Jahrgang I. St. 2. S. 304 f.

werden h). Sie giebt zugleich Anleitung zur zweckmäßigen Einrichtung und Reinhaltung der Ställe, so wie zur ordentlichen Fütterung und übrigen Behandlung des Viehes, besonders der Kälber, welche angewöhnt werden sollen i).

Zur Verbesserung der Schafzucht wird gleichfalls vorzüglich die Vermehrung der Schaafe von ausgezeichnet guter Art und deren Veredlung durch Einführung besserer Widder befördert, insoweit es die Lage des Landes und die Beschaffenheit der Weide verstattet k). In mehreren teutschen Ländern hat man spanische, englische und andere, feine Wolle tragende, Widder mit großen Kosten angeschafft und dadurch die Schafzucht auf ei=

h) S. z. E. K. Preuss. Reglement wegen Verbesserung der Viehzucht von Ochsen und Kühen. Cleve d. 4. May 1765. Bergius Samml. I. 326 f. Badische Verordn., daß und wie in den Fürstl. Unterlanden durch gute Fütterung des Farren und durch Anschaffung größerer Farren größeres Rindvieh zu erziehen, v. 8. Jan. 1768. Gerstlacher Samml. 428 f.

i) S. z. E. Anweisung der Preussisch=Pommerischen Kriegs= und Domänencammer zur ordentlichen Wartung, Fütterung und Zuzucht des Rindviehes. Stettin v. 20. Nov. 1769. Bergius Samml. I. 329 f.

k) So ist z. E. im Wirtembergischen nur auf dem Alpgebirge und an rauhen Orten das Halten der sogenannten Zaupelschafe erlaubt, sonst aber bey 20 Gulden verboten. Fischer Cameral= und Policeyrecht II. 768. Von den Heidschnucken im Lüneburgischen s. Annalen d. Niedersächs. Landwirthschaft. Jahrg. 1. St. 3. S. 56 f.

einen hohen Grad von Veredlung gebracht, indem man dieselben nicht nur in den herrschaftlichen Schäfereyen einführte, sondern auch unter den Unterthanen verbreitete, und selbst die damit beabsichtigte Verbesserung durch Prämien beförderte. Ausserdem wird auch in Rücksicht auf die inländischen Schafe dafür Sorge getragen, daß nach und nach die schlechteren Arten derselben durch bessere ersetzt werden. Die churbraunschweigischen und verschiedene andere Landesgesetze verordnen, daß die Schäfereyberechtigten sich dahin befleissigen sollen, tüchtige, klarhärigte, weiße Schafe, welche weiche und geschmeidige Wolle tragen, anzuschaffen, und dagegen die grobwolligten, steifharigen, fleckigten, (braunen, grauen und schwarzen) Schafe auszuwerfen und abzuschaffen, damit nach und nach reinere, leichte, klärere und geschmeidige Wolle gezeugt werden könne l).

Für die Bildung guter Schäfer muß von der Landwirthschafts-Policey gesorgt werden, und in mehrern Schäferordnungen wird darauf besonders Rücksicht genommen m). Ueberhaupt ist es zweckmäßig, wenn die Schafzucht einer genauen Policeyaufsicht unterworfen wird, wozu ein Landesherr unstreitig berechtigt ist n). Ind dieser Hinsicht sind vor-

l) Verordn. v. 18. Nov. 1712. ern. d. 11. April 1718. u. 1. May 1723. Willich III. 475. Fischer a. a. O. S. 769.

m) Fischer a. a. O. S. 770 f.

n) Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde u. Wassers. S. 149.

vorzüglich im Herzogthum Wirtemberg gute Anstalten getroffen, wo nicht nur eine eigene herr- und landschaftliche Deputation zur Verbesserung der Schafzucht niedergesetzt ist, sondern auch besondere Bediente zur Besichtigung der Schäfereyen unter dem Nahmen von Land-Zahlmeistern bestellt sind o).

Auch die Schweinezucht wird durch Anschaffung guter Eber hauptsächlich verbessert, und die Landwirthschafts-Policey sucht die Unterthanen zur Erweiterung derselben durch Vorstellung der damit verbundenen Vortheile und durch Anweisung zur gehörigen Wartung und Fütterung aufzumuntern p).

Die Ziegen sind in mehreren Ländern ein Gegenstand der Verfolgung für die landwirthschaftliche Policey, weil sie durch das Benagen und Abfressen der jungen Bäume und Sprößlinge in der That großen Schaden thun können. Indessen sind sie doch wegen der Leichtigkeit ihres Unterhalts und des mannigfaltigen Nutzens, der von ihnen gezogen werden kann, nicht gänzlich zu verwerfen, sondern nur möglichst unschädlich zu machen q). Dieses kann dadurch bewirkt werden, daß sie nicht frey umherlaufen dürfen, son-



o) Fischer a. a. O. S. 774.

p) Badische Verordnungen wegen Beförderung u. Verbesserung der Schweinezucht, v. 18. Jan. 1760, 8. Jan. 1766, 19. Aug. 1769. Gerstlacher Samml. III. 428 f.

q) Oeconomia for. I. 158. 159.

dern entweder im Stalle gehalten oder unter der genauen Aufsicht eines Hirten geweidet werden. Mit dieser Einschränkung ist es, nach verschiedenen strengeren Verordnungen, auch in den churbraunschweigischen Landen erlaubt, Ziegen zu halten r).

Die vortheilhafte Benutzung des Federviehes kann die landwirthschaftliche Policey durch zweckmäßige Anweisung in mancherley Hinsicht befördern s). Vor allen Dingen muß sie aber ihr Augenmerk darauf richten, daß dasselbe dem Ackerbau auf keine Weise schädlich werde. In dieser Hinsicht ist besonders das Recht, Feldtauben zu halten, durch die meisten Landesgesetze eingeschränkt, und in den Saatzeiten müssen sie eine bestimmte Zeit lang eingesperrt gehalten werden t).

II. Für die Beförderung der Viehzucht ist eine zweckmäßige Einrichtung der Weide von äusserster Wichtigkeit. Sie wird theils auf Privatgütern, theils auf Gemeinheitsgrundstücken von den Einwohnern eines oder mehrerer Orte gemeinschaftlich ausgeübt, und muß in jenem Falle so angewendet werden, daß sie dem Landbaue so wenig wie möglich hinderlich ist; in jedem Falle aber so, daß die Weideplätze jederzeit auf die vortheilhafteste Weise benutzt werden.

Die

r) Verordn. vom 28. 1770. Willich III. 502. Bergius Samml. IV. 276 f.

s) Frank Landwirthschaftl. Pol. 163. 167.

t) Fischer a. a. O. S. 762.

Die Landwirthschafts-Policey ist berechtigt, deßwegen gewisse Vorschriften zu ertheilen u), die Gemeindeweiden ihrer besondern Aufsicht zu unterwerfen v), Anfang und Ende der Weidezeit auf geschlossenen Feldern zu bestimmen w), den Misbrauch des Weiderechts auf denselben zu verhindern x) und für die Erhaltung der Weideplätze in brauchbarem Stande Sorge zu tragen y).

Die Bestellung gemeinschaftlicher Viehhirten geschieht unter Aufsicht der Policey z). Jedoch steht das Recht, einen eigenen Hirten zu halten, nicht jedem Weideberechtigten ohne Unterschied zu. Niemand darf aber sein Vieh hutlos weiden lassen; sondern, wer keinen eigenen Hirten zu halten befugt ist, muß dasselbe in der Regel unter die gemeinschaftliche Heerde treiben a).

Das verschiedene Vieh darf nicht willkührlich auf die Weide getrieben werden, sondern muß in einer solchen Ordnung auf einander folgen, daß



u) Moser v. der Landeshoheit in Ansehung Erde u. Wassers S. 148.

v) Fischer Cameral- u. Policeyrecht II. 722. 725.

w) Das. S. 719. 731.

x) Das. S. 730.

y) Das. S. 726.

z) Klingner Samml. zum Dorf- u. Bauerrecht Th. 2. Beyl. 65.

a) Fischer a. a. O. S. 730.

die Weide für eine oder die andere Art des Viehes nicht ungenießbar gemacht werde. Gewöhnlich kömmt das Rindvieh vor den Schafen; diese aber gehen den Schweinen, Ziegen und Gänsen vor b). Letztere werden auch wohl von den gemeinen Weiden ganz verbannt. So ist durch ein Churbraunschweigisches Gesetz verordnet, daß von den Gemeinden besondere Gänsehirten gehalten werden, diese aber nirgends anders als an unschädlichen Orten hüten, und die Gemeinden dazu gewisse Winkel und Plätze, wo die Gänse keinen sonderlichen Schaden thun können, anweisen sollen c).

Die Landwirthschafts-Policey erstreckt ihre Vorsorge auch dahin, daß von der Weide kein dem Vieh schädlicher Gebrauch gemacht werde. Sie sieht daher darauf, daß dasselbe nicht zu früh Morgens ausgetrieben, nicht in großer Sonnenhitze, und eben so wenig zu spät Abends auf der Weide gelassen werde d). Die Nachtweide wird, wo möglich, ganz abgestellt. In einer Hessen-Darmstädtischen Verordnung e) werden

b) Fischer a. a. O. S. 725.
c) Verordn. v. 20. März 1714. Willich I. 890.
d) S. z. E. Anweisung der Königl. Preuss. Pommerischen Kriegs- und Domänencammer zur ordentlichen Wartung ꝛc. des Rindviehes. Bergius Samml. I. 333. Königl. Preuss. Circulare an sämmtl. Cammern v. 8. 1775. Bergius Samml. II. 462. Hessen-Cassel. Grebenordn. Tit. 45. §. 14. Samml. IV. 639.
e) v. 25. Oct. 1776. Bergius Samml. IV. 258. Vergl. Badische Verordn. v. 17. April 1765. Gerstlacher Samml. III. 426.

den für das Verbot derselben die triftigsten Gründe angeführt, indem sie nicht nur dem Vieh selbst gefährlich sey, sondern auch die Felddiebstähle durch Vereitlung der gehörigen Policeyaufsicht begünstige und der Jugend zur Verübung mancherley boshaften Muthwillens Gelegenheit gebe.

Wegen der mit der allgemeinen Hut und Weide verbundenen Unbequemlichkeiten, wegen der Hindernisse, die sie der bessern Landescultur entgegensetzt, wegen der Möglichkeit, die meisten Weideplätze auf eine vortheilhaftere Weise zu benutzen, und wegen der bey gemeinschaftlichen Weiden immer leichter sich verbreitenden Viehseuchen hält man die Abschaffung der Hut und Trift und die Einführung der Stallfütterung f), nach vorgängiger Vertheilung der Gemeinheiten, für das zweckmäßigste und gemeinnützigste Mittel, nicht nur die Viehzucht zu verbessern und auf einen höheren und sicheren Ertrag zu bringen, sondern auch den Landbau überhaupt auf eine vorzügliche Weise zu befördern. Die Landwirthschafts-Policey kann jedoch hierbey nicht willkührlich verfahren, sondern sie muß sich größtentheils auf Empfehlung, Begünstigung und Erleichterung dieser neuen Einrichtungen beschränken, wenn sie von deren Nützlichkeit und Ausführbarkeit nach den örtlichen Verhältnissen überzeugt ist, wie dieses

 in

f) Oeconomia for. I. 144, wo die in so vielen Schriften für und wider erörterten Gründe zusammengestellt sind. Von der Schaffütterung innerhalb den Horden und in den Ställen s. Frank landwirthschaftl. Pol. II. 120 f.

in Ansehung der Gemeinheitstheilungen überhaupt bereits bemerkt worden ist g).

III. Ein Hauptgegenstand der Sorgfalt der Landwirthschafts-Policey ist die Abwendung der durch mancherley Krankheiten des Viehes der Viehzucht drohenden Gefahren. Daher wird schon bey der Einrichtung der Ställe, der Fütterung und der Weide auf die Beobachtung der nöthigen Vorsicht gehalten.

Vorzüglich wohlthätig ist die Verbreitung gründlicher Kenntnisse von der Behandlung und Heilung der Viehkrankheiten, weßwegen in mehreren teutschen Ländern besondere Vieharzney-Schulen eingerichtet sind h). Durch einige Landesgesetze ist es denen, welche die Arzneygelahrtheit studiren, zur Pflicht gemacht, sich auch auf die Vieharzney-Kunde zu legen i). Auf verschiedenen hohen Schulen ist daher dafür gesorgt, daß es nicht an Gelegenheit zur Erlernung dieser so nützlichen Wissenschaft fehle k).

Es

g) Abth. 1. §. VIII.

h) S. z. E. von der Vieharzneyschule zu Hannover. Willich III. 104.

i) Badische Verordn. v. 27. August 1765. Gerstlacher Samml. III. 425. Im Badischen sollen die Schmiedknechte während ihrer Wanderzeit sich auch auf die Curirung der Pferde legen und in dieser Absicht sich, wo möglich, einige Zeit bey dem Carlsruder Curschmid aufhalten. Verordn. vom 15. Apr. 1761. Gerstlacher a. a. O.

k) Th. 2. S. 334.

Es ist überhaupt nothwendig, daß diejenigen, welche sich mit der Heilung der Viehkrankheiten beschäftigen — gemeiniglich Schmiede, Hirten und Schäfer —, unter einer genauen Policey-Aufsicht gehalten und mit bestimmt und deutlich abgefaßten Vorschriften versehen werden, so wie die zweckmäßige Behandlung des Viehes in Rücksicht auf seine Gesundheit überhaupt ein wichtiger Gegenstand des Volksunterrichts ist. Hierzu muß in der Schule der Grund gelegt und darauf in den Calendern und gangbaren Volksschriften fortgebaut werden.

Auch das Vieh- und Schweineschneiden, welches in manchen Ländern gegen die ursprüngliche Absicht blos als ein Finanzzweig behandelt wird, verdient die Aufmerksamkeit der Landwirthschafts-Policey. In dieser Hinsicht hat neuerlich die K. Preussische Kriegs- und Domänencammer zu Breslau verordnet, daß die Concession zum Vieh- und Schweineschneiden Niemandem eher ertheilt werden soll, bis er sich durch ein Attestat des Breslauischen collegii medici et sanitatis legitimirt, daß er die dazu erforderlichen anatomischen und chirurgischen Kenntnisse nebst der erforderlichen Fertigkeit besitze, um dem Schaden und Nachtheil vorzubeugen, der durch die Unwissenheit solcher Subjecte entstehen kann l).



l) Verordn. v. 22. Dec. 1798. Schles. Prov. Blätter 1799. Jun. S. 58. Schleswig-Holstein. Blätter für Policey u. Cultur. Jahrgang 1799. St. 3. 237.

Unter den Pferdekrankheiten ist der sogenannte Rotz und die Steindrüse durch Ansteckung die gefährlichste, deren Verbreitung die landwirthschaftliche Policey durch zweckmäßige Vorkehrungen verhüten muß. Die Churbraunschweigischen Gesetze sind hierüber sehr vollständig. Wenn Jemand Zeichen des Rotzes und der Steindrüse an einem seiner Pferde wahrnimmt, so muß er es sogleich von den übrigen absondern, und verhindern, daß kein gesundes Pferd zu ihm kommen kann. Er darf es nun, auch wenn er wegen der Krankheit noch zweifelhaft ist, schlechterdings nicht veräussern, noch mit demselben herumreisen; sondern er muß den Fall der Obrigkeit des Orts anzeigen, die das kranke oder verdächtige Pferd untersuchen läßt und nach Maßgabe des Erfundes die nöthigen Verfügungen trift. Indessen darf der Eigenthümer des Pferdes den Aufenthaltsort desselben nicht verändern, noch vielweniger es in die Stadt zu den Pferdeärzten bringen, sondern er muß die Verordnung der Obrigkeit erwarten.

Finden die Sachverständigen an dem Pferde augenscheinliche Merkmahle des Rotzes oder der unheilbaren Steindrüse, deren Merkmahle öffentlich bekannt gemacht sind; so muß es in Gegenwart eines Gerichtsdieners getödtet und darauf, unabgedeckt, wenigstens fünf Fuß tief in die Erde verscharret werden. Wird aber die Krankheit bey der ersten Untersuchung nicht erkannt; so müssen Sachverständige die Besichtigung von Zeit zu Zeit wiederholen und davon der Obrigkeit Bericht erstatten, welche, wenn die Krankheit sich

aus-

äussert, nach obiger Vorschrift zu verfahren hat. Ueberdieß müssen die bey dem mit der Seuche behafteten Pferde gebrauchten Geschirre, das Lederwerk, Sattel, Sattelkissen und Decken, nebst allem Holzwerke, verbrannt, die eisernen Geräthschaften aber durch das Feuer gereiniget werden.

Unvermögenden Ackerleuten, welche das ihren Pferden zugestoßene Unglück der Obrigkeit gleich anfangs gemeldet, und sich dasselbe durch ihr eigenes Verschulden nicht selbst zugezogen haben, welches von der Obrigkeit sorgfältig zu untersuchen ist, erhalten, nach vorgängiger gerichtlichen Ermäßigung und eingeholten Genehmigung der K. Geheimenraths-Stube, eine Vergütung des erweislichen Schadens. Hingegen werden diejenigen, welche die Krankheit verheimlichen, oder gar die kranken und verdächtigen Pferde veräussern, oder damit im Lande herumreisen, mit einer schweren Geldstrafe, und im Falle ihres Unvermögens mit Festungsbau oder Zuchthausstrafe belegt. Auch wird der Stall, in welchem ein krankes Pferd vierzehn Tage oder drey Wochen gestanden hat, abgerissen, das Holzwerk verbrannt und der Baukummer vergraben.

Hat ein mit der Seuche behaftetes Pferd nur wenige Tage, ehe dieselbe sich vollständig äusserte, in einem Stalle gestanden; so muß dieser mit der größten Vorsicht gereiniget werden, und neu angeschaffte Pferde dürfen zu den übrigen, die bey den angesteckten gestanden haben, wenn sie gleich noch gesund scheinen, weder in einen Stall ge-

gebracht, noch mit ihnen zusammen gespannt werden, ehe und bevor diese durch Sachverständige für rein anerkannt worden sind.

Jeder, welcher die Verheimlichung dieser Pferdekrankheit und sonst eine Uebertretung der dieselbe betreffenden Gesetze anzeigt, erhält eine Belohnung von zehn Reichsthalern. Uebrigens muß jedesmahl, wenn die Seuche in einem Districte sich zeigt, von der Obrigkeit an die K. Regierung berichtet und zugleich gemeldet werden, was gegen die Ausbreitung derselben bereits geschehen ist m).

IV. Die Rindvieh-Seuche, die sich weit leichter und schneller verbreitet, hat in den meisten teutschen Ländern mehr oder weniger vollständige und ausführliche Verordnungen und Anstalten veranlaßt n). Faust's Noth und Hülfstafel zur Ver-

m) Verordn. vom 23. May und 18. August 1736. v. 30. Jun. 1739. 29. Jun. 1751. Willich III. 106 f.

n) Anzeige nebst einem kurzen Auszuge der Preussischen Edicte, Patente und Instructionen s. Fischer Cameral- u. Policeyrecht II. 758. Chursächsische Verordn. s. Schmieder des Churfürstenthums Sachsen Policeyverf. I. 371 f. II. 923 f. III. 1271 f. Chursächs. Mandat vom 13. May 1780 mit Anmerkungen, s. Scherf Archiv der medicin. Pol. II. 53 f. Hessen-Cassel. Verordn. v. 28. Dec. 1775. Sammt. VI. 852. Mecklenburg-Strelitz. Verordn., von Kamptz Repertorium S. 277 f. Mehrere Verordn. v. 1795. und 1796. von Churmainz, Churpfalz, Wirtemberg, Preussen für die Graf-

Verhütung der Rindvieh = Pest oder Vieh= seuche, welche der Verfasser noch vor Kurzem wieder in verschiedenen öffentlichen Blättern hat bekannt machen lassen, enthält in einer kurzen und deutlichen Darstellung den Grundriß der zweckmäßigsten Vorbeugungsmittel gegen dieses verheerende Uebel. Sie ist daher auch in mehrern teutschen Ländern, in Chursachsen, Wirtemberg, Wirzburg, Bamberg, Anspach, Baireuth, Minden, Nassau = Weilburg, Lippe = Dettmold und Schaumburg = Lippe auf öffentliche Kosten vertheilt, und vom Fränkischen Kreise durch das Kreispatent vom 9. Sept. 1797 (§. 22) zu allgemeiner Vertheilung empfohlen worden.

Die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Vorbauungsmittel und Anstalten, die man in den verschiedenen Landesgesetzen findet, gehört nicht in das Policeyrecht, welches die Hauptvorschriften kurz darzustellen sich begnügen kann. Hierbey wird die Churbraunschweigische allgemeine Landesverordnung o), wie die Hornvieh = Seuche zu verhüten und zu vertreiben sey, zur Grundlage um so mehr gebraucht werden können, da sie sich durch ihre Vollständigkeit vorzüglich auszeichnet.

Zuförderst werden im ersten Capitel die Vorkehrungen, um die Seuche von der Grenze ab=

Grafschaft Mark, mit Anmerkungen; s. Scherf Beyträge 27. Samml. 1. S. 63 f. Samml. 2. S. 149 f.

o) v. 14. Febr. 1756. Willich II. 85 f.

abzuhalten, festgesetzt, und dabey die Wege, auf welchen sie sich verbreiten kann, genau beschrieben. Die Beamten und Obrigkeiten an den Grenzen müssen von dem Gesundheitszustande des Hornviehes in benachbarten Ländern Erkundigungen einziehen und ihre Aufmerksamkeit darauf verdoppeln, wenn sie von einer entstehenden Seuche Nachricht erhalten, wobey sie auf die in dem Gesetze angegebenen Hauptkennzeichen der eigentlichen Hornviehseuche zu sehen haben. Zeigen sich diese in der Nachbarschaft, so müssen die Obrigkeiten sogleich gegen die benachbarte und wegen der Viehseuche verdächtige oder damit offenbar behaftete Gegend eine Sicherheitssperre verhängen und gehörig eingerichtete Grenzwachen *) ausstellen und insbesondere den Handel mit Rindvieh aus dem verdächtigen Lande verbieten, zugleich aber an die K. Regierung umständlich berichten.

Die gegen die verdächtigen oder wirklich angesteckten Gegenden anzulegende Sperre geht auf folgende Sachen: Hornvieh, junges oder altes, und Kälber, mit oder ohne Paß; rohe Viehhäute p), Haare von solchen Häuten q), frisches oder eingesalzenes Fleisch oder Eingeweide; unge-

*) Hierzu sind alle Unterthanen auf dem Lande verpflichtet. Nur die adelichen und freyen Höfe, insofern sie kein Dorfrecht mit genießen, und die darauf wohnenden Verwalter und Pächter sind davon befreyt — Angef. Verordn. Cap. 1. §. 4. Willich II. 87.

p) In Chursachsen sind auch die gegerbten verboten.

q) In Chursachsen auch Rauchwerk.

geschmolzenen Talg, Heu, Stroh oder Häckerling r). Aus den angesteckten Orten wird Niemand, auch wenn er einen Paß hat, in das Land gelassen, nur die mit der Post reisenden Personen und die Frachtfuhrleute ausgenommen, bey welchen aber darauf zu sehen ist, daß sie nichts Verbotenes aus den angesteckten Gegenden mit sich führen. Wer aus gesunden Gegenden eines nur zum Theil angesteckten auswärtigen Landes kömmt, wird eingelassen, wenn er einen obrigkeitlichen Gesundheitspaß hat. Landesunterthanen dürfen sich an die mit der Seuche behafteten Orte nicht begeben, auch ihr Vieh nicht dahin treiben, und, wenn sie bey dem Ausbruch der Seuche dort sind, nicht ohne vorgängig gehaltene Quarantäne und Erlaubniß der K. Landesregierung zurückkehren. Auch diejenigen, welche mit ihren Bienenstöcken an benachbarte Orte zu ziehen gewohnt sind, müssen verdächtige Gegenden gänzlich meiden.

Auf dieses alles müssen die Grenzwachen sorgfältig Acht haben, und die Beamten und obrigkeitlichen Personen sind schuldig, sie durch die genaueste eigene Aufsicht in steter Thätigkeit zu erhalten. Die Postirungen gehen nicht eher ab, als wenn sechs Wochen lang in der Nachbarschaft von der Seuche nichts mehr bemerkt worden ist. Der Handel mit Hornvieh, rohen Viehhäuten, Victualien 2c. bleibt aber noch drey Monate, und der Handel mit Heu und Stroh noch sechs

r) In Chursachsen auch Gartengewächse und Zwiebeln.

sechs Monate nach gänzlichem Aufhören der Seuche verboten. Die benachbarten, sowohl inländischen als auswärtigen Obrigkeiten müssen von diesen Vorkehrungen sogleich benachrichtigt werden.

Die Sicherheits-Maßregeln im Innern des Landes sind in dem zweyten Capitel vorgeschrieben. Gute Präservativmittel, besonders Salz, sollen gebraucht werden. Das Vieh soll im Frühjahr nicht zu frühzeitig, und überhaupt nicht bey gar zu früher Tageszeit auf die Weide getrieben werden, sondern, wo möglich, vorher gefüttert, auch zur Herbstzeit nicht gar zu spät auf der Weide gelassen, noch des Abends zu spät eingetrieben werden s). Nasse oder verschlämmte Wiesen, und die Oerter, wo krankes Vieh geweidet hat oder eingescharrt ist, sind zu vermeiden, und auf letztern ist das Gras zu verderben, damit es nicht aus unüberlegtem Eigennutz dennoch gebraucht werde t). Auf gemeinschaftlichen Weiden müssen mehreren kleineren Heerden ihre eigene Plätze angewiesen werden. In den Aemtern, in deren Nähe

s) Die Chursächs. Verordnung bestimmt die Stunden des Ein- und Austreibens nach der Jahrszeit.

t) Die Chursächs. Verordn. giebt auch Anleitung zur Vorsicht bey der Stallfütterung, besonders wegen verschlämmten Futters und wegen des Getränkes; wie auch wegen des Viehtränkens auf der Weide, und der bey dem Vieh zu beobachtenden Reinlichkeit. Es soll wenigstens wöchentlich einmahl geschwemmt, ausserdem des Morgens wärmlich abgewaschen und gestriegelt werden.

Nähe die Seuche ist, werden Hornvieh = Handel und Viehmärkte eingestellt. Auch darf auf benachbarten auswärtigen Viehmärkten kein Hornvieh angekauft werden; so wie den Viehhändlern nicht erlaubt ist, in auswärtigen Ländern und Viehweiden Hornvieh zum ungewissen Vertrieb anzukaufen und ins Land zu bringen. Sie müssen vielmehr das benöthigte Vieh in den gesunden Gegenden des Landes, und blos zur Versorgung bestimmter Oerter und Städte, ankaufen. Bekannten Viehhändlern dürfen die Beamten über dergleichen Vieh Gesundheitspässe geben. Auf einländischen ungewissen Vertrieb ertheilt allein die K. Landesregierung, und nur aus ganz besondern Gründen, die erforderlichen Pässe, wenn obrigkeitliche Bescheinigung beygebracht wird, daß das gehörig bezeichnete Vieh an einem namentlich angegebenen, von der Viehseuche gänzlich befreyten Orte seit drey Monathen gestanden hat. Auswärtigen Viehhändlern ist der Ankauf einländischen Viehes auch ausser den Viehmärkten, so weit es das eigene Bedürfniß der Landesunterthanen erlaubt und wenn sie sich bey der Obrigkeit melden und einen richtigen Gesundheitspaß vorzeigen, auf eine bestimmte Zeit zu verstatten; das Hornvieh muß ihnen aber auf einem offenen Platze, nicht in den Ställen, gezeigt und, ohne daß sie es betasten, nach dem Augenschein von ihnen gekauft werden. Das angekaufte Vieh muß hierauf mit dem Brandzeichen versehen und genau beschrieben werden, wo es sodann mit dem darüber ausgestellten obrigkeitlichen Passe, auf dem vorgeschriebenen Wege, ausser Landes getrieben werden darf. Bey solchen Pässen müssen die Obrigkeiten die äusserste Vor-

sicht beobachten, und insbesondere sich nicht auf den Bericht der Unterbedienten oder die Versicherungen der Verkäufer zu viel verlassen, sondern alles selbst genau untersuchen. Auf den nicht eingestellten innländischen Viehmärkten werden ausländische Viehhändler nur alsdann zugelassen, wenn sie notorisch aus ganz gesunden Gegenden sind und durch obrigkeitliche Bescheinigungen erweisen können, daß sie binnen drey Monathen weder bey krankem Hornvieh noch an unficirten Orten gewesen sind. Das auf innländische Viehmärkte bestimmte, so wie das auf denselben angekaufte Vieh muß mit obrigkeitlichen nach der gegebenen Vorschrift verfaßten Pässen versehen werden, und um allen Unterschleif zu verhindern, sind, wenn Viehmärkte einfallen, Postirungen auszustellen. Die Unterthanen dürfen ihr Vieh nicht auf ausländische Viehmärkte bringen, so lang von der Viehseuche etwas verspürt wird, und wenn dies dennoch geschieht, so darf dergleichen Vieh nicht wieder in das Land zurückgelassen werden. Kömmt auswärtiges Vieh an einen Ort, so muß die Obrigkeit nachforschen, woher es ist, sich die Pässe vorzeigen lassen, und bey bemerktem Unterschleif das Vieh anhalten und dasselbe bis nach ausgestandener Quarantäne an einem besondern Orte aufbewahren lassen.

Mit benachbarten Ländern, welche von der anderwärts in der Nähe herrschenden Viehseuche gänzlich frey sind, bleibt zwar nach dem dritten Capitel der Viehhandel, so lange nicht die Landesregierung aus erheblichen Ursachen etwas anders verfügt, verstattet. Doch darf auch aus diesen Ländern ohne gehörig eingerichtete obrigkeit-

keit-

keitliche Pässe, wegen deren Ertheilung und Einrichtung die auswärtigen Obrigkeiten zu requiriren sind, kein Hornvieh eingelassen werden. Fehlen den Pässen einige Erfordernisse, so wird das Vieh bey dem geringsten Verdachte zurückgewiesen, oder es muß Quarantäne halten, oder die Eigenthümer des Viehes, nicht aber gedungene Viehtreiber, sind zur eidlichen Versicherung dessen, was in dem vorgezeigten Passe fehlt, zuzulassen, welches sodann unter diesen bemerkt wird. Uebrigens dürfen mit auswärtigem Viehe keine Nebenwege und Nebenzölle passirt werden, damit die vorgeschriebene genaue Untersuchung bey dem ersten Grenzzoll oder der nächsten Grenzobrigkeit vorgenommen werden kann. Die Zoll = und Wegegelds = Einnehmer müssen hierauf genaue Acht haben, und die Viehpässe unterschreiben. An dem ersten Grenzorte, wo das Vieh untersucht wird, muß der mit demselben durch das Land zu nehmende Weg vorgeschrieben werden. Die Pässe müssen von Amt zu Amt geprüft und von den Beamten, und in den Städten und Gerichten von einer obrigkeitlichen Gerichtsperson, unterschrieben werden. Wird von dem Vieh unterwegs im Lande etwas verkauft; so muß es vorher besichtigt und untersucht, der geschehene Verkauf aber, so wie der Käufer, auf dem Passe notirt werden. Kein Viehhändler darf unterwegs Hornvieh schlachten lassen und das Fleisch verkaufen. Kauft ein Landesunterthan einiges Schlachtvieh von einem durchtreibenden Viehhändler; so muß er es wenigstens drey Tage, ehe es geschlachtet wird, stehen und sowohl von einem Amts = oder Gerichtsbedienten, als von einem Viehhirten oder

Schlächter, besichtigen lassen. Wenn von dem ins Land gebrachten Vieh, oder auch von solchem, welches aus dem Lande selbst von einem Fürstenthum ins andere getrieben wird, ein oder das andere Stück erkranket oder gar crepirt; so muß dieß auf keine Weise verheimlicht, sondern der Obrigkeit angezeigt, und von dieser die genaueste Untersuchung und vorsichtige Behandlung verfügt werden. Ueberhaupt muß fremdes Hornvieh auf den Weiden besonders gehütet, und in besondere Ställe gebracht werden. Auch ist diese Vorsicht bey Pferden fremder Fuhrleute zu beobachten.

Das vierte Capitel enthält die Vorschriften auf den Fall, wenn die Viehseuche in dem Lande selbst sich äussert. Sobald einiges Hornvieh an einem Orte oder in einer Viehweide dergestalt erkranket, daß der Ausbruch der Viehseuche auch nur vermuthet werden kann; so muß davon sogleich bey der Obrigkeit, wie auch den Nachbarn und übrigen Einwohnern, Anzeige geschehen, das kranke Vieh von dem übrigen u) abgesondert und durch eigene Leute, die zu dem andern Vieh nicht kommen dürfen, gewartet werden. Selbst der Eigenthümer des kranken Viehes muß sich einstweilen nebst den Seinigen alles Umganges mit den übrigen Orts-Einwohnern enthalten. Von Obrigkeits wegen muß sogleich die genaueste Untersuchung angestellt, und das Vieh, welches Merkmahle der Seuche an sich hat, an einem abgelegenen Orte getödtet, eröffnet,

u) Nach der Chursächs. Verordn. soll das gesunde Vieh wo möglich in Pferdeställe gebracht und denselben Pferdedünger untergestreut werden.

net, sorgfältig besichtigt, und sodann mit der Haut, acht Fuß tief, eingescharrt werden. Wird hierdurch eine ganze Gemeinde von der Gefahr oder dem Fortgange der Seuche befreyt, so muß sie den Eigenthümer entschädigen. *) Wegen der zur Besichtigung, Wartung ꝛc. des kranken Viehes gebrauchten Personen ist die äusserste Vorsicht zu beobachten, damit durch sie die Ansteckung nicht verbreitet werde v). Hat sich bey der Oeffnung gezeigt, daß das getödtete Vieh wirklich mit der Seuche angesteckt gewesen ist; so muß das übrige Rindvieh, welches bey demselben in einem Stalle gestanden hat, auch wenn daran noch keine äusserliche Merkmahle der Seuche zu

 spüren

*) Das Todtschlagen des angesteckten Viehes ist freylich für die Eigenthümer eine harte Verfügung, und man darf ihnen wenigstens nicht zürnen, wenn sie im schmerzlichen Gefühle ihres Verlusts zu Klagen über Eingriffe in ihr Eigenthumsrecht sich verleiten lassen. Wenn man es aber als erwiesen annehmen muß, daß das Tödten der wirklich angesteckten Thiere das einzige zuverlässige Vorbauungs- und Rettungsmittel ist; so treten hier dieselben Grundsätze ein, wie bey Feuersbrünsten u. Ueberschwemmungen, die öfters nur durch Aufopferungen ähnlicher Art gehemmt werden können. Es versteht sich aber von selbst, daß auch hier jederzeit Entschädigung geleistet werden muß, da die Wiederherstellung der erkrankten Thiere doch nie als unmöglich betrachtet werden kann. Die Analogie der legis Rhodiae de iactu wird dabey ganz richtig zum Grunde gelegt. Vergl. Pütter Rechtsfälle Band 4. Th. 2. S. 519 f.

v) In Chursachsen ist verordnet, daß diese Leute blos leinene Kleidungsstücke, jedoch nicht von blauer Farbe, tragen und ihre Kleider täglich wohl ausräuchern und an die Luft hängen sollen.

spüren sind, todtgeschlagen und dessen Werth auf Verfügung der K. Landesregierung den Eigenthümern erstattet werden. Der Mist von allem diesem Vieh muß tief eingegraben, und der Hof, worauf dasselbe gestanden hat, einige Wochen lang durch Postirungs-Wachen von aussen eingeschlossen werden.

Zeigt sich dieser Maßregeln ungeachtet die Seuche auch auf andern Höfen oder auf der Weide; so wird mit dem Erschlagen des Viehes, wenn die Einwohner sich nicht freywillig dazu verstehen, eingehalten und entweder das gesammte Hornvieh an einen von der öffentlichen Passage entfernten Ort, des Sommers auf die Weide, und des Winters in abgesonderte Stallungen, aus dem Dorfe weggebracht, oder, wenn dazu keine Gelegenheit ist, der ganze Ort eingeschlossen und gesperrt. Bricht die Seuche auf der Weide aus; so darf das kranke Vieh nicht zurückgebracht, sondern es muß in einem geräumigen Platze eingeschlossen und durch besondere Personen gewartet werden.

Der eingeschlossene Ort wird durch ausgestellte Postirungen bewacht, durch welche Niemand sich aus demselben hinwegbegeben oder einiges Vieh in vermeintliche Sicherheit an andere Orte bringen darf. Die durch einen solchen Ort gehende Passage muß verlegt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, dabey alle mögliche Vorsicht gebraucht werden w). Die eingesperrten Einwohner sind mit dem nöthigen Unterhalte zu versorgen; die Nachbarn müssen von dem Ausbruch der Seuche benachrichtigt werden. In

w) Die Chursächs. Verordn. enthält auch besondere Vorschriften wegen des Verhaltens bey der Feldarbeit.

In dem eingeschlossenen Orte sind besondere Aufseher anzuordnen, welche darauf zu halten haben, daß das kranke und wiedergenesende Vieh von dem gesunden abgesondert gehalten, daß die Milch von dem kranken Kuhvieh weggeschüttet, von dem wiedergenesenen aber nicht eher, als bis es für völlig gesund erkannt worden, gebraucht werde; daß der Mist von dem kranken, getödteten oder crepirten Vieh tief eingegraben oder verbrannt werde, daß das crepirte Vieh binnen 24 Stunden an entlegenen, besonders zu befriedigenden Plätzen acht Fuß tief *) mit der Haut eingescharrt, und mit Kalk oder Asche oder Sand beschüttet, keineswegs aber ins Wasser geworfen werde. Jedem ist verstattet, das crepirte Vieh durch die Seinigen hinausschleppen und eingraben, auch die Gruben dazu verfertigen zu lassen. Die Hunde sind anzulegen oder zu tödten.

Die Ställe und Geräthschaften sind mit größter Sorgfalt zu reinigen, die Personen, welche mit dem angesteckten Vieh zu thun haben, müssen von dem gesunden, und selbst, so viel möglich, von den Personen, die zu demselben kommen, wegbleiben, auch, wenn die Seuche vorbey ist, in Ansehung ihrer Kleidung alle mögliche Vorsicht beobachten. Das Vieh, welches die Seuche überstanden hat, oder welches davon ganz befreyt geblieben ist, bleibt noch eine bestimmte Zeit (jenes 4, dieses 6 Wochen lang) von dem übrigen Vieh abgesondert. Die Postirungen werden erst sechs Wochen nach geendigter Seuche auf-

 ge-

*) Kann wegen der Beschaffenheit des Bodens so tief nicht gegraben werden; so ist die Stelle auf einige Fuß mit Erde zu erhöhen.

gehoben. Der Viehhandel und Wiederverkauf von Hornvieh wird erst nach drey Monathen verstattet, wovon auch in Ansehung des angeblich durchgeseuchten Viehes keine Ausnahme zu machen ist. Heu und Stroh darf nicht eher als nach sechs Monathen an andere Oerter verfahren werden.

Den Städten sind noch ausserdem besondere ihrer Verfassung angemessene Vorschriften ertheilt. Die Fleischer und Viehhändler sind schuldig, alles, was wegen des inländischen und auswärtigen Viehhandels verordnet ist, genau zu befolgen. Das von Bürgern auswärts erkaufte Vieh überhaupt, und das Schlachtvieh insbesondere, darf, so lang die Viehseuche irgend grassirt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht auf die bürgerliche Weide getrieben werden. Niemand darf zur Zeit der Viehseuche ohne vorgängige obrigkeitliche Untersuchung und Erlaubniß von seinem Hornvieh dem Andern etwas verkaufen. Auch darf kein Hornvieh ohne vorherige wiederhohlte Besichtigung geschlachtet und das Fleisch davon verkauft werden. Die Häute des Schlachtviehes, die an andere gesunde Orte im Lande geschickt werden sollen, sind mit einem bleiernen Zeichen zu versehen, und an dem Orte ihrer Bestimmung nur, wenn sie dieses haben und ein obrigkeitlicher Paß ihre unverdächtige Beschaffenheit bezeugt, einzulassen. Zeigt sich in der Nachbarschaft einer Stadt die Seuche; so müssen die benachbarten Bauern angewiesen werden, mit ihren Zugochsen nicht in die Stadt zu kommen. Die Stadtobrigkeiten müssen zur Abwendung der Seuche alle mögliche Sorgfalt anwenden. Die Einwohner haben die Anzahl ihrer Kühe bey Zeiten zu vermindern. Bricht die Seuche in mehrern

Ställen

Ställen aus, so muß das gesammte in der Stadt befindliche Hornvieh hinausgeschafft, das kranke von dem gesunden abgesondert, und überhaupt, wie oben angeführt ist, verfahren werden. Noch gesundes Vieh dürfen die Bürger unter gewissen Bedingungen zum eigenen Verbrauch schlachten. Die Obrigkeit muß bey Zeiten für einen sichern Platz zur Aufbewahrung des Viehes sorgen; fehlt es daran, so wird das sämmtliche Vieh, so weit es die Eigenthümer nicht zu ihrem Gebrauch schlachten wollen und dürfen, von Policey wegen getödtet. Die Häuser, worinn sich die Seuche zeigt, werden gesperrt; die Ställe auf zwey Monathe geschlossen. Besondere Viehvisitatoren müssen bestellt werden. Von den Postämtern und Postablagern ist die größte Vorsicht zu brauchen, und nöthigenfalls die Expedition an einen entfernten Ort vor der Stadt zu verlegen.

Nach geendigter Seuche muß der Ursprung der Ansteckung sorgfältig untersucht, und, wer dazu Veranlassung gegeben hat, streng bestraft werden. Die verschiedenen Strafen sind im fünften Capitel festgesetzt.

Der Inoculation der Viehseuche wird weder in dieser noch in den meisten andern Landesverordnungen gedacht. Sie ist indessen in verschiedenen Ländern versucht und von Sachkennern für vortheilhaft erklärt worden x). Es muß je-



x) (Tode) Geschichte der Einimpfung der Hornviehseuche in Dännemark im Jahr 1770. 1772. Kopenhagen 1775. Reinders Beobacht. u. Versuche beym Einimpfen an dem Rindvieh. Wesel 1777. v. Oerzen öffentl. Bekanntmachung der nun-

doch mit der äussersten Vorsicht und Behutsamkeit dabey verfahren, und keine Inoculation darf anders als mit obrigkeitlicher Erlaubniß vorgenommen werden y). Sie von Policey wegen zu gebieten und allgemein einzuführen, hat viele Bedenklichkeiten, und noch mehrere Schwierigkeiten gegen sich z).

V. In Ansehung der verschiedenen Schafkrankheiten werden nicht nur Vorbauungs- und Heilmittel öffentlich bekannt gemacht a), sondern auch unmittelbare Anstalten zur Verhütung der Ansteckung getroffen b).

Die

nunmehr erprobten und in Mecklenburg allgemein gewordenen Inoculation der Rindviehseuche. Hamburg 1779. Crome Einige Bemerkungen und Erfahrungen über die gegenwärtig (1795) grassirende Viehseuche und über die Einimpfung derselben, in Scherf's Beyträgen zum Archiv der medicinischen Policey VII. Samml. 1. S. 117 f. Adami Geschichte der Steyermärkischen Viehseuche und Einimpfung. Wien 1781.

y) Vergl. Ausschreiben der K. Regierung im Herzogthum Lauenburg v. 15. Jun. 1780. Beckmann Samml. III. 193 f.

z) Vergl. Scherf Archiv der medicinischen Policey II. 108 f.

a) S. z. E. Königl. Preuss. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe v. 19. Nov. 1764. Bergius Samml. III. 437 f. Frank landwirthschaftl. Policey II. 106 f. Badische Verordn. v. 21. März 1770. Bergius Samml. II. 400 f. Gerstlacher Samml. III. 444 f. Durch beide werden Mittel gegen die Schafraude bekannt gemacht. Ein K. Preuss. Circular v. 7. Nov. 1763. (Bergius Samml. II. 397 f.) betrift Mittel gegen die Schafpocken.

b) Frank landwirthschaftl. Pol. II. 109 f.

Die Schmierschafe, welche mit der ansteckenden Raude oder Krätze behaftet sind, scheint man in manchen Ländern als ein nothwendiges Uebel anzusehen und zu dulden. In andern dürfen sie gar nicht gehalten werden, welches das einzige sichere Mittel ist, der weiteren Verbreitung dieser Krankheit vorzubeugen c). Im Wirtembergischen müssen die Schafe sowohl wenn sie auf die Weide geschlagen, als auch wenn sie auf die Winterfutterung gebracht werden, genau besichtiget und auch sonst von den Pferchmeistern untersucht werden. Finden sich unter einer Heerde mehrere mit der Raude angesteckte Schafe; so müssen sie sogleich von den andern abgesondert und ausser Landes verkauft, bis aber dieses geschehen kann, in der Markung gebannt und in einen besondern Pferch geschlagen werden. Sind es nur einige wenige, an welchen sich Zeichen der Raude äussern; so müssen sie todtgeschlagen und tief vergraben werden. Fremdes unreines Schafvieh darf durchs Land nicht getrieben werden; auch ist die Ein- und Durchfuhr der Wolle und der Felle von solchen Schafen verboten d). Im Mecklenburgischen ist verordnet, daß Jeder sich bemühen soll, nach und nach zu reinem Vieh zu gelangen, indessen aber Niemand seinem Nachbar, der reines Vieh hat, mit dem unreinen zu nahe kommen soll e).

Wenn

c) Oecon. for. I. 109.
d) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 773.
e) *Spalding* Repert. iuris Mecklenburg. p. 691. v. Kamps Repertor. der Mecklenb.-Strelitz. Verordn. S. 247.

Wenn die Pocken unter die Schaafe kommen; so müssen die kranken von den gesunden sogleich getrennt, an einem besondern Orte geweidet und getränket, und die zur Heilung der Krankheit nöthigen Vorkehrungen getroffen werden f).

VI. Zur Verminderung des durch Viehsterben für den Landmann entstehenden Schadens sind, nach dem Beyspiele der Erndte- und Herbstassecuranzen, auch Viehassecuranz-Anstalten in Vorschlag gebracht worden, welche sich ausser dem Hornvieh auch auf Pferde, Schafe und Schweine erstrecken sollten g). Man hat aber aus erheblichen Gründen diese Verbindung für zweckwidrig, und vielmehr dafür gehalten, daß die Assecuranz hauptsächlich nur auf die Rindvieh-Seuche zu richten sey h).

Auch diese Anstalt ist aus den schon oben angeführten Gründen *) nicht durch Zwangsgesetze anzuordnen; sondern durch die landwirthschaftliche Policey nur zu empfehlen und zu befördern i), zu wel-

f) Hessen-Cassel. Grebenordn. Art. 32. §. 2. Samml. IV. 629. Fredersdorf Landpolicey. S. 362. 363.

g) Neue öconom. Nachrichten II. 1077 f.

h) Frank landwirthschaftl. Policey II. 84.

*) S. 300.

i) Vergl. K. Preuss. Reglement wegen Einrichtung einer Assecuranz bey der Ringviehseuche, für d. Herzogth. Schlesien u. die Grafschaft Glatz v. 24. Nov. 1765. in den Schles. Samml. B. 8. S. 822. Bergius Samml. III. 21 f. Auszüge daraus

welchem Ende die Unterthanen durch Darstellung der Vortheile solcher Anstalten zum Beytritt aufgemuntert und allenfalls auch dadurch, daß ihnen sonst bey eintretender Viehseuche die landesherrliche Unterstützung nicht zu Theil werden soll, angetrieben werden. So heißt es in einer im Dec. 1799 erlassenen Aufforderung der K. Preussischen Kriegs- und Domänencammer zu Anspach: "Um denjenigen, deren verdächtiges oder angestecktes Vieh getödtet werden muß, Entschädigung zu verschaffen, und zugleich denjenigen, deren Ställe etwa dennoch in der Folge angesteckt werden und die ihr Vieh ganz oder zum Theil verlieren, zu einem Ersatze und zur leichtern Ergänzung ihres Vieh-Standes zu verhelfen, giebt es kein natürlicheres und einfacheres Mittel als eine Viehsterbens-Versicherungs-Anstalt. Eine solche Anstalt ist doppelt heilsam und wichtig für ein Land, dessen vorzüglicher Reichthum in der Viehzucht und Viehhandel bestehet; und wo also, wenn jene in Verfall geräth und dieser sinkt, nicht bloß die Viehbesitzer selbst, sondern alle Bürger desselben unmittelbar, durch steigende Fleischpreise, verminderte Geld-Circulation, und sonst empfindlich leiden müssen. Eine solche Anstalt ist aber keinesweges eine unausführbare Sache; sie bestehet z. E. schon seit dem Jahre 1765 in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, wo sie durch eine Königliche Landesverordnung eingeführt worden ist, und nun von den Einwohnern aus Erfahrung dankbar gepriesen wird. Wenn eine

aus bey Frank a. a. O. S. 87 f. Verschiedene Plane s. Bergius Policey- u. Cameralmagaz. II. 71 f.

eine ganze Provinz in eine solche Gesellschaft zusammen tritt; so sind die bey einem Viehsterben auszuschreibenden Beyträge gering und wenig lästig; jeder Viehbesitzer sichert sich aber dadurch, auf den Fall des eigenen Verlustes, dessen Ersatz zum größesten Theil, und verschafft sich die Leichtigkeit, sein verlohrnes Vieh bald wieder anzuschaffen; eben so wie in diesem Fürstenthum schon seit langer Zeit zum allgemeinen Wohl eine Brandversicherungs-Gesellschaft bestehet, durch welche gegen geringe Beyträge jedes Mitglied derselben in den Stand gesetzt ist, in solchen Unglücksfällen seine Gebäude wieder auf gemeinschaftliche Kosten aufzubauen. Die Königliche Kriegs- und Domänen-Cammer hält es daher für eine ihrer ersten Pflichten, die Unterthanen zu einer solchen Anstalt aufzufordern, da eben jetzt die Rindvieh-Pest, nach einem kurzen Stillstande, sich wieder an einigen Orten des Landes äussert, und es nicht unwahrscheinlich ist, daß sie noch auf mehrere Jahre hinaus hier und da nahe bleibt, wenn sie auch nicht wie im Jahre 1796 und 1797 ihre verheerende Spuren im ganzen Creise verbreiten sollte. Diese Wahrscheinlichkeit ist schon an sich die lauteste Aufforderung für jeden Vieh-Besitzer auch in Gegenden, die von der Grenze des Auslandes, und also von der näheren Gefahr der Ansteckung entfernter liegen; und wer seinen Viehstand auch bey größester Wachsamkeit und Sorgfalt für sicher hält, der kann sich hierin auf die traurigste Art über kurz oder lang getäuscht finden. Allein auch abgesehen von eigener Gefahr und eigenem Schaden, müßte ein solcher Einzelner sein Vaterland und seine Mitbürger wenig

lieben, wenn er für das allgemeine Wohl, welches, wie gedacht, so eng mit der Erhaltung der Viehzucht verbunden ist, nicht seine geringen Geldbeyträge wagen wollte. Sollte es aber wider Verhoffen Einzelne oder ganze Gemeinen von der Art geben; so würden sie die höchste Landesherrschaft in den Fall setzen, ihnen nicht nur keine Unterstützung wegen des Viehsterbens jemals zu bewilligen, sondern auch das erste Policeymittel zur Hemmung der Viehpest, das Niederschlagen des erst erkrankenden Viehes, künftig ohne Rücksicht auf Entschädigung des Besitzers *) um des allgemeinen Besten willen unbedingt auch bey ihnen in den nöthigen Fällen anzuwenden".

Wird eine Viehassecuranz durch die Landespolicey veranlaßt; so hängt freylich in Ansehung der Einrichtung und Direction die Hauptsache von ihr ab; jedoch muß auf die Erinnerungen der freywillig beytretenden Landwirthe Rücksicht genommen werden. Vereinigen sich diese aus eigener Bewegung; so hat die landesherrliche Oberaufsicht auch dabey Statt, und zu mehrerer Sicherheit ist die Bestätigung des Landesherrn, wenn gleich in der Regel nicht schlechterdings nothwendig, doch von wesentlichem Nutzen.

Man hat gegen die Ausführbarkeit solcher Anstalten noch mehrere Zweifel erhoben; als gegen

*) Dieß scheint doch etwas zu weit zu gehen. Entschädigung kann von Rechtswegen gefordert werden; Unterstützung nicht.

gen die Erndte- und Herbstassecuranzen. Sie sind jedoch größtentheils durch die Erfahrung widerlegt. Der Fortgang der Rindviehassecuranz in Schlesien und Glatz ist bekannt. In Ostfriesland besteht seit 1782 eine landesherrlich bestätigte Versicherungsgesellschaft gegen die Viehseuche k). Neuerlich ist eine ähnliche Gesellschaft im Lippischen Amte Schieder mit gutem Erfolge errichtet worden. Die Einfachheit ihrer noch nicht öffentlich bekannten Grundsätze macht sie vorzüglich empfehlungswürdig. Sie sind zweckmäßig kurz gefaßt und können also hier eine Stelle finden.

Die Gesellschaft assecurirt sich, vor der Hand, das Hornvieh nach folgenden Grundsätzen:

1) Das Vieh ist in zwey Classen getheilt: die erste umfasset alle Kühe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs herab; die zweyte Classe die zweyjährigen Rinder. Das Alter wird von dem Tage an zurückgerechnet, wenn ein Thier stirbt.

2) Verliehrt nun jemand aus dieser Assecuranz-Gesellschaft ein Stück Vieh ohne seine erweisliche Verschuldung, so zahlen die Interessenten von jedem Stück Vieh erster Classe 1 Ggr., und von jedem Stück zweyter Classe die Hälfte; welchen Betrag der, welcher den Verlust erlitten, nach Abzug von 12 Ggr. Sammlungs-Kosten (die der Bau-

k) Scherf Beyträge zum Archiv der Med. Pol. VII. Samml. 2. S. 166 f.

Bauerrichter S. erhält), ausgezahlt bekommt. Stirbt ein Stück Vieh aus der zweyten Classe, so werden die halben Beyträge bezahlt.

3) So bald ein Stück Vieh erkrankt, so daß irgend Gefahr des Todes zu fürchten wäre; so muß der Eigenthümer solches einem der dazu ernannten Aufseher anzeigen. Diese Aufseher beschließen dann nach Mehrheit der Stimmen, was mit dem kranken Vieh anzufangen sey, und diesem Beschluß muß sich der Eigenthümer entweder willig fügen, oder sich darüber bey dem Beamten melden, der die Partheyen schleunig und unentgeltlich auseinandersetzt.

4) Wird ein krankes oder beschädigtes Stück Vieh, dessen Genesung nicht wahrscheinlich gehalten wird, geschlachtet; so erhält der Eigenthümer nur eine solche Entschädigung, daß er mit Einschluß des Werthes der Haut und des Fleisches (nach seinem Werth, oder dem Erlös daraus) etwa einen Thaler mehr bekömmt, als das Vergütungs-Quantum sonst betragen würde.

Die Aufseher bestimmen hierüber, so wie auch über den Verkauf des Fleisches und der Haut.

5) Gehet sonst ein Stück Vieh verlohren, so zeigt der Eigener es den Aufsehern an; und wenn diese den Ausspruch thun, daß es ohne grobe Verschuldung des Eigenthümers gestorben sey, so geben sie dem Erheber schriftlich den Auf-

trag, die Beyträge zu sammlen und dem Eigenthümer gegen Quitung auszuzahlen.

6) Sollte das Stück Vieh bey seinem Tode nicht mehr werth gewesen seyn als das aus der Summe der Beyträge, nach Abzug der Sammlungs Kosten, erwachsende Quantum: so lassen die Aufseher die genaue Taxation vornehmen, und erhält dann der Eigenthümer, wenn das Taxatum nicht höher ausfällt als das Vergütungs-Quantum, nur die Hälfte des Vergütungs-Quanti; fällt das Taxatum aber nicht die Hälfte des Hülfsbeytrages aus, so erhält er nur ein Viertel davon.

7) Wenn die Aufseher entweder wegen sich ändernder Menge des vorhandenen Viehes oder wegen Abänderung der Kaufpreise eine Veränderung der Beyträge für nöthig halten; so machen sie die anderweite Bestimmung und geben bloß, zum Zeichen, daß und wann solches geschehen, dem Bauerrichter schriftliche Nachricht, von welcher Zeit an dann erst nach der neuen Bestimmung verfahren wird. Jedoch wird dabey die Regel befolgt, daß das Beytrags-Quantum überhaupt etwa $\frac{2}{3}$ des Werths einer Kuh vom hier gewöhnlichen Schlage austrägt.

8) Eben so können auch die Vorsteher andere zum Besten der Gesellschaft dienende Vorkehrungen mit Zuziehung des Beamten machen, indem der Beamte dahin sehen wird, daß die Bestimmungen so gemacht werden, damit keine Dunkelheit darinn sey und kein Streit daraus entstehe.

9)

9) Aufseher sind die zeitigen Bauermeister, die Dorfs-Vorsteher und Bauherren.

10) Sämmtliche Einwohner, welche bey dieser Umfrage mit beygetreten, sind bis Martini d. J. gebunden; wer aber nicht länger in der Societät bleiben will, muß solches wenigstens 8 Tage vor Martini dem Bauerrichter und einem der Aufseher anzeigen; wer denn nicht aufkündigt, ist bis 1ten May wieder verpflichtet u. s. w.

11) Wegen des Viehes, welches als in einer eigentlichen Viehseuche verstorben anerkannt wird, erfolgt kein Beytrag; so wie auch, so bald in diese Dorfschaft die Viehseuche kommen und nur ein Stück daran sterben sollte, diese Gesellschaft so lange als aufgehoben angesehen wird, und nicht eher wieder ihren Anfang nimmt, bis die Gefahr vorüber ist und die Aufseher deshalb ihre Erklärung an den Bauerrichter abgeben.

Ob und in wie fern in dergleichen Unglücksfällen eine Hülfe geleistet werden könne und solle, darüber kann demnächst nach dem im 8ten Satz gemachten Vorbehalt Verabredung geschehen.

Am Schlusse dieser Abtheilung wird die Bienenzucht- und Seidenbau-Policey, wenigstens anhangsweise, keinen unschicklichen Platz finden. Da jene, als ein Nebengewerbe des Landmannes, ohne große Mühe beträchtliche Vortheile gewährt; so muß sie von der Landwirthschafts-Policey beschützt, und durch Belohnung, so wie

VIII.

durch Hinwegräumung der ihr entgegenstehenden Hindernisse, befördert werden *). In der Pfalz, in Baiern, und in der Lausitz sind besondere Bienengesellschaften gestiftet worden, deren Zweck Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht ist.

Im Brandenburgischen ist verordnet, daß die Bauern eine gewisse Anzahl von Bienenstöcken halten sollen l). Im Hessischen wird die Bienenzucht durch versprochene Prämien aufgemuntert m). Eben dieses geschieht in Schlesien, wo noch überdieß den Stiftern und Klöstern eine gewisse Anzahl Bienenstöcke, die sie halten müssen, bestimmt ist n).

In den Churbraunschweigischen Landen ist durch ein Ausschreiben der Königl. Cammer o) verordnet, daß die Bienenzucht in den dazu bequem gelegenen Gegenden, den geräumigen Heiden, gemeinen Weiden, Brüchen, Holzblößen und Mören, Jedermann, wer er auch sey, verstattet, und davon Niemand, wenn er auch gleich

*) Frank Landwirthschaftl. Policey I. 471 f.

l) Flecken- Dorf- und Ackerordn. von 1702. §. 35. C. C. march. Tit. 5. Abth. 3. S. 238.

m) Verordn. v. 14. März 1765. Samml. VI. 223.

n) K. Preuss. Circulare v. 22. Febr. 1765. Bergius Samml. III. 50.

o) v. 10. Oct. 1765. Willich I. 307. Bergius Samml. IV. 32 f. Vergl. v. Bülow und Hagemann Erörterungen II. 85. Note p.

gleich kein Haussitzender und Eigenthümer der Gegend oder Mitgenosse der Hude und Weide ist, ausgeschlossen seyn soll. Um jedoch dabey in allem die gehörige gute Ordnung zu beobachten, so soll der Platz zu einer neuen Bienenstätte nicht anders, als nach vorgängiger Anzeige und mit Genehmigung der Amtsobrigkeit, in Mitgegenwart der Dorfsvorsteher von einem Amts-Unterbedienten, oder, wenn es Holzgrund ist, von dem Forstbedienten des Reviers, unentgeldlich, jedoch mit der Vorsicht angewiesen werden, daß dieselbe den in der Gegend etwa schon vorhandenen alten Bienenstellen auf keinerley Art zum Schaden gereiche, mithin davon auf einen hinlänglichen Raum von wenigstens 800 Schritten entfernt bleibe.

Den auf den Höfen und Stellen befindlichen Altentheilern oder Leibzüchtern, den Häuslingen und Häuerlingen, Schäfern und dergleichen soll zur Bienenzucht Gelegenheit verschafft werden. Die in den Mören und Heiden der Brem- und Cellischen, auch Hoyaischen Lande angesetzten Anbauer sollen dazu aufgemuntert werden. In Ansehung der Abgaben von der Bienenzucht wird alle nur mögliche Erleichterung bewilligt, und diejenigen, welche sich mit vorzüglichem Fleiße darauf legen, erhalten gewisse Belohnungen. Endlich wird auch auf die über die Bienenzucht erschienenen Schriften und Abhandlungen aufmerksam gemacht, damit die erprobten guten Vorschläge von den Freunden der Bienenzucht benutzt werden mögen.

VIII. Es war eine Zeit, wo man fast in allen teutschen Ländern Maulbeerplantagen anlegte, die Seidenwürmerzucht und den Seidenbau auf öffentliche Kosten anfing und dieselbe unter den Unterthanen durch Aufmunterungen aller Art, hin und wieder selbst durch Zwang, zu verbreiten suchte. Die politischen Rechner versprachen sich davon einen ungeheuren Gewinn, der denn doch seit dem Anfange dieser Anstalten (der Mitte vorigen Jahrhunderts) in dem gehofften Maße nirgends erfolgt ist.

In den Preussischen Staaten scheint der Seidenbau am weitesten gekommen zu seyn. Man hat aber auch da durch Bestellung eigener Inspectoren, durch Belohnungen, durch erleichterten Absatz u. s. w. am meisten dafür gethan p). Und dennoch hat man noch in neuern Zeiten die große Nützlichkeit desselben mit sehr scheinbaren Gründen bestritten. Um so weniger dürfte sich irgend ein Zwang, um die Unterthanen zu diesem Gewerbszweige zu nöthigen, entschuldigen lassen.

Die gewöhnlichen Mittel, deren man sich zur Beförderung des Seidenbaues, in vielen Ländern ganz ohne allen Erfolg, bediente, waren: Anstalten zur Pflanzung der Maulbeerbäume, un-

p) Königl. Preuss. Verordnung vom 20 April 1751. 7. September 1752. 17. October 1754. in Nov. Corp. Const. march. T. I. p. 70. 362. 695. Reglement für Schlesien vom 16. April 1763. Bergius II. 329 f. Schlözer Staatsanz. Heft 14. S. 178 f.

unentgeltliche Vertheilung des Maulbeerbaum-Samens q), Anlegung von Baumschulen, Pflanzung der Maulbeerbäume an Straßen, Angern und gemeinen Weiden, auch auf den Kirchhöfen, Belohnung derer, die mit der Pflanzung und Wartung dieser Bäume sich vorzüglich beschäftigen, wozu Prediger und Schulmeister hauptsächlich aufgemuntert wurden. Nach diesen Vorbereitungen erfolgten allgemeine Belehrungen über den Seidenbau und seine Vortheile; Geistliche, Ortsvorgesetzte, Schullehrer u. s. w. wurden vor andern erinnert, den Unterthanen mit einem guten Beyspiele vorzugehen; Belohnungen wurden versprochen, Seidenwürmer = Saamen unentgeltlich ausgetheilt, die Seidencocons aufgekauft und gut bezahlt, und diejenigen, die am meisten lieferten, noch überdies mit den versprochenen Prämien beschenkt r).

q) In einem gewissen Lande mußten alle Gemeinden ohne Unterschied eine gewisse Zahl junger Maulbeerbäume aus der herrschaftlichen Baumschule kaufen, wodurch der Seidenbau schon vor seiner Entstehung ein beträchtliches Einkommen gewährte, aber auch im Ganzen nie aufkam.

r) S. z. E. v. Baden, Gerstlacher Samml. III. 384 f. v. Chursachsen, Ephemeriden d. Menschheit 1784. II. 128. III. 257. von Churpfalz, Schlözers Briefwechsel Heft 59. S. 291. von Churbraunschweig, Annalen der Braunschweig = Lüneb. Churlande 1792. S. 205. 732. Schlözer Staatsanzeigen Heft 7. S. 188.

## Vierte Abtheilung.

## Recht der Forst = Jagd = und Fischerey = Policey.

I. Recht der Forstpolicey überhaupt. Landesherrliche Forsten. Rechte der Landstände und Unterthanen Privatforsten. II. Grenzen der Forstpolicey in Ansehung der Forsteigenthümer. III. Forstpolicey = Gesetzgebung. IV. Forstpolicey = Aufsicht. Forst = Collegien und Bediente. Anstalten zur Bildung geschickter Forstmänner. V. Forstrügen. Forstgerichtbarkeit. VI. Verhütung der Waldverwüstungen. Holzanweisung. Einschränkung der Weide. Holzlesen u. s. w. VII. Sorge für Holzersparniß und Holzvermehrung. VIII. Vorkehrungen gegen zufällige oder absichtliche Beschädigung und gegen Entwendung. IX. Recht der Jagdpolicey. X. Recht der Fischereypolicey.

I. Da der Holzmangel unstreitig als ein gemeinschädliches Uebel zu betrachten ist, welchem die Staatspolicey entgegen arbeiten muß; so kann dieser das Recht, zur Verhütung desselben zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, unmöglich abgesprochen werden. Hierzu ist es aber eines Theils nothwendig, daß die Eigenthümer der Forsten und Waldungen von einer unwirthschaftlichen Benutzung derselben abgehalten, andern Theils, daß die den Forsten und Wäldern drohenden absichtlichen oder zufälligen Beschädigungen möglichst abgewendet werden. Beydes gehört zu den Obliegenheiten der Policey, und auf diese gründen sich die landesherrlichen Hoheitsrechte über die Forsten, welche man mit dem Nahmen Forsthoheit

hoheit, forstliche Herrlichkeit, forstliche Obrigkeit, Forstbann bezeichnet s), und die man vielleicht am passendsten Forstpolicey nennen würde.

Nur aus dem Zwecke der Staatspolicey können die landesherrlichen Hoheitsrechte über alle und jede im Lande befindliche Forsten und Waldungen mit Sicherheit abgeleitet werden t). So erklärte K. Friedrich II. von Preussen, als er eine eigene Forstordnung für die schlesischen Gebürgsforsten, besonders für die Forsten der gräflich Schafgotschischen Herrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstern erließ, daß er wegen des großen Einflusses, den die Forsten in den Gebürgsgegenden auf den Flor der dortigen Leinwand-Manufacturen und auf den damit verbundenen Wohlstand des Ganzen haben, und wegen der bemerkten Vernachlässigung einer forstwirthschaftlichen Benutzung jener Forsten sich veranlaßt sehe, die mit einem Hauptzweige der schlesischen Commercien und Gewerbe in so enger Verbindung stehenden Gebürgsforsten einer nähern und genauern Landespolicey-Aufsicht zu unterziehen u).

Die Forstpolicey äussert sich zwar hauptsächlich in Ansehung der Privatwaldungen, welche einzelnen Unterthanen, Landsaßen, Gemein-



s) Runde teutsches Privatrecht §. 140. Danz Handb. d. t. Privatrechts II. 11.

t) Vergl. v. Burgsdorf Forsthandbuch II. 109 f.

u) Beckmann Samml. I. 258. 259.

meinden, Städten, Dörfern, Stiftern, Klöstern ꝛc. zustehen. Denn bey den Staats- und landesherrlichen Forsten ist die öconomische Achtsamkeit des Staatswirths und Eigenthümers der nähere Grund, aus welchen man die forstwirthschaftlichen Anordnungen und Vorschriften des Landesherrn abzuleiten hat. Indessen stehen neben diesen noch manche Verordnungen, die nur vermöge der Staatspoliceygewalt verbindliche Kraft haben können, so daß auch in Ansehung der Staats- und landesherrlichen Forsten die Forst-Policey mit der Forstwirthschaft gemeinschaftlich wirket.

Bey diesen Forsten darf man freylich von der bessern Einsicht des Regenten und seiner Räthe eine forstwirthschaftliche Behandlung mit mehrerem Rechte erwarten, als bey den Privatforsten einzelner Unterthanen, Landsaßen oder Gemeinheiten, welchen der kleinere Umfang ihrer Besitzungen selten erlaubt, der Dienste wohlunterrichteter Forstmänner sich zu bedienen. Auch kann den einzelnen Privatmann eher, als den Fürsten, augenblickliches Bedürfniß und leichtsinnige Vergessenheit der Zukunft verleiten, seine Waldungen auf eine unwirthschaftliche Art zu benutzen. Hier ist also die Sorgfalt der Staatspolicey, gemeinschädliche Unternehmungen zu verhindern und zu verhüten, vorzüglich nothwendig.

Es fehlt jedoch nicht an Beyspielen, daß Unterthanen auch über unwirthschaftliche Behandlung der landesherrlichen Forsten Beschwerde zu führen sich berechtigt hielten. Als im Jahr 1765 der

der Herzog von Wirtemberg seinen Forstämtern befahl, eine Summe von 300000 Fl. dergestalt aufzubringen, daß dieselbe mit dem Ertrage des zu fällenden Holzes binnen zwey bis drey Jahren wieder zurückbezahlt werden sollte; so machten die Landstände Gegenvorstellungen, und da dieselben ohne Wirkung blieben, wendeten sie sich an den Kaiser. Dieser gab hierauf dem Herzoge zu erkennen, daß er nicht absehen könne, wie eine so übermäßige, in so kurzer Zeit zu bewirkende Holzfällung, als zu Abtilgung einer so beträchtlichen Summe erfordert werde, anders, als durch gänzliche Devastation der Waldungen, mithin zu unwiederbringlichem Schaden des Herzogs selbst, der Nachkommenschaft und des ganzen Landes zu bewirken möglich sey. Da nun dieser Gegenstand in diejenige Obsorge einschlage, welche der Kaiser, als Oberhaupt und oberster Lehensherr, zu Erhaltung sämmtlicher Reichsstände und Lande übernommen habe; so trage er zu dem Herzoge die Zuversicht, daß derselbe von diesem seinem Vorhaben auf die ihm gemachten landschaftlichen Vorstellungen von selbst werde abgegangen seyn; in dessen Entstehung aber wolle der Kaiser ihn reichsväterlich ermahnet haben, den erlassenen Befehl an seine Oberforstmeister wieder zurückzunehmen, und sich aller landschädlichen Walddevastationen so gewiß zu enthalten, als sonst nachdrücklichere kaiserliche Verordnungen ergehen würden *). In der Folge wurde durch den Erbvergleich von

1770

*) Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde u. Wassers S. 56. 57.

1770 v) auch dieser landständischen Beschwerde abgeholfen und für die Zukunft die forstmäßige Behandlung der Waldungen versprochen.

Es kann also auch Fälle geben, wo selbst die kaiserliche Oberaufsicht für den Zweck der Forstpolicey thätig wird, und Landesgrundverträge können die Verbindlichkeit des Landesherrn, auch bey den öffentlichen Waldungen von den Regeln derselben nicht abzuweichen, verstärken. Die Privatwaldungen bleiben jedoch immer der Hauptgegenstand, bey welchem sich die Forstpolicey in ihrem ganzen Umfange, rein und unvermischt mit dem Eigenthumsrechte, äussert.

II. In Rücksicht auf die Forsteigenthümer ist die Forstpolicey hauptsächlich darauf zu sehen befugt, daß die forstwidrige Behandlung der Waldungen, das unzeitige oder sonst nachtheilige Hauen des Holzes, und überhaupt jeder Mißbrauch des Waldeigenthums-Rechts verhütet und somit der sonst für die Zukunft zu besorgende Holzmangel möglichst abgewendet werde w).

Ein-

v) Cl. 5. §. 1. 2. 3.

w) Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde u. Wassers. S. 70. *Leyser* ius georg. Lib. 3. cap. 12. n. 58. *Krebs* de ligno et lapide pag. 215. Struben Rechtl. Bed. I. 126. IV. 108. v. Cramer Wetzl. Nebenst. V. 37. XCVIII. 143 f. Tob. Jac. *Reinharth* de iure privatorum circa silvas, inprimis caeduas, admodum restricto. Erf. 1732. Dan. Nettelbladt v. d. Forsthoheit u. den daraus entspringenden Einschränkungen des Eigenthums der Wälder und Felder, in s. Samml. jurist. Abhandl. Nro. 8. S. 204 f. Fischer Cameral- u. Policeyrecht II. 793 f. *Biener* de suprema principis in silvas inspectione, legibus patriis illustrata Lips. 1796.

Einschränkungen des Eigenthumsrechts, welche dieser Zweck nicht erfordert, sind widerrechtlich. Den Forsteigenthümern muß die forstmäßige Benutzung ihrer Waldungen frey und ungehindert gelassen werden, wornach sie nach Nothdurft und Beschaffenheit der Waldungen und unter Beobachtung der forstwirthschaftlichen Regeln Bau- und Brennholz zu fällen und solches, sowohl zu eigenem Gebrauche als auch zum Verkauf, nützlich zu verwenden berechtigt sind x).

Versucht es ein Landesherr, die wohl erworbenen Rechte seiner Unterthanen in Ansehung ihrer Waldungen zu schmälern, die Forstpolicey aus Eigennutz oder andern Nebenabsichten über ihre rechtmäßigen Grenzen auszudehnen, den Gebrauch der Waldungen ohne Noth einzuschränken, oder den Unterthanen andere in Ansehung ihrer Waldungen hergebrachte Gerechtsame nach bloßer Willkühr zu entziehen; so kann dagegen bey den höchsten Reichsgerichten Hülfe gesucht werden y).

Glauben hingegen die Unterthanen durch Verfügungen untergeordneter Stellen, welchen die Aufsicht über ihre Waldungen übertragen ist, mithin durch unrichtige Anwendung, widerrechtliche Ausdehnung oder willkührliche Erklärung der bestehen-

x) Struben Rechtl. Bed. IV. 108. *Reinhard* de iure forestali Germ. Sect. 2. §. 6. v. Roth Staatsrecht teutscher Reichslande II. 79.

y) de *Ludolf* Obs. for. T. 1. obs. 104. de *Cramer* Obs. iur. univ. T. 1. 163. Dess. Wetzl. Nebenst. XCVIII. 145. 146. v. Moser Gedanken über die Grenzen der landesherrlichen Rechte in Anseh. des Forst- u. Jagdeigenthums der Unterthanen. Dess. Forstarchiv VIII. 127 f.

stehenden Gesetze, oder durch Anmaßungen, wozu kein Gesetz auch nur einen scheinbaren Grund enthält, in ihren Rechten gekränkt zu seyn; so können sie sich an die Landesgerichte wenden, welche dergleichen Mißbräuche abzustellen schuldig sind z). Beschweren sie sich hingegen über eigentliche Excesse in der Amtsführung, willkührliche und eigenmächtige Proceduren ꝛc. so müssen sie dagegen bey den obern Regierungs- und Policeybehörden Hülfe suchen.

III. Um den Zweck der Forstpolicey zu erreichen, ist der Landesherr nicht nur befugt, die bereits unternommenen Mißbräuche abzustellen, sondern auch denselben durch allgemeine und besondere Verordnungen vorzubeugen a). Zu jenen gehören die Forstordnungen, wodurch die Regeln einer dem öffentlichen Wohl zuträglichen Forstöconomie vorgeschrieben werden, und welche die Forsteigenthümer und alle, die sonstige Waldnutzungen haben, zu befolgen verbunden sind b).

Die meisten dieser Forstordnungen beziehen sich zwar vorzüglich auf die Staats- und landesherrlichen Forsten; jedoch kann deren Beobachtung auch den Privat-Waldeigenthümern aufgelegt werden, sofern nur dadurch ihren Eigenthumsrechten in forstmäßiger Benutzung der Waldun-

z) Struben Rechtl. Bed. V. 4 f.
a) Struben a. a. O. II. 108 f.
b) Runde t. Privatrecht §. 141. Danz Handb. II. 13. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde u. Wassers. S. 68.

dungen nicht zu nahe geschieht (II). Ist aber die verbindliche Kraft solcher Forstordnungen nicht ausdrücklich auf die Privatwaldungen erstreckt; so können sie auch darauf nicht angewendet und die Eigenthümer darnach nicht beurtheilt werden. Deßwegen steht aber diesen die forstwidrige Behandlung ihrer Waldungen keinesweges frey, und Waldverwüstungen können, wenn gleich dagegen keine ausdrücklichen Gesetze vorhanden sind, dennoch von Policey wegen untersagt werden. Nur wegen Vernachlässigung der bestimmten forstwirthschaftlichen Vorschriften, die man in den Forstordnungen findet, kann in dem angenommenen Falle der Forsteigenthümer nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Landesherr kann auch für Privatforsten eigene Forstordnungen, unter der schon bemerkten Einschränkung, erlassen. Je seltener dieß ehemahls geschah, je weniger man auch nur daran dachte, den Forstordnungen, welche wegen der landesherrlichen Forsten ergangen waren, in schicklichen Fällen auch für Privatforsten verbindliche Kraft beyzulegen, desto hartnäckiger haben sich häufig die Unterthanen, Landsaßen und Gemeinheiten der Befolgung der Forst- und Waldordnungen zu entziehen gesucht, indem sie sich auf ihre bisher genossene natürliche Freyheit beriefen. Allein der unvordenkliche Besitz eines unumschränkten freyen Gebrauches der Waldungen kann einem Landesherrn, der endlich seine bisher versäumte Pflicht thut, keinesweges entgegen gesetzt werden c).

Mit-

c) v. Cramer Wetzl. Nebenst. XCVIII. 144.

Mittelbare Städte und landsäßige Edelleute können in Ansehung ihrer eigenthümlichen Waldungen Forstordnungen machen, die aber eigentlich nur Verwaltungsvorschriften sind und mit den landesherrlichen allgemeinen Verordnungen nicht im Widerspruch stehen dürfen. Ihren Hintersaßen in Rücksicht auf die denselben gehörigen Waldungen Forstordnungen zur Beobachtung vorzuschreiben, sind sie nicht berechtiget, wenn sie es nicht besonders hergebracht haben.

Sollen Forstordnungen als allgemeine Landesgesetze gelten, so muß dabey diejenige Form, welche die Landesverfassung fordert, beobachtet werden. Daher müssen diejenigen, deren Rath oder Einwilligung bey der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nothwendig ist, besonders die Landstände d), auch bey der Abfassung der Forstordnungen mit zugezogen werden e).

In den meisten teutschen Ländern findet man neben vielen, besonders in neuern Zeiten erlassenen besondern Forst-Policeygesetzen allgemeine Forstordnungen, welche jedoch nicht alle auch auf die

*) Dieß gilt auch von den Holzordnungen der Holzerbschaften, Märkerschaften rc. Vergl. Struben Rechtl. Bed. I. 304. 372.

d) S. z. E. Gandersheim. Landtagsabsch. v. 1601. u. Hannöver. Landtagsabsch. v. 1639. §. 6.

e) Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 68.

die Privatwaldungen sich erstrecken f). Unter den churbraunschweigischen Gesetzen in Forstsachen sind die Forst- und Holzordnungen für Calenberg von 1678, für Zelle von 1651 und 1665, für Bremen und Verden von 1692, zu welchen noch zahlreiche neuere Verordnungen hinzugekommen sind g), hauptsächlich zu bemerken.

Wenn

f) Verzeichniß von Forstordnungen s. Fischer Cameral- und Policeyrecht II 787 f. Stahl allgem öconom. Forstmag. I. 181. V. 19. und vorzüglich Gatterer Neues Forstarchiv I. 199 f. Samml. Ahas. *Fritsch* corp. iuris venat. forest. Rudolst. 1675 vermehrt mit einer Vorrede von Sam. Stryck; Leipz. 1702. Franz Dan. Fried. Müllenkampfs Samml. der Forstordnungen verschiedener Länder; fortgesetzt von Carl Ehrenbert Freyherrn v. Moll, Th 1. Mainz 1791. Th. 2. Salzburg 1796. Viele interessante Verordnungen in Forstsachen findet man auch in Stahls Forstmagazin, in F. C. v Moser's Forstarchiv und in Gatterer's Neuem Forstarchiv, anderer Zeitschriften nicht zu gedenken. S. auch Bergius Samml. III. 247. 309. Beckmann Samml. I. 257 II. 74. 163. IV. 138. 145. VI. 192. Interessante Nachrichten von der Forstverfassung und den neuern Forsteinrichtungen s. v. Möser Forstarchiv. I. 1 f. — v. Moser erklärt die Schlesischen Forstordnungen von 1756 und 1777 und das Regulatif für die Schlesischen Domainen- Cämmerey- Stifts- und Privatforsten v. 1788. für die einzigen, welche auf richtige, naturgemäße, systematische Grundsätze gebaut worden seyn. Forstarchiv IV. 141.

g) Corp. Const. *Cal.* Cap. 6. *Cell.* Cap. 8., Gatterer Neues Forstarchiv. I. 208 f.

IV. Wenn der Landesherr berechtigt ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Privatwaldungen nicht auf eine forstwidrige Art benutzt werden (I. II.); so muß er nothwendig auch die nöthige Aufsicht über die Verwaltung derselben zu führen befugt seyn. Zur Besorgung der Staats- und landesherrlichen Forsten sind ohnehin, nach Maßgabe ihres Umfanges, eigene Forstbediente *) und Forstcollegien angeordnet oder letztere mit den Rentcammern verbunden. Diesen kann allerdings die Oberaufsicht auch über die zum Privateigenthum gehörigen Waldungen mit übertragen werden h), wenn nicht in dieser Hinsicht durch Verträge oder Herkommen etwas anderes festgesetzt ist.

Landsaßen, mittelbare Städte und Dorfgemeinden sind zwar öfters berechtigt, ihre eigenen Forstmeister, Forstverwalter, Waldmeister und Waldschützen zu haben, und überhaupt die niedere Policey auch in Forstsachen auszuüben; allein dieses Recht schließt die Ausübung der in der Forstpolicey gegründeten Oberaufsicht durch landesherrliche Forstbediente und Aemter keinesweges aus,

*) Ober-Forstmeister, Forstmeister, Oberförster, Förster (reitende und gehende), Unterförster, Waldreuter, Gehe- und Hegereuter, Holzförster, Forstknechte, Holzknechte, Forstläufer ꝛc.

h) v. Cramer Wetzl. Nebenst. XCVIII. 143. v. Roth Staatsrecht teutsch. Reichslande II. 80. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 73. 74. Vergl. Badische Verordn., die oberforstamtliche Aufsicht auf die Privatwaldungen betr. v. 1787. v. Moser Forstarchiv IX. 324.

aus, da beides nebeneinander gar wohl bestehen kann i).

Sollte übrigens ein Privat-Waldeigenthümer so unwirthschaftlich mit seinen Waldungen umgehen, daß deren Verwüstung zu besorgen wäre; so berechtiget den Landesherrn der Zweck der Forstpolicey, nicht nur eine besondere Visitation vornehmen zu lassen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände den bisherigen Gebrauch einzuschränken, und selbst die Verwaltung solcher Forsten einer näheren und unmittelbaren Aufsicht zu unterwerfen.

Auch ist der Landesherr berechtiget, von der Beschaffenheit der sämmtlichen im Lande befindlichen, zum öffentlichen und Privateigenthum gehörigen Forsten, Waldungen und Gehölze, von dem Zustand der Holzcultur und von der Befolgung der Forstpolicey-Gesetze, Erkundigung einzuziehen, zu bestimmten Zeiten oder auch sonst von den Forstbeamten darüber Bericht erstatten zu lassen, und darauf die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Die heilsamen Zwecke der Forstpolicey können aber unmöglich erreicht werden, wenn nicht für die Bildung geschickter Forstmänner gesorgt ist. Man zählt mehrere Privatanstalten in Teutschland, die dazu errichtet sind, theils mit, theils

 ohne

i) v. Cramer Wetzl. Nebenst. XII. 129. XCVIII. 147. Struben Rechtl. Bed. I. 129. v. Burgsdorf Forsthandbuch II. 112. v. Moser Forstarchiv IX. 96.

ohne öffentliche Unterstützung k). Daß sie dieser im höchsten Grade würdig sind, kann um so weniger bezweifelt werden, je wichtiger die Forstwirthschaft für den Staat ist. Auch hat man hin und wieder auf Errichtung besonderer Forstschulen von Staats wegen Bedacht genommen l).

V. Aus dem Rechte, die Mißbräuche des Forsteigenthums, so wie widerrechtliche Eingriffe in dasselbe und Beschädigungen der Forsten zu verhindern (II), entspringt das Recht, auf Forstverbrechen und Waldfrevel gewisse Strafen zu setzen und dieselbe den Uebertretern der Gesetze aufzulegen. Jenes geschieht meistens durch die Forstordnungen (II), denen bisweilen ein besonderes Verzeichniß der Forstrügen angehängt wird;

k) Z. E. das Hartigsche zu Dillenburg; das Cottaische zu Zillach, im Eisenachischen; das Görschensche zu Dessau; das Gotschensche zu Düben; das Bechsteinsche zu Waltershausen; das Draissche zu Pforzheim, s. Reichsanzeiger 1800. Nr. 137.

l) S. z. E. Churpfalz=Baierische Verordn. wegen der Forstschule zu München v. 16. Novemb. 1790. v. Moser Forstarchiv IX. 334 f. Churpfalz=Baierische Verordn., die Einführung eines allgemeinen Forstlehrbuchs in Baiern und der Oberpfalz betr. v. 16. Jul. 1788. Das. IV. 241. — Von der Herzogl. Sachsen=Gothaischen Societät der Forst= und Jagdkunde zu Waltershausen, s. Gatterer N. Forstarchiv III. 245 f.

wird; dieses ist ein Gegenstand der Forstgerichtbarkeit.

Dem Landesherrn allein steht es zu, zu bestimmen, was zu den Forstverbrechen und Waldfreveln gerechnet werden soll. Privat=Forsteigenthümer können jedoch, in so fern sie zur Ausübung der niedern Policey berechtigt sind, Gebote und Verbote in Gemäßheit der bestehenden Gesetze erlassen, um in ihrem Bezirke dergleichen Vergehungen desto sicherer zu verhindern. Da hierbey nur der Zweck seyn kann, die landesherrlichen Verordnungen in ihrer Kraft zu erhalten und zu vollziehen; so geschieht dadurch kein Eingriff in die Forsthoheit und gesetzgebende Gewalt des Landesherrn *).

Die Forstgerichtbarkeit, die mit der Forsthoheit, forstlichen Obrigkeit, Forstpolicey in ihrem ganzen Umfange, besonders von ältern Schriftstellern, häufig verwechselt wird m), ist ein Theil der Forstpolicey, und die Forstgerichte sind eine Art von Policeygerichten n). Forstverbrechen, welche peinlich behandelt werden **), gehören nicht vor sie, und eben so wenig bürgerliche Streitigkei-

 ten

*) Th. I. S. 124. 129.

m) Pietsch Grundrisse des Forst= und Jagdrechts S. 29.

n) Struben Rechtl. Bed. II. 385.

**) Ueber diesen Unterschied in Rücksicht auf Holzdiebstähle, besonders nach Churbraunschweigischem Rechte s. v. Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen I. 96 f.

ten über Forsteigenthum, Beholzungsrecht und andere auf Forsten und Waldungen sich beziehende Befugnisse o), sondern in der Regel allein diejenigen Gegenstände, welche die Erhaltung der Forsten in ihrem gesetzmäßigen Zustande betreffen.

Die Art und Weise, wie die Forstgerichtbarkeit ausgeübt wird, ist nach der Verfassung der teutschen Ländern höchst verschieden. In einigen sind besondere Forstgerichte angeordnet p), in andern werden von den ordentlichen Obrigkeiten und den obern Forstbedienten zu gewissen Zeiten Forst-Rügegerichte gehalten q), in andern werden die Forstverbrechen und Waldfrevel von den Forstämtern allein bestraft, in andern endlich sind zur Ausübung der Forstgerichtbarkeit gar keine besondere Einrichtungen getroffen. In diesem Falle wird sie von den ordentlichen Gerichten ausgeübt *).

Hier-

o) Fischer Policey- u. Cameralrecht II. 813. 814.

p) Das. 813. §. 1250.

q) Das. S. 815. 817. §. 1255. 1258.

*) Nach der churbraunschweigischen Verfassung werden die Forstfrevel mit Zuziehung der Forstbeamten bey den Aemtern und Gerichten in einem sogenannten Vorgerichte zuerst untersucht und auf dem nächsten Landgerichte mit den übrigen sogenannten Wrogensachen bestraft. v. Bülow und Hagemann Pract. Erörterungen I. 96. Claproth ordentl. Proc. I. 112.

Hierbey ist aber die sehr bestrittene Frage zu beantworten, ob die Forstgerichtbarkeit dem Landesherrn ausschließend zustehe, oder aber in der Regel als ein Theil der Patrimonialgerichtbarkeit und der mit derselben gewöhnlich verbundenen niedern Policey r) zu betrachten sey? Ist in einem Lande hierüber nichts besonderes rechtmäßig festgesetzt; so kann den Gerichtsherren, als Inhabern der niedern Policey, die Ausübung der eigentlichen Forstgerichtbarkeit, die Bestrafung der Forst = und Waldfrevel, und die Beziehung der Geldstrafen nicht abgesprochen werden, da ihnen die Vollstreckung der Policeygesetze, die Aufsicht auf ihre Beobachtung und Befolgung und die Bestrafung der Uebertreter in der Regel zusteht s), und kein befriedigender Grund angegeben werden kann, warum gerade in Ansehung der Forstpolicey = Gesetze eine Ausnahme gemacht werden soll, wenn man nur nicht mit der Forstgerichtbarkeit die gesammte hohe Forstpolicey verwechselt t). Diese Grundsätze gelten im allgemeinen auch in den churbraunschweigischen Landen für die Untergerichte des landsäßigen Adels, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten u).



r) Th. I. S. 24. 120 f.
s) Das. S. 123.
t) Strube Rechtl. Bed. II. 385. Vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 72. v. Roth Staatsrecht t. Reichslande II. 80. v. Bülow und Hagemann practische Erörterungen II. 256.
u) Strube a. a. O. S. 383-384.

Hingegen können bloße Waldeigenthümer, die keine eigene Gerichtbarkeit haben, auch auf die Forstgerichtbarkeit und die Erhebung der Forststrafen keinen Anspruch machen, wenn sie dieselbe nicht besonders hergebracht haben, welches auch in Ansehung einzelner Rechte der Forstgerichtbarkeit der Fall seyn kann. So erkannte das Reichs-Cammergericht in Sachen der Gemeinde Büdingen gegen den Grafen Christian von Erichingen, daß jene bey dem Besitze des Rechts einen Gemeindschützen zu bestellen und der Gemeind-Rügung des verursachten Schadens zu schützen sey v).

Vorzüglich kommen jedoch die den Gesammteigenthümern eines Waldes hin und wieder zustehenden Holzgerichte (Holtdinge, Holzgedinge, Märkerdinge 2c.) in Betrachtung. Sie rühren meistens aus Zeiten her, wo die landesherrliche Forstpolicey in gänzlicher Unthätigkeit darniederlag und die Waldeigenthümer durch gemeinschaftliche Uebereinkunft ihren Aussprüchen sich unterwarfen, um soviel möglich in dem Gebrauche ihres Gesammteigenthums Ordnung

*) Das Pfändungsrecht mag hierzu öfters die erste Gelegenheit gegeben haben

v) v. Cramer Wetzl. Nebenst. XCVIII. 147-155. In Moser's Forstarchiv IX. 96) ist das hieher gehörige Urtheil, aber nicht völlig richtig, wieder abgedruckt. — Vergl. Badische Verordn., wodurch allen Gemeinden der Bezug der Strafen von Forstfreveln in Communionwaldungen zuerkannt wird, v. 22. Jan. 1791. v. Moser Forstarchiv XI. 198.

nung zu erhalten w). Manche dieser Holzgerichte sind in Abgang gekommen x), andere haben sich erhalten sind, aber der strengern landesherrlichen Aufsicht unterworfen worden, welcher sie sich ohnehin in keinem Falle zu entziehen befugt sind, wenn nur durch derselben Ausübung wohlerworbene Rechte Einzelner nicht verletzt werden y).

Uebrigens hängt es bey diesen Holzgerichten von der besondern Verfassung ab, ob und inwiefern sie unter Aufsicht und Leitung eines landesherrlichen Commissars oder mit Zuziehung des ordentlichen Richters gehalten werden müssen. In den Churbraunschweigischen Landen sind dergleichen Holzgerichte in mehrern Gegenden hergebracht z); ihre Verfassung ist aber nicht überall gleich. Theils untersuchen und bestrafen die Interessenten (Erbexen, Holtingsleute) die Holzfrevel unter dem Vorsitze und der Leitung des ordentlichen Richters, theils sind sie dazu ohne diese Concurrenz berechtigt; dagegen findet aber gegen ihre Aussprüche der Recurs an den ordentlichen Richter Statt *). Es kömmt also auch hier alles auf Besitzstand und Herkommen an.



w) Strube Rechtl. Bed. I. 364. *Reinhard* de iure forest. Germ. Sect. 3. §. 1. seq.

x) Strube a. a. O. S. 375.

y) *Reinhard* l. c. §. 10-12. v. Moser Forstarchiv IX. 122 f. v. Cramer Wetzl. Nebenst. CIII. 360. Danz Handbuch d. t. Privatr. II. 21.

z) *Pufendorf* de iurisd. Germ. P. 3. S. 1. cap. 2. p. 638. Ders. Obs. iur. univ. T. 1. 665. 233. T. 2. 665. 60.

*) v. Bülow u. Hagemann Pract. Erörterungen I. 222.

VI. Die Pflicht der Ober-Forstpolicey, für die forstmäßige Behandlung der Waldungen Sorge zu tragen, berechtiget sie zu allen denjenigen Vorkehrungen und Verordnungen, welche dahin abzwecken, einen gemeinschädlichen Mißbrauch des Waldeigenthums zu verhindern. Ausserdem aber muß dem Waldeigenthümer der freye Gebrauch seines Forstes oder Waldes gelassen werden, so daß er alle Arten von Nutzungen daraus ziehen kann, wenn es nur nicht gegen die landesherrlichen forstwirthschaftlichen Vorschriften geschieht. Diese sind nun in den verschiedenen teutschen Staaten sehr mannigfaltig, und eine kurze Uebersicht ihrer Hauptgegenstände wird zur Erläuterung dieses Theils des Policeyrechts hinreichend seyn.

Ohne landesherrliche Erlaubniß darf kein Forstinnhaber ein Stück Waldes ausroden a). Das Holzhauen muß nach den Regeln der Forstwirthschaft so geschehen, daß durch dessen Uebertreibung die Waldungen nicht verwüstet werden b). Eben daher ist auch die Ober-Forstpolicey berechtigt, das Hauen großer Quantitäten von Holz nicht anders, als wenn ihre Erlaubniß dazu nachgesucht und ertheilt ist, zu verstatten. In dieser Hinsicht heißt es in der Bremen- und Verdenschen Holzordnung: „weil der schier al-„lent-

a) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 800. 824. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 73.

b) Fischer a. a. O. S. 814.

„lenthalben befindliche Holzmangel guten Theils „daher entstanden, daß in vorigen Zeiten die Eigenthumsherren im Lande fast ohne Consideration ihre Holzungen gleichsam Fus für Fus weghauen lassen und veräussert, wodurch dann dieselbe in die gegenwärtige décadence und Ruin „verfallen, so daß wenig Familien etwas erkleckliches von guten Mast- und Bauhölzern mehr „übrig, gleichwohl dem gemeinen Wesen höchst „daran gelegen, daß sowohl ein guter Vorrath „davon im Lande vorhanden, um dem Publico „zu Nutz und Diensten sich dessen in Zeit der „Noth billigermaßen bedienen zu können, als „auch daß niemand des Seinigen dem gemeinen „Besten zum Schaden mißbrauche, daher auch die „gemeinen Rechte wollen und ernstlich verbieten, „ne quis re sua male vtatur; so wird verordnet, „daß hinfüro niemand erlaubt sey, dessen Grund „und Boden der Höchste mit dergleichen Holzungen gesegnet, ausser was er zu seinem eigenen „Bauten vonnöthen hat, davon etwas in einer „nahmhaften Quantität an andere, besonders an „Fremde und ausserhalb Landes, zu verkaufen und „abhauen zu lassen, er habe dann zuförderst „nach dem Exempel und der in andern Ländern „üblichen löblichen Observanz der hohen Landes-„Obrigkeit oder deren Landesregierung Consens „darüber erlangt" c).

In

c) Der Herzogth. Bremen und Verden Policey-Tennh-Holz- und Jagdordn. S. 149. Vergl. Mecklenburg-Schwerin. Holzedict v. 24. Febr. 1750. und Landesvergl. §. 307. Spalding Repertor. S. 385. v. Moser Forstarchiv III. 253 f.

In dem landesherrlichen Recesse mit den Lauenburgischen Ständen von 1702 ist festgesetzt: „Es soll einem Jeden, in dem Seinigen „das weiche Holz nach guter Hauswirthschafts-„Manier, wie auch die Bäume, so auf den Aek-„kern stehen, und was ein Jeder zum Behuf sei-„ner und seinen Unterthanen angehörigen Ge-„bäuden nöthig habe, ohne Consens für sich hauen „zu lassen, frey bleiben; hingegen soll ohne herr-„schaftliche Bewilligung keiner mehr als nach dem „Ertrage und der Beschaffenheit der Holzungen „und diesfalls ratione jedes Guts erfolgender De-„termination (derentwegen nächstens Verordnung „zu machen), für 100, 200, oder 300 Rthlr. „Holz auf einmal hauen lassen. Sollten dann „dieselbe einen stärkern Hau ertragen, oder der „Eigenthümer ausser vorgedachten nothwendigen „Gebrauch zu Gebäuden, eine sonderbare Quan-„tität Eichenbäume hauen lassen wollen, soll der-„selbe, obschon von ihm vorgegeben werden möch-„te, daß solche pellesohr zu werden beginnen „(maßen, ganz ausgegangene und verdorbene „Bäume weghauen zu lassen, Niemand verwehrt „werde), gleichfalls schuldig seyn, den landesherr-„lichen Consens deswegen zu suchen, der ihm nach „vorgegangener Besichtigung nicht leicht verwei-„gert werden soll" d).

In den Gemeinde- und Unterthanenwaldungen kann in der Regel der Landesherr verordnen, daß kein Holz ohne vorgängige Anweisung seiner

d) Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 38. 39.

seiner Forstbedienten gefällt werde e). Dieses Recht steht jedoch in Ansehung ihrer Hintersaßen auch den landsäßigen Gutsbesitzern, als Inhabern der niedern Policey, allerdings zu f). Die Gemeinden dürfen gewöhnlich, wo sie es nicht besonders hergebracht haben, kein eigenes Waldzeichen (Waldhammer, Waldaxt) führen, sondern es ist dieses ein Vorrecht der Forstpolicey g). Ist jedoch das Herkommen für eine Gemeinde; so kann ihr zwar das Recht, ihr eigenes Waldzeichen zu gebrauchen, nicht abgesprochen, daneben aber das landesherrliche Waldzeichen dennoch eingeführt werden h). Die Eintheilung der Gemeindewaldungen in forstmäßig bezeichnete Schläge wird mit Recht befohlen.

Unter dem zu hauenden Holze muß das schicklichste ausgewählt; die jungen Schläge und frischen Anflüge dürfen nicht angegriffen, die Bäume nicht zur Unzeit gehauen i), auch, wenn ganze Holzschläge auf dem Stiele verkauft sind, von den Käufern nicht alle Bäume rc. ausgehauen, sondern es müssen die nöthigen Laßreisser übrig

e) Struben Rechtl. Bed. II. 382. IV. 110. Von Cramer Wetzl. Nebenst. XCVIII. 144. Eine Reihe von Verordnungen s. Fischer a. a O. S. 825. Note 6. Vergl. Braunschweig=Calenberg. Forstordn. Abschn. 3. §. 18. 19. Willich I. 804.
f) Struben a. a. O. S. 384.
g) v. Cramer a. a. O. XXXIII. 38 f.
h) v. Cramer a. a. O. XCVIII. 148.
i) Braunschweig=Calenb. Forstordn. Abschn. 3. Willich I. 792.

übrig gelassen werden k). Zur Abholung des gehauenen Holzes werden von der Forstpolicey gewisse Tage bestimmt, damit die nöthige Aufsicht gegen die Beschädigung des Waldes und gegen Dieberreyen Statt finden kann l).

Wer das Beholzungsrecht in einem fremden Walde hat, muß sich gefallen lassen, daß die Forstpolicey bey sichtbarer Abnahme des Holzes bestimme, wie viel jährlich geschlagen werden darf m). Der Eigenthümer kann jedoch auch im Wege Rechtens darauf antragen, weil keine Dienstbarkeit übermäßig und zum Ruin des Grundstükkes, worauf sie liegt, ausgeübt werden darf.

Die Weide, Grasung und Mast n) wird nur auf eine den Holzungen so viel möglich unschädliche Weise verstattet, und selbst in Ansehung derjenigen, welche dazu berechtigt sind, in die der Forstpolicey gemäßen Grenzen gewiesen *), jedoch so, daß das Recht selbst dadurch nicht vereitelt

k) Fischer a. a. O. S. 824. 825. N. 4. 5. S. 835. Pietsch Forst- und Jagdrecht §. 51. 52.

l) v. Cramer a. a. O. V. 40. 41. 46. Westphal teutsch. Privatrecht II. 223 f. Runde t. Privatrecht §. 144. Fischer a. a. O. 833.

m) Fischer a. a. O. S. 827. Vergl. K. Preuss. Regulativ für die Schlesischen Forsten v. 1788. §. 18. v. Moser Forstarchiv IV. 196. 197.

n) Fischer a. a. O. S. 839. 842. 844.

*) Vergl. K. Preuss. Regulativ für die Schlesischen Forsten v. 1788. §. 15. v. Moser Forstarchiv IV. 182 f.

eitelt oder allzusehr eingeschränkt werde. Die forstmäßige Hegung kann auch ein solcher Berechtigter, wenn sie nicht zu seinem Nachtheile übertrieben und allzuweit ausgedehnt wird, nicht verbieten o).

Arme Leute dürfen meistentheils das dürre und abgängige Holz auffammeln, jedoch nur mit Vorwissen der Forstbedienten, und am sichersten nicht anders als an bestimmten Tagen *). Auch das Auflesen der Waldfrüchte, so wie das Laubrechen wird theils gar nicht, theils nur unter forstmäßigen Einschränkungen und genauer Aufsicht

o) v. Cramer Wetzl. Nebenst. XII. 124 f. Fischer a. a. O. S. 832. Vergl. Br. Calenb. Forstordn. Abschn. 4. §. 8 f. Willich I. 808 f. v. d. Mast ins. Abschn. 5. Willich I. 811 f. u. von den Triften Abschn. 6. Willich I. 828.

*) Fischer a. a. O. S. 833. In dem obenangeführten Preuss. Regulatif für die Schlesischen Forsten ist §. 14. (v. Moser Forstarchiv IV. 181.) verordnet. „Daferne sich hartnäckige Unterthanen finden sollten, die die Befugniß zu Raff = und Leseholz, welche ursprünglich ex gratia verliehen worden, mißbrauchen und bis zum Verderben der Forsten ausbreiten sollten; so ist dieß ein hinlänglicher Grund, ihnen den gemißbrauchten Genuß abzunehmen, und das bedingungsweise ertheilte Privilegium, da allemahl die Präsumtion vorauszusetzen ist, daß der Grundherr des Forstes sein Eigenthum erhalten, und dessen wirthschaftliche Benutzung vorbehalten haben wollte, aufzuheben. Es ist hierunter mit desto mehrerer Wachsamkeit zu Werke zu gehen, da die Unterlassung das Verderben der schätzbarsten Forsten bewerkstelligen, die gemeine Wohlfahrt stören, und selbst den Wohlstand der den Mißbrauch ausübenden Unterthanen untergraben kann.“

sich erlaubt p). Das Rasenstechen, Plaggenhauen, Heidemähen und Brennen ist nicht anders verstattet, als wenn es ohne Nachtheil der Holzungen geschehen kann q).

An schicklichen Orten vor und in den Waldungen ist durch die meisten Forstgesetze r), die Anpflanzung junger Bäume, Anlegung wohlverwahrter Kämpe, und Holzaussaat, auch zum Behuf der letztern die Aufsammlung des Holzsamens verordnet s).

Bey

p) Frank landwirthschaftliche Pol. I. 408. 383. Vergl. Kammergerichtl. Urtheil v. 5. März 1702. d. Laubbrechen betr. v. Moser Forstarch. XV 748.

q) Braunschweig-Calenb. Forstordn. Abschn. 2. §. 3. 5. Verordn. v. 28. May 1748. Willich I. 784.

r) Braunschw. Calenb. Forstordn. Abschn. 4. Willich I. 805 f. Das S. 832. Verordn. v. 17. Jun. 1788. 6 Febr. 1789. v. Moser Forstarchiv XII. 252 f. 269 f.

s) Fischer a. a. O S. 829. Vergl. Churbraunschweig. Verordn., die Versorgung des Landes mit Holzsamen, besonders mit Nadelholz-Saamen betr. v. 18. Sept. 1784. v. Moser Forstarchiv 152 f. Königl. Preussische Circularverordnung an sämmtl. Königl. und Städtische Forstbediente wegen der Sammlung und Aussaat der Tannäpfel v. 8. März 1786. Anweisung zum Sammeln und Aussäen der Birkensaamen; auf K. Preuss. Befehl publicirt 1779. Anweisung, wie der Lerchenbaumsamen auszusäen; auf Königl. Preuss. Befehl publicirt 1779. v. Moser Forstarchiv IV 258 f. Anweisung zur Vermehrung einiger inländischer Holzarten durch Säen und Pflanzen; auf K. Preuss. Befehl bekannt gemacht 1780. Das. VI. 1 f.

Bey dem Holzhauen selbst werden die Arbeiter angehalten, überall mit möglichster Schonung der Waldungen zu verfahren. Sie erhalten zu diesem Ende besondere Anweisungen, werden darauf beeidigt, sodann von den Forstbedienten bey ihren Arbeiten öfters besucht, und wenn sie den ihnen ertheilten Vorschriften entgegen handeln, nachdrücklich bestraft t).

VII. Die Forstpolicey sorgt nicht nur für die ordnungsmäßige Behandlung der Waldungen, sondern sie sucht auch allen überflüssigen und unnützen Holzaufwand möglichst zu verhüten, und die Menge des brauchbaren Holzes auch ausser den Forsten zu vermehren.

In letzterer Hinsicht müssen alle dazu schicklichen Orte, öffentliche Plätze, Dorfanger, Wege, Landstraßen, Viehtriften u. s. w., wenn nicht Obstbäume daselbst angepflanzt werden können, mit wilden Bäumen: Eichen, Büchen, Pappeln, Eschen, Hainbüchen, Aspen, Weiden u. s. w., insbesondere aber mit letzteren die Ufer der Bäche besetzt werden u). Im Badischen ist

t) S. z. E. Fürstl. Fuldaische Instruction für die Holzmacher im Walde, nebst einem Strafreglement v. 17. Febr. 1787. v. Moser Forstarchiv I. 260 f. Hessen-Darmstädtische Ober-Forstamtsordnung für die Holzmacher, v. 16. Merz 1776. v. Moser Forstarchiv XVII. 42 f.

u) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 683. Hessen-Cassel. Grebenordn. Art. 12. §. 1. 12. Samml. IV. 616. Kopp Handbuch rc. I. 467 f.

ist verordnet, daß kein Unterthan, ohne vorher 3 junge Eichbäume gesetzt zu haben, heyrathen, auch jede Gemeinde ihren eigenen Eichel-Pflanzgarten haben soll v).

Die Ersparung des Holzes wird hauptsächlich bey der Aufführung neuer Gebäude w), bey Schneidemühlen und Röhrbrunnen x), bey dem Aushauen der Hopfen- und Bohnenstangen und Weinpfähle y) u. s. w. durch zweckmäßige Vorschriften befördert. Das Mayen- und Tannen-ab-

Badensche Verordn. v. 24. Dec. 1749. 26. Oct. 1754. 25. Jun. 1768. 28. Merz 1770. 30. Sept. 1772. Gerstlacher Samml. III. 384 f. Braunschweig-Lüneb. Verordn. v. 14. Apr. 1686. 15. May 1690. Willich I. 838. 839.

v) Verordn. vom 24. Dec. 1749. Gerstlacher a. a. O.

w) Befehle, den ersten Stock oder gar ganze Gebäude von Stein zu erbauen. Einen merkwürdigen, für eine solche Verordn. vom Reichs-Cammergericht entschiedenen Rechtsstreit s. v. Moser Forstarchiv XIV. 69 f. Gewöhnlich wird nur gefordert, daß bey neu zu erbauenden Häusern das steinerne Fundament etliche Fuß hoch über der Erde aufgeführt werde; nach churbraunschweigischen Gesetzen zwey Fuß hoch. Verordn. vom 15. Septbr. 1770. Willich I. 786. 787. Vergl. Fischer II. 829. Churpfälzische Verordn. wegen Ersparung des Bauholzes v. 1789. v. Moser Forstarchiv VI. 339 f.

x) Frank landwirthschaftl. Pol. I. 398.

y) Das. S. 386. Brandenburg-Bayreuthische Verordn. gegen den Ruin der Waldungen durch das Abgeben der Hopfenstangen v. 19. Merz 1782. v. Moser Forstarchiv VI. 185 f.

abhauen zum unnützen Gebrauche z), so wie das Weidenabschneiden zum Garbenbinden a), wird gänzlich verboten.

Beym Borkenschälen zur Gärberlohe b), beym Harzreissen zum Theerschwellen und Pechsieden c) und beym Kohlenbrennen d) wird für nöthige Schonung und Ersparniß des Holzes Sorge getragen: Eine sparsamere Einrichtung der Heizung, besonders in Fabriken e), wird auf alle Weise befördert, auch, wenn es nöthig und thunlich ist, der Gebrauch des Torfes und der Steinkohlen statt des Holzes bewirkt, und bey zunehmendem Holzmangel selbst die Anlegung solcher Fabriken, welche sehr viel Holz erfordern, verboten f). Auch bey manchen Geräthschaften wird



z) Churbraunschweig. Verordn. v. 8. Dec. 1718. Willich II. 694. Auch die Kirchmessen und Fastelabendsbäume dürfen nicht mehr gehauen, und eben so wenig zu einer Hochzeit oder Gilde besondere Bäume zu Bänken abgegeben werden. Calenb. Forstordn. Abschn. 2. §. 22. Willich I. 790. Vergl. Fürstl. Wirzburgische Verordn. gegen das Mayenhauen und anderes schädliches Abhauen der Bäume zur Verzierung der Kirchen, Häuser rc. v. 1787. v. Moser Forstarchiv XIII. 273 f.

a) Frank a. a. O. S. 385.

b) Das. S. 399 f.

c) Sachsen-Gothaische Forstordn. Cap. 7, §. 1.

d) Hanau-Münzenbergische Forst- und Holzordn. v. 1779, §. 9.

e) Frank a. a. O. S. 391 f.

f) Oben S. 174.

auf Holzersparniß gesehen g). Statt der todten Zäune und Hecken müssen lebendige Häge um die Güter und Gärten gepflanzt werden h).

VIII. Gegen zufällige Beschädigungen der Waldungen, insonderheit durch Wind- und Schneebrüche und durch schädliche Insecten, unter welchen in Ansehung der Fichten und Kiefern der Borkenkäfer die erste Stelle einnimmt, werden von der Forstpolicey zweckmäßige Vorkehrungen getroffen i).

Auch wird von derselben darauf gesehen, daß durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in und bey den Waldungen kein Schade geschehe. Vorzüg-

g) So sollen z. E. in Chursachsen, auch in Hessen-Cassel, zu Krippen, Trögen, Wasser- und Futterkasten, wo möglich, Steine genommen werden. Chursächsische Verordn. vom 2. Aug. 1763. Hessen-Cassel. Verordn. v. 4. Apr. 1766. — Auch auf die Erhaltung einzelner Holzarten, z. E. des Eichenholzes, wird besonders Rücksicht genommen. Im Hessen-Casselschen sollen die Fußböden in der Regel von Tannenholz gemacht werden. Im Hessen-Darmstädtischen sind die Pflugrechen und Deichseln von Eichenholz verboten. Beckmann Samml. I. 249. II. 144.

h) Braunschweig. Calenb. Forstordn. Abschn. 2. §. 19, 20, 21. Willich I. 789. Verordn. vom 4. Apr. 1719, §. 4. Willich I. 794. Badensche Verordn. v. 27. Febr. 1749. Gerstlacher Samml. III. 383.

i) Frank landwirthschaftl. Policey I. 508 f. Vergl. K. Preuss. Regulativ für die Schlesischen Forsten v. 1788, §. 23. v. Möser Forstarchiv IV. 212 f.

züglich richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf Verhütung der Feuersbrünste in den Wäldern k). Niemand darf in hohlen Bäumen oder Stöcken innerhalb der Gehölze Feuer anmachen l). In Pommern dürfen deßwegen die Schäfer und Hirten von Walpurgis bis Michaelis keine Feuerzeuge auf freyem Felde mit sich führen. Verschiedene Gesetze verbieten selbst das Tabackrauchen in den Wäldern und auf den Heiden m). Das Heidebrennen (VI.) ist nur unter Beobachtung der äussersten Vorsicht, und nach vorgängiger Anzeige bey den Beamten und Förstern, erlaubt *).

Wenn Feuer in den Waldungen ausbricht, so müssen die schleunigsten Löschungsanstalten getroffen werden, da nichts dringender ist, als, im ersten Augenblicke der weiteren Verbreitung desselben zuvorzukommen. Eben daher müssen auch die Forstbedienten bey anhaltend trockener Witterung ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, um sogleich

 die

k) Frank a. a. O. S. 410. 413.

l) Braunschw. Calenb. Forstordn. Abschn. 2, §. 2. Willich I. 784. Fischer Cameral= und Policeyrecht II. 802.

m) S. oben S. 39. Frank a. a. O. S. 414.

*) In den Herzogthümern Bremen und Verden ist verordnet, daß, wenn die Heide ohne Bewilligung der Obrigkeit angezündet werden sollte, und der Thäter nicht auszuforschen wäre, die ganze an der Heide interessirte Bauerschaft den Thäter auszumitteln habe, und bis dahin sowohl für den verursachten Schaden, als für die Strafe haften soll. Verordn. v. 11. Dec. 1705. Bremen= und Verdensche Policey= rc. Ordn. S. 374. Verordn. v. 1. Dec. 1724. Das. S. 1129.

die erste Spur eines ausbrechenden Feuers zu entdecken n).

Beschädigung der Bäume aus Muthwillen oder zu einem ihrem Wachsthum nachtheiligen Gebrauche ist bey schwerer Strafe verboten o); insonderheit das Abhauen, Ausziehen oder Verderben der Heister p) und das Abschälen der Bäume q). Um dieses desto mehr zu verhüten, ist das Verfertigen und der Gebrauch der bastenen Stricke durch die Churbraunschweigischen Gesetze verboten r); um jenes zu verhindern, ist den Bauern, wenn sie über Feld gehen, wie auch den Hirten und Schäfern, untersagt, Barten und Aexte, womit sie die jungen Heister und andere Bäume beschädigen könnten, mit sich zu führen s).

Unnöthige Holzwege dürfen nach eben diesen Gesetzen weder von einheimischen noch fremden Fuhrleuten gemacht werden. Ist dieses dennoch ge-

n) Vergl. Churpfälzische Verordn., die zu treffenden Anstalten bey entstehenden Bränden in den Waldungen betr. v. 17. Jun. 1796. Gatterer N. Forstarchiv III. 213 f.

o) Fischer a. a. O. S. 829 f.

p) Braunschw. Calenb. Forstordn. Abschn. 2, §. 12. Willich I. 737.

q) Br. Calenb. Forstordn. Abschn. 2, §. 1. Willich I. 783.

r) Verordn. v. 23. Merz 1735. Willich I. 783.

s) Br. Calenb. Forstordn. Abschn. 2, §. 13. Willich I. 788.

geschehen: so müssen sie sogleich abgegraben, und nöthigenfalls mit Schlagbäumen versehen werden. Zur Warnung der fremden Fuhrleute sind Handweiser an die abgegrabenen Wege zu setzen, auch die nächstgelegenen Wirthe anzuweisen, die Reisenden zum voraus darauf aufmerksam zu machen t).

Zur Verhütung der Holzdiebstähle wird nicht nur den von den Forstbedienten, und hin und wieder auch von besonders dazu bestellten Holzgeschwornen u) die genaueste Aufsicht gehalten, sondern auch die Entdeckung und Anzeige der Holzdiebstähle belohnt v). Es kann aber von den umliegenden Dorfgemeinden, wenn aus den benachbarten Forsten Holz entwendet oder sonst beschädiget wird, aus allgemeinen Policeygrundsätzen nicht, wie Einige glauben w), gefordert werden, daß sie entweder den Thäter ausmitteln, oder für den Schaden und die Strafe selbst haften sollen, indem die bloße Wahrscheinlichkeit, daß ein Mit-

 glied

t) Br Calenb. Forstordn. Abschn. 2, §. 14, 15, 16. Willich a. a. O.

u) Bremen- und Verdensche Holz- und Jagdordn. §. 11.

v) Churbraunschweig. Verordn. v. 23. Sept. 1775. Willich II. 82 f.

w) J. C. v. Finkh Beweis, daß in den Herzogth. Bremen u. Verden ganze Dorfschaften, wenn aus den ihnen benachbarten Holzungen Holz entwandt worden, entweder den Thäter ausmachen, oder für die Strafe haften müssen. Stade, 1765. Fischer Cameral- u. Policeyrecht II. 810. Vergl. Dreyer Miscellaneen, S. 87 f.

glied der nächsten Gemeinde der Thäter sey, keinen Rechtsgrund an die Hand giebt, denselben eine so drückende Verbindlichkeit aufzulegen x).

IX. Die landesherrliche Policeygewalt erstreckt sich auch auf das **Jagdrecht**, bey welchem sie dafür Sorge trägt, daß es auf keine gemeinschädliche Weise ausgeübt werde. Dieß ist nach allgemeinen Grundsätzen, und ohne Rücksicht auf die Verfassung einzelner Länder zu nehmen, das einzige und eigentliche Jagdregal, welches man als einen Theil der forstlichen Obrigkeit anzusehen pflegt y), auch mit dem Namen der Jagdhoheit, bestimmter aber mit dem des **Jagdpolicey-Rechts**, bezeichnet z).

Vermöge dieses Theils der Policeygewalt sind die Landesherren berechtiget, Jagdordnungen a) zu machen, den Mißbrauch der Jagd einzuschränken, Schonzeiten zu ordnen, das unweidmännische Jagen zu verbieten, auch in gewissen Fällen, haupt-

x) D. **Kerstens** von Verschweigung der Missethäter. Stade, 1766. Aug. Guil. Carol. Georg. *Ribbentrop* de delatione delictorum in ducatu Bremensi et Verdensi, inprimis de mulcta a pagorum incolis, qui furum lignariorum nomina non detulerunt, praestanda. Helmstad. 1796. v. **Bülow** und **Hagemann** Pract. Bemerkungen I. 154 f.

y) **Runde** teutsch. Privatrecht, §. 156.

z) **Fischer** Cameral- und Policeyrecht II. 847.

a) Viele Jagdordnungen sind mit den Forstordnungen verbunden, und mehrere gehen nur auf die landesherrl. Jagden. Ein Verzeichniß s. **Gatterer** neues Forstarchiv I. 200 f.

hauptsächlich bey schädlichem Ueberflusse des Gewildes oder gegen Raubthiere, den Gebrauch der Jagd zu gebieten b).

Die Jagdordnungen müssen die landsässigen Jagdherren befolgen, wenn sie auch ihnen zur Nachachtung ausdrücklich vorgeschrieben, und nicht bloß auf die landesherrlichen Jagden beschränkt sind, insofern in einem Lande nicht durch Verträge oder Herkommen eine größere Freyheit der Jagdberechtigten festgesetzt ist. In jedem Falle dürfen jedoch diese an der unschädlichen Ausübung ihres Jagdrechts durch willkührliche Policeyverfügungen nicht gehindert werden.

Daß die übermäßige und schädliche Hegung des Wildes von der Landespolicey untersagt werden kann und muß, ist schon bey dem Rechte der Landbau-Policey, weil es hierbey hauptsächlich auf Sicherstellung der Landwirthschaft ankömmt, bemerkt worden c). Auf der andern Seite aber ist die Jagdpolicey berechtigt, auch der die Jagden zu Grunde richtenden willkührlichen Ausübung des Jagdrechts Grenzen zu setzen. In dieser Hinsicht muß jeder Jagdherr die bestimmte Schon- und Hegezeit beobachten, wenn er nicht den Wildbann oder das Recht, zu allen Zeiten zu jagen,

 und

b) Westphal teutsches und reichsständ. Privatrecht II. 227. v. Roth Staatsrecht teutscher Reichslande II. 87. *Ickstadt* de eo, quod iure publ. universali et particulari Imp. Rom. Germ. circa venationes iuris est, §. 8 seq.

c) Oben S. 257. Vergl. v. Moser Forstarchiv XV. 235 f. XVI. 77 f.

und mithin die Schonzeit selbst zu bestimmen, besonders erlangt hat d). Von der Beobachtung der Hegezeit befreit jedoch nach einer beynahe allgemeinen Gewohnheit das Bedürfniß bey ausserordentlichen Feyerlichkeiten, wo den Jagdherren ein Stück Wildpret zu schießen erlaubt ist e).

Nach Churbraunschweigischen Gesetzen müssen nicht nur die herrschaftlichen Jagdbedienten, sondern überhaupt alle Jagdberechtigte sich in der Setz- und Heckzeit, und zwar im Merz, April, May und Junius *), der Ausübung des Jagd-

d) Riccius von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 3 u. 9. In der österreichschen Jagdordn. v. 1786 heißt es §. 1: die Inhaber eines Wildbanns sind berechtigt, in ihren Jagd-Bezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen und Heuschupfen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frey, das Wild als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Meyerhofe gewöhnten Viehe, in was nur für einem Alter, Größe und Schwere, zu allen Jahrszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu schießen. v. Moser Forstarchiv I 285.

e) Fischer a. a. O. S. 862 und die das. angef. Gesetze. — Hessen-Darmstädt. Verordn. wegen der Jagd-Grenze, Setz- und Brunstzeit vom 1. Jun. 1776. Bergius Samml. IV. 175 f.

*) Für die Koppeljagden ist der Termin v. 1. Merz bis 24. Aug. bestimmt. Willich II. 313. Im Bremischen geht er an Verkündigung Mariä bis Jacobi. Bremen-Verdensche Policey- ꝛc. Ordn. S. 177. — Oefters bleibt die Jagd wegen verspäteter Erndte länger geschlossen, welches aber eigentlich aus Gründen der Landwirthschafts-Policey geschieht.

Jagdrechts, auf welche Weise sie auch geschehen mag, gänzlich enthalten. Hiervon sind jedoch Raubthiere und alle streifende Vögel, nebst dem an den Grenzen wechselnden Wildpret, ausgenommen. Auch ist es erlaubt, zu öffentlichen Ehrengelagen, als Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen einen Hirsch, oder ein Schmahlthier, ein Reh, ein Kalb und ein paar Hasen zu schießen f).

Auch der Vogelfang, und insonderheit der Gebrauch des Vogelheerds, ist den Vorschriften der Jagdpolicey unterworfen, indem theils die Schonung gewisser Vögel verordnet g), theils zu letzterem eine bestimmte Zeit vorgeschrieben wird h). Nach einigen Policeygesetzen müssen auch andere Thiere von den Jagdberechtigten geschont werden i). Ueberhaupt aber ist das unweidmännische Fangen des Wildes verboten k).

Zur Verhütung des Wilddiebstahls darf Niemand in einem fremden Jagdreviere Schießgewehr, Hunde *) und Fallen, ausser auf öffentlichen Heerstraßen und ordentlichen Wegen und Fuß-

f) Verordn. v. 17. Oct. 1679. Willich II. 56. 57.
g) Nachtigallen, Fasanen rc. Fischer a. a. O. S. 865.
h) Das. S. 864.
i) Z. E. im Preuss. Elendthiere, Auren, Rehe, Biber. Fischer a. a. O. S. 865.
k) Das. S. 869.
*) In mehrern Ländern dürfen überhaupt die Hunde nicht anders, als geknüttelt mit auf das Feld genommen werden. Fischer a. a. O. S. 871.

Fußsteigen, mit sich führen. Auch darf Niemand Wilddiebe hausen, und gestohlenes Wildpret wissentlich kaufen, noch viel weniger damit handeln l). Die ehemahls äusserst strengen, jetzt fast überall gemilderten Strafgesetze gegen die Wilddiebe gehören ins peinliche Recht. Die übrigen Verletzungen der Jagd-Policeygesetze sind bloße Jagdfrevel, und werden policeymäßig bestraft.

Wegen der in verschiedenen Ländern oder Landesdistricten hergebrachten freyen Pürsch kann, weil sie meistentheils wenig nützt, und häufig durch Verleitung zu berufswidrigen Beschäftigungen schadet, vermöge der Landespolicey eine zweckmäßigere Benutzung vorgeschrieben, und insonderheit deren Verpachtung verordnet worden m).

X. Auch in Ansehung der Fischerey ist die Landespolicey dafür zu sorgen berechtigt, daß sie auf keine gemeinschaftliche Weise betrieben, sondern

l) Churbraunschw. Verordn. v. 22. Jan. 1773. Willich III. 454. 455. — In den Herzogth. Bremen und Verden ist wegen des Hasenfangens mit Schlingen verordnet, daß die Ortschaften, in deren Grenzen diejenigen Büsche und Heiden, in welchen Hasenstricke gefunden worden, belegen sind, entweder den Thäter auskundig zu machen, und, wenn sie dieses nicht können, wenigstens auf wen deßfalls ein gegründeter Verdacht zu bringen sey, anzeigen, oder aber gewärtigen sollen, daß sie selbst in Anspruch genommen und bestraft werden. Verordn. v. 29. Jan. 1708. — Bremen-Verdensche Policey-rc. Ordn. S. 378. Vergl. v. Bülow u. Hagemann pract. Bemerk. I. 160 f.

m) de *Cramer* Obſ. iur. univ. T. 1. obſ. 25.

dern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig eingerichtet werde. Die Policeygewalt wirkt also hier eben so, wie bey dem Jagdrechte, und gleich den Jagdordnungen müssen auch die Fischordnungen und andere Policeyvorschriften bey der Ausübung der Fischereygerechtigkeit beobachtet werden n).

Durch diese Policeygesetze wird die Zeit und die Art und Weise des Fischens bestimmt o). Während der Laichzeit ist das Fischen verboten p). Die Fischnetze dürfen nicht zu enge seyn, damit nicht die kleinen Fische mit den großen hinweggenommen, und dadurch die Fischereyen zu Grunde gerichtet werden. Nach Churbraunschweigischen Gesetzen müssen die Maschen in den Fischnetzen wenigstens so weit seyn, daß man einen Daumen durch dieselben stecken kann q). Durch verschiedene Policeyverordnungen ist auch das Maaß der Fische bestimmt, welche auf die Fischmärkte gebracht werden dürfen, so daß kleinere Fische den Verkäufern ohne Bezahlung hinweg-

n) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 119. *Leyser* ius georgicum, lib. 3 cap. 14. Nro. 23. f.

o) Fischer a. a. O. S. 121.

p) Das. S. 122. 123. *Leyser* l. c. nro. 40 seq.

q) Verordn. v. 10. Jul. 1725. Willich I. 753. Corp. Const. *Cell.* cap. 8 pag. 153. Erneuert d. 3. May 1798. Schleswig-Holstein. Blätter für Policey und Cultur 1799, St. 1, S. 110. 111. Vergl. Hannöv. Landtags-Abschied vom 3. Apr. 1639, Art. 17. Willich II. 452. *Leyser* l. c. nro. 26.

weggenommen werden sollen r). Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Einschränkung auf die ihrer Natur nach kleinen Fische: Gründlinge, Schmerln ꝛc., nicht geht s).

Alle diejenigen Fischereygeräthschaften und Fischzeuge, welche zur Zerstörung der Fischerey dienen, folglich größern Schaden verursachen, als der damit bewirkte Fischfang Vortheil gewährt, sind gänzlich verboten t). Auch dürfen keine Beizen und andere dergleichen Mittel beym Fischfang gebraucht werden u). Das Hanf- und Flachsbeizen oder Rotten in den Flüssen, Bächen und Fischteichen ist nicht nur aus Gründen der Gesundheitspolicey, sondern auch um der Fischerey willen verboten v).

Nach verschiedenen Policeygesetzen ist es theils gar nicht erlaubt, Enten und anderes der Fischbrut nachtheiliges Geflügel an den Flüssen und Teichen zu halten, theils ist die Befugniß dazu wenigstens sehr eingeschränkt w).

Wenn

r) *Leyser* l. c. nro. 26, 27, 28. Fischer a. a. O. S. 122. Baiersche Verordn., die Handhabung des Fischmaßes betr. v. 5. Merz 1791. v. Moser Forstarchiv X. 168.

s) *Leyser* l. c. nro. 29.

t) Das. Nro. 31, 32, 33, 34.

u) Das. Nro. 35.

v) Th. 2, S. 102-104.

w) *Leyser* l. c. nro. 39.

Wenn das Wasser wegen eines Mühlen- oder andern Wasserbaues, oder sonst aus irgend einem Grunde abgelassen werden soll: so muß dieses mit Vorwissen und im Beyseyn der Fischer, auch überhaupt, wo möglich, nur zu einer solchen Zeit geschehen, wo die Fische am wenigsten darunter leiden x). Auch ist bey der Einrichtung von Wassergebäuden darauf zu sehen, daß die Fische ihren Strich, das Steigen und den Gang ungehindert behalten y).

Die Aufsicht wegen genauer Beobachtung der verschiedenen, die Fischerey betreffenden Policeygesetze ist theils den herrschaftlichen Seemeistern und Hoffischern, theils andern Unterbedienten aufgetragen z), welche zugleich auch auf Verhütung der Fischdieberey ihre Aufmerksamkeit zu richten verbunden sind *).

x) *Leyser* l. c. nro. 50. Fischer a. a. O. S. 122.

y) Fischer a. a. O. S. 124.

z) Das. S. 125.

*) S. z. E. Verordn. v. 22. Aug. 1674, §. 4. Willich I. 752.

## Fünfte Abtheilung.

## Recht der Bergwerks-Policey.

I. Recht der Bergwerks-Policey überhaupt. II. Recht der Aufsicht, Gesetzgebung und Bestellung der Bergwerks-Beamten und Collegien. III. Recht der Bergwerks-Policey, wenn das Bergwerks-Regal auf einen gewissen Bezirk verliehen ist. VI. Frey erklärter Bergbau. V. Gewerkschaften. VI. Pflichten gegen die Bergleute. Knappschaftscassen. VII. Bergstädte. Bergfreyheiten. Privilegien der Bergleute. VIII. Policeyvorkehrungen gegen Vernachlässigung des Bergbaues. IX. Policeyrecht in Ansehung solcher Gegenstände, die eigentlich zu dem Bergwerks-Regal nicht gehören.

I. Die Bergwerke gehören in Ansehung ihrer wichtigsten Gegenstände, besonders derjenigen unterirdischen Naturproducte, welche durch einen ordentlichen Bergbau hervorgebracht werden, nach einem in Teutschland geltenden unverrückten Herkommen zu den Regalien a), und darauf gründen sich hauptsächlich die Hoheitsrechte, welche die teutschen Landesherren über die Bergwerke ausüben.

Insofern jedoch die Hindernisse, welche der zweckmäßigen Benutzung der Bergwerke im Allgemeinen entgegenstehen, durch die höchste Gewalt im Staate aus dem Wege geräumt werden, kann man die dahin abzweckenden Anstalten und Verord-

a) Runde teutsches Privatrecht, §. 161-163. v. Roth Staatsrecht teutscher Reichslande II. 92 f.

ordnungen auch zu dem Wirkungskreise der Landespolicey rechnen.

In dieser Hinsicht giebt es überhaupt eine Policey der öconomischen Mineralogie b), indem die oberste Gewalt durch die Policey für Aufmunterung zum Bergbau sorgt, und bey dem Bergwerke selbst für Wohlfeilheit der Lebensmittel, für Gesundheit der Arbeiter, für Erleichterungs- und Beförderungsmittel der Arbeit, für Taxen- und Lohnsbestimmung, und für den Unterhalt der Familien der Bergleute; indem sie Bergacademien errichtet, Prämien aussetzt, Privilegien ertheilt, Berg- und Hülfscassen anlegt, die Abnahme guter Werke und unregelmäßige Arbeiten verhütet, eine allgemeine Aufsicht über den Betrieb des Bergbaues und über das Schmelzwesen führt, Bergordnungen und Rechte errichtet, und Bergbeamte und Collegien bestellt und anordnet c).

Wenn der Bergbau auf Rechnung des Landesherrn betrieben wird: so sind freylich seine Anstalten und Verordnungen, wie bey den Staats- und

b) Frank landwirthschaftl. Policey II. 329 f. F. A. Cartheuser Grundsätze der Bergpoliceywissenschaft. Gießen, 1776. v. Cancrin Grundsätze des teutschen Berg- und Salzrechts, Abth. 1, §. 22. S. 14.

c) Kretschmann Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, §. 488. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts II. 85. Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 893 f.

und landesherrlichen Forsten, nicht aus der Policeygewalt, sondern aus dem Zwecke der finanzmäßigen Benutzung des Bergregals herzuleiten. Ist hingegen der Bergbau an Privatpersonen besonders verliehen, oder für frey erklärt, so äussert sich die Wirksamkeit der Bergwerks-Policey in ihrem ganzen Umfange. Aus diesem Gesichtspuncte wird sie daher hier hauptsächlich betrachtet.

II. Die Bergwerks-Policey richtet ihr Augenmerk vorzüglich darauf, die gemeinschädlichen Hindernisse des Bergbaues, so viel möglich, aus dem Wege zu räumen, und denselben durch alle von der Regierung abhangende Mittel zu erleichtern und zu befördern. In dieser Hinsicht ist es nothwendig, sowohl von jenen als von diesen vollständige Kenntniß zu erlangen, und daher über den Bergbau eine genaue landesherrliche Oberaufsicht zu führen d).

Was hiernach der Landesherr zum Besten des Bergbaues anzuordnen für gut findet, wird durch die Berggesetze und Anstalten verfügt. Der größte Theil derselben bezieht sich auf die Bergwerks-Policey, vermöge deren der Landesherr befugt ist, alles dasjenige zu verordnen, was zur Beförderung des Bergbaues dient e).

Die

d) Beyer Bergstaatslehre, Cap. 8, §. 3.

e) Das. §. 9. 14. v. Cancrin teutsches Berg- u. Salzrecht, Abth. 1, S. 50-53.

Die Berggesetze, die neben den Policeyvorschriften noch mancherley privatrechtliche Bestimmungen enthalten f), bestehen in Bergordnungen, Bergpatenten, Bergfreyheiten, Bergrescripten, Mandaten und Resolutionen, die zwar nach der Verfassung jedes Landes und nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sind, in den wesentlichen Puncten aber meistentheils mit einander übereinstimmen. Viele derselben sind in zwey älteren g) und einer neueren h), sehr zweckmäßig eingerichteten Sammlung zusammengestellt. Verschiedene findet man in besondern Sammlungen teutscher Landesgesetze i) und



f) Vergl. Preuss. Landrecht, Th. 2, Tit. 16, Abschnitt 4. Vom Bergwerksregal.

g) 1. Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böheim, Churfürstenthum Sachsen, Erzherzogthum Oesterreich, Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg, Grafschaft Hohenstein, deren eines Theils bis anhero noch nie in Druck ausgegangen. Leipzig, 1616. — 2. Corpus iuris et systema rerum metallicarum, oder: neu verfaßtes Bergbuch, bestehend aus allerhand sowohl alten als neuern Collectaneis von Bergwerks-Sachen. Frankfurt am Mayn, 1698.

h) Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris:, oder Sammlung der neuesten und älteren Berggesetze, herausgegeben von Thomas Wagner. Leipzig, 1791.

i) Die Churbraunschweigischen im Corp. Const. Cal. Cap. 6. Sect. 2. p. 30 f. Die Chursächsischen im Codex August. T. 2. p. 42 f. Die Schlesische in der Samml. Schlesischer Gesetze rc. rc. Die Hessen-Casselschen in der Samml. Fürstl. Hessischer Landesordnungen, und in Kopps Handbuch der Hessen-Casselschen Landesver-

und in einzelnen Werken, die sich auf die Bergwerks-Verfassung gewisser Länder beziehen k).

Zur Besorgung der unmittelbaren Aufsicht und zur Ausführung der landesherrlichen Anordnungen sind eigene Beamte und Bergämter nothwendig. In mehreren Ländern, welche Bergwerke von einigem Umfange besitzen, sind zur allgemeinen Aufsicht und Leitung besondere Collegien, Bergraths-Collegien, Bergkammern, Bergcommissionen, Deputationen oder Departements u. d. m., angeordnet. In andern wird die oberste Aufsicht von der landesherrlichen Cammer besorgt. Die unmittelbare Direction führt gewöhnlich ein Oberberghauptmann, Berghauptmann, auch Viceberghauptmann. Neben diesen sind verschiedene Bergamts-Bediente bestellt, wovon einige die Aufsicht über die Betreibung des Bergbaues, die Policey, und zum Theil auch die Rechtspflege, andere die Oeconomie und Ordnung des Bergbaues be-

verfassung u. Rechte I. 521 f. — Eine gute Uebersicht der Chur- und Herzoglich Braunschweigischen Berggesetze für den Harz s. Wagner Corpus iuris metallici S. XXVII f.

k) Alex. Wilh. Köhler Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau in Chursachsen und dazu gehörigen Landen. Freyberg, 1786. Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung. Leipzig, 1787. J. G. Lori Samml. des Baierschen Bergrechts, mit einer Einleitung in die Baiersche Bergwerks-Geschichte. München, 1764. — Fried. Gr. Aug. Lobethans Einleitung zum Bergwerksrechte. Halle, 1777. Ins. Anhang dazu, die Preussischen Staaten betr. Halle, 1778.

besorgen. Hierher gehören vorzüglich die Ober- und Unterbergmeister, die Bergsyndici, Bergsecretäre, Bergschreiber, Markscheider, Gegenschreiber, Receßschreiber, Puchverwalter, Steiger l) u. s. w. In einigen Ländern findet man auch zur Besorgung des Hüttenwesens ein eigenes Oberhüttenamt oder Hüttenamt m). Alle diese verschiedenen Beamten haben theils ihre besondern Instructionen, theils sind ihnen ihre Amtsverrichtungen in den Bergordnungen vorgeschrieben.

III. Das Bergwerks-Regal kann auf einen gewissen District oder auf ein bestimmtes Object an Privatpersonen oder Gemeinheiten von dem Landesherrn verliehen werden, oder von ihnen sonst rechtmäßig hergebracht seyn (I.). In diesem Falle stehen ihnen alle in dem Bergwerks-Regal enthaltene, bey der Verleihung oder durch besondere Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommene Rechte zu; sie können den Bergbau nach Gefallen entweder selbst treiben, oder für frey erklären, und, nach Bergwerks-Gebrauch, gegen Muthung auf einzelne Gänge und Flötze an Privatpersonen wieder verleihen, Verordnungen zur Beförderung des Bergbaues machen, in dieser Absicht besondere Vortheile und Vorrechte, so weit dieselben nicht von der Landeshoheit abhangen, bewilligen, Berg-



l) s. Christoph Hartwig Bergbuch unter den angef. Benennungen. v. Cancrin teutsches Berg- u. Salzrecht a. a. O. S. 53 f.

m) Z. E. von Chursachsen, Köhler Anl. zu d. Rechten und der Verf. bey dem Bergbau in Chursachsen, Abschn. I, Cap. 5, §. 22. 23.

gerichtsbarkeit ausüben, und Bergbeamte und Officianten bestellen n),

Dem Landesherrn bleibt jedoch das Recht der Oberaufsicht, der Bergpolicey gesetzgebung und der Obergerichtsbarkeit o). Insonderheit sieht die landesherrliche Bergwerks-Policey darauf, daß der Bergbau nicht vernachlässiget oder auf eine gemeinschädliche Weise betrieben werde. In dieser Hinsicht ist in der Magdeburgischen Bergordnung p) festgesetzt: "Unsere Vasallen, so mit dem Bergregal beliehen oder sonst dazu berechtigt sind, sollen dabey und bey allen daran klebenden Befugnissen geschützt werden. Falls auch zwischen unserm Fisco und ihnen über das Bergregal selbst, oder über die demselben anklebenden Befugnisse Streit entstünde, gebührt Unsern Landes-Justizcollegiis nach dem Reglement von 1749 die Entscheidung. Dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii und subordinirten Bergämtern hingegen stehet die Aufsicht zu, daß sie solches Regal gesetzmäßig und zum Nutzen des Publici verwalten, gestalt denn, wenn sie einer Gewerkschaft die Muthung einer

Zeche

n) v. Cancrin von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung, §. 29 f. Desselben teutsch. Berg- und Salzrecht, Abth. 1, §. 83, S. 74 f. Vergl. Preuss. Landr. Th. 2, Tit. 16, §. 107.

o) A. Beyer Bergstaatslehre, Cap. 10, S. 210. Runde teutsch. Privatrecht, §. 165. Danz Handbuch d. teutsch. Privatrechts, S. 94. Vergl. Preuss. Landr. a. a. O. §. 108.

p) v. 1772, Cap. 1, §. 5. Wagner Corp. iur. met. S. 1179.

Zeche zur Ungebühr abschlagen, und über die von unserm Bergamt zu setzende Frist bey dieser Weigerung beharren, Wir die Muthung, jedoch im übrigen ihrem Bergregal ohne Nachtheil, durch Unsere Bergämter verstatten, und die bauenden Gewerken bey dem unternommenen Bau schützen wollen." Die letztere Stelle des Gesetzes dürfte jedoch nur unter sehr bestimmten Einschränkungen als allgemein gültig zu betrachten seyn, indem eine solche Handlung der durch den Zweck der Policey bestimmten suppletorischen Gewalt sich nur in sehr dringenden Fällen und nicht anders, als nach vorgängiger rechtlicher Untersuchung, rechtfertigen lassen würde.

Ueberhaupt kömmt es in Ansehung des Umfanges der landesherrlichen Policeygewalt über die an Landsassen verliehene Bergwerke vorzüglich auf den Inhalt der Verleihungsbriefe, auf nachherige Verträge und auf die Landesverfassung an. In keinem Falle kann jedoch die landesherrliche Oberaufsicht und Policeygesetzgebung gänzlich ausgeschlossen seyn.

IV. In den meisten teutschen Ländern, welche Bergwerke besitzen, ist zur Beförderung des Bergbaues allen und jeden Unterthanen und Fremden erlaubt, überall im Lande nach Erz zu schürfen und zu Tage einzuschlagen. Dieses ist insonderheit der Fall im Churbraunschweigischen q), in der Mark Brandenburg r), im Herzogthum Mag-



q) Bergordn. Th. 2, §. 1. Willich I. 237.
r) *Wagner* Corp. iur. metall. S. 434.

Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, in Cleve, Mörs und der Grafschaft Mark, in Schlesien und Glaz s), im Baireuthischen t), in Churpfalz u), in Bajern v), in Wirtemberg w), in Baden x), in Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt y), in Churcölln z) und Churtrier a), im Schwarzburgischen b) und Reussischen c) u. a. m.

Nur sind aus Policeygründen gegen das freye Schürfen Kirchhöfe, Glockenthürme, Scheunendielen, Dreschtennen, Feuerheerde, besamte Felder, Tisch und Bett besonders befriedet d). Ausserdem darf demselben Niemand ein Hinderniß in den Weg legen. Wenn jedoch zu befürchten ist, daß durch das Schürfen die Gebäude und Höfe Schaden leiden möchten; so muß der Schürfer des-

s) Wagner C. I. M. S. 1180. 1249. 1264.

t) Das. S. 427.

u) Das. S. 389. 398.

v) Das. S. 332.

w) Das. S. 532. 546.

x) Das. S. 605.

y) Das. S. 635. 687.

z) Das. S. 810. 832.

a) Das. S. 935.

b) Das. S. 1408.

c) Das. S. 1372.

d) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 880.

deswegen Sicherheit leisten e). Auch versteht es sich von selbst, daß diejenigen, auf deren Grund und Boden ein Grubenbau angelegt wird, billigmäßige Entschädigung erhalten müssen f).

Der erste Finder eines metallhaltigen Ganges hat nicht nur ein Vorzugsrecht oder das sogenannte Fundrecht an demselben g), sondern er erhält auch gewöhnlich noch eine besondere Belohnung: Schürfgelder und Geschenke h). Am Churbraunschweigischen einseitigen Harz ist eine eigene Schürf- und Prämien-Casse angelegt, um neue Bergwerke rege zu machen, und sonst die Aufnahme des Bergwerks zu befördern i).

Nach mehreren Bergwerksgesetzen muß derjenige, welcher nach Erz schürfen will, zuförderst einen Schürfschein von dem Bergamte lösen k), und überall muß zum wirklichen Anfange des Bergbaues die Erlaubniß des Bergmeisters nachgesucht werden, welches durch das Muthen des er-



e) v. Cancrin Grundsätze des teutschen Berg- und Salzrechts, Abth. 1, §. 104, S. 102.
f) Das. S. 67. Vergl. Preuss. Landrecht, Th. 2, Tit. 16, §. 113 f.
g) Eisenhart teutsch. Recht in Sprichwörtern (2te Aufl.) S. 217. v. Cancrin a. a. O. S. 100.
h) S. z. E. Baiersche Bergordn. v. 6. May 1784, §. 17. Wagner a. a. O. S. 337. Beckmann Samml. IX. 223 f.
i) Wagner a. a. O. S. 1118.
k) Fischer a. a. O. §. 1382. Preuss. Landr. Th. 2, Tit. 16, §. 141.

erschürften Bergwerks geschieht l). Dem Muther wird hierauf ein ausschließendes Recht zur Betreibung des Bergbaues in dem gehörig zu bestimmenden *) und zu vermessenden Felde, worüber ein ordentliches Vermessungsbuch gehalten werden muß, durch die Belohnung, Bestätigung oder Verleihung ertheilt m).

Zur Beförderung der Bergwerke wird aus den landesherrlichen Wäldern das nöthige Bau- und Brennholz entweder unentgeldlich, oder gegen einen geringen Forstzins, verabfolgt, auch hinlänglicher Raum zu Häusern, Poch- und Hüttenwerken, nebst freyen Wegen und Stegen angewiesen. Für letztere müssen aber die Privateigenthümer, auch wohl die Gemeinden, entschädigt werden n).

Die Anlage der Erb- oder Grundstollen zu Lösung der Wasser wird von der Bergwerks-Policey möglichst erleichtert, und, um allen Zwistigkeiten vorzubeugen, das Verhältniß der Stöllner zu

l) v. Cancrin a. a. O. S. 106.

*) Vorschriften gegen Mißbräuche bey diesen Anweisungen, wodurch andern Baulustigen das Feld gesperrt wird, s. Magdeburgische Verordnung, Cap. 3, §. 1. Wagner a. a. O. S. 1181.

m) v. Cancrin a. a. O. S. 136. Köhler Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau in Chursachsen, S. 110 f.

n) Von den Freykuxen, die wegen solcher Vergünstigungen Statt finden, s. v. Cancrin a. a. O. S. 95 f.

zu den Zechen genau bestimmt o). Auch befördert sie die Errichtung der nöthigen Wasserwerke, so wie der Hütten- und Schmelzwerke, wobey zugleich die zum Besten der Gewerbe zu beobachtende Ordnung vorgeschrieben wird p).

Der Bergbau auf einzelne Gänge und Flötze, wie er nach erfolgter Freyerklärung an Einzelne oder an ganze Gewerkschaften verliehen wird, ist von dem auf einen gewissen District oder bestimmten Gegenstand erlangten Bergwerks-Regal (III.) gar sehr verschieden, und der unmittelbaren Leitung der Bergwerks-Policey völlig unterworfen. Jedoch hängt es von dem Einzelnen, der mit einem Stockwerke, Erzlager, Gang oder Flötz beliehen ist, ab, ob er den Grubenbau allein als Eigenlöhner unternehmen, oder eine Gesellschaft (Gewerkschaft), welche sodann den Bergbau für gemeinschaftliche Rechnung betreiben läßt, daran Theil nehmen lassen will. In dem Falle muß aber das verliehene Bergwerk den Grundsätzen der Bergwerks-Policey gemäß, und zwar unter der Aufsicht und Direction des Bergamtes, benutzt werden. Nur erfordert es die Billigkeit, daß das Bergamt die Eigenthümer des Bergwerks mit ihren Vorschlägen höre, und sie bey wichtigen Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedesmahl zuziehe q). V.

Zur

o) Churbraunschweig. Verordn. Th. 2, §. 89 f. Willich I. 239. Preuss. Landr. a. a. O. §. 383 f.
p) Churbraunschweig. Verordn. Th. 3. Willich I. 298 f.
q) Preuss. Landrecht, Th. 2, Tit. 16, §. 82. 83.

Zur Beförderung des Bergbaues wird Fremden sowohl als Landeseinwohnern, ohne Unterschied der Religion, die Theilnahme an demselben verstattet*), und die Bergantheile derselben, so wie deren Ausbeute, sind von aller Confiscation r) und von Abschoß- und Abzugsgeldern frey s). Auch darf darauf wegen Schulden, die nicht vom Bergbau herrühren, kein Arrest gelegt und keine Execution verhängt werden t). Die Verpfändung der Bergantheile hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie im Bergamte oder durch den Berg-Gegenschreiber im Bergbuche geschehen, oder von dem Bergamte bestätigt ist u).

Damit die Gewerkschaften wegen des zu machenden Aufwandes und der zu hoffenden Ausbeute möglichst gesichert seyen, so führt die Bergwerks-Policey über den Bergbau und die ganze Verwaltung der verschiedenen Zechen die genaueste Auf-

*) Die Bergbeamten dürfen in der Regel nur eine gewisse Anzahl von Kuren (v. Cancrin teutsches Berg- und Salzrecht, Abth. 1. S. 94.), und nach dem Preuss. Landrecht (a. a. O. §. 138.) nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hütten-Departements, erwerben.

r) Churbraunschweig. Verordn. v. 28. Decbr. 1716. Willich I. 312.

s) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 136. 137. v. Cancrin teutsch. Berg- u. Salzrecht, §. 206, S. 181.

t) Churbraunschweig. Verordn. v. 28. Decbr. 1716. Willich I. 310, 311. Vergl. Preuss. Landrecht a. a. O. §. 335 f.

u) Churbraunschweig. Verordn. v. 28. Decbr. 1716. Willich I. 311. Vergl. Preuss. Landr. a. a. O. 328 f.

Aufsicht. Kein Gang, Flötz oder Lager wird verliehen, wenn nicht vorher dessen Bauwürdigkeit vom Bergamte untersucht und anerkannt worden ist v). Das Bergamt, besonders der Bergmeister und die Geschwornen, ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß keine unnütze Gebäude vorgenommen, sondern dieselben zur Aufnahme der Bergwerke und zum Nutzen der Gewerke eingerichtet, die Zechen nicht mit überflüssigen Arbeitern belegt, und überhaupt keine unnöthigen Kosten aufgewendet werden w). Die Gewerke dürfen ohne Vorwissen des Bergamts nichts bey den Werken verändern x), die Zechen nicht verstürzen y), und in keinem Fall blos auf den Raub bauen z).

Die Annahme der Bergofficianten und Arbeiter wird bisweilen, jedoch immer mit Vorwissen des Bergamtes, den Gewerkschaften überlassen. Weil aber dadurch leicht Streitigkeiten und Unordnungen entstehen können, so ist diese Befugniß durch mehrere Bergpolicey-Gesetze auf die Anstellung des Schichtmeisters, als Generalbevollmächtigten und Rechnungsführers der Gewerke, und des Steigers, als Aufsehers über die

v) Preuss. Landr. a. a. O. §. 168. 169.

w) Churbraunschweig. Verordn. Th. 2, §. 25. Willich I. 249. Magdeburg. Bergordnung, Cap. 44. *Wagner* Corp. iur. met. S. 1203.

x) Magdeburg. Bergordn. Cap. 33. Wagner a. a. O. S. 1198.

y) Churbraunschweig. Bergordn. Th. 2, §. 23. Willich I. 247. Preuss. Landr. a. a. O. §. 210 f.

z) Preuss. Landr. a. a. O. §. 206 f.

die Arbeiten der Bergleute, eingeschränkt. Jedoch darf auch diese Anstellung nicht ohne Vorwissen des Bergamtes geschehen, welches zuvörderst die Tüchtigkeit der vorgeschlagenen Subjecte zu untersuchen hat. Eben so wenig dürfen die Gewerke einen Schichtmeister oder Steiger eigenmächtig entsetzen; wohl aber kann das Bergamt diesen, ohne Zuziehung der Gewerke, wegen grober Nachlässigkeit oder Untreue entlassen a).

Um die Gewerke gegen eigennützige Vervortheilung möglichst sicher zu stellen, dürfen nach verschiedenen Bergpolicey-Gesetzen die Mitglieder einer Gewerkschaft so wenig, als deren Eltern, Kinder, Brüder und Brüderssöhne oder Dienstboten, bey derselben Zeche als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden. Auch müssen Steiger und Schichtmeister unter einander in keiner solchen nahen Verwandtschaft oder andern Verbindung stehen, die den Gewerken oder dem Bergbau überhaupt Nachtheil bringen könnte b).

Eben so wenig sind solche Verbindungen zwischen den Steigern oder Schichtmeistern und Arbeitern, wegen deren diese zum Nachtheil der Gewerke von jenen begünstigt oder zur Versäumung der Arbeit verleitet werden könnten, zu verstatten. Daher dürfen Steiger und Schichtmeister die

a) Churbraunschweig. Bergordn. Th. 2, §. 14. 15. Willich I. 244. Preuss. Landr. a. a. O. §. 311 f.

b) Preuss. Landr. a. a. O. §. 308. 309. Churbraunschweig. Bergordn. Th. 2. §. 43. Willich I. 261.

die Arbeiter nicht in die Kost nehmen, auf den Zechen kein Bier schenken, keine gemiethete Jungen, Häuer oder Knechte halten u. s. w. Vielmehr müssen sie alle unnöthige Versäumniß der Arbeit verhindern, wie denn Steiger und Arbeiter keinen guten Montag, noch sonst in der Woche Bierschichten machen dürfen c).

Die Bergwerks-Policey muß darauf sehen, daß die Gebäude und alle zum Bergbau nöthige, von den Gewerken anzuschaffende Bedürfnisse durch die Schichtmeister sorgfältig unterhalten und getreulich verwaltet werden; daß von denselben mit den Bergmaterialien kein eigener Handel getrieben, und das Lohn der Schichtmeister, Steiger und Arbeiter nicht eigenmächtig und ungebührlich übersetzt werde d).

Die von dem Schichtmeister zu führenden Rechnungen müssen genau geprüft e), die Nothwendigkeit und das Maß der etwa erforderlichen Zubuße muß sorgfältig untersucht f), und für die Sicherheit der Gewerke in Ansehung des ihnen gebührenden Antheils an der Ausbeute gesorgt werden g).

Um

c) Churbraunschweig. Bergordn. Th. 2, §. 44. Willich I. 261. 262.

d) Das. §. 41, 42, 45, 48, 49. Willich I. 260, 262, 264, 265.

e) Churbraunschweig. Bergordn. Th. 2, §. 51 f. Willich I. 266 f.

f) Das. §. 61, S. 270.

g) v. Cancrin teutsch. Berg- u. Salzrecht, Abth 1, S. 203. 204.

Um Betrügereyen bey dem Verkauf der Bergantheile oder Kuxe zu verhindern, wird nicht nur der Werth der Kuxe von allen Gruben vierteljährlich öffentlich bekannt gemacht, sondern auch der Handel mit Kuxen (die Kuxkränzlerey) nur gewissen sichern Männern erlaubt h).

VI. Da die Bergleute mit einem verhältnißmäßig geringen Lohne sich begnügen müssen, und bey ihren Arbeiten mannigfaltigen Gefahren ausgesetzt sind: so muß die Bergwerks-Policey eines Theils für richtige Auszahlung des Lohns, andern Theils für Unterstützung derer, welche bey der Arbeit Schaden gelitten haben, Sorge tragen.

Der Lohn muß jede Woche aus den bereitesten Vorräthen der Grube in baarem Gelde und guter Münze, nicht aber in Erzen, Materialien und Lebensmitteln oder andern Waaren, bezahlt werden. Nach der churbraunschweigischen Bergordnung soll das Lohnen in den Bergstädten auf dem Rathhause in Gegenwart der Berggeschwornen und in der Regel in die Hände der Arbeiter selbst geschehen i).

Der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute müssen sich die Bergwerks-Eigenthümer annehmen. Gewöhnlich sind die Gewerke verbunden, dem verunglückten Arbeiter seinen Lohn

h) Churbraunschweig. Verordn. v. 21. Merz 1754. Willich II. 379.

i) Churbraunschweig. Bergordn. Th. 2, §. 28. Willich I. 264. Preuss. Landr. a. a. O. §. 213.

Lohn von einer Zubußzeche auf vier Wochen, von einer Ausbeute-Zeche aber auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, bisweilen auch, wie z. E. nach der Churbraunschweigischen Bergordnung, das Arztgeld zu entrichten k).

Aeusserst wichtig und wohlthätig ist die Errichtung einer Knappschaftscasse, aus welcher den kranken, verunglückten und abgelebten Bergleuten und deren Wittwen und Waisen zum Unterhalt, zur Medicin, zur Bestreitung der Begräbnißkosten u. s. w. eine Beysteuer gereicht wird l). Eine solche Casse wird theils durch Beyträge der Knappschaft, theils durch Beysteuern von der Ausbeute zusammengebracht und unter der Aufsicht des Bergamtes verwaltet m).

Um

k) Churbraunschweig. Bergordn. Th. 2. §. 82. Willich I. 287. Preuss. Landr. a. a. O. §. 214 f. Vergl. v. Cancrin teutsch. Berg- und Salzrecht Abth. 2. §. 410. S. 102.

l) v. Cancrin a. a. O. Abth. 1. S. 63. §. 68. Abth. 2. S. 14. §. 276. S. 101. §. 409.

m) Von der Einrichtung und der Einnahme der Knappschaftscasse auf dem Harze s. Voigt Bergwerks-Staat des Ober- u. Unterharzes S. 154 f. von den Knappschaftscassen auf den chursächsischen Bergwerken s. Köhler Anleit. zu den Rechten und der Verf. bey dem Bergbau in Chursachsen Abschn. 2. Cap. 5. §. 25. Vergl. Cleve-Märkische Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschaftscasse v. 16. May 1767. Desgl. Schlesische v. 20. Nov. 1769. Wagner Corp. iur. met. S. 1267 f.

VII. Um den Bergbau zu befördern, und den Bergofficianten und Bergleuten diejenigen Bequemlichkeiten, die sie wegen ihrer gemeinnützigen Arbeiten so sehr verdienen, nach Möglichkeit zu verschaffen. werden Bergstädte errichtet, oder die Städte, wobey Bergwerke in Aufnahme kommen, zu Bergstädten erhoben, und mit besondern Freyheiten und Privilegien versehen n), die größtentheils auch dem gesammten, wenn gleich die Bergstädte nicht bewohnenden Bergwerks-Personale mit zu statten kommen.

Die vorzüglichen Privilegien der Bergstädte bestehen in einem völlig freyen Ab- und Zuzuge nicht nur der Bergleute, sondern auch anderer nützlichen Handwerker und Einwohner, in dem Rechte, ihre eigene Obrigkeit zu wählen, in der Freyheit aller städtischen Gewerbe, in der Marktgerechtigkeit o), und in der Abgaben-Freyheit aller Lebensmittel und andern Bedürfnisse, wie auch der Bergmaterialien, Bergwaaren, Mineralien und Metalle, die den Bergorten zugebracht werden oder von da abgehen. Jedoch sind alle diese Vorrechte, besonders aber das letztere, nach der Verfassung

n) v. Cancrin a. a. O. Abth. I. §. 169 f. S. 162 f.

o) S. z. E. Hessen-Cassel. Bergpatent v. 1536. §. 11. Wagner Corp. iur. met. S. 610. Wittemberg. Bergpatent v. 1710. §. 8. 9. Wagner S. 579. Desgl. v. 1718. §. 7. Wagner S. 508. Privilegien für die Bergwerke in Baiern v. 6. May 1784. §. 10. 11. 32. Wagner S. 336. Vergl. Bergfreyheit für die Bergstadt Clausthal v. 11 Jul. 1554. Wagner S. 1062 f.

fassung und den besondern Verhältnissen einzelner Länder mehr oder weniger modificirt und durch Ausnahmen beschränkt p).

Die Bergbeamten und Bergleute sind frey von Diensten, Werbung und Einquartierung, auch, jedoch nicht überall nach gleichen Grundsätzen, von persönlichen Abgaben. Ueberdieß genießen sie eines befreyten Gerichtsstandes q).

Zum Besten der Gewerkschaften erhalten gewöhnlich die Gründe, wo die Bergwerke gebauet werden, die Steuerfreyheit; auch wird bisweilen der dem Bergherrn gebührende Zehente ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang nachgelassen.

VIII.

Damit der Bergbau nicht auf eine gemeinschädliche Weise vernachlässiget oder verzögert werde, oder gar liegen bleibe, so muß nach erlangter Muthung (IV) der Bergbau durch Entblößung des Ganges angefangen werden, wenn nicht das durch Muthung erworbene Recht verloren

 gehen

p) S. z. E. Bairische Priv. Wagner a. a. O. S. 336. Churpfälz. Das. S. 389. Brandenburg-Baireuth. Das. S. 431. 506. Wirtemberg. Das. S. 580. 588. Badisch. Das. S. 597. 598. Hessen-Cassel. Das. S. 609, 622. Magdeburg. Das. S. 1145. Schwarzburg. Das. S. 1412. Vergl. Köhler Anleitung S. 142. 143.

q) S. die oben angef. Gesetze und von Cancrin teutsch. Berg- und Salzrecht Abth. I. §. 218 f. S. 188 f.

gehen soll, es sey denn, daß von dem Bergamte aus erheblichen Gründen eine Fristverlängerung bewilligt werde, welche jedoch öfter als dreymahl nicht erneuert zu werden pflegt r).

Jeder, welcher ein Bergwerk durch Verleihung erlangt hat, es sey auf einen gewissen Bezirk oder auf ein gewisses Object, oder nur auf einzelne Gänge und Flötze, ist verpflichtet, dasselbe ununterbrochen fortzubauen; und wenn er dieses eine gewisse Zeit lang unterläßt, ohne aus rechtmäßigen Gründen Befristung erhalten zu haben; so sind seine Rechte verfallen, und die Verleihung an Andere findet Statt, wobey jedoch eines Theils in Ansehung derjenigen, welche mit dem Bergregal auf einen gewissen Bezirk belehnt sind, zu bemerken ist, daß gegen sie nicht mit gleicher Strenge, wie gegen die andern Belehnten verfahren werden kann s), andern Theils die Bergwerk-Policey überhaupt darauf zu sehen hat, daß die bisherigen Inhaber nicht ohne gegründete Ursache um ihr Recht gebracht und auch sonst in Ansehung des bereits gemachten Aufwandes nicht unbilliger Weise vernachtheiligt werden t).

Auch die versäumte Bezahlung der nöthigen Zubuße hat den Verlust des Bergantheils, wel-

r) Runde teutsch. Privatrecht §. 167. Danz Handbuch des teutsch. Privatrechts II. 99.

s) Vergl. v. Cancrin v. d. Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 50.

t) Danz a. a. O. S. 99. 102. 127.

welcher der Gewerkschaft zufällt, zur Folge. Da sie unter Aufsicht des Bergamts von dem Schichtmeister berechnet (V), und sodann der Betrag für jede Kuxe zu Jedermanns Nachricht öffentlich angeschlagen wird; so sind die Theilnehmer ohne weitere Anmahnung verbunden, die Zubußen vierteljährlich an den Schichtmeister zu bezahlen, und wenn dieses nicht in dem bestimmten äussersten Termin (gewöhnlich in der sechsten Woche des zweyten Quartals) geschieht, so ist die Kuxe verfallen u).

Zur Unterstützung des Bergbaues, besonders wenn der Bau auf Hoffnung, folglich die Zubuße lange dauert, ist die Errichtung einer Bergcasse eins der wirksamsten und wohlthätigsten Hülfsmittel. Sie wird daher von der Bergwerkspolicey möglichst befördert, und durch ihre Anordnung werden einer solchen Casse gewisse Einkünfte, besonders durch Beyträge, welche die Gewerke der Ausbeute entrichten müssen, angewiesen, wie solches am Harze und in Chursachsen der Fall ist v).

IX Diejenigen unterirdischen Naturproducte, welche durch einen ordentlichen Bergbau nicht hervorgebracht werden, können eigentlich zu dem Bergregale (I) nicht gerechnet werden. Indessen geschieht dieses dennoch in Ansehung verschiedener andern Gegenstände, die zum Theil nach der Verfassung



u) v. Cancrin a. a. O. Abth. 2. S. 80 f.
v) v. Cancrin teutsch. Berg- und Salzrecht, Abtheilung 2. S. 10 f.

fassung einzelner Länder zu den Regalien gehören w), die aber im allgemeinen hier nur in so fern in Betrachtung kommen, als die landesherrliche Policeygewalt dabey wenigstens in gewisser Hinsicht ihre Wirksamkeit äussert.

Steinbrüche, Marmorbrüche, Steinkohlen, Salpeter, Kalk- Kreide- Sand- Thon- Mergel- Leimen- Porcellan- und Walkerde-Gruben können zu dem Bergregal mit Recht nicht gezählt werden x). Jedoch findet darüber die landesherrliche Policeyaufsicht Statt, theils damit kein gemeinschädlicher Gebrauch davon gemacht, theils damit die Vernachlässigung eines gemeinnützigen Gebrauches verhütet werde y). Dieses ist aber schlech-

w) So rechnet z. E. das Preussische Landrecht (Th. 2. Tit. 16. §. 69 f.) alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, alle Edelsteine und nicht ausdrücklich ausgenommene Steinarten, alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißbley, Erdpech, Stein- und Brennkohlen, zu dem Bergwerksregal. — Hier kömmt es indessen vorzüglich darauf an, zu zeigen, was die Policey thun kann und hin und wieder thut, auch wenn mehrere dieser Gegenstände nicht zu den Regalien gehören.

x) Runde teutsch. Privatrecht §. 163. Danz Handbuch II. 88. f. u. die daselbst angeführten Schriften.

y) Vergl. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 16. §. 77. 78.: „Sollte Jemand Fossilien, die keine Regale sind, gänzlich unbenutzt lassen; so kann er angehalten werden, sein Recht entweder dem Staat selbst, oder andern Baulustigen gegen billige Abfindung zu überlassen. Es muß aber ausgemit- telt

schlechterdings kein Grund, solche Gegenstände zu dem Bergwerks = Regal zu rechnen.

So kann z. E. in Ansehung der Steinkohlen und des Torfs von der Landespolicey der Gebrauch dieser Feurungsmittel zum Zwecke der Holzersparung befördert a), in Rücksicht auf die Grundstücke beschränkt oder gewissen Vorschriften unterworfen werden, um gemeinschädliche Mißbräuche zu verhüten. Dies alles beweiset nur die Statthaftigkeit solcher landesherrlichen Verfügungen, die von Landespolicey wegen getroffen werden können, ohne daß der Gegenstand derselben um deßwillen selbst als ein Regal betrachtet werden müßte b).

Eben dieses wird in Ansehung der Kalk- und Ziegelbrennereyen mit vollem Rechte bemerkt, da deren Anlegung zwar kein Hoheitsrecht ist, die Landespolicey aber allerdings darauf zu

 sehen

telt seyn daß dadurch der dem Staate selbst oder andern Bürgern desselben zu verschaffende Vortheil die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthums erleidet, beträchtlich überwiege.

a) S. z. E. Oesterreichsche Verordn. zu mehrerer Entdeckung und Gebrauch der Steinkohlen I. 1792 v. Moser Forstarchiv XIV. 293. Verordn., die Forsteinrichtung in Baiern betr. 1790. §. 18. Das. IX. 333. Hessische Verordn., wegen Aufsuchung des Torfs. Das. II. 327.

b) Pütter Rechtl. Bed., ob der Torf zu den Regalien gehöre §. 15. in Beckmann's Beyträgen zur Oeconomie und Technologie XI. Nr. 1. und in Pütters Erörterungen III. 51 f. ins. 58. —

sehen hat, daß dadurch das gemeine Wesen keinen Nachtheil leide, wie durch übermäßigen Holzverbrauch, durch unverhältnißmäßige Vermehrung der Kalk- und Ziegelöfen, durch die nach Maßgabe der Umstände damit mehr oder weniger verbundene Feuersgefahr u. s. w. leicht geschehen kann c).

Auch die Benutzung der Salzquellen gehört nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu den Regalien, und ohnehin nicht zu dem Bergwerksregal. Sie steht dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zu, ist aber der Oberaufsicht und Gesetzgebung der Landespolicey allerdings unterworfen, weßwegen von den Landesherren besondere Salz- Thal- Haals- und Pfännerordnungen errichtet und Beamte zu Ausübung des Rechts der Oberaufsicht bestellt werden können. Zur Beförderung der Salzwerke werden den Unternehmern und Theilhabern gewisse Vorrechte und Privilegien ertheilt; auch wird bey hinlänglichem Vorrath einländischen Salzes die Einfuhr des ausländischen verboten d).

c) Pütter Rechtsfälle B. 2. Th. 4. Nro. 234. S. 994.

d) Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 197. §. 8. I H. *Jung* de iure salinraum, tam veteri quam hodierno. (Götting. 1743) Cap. 1 §. 6 seq. Cap. 3. §. 16 seq. v. Cancrin Grundsätze des teutschen Berg- und Salzrechts §. 868 910-927. Danz Handbuch des teutsch. Privatrechts II. 130. 131. Vergl. Churbraunschweig. Verordn. gegen die Ein- und Durchfuhr fremder Salze v. 14. Dec. 1767. Willich I. 857 f.

Zehn-

## Zehntes Hauptstück.

# Recht der Stadtwirthschafts-Policey.

## Erste Abtheilung.

## Recht der Stadtwirthschafts- und städtischen Policey überhaupt.

I. Begriff und Umfang der Stadtwirthschafts-Policey. II. Aufsicht über Gewerbe und Handel. Manufactur- und Commerzcollegien. III. Erkundigung des Zustandes der Gewerbe und des Handels. IV. Einführung und Beförderung nützlicher Gewerbe. V. Sorge für hinreichenden Vorrath roher Materialien. Ausfuhr-Verbote. Erleichterte Einfuhr roher Materialien. Einfuhrverbote. VI. Handelsimpost. VII. Stadtpolicey in besonderer Hinsicht auf Handel und Gewerbe. Errichtung der Städte und Ertheilung der Stadtgerechtigkeit. VIII. Grenzbestimmung der ländlichen und städtischen Gewerbe. IX. Landesherrliche und örtliche Stadtpolicey. X. Gegenstände der örtlichen Stadtpolicey.

Die von dem Landmanne gewonnenen rohen Producte verwandelt der Handwerker, Manufacturist und Fabricant in Kunstwaaren, und mit beiden wird von dem Kaufmanne Handel getrieben. Da nun das eigentliche Geschäft das Landmannes und der unmittelbare Zweck der Landwirthschaft die Gewinnung roher Producte ist; so werden die Gewerbe der Handwerker, Manufacturisten, Fabricanten und Kaufleute lediglich zu den Gegenständen der Stadtwirthschaft gerechnet, wenn gleich manche Manufac-

 turen

turen und Fabriken, auch wohl Waarenlager, auf dem platten Lande gefunden werden.

Die Stadtwirthschaft theilt sich in zwey Hauptzweige: Verarbeitung der rohen Producte und Handel. Unter der Verarbeitung der rohen Producte wird alles begriffen, was man gewöhnlich mit sehr verschiedenen Namen bezeichnet: Gewerke, welche sich mit der mechanischen oder chemischen Zersetzung roher Naturproducte beschäftigen; Fabriken, welche rohe Producte, hauptsächlich aus dem Mineralreiche, mit Feuer und Hammer zum Gebrauche geschickt machen; Manufacturen die vorzüglich Producte aus dem Thier- und Pflanzenreiche, ohne Feuer und Hammer, bearbeiten; Handwerke, welche die bereiteten Producte zu bestimmten Endzwecken und Bedürfnissen im Einzelnen verarbeiten, von denen dann wieder die Kunstarbeiten zu unterscheiden sind. Die Stadtwirthschaftspolicey umfaßt sie alle mit gleicher Sorgfalt, weßwegen es auch auf die genauere Erörterung ihrer Verschiedenheiten hier nicht ankommen kann.

Der Handel verbreitet die hervorgebrachten und verfertigten Waaren unter alle, die deren bedürfen, sowohl im Innern des Staats als in auswärtigen Ländern. Oefters ist er mit der Verarbeitung roher Producte zugleich verbunden; allein dadurch wird beider wesentliche Verschiedenheit nicht verändert und ihr manchmahl getheiltes Interesse nicht vereinigt. Für beide muß die Staatspolicey mit gleicher Aufmerksamkeit Sorge tragen, indem sie Schaden von ihnen abzuwenden, Hindernisse, die ihrem Flore entgegen

gegen stehen könnten, aus dem Wege zu räumen sucht — und dies ist das Geschäft der Stadtwirthschafts = Policey.

Aber auch nur dies allein ist ihr Geschäft. Wenn irgendwo höhere Leitung, unmittelbare Einmischung der Staatsgewalt, wohlgemeinter Zwang zweckwidrig, ja selbst gemeinschädlich ist; so ist es bey dem Handel und Gewerbe. Die Hand, die den Gewerbpreis nach bestimmten Normen lenken und leiten will, wird ihn nur lähmen und niederdrücken. Die erkünstelte und erzwungene Blüte der Manufacturen und Fabriken und des Handels ist wie ein Treibhaus = Gewächs, schnell vorübergehend, ohne Kraft und Dauer. Daher muß die Stadtwirthschafts = Policey die freye Thätigkeit des Gewerbfleisses nicht einschränken, nicht ihrer vorsorgenden Leitung unterwerfen, nur nachhelfen, wo der Einzelne sich nicht mehr helfen kann; nur Störungen seiner freyen Wirksamkeit verhüten und abwenden; nur darauf sehen, daß Keiner des Andern Freyheit widerrechtlich einschränke. Es ist ein wahres und beherzigungswerthes Bekenntniß, was erst vor kurzem ein großer teutscher Fürst öffentlich ablegte: „Ohne Commerzfreyheit läßt sich in „keinem Staate ein hoher Grad von „Landescultur und wohlhabender Be„völkerung erwarten. Ein volkdrük„kendes, alle Industrie zerstörendes „Unternehmen ist es, durch Gesetze „und Auflagen das Commerz leiten „zu wollen" a). Der

a) Churpfälzische Zoll- und Mauthverordn. für Baiern, Neuburg, die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg. München d. 14. Dec. 1799.

Der Gewerbfleiß verspricht Gewinn, und durch diesen eine sichere, bequemere, angenehmere Existenz. Wo Gewinn mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen ist, da fehlt es nicht leicht an Unternehmern. Sind ihre Plane wirklich gemeinnützig — und jeder Plan ist es, der zu erlaubtem; redlichem Gewinn durch thätigen Gewerbfleiß führt, — sind sie nicht unsichere Speculationen und Schwindeleyen einer unregelmäßigen Gewinnsucht; so ist es erste Pflicht der Staatspolicey, die Hindernisse hinwegzuräumen, die der Gewerbfleiß auf seinem Wege findet, und da diese nur zu oft und zu häufig gefunden werden; so ist schon dadurch ihr Wirkungskreis groß und ausgebreitet genug b).

Freylich kann bey einer Nation, deren herrschender Charakter Indolenz ist, der schlummernde Gewerbfleiß eines starken Antriebs bedürfen; allein auch hier kann nur Aufklärung und Bildung des Volks zur Indüstrie, und kein Zwang, kein Ausfuhr- und Einfuhrverbot, sichere und dauernde Wirkungen hervorbringen.

II. Wenn aber gleich die Staatspolicey die Gewerbe und Handlung nicht leiten soll, so darf sie doch eben so wenig ganz gleichgültig ihrem Fortgang oder Rückgange zusehen. Nur nicht ohne hinreichende Ursache, nicht willkührlich soll sie der Thätigkeit des Gewerbfleisses ihre freye Wirksamkeit entziehen (I.). Aber, damit sie die Hindernisse

b) Vergl. Bensen Staatslehre Abth. 2. §. 385. 386. Abth. 3. §. 728.

nisse derselben mit Erfolg aus dem Wege räumen kann, so muß sie über die sämmtlichen Gewerbe im Staat eine genaue und beständige Aufsicht führen.

In einigen teutschen Ländern ist diese Aufsicht der Landesregierung anvertraut, in andern ist sie zwischen dieser und den Cammercollegien getheilt. Einige haben besondere Manufactur= und Commerzien = Collegien oder Deputationen, die sich jedoch gewöhnlich blos mit dem Zustande der Manufacturen und Fabriken und des Handels, seltener mit der Aufsicht über die Handwerker beschäftigen c).

Für die Churbraunschweigischen Staaten ist ein eigenes Commerzcollegium seit 1786 angeordnet, welchem die Besorgung der das Commerz und die Manufacturen betreffenden Landesangelegenheiten anvertraut, und der landesherrliche Auftrag ertheilt ist, von dem Zustande der Gewerbe die genaueste Erkundigung einzuziehen, den Gewerbfleiß durch Belohnungen und Unterstützungen aufzumuntern, und überhaupt diejenigen Anstalten zu treffen, welche zur Beförderung der Gewerbe und des Handels nützlich oder nothwendig erach=

c) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen. S. 213. Chursächs. Mandat, die Einrichtung der Commerziendeputation betr. v. 11. Jul. 1735. im Cod. Aug. cont. T. I. S. 622. Desgl. die neue Einrichtung und Erweiterung der Landes=Oeconomie = Manufactur und Commerzien = Deputation betr. v. 14. Apr. 1764. Das. S. 875.

erachtet werden dürften. Die sämmtlichen Obrigkeiten sind angewiesen, nicht nur dem Collegium auf dessen Erfordern mit allen von demselben einzuziehen nöthig befundenen Nachrichten berichtlich an die Hand zu gehen d), sondern auch auf alles, was auf die Commerz- und Manufacturverfassung der königlichen Lande von Einfluß seyn kann, eine genaue Aufmerksamkeit zu richten, davon an das Commerzcollegium nach Erfordern der Umstände fleissig Bericht zu erstatten, und die Vorschriften und Anweisungen, welche sie von demselben in Landes- Commerz- und Manufacturangelegenheiten erhalten werden, mit gehöriger Sorgfalt und schuldiger Willigkeit zu befolgen e).

Dieses Collegium besteht theils aus den von dem Landesherrn unmittelbar ernannten Mitgliedern, theils aus solchen, welche von den Landschaften und commerzirenden Städten dazu in Vorschlag gebracht werden, und die der König, wenn bey der Präsentation nichts erhebliches zu erinnern gefunden wird, zu wirklichen Mitgliedern des Commerzcollegii landesherrlich ernennt und bestätigt. Zu diesem Ende ist den Landschaften verstattet, einen Landrath, — den Magistraten aber überhaupt, Jemand aus ihrem Mittel zu erwählen, und zur landesherrlichen Bestätigung zu präsentiren.

Die

d) Ausschreiben vom 26. Jan. 1786. Willich Supplement S. 104.

e) Ausschreiben v. 24. Jun. 1786. Willich a. a. O. S. 105.

Die Beylegung dieses Präsentationsrechts bringt jedoch weder für Landschaften noch Magistrate einige Befugniß mit sich, an den Beschäftigungen und Verfügungen des Collegium mittelbarer Weise Antheil zu nehmen und sich gewissermaßen in demselben repräsentiren zu lassen; sondern es soll in Fällen der Gesetzgebung, wobey nach der Landesverfassung eine landschaftliche Concurrenz hergebracht ist, die deshalb erforderliche Communication mit den Landschaften auf bisherige Weise in Zukunft fortgesetzt werden.

Die Mitglieder aus der Landschaft und den Städten sind übrigens nicht bestimmt, den Sitzungen des Collegium beständig beyzuwohnen, sondern die Hauptabsicht ihrer Anstellung geht dahin, daß in allen Gegenden der königlichen Lande Personen vorhanden seyn mögen, welche durch ihre Verbindung mit dem Commerzcollegium eine nähere Veranlassung erhalten, die Aufmerksamkeit auf alles, was den Zweck desselben betrifft, zu richten, und dessen Bemühungen zu unterstützen. Deßwegen wird mit ihnen über vorkommende wichtige Angelegenheiten schriftliche Communication gepflogen; in vorzüglich wichtigen Fällen werden sie aber zu der persönlichen Theilnahme an den in dem Collegium darüber anzustellenden Berathschlagungen eingeladen.

Uebrigens ist dieses Collegium dem Geheimenraths = Collegium untergeordnet, und diesem bleibt noch besonders vorbehalten, dasjenige, was dabey in die landesherrliche gesetzgebende Gewalt einschlägt, unter den unmittelbaren

ren Befehlen seiner königlichen Majestät zu verfügen f).

III. Der Zweck der Stadtwirthschafts-Policey kann ohne genaue Kenntniß von dem Zustande der Gewerbe und des Handels eines Landes unmöglich erreicht werden. Daher müssen diejenigen Landescollegien, welchen die Besorgung dieses Theils der Staatspolicey übertragen ist (II), von den verschiedenen städtischen Gewerben, der Art, wie sie betrieben werden, den Materialien, die verarbeitet werden, der Zahl der Personen, welche sich damit beschäftigen u. s. w., genaue Erkundigung einziehen und sich eine möglichst vollständige Uebersicht zu verschaffen suchen.

In verschiedenen Ländern muß daher nach gewissen vorgeschriebenen Tabellen an die Landesregierung, oder das Commerzcollegium von den Obrigkeiten über den Manufacturstand ꝛc. jährlich Bericht erstattet werden g). Das Churbraunschweigische Cammercollegium zu Hannover hat bald nach seiner Einrichtung ein allgemeines Ausschreiben an alle Obrigkeiten erlassen, wodurch über mehrere den Fabriken- Handlungs- und Gewerbe-Zustand im Lande umfassende Fragen Berichte erfordert worden sind, die zum Theil nützliche Bey-

f) Annalen der Braunschweig-Lüneb. Churlande Jahrg. 1. St. 1. S. 34 f.

g) S. z. E. Schmieder Policeyverf. d. Churfürstenth. Sachsen I. 512.

Beyträge zu einer sehr interessanten Schrift b) über diesen wichtigen Gegenstand geliefert haben.

Die Resultate solcher Erkundigungen zeigen, welche nützliche Gewerbe in einem Lande oder an einem Orte noch fehlen, wie die schon vorhandenen verbessert oder erweitert werden könnten, und was überhaupt von der Stadtwirthschafts = Policey zur Hinwegräumung der Hindernisse des Gewerbfleisses geschehen kann. Dieses wird noch mehr erleichtert, wenn die Obrigkeiten in ihrem Bezirke die gehörige Aufmerksamkeit anwenden und zweckmäßige Anstalten und Verfügungen durch ihre Berichte veranlassen, wozu sie in den Churbraunschweigischen Landen ausdrücklich angewiesen sind (II).

IV. Die Einführung nützlicher Gewerbe wird von der Stadtwirthschafts = Policey möglichst begünstigt, und durch Ertheilung gewisser Freyheiten, auch wohl durch unmittelbare Unterstützung, befördert. In dieser Hinsicht ist durch die churbraunschweigischen Gesetze den Handelsleuten, Manufacturisten und Handwerkern, welche nützliche Gewerbe einführen wollen, zehnjährige Freyheit von allen persönlichen Lasten, den Licent ausgenommen, wofür sie jedoch einigen Ersatz an Geld erhalten, zugesichert. Auch wird ihnen die Ge-

b) Patje Kurzer Abriß des Fabriken =, Gewerb = u. Handlungs = Zustandes in den Churbraunschweig = Lüneburgischen Landen. Göttingen 1796. — Die oben bemerkten Fragen stehen das. S. 528 f.

Gewinnung der Bürgerschaft und der Gilden möglichst erleichtert. Ausserdem ist denjenigen, welche ein im Lande noch nicht befindliches nützliches Gewerbe einführen, oder ein schon vorhandenes in mehrere Aufnahme bringen wollen, und dazu gute und zulängliche Vorschläge thun können, ohne jedoch ein Monopolium zu verlangen, noch weitere und mehrere Beyhülfe versprochen, weßwegen sie sich an das königliche Geheimeraths-Collegium zu wenden haben i). Es sind hierzu besondere Fonds ausgesetzt, aus welchen verhältnißmäßige Geldvorschüsse, manchmahl ganz zinsfrey, bewilliget werden k).

Ueberdieß wird der sich besonders auszeichnende Gewerbfleiß durch Prämien belohnt und aufgemuntert l). Auch hiervon findet man in der Geschichte der Stadtwirthschafts-Policey der Churbraunschweigischen Lande zahlreiche Beyspiele m).

Vorzüglich wichtig für die Beförderung der Gewerbe und des Handels sind die Bemühungen der

i) Patent v. 12. Jul. 1718. und 22. Jan. 1740. Willich I. 873. Vergl. überhaupt: Moser von der Landeshoheit in Gnadensachen S. 41.

k) Von den Fonds und deren Gebrauch s. Patje a. a. O. S. 49 f.

l) S. z. E. Königlich Preussisches Circular, die Vertheilung einiger Prämien an Fabricanten betr. Breslau den 3. Dec. 1764. Bergius Samml. 1764.

m) Patje a. a. O. S. 52 f.

der Hauswirthschafts = Policey *), welche die häusliche Indüstrie aufmuntert, und mancherley, besonders für die Fabriken und Manufacturen, nützliche Nebengewerbe und Vorarbeiten befördert. Aeusserst wohlthätig ist auch in dieser Hinsicht der Einfluß der Indüstrieschulen, und insbesondere, in Beziehung auf verschiedene Manufacturen, der in einigen Ländern eingeführten Spinnschulen. So sind z. E. im Badischen Baumwollen = Wollen = Hanf = und Flachs = Spinnschulen angeordnet, und damit noch Nähe = und Strickschulen verbunden **). Aehnliche Anstalten und Einrichtungen findet man in mehrern andern Ländern †), und es ist einleuchtend, daß dadurch nicht nur überhaupt der Gewerbfleiß immer mehr verbreitet, sondern auch dem Manufacturisten und Fabricanten eine sehr nützliche Erleichterung verschafft wird.

V. Neben der Ermunterung und Unterstützung des Gewerbfleisses ist die Sorgfalt der Staatspolicey dahin gerichtet, daß die rohen Materialien im Lande selbst in hinreichender Menge und möglichster Güte gewonnen und zur inländischen Verarbeitung gebraucht werden, oder daß doch ihre Einfuhr möglichst erleichtert werde.

In ersterer Hinsicht ist es vorzüglich die landwirthschaftliche Policey, welche der stadtwirth=



*) Th. 2. S. 226 f.

**) Gerstlacher Samml. d. Badischen Anstalten und Verordnungen III. 122 f.

†) S. z. E. *Hohenthal* de politia pag. 273. nota a.

schaftlichen auf mancherley Weise vorarbeitet, indem sie die Gewinnung roher Producte so viel möglich mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Manufacturen und Fabriken und des Handels befördert. Beide müssen daher in genauer Harmonie mit einander stehen; und wenn es auch nicht unrecht wäre, so wäre es offenbar zweckwidrig, wenn die verarbeitende und handelnde Classe der Staatsbürger auf Kosten der producirenden, oder diese mit Zurücksetzung jener, vorzüglich begünstigt würde. Das richtige Verhältniß beider gegen einander muß jedoch durch die Lage und natürliche Beschaffenheit der Länder vorzüglich bestimmt werden, und bisweilen mögen selbst die Zeitumstände nicht ohne Einfluß auf dasselbe bleiben.

Um die Verarbeitung der rohen Materialien im Lande selbst zu befördern, pflegt man zu Ausfuhrverboten seine Zuflucht zu nehmen, — eine Maßregel, die sich vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit nur höchst selten vertheidigen lassen wird; da sie den Fabricanten zum Nachtheil des Producenten begünstigt. Vielleicht kann sie nur dann gerechtfertiget werden, wenn ein Material nicht eigentlich Product der Cultur, sondern nur Gegenstand eines kleinen häuslichen Nebenerwerbs ist, wo also die Einschränkung des freyen Verkaufs unmöglich drückend seyn kann, oder wenn die Concurrenz der inländischen Käufer so beträchtlich ist, daß das Ausfuhrverbot eine Art von Monopolium nicht zur Folge haben kann *), besonders, wenn nach

*) So wurde z. E. in den Churbraunschweigischen Landen im Jahr 1723 der Verkauf des Garns ausser Lan-

nach der Lage eines Landes der Aufkauf roher Materialien für Fremde den innländischen Fabriken und Manufacturen eine gemeinschädliche Stockung droht. Das allgemeinste Ausfuhrverbot, welches man in Teutschland wenigstens in den meisten grösseren Staaten findet, hat einen im Einzelnen unbedeutenden, für das Ganze aber sehr wichtigen Gegenstand — die Haderlumpen, womit auch wohl die Schaffüße verbunden werden, beides zur Aufrechthaltung der einheimischen Papiermühlen n). Es dürfte wohl nicht viele andere Gegenstände geben, bey welchen ein Ausfuhrverbot so wenigen Bedenklichkeiten ausgesetzt wäre, als bey diesem. Es kömmt jedoch hierbey vorzüglich auf die besonderen Verhältnisse eines Landes und selbst auf die Zeitumstände an. Nur muß jederzeit darauf gesehen werden, daß man durch Ausfuhrverbote die Fabricanten und Manufacturisten nicht auf



Landes verboten, dieß Verbot aber im Jahr 1728 dergestalt eingeschränkt, daß die Ausfuhr des Garns alsdenn sogleich erlaubt seyn soll, wenn bey der Obrigkeit des Orts gezeigt werden kann, daß der inländische Kaufmann für das auszuführende Garn nicht so viel bezahlen wolle, als in Braunschweig und Hildesheim und nach Beschaffenheit der Lage in einer andern benachbarten Stadt dafür bezahlt würde. Willich I. 895. Supplem. S. 176.

n) S. z. E. Churbraunschweig. Verordn. v. 22. Aug. 1769. Willich II. 1 f. ern d. 6 Nov. 1788. Willich Supplem. S. 182. 183. Vergl. Staatswissenschaftliche Zeitung 1789. Nro. 54. S. 431. 432. — Eine ähnliche K. Preussische Verordn. v. 16. Oct. 1777, s. Bergius Samml. III. 415 f. eine Chursächsische s. Schmieder III. 1515.

Kosten der Producenten bereichere, welches offenbar ungerecht seyn würde.

Die Einfuhr roher Materialien, welche den innländischen Fabriken und Manufacturen nothwendig sind, wird theils durch Befreyung von sonst Statt findenden Abgaben, theils noch durch Prämien befördert. Dagegen wird öfters die Einfuhr fremder Producte und Fabricate zum Vortheil der einheimischen Manufacturen und Fabriken verboten, welches jedoch nur in dem Falle gebilliget werden kann, wenn diese ihre Waaren in hinreichender Menge und in gleicher Güte und gleichem Preise wie die auswärtigen Fabriken und Manufacturen liefern o). Indessen würde vielleicht das Aufkommen innländischer Fabriken bey der fortdauernden Concurrenz der auswärtigen nie zu hoffen seyn, wenn man diesen Fall mit aller Strenge erwarten wollte, so daß es bisweilen um des allgemeinen Besten willen für unvermeidlich gehalten werden wird, von der angegebenen Regel abzuweichen. Die Erfahrung lehrt, daß dies manchmahl mit einer Leichtigkeit geschieht, die man in einer so wichtigen Sache billig nicht erwarten sollte, da es immer zur Belästigung des größeren Theils der Staatsbürger gereicht, wenn dergleichen Einfuhrverbote nicht mit äusserster Vorsicht und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände erlassen werden.

Häu-

o) v. Cramer Wetzl. Nebenstunden Th. 121. S. 150 f. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 240.

Häufiger, als gänzliche Aus = oder Einfuhr= verbote, sind die sogenannten Handelsimposte, oder Mäuthe, — Auflagen, womit ein = und ausgehende Waaren belegt werden, um den Handel damit zu erschweren und die Aufnahme der inländischen Manufacturen und Fabriken zu befördern. Diese geben freylich bisweilen nur den Nahmen her, wenn die Einführung solcher Auflagen nicht sowohl in dem Zwecke der Stadtwirthschafts = Policey als vielmehr in einer Finanzspeculation ihren Grund hat. Dies ist überall der Fall, wo die inländischen Fabriken nicht von solcher Bedeutung sind, daß ihnen durch dergleichen Vorkehrungen aufgeholfen werden kann, und alsdann sind diese lediglich als neue Steuern zu betrachten und rechtlich zu beurtheilen.

VII.

**Der wahre Handelsimpost oder die Mauth wird zwar mit andern Abgaben, besonders mit der Accise, dem Licent,** dem Zolle 2c., häufig verwechselt und öfters auch in den landesherrlichen Verordnungen mit diesen Nahmen bezeichnet, muß aber nach dem angegebenen Begriffe davon genau unterschieden werden. Nur in dieser Beziehung ist der Impost eine Policeyauflage, und von dem Ermessen der Landes = Policeygewalt abhängig, jedoch nach der Verfassung mancher Länder an die Einwilligung der Landstände gebunden.

Die Zweckmäßigkeit dieser Auflage wird übrigens mit Recht bezweifelt p), und ihre Recht-



p) Jung Staats = Policeywissenschaft §. 1204 f.

mäßigkeit ist öfters nicht nur von den Unterthanen, sondern auch von benachbarten Reichsständen angefochten worden, indem man sie entweder mit eigentlichen Steuern oder mit dem Zolle verwechselte und daher die Verbote mehrerer Reichsgesetze, insonderheit der kaiserlichen Wahlcapitulation q), dagegen anführen zu können glaubte. Sogar haben die freylich sehr lästigen vormaligen Mauth- und Accisgesetze in Baiern r) ein besonderes Reichsgutachten s) veranlaßt, worin dem Kaiser vorgestellt wird, daß dieselben dem teutschen Publico überhaupt sehr beschwerlich seyen, weßwegen er um die reichsgesetzmäßige Verfügung nach Anleitung und mit stracklichem und wirksamen Vollzug der kaiserlichen Wahlcapitulation und deren achten Artikels ersucht werde. Es ist jedoch bekannt, wie wenig Erfolg diese Vorstellung gehabt hat.

Wenn ein Reichsstand bey der Einführung des Handelsimpostes die Grenzen einer bloßen Policeyabgabe nicht überschreitet, und dasjenige, was die Landesverfassung mit sich bringt, beobachtet, so können weder Unterthanen noch benachbarte Reichsstände dagegen mit Grund Widerspruch erheben; nur können letztere die dem Handel ihres Landes nachtheilig scheinenden nachbarlichen Verfügungen durch ähnliche erwidern, wodurch dann nicht selten besondere, dem wechselseiti-

q) Art. 8. §. 11. 12.
r) v. Kreitmayr Bairisches Staatsrecht S. 392 f.
s) v. 17. Aug. 1770. Moser v. d. Landeshoheit in Steuersachen. S. 684.

seitigen Interesse gemäße Verabredungen veranlaßt werden.

In den Churbraunschweigischen Landen ist zur Aufnahme und Beförderung der hin und wieder im Lande errichteten Manufacturen auf verschiedene auswärtige Waaren, die jedoch ebenfalls im Lande verfertigt werden, ein ausserordentlicher Impost gelegt worden, dessen verschiedene Gegenstände in einer im Jahr 1770 bekannt gemachten Regierungsinstruction wegen Hebung des Impostes vollständig *) angegeben sind t). Der übrigens nicht beträchtliche Ertrag dieser Auflage **) wird in die Commerzcasse abgegeben und zur Beförderung der Fabriken und der Handlung wieder verwendet u).

VII. Da die Städte die eigentlichen Sitze derjenigen Gewerbe sind, welche sich mit der Verarbeitung der rohen Producte und mit dem Handel beschäftigen; so muß ihre innere Einrichtung und Policey auf eben diese Gegenstände nothwendig von großem Einfluß und daher für die Stadtwirthschafts = Policey von besonderem Interesse seyn.

 Die

*) Nachher sind jedoch einige Gegenstände hinzugekommen, s. Willich II. 77. Supplem. S. 198. 289.

t) Willich II. 178 f. Patje a. a. O. S. 514.

**) Jährlich ungefähr 2000 Rthlr. Patje a. a. O. S. 46.

u) Das. S. 46.

Die Errichtung der Städte und die Ertheilung der Stadtgerechtigkeit, welche man ehemahls als ein kaiserliches Reservat ansah, ist jetzt nach richtigern Grundsätzen zu den landesherrlichen Rechten zu zählen v). Die Beurtheilung, in wie fern zur Beförderung städtischer Gewerbe die Anlegung neuer Städte oder die Ertheilung des Stadtrechts nothwendig sey, hängt von der Landes-Policeygewalt ab; nur darf dabey in keinem Falle willkührlicher Zwang gebraucht noch ein wohlerworbenes Recht Dritter gekränkt werden.

Kein Landesherr ist befugt, die Unterthanen zur Anlegung neuer Städte zu nöthigen, sie zur Veränderung ihres Wohnorts, um eine neue Stadt desto eher zu bevölkern, oder zum Aufbaue einiger Häuser anzuhalten. Als im Wirtembergischen bey der Erbauung der Stadt Ludwigsburg von dem Landesherrn dergleichen Verfügungen erfolgten, und insbesondere von jeder Stadt und jedem Amte gefordert wurde, ein neues Haus daselbst zu bauen, so wurde darüber mit Recht eine allgemeine Landesbeschwerde erhoben w).

Hat ein Dritter ein gegründetes Widerspruchsrecht; so kann ohne dessen Einwilligung ein Dorf oder Flecken nicht in eine Stadt verwandelt

v) Moser v. d. Kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten S. 563 f.

w) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 442 f.

delt werden, wenn auch gleich der Zweck der Stadtwirthschafts-Policey dadurch wesentlich befördert würde. Jedoch dürfte in diesem Falle ein auf hinreichenden Gründen nicht beruhender Widerspruch keine Rücksicht verdienen und wenigstens nach vorgängiger Untersuchung zu verwerfen seyn. Dieses hat hingegen nicht Statt, wenn die Ertheilung der Stadtgerechtigkeit blos Wirkung der landesherrlichen Gnade ist. So hob im Jahr 1721 der kaiserliche Reichshofrath das von dem Herzoge Carl Leopold von Mecklenburg dem Dorfe Dassau wider Willen des Gutsherrn ertheilte Stadtrecht wieder auf x).

Findet indessen ein Landesherr die Vermehrung der Städte in seinem Lande zur Erweiterung der Gewerbe und des Handels nothwendig, so bleiben ihm Mittel genug übrig, dieselbe durch besondere Freyheiten und Privilegien und durch unmittelbare Unterstützung zu befördern, wogegen, wenn es nur nicht auf Kosten der Unterthanen geschieht, nichts zu erinnern ist. Alles kömmt aber auf richtige Schätzung und Benutzung der Umstände an; denn die Erfahrung lehrt, daß auch ohne besonders thätige Theilnahme der Staatspolicey da Städte sich erheben, wo Gewerbe und Handel mit Nutzen und Bequemlichkeit getrieben werden können; hingegen mühsam zusammen gebrachte und schön angelegte Massen wohlgebauter Gebäude bey aller Wartung und Pflege leer und öde bleiben, wo es an dieser so wesentlichen und einzig wirksamen Aufmunterung fehlt.

Han-

x) Das. von der Landeshoheit in Gnadensachen S. 81.

VIII. Handel und Gewerbe ist das Hauptkennzeichen der Städte. Man hat sie daher vom Lande in die Städte gebannt, und städtische und ländliche Gewerbe sorgfältig von einander getrennt. Damit eines Theils der Landbau durch Manufacturen und Fabriken nicht verdrängt, andern Theils die Nahrung der Städtebewohner durch die Concurrenz der Landleute nicht beeinträchtiget werde, sind diese in die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises bald mehr bald weniger eingeschränkt.

Die Grenzbestimmung ist in der That nicht leicht, da ein gewisses Gleichgewicht der städtischen und ländlichen Gewerbe zum Vortheil des gemeinen Wesens erhalten, der Nutzen der Stadt- und Landbewohner auf gleiche Weise unpartheyisch befördert, und dabey die natürliche Freyheit so wenig als möglich beschränkt werden soll. Die Königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen hat im Jahr 1769 eine Preisfrage über die Grenzen der städtischen und Landhaushaltung aufgestellt, und sie im folgenden Jahre wiederholt, aber keine befriedigende Antwort erhalten. Jedoch ist dadurch eine später bekannt gemachte, nicht uninteressante, wenn gleich die Sache nicht erschöpfende Abhandlung veranlaßt worden y).

Gewöhnlich rechnet man ausschließend zu der städtischen Nahrung: Handel, Handwerker und Bierbrauerey z). Indessen giebt es verschiedene Ge-

y) Ph. Pet. Guden von den Gränzen der städtischen und Landhaushaltung, Göttingen 1772. Vergl. Fredersdorf Anleitung zu Landpolicey S. 207 f.

z) Runde teutsch. Privatrecht §. 444. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 684.

Gewerbe, die zwar, weil sie sich mit der Verarbeitung roher Producte beschäftigen, zu den Gegenständen der Stadtwirthschafts = Policey gehören, die aber ihrer besondern Beschaffenheit wegen theils besser auf dem Lande als in den Städten, theils in letztern gar nicht betrieben werden können, daher auf die Städte nicht beschränkt sind, wie z. E. die Ziegel= und Kalkbrennereyen, die Glashütten, die Porcellanfabriken, die Mühlen u. d. m. a). Auch dürfen dem Landmanne billig diejenigen Handwerker nicht entzogen werden, welche für die Befriedigung der täglichen und unentbehrlichen Bedürfnisse desselben arbeiten b).

Die Zulassung städtischer Gewerbe auf dem Lande ist in mehrern teutschen Territorien durch Landesverträge und Landtags = Abschiede bestimmt c). In Ansehung der Churbraun= schwei=

a) Runde a. a. O. §. 475. Vergl. Churbraunschweigische Verordn. wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande im Herzogth. Lauenburg v. 10. Dec. 1776. §. 6.: „Verstehet es sich von selbst, daß Ziegel= oder Kalkbrenner, Glashüttenmeister, auch Säger= Stroh= oder Rohrdachdecker, Cementirer und dergleichen mehr zur Land= wie zur Stadtwirthschaft gehörende Arbeitsleute, von dieser Verordnung ausgenommen sind".

b) Runde a. a. O. Fredersdorf a. a. O. S. 208.

c) S. z. E. Mecklenb. Erblandesvergleich v. 1755. Art. 15. §. 259 f. Moser v. der Landeshoheit in Policeysachen S. 183 f. Braunschw. Wolfenbüttel. Landesprivilegien v. 1770. Art. 78. Fredersdorf Promtuarium der Fürstl. Br. W. Landesverordn. IV. 182. Braunschweig. Landtags=Absch. v. 1770. Art. 64. Fredersdorf Promtuar. II. 413. Moser a. a. O. S. 182.

schweigischen Lande ist durch den Gandersheimischen Landtags-Abschied von 1601 festgesetzt, daß die Handwerker auf den Dörfern, welche von den Städten nur eine halbe oder drey Viertelstunden entfernt liegen, nach und nach eingestellt, und hinführo keine mehr, jedoch den Klöstern und denen von der Ritterschaft an ihrer hergebrachten Freyheit und Gerechtigkeit unverhinderlich, eingenommen, gleichwohl aber auch sonsten auf jedem Dorfe etwa ein Schmied, Rademacher, Schuhflicker und Schneider, der allein Bauerkleider macht, jederzeit geduldet werden sollen d). Auch ist die genaue Beobachtung dieser Vorschrift den Obrigkeiten ernstlich und unter Androhung einer Geldstrafe von 50 Reichsthalern anbefohlen e). Dagegen ist es aber den Handwerkern und bürgerliche Nahrung treibender Bewohnern der Städte zur Pflicht gemacht, den ihnen verstatteten Vorzug nicht zu mißbrauchen, sondern einen Jeden mit unverwerflicher und tüchtiger Arbeit und Waaren gegen billigmäßigen Preis zur versprochenen Zeit zu versehen, widrigenfalls gegen sie obrigkeitliche Hülfe gesucht werden kann f).

Durch

d) Gandersheim. Landtags-Abschied. Art. 51. Willich II. 428.

e) Verordn. v. 13. Nov. und 28. Dec. 1748. Willich II. 32. 33. Suppl. S. 184. — Vergl. Churbraunschweig. Verordn. für das Herzogthum Lauenburg vom 16. Dec. 1776. Beckmann Samml. III. 186.

f) Verordn. v. 13. Nov. 1748. §. 4. Willich II. 33.

Durch eine neuere chursächsische Verordnung ist das Verhältniß der Handwerker auf dem Lande gegen die in den Städten sehr genau bestimmt. Nach derselben sollen auf dem Lande, es sey in- oder ausserhalb einer Viertelmeile von der Stadt, nur die Handwerker der Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- oder Hufschmiede und Wagner oder Stell- und Schirrmacher, welche drey letztere Benennungen für einerley Handwerk genommen werden, und ausser selbigen keine andere gestattet seyn. Es darf aber in jedem Dorfe aus jedem solcher Handwerke nur Ein Meister seyn, dem jedoch nicht erlaubt ist, in einer Stadt zu arbeiten, obgleich alle diese Dorfhandwerker es mit einer Innung in der Stadt halten müssen. Die Dorfschneider dürfen weder Jungen lehren, noch Gesellen halten; die Schuhflicker keine neue Arbeit machen. In Ansehung der Leineweber bleibt es bey eines jeden Ortes Herkommen g).

Die Leineweberey ist im allgemeinen ein so nützliches Gewerbe, welches neben dem Landbau mit grossem Vortheile betrieben werden kann, daß sie dem Landmanne nicht zu verbieten h), sondern vielmehr auf alle Weise zu befördern ist, welches in den Churbraunschweigischen Landen nicht nur durch besondere unten näher zu beschrei-

bende

g) Chursächsisches Mandat v. 29. Jan. 1767. Schmieder des Churfürstenth. Sachsen Policeyverf. I. 545. 546.

h) In den Churbraunschweigischen Landen dürfen Leineweber allerwärts und in unumschränkter Zahl aufgenommen werden. Verordn. v. 28. Dec. 1748. Willich Supplem. S. 184.

bende Anstalten, sondern auch durch Austheilung von Prämien geschieht i).

Der Handel gehört ausschliessend in die Städte; jedoch können dahin die kleinen täglichen Bedürfnisse des Landmannes nicht gezogen werden, zu deren Befriedigung man die sogenannten Landkrämer auf den Dörfern zu dulden pflegt, denen jedoch nur die nothwendigsten Waaren, die der Landmann in seiner Haushaltung beynahe täglich braucht, zu führen erlaubt wird k). Auch ist der Verkauf derjenigen Bedürfnisse, welche auf dem Lande verfertigt werden, den Landleuten keineswegs verboten. Der Müller kann das gemachte Mehl, der Oelschläger das Oel, der Leineweber die verfertigte Leinewand im Ganzen oder im Einzelnen verkaufen, ohne daß die Kaufleute in den Städten dagegen Widersprüche zu erheben berechtiget wären l).

Ueberhaupt ist die Scheidung der ländlichen und städtischen Gewerbe nicht überall gleich streng, und schon Moser hat bemerkt, daß man auch hierin zwischen dem südlichen und nördlichen Teutschland einen großen Unterschied findet, der jedoch unter glei-

i) Willich II. 650.

k) Fredersdorf a. a. O. S. 216. — In der oben angeführten Churbraunschweig. Verordn. v. 10. Dec. 1776. §. 1. ist zwar der Handel der sogenannten Höcker oder kleinen Krämer auf dem Lande erlaubt; sie dürfen aber nur mit Theer, Thran, Hering, Lüneburger Salz, Schwefelstücken, Schuhnägeln, Bieressig, brauner Seife und schlechtem gemeinen Oele handeln.

l) Fredersdorf a. a. O. S. 223. §. 41.

gleichen Umständen den Städten des letztern vor denen des ersteren in Ansehung des Gewerbfleisses und der Wohlhabenheit keinen auffallenden Vorzug verschafft, und eben so wenig dem Landbau einen sichtbaren Nachtheil zuzieht. Im südlichen Theile von Teutschland wird es mit den Vorrechten der Städte in Beziehung auf bürgerliche Nahrung lange nicht so genau genommen, als im nördlichen Teutschland. Dort findet man in vielen Dörfern mehr Professionen und Handwerker von allerley Art, als in manchen Städten, weil man meistens Jedem, dem es nur sonst an den gesetzlichen Erfordernissen nicht fehlt, in den Dörfern sich niederzulassen und da jedes Gewerbe, womit er sich ernähren zu können hofft, nach Belieben zu treiben erlaubt m).

IX. Um die Bevölkerung der Städte zu befördern, hat man in früheren Zeiten für zweckmäßig gehalten, ihnen eine gewisse freyere Verfassung und ihr eigenes Stadtregiment zu geben, auch den Besitzungen der städtischen Gemeinheiten gewisse Vorrechte und Vorzüge beyzulegen. Dieß alles ist auch jetzt für die Erleichterung der städtischen Gewerbe von wesentlichem Nutzen. Nachdem aber die Landeshoheit und Staatspolicey überhaupt mehr ausgebildet worden ist, so hat man auch die städtische Regierung und die Verwaltung der Stadtgüter einer strengern landesherrlichen Oberpoliceyaufsicht unterworfen, wodurch manche neue noth-

m) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 180.

nothwendige und nützliche Einrichtungen, die man bey der gewöhnlich aristocratischen Verfassung der Städte, ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit gemäß, nur langsam und spät erwarten konnte, gar sehr beschleunigt und befördert worden sind.

Die landesherrlichen Rechte, welche in der Absicht, um die Hindernisse der städtischen Gewerbe abzuwenden, theils in Ansehung der innern Einrichtung der Städte, theils in Ansehung ihrer äussern Verhältnisse ausgeübt werden, machen zusammen die landesherrliche Stadtpolicey aus, die sich über alle Städte des Landes erstreckt, aber häufig durch Herkommen, Verträge oder Privilegien näher bestimmt, nicht selten beträchtlich eingeschränkt ist n).

Die örtliche Stadtpolicey steht in der Regel den Stadtobrigkeiten zu o), wird aber bisweilen von einer landesherrlich angeordneten, jedoch zum Theil aus Magistratsgliedern bestehenden Policeycommission oder Deputation ausgeübt p). Oefters sind auch, vorzüglich zur Direction des Policeywesens, eigene landesherrliche Commissarien angeordnet. Die Verfassung der teutschen Länder ist hierin höchst verschieden; vorzüglich zeichnet sich aber das in den Preussischen Staa-

n) S. z. E. Neuestes Grundgesetz der Stadt Rostock, Art. 1. 3. 7. Reuß Staatskanzley XXII. 25. 42. 84 f.

o) Th. 1, S. 123 f.

p) Fischer Cameral- u. Policeyrecht II. 592.

Staaten eingeführte Amt der für mehrere Städte zusammen bestellten Ortscommissarien aus q).

Wenn die Stadtobrigkeiten die ausschließliche Besorgung der Policey hergebracht haben: so ist freylich der Einfluß der Landespolicey geringer, als er sonst in der Regel seyn dürfte. Es kann jedoch selbst bey den ausgedehntesten Rechten einer Landstadt nicht bezweifelt werden, daß sowohl wegen vorkommender Mißbräuche in der Verwaltung des städtischen Policeywesens, als auch wegen sichtbarer Vernachlässigung desselben, die landesherrliche höchste Policeygewalt zu den den Umständen angemessenen Verfügungen vollkommen berechtigt ist r).

Da die Localpolicey an jedem Orte dasjenige **x.** ausführt, was der Zweck der Staatspolicey erfordert s): so erstreckt sich auch die Stadtpolicey auf alle und jede Hindernisse der Sicherheit und Wohlfarth, welche sie von den Stadtbewohnern abzuwenden bemüht ist t).

Hiermit werden aber noch mancherley Anstalten verbunden, die sich wenigstens entfernter Weise

q) Fischer a. a. O. S. 635 f.
r) Th. 1, S. 125. 126.
s) Th. 1, S. 122.
t) Von den Policeyobliegenheiten der Stadtobrigkeiten, besonders im Preussischen, s. Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 593 f., wo jedoch vieles, was nicht zur Policey gehört, eingemischt ist.

Weise auf den Zweck der Policey beziehen, und bey welchen es hauptsächlich darauf angesehen ist, die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens in den Städten zu vermehren und zu erhöhen. Man sorgt für die Schönheit und Regelmäßigkeit der Städte durch zweckmäßige Bauvorschriften u), läßt die Risse zu neuen Gebäuden vor allen Dingen der Policeyobrigkeit zur Prüfung und Genehmigung übergeben, legt öffentliche Plätze, Spaziergänge und Belustigungsörter an, u. d. m. Einiges hiervon steht zwar mit der Gesundheitspolicey in einiger Verbindung; allein in der Regel kann doch kein Bürger um solcher Anstalten willen zu ausserordentlichen Beyträgen oder zu einem größern Aufwande, als er sonst zu machen nöthig gehabt hätte, wider seinen Willen angehalten werden v).

Andere Anlagen, die den Verkehr in den Städten erleichtern und zur Bequemlichkeit der Stadtbewohner dienen: Niederlagen, Addreßcomtoirs, Auctionshäuser, Stadtwaagen ꝛc. w) müssen natürlicher Weise auf Kosten derjenigen unterhalten werden, die davon wirklich Gebrauch machen, welches dann auch meistentheils so geschieht,

u) F. C. v. Moser von Bau-Reglements; in dessen wöchentlichen Frankfurtischen Abhandlungen vom Jahr 1755, S. 585 f. *de Hohenthal* de Politia p. 192.

v) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen 436 f. 440.

w) Vergl. Moser a. a. O. S. 378. 379.

schieht, daß für die Stadtcasse noch einiger Ueberschuß gewonnen wird.

Die nächtliche Erleuchtung der Städte kann in der Regel von der Stadt-Policeyobrigkeit angeordnet werden, wenn nicht wegen der dem Stadtärarium zur Last fallenden beträchtlichen Kosten die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist x). Diese wohlthätige Anstalt*) ist zugleich Gegenstand der Sicherheits- und der Gesundheitspolicey y), und dient so sehr zur Bequemlichkeit sämmtlicher Stadtbewohner, daß es in der That höchst billig ist, wenn sie zu den damit verbundenen Kosten verhältnißmäßig beytragen, obgleich nach dem strengen Rechte eine Zwangsverbindlichkeit dazu nicht wohl zu erweisen seyn dürfte.

Für die Fremden, welche sich in Städten einige Zeit aufhalten wollen, so wie für die Durchreisenden, sind gut eingerichtete Gasthöfe nothwendig. Die Erlaubniß zu deren Anlegung hängt in der Regel von der hohen Landespolicey ab; das Recht der unmittelbaren Aufsicht über dieselben wird aber von den Stadtpoliceyobrigkeiten ausgeübt. Die Policey sorgt nun nicht allein dafür, daß die Gäste von den Wirthen nicht übernommen werden z), sondern auch, daß sie in den



x) Moser a. a. O. S. 395.
*) Ein interessanter Aufsatz über Gassenerleuchtung in den Städten steht in dem Gothaischen Hofcalender 1800, S. 70 f.
y) Th. 2, S. 182.
z) Th. 1, S. 346. 350.

Gasthöfen die zu ihrer Bequemlichkeit nöthige Einrichtungen finden. So ist es in den Chur-braunschweigischen Landen allen und jeden, welche Wirthschaft treiben wollen und dazu befugt sind, zur Pflicht gemacht, ihre Häuser und Stallungen dazu gehörig aptiren, und mit Bettgewand und Linnengeräthe zulänglich versehen zu lassen, ihren Gästen mit gebührender Höflichkeit zu begegnen, und sie weder mit unrichtigem Maaße, noch sonst auf einerley Weise zu vervortheilen und zu übersetzen *).

*) Verordn. v. 24. Apr. 1710. Willich I. 896. Vergl. überhaupt: Moser a. a. O. S. 429 f. Chr. Lud. *Scheid* de cauponarum origine et iure et magistratuum in iis colendis cura. Gött. 1739. Id. de iure erigendi cauponas et hospitia publica, tam in genere, quam in specie in terris Brunsuico-Luneburgicis. Gött. 1739.

Zweyte

## Zweyte Abtheilung.

## Recht der Manufactur-, Fabrik-, Gewerke- und Handwerks-Policey.

I. Gegenstände und Mittel dieses Theils der Stadtwirthschafts-Policey. Rechte der Reichsstände überhaupt. II. Sorge für die Bildung junger Künstler und Handwerker. Belehrung über zweckmäßige Verbesserungen. Aufmerksamkeit auf die Güte der Waaren. Schauanstalten. III. Insonderheit: Schauanstalten bey Leinewand-Manufacturen. Einrichtung der Linnenleggen in den Churbraunschweigischen Staaten. IV. Leinwand-Bleichen. V. Sorgfalt für die Menge, Mannigfaltigkeit, Wohlfeilheit und Schönheit der Waaren. VI. Sorgfalt für alle und jede nützliche Manufacturen und Fabriken. VII. Policey der Gewerke, insonderheit 1) Mühlenpolicey. VIII. 2) Braupolicey. IX. Handwerkspolicey. Reichs-, Kreis- und Landes-Policey-gesetze. X. Sorge für die Vervollkommnung der Handwerker. XI. Zunftpolicey. XII. Abstellung der Handwerks-Mißbräuche.

Die bisher angeführten Anstalten und Einrichtungen äussern ihren unmittelbaren Einfluß sowohl auf die Verarbeitung der Naturerzeugnisse, als auf den Handel mit den rohen und verarbeiteten Producten. Diese beiden Gegenstände müssen aber auch in ihren eigenthümlichen Beziehungen und Verhältnissen zur Stadtwirthschafts-Policey betrachtet werden, insofern diese die jedem derselben eigenen Hindernisse aus dem Wege zu räumen bemüht ist. Allerdings wird dadurch mittelbarer Weise beiden gedient, da sie sich zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Wohls gegenseitig die Hand bieten müssen, wenn irgend ein glücklicher

I.

licher Erfolg zu hoffen seyn soll. Die Mittel aber, deren sich die Stadtwirthschafts-Policey zum Vortheil des Einen oder des Andern bedient, müssen der Natur der Sache nach viel Eigenthümliches haben. Daher zuerst von dem, was in Ansehung der Manufactur-, Fabriken-, Gewerke- und Handwerks-Policey Rechtens ist.

Auch hier hat die Stadtwirthschafts-Policey verschiedene allgemeine Mittel, die sich auf alle Arten der Verarbeitung der Naturerzeugnisse beziehen; andere, die den Manufakturen und Fabriken, den Gewerken und den Handwerkern, eigen sind. Diese letzteren betrachtet man entweder als Verarbeiter der rohen Materialien überhaupt (Handwerker im weitern Sinn), oder als solche, die nur im Einzelnen zu bestimmten Endzwecken und Bedürfnissen, und zwar meistentheils die schon vorbereiteten Materialien, verarbeiten (Handwerker im engern Sinn), und dann beide wieder, als Genossen gesellschaftlicher Verbindungen, insofern sie zünftig sind oder nicht. Die Zunftverbindung, die nicht bloß auf einzelne Handwerker, sondern auch auf Manufacturen und Fabriken großen Einfluß hat, ist dann ein vorzüglich wichtiger Gegenstand der Handwerks-Policey.

Die teutschen Landesherren haben in Ansehung aller dieser Gegenstände, vermöge der ihnen zustehenden Policeygewalt, in der Regel völlig freye Hände, und können alles dasjenige verordnen und verfügen, was der Zweck der Stadtwirthschafts-Policey erfordert. Nur versteht es sich von selbst, daß durch dergleichen Verfügungen die

wohl-

wohlerworbenen Rechte der Staatsbürger auf keine Weise verletzt und gekränkt werden dürfen. In dieser Hinsicht enthalten die Churbraunschweigischen zur Beförderung der Manufacturen und Handwerker ergangenen Gesetze die gerechte Einschränkung, daß durch die den Manufacturisten, Fabrikanten und Handwerkern zugesicherten Begünstigungen älteren Privilegien nichts benommen werden soll a).

Auch die Landesverfassung setzt bisweilen der landesherrlichen Policeygewalt in Rücksicht auf die Vorkehrungen zur Beförderung der Manufacturen 2c. gewisse Grenzen, indem darüber mit den Landständen berathschlagt werden muß, deren Einwilligung überhaupt in allen Fällen nothwendig ist, wo auf Kosten des Landes neue Anstalten und Einrichtungen getroffen werden sollen b). In wie fern ausserdem noch die Landstände zugezogen werden müssen, hängt von den Landesverträgen und dem Herkommen ab. So ist in dem Mecklenburgischen Erbvergleich von 1755 (§. 340.)

 fest-

a) Patent v. 12. Jul. 1718. Willich I. 875.

b) Von den verschiedenen Bewilligungen der Landstände in den Churbraunschweigischen Staaten s. Patje kurzer Abriß des Fabriken-Gewerbe- und Handlungszustandes in den Chur-braunschweig-Lüneburgischen Landen S. 49. 50. Die Calenbergische Landschaft hat zu den Fonds der Manufacturcasse beygetragen: 56,217 Rthlr., die Grubenhagensche 11,100 Rthlr. Die Bremischen Stände haben v. 1790-1794 jährlich 1000 Rthlr. an die Manufacturcasse verabfolgt. — Die großen Zuschüsse des Königs s. a. a. O.

festgesetzt, daß über die Emporbringung einheimischer Fabriken und Manufacturen, nach dem Exempel der benachbarten und anderer wohleingerichteten Länder und Saaten, zu seiner Zeit auf Landtägen Berathschlagung mit Ritter- und Landschaft gepflogen und zum Aufnehmen des Landes heilsame Maaßregeln gefaßt werden sollen.

Die Reichspolicey wollte sich einst auch der Emporbringung der Manufacturen im Reiche ernstlich annehmen; man mochte es aber fühlen, daß außer guten Rathschlägen und Ermahnungen im Allgemeinen wenig oder gar nichts zu thun seyn dürfte. „Churfürsten und Stände, hieß es, sollen sich befleißen, in ihren Landen solche Meister und Arbeiter zu halten, welche die im Reiche nothwendige Manufacturen, auch teutsche Waaren und Materialien, als Wolle, Leder, Kupfer und dergleichen, selbsten verfertigen und verarbeiten, denen sie dann gewisse Privilegia und Freyheiten ertheilen könnten", u. s. w. c). Aber selbst diese gutgemeinte Erinnerung der Reichsversammlung ist in dem auf ihr an den Kaiser erstattetes Gutachten erfolgten kaiserlichen Commissionsdecrete mit Stillschweigen übergangen worden. Und in der That, wenn ein Landesherr durch das eigene Interesse seines Landes und durch das Gefühl seiner Pflicht zu gemeinnützigen Anordnungen und Anstalten nicht angetrieben wird, so werden die ernstlichsten Ermahnungen der Reichsgesetze ihn vergeblich dazu auffordern.

Einen

c) Reichsgutachten v. 19. Apr. 1667. Gerstlacher Handbuch IX, 1399.

Einen andern Versuch hat die Reichspolicey mit einem allgemeinen Einfuhrverbot gemacht, welches gegen die französischen Manufacturen im Jahr 1676 erlassen, und zwar durch den damahligen Reichskrieg veranlaßt wurde, aber dem erklärten Zwecke nach für immer gelten sollte d). Da aber die nachherigen Friedensschlüsse die völlige Freyheit des Handels wieder herstellten, so konnte dieser Zweck nicht erreicht werden, obgleich der Grund immer fortdauerte, daß nehmlich „das Commercium der französischen Manufacturen dem Reich höchst schädlich sey, weil dadurch große Geldsummen zum Vortheil einer fremden Nation ausgeführt, die Manufacturen im Reiche negligirt und gestockt, Gewerbe und Nahrung gehindert, und das ganze Teutschland an Geld und Mannschaft gänzlich entblößt und erschöpft werde."

Bey der Verarbeitung der mannigfaltigen Naturerzeugnisse richtet die Stadtwirthschafts-Policey ihr Hauptaugenmerk auf die Menge und Mannigfaltigkeit; Wohlfeilheit, Güte und Schönheit der zu verfertigenden Waaren. II.

Vor allen Dingen muß dafür gesorgt werden, daß die jungen Handwerker, Künstler und Fabrikanten den für ihre künftige Bestimmung zweckmäßigsten und möglichst besten Unterricht erhalten. Hier muß die Unterrichtspolicey für den Zweck der Stadtwirthschafts-Policey mit unermü-

d) Reichsschluß v. 10. Apr. und 16. May 1676. Gerstlacher Handb. IX. 1400.

müdeter Sorgfalt wirken e). Aeusserst wohlthätig sind auch in dieser Hinsicht Verbindungen patriotischer Staatsbürger, um durch ihre vereinigten Bemühungen und alle von ihnen abhangenden Hülfsmittel die Künste und nützlichen Gewerbe zu befördern, wovon die im Jahr 1765 gestiftete Hamburgische Gesellschaft ein nachahmungswürdiges Beyspiel giebt f).

Oeffentliche und allgemein faßliche Belehrungen über die zweckmäßigsten Verbesserungen der verschiedenen Gewerbe, Bekanntmachung neuer Entdeckungen und Erfindungen, Mittheilung von Modellen und Mustern, Kunstkabinette u. s. w., müssen nothwendig zur Beförderung des Zweckes der Stadtwirthschafts-Policey sehr viel beytragen g), und diese muß kein Mittel unversucht lassen, wodurch die Künstler, Handwerker und Fabrikanten bewogen werden können, ihr Gewerbe auf einen immer höheren Grad von Vollkommenheit zu bringen h).

Die

e) Thl. 2, S. 304. Vergl. Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe II. 265 f. Ueber den Zweck, die Einrichtung und den Fortgang des im Jahr 1791 von der Gesellschaft veranlaßten unentgeldlichen Lehrvortrages für junge Handwerker, Künstler u. Fabrikanten, von J. A. Günther.

f) Verhandlungen ꝛc. I, 3 f.

g) Bensen Staatslehre Abth. 3. §. 732.

h) A. F. G. Voigt Beantwortung der Frage: durch welche Mittel könnten unsere Handwerker dazu ge-

Die Güte der Waaren hängt, außer der Geschicklichkeit der Arbeiter, zugleich von ihrer Aufmerksamkeit und Redlichkeit und von der guten Beschaffenheit der rohen und Hülfsmaterialien ab. In dieser gedoppelten Hinsicht werden theils Vorschriften, welche die gehörige Beschaffenheit der Materialien i) und der Waaren, die Art der Bearbeitung, Maaß, Gewicht, Kennzeichen u. s. w. bestimmen k), öffentlich bekannt gemacht, theils sorgfältige Untersuchungen durch Sachverständige veranstaltet. Eigentliche Betrügereyen in Rücksicht auf die Güte der Waaren zu verhüten, ist Sache der Eigenthums-Sicherheits-policey l); bloße Vernachlässigung sucht die Stadtwirthschafts-Policey zu verhüten.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen vorzüglich die Schauanstalten, wodurch die Arbeiter genöthiget werden, die Waaren in gehöriger Güte zu liefern, wenn sie daraus den erwünschten Vortheil ziehen wollen. Sachkundige, dazu besonders vereidete Männer, untersuchen jedes Stück Arbeit, und beurtheilen es nach den Schaugesetzen. Die preiswürdig erfundene Waare wird mit einem Stempel versehen, der ihre Güte bezeugt; schlechte Waare wird nicht gestempelt, und, nach

gebracht werden, daß sie diejenigen Verbesserungen ihrer Gewerbe nützen, deren Zuverlässigkeit durch die Erfahrung der Ausländer bewiesen ist? Erlangen, 1799.

i) S. z. E. von der Wolle, Th. 1, S. 341.

k) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 212.

l) Thl. 1, S. 338 f.

nach Umständen, gar confiscirt; oder der Arbeiter wird wenigstens mit der in den Schaugesetzen bestimmten Strafe belegt. Die nicht gestempelte Waare darf entweder gar nicht verkauft werden, oder, wenn auch der Verkauf erlaubt ist, so zieht doch der Mangel des Stempels eine verhältnißmäßige Verminderung des gewöhnlichen Preises von selbst nach sich, da natürlicher Weise die Nothwendigkeit des Stempels zum Beweis der Güte der Waaren öffentlich bekannt seyn muß. Dergleichen Schauanstalten sind besonders bey den Tuchmanufacturen in mehrern teutschen Staaten angeordnet m). In den Churbraunschweigischen Landen sind wegen der Göttingischen Landtücher, der Osteroder Camelotte, der Göttingischen Wollenmanufactur, der Einbeckischen Zeuge, der Hamelschen wollenen Strümpfe, der Lüneburgischen Friese, und der Harburger Baumseiden und Bett-Barchende besondere Schaureglements erlassen worden.

III. In verschiedenen Ländern hat die Stadtwirthschafts-Policey auch auf die Leinwandmanufactur besondere Aufmerksamkeit gewendet; nirgends aber in einem so hohen Grade und mit so glücklichem Erfolge, als in den Churbraunschweigischen Staaten. Die zu diesem Ende angeordneten Schauanstalten oder Linnenleggen sind so äusserst wichtig und wohlthätig, und doch in Teutschland so selten, daß eine genauere

m) Moser a. a. O. S. 213. Fischer III. 273. Schmieder Chursächs. Policeyverf. I. 557. III. 1301 f.

nauere Beschreibung ihrer Verfassung nach den vorhandenen Gesetzen n), die ich dem Göttingischen Legge-Inspector, Herrn Mummenthey, verdanke, den Lesern um so mehr angenehm seyn wird, da eine vollständige Schilderung dieses gemeinnützigen Instituts bis jetzt noch fehlt o).

Seit dem Jahre 1774 sind in den hiesigen Landen, zur Beförderung der Linnen-Manufacturen und zur Aufnahme des in Verfall gerathenen Linnen-Handels, Leggen angeordnet. Den verschiedenen deshalb erlassenen Königl. Verordnungen zufolge, soll in den darin nahmhaft gemachten Bezirken Niemand verstattet seyn, sein verfertigtes Linnen zu verkaufen, ohne dasselbe vorher nach der Legge gebracht zu haben, um solches daselbst messen und stempeln zu lassen. Die Verkäufer sind jedoch an keine der angeordneten Leggen besonders gebunden, sondern es bleibt denselben die Freyheit unbenommen, mit ihrem Linnen nach der einen oder andern Legge sich zu begeben, so wie sie solches ihrer Convenienz am gemäßesten erachten, oder bey welcher sie den vortheilhaftesten Verkauf zu finden vermeynen.

Man hat bey der Einführung dieser Anstalten vornehmlich folgende Zwecke vor Augen gehabt: 1) die im Lande zum auswärtigen Debit verfertigten Linnen dem Erforderniß des Handels völlig gemäß einzurichten, und die Weberey und Güte

n) Willich II. 645 f. Patje a. a. O. S. 310 f.
o) Nachrichten davon s. Hildt Handelszeitung 1790, S. 225 f. u. Patje a. a. O. S. 1794.

Güte derselben möglichst zu verbessern, um sowohl hiedurch, als auch 2) durch das angeordnete Messen und Stempeln dieser Linnen, denselben im Auslande einen vermehrten Credit und stets sichern Absatz zu verschaffen; 3) auf den Leggen eine Concurrenz von Käufern und Abnehmern aus der ersten Hand zu veranlassen, damit der Weber stets eine gewisse Aussicht habe, sein verfertigtes Linnen zu jeder Zeit, nicht allein sogleich zu Gelde zu machen, sondern auch beym Verkauf desselben die höchsten Preise zu erhalten, welche die auswärtigen Conjuncturen mit sich bringen.

Daß Anstalten und Einrichtungen dieser Art, besonders in ihrem ersten Anfange, nicht wohl ohne Zwanggesetze in Ausführung zu bringen sind, wird man bey einiger Erwägung der Sache leicht wahrnehmen. Auf die Uebertretung der Legge-Verordnungen wurde also eine Geld-Strafe gesetzet, welche sowohl die Verkäufer als Käufer ungestempelter Linnen zu erlegen hatten. Es hat sich indessen aus der Folge ergeben, daß, wenn seit der Errichtung einer Legge einige Jahre verflossen waren, die Contraventionen alsdann gewöhnlich ein Ende nahmen. Der Grund hievon lag darin, daß die Landleute, als die eigentlichen Linnen-Manufacturisten, nunmehr Zeit und Gelegenheit gehabt hatten, durch eigene Erfahrungen sich allmählig von den Vortheilen zu überzeugen, welche die Legge ihnen und ihrem Linnen-Gewerbe verschafft.

Auswärtige Linnen, welche in die einer Legge untergebenen Ortschaften zum Verkauf gebracht

bracht werden, sind diesen Anstalten nicht unterworfen. Den benachbarten auswärtigen Unterthanen sind jedoch die Vortheile, welche durch die Leggen bewirkt werden, auch bereits so einleuchtend geworden, daß sie bey denselben häufig mit ihrem Linnen sich einfinden, und theils durch Bitten, theils durch das Erbieten einer Geld-Vergütung das Messen und Stempeln desselben, gleich dem einländischen, von den Legge-Bedienten zu erhalten suchen. Allein es werden selbige aus erheblichen Gründen nicht zugelassen, sondern zurückgewiesen.

Die Leggen, welche gegenwärtig in den hiesigen Landen sich befinden, sind folgende: A. Im Göttingischen. 1) Zu Münden, nebst einer Neben-Legge zu Hedemünden. Letztere wird zugleich von den Mündenschen Legge-Bedienten verwaltet, und Montags und Dienstags gehalten, an welchen Tagen die Legge zu Münden geschlossen bleibt. 2) Zu Göttingen. 3) Zu Uslar. 4) Zu Gladebeck. 5) Zu Adelebsen. B. Im Grubenhagischen. 6) Zu Eimbeck. C. Im Hoyaischen. 7) Zu Hoya. 8) Zu Bruchhausen und Wilsen. Diese beiden einander sehr nahe belegenen Flecken sind in Absicht der Legge dergestalt combinirt, daß solche wöchentlich drey Tage an dem einen, und drey Tage an dem andern Orte gehalten wird. D. Im Lüneburgischen. 9) Zu Lüchow. 10) Zu Wustrow. 11) Zu Bergen*).

Das

*) Die sub Nro. 1 u. 8 ausgenommen, werden die Leggen, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich gehalten.

Das erste, was mit dem zur Legge gebrachten Linnen daselbst vorgenommen wird, ist das Messen. Man bedient sich dazu einer Meßtafel, auf welcher ein Länge-Maß von zehn Ellen verzeichnet ist. Bey dem Ueberziehen des Linnens über diese Tafel werden auf demselben zehn gemessene Ellen jedesmal mit einem Strich bezeichnet, und die ganze Ellen-Zahl auf das letzte Ende geschrieben. Hier wird zugleich die Beschaffenheit des Linnens genau untersucht, und dessen Güte nach Vorschrift der Gesetze beurtheilt.

Hierauf wird das Linnen, nachdem das letzte Ende eines Stücks mit einem Legge-Zeichen versehen worden, nach seinen verschiedenen Gattungen, fabrikmäßig, entweder zusammengelegt, oder vermittelst dazu vorhandener Maschinen, aufgewickelt.

Diejenigen Linnen, welche einer Classification unterworfen sind, werden, nach Verschiedenheit ihrer Güte, unter gewisse, der Convenienz des Handels angemessene, Abtheilungen oder Classen geordnet. Die Bezeichnung der verschiedenen Classen geschiehet durch Numern, und zwar auf solche Weise, daß Nr. 1 die beste, und Nr. 0 die geringste Sorte bedeutet, und die dazwischen befindlichen Abstufungen durch Nr. 2, 3, 4, auch 5, bemerkt werden. Nach der Verschiedenheit der Numern, findet beym Verkauf auch eine Verschiedenheit der Preise Statt.

Nun folget das Stempeln. Es wird ein jedes Stück Linnen mit dem Königl. Wappen, dem

dem Namen des Legge-Orts und der Ellen-Zahl bezeichnet. Die der Classification unterworfenen Linnen werden noch außerdem mit einer der obigen Classifications-Numern versehen. Wenn jedoch zwischendurch solche Linnen vorkommen, welche die in den Legge-Verordnungen vorgeschriebene Breite nicht enthalten: so werden dergleichen Stücke, statt dieser Numer, mit den Buchstaben S. B., das ist: Schmal-Band, versehen.

Nach diesem allen wird das Linnen, mit Bemerkung der Stück- und Ellen-Zahl, des Namens und Wohnorts des Eigenthümers und der Classifications-Numer, in das Legge-Register eingetragen.

Wenn auf vorbemerkte Weise das Verfahren mit dem zur Legge gebrachten Linnen ist beendiget worden: so beginnt der Verkauf desselben, wo denn die auf der Legge anwesenden Aufkäufer solches durch Bot und Ueberbot an sich zu bringen suchen. Die Eigenthümer des Linnens sind jedoch keinesweges verpflichtet, solches auf der Legge zu verkaufen. Es bleibt vielmehr völlig ihrer Willkühr überlassen, wo und an wen sie selbiges, nachdem es auf der Legge gemessen und gestempelt worden ist, zu verkaufen Belieben finden. Den Legge-Verordnungen zufolge, erhält ein Kaufmann, selbst durch einen dem Weber auf dessen verfertigtes Linnen ertheilten Geldvorschuß, kein Recht auf dasselbe, sondern es bleibt diesem auch in solchem Falle unbenommen, das Linnen einem andern Käufer zu überlassen.

In dem letzten Punkte stimmen alle hiesige Legge-Verordnungen überein, obgleich solche in mehreren andern, nach Verschiedenheit der Local-Umstände und den Erfordernissen des auswärtigen Handels, von einander abweichen.

Im Göttingischen sind z. B. die Längen-Maßen der flächsenen Linnen vorgeschrieben. Die Ueber-Enden werden auf der Legge abgeschnitten, und den Eigenthümern zurückgegeben. Im Lüneburgischen hingegen sind die Längen-Maßen der Willkühr der Weber überlassen. So ist auch die Breite der Linnen verschieden bestimmt; und im Lüneburgischen ist solche, bey den besseren Gattungen der flächsenen Linnen, gar nicht vorgeschrieben. Einige Gattungen von Linnen müssen, ehe sie zur Legge kommen, geglandert werden, andre sind davon befreyt. Die Lüneburgischen Linnen bleiben sämmtlich ungeglandert.

Um die durch die Leggen zu bezweckende Verbesserung der Linnenweberey auf alle mögliche Weise zu befördern, ist auch noch folgende Verfügung getroffen. Es sind nemlich da, wo es thunlich gewesen, und die Umstände solches erlaubt haben, beeidigte Blattmacher bestellt. Diese sind dazu verpflichtet worden, Webeblätter nach einer ihnen ertheilten Vorschrift zu verfertigen, und solche gegen einen bestimmten Preis an die Leggen zu liefern. In denjenigen Legge-Bezirken, wo diese Einrichtung besteht, ist den Webern, bey Vermeidung einer Geld-Strafe, aufgegeben worden, zur Verfertigung der zum Verkauf bestimmten Linnen sich keiner andern

Webe-

Webeblätter zu bedienen. Dagegen werden ihnen solche von den Leggen auch zu eben dem Preise wieder überlassen, zu welchem die Blattmacher selbige zu liefern gehalten sind.

Die Hoyaischen Leggen ausgenommen, wird zum Behuf der übrigen in den hiesigen Landen vorhandenen Leggen, oder zur Bestreitung des dazu erforderlichen Kosten-Aufwandes, von dem Verkäufer oder Käufer der gestempelten Linnen, weder ein Legge-Geld, noch eine anderweitige Abgabe an diese Anstalten entrichtet. Die bekannten milden und gnädigen Gesinnungen des Königs, das Wohl der hiesigen Lande durch Unterstützung nützlicher Gewerbe zu befördern, haben sich auch bey diesen, zum Besten eines der wichtigsten einheimischen Indüstrie-Gewerbes, angeordneten Instituten auf eine sehr wohlthätige Weise zu Tage gelegt. Denn die sämmtlichen Kosten, sowohl der ersten Errichtung, als auch der bisherigen Unterhaltung der oben benannten Göttingischen und Grubenhagischen Leggen, wozu auch die Besoldungen der dabey angestellten Bedienten gehören, sind und werden fortdauernd aus der Königl. Rent-Cammer in Hannover bezahlt. Im Lüneburgischen wurden die Kosten der ersten Errichtung und mehrjährigen Unterhaltung der im dortigen Fürstenthum bestehenden Leggen aus dem Fond der dasigen Landschaft bestritten. Seit einiger Zeit hat jedoch das Königl. Commerz-Collegium in Hannover einen Theil der Kosten zu tragen übernommen und auf die Manufactur-Casse angewiesen. Bey den Hoyaischen Leggen wird von dem Eigenthümer und Verkäufer der gestempelten

Linnen ein Legge-Geld entrichtet, und solches zu den Unterhaltungskosten verwendet. Das zu diesem Behuf an der Einnahme noch fehlende wird von der Hoyaischen Landschaft hergeschossen.

Den Eigenthümern des Linnens fällt indessen eine Neben-Abgabe anheim, welche zwar nicht an die Leggen entrichtet, sondern durch dieselben blos veranlasset wird, die aber auch selbst dieser Veranlassung wegen hier erwähnt zu werden verdient. Bey den hiesigen Leggen, mit Ausnahme der Lüneburgischen, ist nemlich verordnet worden, daß einige Gattungen Linnen, ehe solche zum Messen und Stempeln angenommen werden, zuvor geglandert seyn müssen. Es liegt dabey die Absicht zum Grunde, dem Linnen im Aeussern ein vortheilhafteres, zu mehrerer Empfehlung dienendes Ansehen zu verschaffen, welches bey einer solchen in das auswärtige große Commerz übergehenden Manufactur-Waare keinesweges gleichgültig ist. Zu diesem Glandern findet sich an den Legge-Oertern Gelegenheit. Gewöhnlich sind es die Schönfärber, welche sich mit diesem Geschäft befassen, indem selbige fast überall zum Behuf ihres Gewerbes mit den Glander-Maschinen versehen sind. Das von den Eigenthümern des Linnens an diese Glanderer zu entrichtende Glander-Lohn beträgt für 60 Ellen oder ein Schock einen Marien-Groschen oder acht Pfennige.

Die Legge-Anstalten standen vormahls unter der unmittelbaren Direction der Königl. Landes-Regierung in Hannover; allein seit dem Jahre

Jahre 1786 ist solche dem damahls errichteten Königl. Commerz-Collegio übertragen worden. Alle und jede, die Leggen und deren Angelegenheiten betreffende Anordnungen und Verfügungen werden seitdem aus dem gedachten Königl. Collegio erlassen; so wie von der andern Seite auch alle auf diese Anstalten Bezug habende Berichte, Vorschläge, Gesuche u. s. w., an dasselbe gelangen. Zugleich werden die sämmtlichen bey den Leggen erforderlichen Bediente von demselben ernannt und angesetzt. Bey der Ernennung der Legge-Inspectoren wird jedoch die Königliche Bestätigung erfordert.

Das zu den Leggen gehörige Dienst-Personal besteht gegenwärtig aus zwey Inspectoren und mehrern Legge-Meistern und Dienern.

Den Legge-Inspectoren ist, unter der höhern Direction des Königl. Commerz-Collegii, die Aufsicht über die ihnen untergebenen Leggen, so wie die ganze Leitung derselben, anvertrauet. Zu dem Ende sind sie verbunden, mit den ihnen nachgesetzten Legge-Meistern eine stete Correspondenz zu unterhalten, und die Leggen von Zeit zu Zeit, gegen eine Vergütung an Diäten und Reise-Kosten, zu besuchen. Alle in den Angelegenheiten der Leggen und des unter deren Einwürkung stehenden Linnen-Gewerbes an die Behörde zu erstattenden Berichte fallen ihnen anheim. Hiezu gehören denn auch die, nach dem Erforderniß der Umstände und vorkommenden Ereignisse, von ihnen einzubringenden zweckdienlichen gutachtlichen Vorschläge, welche auch, nach Befinden,

 auf

auf die Abfassung von Legge-Verordnungen und Besetzung der Dienst-Stellen sich erstrecken.

Nach den besondern Erfordernissen einer jeden Legge sind bey jeder derselben ein oder zwey Legge-Meister eingesetzet.

In der obigen Beschreibung der Art und Weise, wie mit dem zur Legge gebrachten Linnen daselbst verfahren wird, sind die den Legge-Meistern obliegenden Dienst-Verrichtungen bereits zum Theil enthalten. Dem zufolge bestehen solche im Messen, Classificiren und Stempeln des Linnens; ferner auch in Führung der Legge-Register, womit bey den Hoyaischen Leggen zugleich die Einnahme des Legge-Geldes verbunden ist.

Eine ihrer wichtigsten Obliegenheiten besteht auch noch darin: auf die Mängel und Fehler des zur Legge kommenden Linnens zu achten, solche den Eigenthümern anzuzeigen, denselben dabey eine erforderliche Anleitung, wie und auf was Weise solchen in Zukunft abzuhelfen sey, zu ertheilen, und überhaupt selbige zur möglichsten Vervollkommnung der Weberey unablässig anzuhalten.

Es liegt ihnen ferner ob, auf den auf der Legge bestehenden Handels-Verkehr ein wachsames Auge zu richten, damit die Eigenthümer des Linnens von den Aufkäufern auf keine Weise vervortheilet oder beeinträchtiget werden.

Endlich haben sie alle auf der Legge, oder auch ausser derselben vorkommenden, auf diese

An-

Anstalten oder das Linnen-Gewerbe einen Bezug oder Einfluß habenden Umstände und Ereignisse dem Legge-Inspector sofort zur Anzeige zu bringen.

Bey einigen Leggen ist, nach Befinden, ein Legge-Diener, bey andern sind zwey, auch drey, angesetzet. Sie sind den Legge-Meistern untergeordnet.

Ausser dem Messen und Stempeln des Linnens, welches diesen Bedienten mit obliegt, fallen denselben die Geschäfte des Zusammenlegens und Aufwickelns besonders anheim. Sie sind zugleich verpflichtet, die ihnen bey diesen Geschäften vorkommenden Fehler des Linnens den Eigenthümern bemerklich zu machen, und, bey einiger Erheblichkeit, solche den Legge-Meistern anzuzeigen. Uebrigens haben sie auch die vorkommenden gröbern Verrichtungen, als Reinigung des Legge-Saals, der Stempel und Geräthschaften, zu besorgen.

IV. Auch die Leinwandbleichen müssen der Aufsicht der Stadtwirthschafts-Policey unterworfen seyn, damit sie auf die der Leinwandmanufactur vortheilhafteste Weise eingerichtet werden. Ihre Anlegung hängt von der landesherrlichen Concession ab; die Unterthanen können aber in der Regel nicht gezwungen werden, einer oder der andern öffentlichen Bleiche, besonders in Ansehung der nicht zum Handel, sondern zum eigenen Gebrauche bestimmten Leinwand, sich zu bedienen p).



p) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen, S. 331.

Zur Verbesserung der in dem Churbraunschweigischen Amte Uslar befindlichen Leinwandbleichen und zur Verhütung der bey den Bleichen vorgehenden Betrügereyen sind in den daselbst mit den Leinwandbleichen sich beschäftigenden Dorfschaften besondere beeidigte Bleichaufseher angesetzt, welche, vermöge ihrer Instruction, verpflichtet sind, genau darauf zu achten, daß die Leinwand zu rechter Zeit mit guter reiner Büchenasche gebücket, zu jeder Bücke die erforderliche Quantität Asche genommen, auch weder Kalk noch irgend ein anderes schädliches Mittel zum Weißmachen gebraucht; daß die Leinewand gehörig aufgelegt und hinlänglich begossen, auch nicht eher, als bis sie völlig ausgebleicht ist, wieder aufgenommen werde q).

Um das Bleichwesen in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf alle Weise zu unterstützen, zu verbessern und zu erweitern, ist eine besondere ausführliche Verordnung ergangen, wie die Unvollkommenheiten und Mißbräuche bey demselben abgeschafft, und die Bleichverfassungen auf einen bessern Fuß gesetzt werden sollen r).

V. Die Menge und Mannigfaltigkeit der Waaren wird hauptsächlich durch die schön oben bemerkten Anstalten, Aufmunterungen, Unterstützungen, Be-

q) Bekanntmachung des k. Commerzcollegium v. 14. Jun. 1791. Patje a. a. O. S. 209.

r) Königl. Preuss. Reglement zur bessern Einrichtung des Bleichwesens in Schlesien rc. v. 9. Merz 1766. Beckmann Samml. II. 239 f.

Belohnungen, Ausfuhrverbote der rohen Materialien u. s. w. befördert. Die Ausfuhrverbote sind zur Unterstützung bestimmter innländischen Fabriken und Manufacturen, in welcher Hinsicht sie hier nur in Betrachtung kommen, nach den besondern Bedürfnissen eines jeden Landes verschieden, und, wie schon im Allgemeinen bemerkt worden ist, in der Regel nicht anzurathen. Die Reichs=Policeygesetze verbieten die Ausfuhr des unbereiteten Leders s) und der Wolle in allzugroßer Menge t).

Solche allgemeine Reichsverbote müssen aber nothwendig nach der besondern Lage und den Manufactur= und Handelsverhältnissen eines jeden Landes sich richten, und können daher niemals allgemein verbindliche Kraft erlangen. Man sah dieß auch am Reichstage wohl ein, und verordnete späterhin in Ansehung des Wollenhandels, daß die Reichsstände in den verschiedenen Kreisen sich wegen gemeinschaftlicher Maßregeln vergleichen sollen, „weil in solchem Wollenkauf nicht wohl eine gemein=general=durchgehende Constitution und Satzung, die in allen Orten Statt haben und gehalten werden könnte, aufgerichtet und wirklich vollzogen werden möge" u). Aber auch diese Uebereinkunft in den Kreisen ist nicht zu Stande

s) R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 22. §. 3. Gerstlacher Handb. IX. 1408.
t) R. P. O. v. 1548. Tit. 21. §. 3. Das. S. 1409.
u) R. A. v. 1566. §. 178. R. P. O. v. 1577. Tit. 22. §. 1. 2. R. A. v. 1603. §. 61. 62. 63. R. Schluß v. 1. Aug. u. 8. Oct. 1668. Gerstlacher a. a. O. S. 1409. 1410.

Stande gekommen, sondern einzelne Reichsstände haben blos zur Aufnahme der in ihren Landen befindlichen Wollenmanufacturen die Ausfuhr der Wolle theils ganz verboten, theils beträchtlich eingeschränkt v).

Die Wohlfeilheit der Waaren hängt von so vielerley Umständen ab*), über welche die Staatspolicey nicht gebieten kann, daß sie für dieselbe größtentheils nur mittelbar wirken kann. Taxen sind in keinem Falle anwendbar w); nur der übermäßigen Steigerung des Arbeitslohnes kann allenfalls dadurch vorgebeugt werden x).

Die Schönheit der Waaren wird vorzüglich durch die Aufmerksamkeit, den Fleiß und die Bildung des Geschmackes der Manufacturisten und Fabrikanten (II.) befördert. Bey den Schauanstalten kann mit darauf Rücksicht genommen werden, und es ist allerdings zweckmäßig, Arbeiter, die sich durch Güte und Schönheit ihrer Waaren vorzüglich auszeichnen, durch Belohnungen aufzumuntern.

Die

v) S. z. E. Königl. Preuss. erneuertes Edict gegen die Ausfuhr der Wolle v. 3. Apr. 1774. Bergius Samml. II. 474. Hessen-Casselische Verordnung v. 26. Jun. 1773. 15. Jul. 1774. 13. Oct. 1775. Das. S. 471 f. Chursächsische Verordn. v. 1583, 1603, 1613, 1626, 1661, 1662, 1664, 1750, 1765. Schmieder Chursächs. Policeyverf. I. 502 f.

*) Jung Staats-Policeywissenschaft §. 1172-1212.

w) Vergl. Th. 1, S. 357.

x) Daselbst S. 352.

Die Policey der Manufacturen und Fabriken muß sich überhaupt nach den örtlichen Verhältnissen, den Producten und Bedürfnissen eines Landes und selbst der benachbarten Staaten, nach der Volksmenge und der größern oder geringern Anzahl der Arbeiter, welche der Landbau, als die Hauptgrundlage alles Nationalreichthums, ohne Nachtheil entbehren kann, nach der mehr oder weniger bequemen Lage zum Handel und nach so manchen andern oft zufälligen Umständen richten, daß die Entwickelung besonderer Rechtsregeln der Stadtwirthschafts-Policey in Ansehung einzelner Manufacturen und Fabriken in der That nicht möglich ist. Zu Beyspielen haben ohnehin schon mehrere bey der Darstellung der allgemeinen Grundsätze gedient.

Die gewöhnlichen Gegenstände der Manufactur- und Fabrik-Policey sind Wollen-, Leinen-, Baumwollen-, Seiden- und Ledermanufacturen, Papiermühlen, Thon- und Porcellanfabriken, Glasfabriken, Salzwerke, Metallwerke, Kalk- und Ziegelbrennereyen, u. d. m., von denen man einige zu den Regalien rechnet, die aber nach allgemeinen Grundsätzen nur in Beziehung auf die Policey Gegenstand der höchsten Staatsgewalt sind*). Die Policeygesetze und Anstalten in Rücksicht auf diese verschiedenen Manufacturen und Fabriken sind in mehreren teutschen Staaten sehr mannigfaltig, größtentheils aber für örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse berechnet, und nicht immer mit dem Grundsatze der Gewerbfreyheit übereinstimmend.

Im

*) S. oben S. 406.

Im Allgemeinen ist es eine der wichtigsten Pflichten der Stadtwirthschafts-Policey, kein nützliches Gewerbe, wenn es auch noch so unbedeutend zu seyn scheint, gering zu achten und ihrer Aufmerksamkeit unwerth zu halten, keines zu vernachlässigen, das kleine, unscheinbare nicht über dem großen, glänzenden, auffallenden zu vergessen, am allerwenigsten dieses vor jenem auf eine ungerechte Weise zu begünstigen. Zwar kann allerdings größere Gemeinnützigkeit eine vorzüglichere Unterstützung rechtfertigen, aber der Schein einer weitern Ausbreitung darf dem Gewerbfleiße des Arbeiters im Kleinen nicht nachtheilig seyn. Eben daher ist es ungerecht, wenn die Stadtwirthschafts-Policey zum Vortheile großer Manufacturanstalten einzelne Handwerker, die eben so gute Waaren liefern, wie jene, hintansetzt, oder gar unterdrückt.

VII. Die Policey der Gewerke hat sich unter ihren mannigfaltigen Gegenständen*) vorzüglich mit dem Mühlen- und Brauwesen beschäftigt, wovon demnach die policeyrechtlichen Bestimmungen besonders auseinander zu setzen sind.

Das Recht, Mühlen anzulegen, ist an und für sich kein ausschließendes Hoheitsrecht, sondern in Rücksicht auf öffentliche Flüsse lediglich Folge des Staatseigenthums, und bey Privatgewässern ein Theil des dem Eigenthümer zustehenden Benutzungsrechts. Windmühlen kann jeder auf seinem

*) Kretschmann Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 493.

seinem Grund und Boden anlegen; denn das Sprichwort: der Wind gehört der Herrschaft — ist kein wahres Wort y). Indessen kann nach der besondern Verfassung einzelner Länder das Recht, Mühlen anzulegen, allerdings zu den Hoheitsrechten gehören.

In jedem Falle steht aber die Anlegung der Mühlen unter der Oberaufsicht der Staatspolicey, damit Verletzungen der Rechte Dritter oder auch sonst gemeinschädliche Anlagen verhütet werden können. Daher ist jeder Landesherr berechtiget, zu verordnen, daß ohne Bewilligung der Landespolicey, auch auf Privat-Grund und Boden, keine neue Mühlen errichtet werden; es sey denn, daß landsässige Gutsbesitzer und Städte in dieser Hinsicht besondere Freyheiten hergebracht hätten z). Aus dieser policeymäßigen Einschränkung der willkührlichen Anlegung neuer Mühlen folgt aber keineswegs eine Regalität des Mühlenrechts selbst. Diese würde die erforderliche Bewilligung des Landesherrn lediglich von dem Gutdünken desselben abhängig machen; jene ist bey einer ungegründeten Verweigerung der bey der Landespolicey nachzusuchenden Bewilligung, zur Anlegung der Mühlen auf Privat-Grund und Boden, der rechtlichen Prüfung und Entscheidung unterworfen.

Das

y) Runde teutsches Privatrecht §. 103. 105.

z) S. z. E. von Mecklenburg — Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers. S. 262.

Das Preussische Landrecht erklärt nur das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, für einen Vorbehalt des Staats. Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, kann jeder Eigenthümer auf seinen Grund und Boden anlegen, wenn nicht durch besondere Provincialgesetze und Verfassungen das Gegentheil bestimmt ist. Aber Jeder, er sey durch Verleihung des Staats oder durch Eigenthumsrecht zur Anlegung einer Mühle befugt, ist verbunden, wenn er eine neue Mühle bauen, oder eine eingegangene wieder herstellen, oder sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, sich bey der Landespolicey-Instanz zu melden, derselben den Plan der vorhabenden Einrichtung anzuzeigen, und die weitere Anweisung derselben zu erwarten. Hierauf muß die Landespolicey-Instanz, ehe sie die Approbation ertheilt, die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch den neuen Bau oder durch die Abänderung Schaden erwachsen könnte, darüber vernehmen a).

Die benachbarten Mühlenberechtigten haben zwar blos wegen der Besorgniß, daß ihre Nahrung vermindert werden dürfte, kein Recht, der Anlegung einer neuen Mühle zu widersprechen b); allein

a) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 229-236.
b) *Stryck* de iure prohib. exstruct. molend. Cap. 2. §. 4. *Leyser* Med. ad Pand. Vol. 6. Spec. 426. Med. 8. *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 2. Obs. 45. *Hommel* Rhapsod. Obs. 216. n. 1. 2. —

allein da zu viele Mühlen in mehrfacher Hinsicht gemeinschädlich sind c): so kann von Landtagspolicey wegen die übermäßige Vermehrung der Mühlen mit Recht verhindert werden. In dieser Hinsicht verordnet das Preussische Landrecht d), daß in dem Falle, wenn in einem Orte und Districte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden seyen, denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum alleinigen eigenen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruch der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolicey-Instanz versagt werden soll.

Die Verbindlichkeit der Landesunterthanen, ohne Landesherrliche Erlaubniß keine neuen Mühlen anzulegen, ist, auch ausser den Preussischen Staaten, in mehrern andern teutschen Ländern gesetzlich bestimmt e). In den Churbraunschweigischen Landen ist, so viel das Fürsten-

Anders verhält es sich nach Churbraunschweig-Calenbergischen Rechten. Gandersheim. Landtags-Absch. Art. 13. *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 1. Obs. 226. Vergl. Strube Rechtl. Bed. Th. 5. Bed. 21.

c) Frank Landwirthschaftl. Pol. III. 253.

d) a. a. O. § 242.

e) Z. E. Sachsen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Wirtemberg, Osnabrück ꝛc. s. Möser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 258 f. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 50. *Ayrer* de iure principis circa molas, praesertim in terris Episcopatus Osnabrugensis Gött. 1772.

Fürstenthum Calenberg und die Herzogthümer Bremen und Verden betrift f), die landesherrliche Einwilligung zur Errichtung neuer Mühlen nothwendig.

In Rücksicht auf Calenberg ist in dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede g) festgesetzt, daß ohne des Landesherrn ausdrückliche Bewilligung keine neue Wasser- oder Windmühlen zu bauen zugelassen, gleichwohl dasselbe, wenn es auf Eines unstreitigem eigenthümlichem Grund und Boden, zu Beförderung des gemeinen Besten, ohne Schaden, Nachtheil oder Abgang der benachbarten Mühlen geschehe, und diejenigen, welche dabey ein Interesse haben, und vorher darüber gehört seyen, nichts Gegründetes einzuwenden haben, folglich nach vorgängiger Untersuchung, vergünstiget werden soll. In den Herzogthümern Bremen und Verden beruhet die Nothwendigkeit der landesherrlichen Concession auf dem Herkommen h).

Zur Erhaltung der zum gemeinen Gebrauche nothwendigen Mühlen trägt die Policey Sorge dafür, daß ihnen Wasser oder Wind, jenes durch Ab-

f) Nicht aber Lüneburg, Hoya, Grubenhagen. Strube rechtl. Bed. Th. 2. Bed. 48. *Pufendorf* Obs. iur. univ. T. 2. Obs. 45. §. 1. Strube a. a. O. Th. 5. Bed. 85.

g) Art. 13. Willich II. 411.

h) *Pufendorf* T. 2. Obs. 46. §. 2. Vergl. überhaupt: Jo. Jac. *Reinharth* f. resp. *Rüling* Diss. de eo, quod circa molendinorum exstructionem atque bannum, inprimis in terris Brunsvico-Luneburgicis iustum est. Gött. 1740 rec. Helmst. 1753.

Ableitung, dieser durch Anpflanzung hoher Bäume, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, nicht entzogen werde i). Jedoch dürfen durch solche Verordnungen die Rechte benachbarter Eigenthümer nicht willkührlich eingeschränkt werden k).

Bey der Anlage oder Abänderung der Mühlen ist die Bestimmung, wie weit das Wasser zum Gebrauch derselben gestauet werden darf, ein Hauptgegenstand der Policeyaufsicht, nicht nur, damit die oben oder unten liegenden Mühlen nicht beeinträchtigt werden, sondern auch, um Ueberschwemmungen zu verhüten. In dieser Hinsicht wird die Höhe der Wehre, so wie der Schutzbretter, nach dem Ermessen der Kunstverständigen durch die Policey bestimmt, und zur Bezeichnung derselben werden Eich-, Sicher-, Heeg-Mahl- oder Mühlpfähle gesetzt l). Dieses geschieht in Gegenwart der Obrigkeit, der Kunstverständigen und der benachbarten Interessenten. Der Eichpfahl darf bey schwerer Strafe eigenmächtig nicht verrückt oder verändert werden m).



i) S. z. E. Preuss. Landr. a. a. O. §. 246. 247.

k) Vergl. v. Bülow und Hagemann Erörterungen I. 63.

l) v. Cancrin Abh. v. d. Recht des Eich- und Sicherpfahls. Gießen 1788. und in s. kl. technologischen Werken B. 2. Nro. 3. Estor bürgerl. Rechtsgelahrtheit Th. 1. §. 2394 f. Westphal teutsch. Privatrecht I. 173 f.

m) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 58.

Für das Interesse der Mahlgäste sorgt die Policey nicht nur durch Vorkehrungen gegen Betrügereyen der Müller, sondern auch durch Vorschriften, wie die Mühlen in Hinsicht auf Güte und Menge des Mehls etc. und auf möglichste Ersparniß zweckmäßig eingerichtet werden müssen n).

In Beziehung auf die verschiedenen Zwecke der Mühlenpolicey werden besondere Mühlenordnungen verfaßt o), Mühlenaufseher — (Mühlenvögte, Mühlenmeister etc.) angestellt, und die Müller besonders beeidigt. Die Policeyaufsicht wird durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Mühlenschau ausgeübt, wozu in der Regel die Innhaber der Localpolicey berechtigt sind p). In einigen Ländern sind zur Besorgung der Mühlenpolicey und zur Entscheidung der in Mühlensachen vorkommenden Streitigkeiten besondre Behörden (Wassergerichte) angeordnet. Eine Reliquie der altteutschen Verfassung ist das kaiserliche Wassergericht in der Wetterau, welches die Raue von Holzhausen von Kaiser und Reich zu Lehen tragen q).

Die

n) Frank landwirthschaftl. Pol. III. 256 f. Die Königl. Preuss. und die Herzogl. Wirtemberg. Mühlenreglements werden besonders in diesem Puncte als Muster empfohlen.

o) Fischer a. a. O. S. 54. 55. Braunschweig-Lüneburgische hieher gehörige Gesetze s. C. C. *Cell.* cap. 4. p. 240; c. 6. p. 34; c. 7. p. 31; c. 8. p. 24. 81.

p) Fischer a. a. O. S. 56.

q) v. Cramer Wetzl. Nebenstunden XXIII. 34. XXX. 85. v. Cancrin a. a. O. §. 45. Estor a. a. O. Th. 1. §. 2204 f.

Die Rechte der Policey in Ansehung der **Bierbrauerey** sind unabhängig von der Frage, wem die Braugerechtigkeit, besonders zum feilen Verkaufe, zustehe r); nur so viel ist in der landesherrlichen Policeygewalt gegründet, daß da, wo nicht besondere Vorrechte gewisser Classen von Landesunterthanen entgegenstehen, wegen der nöthigen Policeyaufsicht neue Brauhäuser ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn nicht errichtet werden dürfen.

VIII.

Die Hauptabsicht der Bierbrau-Policey bestehet darinn, zu verhüten, daß bey dem Bierbrauen keine gemeinschädlichen Mißbräuche einschleichen, und zu bewirken, daß die vorhandenen Mißbräuche abgestellt werden. Mißbrauch ist alles, was den wesentlichen Erfordernissen eines wohlgeordneten Brauwesens entgegensteht. Diese sind: gutes, wohlschmeckendes, gesundes Bier in hinreichender Menge und billigem Preise. Dafür zu sorgen, ist Pflicht der Policey; und würde diese, freylich nicht leichte, Pflicht überall gehörig erfüllt: so dürfte man sich vielleicht Hoffnung machen, das, auch in Bierländern, immer mehr überhand nehmende kostbarere Weintrinken, und, was noch weit mehr zu wünschen wäre, das entnervende, vergiftende Branntewein-Trinken, durch das alte vaterländische gesunde und nahrhafte Getränk wieder verdrängt und ersetzt zu sehen.



r) S. **Runde** teutsch. Privatrecht §. 416. 477. und die dort angef. Schriften.

Die Art und Weise, wie die Bierbrau-Gerechtigkeit auszuüben ist, wird durch Brauordnungen s), die, nach Maßgabe der Landesverfassung, entweder von dem Landesherrn t), oder unter dessen Bestätigung von der Ortsobrigkeit u), erlassen werden, gesetzlich bestimmt. Von ihrem Innhalte gehört nur dasjenige hieher, was sich auf den Zweck der Policey bezieht.

Die Vorschriften der Gesundheitspolicey v) müssen bey dem Bierbrauen aufs sorgfältigste beobachtet werden. Für die Güte des Biers überhaupt wird die Art und Beschaffenheit des Getraides, die Reinigung desselben, die Zeit und die Art und Weise der Bearbeitung des Malzes, dessen Trocknung, Aufbewahrung und Schrotung, die Quantität desselben zu jedem Brau, die Beschaffenheit und Quantität des Hopfens, die bey dem Brauen zu beobachtende Aufmerksamkeit und Vorsicht, die Quantität des zu brauenden Biers, die Reinhaltung der Gefäße, die sorgfältige Aufbewahrung in den Vorrathskellern, die Verhütung betrügerischer und schädlicher Vermischungen, und überhaupt alles, was, besonders auch nach Verschiedenheit der Jahrszeiten, zur Erhaltung

s) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 299. 300.

t) S. z. E. Brauordn. für die Stadt Cassel v. 23. Nov. 1789. Beckmann Samml. X. 220 f.

u) S. z. E. Brauordn. d. Stadt Göttingen vom 1. Merz 1766. Beckmann Samml. III. 233 f.

v) Th. 2, S. 127.

tung eines guten, gesünden Getränkes nothwendig ist, genau vorgeschrieben w).

Um von der Güte des gebraueten Bieres versichert zu seyn, muß es vor dem Verkaufe geprüft, und derselbe nur, wenn es gut gefunden wird, erlaubt, ausserdem aber entweder gar untersagt, oder wenigstens der Preis verhältnißmäßig herabgesetzt werden. Nach der Göttingischen Brauordnung x) muß der Braumeister für gutes Getränk einstehen und für allen Schaden haften, wenn er nicht klar machen kann, daß selbiger nicht durch seine, sondern durch eines Andern Schuld und Versehen, oder durch einen bloßen unvermeidlichen Zufall entstanden ist. In diesem letzten Falle wird, nach vorgängiger Anzeige bey dem Brauherrn und dem Bürgermeister und nach untersuchter Sache, das mißrathene Getränk im Preise heruntergesetzt, und dessen Versellung den Brauern überlassen, aber nicht gestattet, daß es in die Krüge gebracht werde. Verdorbenes und der Gesundheit nachtheiliges Getränk darf aber überall nicht zum Getränk verkauft werden. Um den Verfälschungen der Krüge desto leichter vorzubeugen, und überhaupt erforschen zu können, wie das gebraute Getränk sich artet, ist gleichfalls in der Göttingischen Brauordnung eine besondere Bierprobe vorgeschrieben y).

 Damit

w) S. z. E. Göttingische Brauordn. Hauptst. 3. §. 17-23. Hauptst. 4, §. 35-42. Hauptst. 5. Hauptst. 6, §. 65. Hauptst. 7, §. 66.

x) Hauptst. 5, §. 52.

y) Hauptst. 7, §. 67, 68, 69.

Damit das erforderliche Bier beständig in hinreichender Menge vorhanden sey, muß die Policey dafür sorgen, daß zur gehörigen Zeit gebrauet werde, wobey auf die Jahrszeit und die Witterung, auf die sich mehrende und mindernde Consumtion und bevorstehende Gelegenheiten zu derselben, so wie auf den Vorrath in den Krügen, Vorrathskellern oder sonst zu sehen ist. Der Preis des Biers wird durch eine obrigkeitliche Taxe festgesetzt z).

Zur Ausführung der Braupolicey-Gesetze werden Braubediente bestellt, mit vollständigen Instructionen versehen und darauf beeidigt. Die Aufsicht über das ganze Brauwesen führt unter der Leitung der Obrigkeit ein eigener Beamter, gewöhnlich Brauherr genannt, und da, wo die Braupolicey, wie es häufig der Fall ist, den Stadtobrigkeiten zusteht, Mitglied des Magistrats; sodann sind zur Mitaufsicht angesetzt: Braudeputirte und Brauschreiber; zur Besorgung des Brauens: Braumeister, und unter deren Direction Brauknechte, u. d. m. *).

IX. Die Handwerks-Policey sucht nicht nur die Hindernisse, welche der Vervollkommnung der Hand-

z) Krünitz Encyclopädie B. 5. Bergius Policeymagazin B. 1. Art. Biertaxe Götting. Brauordn. Anhang: Bierbrautabelle. Beckmann Samml. VII. 271 f.

*) Die verschiedenen Obliegenheiten der Braubedienten sind sehr genau in der Götting. Brauordn. Hauptst. 2 angegeben. Vergl. übrigens Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 300.

Handwerker entgegenstehen, überhaupt aus dem Wege zu räumen, sondern auch insbesondere die gemeinschädlichen Handwerks-Mißbräuche zu verhüten und abzustellen.

Dieser Theil der Stadtwirthschafts-Policey hat die Reichspolicey seit der Mitte des 16. Jahrhunderts a) häufig beschäftigt, bis endlich 1731 nach vieljährigen Bemühungen b) ein allgemeines Reichsgesetz wegen besserer Einrichtung der Handwerker und Abstellung der Handwerks-Mißbräuche zu Stande gekommen ist, indem das unter seinem Oberhaupte versammelte Reich sich überzeugt hielt, daß ohne allgemeine und übereinstimmende Maßregeln die bezweckten Verbesserungen niemals ausgeführt werden könnten, ja daß sogar eine Uebereinkunft mit den angrenzenden fremden Staaten von großem Nutzen seyn würde, weßwegen beschlossen wurde, mit den Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und sie durch die Kreise oder Stände ersuchen zu lassen, daß sie, solcher höchstnöthigen erneuerten Policey und heilsamen Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen



a) S. Gerstlachers Handbuch IX. 1722 f. u. X. 1996, wo die Reichsgesetze mit Anmerkungen begleitet sind. I. G. *Struvii* Syst. iurispr. opif. P. 1. lib. 3. c. 5. p. 114 f. Moser von den teutsch. Reichstags-Geschäften S. 1450 f.

b) Die Geschichte des Reichsgesetzes v. 1731; s. *Henniges* ad instrum. pac. Westphal. T. 2. p 1383 f. 1417 f. Fabers Staatskanzley Th. 2. Cap. 6. Nr. 15. Th. 49. Cap. 15. Nr. 1. 8 f. Th. 57. Cap. 20. Nr. 1. Gerstlacher Handbuch X. 2040 f.

lassen c). Dieses Reichsgesetz ist 1771 und 1772 aufs neue eingeschärft, auch mit einigen Zusätzen versehen worden d).

Die **Kreispolicey** hat schon im Allgemeinen auf die Beobachtung der Reichs-Policeygesetze zu halten, und erstreckt insbesondere auch auf die Handwerks-Mißbräuche ihre Aufmerksamkeit e), vorzüglich insofern durch dieselben Störung der öffentlichen Ruhe zu besorgen ist.

Im vollsten Umfange äussert aber die **Landespolicey** ihre Wirksamkeit auch in Ansehung der Handwerker, deren Verbesserung, und der Abstellung der Handwerks-Mißbräuche. Hauptsächlich muß die Landespolicey für die genaue Beobachtung derjenigen Reichs-Policeygesetze Sorge tragen, ohne deren allgemeine Befolgung der Zweck einer verbesserten Einrichtung der Handwerker nicht erreicht werden kann. In dieser Hinsicht ist sie an die Reichs-Policeyordnungen und die nachfolgenden Reichsgesetze so gebunden, daß eine einseitige Abänderung derselben nicht Statt hat; aber nur unter dieser nähern Bestimmung kann die von einigen Rechtsgelehrten aufgestellte Behauptung, daß durch die Landespolicey nichts, was dem Reichsschlusse von 1731 oder den ältern hieher gehörigen Reichsgesetzen entgegen wäre, er-

c) R. S. v. 1731. Art. 15.

d) Gerstlacher Handb. IX. 1758 f.

e) Moser v. d. t. Kreisverfassung S. 737.

erlaubt oder verboten werden dürfe f), als richtig angenommen werden.

Wenn die Absicht der Reichsgesetze eine Uebereinstimmung der besondern Regeln und Grundsätze nicht erfordert, so ist nicht abzusehen, warum eine Landesobrigkeit auch hier Abänderungen zu machen nicht befugt seyn sollte. Zwar dürfte sich die fortwährende Duldung anerkannter und durch die Reichsgesetze verbotener Mißbräuche mit der natürlichen Billigkeit und einer milden Nachsicht gegen menschliche Schwachheiten und Vorurtheile nicht entschuldigen lassen, wie Cramer g) wenigstens in gewisser Hinsicht zu glauben scheint; auch kann man wohl schwerlich mit diesem berühmten Schriftsteller eine gewisse innere Güte wirklicher Mißbräuche als möglich und erweislich annehmen. Aber es kann Gebräuche geben, die nur durch Uebertreibung oder falsche Anwendung Mißbräuche werden, und dabey ist allerdings vieles in Rücksicht auf Ort, Zeit und Umstände sehr relativ, so daß die Landespolicey selbst bey gewissen Mißbräuchen an die bestimmten Vorschriften der Reichs-Policeygesetze nicht schlechterdings gebunden seyn kann h).

Das Reichsgesetz von 1731 ist in den teutschen Ländern und Gebieten, insonderheit auch in den

f) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 214. Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker S. 14 f.

g) Wetzl. Nebenst. XXII. 139 f.

h) Vergl. Gerstlacher Handbuch X. 2049 f.

den Churbraunschweigischen Landen i) öffentlich bekannt gemacht, und dessen Befolgung durch landesherrliche Edicte befohlen worden k). Dadurch sind aber weder die älteren Reichs- und Landes-Policeygesetze aufgehoben, noch weitere Verordnungen, die Zeit und Umstände erfordern dürften, unnütz und überflüssig gemacht worden, wie denn durch jenes Reichsgesetz den Landesherrschaften ausdrücklich überlassen wird, in ihren Landen den Handwerkern und deren Zünften Gesetze vorzuschreiben l).

Die reichsständische Policeygesetzgebung in Handwerkssachen bleibt daher eine Hauptquelle des Rechts der Handwerks-Policey in den einzelnen teutschen Staaten. Mittelbare Städte und Gutsbesitzer sind in der Regel zwar nur zu Geboten und Verboten in Handwerkssachen, insofern es auf Befolgung der bestehenden Policeyverordnung ankömmt, berechtigt; verschiedene, besonders Städte, haben jedoch die Befugniß, eigene Handwerksordnungen zu verfassen, von der Landesherrschaft erlangt, oder sonst rechtlich hergebracht m), wie denn überhaupt in den meisten städtischen Statuten mancherley die Handwerker und deren Innungen betreffende und zum Theil

i) Willich II. 768.

k) Vergl. jedoch: Sieber von den Schwierigkeiten, in Reichsstädten das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731, wegen der Mißbräuche bey den Zünften, zu vollziehen. Goslar und Leipz. 1771.

l) R. S. v. 1731. Art. 6.

m) Riccius von Stadtgesetzen B. 2. Cap. 5. §. 10. S. 399.

Theil in die Policey einschlagende Bestimmungen vorkommen.

Die Landes-Policeygesetze in Handwerkssachen sind sehr zahlreich n), und entweder allgemeine Vorschriften, welche von allen Handwerkern zu befolgen sind, oder besondere Ordnungen für einzelne Handwerker und Zünfte o). In den Churbraunschweigischen Staaten sind, ausser dem allgemeinen Gildenreglement p), mehrere Verordnungen, welche die Aemter, Zünfte, Gilden und Handwerker, auch die Abstellung der eingerissenen schädlichen Gewohnheiten und Mißbräuche betreffen, ergangen q), deren Handhabung den Beamten, Stadtobrigkeiten und Policeybehörden obliegt.

Für die Vervollkommnung der Handwerker ist, ausser dem verbesserten und zweckmäßig eingerichteten öffentlichen Unterricht (II.), vorzüglich die Aufsicht der Handwerks-Policey auf die pflichtmäßige Anweisung der Lehrlinge durch die Meister

n) Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 194. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 262. 263.

o) S. z. E. Sammlung der sämmtlichen Handwerksordnungen des Herzogthums Wirtemberg. Stuttgardt 1758. und deren Inhalt bey Moser a. a. O.

p) v. 1692 C. C. *Cal.* cap. 4. p. 1. C. C. *Cell.* cap. 4. p. 165. Willich I. 951 f.

q) C. C. *Cal.* cap. 4. p. 15 f. C. C. *Cell.* cap. 4. p. 185 f. Bremen- und Verdensche Policeyordn. Cap. 16.

ster von wesentlichem Nutzen. Die Verbindlichkeiten der Meister müssen genau bestimmt r), und vorzüglich die Lehrlinge gegen den sehr gewöhnlichen Mißbrauch, daß man sie allzuviel zu häuslichen Geschäften gebraucht, in Schutz genommen werden. Das Preussische Landrecht erlaubt den Meistern, die Lehrlinge zu Gesindediensten zu gebrauchen, nur insofern, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht versäumt wird s). Die Hauptsache ist aber, einen solchen Mißbrauch auf eine wirksame Art zu verhüten, da die armen Lehrlinge nicht leicht Mittel finden, ihre meistens sehr gerechten Beschwerden anzubringen.

Die Lehrzeit muß nicht allzusehr verlängert, und noch viel weniger, willkührlich abgekürzt werden t). Doch ist es zweckmäßig, daß dem Meister verstattet werde, einem Lehrling zur Belohnung seines Fleisses einen Theil der Lehrzeit zu erlassen, wobey jedoch die nöthige Vorsicht gegen unerlaubte Begünstigungen zu beobachten ist u).

Daß der Lehrbursche nach geendigter Lehrzeit vor seiner Lossprechung geprüft, und zur Vorlegung eines Lehrstückes angehalten werde, ist zwar nicht allgemein gewöhnlich, jedoch durch manche Policeygesetze vorgeschrieben v), und unstreitig so nütz-

r) Churbraunschweig. Gildenreglement. §. 21. Willich I. 962.
s) Th. 2. Tit. 8. §. 297.
t) Fricke Recht der Handwerker S. 81. 82.
u) Vergl. Preuss. Landr. a. a. O. §. 320-322.
v) Das. §. 323. *Struv. syst. iurispr. opif. P. 2. lib. 5. c. 3. p. 205.*

nützlich, daß eine ähnliche Verordnung überall zu wünschen wäre.

Nach vollendeter Lehrzeit muß in der Regel die Wanderschaft angetreten werden, und ein Handwerksgeselle, der nicht gewandert hat, wird nach den meisten Policeyverordnungen nicht zum Meister angenommen, es sey denn, daß er landesherrliche Dispensation erhalte w). Nach verschiedenen, besonders den Churbraunschweigischen, Verordnungen werden die innländischen Meister, die ihre Söhne nicht wandern lassen, gestraft, und wenn Meistersöhne, welche die Wanderzeit nicht beobachtet haben, aus besondern Gründen deßwegen dispensirt und als Meister zugelassen werden: so sollen sie doch andern gewanderten Meistern nicht gleich gehalten werden x).

Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß mit dem Wandern und den unverkennbaren Vortheilen desselben mancherley große Nachtheile verbunden sind, und daß eine zweckmäßigere und nützlichere Einrichtung zu den wichtigsten Angelegenheiten der Handwerkspolicey gehört y).

Die

w) v. Cramer Wetzl. Nebenst. CXII. 573.

x) Churbraunschweig., Verordn. v. 15. Febr. 1751. Willich I. 954. Vergl. überhaupt Preuss. Landrecht a. a. O. §. 326 f.

y) Vergl. C. Fr. Mohl und J. A. Ortloff Beantwortung der (von der Göttingischen Societät d. W. aufgestellten) Preisfrage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, und die dabey vorkom-

XI. Die meisten Handwerker stehen in besondern gesellschaftlichen Verbindungen — Zünften, Gilden, Innungen, Aemtern u.s.w. — Verbindungen, mit deren Anmaßungen, Vorurtheilen, übeln Gewohnheiten und Mißbräuchen die Handwerkspolicey vorzüglich zu kämpfen hat.

Keine Zunft kann ohne Genehmigung der Landespolicey errichtet werden z); wohl aber ist diese berechtigt, eine oder die andere Zunft, oder auch alle Zünfte im Lande, aufzuheben a), obgleich nicht zu läugnen ist, daß daraus in einem Lande große Unbequemlichkeiten entstehen, vielleicht auch dagegen in Beziehung auf die, manchen Zünften ertheilten kaiserlichen Privilegien nicht unerhebliche Schwierigkeiten gemacht werden dürften. Im Jahr 1669 wurde der Vorschlag zur gänzlichen Auf-

kommenden Nachtheile verhütet werden? Erlangen 1799. Vom Wandern der Handwerksgesellen. Eine Abh. aus der Gewerbpolicey und dem Handwerkrechte. Nürnberg 1800.

z) R. S. v. 1731, Art. 6. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 190. v. Cramer Wetzl. Nebenstunden XXX. 2. Weisser Recht der Handwerker §. 31.

a) Moser a. a. O. S. 214. Ueber den politischen Werth der Zünfte: Joh. Adam Weiß über das Zunftwesen und über die Fragen: sind die Zünfte beyzubehalten oder abzuschaffen? Eine von der Hamburger Gesellsch. zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe am 26. Oct. 1792 gekrönte Preisschrift. Frankf., 1798. Vergl. Verhandl. und Schriften der Hamburg. Gesellsch. III. 169 f.

Aufhebung aller Zünfte in Teutschland am Reichstage gemacht und von einem großen Theile der Reichsstände mit Beyfall aufgenommen b). Im Reichsschlusse von 1731 (Art. 14.) wird wenigstens den Handwerkern damit gedroht.

Die Verbindung der Handwerksgenossen mehrerer Städte und Länder untereinander und ihre wechselseitige Correspondenz *) ist gänzlich verboten; auch sind die Hauptladen, Haupthütten und Generalcapitel aufgehoben c), in Ansehung deren jedoch der Landespolicey nach Maßgabe der Umstände und örtlichen Verhältnisse, besonders im Einverständniß mit benachbarten Ständen, freysteht, Ausnahmen zu gestatten und besondere Verfügungen zu treffen d).



b) Gerstlacher Corp. iur. german. I. 447.

*) Dagegen hat noch neuerlich (16. Oct. 1799) der Fränkische Kreis einen nachdrücklichen Schluß gefaßt. Die Meisterschaften, Herbergsväter ꝛc. werden aufgefordert, jedes Schreiben, Abschicken oder Eintreffen der Briefe an Zünfte und Gesellschaften der Ortsobrigkeit schleunigst anzuzeigen. Der Fürst v. Thurn und Taxis wurde als Reichs-Erbgeneral-Postmeister ersucht, allen untergeordneten Reichs-Ober- und Postämtern aufzutragen, keine durch Addressen und Siegel leicht kennbare Briefe an und von Gesellschaften und Zünften mehr anzunehmen, sondern sie an die Zunftobrigkeiten zu überliefern. Dieß hat jedoch der Fürst, aus leicht einzusehenden Ursachen, abgelehnt.

c) R. S. v. 1731, Art. 6.

d) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 274. Gerstlacher Handb. X. 2062 f.

Die meisten Zünfte genießen das Recht der Autonomie, und können ihre eigenen genossenschaftliche Gesetze verfassen, welche aber nicht anders gelten, als wenn sie von der Landesherrschaft oder wenigstens der dazu berechtigten Ortsobrigkeit bestätigt sind e). Ehemals wurde öfters die kaiserliche Bestätigung der Zunftartikel, Innungsbriefe rc. nachgesucht, was bey den Reichsstädten und in den reichsritterschaftlichen Gebieten auch jetzt noch geschieht f). Indessen können auch bestätigte Zunftartikel bey veränderten Zeiten und Umständen vermöge der Landes-Policeygewalt abgeändert oder gar aufgehoben werden g).

Die Besorgung der genossenschaftlichen Angelegenheiten steht unter obrigkeitlicher Aufsicht, und gewöhnlich werden besondere Handwerksvorgesetzte (Gildeherren, Wetteherren, Amtspatronen rc.) bestellt h). Ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit dürfen die Handwerker keine Zusammenkünfte halten, und jener steht es frey, nach Gutbefinden Jemand dazu in ihrem Namen zu deputiren i). Auch der Zunftzwang darf nicht anders, als mit Vorwissen

e) R. S. v. 1731, Art. 1.
f) Moser Abh. verschiedener Rechtsmaterien St. 3. Abh. 4. St. 9. Abh. 2.
g) R. S. v. 1731, Art. 1. Jo. O. *Lutterloh* de statutis collegiorum opificum eorumque vſu et abuſu, ſpeciatim iure Hamburgenſi. Gött. 1759.
h) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 196.
i) R. S. v. 1731, Art. 1.

wissen und Genehmigung der Ortsobrigkeit oder des Zunftvorgesetzten ausgeübt werden k).

XII. Die vorzüglichste Sorge der Handwerks-Policey ist auf Verhütung und Abstellung der mannigfaltigen Handwerks-Mißbräuche*) gerichtet. Diese sind der Hauptgegenstand der oben angeführten Reichs- und Landes-Policeygesetze (IX.); und es ist eine traurige Bemerkung, daß sie denselben keineswegs erschöpfen. Ihr Innhalt verpflichtet alle Gewerbe, welche eine zunftmäßige Einrichtung haben l), und wenn gleich ältere Privilegien oder langjährige Gewohnheit den dadurch abgestellten Mißbräuchen zur Seite stehen sollten: so darf dennoch darauf keine Rücksicht genommen, sondern die Gesetze müssen in ihrem ganzen Umfange befolgt werden m).

Die Handwerks-Mißbräuche fangen gleich mit dem Eintritt in eine Zunft an, und äussern sich beynahe in allen Verhältnissen und Geschäften der Zunftgenossen. Die Ehren-Sicherheitspolicey hat bey der Aufnahme in die Zünfte gegen man-



k) Runde teutsch. Privatrecht §. 467.

*) Schriften darüber s. Runde teutsch. Privatrecht §. 467. Note a.

l) R. S. v. 15. Jul. 1771, 3. Febr. 1772 und 2. May 1772 §. 6. Gerstlacher Handb. IX. 1769-1771.

m) Gerstlacher Handb. X. 2044. 2053.

cherley Vorurtheile der Unehre zu kämpfen n). Die übermäßigen Aufding=, Lehr=, Lossprechungs= und Meisterrechts=Kosten müssen herabgesetzt und nach Billigkeit obrigkeitlich bestimmt o), die lächerlichen, ärgerlichen und unehrbaren Gebräuche beym Lossprechen, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen rc., die unnützen Handwerksgrüße, die läppischen Redensarten u. d. m. müssen abgestellt werden p). Die Ausschließung verheyratheter Gesellen von dem Meisterrechte, die Forderung, daß ein junger Meister in das Handwerk heyräthen, oder, ehe er dasselbe zu treiben anfängt, an dem Orte eine Zeitlang gewohnt, und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besucht haben müsse, das Einkaufen in eine Zunft, die vorzügliche Begünstigung der Meistersöhne, oder derer, welche eine Meisters Witwe oder Tochter heyrathen, die Bestimmung einer gewissen Zahl von Meistern, die an einem Orte nur zugelässen werden sollen, und die Einschränkung der Freyheit, so viel Gesellen, als ein Meister nöthig hat, zu halten*), — alle diese hin und wieder herrschende Gewohnheiten sollen, als gemeinschädliche Mißbräuche, künftig nicht mehr geduldet werden.

n) Th. 1, S. 433 f.
o) R. S. v. 1731, Art. 7. v. Cramer Wetzl. Nebenst. LXXXII. 17.
p) R. S. v. 1731, Art. 9.
*) Hierbey kömmt es jedoch auf örtliche Verhältnisse und das Ermessen der Landespolicey an. R. S. v. 1772, Art. 3. Gerstlacher Handb. IX. 1761. X. 2051 f. v. Cramer Wetzl. Nebenst. LVIII. 119. Estor kleine Schriften, St. 3, S. 388 f.

den q). Vielmehr sollen die Obrigkeiten dahin sehen, daß die guten Künstler und Handwerker, und überhaupt die jüngeren Meister, mit den Zunft- und Aufnahmskosten, Innungsgeldern und dergleichen nicht übernommen werden, wie denn einem jedem Stande frey stehet, einen oder den andern guten Arbeiter und Künstler nach Umständen zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunft Willen anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen r).

Unnütze und kostbare Meisterstücke sind abzuschaffen, und dagegen nützliche und zweckmäßige einzuführen; Streitigkeiten über die Beurtheilung der Meisterstücke durch Zuziehung benachbarter Handwerker oder anderer Kunstverständigen kurz und ohne Kosten und Weitläuftigkeiten abzuthun. Kein Meister, der bereits an einem Orte ein wohlgerathenes Meisterstück verfertiget hat, kann angehalten werden, wenn er anderswo sich niederlassen will, ein neues Meisterstück zu machen s).

Gesellen, welche ihr Handwerk nach den Ordnungen und Gewohnheiten des Orts, wo sie ihre Lehrzeit zugebracht, erlernt haben, müssen überall und auch da, wo andere Gewohnheiten sind, als redlich und tüchtig anerkannt wer-

Hh 3 den

q) R. S. v. 1731, Art. 13, Nro. 6-8. Vergl. v. Cramer Wetzl. Nebenst. LXXVIII. 28.

r) R. S. v. 1731, Art. 13, am Ende. Musäus vom Rechte, Freymeister zu ernennen. Gießen, 1787. v. Cramer Wetzl. Nebenst. CX. 189.

s) R. S. v. 1731, Art. 12.

den t). Auf ihrer Wanderschaft müssen sie der Arbeit und nicht dem Betteln nachgehen; können auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied von geschenkten und ungeschenkten Handwerken, nur ein freywilliges Geschenk, wo solches hergebracht ist, von 4=5 guten Groschen oder 15=20 Kreutzern erwarten; und selbst dieses fällt hinweg, wenn sie eine angebotene Arbeit anzunehmen sich weigern u). Tritt ein Gesell, der sein Handwerk redlich erlernt hat, in Dienste einer Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, so hindert ihn dieses nicht an der Erlangung des Meisterrechts, wenn er nur Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann v).

Die Verbindungen oder Brüderschaften der Gesellen, ihr Brüderschafts=Siegel, Gesellengerichte u. d. sind als Mißbräuche verboten. Ihre Gesellenbriefe und Gesellengebräuche, sie seyen zu Papier gebracht oder nicht, sind, selbst wenn sie von der Obrigkeit bestätigt wären, für ungültig erklärt; wenigstens sollen die obrigkeitlich bestätigten auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Sa=

t) R. S. v. 1731, Art. 3.

u) Das. Art. 7. Runde teutsch. Privatrecht §. 461. und die dort angef. Fuldaische Verordn. gegen Zunftmißbräuche v. 1784, wornach bey Zählung der Wanderjahre nur diejenige Zeit berechnet werden soll, in welcher der wandernde Geselle, nach dem Zeugnisse seiner Kundschaft, bey auswärtigen Meistern wirklich in Arbeit gestanden hat.

v) Das. Art. 9. Mit Recht wird aber diese Dienstzeit zu den Wanderjahren nicht mitgezählt. Preuss. Landrecht Th. 2, Tit. 8. 328.

Sachen eingeschränkt werden w). Die Gesellen dürfen sich außer den ordentlichen Feyertagen der Arbeit eigenmächtig nicht entziehen; insbesondere soll der sogenannte blaue Montag gänzlich abgestellt seyn x). Vielweniger dürfen sie eigenmächtig aus der Arbeit gehen, oder gar mit andern Gesellen dazu sich vereinigen (aufstehen und austreten); auch ist ihnen nachdrücklich geboten, des Auftreibens und Scheltens, wodurch sie ihre Meister oder eine ganze Zunft für unredlich erklären, sich gänzlich zu enthalten. Um sich ihrer in dieser Hinsicht desto zuverlässiger zu versichern, werden die Geburts- und Lehrbriefe der Jungen und der Gesellen in der Meisterlade niedergelegt, davon blos beglaubigte Abschriften, und zwar Jedem nur eine einige, mitgetheilt, und beym Antritt der Wanderschaft gedruckte Attestate ausgefertigt, diese aber, nebst jenen Abschriften, an dem Orte, wo ein Gesell in Arbeit tritt, wieder in der Meisterlade aufbewahrt, und demselben nicht anders, als wenn er wegen seines Betragens auf keine Weise in Anspruch genommen werden kann, bey seinem Abgang wieder ausgeliefert y).

Den Handwerkern ist zwar eine gewisse Gerichtsbarkeit und Strafgewalt gelassen, auch ist das Schelten, Auftreiben und Ausschließen vom Handwerke, und die Ansetzung einer kleinen Geldstrafe in gesetzmäßigen Fällen, zugelassen, aber nicht anders, als mit Zuziehen der Obrigkeit,



w) R. S. v. 1731, Art. 6. 10.
x) Das. Art. 9, und R. S. v. 1772, Art. 1.
y) R. S. v. 1731, Art. 2.

und nach deren Untersuchung und Erkenntniß z).

Zu den Meistern hat das Gesetz das Vertrauen, daß sie gegen ihre Obrigkeit nicht aufstehen, gegen sie sich nicht empören werden. Den Gesellen, die bisweilen sich für berufen halten, ihre Ansprüche und vermeintlichen Freyheiten mit Gewalt zu vertheidigen, wird auf den Fall, wenn sie einen Aufstand machen, sich zusammen rottiren, keine Arbeit thun, oder haufenweise austreten, oder sonst rebellischen Unfug treiben würden, mit Gefängniß-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeeren-, ja selbst mit Todesstrafe, und den Flüchtigen mit Confiscation ihrer Güter gedrohet a).

Der Fränkische Kreis hat beschlossen, daß die Namen unruhiger Handwerker und Gesellen durch die Zeitungsblätter und den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht werden sollen, damit sie nirgends in Arbeit genommen werden b). Hierzu ist bereits vor einigen Jahren in den Churbraunschweigischen Landen, bey Gelegenheit eines zu Hannover von Handwerksgesellen erregten Tumults, ein Beyspiel gegeben worden.

z) R. S. v. 1731, Art. 2. 5. v. Cramer von dem in Reichsgesetzen verbotenen Schelten, Schmähen, Auf- und Umtreiben bey Zünften, und dem anmaßlichen Strafrechte oder Zunftzwange derselben; in s. Wetzl. Nebenst. XXX. 1 f. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 265 f.

a) Das. Art. 5.

b) Kreisschluß v. 16. Oct. 1799.

Dritte

## Dritte Abtheilung.

## Recht der Handlungs-Policey.

I. Recht der Handlungspolicey überhaupt. Handelsgesetze. Handelsgerichte. II. Reichs- Kreis- und Landespolicey in Handelssachen. III. Handelsfreyheit in ganz Teutschland. Deren gegenwärtige Beschaffenheit. IV. Durchfuhr-Handel. Abstellung der Zollmißbräuche und anderer Handelsbedrückungen. V. Nähere Bestimmung der Handelsfreyheit in den teutschen Ländern und Gebieten. VI. Monopole. VII. Handelsgesellschaften. VIII. Sorge für Erhaltung des öffentlichen Credits. IX. Erleichterung des Handelsverkehrs. Münzpolicey. Recht derselben überhaupt. X. Reichs-Münzgesetze. XI. Reichs-Münzfuß. XII. Reichs-Policeygesetze zur Abstellung und Verhütung der Münzverbrechen. XIII. Reichsanstalten zur Verhütung der Mißbräuche beym Münzwesen. XIV. Kaiserliche Aufsicht. Reichsfiscale, Localcommissionen. XV. Kreisaufsicht. XVI. Landes-Münzpolicey. XVII. Straßenpolicey. XVIII. Reichs-Postpolicey. XIX. Landes-Postpolicey. XX. Schiffarths-Policey. XXI. Besonderer Schutz der teutschen zur See handelnden Städte. XXII. Beschützung und Beförderung des auswärtigen Handels. XXIII. Oertliche Anstalten zur Erleichterung des Handelsverkehrs.

Ein Staat ohne Handlung ist und bleibt auch I. ohne Cultur; der Gewerbfleiß liegt darnieder, und die Vermehrung und gemeinnützige Vertheilung des Nationalreichthums, diese für den Staatszweck so wichtige Wirkung des Handlungsflors, — wird auf jedem andern Wege vergeblich gesucht. Aber es bedarf keiner Lobrede auf den Handel, um zu beweisen, wie sehr er der vorzüglichen Aufmerksamkeit der Staatspolicey würdig ist. Niemand bezweifelt dieß, obgleich mancher glaubt, der Handel könne nicht besser daran seyn, als wenn der Staat sich gar nicht um ihn bekümmere.

Dieß ist mißverstandene Handelsfreyheit. Allerdings muß hauptsächlich beym Handel die schon oben a) aufgestellte Regel sorgfältiger, als bey jedem andern Gegenstande der Stadtwirthschafts-Policey, beobachtet werden. Handelsleitung im eigentlichen Sinne des Wortes ist Handelsunterdrückung.

Aber dem Handel stehen nicht selten Hindernisse entgegen, die des Einzelnen, die selbst Mehrerer vereinigte Anstrengung nicht heben kann; es sind Erleichterungen des Handelsverkehrs möglich, die nur durch öffentliche Anstalten erreicht werden können; jene abzuwenden, diesen vorzukehren, und überhaupt alle Mittel zu gebrauchen, die die freyeste Thätigkeit des Handels sicher stellen, ist Pflicht der Handelspolicey b).

In dieser Hinsicht werden Handelsgesetze gegeben, Anstalten getroffen, einzelne Verfügungen erlassen, wie Zeit und Umstände sie erfordern c), Erkundigungen von dem Zustande des Handels eingezogen, Aufmunterungen, Belohnungen, Unterstützungen zur Erleichterung und Erweiterung desselben gebraucht d).

Be-

a) S. 411.

b) *Gutschmid* de favore commerciorum Lipſ. 1750.

c) Id. de mercaturae legum ferendarum auxilio iuvandae ratione ſalutari. Lipſ. 1752. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen, S. 226.

d) Oben S. 417 f.

Besonders werden zur Beförderung der Handlungsgeschäfte eigene Handelsgerichte e) bestellt, welche, so wie die andern Gerichte, bey welchen Handlungssachen vorkommen, zur Beschleunigung derselben und zur Einstellung weitläuftiger Processe, auch durch die Reichsgesetze, angewiesen sind f). Diese Anstalten und Verordnungen haben offenbar ihren Grund in dem Zwecke der Handlungspolicey, und gehören daher in ihren Wirkungskreis. Verfassung und Benennung der Handelsgerichte in den teutschen Ländern und Städten sind höchst verschieden g).

Bey allen Einrichtungen und Anstalten aber, mit Einschluß der Gerichtsanstalten, muß die Staatspolicey äusserst besorgt seyn, jeden unnöthigen Zwang, Aufenthalt und Aufwand in Handlungsgeschäften zu verhüten. Daher dürfen Einrichtungen, die nicht zum Besten des gemeinen Wesens schlechterdings nothwendig sind, dem Handelsstande nicht aufgedrungen werden, wenn gleich dafür gehalten wird, daß sie demselben keinesweges drückend, sondern vielmehr nützlich seyn würden. Was überall Rechtsregel ist, daß in Fällen dieser Art überhaupt kein Zwang Statt findet, das muß hier noch als Klugheitsregel empfohlen werden, da öfters der kleinste, auch nur schein-

e) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 220 f.

f) R. A. v. 1654. §. 107. R. G. A. v. 31. Jul. 1668. Kais. Commissionsdecret v. 10. Oct. 1668. R. G. A. v. 22. Jun. 1669. Gerstlacher Handbuch IX. 1419.

g) Fischer a. a. O. S. 221. §. 414.

scheinbare Druck hinreicht, dem Handel eine ganz andere Richtung zu geben, und die Vortheile desselben einem Lande ganz oder zum Theil zu entziehen.

II. Das in zahlreiche Gebiete und einzelne Staaten zerschnittene Teutschland bietet der Handlungs-Policey mehr als eine schwere Aufgabe dar, wovon in einem einfachen Staate keine Spur zu finden ist. Der Umkreis einiger Quadratmeilen soll sich selbst genügen, und jeder Handelsgewinn, der daraus dem Nachbar zufliessen könnte, wird als ein öffentlicher Verlust betrachtet. Zwischen mehrern verhältnißmäßig größern Staaten liegt vielleicht ein kleines Gebiet, dessen gewerbfleissige Unterthanen an der nahen Grenze nichts, als Schlagbäume finden, die hier ein ergiebiger Land- oder Wasserzoll, dort ein Einfuhrverbot vorgezogen hat. Dem Bewohner des größeren Staates geht es an seinen etwas ferneren Grenzen nicht besser. Und doch herrscht in den Reichsgesetzen, die auf Handlungspolicey sich beziehen, überall die Idee der Einheit, der gegenseitigen Unterstützung und Mittheilung der überall gleichen Handelsfreyheit im ganzen teutschen Reiche!

Zuförderst soll das höchste Reichs-Oberhaupt die Commercien des Reichs zu Wasser und zu Lande nach Möglichkeit befördern; das mußte seit Karl dem Sechsten jeder Kaiser versprechen, und des Versprechens immer gleiche Nichterfüllung fand in der so sichtbaren Unmöglichkeit eine gerechte Entschuldigung. Teutschlands Einheit zeigte sich nirgends weniger, als beym Handel, so

so lang es teutschen Handel giebt h). Was vermochte gegen den Kampf des getheilten Interesse der beste Wille des Kaisers? Daher wurde auch dem Nachfolger Josephs des Zweyten dieses vergebliche Versprechen erlassen, und an dessen Stelle das freylich weit leichtere gesetzt, ein ausführliches Reichs-Gutachten zu erfordern, wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu befördernden Commercien des Reichs durch gemeinsame, den Verhältnissen Teutschlands allenthalben angemessene, Maßregeln zu gelangen sey i). Das Resultat der künftigen Reichstags-Berathschlagungen *) wird also zeigen, ob es möglich ist, bey den einmahl bestehenden Verhältnissen der kaiserlichen und Reichsgewalt in Beziehung auf den teutschen Handel eine weitere Ausdehnung, und, was das wichtigste ist, eine größere Wirksamkeit zu geben.

Denn würden einstweilen nur die vorhandenen Reichsgesetze k) beobachtet! Würden nur die be-

h) Hegewisch historische, philosophische und litterarische Schriften I. 319 f. Moser v. d. Kaiserl. Reg. Rechten u. Pflichten II. 724.

i) Wahlcap. Art. 7. §. 1.

*) Aeltere Beyspiele geben keine große Hoffnungen. Was ist bey den Reichstags-Handlungen über die 1668 aufgestellte Frage: wie die verfallenen Commercien wieder in Flor zu bringen? herausgekommen? — *Henniges* ad Instr. Pac. Westphal. Spec. 8. mantiss. 3. p. 1074.

k) Sie sind zusammengestellt in Gerstlacher's Handb. IX. 1384 f. Vergl. Moser v. d. teutsch. Reichstags-Geschäften, S. 1443.

bereits für widerrechtlich erklärten Hindernisse des teutschen Handels: die sich durchkreuzenden Verbote, die übermäßigen Zölle und Abgaben, die Unschiffbarkeit der Flüsse, der Mangel an guten Wegen u. d. m. ernstlich und gänzlich abgestellt! Darauf sollte zwar größtentheils auch die Kreispolicey l) halten, und manches ist durch ihre Bemühungen bereits geschehen; aber wie vieles ist noch zu thun übrig, und gerade in dem Hauptpuncte, ohne dessen Abänderung der teutsche Handel von den Fesseln, die er trägt, nie frey werden wird!

Der größte und wichtigste Theil der Handelspolicey fällt unter diesen Umständen den Landesherren und Obrigkeiten zu. Hier ist nun freylich gerade nach der teutschen Verfassung überall alles höchst verschieden, je nachdem die Lage und der Umfang eines Gebiets den Wirkungskreis der Handelspolicey erweitert oder beschränkt. In freyen Handelsstädten ist beynahe alles auf den Zweck derselben berechnet m), und zwar eigentlich auf den Flor des Handels, da hinge-

l) Moser v. d. teutsch. Kreisverfassung S. 738 f.

m) Vergl. z. E. Ant. Dit. *Gütschow* de studiis *Lubecensium* promouendi commercia Gött. 1788. Joh. Lud. *Gries* de studiis *Hamburgensium* promovendi commercia, Gött. 1792. Carol. Fried. *Starck* de commerciorum favore in iure tam publico quam privato *Francofurtensi* conspicuo. Gött. 1796. Samml. verschiedener Verordnungen, welche in Handlungs- Schiffarths- und Policeysachen der Stadt Bremen, so in ältern als neuern Zeiten, ausgegangen. Bremen, 1750.

gegen anderswo meistentheils Gewinn für die Staats-Casse der letzte Zweck ist. Die Handel treibenden Städte sind denn auch dem kaiserlichen Schutze noch besonders empfohlen n).

III. Der Hauptgrundsatz der allgemeinen teutschen Handlungspolicey ist: Freyheit und Sicherheit des Handels im ganzen Umfange des teutschen Reichs.

Kein Reichsstand soll dem andern Handlung und Gewerbe sperren o); überall soll völlige Freyheit des Handels, völlig sicherer Verkehr, gleiche Befugniß der Unterthanen, ab- zu- und durchzureisen, und Handel zu treiben, und vollkommner Schutz derselben gegen widerrechtliche Bedrückung Statt finden p). Sichtbar ist hier die Absicht, daß die allgemeine Reichsverbindung, der Theilung in einzelne Lande und Gebiete ungeachtet, aus dem teutschen Volke in Beziehung auf Handlung und Handelsinteresse nur Ein Volk machen sollte; daß Alle die Vortheile der Handlung gemeinschaftlich und auf gleiche Weise genießen, daß der

n) Wahlcap. Art. 7. §. 2.

o) R. A. v. 1555. §. 14. R. A. v. 1613. §. 4. Gerstlacher Handbuch IX. 1226. 1228.

p) „Plena sit commerciorum libertas et transitus ubique locorum terra marique tutus .... omnibus et singulis .... subditis .... eundi, negotiandi, redeundique potestas ...., quos etiam magistratus contra iniustas oppressiones et violentias instar propriorum subditorum defendere et protegere teneantur.“ I. P. O. Art. 9. §. 2.

der österreichische, der bairische, der wirtembergische Handelsmann nicht Ausländer in Sachsen, in Brandenburg, in Hessen seyn, daß jeder Teutsche überall in Teutschland in Hinsicht auf Handlung und Gewerbe nicht anders und nicht härter gehalten seyn sollte, als in seiner Heymath.

So sichtbar aber dieser Zweck ist, so sichtbar ist auch die Unmöglichkeit, ihn zu erreichen in einem Staate, der in mehrere von einander unabhängige Staaten getheilt ist, die ihr eigenes Interesse, ihre eigene Politik, ihre eigenen und so höchst verschiedenen äusseren und inneren Verhältnisse haben. Daher wollten auch Einige q) jene Reichspoliceygesetze nur von dem freyen Durchfuhr-Handel verstehen, und allerdings ist dieser auch gemeynt — aber nicht er allein, sondern auch der Aus- und Einfuhrhandel; — kurz, gegenseitiges völlig freyes Gewerbe.

Landstände, die der Stärke der Reichsgesetze nicht trauen, haben ausdrücklich bedungen, daß den Commercien ihr völlig freyer Lauf ohne einige Beschränkung gelassen werde r); aber die landesherrliche Handelspolicey hat sich dadurch die Hände nicht binden lassen, und konnte es nicht thun, wenn sie rings umher Beyspiele sah, die, wenn auch nicht durch ihre Güte, doch durch ihren Einfluß auf die Länder, in denen alles beym Alten blieb, zur

q) Z. E. Kreittmayr t. Staatsrecht S. 164.
r) S. z. E. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 237. Desselben nachbarl. Staatsrecht, S. 613 f.

zur Nachahmung, öfters zur Nothwehr reitzten und nöthigten s).

Allerdings muß bey der gegenwärtigen Lage der Sachen ein teutscher Landesherr zunächst für seine Unterthanen und den Flor seines Landes sorgen; die Reichspolicey ist weder stark noch thätig genug, die mannigfaltigen Anstalten, die die Beförderung des Handels erfordert, überall, wo es nöthig ist, zu treffen; sie ist dazu nicht einmahl fähig, da es ihr an den nöthigen Mitteln dazu fehlt, und da sie, ohne Eingriffe in die landeshoheitlichen Rechte, in dem einzelnen Lande nichts für sich selbst vorkehren und einrichten kann. Daher muß sie sich auf das beschränken, was zum Besten des teutschen Handels nicht anders, als durch Einverständniß und Vereinigung Aller geschehen kann. Daher haben auch die Churfürsten bey der Wahlversammlung im Jahr 1741 die Frage: wie weit die Freyheit der Handlung, unbeschadet der Reichsgesetze und des Reichsherkommens, eingeschränkt oder erweitert werden möge, zur Erörterung am Reichstage ausgesetzt t). Daher endlich soll die Reichsversammlung auf gemeinsame, den Verhältnissen Teutschlands allenthalben angemessene, Maßregeln zur Verbesserung der Commercien denken (II).

Unter

s) Vergl. G. L. *Böhmer* de iure principis restringendi commerciorum libertatem in vtilitatem subditorum. Gött. 1753. und in s. El. iur. civ. T. 3. Exerc. 19. p. 171 seq.

t) Moser Nachbarl. Staatsrecht S. 615. 616.

Unter diesen Umständen ist es am rathsamsten, daß die Reichsstände unter einander durch besondere Handlungstractaten allen Unannehmlichkeiten und Störungen, die bey der Lage mancher Länder doppelt drückend seyn müssen, vorzubeugen suchen. Dergleichen Verträge müssen nothwendig auf den Zweck der innern Handlungspolicey den wohlthätigsten Einfluß haben; ihre Abschließung ist aber Gegenstand der auswärtigen Politik u).

IV. Der ungehinderte Durchfuhr-Handel muß indessen nach wie vor gestattet werden, da die Gründe, welche die landesherrlichen Anordnungen wegen der Ein- und Ausfuhr rechtfertigen, nicht in der Maße auf den Durchfuhr-Handel passen, daß man auch auf ihn die denselben betreffenden Reichsgesetze für unanwendbar sollte halten dürfen. Dieses haben sämmtliche Reichsstände bey Gelegenheit der Reichstags-Handlungen über den Getraidemangel und die Fruchtsperre im Jahr 1772 ausdrücklich anerkannt v). Natürlicher Weise muß aber die Durchfuhr unschädlich seyn, wie denn dieselbe bey ansteckenden Krankheiten, wie auch bey Viehseuchen, ganz verboten oder eingeschränkt werden kann. Nicht weniger ist jede Landesherrschaft berechtigt, wegen der in dem Lande bestehenden Ein- und Ausfuhr-

u) Beyspiele s. Moser Nachbarl. Staatsr. S. 370 f. — 629. 630. — Von Beschwerden über Sperrung der Handlungsfreyheit s. Daselbst S. 630 f.

v) s. oben S. 153.

fuhrverbote die nöthige Vorsicht gegen Unterschleife bey der Durchfuhr zu gebrauchen w).

Auch verstehet es sich von selbst, daß die ungehinderte Durchfuhr nicht nothwendig eine völlig freye Durchfuhr seyn muß, sondern daß jeder Landesherr befugt ist, die rechtmäßig hergebrachten Abgaben, besonders die Zölle, zu erheben.

Allein weder die Durchfuhr, noch der Handel überhaupt, darf mit ungewöhnlichen, widerrechtlichen oder übermäßigen Abgaben und Zöllen beschwert werden. Zur Abwendung solcher drückenden Belästigungen und Hindernisse des teutschen Handels enthalten die Reichsgesetze die bestimmtesten Vorschriften, und besonders nach dem dreyßigjährigen Kriege ließ man sichs eifrigst angelegen seyn, die während der Unruhen desselben zum Nachtheil der Handlung eingerissenen Erpressungen abzustellen, und alles wieder in die vorige Ordnung zu bringen x).

 Aber

w) S. z. E. die Durchfuhr der Lumpen betr. — Die Churbraunschweig. Verordn. v. 22. Aug. 1769. Willich II. 4. Desgleichen wegen des Durchgangs der herumziehenden Handelsleute und Hausirer. Das. S. 45. 46.

x) I. P. O. art. 9. §. 1. I. P. M. §. 67. R. S. A. v. 10. Febr. 1666. K. Commissionsdecr. v. 10. Merz 1666. R. G. A. v. 31. Merz 1666. K. Commissionsdecr. v. 10. Apr. 1666. R. G. A. v. 31. Jul. 1668. K. Commissionsdecr. v. 8. Octbr. 1668. (Gerstlacher Handb. IX. 1385 f.) Wahlcap. Art. 8. §. 12.

Aber selbst diese Ordnung ist so, daß man öffentlich das traurige Geständniß ablegen mußte: die teutsche Nation und das heilige Römische Reich sey mit Zöllen zum höchsten beschwert y). Daher ist es dem Kaiser zur Pflicht gemacht, ohne Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung der benachbarten Kreise und Stände künftig keine neuen Zölle, noch der alten Erstreckung eine Erweiterung zu verwilligen, auch für sich selbst z) keinen neuen Zoll aufzurichten, zu erhöhen oder zu prorogiren a). Bey den Churfürsten soll sich der Kaiser nicht einmahl für ihre Einwilligung in die Ertheilung eines neuen Zolles verwenden. Zölle, die nicht rechtmäßig, nicht mit Beobachtung der nach den jedesmahligen reichsgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Requisiten erlangt sind, müssen aufgehoben werden, und der Kaiser darf nicht gestatten, daß jemand eigenmächtig neue Zölle errichte, sie verlege oder erhöhe b).

Die verbotene Verlegung der Zölle sollte jedoch billig nicht von solchen Policeyanstalten verstanden werden, welche theils die Sicherstellung der rechtmäßigen Zolleinkünfte, theils die Bequemlichkeit der Zollpflichtigen zum Zwecke haben. Dies sind die sogenannten Wehrzölle, welche

y) Wahlcap. Art. 8. §. 1.

z) Vergl. das Böhmisch-Oesterreichische Privilegium, nach Gefallen neue Zölle anzulegen und die alten zu erhöhen, dessen Nichtgebrauch wenigstens hier versprochen zu seyn scheint.

a) Wahlcap. Art. 8. §. 1, 2, 3.

b) Das. §. 8. 10.

welche alsdann, wenn dadurch weder die Zollerhebung vermehrt, noch eine Zoll- und Handelsstraße zum Nachtheil anderer Stände verändert wird, für widerrechtlich und ordnungswidrig nicht zu halten seyn dürften. Die Reichsstände sind jedoch selbst hierüber nicht einig c), und wenigstens der kaiserliche Reichshofrath scheint alle Wehrzölle ohne Unterschied für unstatthaft zu halten d).

Neue Zölle dürfen aber auch nicht unter der Maske anderer Abgaben eingeführt werden. Man darf unter dem Namen von Accis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Pflaster-, Steinfuhren- und Cento-Geldern, Multer, Steuer und andern dergleichen Imposten, keine Zölle erheben, weil alle diese Auflagen ihrer Wirkung nach für wahre Zölle, ja öfters noch für drückender zu halten sind, und den benachbarten Reichsständen und Unterthanen, auch den Kauf- und Handelsleuten überhaupt, zur Beschwerde gereichen, und der Freyheit der Commercien, des Handels und Wandels zu Wasser und zu Lande, schnurstracks zuwider sind e).

So bestimmt aber auch hier das Gesetz spricht, so häufig findet man doch in den teutschen Ländern und Gebieten die mannigfaltigen hier genannten Auflagen und noch andere mehr. In Ansehung der



c) Moser's Anmerkungen zur Wahlcap. Carls VII. Th. 3, S. 102. 107.

d) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 739. 772. Reuß Staatskanzley IX. 28 f.

e) Wahlcap. Art. §. 11. 17.

der eigenen Unterthanen ist dabey nichts zu erinnern, wenn sie nur verfassungsmäßig eingeführt sind. Im Allgemeinen aber scheint die Absicht des Gesetzes nur zu seyn, die Errichtung neuer Zölle unter falschem Namen zu verhüten. Abgaben, wogegen dem handelnden Publicum wirklich mehr Vortheil, Genuß und Bequemlichkeit verschafft wird, als die bloße gewöhnliche Unterhaltung der Brücken und Straßen, wofür nach den Reichsgesetzen eigentlich Zölle bezahlt werden müssen f), können billigerweise in dem Gesetze nicht gemeynt seyn, eben so wenig Abgaben, die an die Stelle eines rechtmäßigen Aus- oder Einfuhrverbotes treten, und den Dispensationstaxen nicht unähnlich sind. Hiernach dürften also die hin und wieder seit undenklichen Zeiten hergebrachten Niederlags-, Stand-, Pforten-, Kaufhaus-, Brücken-, Weg- *) und andere dergleichen Gelder, wie auch die Imposte oder Mauthen, wenn

f) R. A. v. 1235. Cap 10. §. 2. Landfr. v. 1287. §. 21-24. Landfr. v. 1303. Cap. 11-14. R. G. A. v. 31. Jul. 1668. Gerstlacher Handb. X. 2278. Moser von d. Landeshoheit in Steuersachen, S. 769.

*) Brücken- und Weggelder entweder da, wo keine Zollstraße ist, oder wenn ausserordentlicher Aufwand, z. E. durch Anlage von Chausseen, gemacht wird. Ein merkwürdiges R. H. R. Erkenntniß über diesen Punct steht bey Moser v. d. Landeshoheit in Steuersachen, S. 758. 759. Vergl. Struve Rechtl. Bed. Th. 2. Bed. 71. de *Schellwitz* de exactione pecuniae pro viis publicis pontibusque solvendae Jen. 1776. Moser von d. Landeshoheit in Steuersachen, S. 779.

wenn nur kein neuer Zoll darunter versteckt ist, sich wohl rechtfertigen lassen g).

Wegen gesetzwidriger Auflagen und gemeinschädlicher Zollmißbräuche soll von dem Kaiser Erkundigung eingezogen, der Reichsfiscal excitirt, und durch die Reichsgerichte das Nöthige verfügt werden h). Auch die Kreisausschreib-Aemter sollen darauf aufmerksam seyn und die Uebertreter der Gesetze gütlich abmahnen i). Nöthigenfalls ist aber den Reichsständen und der Reichsritterschaft der Gebrauch der Selbsthülfe erlaubt k).

Uebrigens sind unter den verbotenen Belästigungen des Handels auch die ungebührlichen, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge, laufenden Geleitsgelder l) zu verstehen m).

Im Innern der teütschen Länder und Gebiete ist die nähere Bestimmung der Handelsfreyheit, damit sie nicht in eine gemeinschaftliche Willkühr ausarte, den Landesherren und Obrigkeiten überlassen (III).



g) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 339.
h) Wahlcap. Art. 8. §. 9. 11-13. 28. 29. 30.
i) Das. §. 13-15.
k) Das. §. 16. 20.
l) Th. 1. S.
m) Wahlcap. Art. 8. §. 12.

Die Landespolicey bestimmt, wer im Lande Handlung treiben dürfe, womit? und in wie fern? n). Gewöhnlich nimmt man an, daß der Adel, die Geistlichkeit, die landesherrlichen Beamten, Gelehrte, Pächter, Verwalter, Soldaten und Landleute Handlung zu treiben nicht befugt seyen o). In Ansehung der letztern kömmt es auf die gesetzlichen Grenzen zwischen den städtischen und ländlichen Gewerben an p). Im übrigen aber läßt sich, besonders wegen des Großhandels, keine andere allgemeine Regel festsetzen, als daß im Zweifel jeder Bürger q) befugt ist, Handel zu treiben, insofern ihm Landesgesetze, Verfassung und Herkommen nicht entgegenstehen r).

Vieles hängt davon ab, ob die Handelsleute in einer zunftmäßigen Verbindung stehen oder nicht. Haben sie ihre eigenen Gilden oder Zünfte, so folgt der Zunftzwang, oder das Recht, jedem, der nicht Zunftgenosse ist (jedoch mit Ausnahme der Messen und Jahrmärkte), die Handlung zu verbieten, von selbst s). Nach der Verfassung man-

n) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 226 f.

o) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 148. §. 265.

p) S. oben S. 428 f.

q) Ausländische Kaufleute dürfen in der Regel nur auf Messen und Jahrmärkten Handlung treiben. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 228. Fischer a. a. O. S. 142.

r) Fischer a. a. O. §. 266.

s) Runde teutsches Privatrecht, §. 457.

mancher Oerter ist aber unter den Handelsleuten selbst eine besondere Grenzbestimmung nöthig, wenn Großhändler von den Krämern und Höcken sich unterscheiden, und entweder nur letztere in eine Gilde vereinigt sind, oder jede Classe eine eigene Gilde ausmacht (Kaufmannsgilde, Krämer- und Höckenamt). In beyden Fällen kömmt es auf die rechtmäßig ertheilten Zunftfreyheiten, die obrigkeitlich bestätigten Innungsbriefe, und, wenn diese zur Entscheidung nicht hinreichen, auf die obrigkeitliche Bestimmung an. Entsteht Streit darüber, so ist dessen Erörterung und Erledigung keine Policey-, sondern eine Justizsache t).

Den Schutzjuden wird zwar, weil es leider ihr einziger Haupt-Nahrungszweig ist, der Handel in dem Lande, worinn sie den Schutz erlangt haben, gestattet, aber meistentheils mit großen Einschränkungen u). In den Churbraunschweigischen Gesetzen ist genau bestimmt, womit die vergleiteten Juden zu handeln berechtigt sind, dabey aber der Landesherrschaft vorbehalten, ausgedehntere Concessionen zu ertheilen v). Jeder Schutzjude darf übrigens nur Einen Handelsknecht halten, und auch diesen nicht, wenn er Söhne hat, die er zur Handlung brauchen kann, und die noch nicht selbst besonders privilegirt sind w).



t) Th. 1, S. 144. 145.
u) Fischer a. a. O. S. 141. 142.
v) Willich II. 223. 224. 234.
w) Das. S. 222. 229.

Die Handlungsfreyheit in Ansehung der Gegenstände wird hauptsächlich durch die Aus- und Einfuhrverbote *) beschränkt. Bey der Frage: in wie fern der Handel erlaubt ist, kömmt theils der Unterschied des Großhandels und des Detailhandels, theils das Recht, eine offene Boutique zu haben, theils die Erlaubniß, Waaren zum Verkauf in die Häuser zu bringen, in Betrachtung, worüber Privilegien, Innungsbriefe und Policeygesetze sehr verschiedene Bestimmungen enthalten.

In Ansehung des Hausirens x) stimmen jedoch die meisten Policeygesetze darin überein, daß dasselbe ausser den öffentlichen Jahrmärkten weder einheimischen noch fremden Handelsleuten verstattet wird y). Auch die Chyrbraunschweigischen Gesetze verbieten es, und verordnen zu mehrerer Sicherheit, daß auswärtige Kaufleute, welche die Jahrmärkte im Lande beziehen wollen, an den Grenzörtern ihre Waaren versiegeln, und erst an dem Orte ihrer Bestimmung wieder entsiegeln lassen, oder, wenn sie bekannte, rechtliche Leute sind, dahin sich eidlich reversiren müssen, daß sie weder selbst, noch durch ihre Handlungsbedienten, ausser den Jahrmärkten mit ihren Waaren hausiren gehen und sie zum Verkaufe anbieten wollen. Selbst innländische Juden (nicht aber christ-

*) Oben S. 420 f.

x) Von der Schädlichkeit desselben, besonders auf dem Lande, s. M. Staatswissenschaftl. Versuche II. 254 f.

y) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 234 f.

christliche Kaufleute) müssen sich der Versiegelung unterwerfen. Die einheimischen Kaufmannsinnungen dürfen wegen Beobachtung dieser Vorschrift Aufseher bestellen, und sich ihres Pfandrechts bedienen. Die Contravenienten werden nachdrücklich bestraft z).

VI. Wenn aber gleich der Landesherr zu bestimmen berechtigt ist, wer Handel treiben darf (V.): so ist er doch in der Regel nicht befugt, Jemandem das Recht zu einem Alleinhandel zu ertheilen, oder zu dulden, daß ein Unterthan denselben an sich zu reissen suche, oder gar selbst des Alleinhandels mit einer oder der andern Waare oder sonst eines ausschließenden Gewerbes sich anzumaßen.

Wenn einer allein oder eine dazu vereinigte Gesellschaft mit irgend einem Gegenstande, mit welchem die natürliche Freyheit Jedem Handel oder Gewerbe zu treiben verstattet, ausschließend Geschäfte macht: so ist dieß ein Monopol, oder Alleinhandel. Monopole können aber entweder erlaubt oder unerlaubt seyn. Unerlaubt sind unbedingt alle, deren Privatpersonen eigenmächtig sich anmaßen, indem kein Staatsbürger seine Mitbürger von irgend einem Gewerbe auszuschließen berechtigt seyn kann. Daher sind Unternehmungen dieser Art in den Reichsgesetzen a) schlechterdings verboten und als mittelbare Angriffe auf das

z) Verordn. vom 6. Decbr. 1768. §. 1. 4. 1 - 10. Willich II. 43 f.

a) S. Th. 1, S. 351. Note e. Runde teutsches Privatrecht §. 197. h. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 263.

das Vermögen der Bürger von der Eigenthums-Sicherheitspolicey zu verhüten b).

Unerlaubt sind alle Monopole, die ein teutscher Landesherr willkührlich einführt. Denn er ist gesetzlich verpflichtet, die eigennützigen Monopolisten mit Ernst und Fleiß zu verfolgen; und wenn er es nicht thut, soll der Reichsfiscal sein Amt thun c). Alle Fürstenthümer, Herrschaften, Städte und Communen sollen durch das Verbot der Monopole gebunden seyn, also auch die Landesherren selbst; und den Monopolisten soll kein Geleit, keine Sicherheit und Freyheit schützen d). Mithin dürfen auch in der Regel keine Privilegien auf Monopole ertheilt werden.

Unerlaubt ist endlich jedes Monopol, das sich auf kaiserliche Verleihung stützt. Denn der Kaiser hat versprochen, keine Privilegien auf Monopole zu verleihen, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policeywesen einschlagenden Sachen, und sogar, wenn Jemand dergleichen erhalten hätte, dieselben, als den Reichsgesetzen zuwider, aufzuheben e).

Der Kaiser, als solcher, darf gar keine Monopole verleihen, weil dieß als ein Eingriff in die landesherrliche Policeygewalt angesehen wird. Aber

b) Th. 1, S. 351-355.
c) R. P. O. v. 1577. Tit. 18. §. 4-8.
d) Das. §. 12.
e) Wahlcap. Art. 7. §. 3.

Aber daraus folgt nicht, daß auch teutsche Landesherren schlechterdings keine Monopole einführen dürfen. Eben so wenig kann dieß aus den anderen Reichsgesetzen gegen Monopole gefolgert werden, da sie nur gegen unerlaubte, eigennützige und eigenmächtige Monopole gerichtet sind.

Monopole können gestattet werden, da, wo es Verfassung und wohlerworbene Rechte mit sich bringen, daß gewisse Personen oder gewisse Corporationen einen Handel oder ein Gewerbe ausschließend treiben. Dieß ist bey allen zunftmäßigen Genossenschaften der Fall; aber auch da darf und muß der Landesherr allen Mißbräuchen, die auf unerlaubten Alleinhandel hinauslaufen, vorbeugen und abhelfen.

Es ist ferner kein unerlaubtes Monopol, wenn rechtmäßige Aus- oder Einfuhrverbote t) den Handel mit gewissen Gegenständen in die Hände der Innländer, die sich damit abgeben, allein bringen.

Viel weniger ist es ein unerlaubtes Monopol, wenn zur Abwendung eines gemeinschädlichen Uebels der Alleinhandel mit einer bestimmten Waare eingeführt wird. Dieß ist vorzüglich der Fall, wenn ein unentbehrliches Bedürfniß auf keine Weise sicherer und besser und wohlfeiler angeschafft und jederzeit bereit gehalten werden kann. Ist es in diesem Falle nothwendig, so können sogar die Käufer verbindlich ge-

t) S. oben S. 420 f.

gemacht werden, nirgends anderswo ihr Bedürfniß zu kaufen; eine Verpflichtung, die in der Regel mit dem Monopol nicht verbunden ist.

Kein Monopol darf übrigens den wohlerworbenen Rechten eines Dritten entgegen seyn; und wenn dessen Einführung um des Ganzen willen dennoch nöthig wäre: so müßte der Einzelne, der darunter leidet, entschädigt werden.

Zu den Monopolen können diejenigen Privilegien gar nicht gerechnet werden, welche Erfinder neuer Künste oder gewisser Verbesserungen in Fabriken, Manufacturen rc. zu erhalten pflegen, so wenig, als die Druckprivilegien, indem in beyden Fällen blos das Eigenthum des Staatsbürgers ausdrücklich in öffentlichen Schutz genommen wird, da Jeder das Recht hat, seine Entdeckungen für sich zu behalten und die davon zu hoffenden Vortheile zu beziehen, und darüber, so wie der Schriftsteller über das Verlagsrecht, völlig frey und mit Ausschließung jedes Andern verfügen kann. In dieser Hinsicht kann auch der Kaiser solche Privilegien, die nichts weniger sind, als wahre Monopole, nicht blos gegen den Nachdruck, sondern auch für Fabriken, Manufacturen rc. g) ertheilen.

VII. So wenig die Handelspolicey eigennützige Monopolisten, einzeln oder in Handlungsgesellschaften, duldet (VI.), so sehr auch die Reichsgesetze

g) Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten II. 599. Reuß Staatskanzley V. 378.

gesetze gegen die großen Gesellschaften der Kaufleute eifern, die eine eigennützige unleidliche Handlung treiben: so wenig sind doch die teutschen Landesherren gehindert, nützliche Handlungsgesellschaften zu bestätigen und mit gewissen Vorrechten zu begnadigen. Selbst die Reichspoliceyordnung h) hat dagegen nichts einzuwenden, wenn nur kein unerlaubtes Monopol mit unterläuft.

Wenn eine fortwährende Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden soll, so machen einige Policeygesetze gewisse Vorsichtsregeln zur Sicherstellung des handlungtreibenden Publicums, insonderheit die öffentliche Bekanntmachung der geschlossenen Societät und der gewählten Firma i), andere sogar die Nachsuchung der landesherrlichen Genehmigung, zur Bedingung k).

**Privilegirte** Handelsgesellschaften können ohnehin nur unter landesherrlicher Autorität und Bewilligung errichtet werden; auch können mittelbare Obrigkeiten, wenn ihnen gleich die Localpolicey im weitesten Umfange zustehet, kein Privilegium zur Errichtung einer Handels-Gesellschaft ertheilen l).

In

h) v. 1577. Tit. 18. §. 3.

i) S. z. E. Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 618 f.

k) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 245.

l) Moser a. a. O.

In mehreren teutschen Ländern sind dergleichen Gesellschaften mit großen Vorrechten versehen m); ihre Zweckmäßigkeit im Allgemeinen wird aber gar sehr bezweifelt, und die Erfahrung lehrt, daß viele den erregten Hoffnungen nicht entsprochen haben n). Auch scheinen sie sich in der That jenen großen Handelsgesellschaften, die die Reichsgesetze so sehr mißbilligen, immer mehr zu nähern, je größer die Vorrechte sind, die man ihnen ertheilt. Meistens ist damit irgend eine Art des Alleinhandels verbunden, oder dieser wird dadurch erleichtert, und dann hat man gerade, und zwar unter dem Schutze des Staats selbst, die Gesellschaften, die „allerley Waaren in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen und einen Preis nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen" o) die Absicht haben. Am schlimmsten ists, wenn der Staat oder der Fürst selbst mit handelt.

VIII. Die Handelspolicey kann überhaupt nicht wohlthätiger wirken, als wenn sie den Handelsverkehr so viel möglich sichert, erleichtert und befördert. Dieser gemeinnützige Zweck kann vorzüglich erreicht werden durch Erhaltung des öffentlichen Credits, durch eine wohlgeordnete

Münz-

m) Moser von d. Landeshoheit in Policeysachen S. 247 f. — Von den octroyirten Handlungscompagnien in den Preussischen Staaten insbes.: Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 157 f.

n) Patje Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handelszustandes in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen S. 63 f.

o) R. P. O. v. 1577. Tit. 18. §. 1.

Münz-, Straßen-, Post- und Schiff-fahrts-Policey, durch Beschützung und Beförderung des auswärtigen Handels, endlich auch durch gute örtliche Anstalten in Ansehung der Märkte, Messen, Börsen, Banken u. s. w.

In Rücksicht auf die Erhaltung des öffentlichen Credits sind die Reichs- und Landesgesetze gegen absichtliche, muthwillige, fahrlässige oder unbesonnene Bankerottirer als vorzüglich zweckmäßige Policeymaßregeln, besonders in Beziehung auf den Handelsstand, zu betrachten, gehören aber ihrer Natur nach zu den Mitteln der Eigenthums-Sicherheitspolicey a).

Allerdings verdient der muthwillige oder unbesonnene Bankerottirer keine Schonung; aber der redliche Mann, den eine durch unglückliche Zufälle angehäufte Schuldenlast drückt, darf mit ihm nicht verwechselt werden, besonders der Kaufmann nicht, dessen Wohlstand von so mancherley Zufällen abhängt. Bey diesem können Umstände zusammentreffen, die eine Milderung des strengen Rechts dem Gesetzgeber zur Pflicht machen. Daher die Moratorien. Aber aller öffentliche Credit wird verloren seyn, sobald damit Mißbrauch getrieben wird. Um diesen zu verhüten, ist es dem höchsten Reichs-Oberhaupte zur Pflicht gemacht, keine Moratorien anders, als nach vorheriger genauen Erkundigung der Umstände, zu erthei-

a) Th. 1, S. 407 f.

theilen b). Es versteht sich, daß auch die Reichsstände damit nicht allzufreygebig zum Nachtheil der Gläubiger seyn dürfen.

Schnelle und sichere Justizpflege in Handelssachen ist vielmehr das sicherste Mittel, allgemeines Vertrauen zu erhalten. Sie ist ohnehin in allen Fällen Pflicht, und vorzüglich auch zur Beförderung des Handels durch die Reichsgesetze vorgeschrieben (I).

IX. Das Münzwesen c) steht mit dem Handel in der nächsten und unmittelbarsten Verbindung, und dessen zweckmäßige Anordnung hat auf denselben, so wie auf den Nationalwohlstand überhaupt, den wohlthätigsten Einfluß. „Das Anrücken einer feindlichen Armee, eine Brandschatzung von hunderttausend Gulden, setzt Alles in Bestürzung. Man macht die sorgfältigsten Anstalten zur Gegenwehr, besetzt, beschützt und bewahrt seine Grenzen, Staaten und Güter. Allein vor dem einreißenden Münzübel und wirklich grassirenden und wie eine Seuche um sich fressenden Geldzerfall, der ganze Völkerschaften in millionenweise jährliche und tägliche unerschwingliche Contributionen setzt, fürchtet man sich in rechter Art

b) R.P.O. v. 1548, Tit. 22, §. 2. v. 1577, Tit. 4. R.G.A. v. 1. Aug. 1668. Kais. Commiss. Decr. 1. 8. 1668. R.G.A. v. 22. Jun. 1668. Kais. Comm. Decr. v. 15. Jul. D. J. J. Gerstlacher Handb. IX. 1416 f. X. 2204 f. Moser von d. kaiserl. Reg. Rechten und Pflichten, S. 389 f.

c) J. G. Büsch Grundsätze der Münzpolitik. Hamburg, 1789.

Art nicht" d). Aber — man fürchtet sich wohl, und wenn viel Reden und Schreiben eine Furcht rechter Art anzeigt: so hat es auch an dieser in Teutschland nie gefehlt. Man hat über keinen Gegenstand so viel gerathschlagt, als über diesen, — aber auch in keinem so wenig gethan. Und dieß gerade zeigt, daß die Furcht nicht rechter Art war; denn diese ergreift mit Eifer und Ernst die Mittel zur Abwendung der Gefahr.

Die Pflicht der Policey, für hinreichenden Vorrath guter Münze zu sorgen e), ist in dem teutschen Reiche, so viel wenigstens die unmittelbaren Vorkehrungen, um die nöthigen Münzen anzuschaffen, betrifft, von gewissen gesetzmäßigen Bedingungen abhängig. Zwar müßte der Natur der Sache nach jeder Landesherr, dem nach allgemeinen Grundsätzen diese Pflicht obliegt, auch berechtigt seyn, die Anstalten, die zur Erfüllung derselben nöthig sind, zu treffen; und manche Rechtsgelehrte glauben eben deßwegen, daß das Münzrecht in der Landeshoheit von selbst begriffen sey f). Allein die Geschichte des teutschen Münzwesens und deutliche Gesetze sprechen so bestimmt



d) v. Meidinger Patriotische Gedanken über das zerrüttete Münzwesen (Frankfurt, 1765.), S. 8.

e) Th. 1, S. 350.

f) Ludwig Erläuterung der gold. Bulle I. 890 f. *Carrack* de regali cudendi monetam ex superioritate, non ex privilegiis imperialibus competente. Hal. 1749. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 376. 377.

stimmt gegen diese Meynung; daß sie den Beyfall unpartheyischer Beurtheiler unmöglich erhalten kann.

Von dem Kaiser hängt die Ertheilung des Münzrechtes ab g), und sogar mittelbare Stände kann er damit begnadigen h). Niemand, der nicht das Münzrecht durch kaiserliches Privilegium rechtmäßig erhalten oder sonst beständig hergebracht hat, darf sich dessen anmaßen i). Den Churfürsten ist es ausdrücklich als ein vorzügliches Recht verliehen k), und ausserdem im Allgemeinen nur denjenigen Ständen verstattet, welche eigene Gold- und Silberbergwerke haben; aber nur so viel das aus diesen gewonnene Metall betrifft l). Wer sonst im teutschen Reiche münzen will, der muß entweder ein kaiserliches Privilegium oder unvordenklichen Besitzstand für sich haben.

Aber der Privilegien waren längst so viele, daß das freygebig verliehene Münzregal durch die Mannigfaltigkeit der Münzen, und noch mehr durch die übergroße Menge der schlechten Münzen, dem teutschen Handel und Gewerbfleiße, den es unterstützen und beleben sollte, die tiefsten Wunden schlug.

Ohne ein übereinstimmendes, auch für die auswärtigen Verhältnisse berechnetes, Münzsystem

g) Wahlcap. Art. 9. §. 6.
h) Das. §. 10.
i) Das. §. 7. Vergl. R. A. v. 1570, §. 132.
k) G. B. Cap. 10.
l) R. A. v. 1570, §. 130.

system kann Teutschlands Handel nie auf die Stufe seines Flors gelangen, die ihm zu erreichen möglich ist. Daher ist das Münzwesen im Reiche einer der wichtigsten Gegenstände der Reichspolicey m), welcher Kaiser und Stände schon seit Jahrhunderten beschäftigt.

Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ist eine Reihe von Reichs-Policeygesetzen auf einander gefolgt, welche alle dahin abzweckten, das Münzwesen in eine allgemeine gute und dauerhafte Ordnung zu bringen n). Manche Mißbräuche waren durch Zeitumstände, besonders durch Kriegsunruhen, veranlaßt, und wichen nach und nach den ernstlichen Vorkehrungen der Reichspolicey, doch nicht ohne einige Spuren zurück zu lassen. Andere hatten ihren Grund in dem verderblichsten Eigennutz, der die Freyheit, falsche Münzen zu schlagen, als eines der schätzbarsten Landeshoheits-Rechte betrachtet. Gegen diesen war der Kampf der Policey härter und fast immer vergeblich, so daß die Befolgung ihrer Verordnungen durch einige Reichsstände nur ein neuer Gewinn und ein neuer Reiz für die Ungehorsamen wurde o).

X.



m) Mayer teutsches weltl. Staatsrecht II. 414.

n) Eine kurze Geschichte der Reichstagsverhandlungen über das Münzwesen s. Gerstlacher Corp. iur. germ. I. 371 f. Ueberhaupt davon: v. Praun Gründliche Nachricht von dem Münzwesen. Dritte Aufl. Leipz. 1784. Hirsch teutsches Münzarchiv Th. 1-6. Nürnberg, 1756 f.

o) Vergl. Moser von d. t. Reichstags-Geschäften, S. 1433.

Nach vielfachen Versuchen, Ordnungen und Gesetzen kam endlich im Jahr 1559 die Münzordnung und Münzprobir-Ordnung zu Stande, die beyde jetzt noch die neuesten sind. Die Münzordnung bestimmt die verschiedenen Sorten der Silber- und Goldmünzen, deren Schrot und Korn und äusseren Werth; sie setzt die Münzprobations-Tage fest, und stellt verschiedene Mißbräuche ab. Die Münzprobir-Ordnung schreibt das Verfahren bey dem Probiren der Münzen vor, die Pflichten, welche Münzstände und Münzbeamte und Arbeiter zu beobachten haben, um Betrügereyen und Verfälschungen möglichst zu verhüten.

Daß die Urheber der Münzordnung, wie ihre Vorgänger und Nachfolger, von unrichtigen Grundsätzen der Münzpolitik ausgiengen, ist längst erwiesen. Daß sie ihren Zweck nicht erreichen konnten, war schon davon die natürliche Folge. Aber auch das verschiedene Interesse der zahlreichen Münzstände mußte vor allen Dingen vereinigt werden, und dieß war so wenig geschehen, daß gleich anfangs mehrere Reichsstände gegen die neue Münzordnung protestirten p). Doch sind die nächsten dreyßig Jahre nach der Erscheinung derselben noch immer die besten in der Geschichte des teutschen Münzwesens. Die Reichspolicey beeiferte sich überall, wo die Erfahrung eine Lücke oder einen Mangel zeigte, nachzuhelfen und nachzubessern, wie das besonders die Reichs- und Deputationsabschiede von 1566, von 1570, von

p) Gerstlacher Corp. iur. germ. I. 389.

von 1571, von 1576, und von 1594 beweisen, die übrigens alle auf die bessere Beobachtung der Münzordnung dringen, mit der Versicherung, daß sie dermaßen vernünftig, billig und nützlich verfaßt sey, daß nichts daran fehle, als daß man derselben im Münzen, Probiren und in andern Stücken nicht gebührend nachgelebet habe.

Dieß geschah freylich auch so wenig, daß die berüchtigte Kipper- und Wipperey gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts immer mehr überhand nahm, weßwegen man endlich, nachdem die Reichsversammlung lange Zeit vergeblich das Gutachten aller zehn Kreise erfordert hatte q), im Jahr 1623 eine Münzdeputation aller zehn Kreise veranstaltete, der es gelang, die Ordnung wenigstens einigermaßen wieder herzustellen, bis die Verringerung der kleineren Münzen in den sechsziger Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts neue Unordnungen verursachte.

Nun suchten einige Reichsstände sich selbst zu helfen, wodurch die zwischen Chursachsen, Churbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg im Jahr 1667 zu Zinna, und im Jahr 1690 zu Leipzig und Torgau abgeschlossenen Münzrecesse veranlaßt wurden. Hierdurch erhielten auch die Verhandlungen der Reichspolicey eine neue Richtung; aber der Erfolg ihrer Bemühungen war nur unbedeutend r).



q) R.A. v. 1582, §. 68. v. 1594, §. 101. v. 1598, §. 53. v. 1603, §. 51. 52. 53.
r) Moser v. d. t. Reichstags-Geschäften, S. 1400.

Zwey wichtige Reichsschlüsse, die einen grossen Theil der teutschen Münzpolicey umfaßten, aber doch noch manchen Punct unerörtert ließen s), kamen nach langen Berathschlagungen 1737, 1738, zu Stande, und sind auch vom Kaiser genehmigt, aber weder ins Reich verkündigt, noch den höchsten Reichsgerichten zur Nachachtung insinuirt worden, so daß sie mithin die verbindliche Kraft eines allgemeinen Reichsgesetzes nicht erhalten haben.

Zwar hat seit Karl dem Siebenten jeder Kaiser versprochen, dafür zu sorgen, daß diese Reichsschlüsse mittelst zu erlassender Münzverordnungen verkündet, und von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, aufs genaueste befolgt werden t). Allein da die Umstände in Ansehung des Münzwesens sich indessen verändert haben, und gegen die Ausführbarkeit verschiedener Bestimmungen jener Reichsschlüsse, besonders nach den durch Graumann verbreiteten richtigern Grundsätzen der Münzpolitik, sehr erhebliche Bedenklichkeiten erregt worden sind u): so wird das Schicksal der Reichs-Münzverfassung hauptsächlich von dem Erfolge der künftigen Reichstags-Berathschlagungen abhangen, welche das höchste Reichs-Oberhaupt aufs eheste veranlassen zu wollen versprochen hat *).

Der

s) Gerstlacher Corp. iur. germ. I. 416. Moser a. a. O. S. 1422. 1423.
t) Wahlcap. Art. 9. §. 4.
u) Gerstlacher a. a. O. S. 419. 420.
*) Wahlcap. Art. 9. §. 4.

Der Hauptpunct, auf welchen die bisherigen Reichs-Münzpoliceygesetze sich beziehen, und an welchem sie alle scheiterten, ist die Bestimmung des Verhältnisses des innern und äussern Werths der auszuprägenden Münzen, und insonderheit des Verhältnisses der edlern Metalle gegen einander, oder des sogenannten Münzfußes. XI.

Die Geschichte der teutschen Münz-Policeygesetze stellt eine Reihe vergeblicher Versuche in Ansehung dieses wichtigen Gegenstandes auf v). Der Hauptfehler lag meistens in dem unrichtig angenommenen Verhältnisse zwischen Silber und Gold, und in der Unkunde der Münzverfassung fremder Staaten, und der gänzlich vernachlässigten Rücksicht auf dieselbe bey der gesetzlichen Bestimmung eines Münzfußes, der eben deßwegen nie allgemein angenommen wurde. Zwar wollte man fremde Staaten zur Annahme einer Gleichheit im Münzwesen mit dem teutschen Reiche auffordern w), und die Rede, die deßwegen an den französischen Gesandten Gravel von dem Churmainzischen Directorium im Namen des Reichs gehalten wurde x), wird noch in den Reichstags-



v) Die Gesetze s. Gerstlacher Handbuch IX. 1475. Zur kurzen Uebersicht dient: Häberlin Repertorium des teutsch. Staats- u. Lehenrechts. B. 3. Art. Münzfuß. Westphal t. Staatsrecht, Abh. 38: Geschichte des Reichs-Münzfußes, von den Zeiten der fränkischen Könige an bis in die neuesten Zeiten.

w) Gerstlacher a. a. O. S. 1688 f.

x) Im Jahr 1666. Das. S. 1692. 1693.

Acten aufbewahrt, und das höchste Reichs-Oberhaupt wird noch immer verpflichtet, an dieser Gleichförmigkeit zu arbeiten y). Aber vergeblich ist ja bisher daran in Teutschland selbst gearbeitet worden; wie sonderbar müßte daher eine neue Aufforderung der Art bey fremden Staaten auffallen!

Privatconventionen einzelner Reichsstände haben wenigstens einige Uebereinstimmung in gewissen Bezirken Teutschlands bewirkt. Der in Leipzig im Jahr 1690 (X.) verabredete Münzfuß, nach welchem aus der Cöllnischen Mark reinen Silbers 12 Rthlr. oder 18 Fl. ausgeprägt werden, und das Gold zum Silber sich verhält wie 1 zu 15, gilt in einem Theile des Niedersächsischen Kreises, vorzüglich in den Churbraunschweigischen Landen. Eine zwischen Oesterreich und Baiern im Jahre 1753 geschlossene Convention, die das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu 14 festsetzt, und bestimmt, daß die Cöllnische Mark feinen Silbers zu 20 Fl. ausgeprägt werden soll, wird in den österreichischen Staaten z), in dem Obersächsischen Kreise und in einem Theile des Niedersächsischen befolgt. In Franken, Baiern, Schwaben, Chur- und Oberrhein, und im größten Theile des Westphälischen Kreises wird zwar die Cöllnische Mark feines Silbers nach dem Conventionsfuße ausgeprägt, der äussere Werth ist aber um den sechsten Theil erhöhet, so daß die Mark Silbers zu 24 Fl. ausgebracht

y) Wahlcap. Art. 9. §. 2.

z) Doch nicht mehr ganz; s. Reuß Staatskanzley IV. 192 f.

bracht wird. Bey kleineren Münzsorten finden sich hin und wieder Abweichungen von dem Zwanzig-Gulden- oder Conventionsfuße, auch im Schrot und Korn, vorzüglich in den Preussischen und Hessen-Casselschen Staaten.

Doch hier ist nicht der Ort zu einer teutschen Münzstatistik. So viel ist klar: Teutschland hat keinen allgemeinen Reichs-Münzfuß — und neben der Verschiedenheit desselben findet man noch eine unendliche Mannigfaltigkeit von Münzsorten. Auch ist ein beständiger allgemeiner Münzfuß nicht zu hoffen a). Indessen werden die verschiedenen Münzfüße von Kaiser und Reich und den höchsten Reichsgerichten da, wo sie angenommen sind, als provisorisch b) gültig anerkannt c).

Uebrigens bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften und Anstalten zur Verhütung und Abstellung der Münzgebrechen und gemeinschädlicher Mißbräuche bey der Ausübung des Münzregals in voller Kraft, so weit sie auf die gegenwärtige Lage des Münzwesens in Teutschland anwendbar sind, mit-

a) Gerstlacher Corp. iur. germ. I. 407.

b) Bey der Convention v. 1753 wurde ausdrücklich festgesetzt, daß sie nur so lang gelten soll, bis man mittelst eines allgemeinen Reichsschlusses zu einem durchgehends thunlich- und möglichen, mithin auch in praxi durchgehends realiter befolglichen allgemeinen Reichs-Münzfuß gelangen möge. Mayer teutsches Staatsrecht II. 434. Note*.

c) Moser Abh. verschied. Rechtsmaterien, St. 19. Abh. 2. S. 509 f.

mithin mit Ausnahme alles dessen, was in den Reichspoliceygesetzen wegen eines zu beobachtenden allgemeinen Münzfußes verordnet ist, weil die älteren Gesetze in Ansehung dieses Punctes aufgehoben, die Reichsschlüsse von 1737 und 1738 nicht zur Vollziehung gekommen, und gerade in diesem Puncte nicht ausführbar sind.

XII. Eine der wirksamsten Ursachen des Zerfalls des teutschen Münzwesens war die Vervielfältigung der Münzberechtigten (IX). Um nun diese Quelle des Uebels so viel möglich zu verstopfen, ist es dem Reichs-Oberhaupte zur Pflicht gemacht, in Zukunft ohne Vorwissen und Einwilligung der Churfürsten, und ohne Vernehmung desjenigen Kreises, zu welchem der neue Münzstand gehört, Niemand, am wenigsten Mittelbare, mit Münzfreyheiten oder Münzstätten zu begnadigen d).

Den Münzberechtigten ist aber als erster Grundsatz bey der Ausübung des Münzregals aufs ernstlichste eingeschärft: „daß die Münzgerechtigkeit keine Mercanzey, sondern ein kaiserliches Regal sey, so die Münzstände aus des Kaisers sonderm Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern, wie der Kaiser selbst, dem heil. Reiche zu Ehren und Wohlfahrt gebrauchen sollen" e).

Kein

d) Wahlcap. Art. 9. §. 6. 11.
e) R. A. v. 1570, §. 132.

Kein Münzberechtigter soll ungerechte, ringhaltige Münze prägen lassen f); alle Münzsorten sollen Stück für Stück aufgezogen und dem Schrot gleich gemacht, dazu die Reckbank gestellt und gebraucht werden g); auch soll bey ihrer äussern Form auf Verhütung des Betrugs sorgfältig Rücksicht genommen, und insonderheit neben der Jahrszahl jedesmal der Valor, selbst bey Silbermünzen, die unter einem Reichsthaler sind, angezeigt werden h).

Die bey den Münzstätten angestellten Personen: Münzmeister, Münzgesellen, Eisenschneider und Münzwardeine, sollen auf die Reichs-Münzgesetze und Ordnungen beeidigt werden i). Für die Münzmeister k) und Münzwardeine l) sind am Reichstage besondere Instructionen entworfen, und von allen drey Reichscollegien genehmiget worden.

Kein Münzberechtigter darf seine Münzgerechtigkeit verkaufen, verpfänden, verleihen oder verpachten, noch auf andere Weise einem Dritten überlassen, auch weder mit dem Münzmeister noch

f) Die zahlreichen Gesetze s. Gerstlacher Handb. IX. 1589.

g) R.A. v. 1577, §. 162. Dep. Absch. v. 1571, §. 33. Gerstlacher a. a. O. S. 1681. 1682.

h) R.G.A. v. 29. Apr. 1667. Gerstlacher a. a. O. S. 1677.

i) Gerstlacher a. a. O. S. 1568 f.

k) 26. Apr. 1669. Gerstlacher a. a. O. S. 1572.

l) 27. Apr. 1669. Das. S. 1583.

noch Jemand anderm des Gewinns wegen eine Uebereinkunft treffen m).

Reichsstände, die das Münzrecht mißbrauchen und die Reichsgesetze nicht beobachten, sind ihrer Münzgerechtigkeit verlustig, und sollen mit Bewilligung der Reichsversammlung von ihrem Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage suspendirt, auch nicht eher als nach gegebener Satisfaction sowohl darin als in die Ausübung des Münzrechts, und gleichfalls nur mit Bewilligung der Reichsversammlung, wieder restituirt werden. Gegen mittelbare Stände, die das Münzrecht haben, und dasselbe mißbrauchen, soll durch die Landesfürsten und Herren, wie sich gebührt, verfahren, und ihnen die Münzgerechtigkeit nicht weiter ertheilt werden n). Auch ist Jeder, der unrichtige Münzen ausprägen läßt, zur Erstattung des dadurch verursachten Schadens anzuhalten o).

Um den Mangel guter und die Verbreitung schlechter Münzen zu verhüten, ist durch wiederholte Reichsgesetze verboten, gute Münzsorten aufzuwechseln, unvermünztes oder unverarbeitetes Gold und Silber, oder Silbergeschirr, oder im Reiche geschlagene Münzen aus dem Reiche auszuführen und dagegen ausländische Sorten einzu-

m) Gerstlacher a. a. O. S. 1646 f.

n) Wahlcap. Art. 9. §. 7-10.

o) R. A. v. 1570, §. 127. Dep. Absch. v. 1571, §. 19. 20. R. G. A. v. 22. Jun. 1680. Gerstlacher a. a. O. S. 1620 f.

zuführen p). Es ist jedoch nicht nur die Ausführung ausländischer Geldsorten in Fällen, wo es die Nothdurft der Handlung erfordert, sondern auch der im Reiche geschlagenen Münzen zur Bezahlung der ausserhalb des Reichs erkauften Waaren, nicht aber zum Zwecke eines bloßen Geldhandels, wo um des Gewinnes willen Geld mit Geld ausgewechselt und die Reichsmünze ausser Landes verführt wird, durch spätere Reichsgesetze aus einleuchtenden Gründen erlaubt worden. Auch ist das Verbot des Aufwechselns mit Recht dahin näher bestimmt, daß dasselbe nicht auf Kaufmannswechsel und andere nothwendige Gewerbsfälle gehen, sondern nur wider diejenigen verstanden seyn soll, die gute Reichsmünze gegen einen Gewinn und Aufgabe in oder ausser Landes Andern gegen fremde Münze vertauschen q).

Uebrigens sollen fremde Münzsorten in keinem höheren Werthe, als nach dem reichssatzungsmäßigen Schrot und Korne, in den Reichslanden und in dem Handelslaufe geduldet werden r); eine Vorschrift, die bey dem so häufig wechselnden Geldcours nie in ihrem ganzen Umfange beobachtet wird.

Gangbare Münzsorten sollen von Künstlern und Handwerkern zu ihren Arbeiten nicht eingewech-

p) Gerstlacher Handb. IX. 1633 f.

q) R.G.A. v. 29. Apr. 1667. Kais. Commiss. Decr. v. 5. Sept. 1667. R.G.A. v. 19. Dec. 1668. Gerstlacher a. a. O. S. 1639 f.

r) Wahlcap. Art. 9. §. 5.

wechselt, gebrochen und eingeschmelzt werden. Gold- und Silberarbeiter dürfen jedoch ausländische Münzsorten, so viel sie zum Verlag ihres Handwerks nöthig haben, aber nur mit Vorwissen der Obrigkeit, einwechseln und verarbeiten; sollen aber auf genaue Befolgung dieser Verordnung beeidigt werden s). Leute, die das Handwerk der Goldschmiede oder Goldschläger nicht treiben und das innländische Gold und Silber verschmelzen und die Masse jenen zustellen, sollen sich dieses zur Vereitlung der Gesetze abzweckenden Unternehmens gänzlich enthalten t).

Die mannigfaltigen Verfälschungen und Verringerungen der Münzen u) sind nicht nur unter Androhung scharfer peinlicher Strafen verboten v), sondern müssen auch durch zweckmäßige Policeyvorkehrungen verhütet werden. In dieser Hinsicht ist verordnet, daß die Obrigkeiten nicht nur auf diejenigen, die mit verdächtigen, ihrer Nahrung nicht gemäßen, Instrumenten umgehen, fleißig Acht geben, sondern auch die Handwerker, welche die zum Münzgepräge erforderlichen Instrumente machen, anhalten sollen, ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit keine dergleichen Instrumente zu ma-

s) Reichs-Münzordn. v. 1559, §. 171. 172. R. G. A. v. 29. Apr. 1667. Münzedict v. 1759, §. 16. Gerstlacher a. a. O. S. 1625 f.

t) Münzedict v. 1759, §. 17. Gerstlacher S. 1630.

u) Th. 1, S. 344.

v) Peinl. H. G. O. Art. 111; und mehrere andere Gesetze s. Gerstlacher S. 1590 f.

machen w). Auch soll Niemand, ausser den Münzwardeinen und verpflichteten Goldschmieden, einige Schmelz- oder Probiröfen haben x). Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Landesobrigkeiten auch andere Personen, nach vorgängiger Untersuchung und unter Beobachtung gehöriger Vorsicht, von diesem Verbote ausnehmen können.

Da man von jeher den Juden den Vorwurf gemacht hat, daß sie mit der Münze nicht immer das redlichste Gewerbe treiben, so soll nicht nur fleißig auf sie Acht gegeben, sondern auch ihrem Eide einverleibt werden, sich aller Ungebühr im Münzwesen zu enthalten y).

Endlich ist auch dafür gesorgt, daß beschnittene Münzsorten, die Niemand anzunehmen verbunden ist, von den Münzständen gegen Leidung eines Abgangs für die Münzkosten ausgewechselt, und zur Ausprägung guter Reichsmünze verwendet werden sollen z).

Um

w) R. G. A. v. 29. Apr. 1667. K. Commiss. Decr. v. 5. Septbr. 1667. Münzedict v. 1759, §. 9. Gerstlacher S. 1678. 1679.

x) Das. S. 1680. 1681.

y) R. G. A. v. 29. Apr. und kaiserl. Commiss. Decr. v. 5. Sept. 1667. Münzedict von 1759, §. 10. Gerstlacher S. 1680.

z) Die angef. Gesetze, auch Münzed. v. 1759, §. 15. Gerstlacher S. 1632.

XIII. Um den Mißbräuchen im Münzwesen desto sicherer abzuhelfen und bey den vielen Münzberechtigten im Reiche die Aufsicht über dasselbe zu erleichtern, sind eigene Reichs-Münzstädte angeordnet, wo die Münzstände allein münzen zu lassen berechtigt sind. Nur denen, welche eigene Bergwerke haben, ist verstattet, das daselbst gewonnene Gold oder Silber in ihren eigenen Münzstädten vermünzen zu lassen a). Alle andere eigenmächtig angelegte Münzstädte sind verboten, und heißen Hecken-Münzen, welchen man nicht ohne Grund das meiste Uebel im Münzwesen zuschreibt b).

Zur Bequemlichkeit der Münzberechtigten wurden die Kreise angewiesen, in jedem drey oder vier gemeiner Münzstädte sich zu vergleichen c), und einander gegenseitig von deren Anordnung zu benachrichtigen d). Auch sind zu allgemeinen Münzstädten in den verschiedenen Kreisen gesetzlich bestimmt worden: für Schwaben: Stuttgardt, Baden, Augsburg, Tettnang; für Franken: Würzburg, Schwabach, Nürnberg, Wertheim; für Baiern: München, Salzburg, Regensburg; für Obersachsen: Leipzig, Berlin, Stettin, Saalfeld; für Niedersachsen: Mag-

a) R. A. v. 1570, §. 133; v. 1576, §. 70. Dep. Absch. v. 1571, §. 27. R. A. v. 1594, §. 103. R. S. A. v. 29. Apr. und kais. Comm. Decr. vom 5. Sept. 1667. Gerstlacher Handb. IX. 1653.
b) Münzed. v. 1759, §. 19. Gerstlacher S. 1657.
c) R. A. v. 1570, §. 133.
d) Dep. Absch. v. 1571, §. 30.

Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Lübeck; für Westphalen: Münster, Cleve, Düsseldorf, Paderborn, Lüttich, Osnabrück, Minden, Cölln, Aachen, Dortmund; für Oberrhein: Fulda, Darmstadt, Hanau, Frankfurt e).

So gemeinnützig aber auch diese Anstalten sind, so wenig werden sie doch in der gesetzlich vorgeschriebenen Maße benutzt; vielmehr findet man so viele Beyspiele vom Gegentheil, daß man den Nichtgebrauch der Münzstädte in den teutschen Kreisen f) wohl als Regel annehmen kann. Indessen sind noch in neuern Zeiten einzelne Abweichungen von der gesetzlichen Vorschrift, obgleich ohne Einfluß auf das Ganze, nachdrücklich geahndet worden g).

XIV. Die unmittelbare Aufsicht auf das Münzwesen ist den Kreisen, und insonderheit den kreis-



e) Dep. Absch. v. 1571, §. 24 f.

f) S. davon Estor neue kleine Schriften II. 239 f. (Joh. Seb. Kobbe) hist. Nachricht, daß beynahe kein einziger, des Münzregals berechtigter Reichsstand, allermeist des obersächsischen und fränkischen Kreises, sich schon seit vielen Jahren her an die vormals geordnete Kreismünzstädte, wenn es nicht Dero eigene Landstädte gewesen, gebunden haben. Hildburghausen, 1759.

g) Moser v. d. t. Reichstags-Geschäften, S. 1415. Ders. v. d. t. Kreisverfassung, S. 743, wo ein scharfes Conclusum gegen Sachsen-Hildburghausen vom 3. Nov. 1759 angeführt wird.

ausschreibenden Fürsten, übertragen*). Sie sollen die Unordnungen im Münzwesen nach Möglichkeit verhindern und abstellen h), auf die Münzmeister und Münzwardeine genau Acht haben i), jährlich zwey Münzprobationstage oder wenigstens Einen halten, und die Beschaffenheit der Münzen untersuchen, die Münzgebrechen erkundigen, und denselben durch zweckmäßige Vorkehrungen abhelfen k). Zur Untersuchung der Münzen muß in jedem Kreise ein General-Kreis-Münzwardein bestellt werden l), dessen Instruction m) und Verfahrungsart n) besonders bestimmt ist.

Jeder Kreisstand ist schuldig, die Münzprobations-Tage zu beschicken; und sehr zweckmäßig ist verordnet, daß die Münzstände mit den Räthen nicht abwechseln, sondern einen beständigen Münzrath bestellen sollen o).

Die

*) Münzordn. v. 1559, §. 157 f. Münzprobirordn. §. 1 f. Moser v. d. t. Kreisverfassung, S. 740.
h) D. A. v. 1571, §. 22-25.
i) Das. §. 26.
k) Münzordn. v. 1559, §. 157. 158. R. A. v. 1566, §. 170. R. A. v. 1570, §. 137-140. R. A. v. 1576, §. 69. R. G. A. v. 29. Apr. und k. Comm. Decr. v. 5. Sept. 1667. Münzed. v. 13. Aug. 1759, §. 2. Wahlcap. Art. 9, §. 5. Gerstlacher a. a. O. S. 1658.
l) Gerstlacher a. a. O. S. 1586 f.
m) v. 27. Apr. 1669. Gerstlacher S. 1588.
n) Münz-Probirordn. v. 1559. Das. S. 1665.
o) Gerstlacher a. a. O. S. 1662, §. 270 f.

Die benachbarten Kreise sollen wegen des Münzwesens unter sich gute Correspondenz pflegen*), auch gemeine Probations-Tage halten p). Ja! alle zehen Kreise sollen gemeinschaftlich zur Abschaffung der Münzmängel und Gebrechen thätig seyn q).

Insonderheit sind die Reichs- Kauf- und Handelsstädte verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Unordnungen im Münzwesen zu richten, denselben vorzubeugen, und, so viel in ihren Kräften steht, abzuhelfen. Zeigen sie sich hierin säumig oder nachlässig, so sollen besondere kaiserliche Commissarien, mit Zuziehung einiger Churfürsten und Fürsten, abgeordnet werden, um die reichsgesetzmäßigen Mittel Namens des Kaisers selbst vorzukehren r).

Die Münzwardeine müssen auf unrichtige, falsche oder verdächtige Münzen beständig genau Acht haben, sie bey den Probationstagen, oder auch sonst, ihrer Obrigkeit anzeigen, und ver-



*) Zu dieser Correspondenz haben sich verpflichtet: I. der Chur- und Oberrheinische, auch Niederrheinisch-Westphälische; II. der Ober- und Niedersächsische, und mit diesem auch der Westphälische; III. der Fränkische, Schwäbische, Baiersche und Oesterreichische Kreis.

p) Dep. Absch. v. 1571, §. 28. 29. R. A. v. 1582, §. 68. 69. R. G. A. v. 29. Apr. 1667. Gerstlacher S. 1669.

q) R. A. v. 1603, §. 51, 52, 53. Gerstlacher S. 1676.

r) Dep. Absch. v. 1571, §. 36. 37. Gerstlacher S. 1676.

anlassen, daß sie öffentlich verrufen werden a). Ueberhaupt müssen theils bey den Probationstagen, theils, insofern es auf eine allgemeingültige Bestimmung ankömmt, bey der Reichsversammlung, durch regelmäßige Münzvalvation oder Devalvation die Münzen ihrem Werth nach bestimmt, und die unzulässigen ausser Cours gesetzt, auch die Münzherren, welche sie in Umlauf gebracht haben, bestraft und zum Schadenersatz angehalten werden.

So ist alles sehr schön angeordnet. „Aber die kreisausschreibenden Fürsten sind in den meisten Kreisen eben die, so sich selber an die Reichs-Münzgesetze am wenigsten binden; was kann man dann von ihnen erwarten? Einiger Kreise Verfassung ist ganz zerrüttet, und sie halten weder Kreis- noch Probationstäge. Auch in den andern Kreisen sind die einzelnen Probationstäge, aller kaiserlichen Befehle unerachtet, in gänzlichem Abgang. In einerley Kreisen haben die Stände in Münzsachen verschiedene Grundsätze. Fasset man einen Kreis-Münzschluß ab: so befolgt ihn der Eine, und der Andere nicht, worüber gemeiniglich der, so darüber hält, am meisten Schaden leidet. Die gemeinschaftlichen Kreis-Probationstage sind ebenfalls etwas sehr Rares*), und so lang die großen Höfe nicht einerley Principien fassen, und es

a) Münz-Probirordn. §. 6. Gerstlacher S. 1677.

*) Im Jahr 1760 hielten, freylich einigermaßen invita Minerva, der Fränkische, Schwäbische und Baiersche Kreis einen gemeinschaftlichen Münzprobations-Tag.

es auf eines jeden Belieben ankömmt, ob und wie ferne er den Receß befolgen will oder nicht, wird die Frucht auch davon sehr schlecht seyn" t).

XIV. Die oberste Aufsicht über das Münzwesen im Reich steht dem Kaiser zu, welcher bey seinem Regierungsantritt versprochen hat, zur Abstellung der Münzgebrechen nach Möglichkeit mitzuwirken, die deswegen ergangenen und künftig ergehenden Reichsgesetze zur Vollstreckung zu bringen, fernere Verbesserungen zu veranlassen, und gegen die Uebertreter der Gesetze die verordnete Strafe zu verhängen u). Nur in Ansehung derjenigen Beschwerden und Mängel, deren Abstellung neue Verfügungen erfordert, die mithin in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, kann er ohne Rath und Einwilligung der Reichsstände nichts thun v).

Der Kaiser macht nicht nur die neuen Verordnungen im Münzwesen bekannt, und schickt sie den Reichsgerichten zur Befolgung zu, sondern er kann auch die bestehenden Gesetze durch Münzedicte w) wieder in Erinnerung bringen und ihre Beobachtung aufs neue einschärfen.



t) Moser von den teutschen Reichstags-Geschäften, S. 1434.

u) Wahlcap. Art. 9, §. 1-5. 7-10. Vergl. Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten II. 711 f.

v) Wahlcap. Art. 9, §. 1.

w) Das Neueste von 1759 s. Faber's N. Staatskanzley II. 107 f. und auszugsweise in Gerstlachers Handbuch, Th. 9, Cap. 12, wo auch einige ältere Münzedicte eingerückt sind.

Der kaiserliche Reichshofrath besorgt die mit der Oberaufsicht über das Reichs-Münzwesen verbundenen Geschäfte, wozu immer ein eigener Referent bestellt ist. Er erläßt in Fällen, wo ihm auf irgend eine Art Münzvergehungen oder Unordnungen zur Wissenschaft kommen, die nöthigen Verfügungen an die Münzstände oder auch an die kreisausschreibenden Fürsten von Amts wegen x). Bleiben diese ohne Wirkung, so wird der Reichsfiscal seines Amts erinnert. Dieß kann auch gleich anfangs geschehen, wenn der Fall dringend oder das Vergehen von sehr grober Art ist. Da übrigens die gesetzlichen Strafen gegen Reichsstände nicht leicht (man kann wohl sagen: nie) zur Anwendung kommen, so bleibt es meistens bey nachdrücklichen Befehlen und allenfalls bey Geldstrafen y). Das fiscalische Verfahren wegen Münzvergehungen hat indessen auch bey dem Reichs-Cammergericht Statt z).

Wenn die Reichs- Kauf- und Handelsstädte der ihnen besonders obliegenden Verbindlichkeit, die Verletzung der Münzgesetze möglichst zu verhüten und abzustellen, nicht nachkommen: so ist der Kaiser berechtigt, besondere Localcommissionen anzuordnen (XIII). Ausserdem soll aber in den Han-

x) Beyspiele: Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen, S. 397 f. Ders. v. d. teutsch. Kreisverf. S. 743 f.

y) S. z. E. Moser a. a. O. S. 416, §. 39, und von den teutschen Reichstags-Geschäften, S. 1432.

z) Münz-Probirordn. v. 1559, §. 10. v. Cramer Wetzl. Nebenst. LIII. Abh. 2. Moser von d. t. Justizverf. I. 1027.

Handelsstädten eine eigene kaiserliche Meßcommission allem unerlaubten und gemeinschädlichen Geldhandel vorzubeugen suchen.

In dieser Hinsicht ist verordnet, „daß die vier Churfürsten am Rhein a) ihre sondere verordnete Räthe nebst kaiserlichen Commissarien zu Frankfurt zu den jährlichen Messen abordnen, die da Macht und Befehl haben sollen, darauf gute Acht zu geben und zu inquiriren (wobey Bürgermeistern und Rath, ihnen auf ihr Begehren auch verholfen zu seyn, ernstlich befohlen wird), ob fremde verbotene Münz dahin geführt, oder auch, des Reichs güldene oder silberne Münz oder roh Silber aus dem Reich zu führen, von Jemand Anstellung gethan, oder aber, ob im Kaufen, Verkaufen, oder andern Ausgaben verbotene Münze genommen, oder auch des Reichs Münzen anders oder in höherem Werth, dann sie gevalvirt, in einigem Schein oder Weg ausgegeben oder genommen werden b).“ Gleiche Vorkehrungen sollen auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg in ihren Städten auf den Jahrmärkten oder Messen treffen, wie denn der Kaiser gleich-

 falls

a) Hierauf wollen vermuthlich die rheinischen Churfürsten eine ihnen zustehen sollende Oberaufsicht über das Münzwesen in den rheinischen Landen überhaupt begründen. Moser v. d. t. Reichstags-Geschäften, S. 1434. Es ist aber klar, daß sie nur auf Frankfurt geht, und nicht den rheinischen Churfürsten allein, sondern ihnen nebst den kaiserl. Commissarien übertragen ist.

b) R. A. v. 1570, §. 147. Gerstlacher Handb. IX. 1674.

falls sich erbot, auf andern Jahrmärkten oder Messen in seinen und des Reichs Städten, wo er es nützlich erachten würde, dergleichen Erkundigungen zu veranstalten c).

Diese kaiserlichen und churfürstlichen Meßcommissionen haben nun zwar in den ersten Jahren nach dem Reichsabschiede von 1570 zuweilen sich in Frankfurt eingefunden, sind aber nicht ohne Widerspruch aufgenommen, und auch von den übrigen Reichsstädten als Anstalten betrachtet worden, die ihren Hoheitsrechten und Freyheiten zur Schmälerung und zum Abbruch gereichten. Sie beschwerten sich deßwegen mehrmahls in den Jahren 1572, 1573 und 1575 bey dem Kaiser, und erhielten auch die beruhigende Erklärung: „die bedrohliche Clausel sey dem Reichsabschiede deßwegen eingerücket, weil die Münzunordnungen in den Städten vorzüglich scharfes Einsehen erforderten; sie sey aber nur von säumigen Obrigkeiten, nicht von solchen zu verstehen, die ihrer obrigkeitlichen Schuldigkeiten sich aus eigenem Triebe entledigen u. s. w." Auch kamen die Meßcommissionen bald völlig in Abgang.

Erst im Jahr 1759 beschloß Kaiser Franz der Erste, sie zu erneuern d); und noch in demselben Jahre erschien eine kaiserliche und churfürstliche Meßcommission in Frankfurt. Allein der Magistrat dieser Reichsstadt hielt sich dadurch gar sehr be-

c) R. A. v. 1570, §. 149. Gerstlacher a. a. O. S. 1675.

d) Münzedict v. 1759, §. 22. Gerstlacher S. 1675. 1676.

beschwert, bezog sich auf die oben angeführte kaiserliche Erklärung und den damit übereinstimmenden Reichsabschied von 1571, wodurch die ältere Verordnung von 1570 aufgehoben sey, auf die kaiserliche Wahlcapitulation, die des Reichsabschieds von 1570 nur in Beziehung auf die Kreis-Münzstädte gedenke, auf die reichsständischen Hoheitsrechte überhaupt, und auf seinen Eifer, den Unordnungen im Münzwesen selbst vorzubeugen, der eine kaiserliche Commission völlig überflüssig mache. Als seine Vorstellungen bey dem kaiserlichen Hofe unwirksam blieben: so nahm er den Recurs an den Reichstag, welcher vorzüglich von Churbrandenburg unterstützt wurde e). Die Sache kam jedoch am Reichstage nicht in Bewegung. Die Meßcommission unterblieb aber dennoch hauptsächlich auf französische Verwendung. Churbrandenburg trug in der Folge auf einen Zusatz zur kaiserlichen Wahlcapitulation an, der erneuerten Verfügungen dieser Art vorbeugen sollte, aber die Beystimmung der übrigen Churfürsten nicht erhielt g).

Das

e) Vergl. (v. Steck) Gutachten, in wiefern ein evangelischer Reichsfürst den Recurs an die Reichsversammlung unterstützen könnte, welchen der Rath der K. Reichsstadt Frankfurt am Mayn wider die kaiserl. Meß- und Münzcommission genommen hat. 1760.

g) Protocoll des churfürstl. Wahltags v. 1764; herausgegeben vom Freyherrn v. Lynker, S. 172. Häberlin pragmat. Geschichte der Wahlcap. Leopolds II. S. 150 f., wo auch die über diese Angelegenheit herausgekommenen Schriften angeführt sind. Man findet sie größtentheils in den Select. iur.

Das Recht des Kaisers und der rheinischen Churfürsten scheint indessen durch die frankfurtischen Gründe nicht widerlegt zu seyn. Die angeführte kaiserliche Erklärung geht sichtbar auf den Reichsabschied von 1571, wo sich gerade die angehängte Clausel findet (XIII). Die Vorschrift dieses Reichsgesetzes aber geht auf eine beständige, allgemeine Aufsicht und Sorgfalt der reichsstädtischen Magistrate. Die Verordnung des Reichsabschieds von 1570 hingegen bezweckt eine genauere, unmittelbare Aufsicht in Meßzeiten. Beydes kann neben einander bestehen, und dieses ist mithin durch den spätern Reichsabschied von 1571 nicht aufgehoben, zumahl da es im Reichsschluß von 1667 ausdrücklich wiederholt ist h). Die Wahlcapitulation steht offenbar nicht entgegen, und was von reichsständischen Hoheitsrechten gesagt wird, das kann gegen ein gültig und zwar, wie es ausdrücklich heißt, „aus sondern nothwendigen, mit gemeinen Ständen und den Abgesandten wohlerwogenen, Umständen i)“ abgefaßtes Reichsgesetz nicht angeführt werden, wenigstens nicht mit der Wirkung, daß es ohne oder gar wider die Erklärung der gesetzgebenden Gewalt als ungültig und unverbindlich angesehen werden könnte.

Eine

iur. pub. T. 42, 43, 44, 45. Vergl. Moser von d. kaiserl. Reg.Rechten und Pflichten II. 710. 715. Dess. Betrachtungen über Josephs II. Wahlcap. Th. 2, Art. 9, §. 2, Note 18.

h) Gerstlacher Handb. IX. 1640.

i) R. A. v. 1570. §. 147 im Eing.

Eine andere Frage ist die: ob und in wiefern der Kaiser Untersuchungs-Commissionen wegen Münzvergehungen gegen einzelne Reichsglieder zu erkennen berechtigt sey? Sind diese unmittelbar, so sind lediglich die allgemeinen Erfordernisse kaiserlicher Untersuchungs-Commissionen zu beobachten k). Sind hingegen die Uebertreter der Münzgesetze mittelbare Reichsunterthanen, so kann der Kaiser nicht eher, als wenn die ordentliche Obrigkeit ihre Pflicht nicht thut, der Sache sich annehmen l), und selbst in diesem Falle muß er die der Verfassung und den Gesetzen gemäßen Grade beobachten, ehe er die Untersuchung an sich zieht m).

Kein Landesherr kann das Münzrecht ausüben, wenn er es nicht besonders rechtmäßig erworben hat (IX.); aber die Münzpolicey zur Verhütung und Abstellung der Münzgebrechen macht einen Bestandtheil der landesherrlichen Policeygewalt aus, und ist von der Münzgerechtigkeit selbst ganz unabhängig. Ueberdieß ist es jeder Obrigkeit zur Pflicht gemacht, auch von ihrer Seite zur Verbesserung des Münzwesens nach Möglichkeit mitzuwirken. XVI.

Münzvergehungen sollen der Obrigkeit, wo sie verübt werden, oder wo der Verbrecher betreten

k) M. Grundriß der reichsgerichtl. Verf. u. Praxis, §. 181.

l) Reichs-Münzordnung v. 1559, §. 164. R. A. v. 1566, §. 168.

m) Moser v. d. kaiserl. Reg. Rechten und Pflichten, II. 721.

treten wird, angezeigt werden. Jeder Reichsbürger, der davon Kenntniß erhält, ist zu dieser Anzeige verbunden, und hat, wenn er sie thut, eine Belohnung, im Gegentheil aber Strafe zu erwarten. Jede Obrigkeit muß gegen die Uebertreter schleunig verfahren, widrigenfalls zunächst der Kreis (XIII.), oder endlich der Kaiser (XV.), die nöthigen Verfügungen trift n).

Jeder Landesherr kann die Münzpolicey in seinem Lande in ihrem ganzen Umfange ausüben, indem er sein Land mit hinreichender guter Münze versieht, entweder, wenn er Münzberechtigter ist, durch eigene Prägung, oder auf andere Weise, indem er die schlechten Münzsorten abzuhalten und hinwegzuschaffen sucht, zu diesem Ende Münzgesetze o) giebt, Edicte erläßt, auswärtigen Münzsorten nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit den Umlauf im Lande verstattet oder versagt, die Reichs- und Kreisschlüsse vollstreckt, auch neue zweckmäßige Verordnungen giebt, wozu er, wenn sie nur mit den Verboten der Reichsgesetze nicht im Widerspruch stehen, vollkommen befugt ist p). Ueber die Ausübung der Münzgerechtigkeit durch mittelbare Münzberechtigte (IX.) führt er die Oberaufsicht, so wie ihm auch die Bestrafung der Un-

n) Reichs-Münzordn. v. 1559, §. 161-164. R.G.O. v. 29. Apr. u. K. Comm. Decr. v. 5. Sept. 1667. Münzedict v. 1759, §. 6. Gerstlacher Handb. IX. 1682 f.

o) Mehrere findet man verzeichnet in Fischers Cameral- und Policeyrecht III. 373 f.

p) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 419.

Unordnungen und Mißbräuche, welche sich diese zu Schulden kommen lassen, allein zusteht q).

Mit der Aufsicht, dem Mangel an Münze vorzubeugen, will man die sogenannten Landmünzen rechtfertigen, die manche Reichsstände nur zum Gebrauche ihrer eigenen Lande und Unterthanen prägen lassen, und wobey innerer und äusserer Werth gewöhnlich in einem solchen Verhältniß stehen, daß der Münzherr mehr gewinnt, als gesetzlich erlaubt ist. Da dadurch nicht nur die Unterthanen, sondern auch die Nachbaren offenbar in Schaden gesetzt werden, so sind dergleichen Unternehmungen für gesetz- und ordnungswidrig allerdings zu halten r).

Vergleicht man übrigens die Praxis in manchen teutschen Ländern mit der Theorie; so findet man freylich die Münzverwirrung noch größer, als sie bey der Verschiedenheit der Münzsorten nothwendig seyn muß, indem nur allzuhäufig das Münzregal als ein Finanzregal behandelt wird, was doch schlechterdings nicht seyn soll. Mosers Schilderung von dem Zustande der Münzpolicey in vielen teutschen Staaten ist im Wesentlichen immer noch treffend s).

Eben dieser freymüthige und redliche Mann giebt dem Churbraunschweigischen Hause das auch immer noch gültige Zeugniß, daß dasselbe stets auf eine rühmliche Weise sich dadurch hervor-

q) Wahlcap. Art. 9, §. 10. Moser a. a. O. S. 420.

r) Moser von den teutsch. Reichstags-Geschäften, S. 1429. Das. v. der Landeshoheit in Policeysachen, S. 421.

s) v. d. t. Reichstags-Geschäften, S. 1435. 1436.

vorgethan habe und noch hervorthue, daß es nicht nur bey dem Münzwesen keinen Cameralprofit suche, sondern vielmehr aus seinen Cameraleinkünften zusetze, um gutes Geld zu schlagen oder im Lande zu erhalten t).

In diesem Geiste sind die zahlreichen Churbraunschweigischen Landes-Münzgesetze abgefaßt u), indem sie alle dahin gehen, den angenommenen Münzfuß genau zu beobachten, die gemeinschädlichen Geldwechselungen und Verfälschungen zu verhüten, und die Unterthanen durch Verrufung schlechter Münzsorten oder durch Bestimmung des eigentlichen Werthes der geringhaltigen v), so wie durch schleunige Bekanntmachung der im Umlaufe bemerkten falschen *) Münzen vor Schaden zu bewahren. Der Leipziger Münzfuß ist der landesgesetzmäßige; doch wird der Gebrauch der nach dem Conventionsfuße richtig ausgeprägten Münzen geduldet, und deren

Ver-

t) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 405.

u) Corp. Const. *Cal.* Cap. 4. p. 460 f. Corp. Const. *Cell.* Cap. 4. p. 728 f. Bremen- und Verdensche Policey- rc. Ordn. Fernerweiter Anh. S. 160 f. Willich II. 790 f. Supplem. S. 257 f.

v) S. f. E. Münztabelle v. 1764. Willich II. 818. f.

*) Diese dürfen von den Empfängern weder zurück- noch sonst wieder ausgegeben werden, sondern müssen bey öffentlichen Hebungen von den Cassenbedienten durchgeschnitten und zernichtet, bey Privathebungen aber von dem Empfänger an die ihm vorgesetzte Obrigkeit abgeliefert werden. Willich I. 713. Supplem. II. 60.

Verhältniß zu jenen gesetzlich bestimmt. Die wichtigsten Theile des Münzwesens umfassen die Münzedicte von 1759 und 1764. Ausserdem sind hauptsächlich die Verordnungen gegen das jedem Lande, dessen Münze vorzüglich gut ist, so gefährliche Auswechseln und Verschleppen der Landesmünze gegen auswärtige schlechtere Münzsorten zu bemerken w).

Die Besorgung der für den Handelsverkehr so wichtigen Straßen- oder Wegepolicey *) ist den sämmtlichen Reichsständen und unmittelbaren Reichsgliedern durch ein Reichsgesetz dergestalt zur Pflicht gemacht, daß gegen diejenigen, welche sich darin säumig und nachlässig erweisen, und deßwegen bey dem Kaiser verklagt werden würden, durch unbedingte Gebotsbriefe, oder andere schleunige Mittel und Wege, wie auch fiscälische Processe, verfahren werden soll x). XVII.

Den Reichskreisen steht die Aufsicht über die Befolgung dieser reichsgesetzlichen Verordnung zu y).

w) Verordn. v. 9. Apr. 1737. §. 9. Willich II. 801 f. Verordn. v. 18. May 1784. Willich II. 259.

*) Vergl. Frank landwirthschaftl. Policey II. 256 f.

x) R. S. v. 31. Jul. und 8. Octobr. 1668. Gerstlacher Handb. IX. 1382. Dieser Reichsschluß wird auch unter dem Jahr 1667 angeführt, und es ist allerdings richtig, daß damahls wenigstens ein Reichsgutachten über denselben Gegenstand abgefaßt worden ist. Vergl. Moser v. d. kaiserl. Reg. Rechten und Pflichten I. 749. Ders. von d. teutsch. Reichstags-Geschäften, S. 1456. *Henniges* ad I. P. W. Spec. 8. mant. 3. p. 1467. 1471.

y) Moser v. d. teutsch. Kreisverf., S. 738. Gott. Theod. *Miller* de eo, quod iustum est circa vias

weßwegen der Kaiser im Jahr 1764 auf Erinnerung der Churfürsten ein Rescript an alle Kreisausschreib-Aemter erließ, und ihnen auftrug, bey ihren sämmtlichen Mitständen zu veranlassen, daß die verfallenen Heer- und Commercialstraßen wieder in guten Stand hergestellt werden, und dieses nützliche Werk nicht nur mit gemeinschaftlichen Kräften vorgenommen, sondern auch mit den angrenzenden Reichskreisen die nöthige Einverständniß getroffen werde a).

Indessen kann die Kreispolicey nur die Vernachlässigung der gewöhnlichen Wegebesserungen ahnden, und dagegen reichsgerichtliche Gebotsbriefe nach Vorschrift des Gesetzes veranlassen; keineswegs aber die Kreisstände zu gemeinschaftlichen, kostbaren und ausserordentlichen Vorrichtungen, wohin besonders der Chausseebau gehört, wider ihren Willen nöthigen, sondern es kömmt dabey alles auf gütliche Uebereinkunft und Vergleichung unter sämmtlichen Kreisständen an b), so daß dergleichen Anstalten lediglich Gegenstände der Kreis-Genossenschaftspolicey sind.

Bey den vielen sich durchkreuzenden Gebieten ist aber die Vereinigung der Kreisstände äusserst zweckmäßig und gemeinnützig, wie die Beyspiele in

publicas et militares in I. R. G. speciatim in Suevia exstruendas (Giess. 1776) §. 45 f. I. A. *Reuss* de munitione viarum publicarum (vulgo Chausseebau), tam territoriali quam circulari. Tub. 1782.

a) Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 10 f.

b) Westphal teutsch. Staatsrecht, S. 379.

in mehreren Reichskreisen beweisen c). In diesem Falle müssen die besondern Verabredungen und darauf gefaßten Kreisschlüsse von den Ständen genau befolgt werden, und einzelne Kreisstände können davon nicht mehr abgehen. Unmittelbare Reichsglieder, welche nicht in der Kreisverbindung stehen, können zwar zum Beytritt aufgefordert, aber nicht genöthiget werden, obgleich letzteres durch nachdrückliche kaiserliche Ermahnungen, wenn nicht der Form, doch der That nach, manchmahl geschehen ist d). Am besten ist es, wenn die Sache durch Verträge, die das Interesse beider Theile vereinigen, beygelegt und berichtigt wird.

Hat ein Landesherr durch freywillige Uebereinkunft mit seinen Mitständen keine besondere Verpflichtungen übernommen: so steht ihm die völlig freye Ausübung der Straßenpolicey in ihrem ganzen Umfange zu. Ob und in wiefern er durch die Concurrenz der Landstände beschränkt ist, hängt von der besondern Verfassung eines jeden Landes ab e).

Vermöge der landesherrlichen Straßen- und Wegepolicey können zur Oberaufsicht und Leitung des Wegebaues besondere Beamte, Wegedeputationen, Unteraufseher u. s. w. angesetzt f), Wegeordnungen erlassen, die Anlegung und Besserung

 der

c) Moser v. d. t. Kreisverf. S. 729, 730, 735.
d) S. z. E. Moser Staatsarchiv 1751. I. 100.
e) Westphal a. a. O. §. 6.
f) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 409.

der Wege, die Einrichtung des Fuhrwerks in Ansehung des Geleises, der Deichseln und Gabeln, der Räder und ihrer Breite, so wie auch die zu entrichtenden Wegegelder vorgeschrieben werden g). Die vielen in Teutschland angelegten Kunststraßen oder Chausseen sind rühmliche Proben der großen Sorgfalt der meisten Landesherren und Obrigkeiten, und desto schimpflicher sind die Beweise der groben Vernachlässigung der Wegepolicey, die man noch in einigen Gegenden Teutschlands findet!

Die Straßenpolicey ist nicht nur verpflichtet, die vorhandenen Landstraßen in gutem Stande zu erhalten, sondern auch berechtigt, wenn es die Umstände erfordern, neue Straßen anzulegen h), wozu nöthigenfalls auch Grundstücke der Unterthanen gegen billigmäßige Entschädigung genommen werden können i). Jedoch ist die Anlegung neuer Straßen öfters durch die Kreisanstalten, oder auch durch nachbarliche Verhältnisse, indem keine Handlungs- und Zollstraße zum Nachtheil anderer Reichsstände verändert werden darf, eingeschränkt k).

Zum

g) Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 9 f. *Miller* l. c. §. 46. Fischer a. a. O. S. 413.

h) *Reuss* l. c. §. 9 seq. §. 20 seq.

i) G. L. Böhmers Rechtsfälle, B. 1, Abth. 2, S. 386 f.

k) Westphal a. a. O. S. 380. §. 9.

Zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen sind zwar ursprünglich die Zölle bestimmt; aber theils ist ihr Ertrag nicht hinreichend, theils hat sich im Lauf der Zeiten ihre Bestimmung verändert. Daher sollen die Heer- und Landstraßen auf eines jeden Landes gemeine Kosten gebaut und erhalten werden l). Die Unterthanen sind dabey zur Landfolge (Landfrohnen) verpflichtet m). Wegegelder können für die Benutzung der verbesserten Wege mit Recht gefordert werden.

In den Churbraunschweigischen Staaten ist eine eigene Wegbau-Intendance, welche die Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der Landstraßen unter der Oberaufsicht der Landesregierung besorgt. Musterhafte Verordnungen enthalten die Vorschriften von dem Bau, der Erhaltung und Besserung der Wege, und von der Erhebung der Weggelder n).

Jede Gemeinde muß zur Anlegung und Besserung der in ihrer Markung gelegenen Heerstraßen die erforderlichen Hand- und Spanndienste thun, ist



l) R. S. v. 1670.

m) Runde teutsches Privatrecht, §. 126-128. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 5. S. 66.

n) Verordn. wegen der Wegebesserung vom 28. Merz 1738. Willich III. 415. Verordn. wegen des Weggeldes v. 6. May 1768. 19. Apr. 1772. Das. S. 439. Wegeordn. für das Fürstenthum Lüneburg v. 4. Aug. 1797. Hannov. Anz. 1797. St. 80 f. — v. Selchow Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts, §. 624 f.

ist aber zu Geldbeyträgen nicht verbunden, es sey denn, daß die Unterthanen die Dienste in Geld bezahlen wollen. Kann eine Gemeinde die nöthigen Arbeiten, ohne in augenscheinlichen Verfall zu kommen, nicht bestreiten: so muß von dem ganzen Amte oder geschlossenen Gerichte, und, wenn dieses nicht hinreicht, von einem oder mehrern benachbarten Aemtern oder geschlossenen Gerichten die Anlegung oder erforderliche Hauptbesserung verrichtet werden o). Ausserdem bleibt es bey der Regel, so wie auch jede Gemeinde die Unterhaltung und jährliche Besserung der in guten Stand gesetzten Landstraßen allein übernehmen muß, es sey denn, daß Jemand durch besondere Verträge die Besserung auf sich genommen, oder eine benachbarte Gemeinde von Alters her die Wegebesserung in einer benachbarten Feldmark zu leisten hätte, in welchem Falle es dabey, so viel die jährliche Besserung betrift, sein Bewenden hat; in Ansehung der Hauptbesserung aber, wenn dazu die nöthigen Mittel von den zur Wegebesserung besonders Verpflichteten nicht herbeygeschafft werden können, zu der allgemeinen Amts- oder Gerichtsfolge dennoch zu schreiten ist p).

Weigert sich eine Gemeinde, die in ihrer Markung befindlichen Heerstraßen zu bessern: so muß sie diejenigen anzeigen, welche sie dazu verpflichtet hält, und sie nöthigen Falls dazu gerichtlich anhalten. Einstweilen aber muß der Weg für Geld in gehörigen Stand gesetzt werden, wel-

o) Verordn. v. 1738. §. 1. 12.

p) a. a. O. §. 1.

welches nach entschiedener Sache der unterliegende Theil nebst Zinsen erstatten muß q). Wer das Geld vorschießen soll, ist nicht bestimmt; es scheint jedoch billig zu seyn, daß derjenige Theil dazu angehalten werde, welcher die Vermuthung gegen sich hat, d. h. der, in dessen Markung der zu bessernde Weg liegt. Wenn aber über die Markung selbst Streit ist: so möchte der Kostenvorschuß beiden Theilen aufzulegen seyn.

Mit den zum Wegbau erforderlichen Diensten sind die Unterthanen ohne Noth nicht zu belästigen; dagegen ist aber auch streng darauf zu halten, daß sie gehörig geleistet werden r). Damit die Feldarbeit nicht zurückgesetzt werde: so soll die Wegebesserung zu keiner andern Zeit, als gleich nach dem Winter, vor der Sommersaat, und nach verrichteter Saatzeit, dann nach der Erndte und vollbrachter Herbstsaat vorgenommen werden s).

Bey neu anzulegenden Straßen ist auf Verkürzung der Wege vorzüglich Rücksicht zu nehmen t). Von den Eigenthümern der zu diesem Zwecke beyzuziehenden Grundstücke wird erwartet, daß sie gegen die ihnen gebührende hinlängliche Entschädigung von selbst willig seyn werden, die zum gemeinen Besten abzielende Absicht be-



q) Verordn. v. 1738, §. 2.
r) Das. §. 4, 5. 7-11. Lüneburgische Wegeordn. Cap. 1, §. 2.
s) Verordn. v. 1738, §. 14. Lüneburg. Wegeordn. Cap. 1, §. 3.
t) Verordn. v. 1738, §. 15.

fördern zu helfen. Im Weigerungsfall ist ein der schuldigen Achtung und Beschützung der Eigenthumsrechte angemessenes Verfahren vorgeschrieben u).

Uebrigens sind bestimmte Vorschriften zur Anlegung, Schonung, Unterhaltung und Besserung der Wege ertheilt. Die Beschädigungen der Heerstraße an Brücken, Meilensäulen, Anschlägen, Barrieren, Bepflanzungen u. s. w. sind bey schwerer Strafe verboten v).

Die Wege- oder Chausseegelder sind genau bestimmt, und deren Betrag ist zu Jedermanns Einsicht an die angelegten Weghäuser öffentlich angeschlagen. Den Weggelds-Einnehmern ist aufgegeben, das Weggeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit einzufordern, und stets bey der Hand zu seyn, damit die Passirenden überall nicht stille zu halten gezwungen werden mögen w). Die

u) Verordn. v. 18. May 1754. Verordn., wie zu verfahren, wenn bey dem Chausseebau in dem Fürstenthum Lüneburg Heerstraßen abzukürzen und wegen der dazu erforderlichen Grundstücke Vergütungen zu leisten sind, v. 14. Jan. 1797. Hannov. Anzeigen 1797, St. 9.

v) Verordn. v. 24. Nov. 1779. Willich III. 443.

w) Verordn. v. 6. May 1768, §. 3. Willich III. 441. Instruction für die Weggeld-Einnehmer, §. 3. Willich III, 445. In der Lüneburgischen Wegeordn., Cap. 2. §. 3, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Einnehmer das Weggeld, wenn es die Reisenden nicht von selbst ans Fenster reichen, bey dem Wagen in Empfang nehmen sollen. In

Die für den Handelsverkehr höchst wichtigen XVIII und wohlthätigen Posten sind Policeyanstalten, und können in dieser Hinsicht zu den Regalen gerechnet werden x). Sie sind in Teutschland kein kaiserliches Reservat y), können aber in dreyfacher Hinsicht Gegenstand der kaiserlichen und Reichs-Policeygewalt seyn: einmal insofern Einführung fremder Posten im Reiche zu verhüten ist, wie das beym Anfang des Postwesens in Teutschland der Fall war; sodann insofern Mißbräuche bey dem der fürstlich Taxisschen Familie zustehenden Reichs-Postlehen abzustellen sind z); endlich insofern von Reichs wegen gemeinsame Vorkehrungen durch Bewilligung und Vergleichung aller Reichsstände zum Besten des gesammten Postwesens in Teutschland beschlossen werden können, wovon jedoch so leicht die Frage nicht seyn wird, da der Kaiser ein allgemeines Reichs-Postregal und kaiserliches Reservat behauptet, die Stände aber dieses nicht einräumen wollen, mithin diese in Ansehung ihrer Landesposten nicht leicht am Reichstage auf irgend etwas sich einlassen werden, jener aber mit den Grundsätzen



In andern Ländern gilt das Gegentheil zur großen Beschwerde, und öfters nicht ohne Gefahr für die Reisenden. —

x) Häberlin Handbuch des teutsch. Staatsrechts, III. 65.

y) Pütter vom Reichs-Postwesen; in den Erörterungen, Heft 1.

z) Vergl.: Ueber die Mißbräuche des kaiserlichen Reichs-Postwesens im teutschen Reiche und derselben reichsgesetzliche, wie auch reichspoliceymäßige Abstellung. Teutschland, 1789.

der Reichsstände in Rücksicht auf die Taxisschen Posten nie übereinstimmen wird a).

Indessen sind die Reichsposten in denjenigen Ländern, wo sie einmahl und zwar unwiderruflich aufgenommen sind, billig zu schützen b), und können weder willkührlich vertrieben, noch durch Nebenposten beschränkt werden c). Da nun diese Posten unter der nähern Aufsicht des Reichs-Oberhaupts stehen, so kann der Kaiser in Rücksicht auf sie besondere Policeyverordnungen erlassen, insofern nur dadurch den landesherrlichen Rechten der Reichsstände nicht zu nahe geschieht d). Auch sind unter dieser Einschränkung, und aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, die Officialverfügungen, die unter der bleibenden Rubrik: Postwesen im Reiche, vom kaiserlichen Reichshofrathe häufig ergehen, den bestehenden Verhältnissen allerdings gemäß. Nur sind Kaiser und Stände in ihren Grundsätzen vom Postwesen zu weit aus einander, als daß nicht auch hier, so wie bey Poststreitigkeiten, zahlreiche Veranlassungen zu reichsständischen Beschwerden entstehen sollten.

Unter

a) Moser v. d. t. Reichstags-Geschäften, S. 1370.
b) Wahlcap. Art. 29, §. 1: „Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht.“ — Häberlin a. a. O. S. 87.
c) Das. S. 89.
d) Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten II. 678.

Unter diesen Umständen ist in Beziehung auf die Reichsposten zwar die Abstellung der dabey eingerissenen Mißbräuche verordnet e), im übrigen aber durch die Reichspolicey nichts geschehen, das wenige etwa ausgenommen, was darüber der kaiserlichen Wahlcapitulation eingerückt, jedoch von den alt-weltlichen Fürsten widersprochen ist f), ob es gleich nach der ausdrücklichen Erklärung der Churfürsten den Gerechtsamen der Stände in Postsachen auf keine Weise nachtheilig seyn soll. Die Verordnungen der Wahlcapitulation, die eigentlich hieher gehören, gehen dahin, daß der General-Reichserbpostmeister zu Reichs-Postbeamten nur solche Personen, welche Reichsunterthanen sind, und deren Treue man versichert ist, bestellen, seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehen, die Briefe getreu und richtig gegen billiges Postgeld bestellen, und deßwegen eine ordentliche Taxe zu Jedermanns Nachricht in allen Posthäusern in offenem Drucke anschlagen lassen, auch überhaupt zu fernern Klagen keine Veranlassung geben soll g).

Policeyvorschriften, die unmittelbar zur Beförderung des Postwesens abzwecken, sind in den kaiserlichen Postpatenten h) enthalten. Den Post-

e) I. P. O. art. 9. §. 1; „Et quia publice interest, vt facta pace commercia vicissim reflorescant, ideo conventum est, vt ..... immoderata postarum ... onera et impedimenta .. tollantur."

f) Moser a. a. O. S. 1369.

g) Wahlcap. Art. 19. §. 1, 2, 3.

h) S. z. E. Kais. Jos. II. Postpatent v. 28. Nov. 1768. Neueste Staatsacten unter Jos. II. Th. 5, S. 359 f.

Postbeamten, Postbedienten und Posthäusern wird darin der besondere kaiserliche Schutz zugesichert, den Reichsständen befohlen, den Posten überall die Oeffnung zu gestatten, und sie auf Begehren begleiten zu lassen, auch die Poststraßen in guten Stand zu setzen, nicht weniger ihre Unterthanen anzuhalten, daß sie den Posten mit Pferden an die Hand gehen, die Postbeamten und Bedienten nicht mit Strafen zu belegen, weil solches dem General-Reichserbpostmeister allein zukomme, hingegen dieselben gegen Insolentien und Mißhandlungen zu schützen. Miethskutscher sollen Fremde, die mit der Post ankommen, wenn sie nicht drey Tage an dem Orte sich aufgehalten haben, nicht weiter befördern, auch kein Posthorn führen. Kein Bürger oder Unterthan, der nicht zu eigenem Gebrauche Pferde nöthig hat, soll auf blos gewinnsüchtiges Absehen Pferde halten, — eine Verordnung, die der Kaiser gewiß nicht, und schwerlich auch ein Landesherr zu machen befugt ist, indem dadurch den Unterthanen ein wichtiger Nahrungszweig entzogen würde. Ueberhaupt aber muß der Inhalt der kaiserlichen Postpatente so beurtheilt werden, daß damit den Landesherren durch den Kaiser in ihre Landeshoheits- und Regierungsrechte nicht vor- oder eingegriffen werde i).

XIX. Da, wo der Landespolicey durch Aufnahme der Reichsposten die Hände nicht gebunden sind, wie

i) Wahlcap. Art. 1, §. 8. Vergl. Gerstlacher Corp. iur. germ. IV. 417 f.

wie denn Chursachsen, Churbrandenburg, Churbraunschweig, Oesterreich, Hessen, Mecklenburg, Holstein und einige andere kleinere Länder keine Reichsposten zugelassen haben, ist die Anordnung des Postwesens dem Landesherrn völlig überlassen, nicht um damit Gewinn zu machen, sondern um dem Zweck der Anstalt gemäß, den Handelsverkehr und die Bequemlichkeit des Publicums zu befördern. Eben daher sind alle willkührliche Beschränkungen der natürlichen Freyheit, ohne welche die Postanstalt füglich bestehen kann, und die nur zur Vermehrung der Posteinkünfte abzielen, offenbar ungerecht k). Aber der Brunnen, in welchen alle Quellen zusammenlaufen l), soll immer reichhaltiger werden, und weniger, als Taxis gewinnt, will verhältnißmäßig kein Landesherr gewinnen. Da treffen denn allerley Umstände zusammen, die manche Landesposten kostbarer und weniger bequem machen, als die Reichsposten wirklich sind. Daher hat die Meynung vielen Schein, daß es wahre Wohlthat für Teutschland seyn würde, wenn es bloß Reichsposten in Teutschland gäbe, diese aber der Disposition und Aufsicht einer jeden Ortsobrigkeit unterworfen wären, so daß Klagen über Mißbräuche, Mängel und Vervortheilungen bey derselben angebracht werden könnten m).

Die

k) Runde teutsch. Privatrecht, §. 132. 133.

l) So nannte Leonhard v. Taxis die Posten, die ihm gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts 100,000 Ducaten Ueberschüß gaben. Moser v. d. kaiserl. Reg. Rechten und Pflichten II. 660.

m) Häberlin Repertor. d. t. Staats- und Lehnrechts IV. 207.

Die Landesposten werden mit landesherrlichen Vorschriften versehen, wornach sich sowohl die Postbeamten als diejenigen, welche sich der Posten bedienen, zu richten haben. Theils werden die ausschließenden Rechte der Posten und die vorzüglichen Begünstigungen, deren sie wegen ihrer Gemeinnützigkeit genießen, theils die Verhältnisse der Postämter gegen die Reisenden und Befrachtern), theils die Regeln, nach welchen die Postgeschäfte besorgt werden müssen, und die dabey zu beobachtenden Pflichten der Postbedienten, so wie die auf Pflichtverletzungen zu erkennenden Strafen, theils die Grundsätze, nach welchen die Aufsicht über das Postwesen zu führen ist, und die Unterordnung der verschiedenen Postbeamten, theils endlich die Taxen für Briefpost, Postwagen, Estafetten und Extraposten festgesetzt. Dieß alles macht gewöhnlich den Inhalt der Postordnungen aus o). — In den Churbraunschweigischen Landen sind von Zeit zu Zeit verschiedene Postordnungen ergangen, wovon die vom 4. Septbr. 1755 die neueste ist p), womit noch einige einzelne, ältere und neuere Verordnungen in Postsachen zu verbinden sind q).

Un-

n) S. z. E. Preuss. Landrecht Th. 2, Tit. 15, Abschn. 4. Vom Postregal.

o) S. z. E. Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 444. Erneuerte und erweiterte Postordnung für sämmtliche Preussische Provinzen v. 26. Nov. 1782. Beckmann Samml. VI. 103 f.

p) Willich II. 911 f.

q) Willich a. a. O. u. Suppl. S. 265 f. Suppl. II. 180 f.

Unter den verschiedenen Verwaltungsarten ist die für landesherrliche Rechnung die gewöhnlichere r). In jedem Falle aber hat die Gesetzgebung, Anordnung und Oberaufsicht der Landespolicey Statt s). Wie diese ausgeübt wird, hängt größtentheils von dem Umfange eines Landes und der bestehenden Postanstalten ab, wornach entweder den Regierungs- und Cammercollegien oder besondern Postdirectorien die Oberaufsicht und Leitung des Postwesens übertragen wird. Für die Churbraunschweigischen Staaten ist ganz neuerlich ein eigenes General-Postdirectorium zu Hannover errichtet worden, welches unter der Aufsicht eines wirklichen Ministers alle und jede Postsachen, mithin auch die öconomischen und Rechnungssachen, jedoch mit Beybehaltung eines obern Verhältnisses des königlichen Ministerii, zu besorgen hat t).

Die Poststationen zu reitenden und fahrenden Posten, die Postämter, Oberpostämter, Postmeister, Postverwalter 2c. werden von dem Landesherrn angeordnet und bestellt, und denselben besondere Freyheiten bewilligt u). Auch wird gesezlich bestimmt, inwiefern Briefe und Sachen allein durch die Post bestellt werden dürfen, und wie das dem Postwesen nachtheilige Nebenposti-

r) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 423.

s) Fischer a. a. O. S. 447. 448.

t) Verordn. wegen Einrichtung eines General-Postdirectorii v. 9. May 1800. Hannöv. Anz. 1800, St. 62. Willich Suppl. II. 179.

u) S. z. E. Churbraunschw. Postordn. §. 1. 2.

postiren v) zu verhüten sey. Dafür ist jedoch weder das Abschicken eines besondern Boten, noch der Gebrauch eines Mieth- oder Lohnkutschers zu halten w). Dieser wird aber bisweilen dadurch beschränkt, daß die Miethskutscher, wenn sie Poststraßen befahren, den Postämtern eine gewisse Abgabe*) (Stationsgeld) entrichten müssen x); auch erhält das, vorzüglich in größeren Städten, übliche Botenwesen solche Bestimmungen, daß durch dessen ungebührliche Ausdehnung das Postwesen nicht beeinträchtigt wird y).

Uebrigens wird für schleunige und sichere Beförderung der Briefe, Pakete und Reisenden durch zweckmäßige Vorkehrungen gesorgt z). Bey schlimmen Landstraßen dürfen die Posten der Neben- und Feldwege sich bedienen, und im Nothfalle auch über unbestellte Aecker und ungehegte Wiesen fahren a). Auch dürfen ordinäre und Extra-

v) S. Churbraunschweig. Postordn. §. 5.

w) Runde t. Privatrecht, §. 133.

*) Soll diese Abgabe sich rechtfertigen lassen: so müssen auf den Posten die Einrichtungen dergestalt getroffen seyn, daß die Reisenden gleich wohlfeil und gleich bequem, insonderheit z. E. in Ansehung der Wagen, befördert werden können, wie durch die Miethkutschen.

x) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 423. 424. Churbraunschweig. Verordn., die Erlegung der Stationsgelder betr., v. 16. Oct. 1797. Hannöv. Anz. 1797, St. 87.

y) Churbraunschweig. Postord. §. 6.

z) Das. §. 7-16. Verordn. v. 19. Dec. 1782. Willich Suppl. S. 269. Vergl. Th. 1, S. 333.

a) Churbraunschw. Postordn. §. 3. Preuss. Landr. Th. 2, Tit. 15, §. 221. 222.

Extraposten nicht gepfändet werden b). Ihnen müssen Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ausweichen, sobald der Postillion ins Horn stößt c). Die Postämter müssen die Reisenden schleunig befördern, und sich höflich und anständig gegen dieselben betragen, diese aber gleichfalls aller ungebührlichen Anforderungen, Aeusserungen und Beleidigungen sich enthalten d).

Verschiedene Reichsstände haben das Recht, in anderer Reichsstände Landen Posten zu halten. Hierbey kömmt es aber auf Verträge oder Herkommen an, wodurch zwar die landesherrliche Policeygewalt in diesem Puncte beschränkt seyn kann, hingegen die Rechte des fremden Landesherrn über ihren eigentlichen Gegenstand und Zweck nicht ausgedehnt werden dürfen e).

Zur Beförderung des Handels zu Wasser sind dem höchsten Reichs-Oberhaupte durch seine Wahlcapitulation besondere Verpflichtungen aufgelegt. Hiernach will der Kaiser nicht zugeben, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender Fluß schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angele-

XX.

b) Churbraunschweig. Verordn. vom 26. Nov. 1783. Willich Suppl. S. 265. Preuss. Landr. a. a. O. §. 225.

c) Churbraunschweig. Postordn. §. 3. Preuss. Landr. a. a. O. §. 26.

d) Churbraunschweig. erneuerte Verordn. vom 8. Sept. 1797. Hannöv. Anz. 1797, St. 75.

e) Moser Nachbarl. Staatsrecht, S. 388 f.

genenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde; sondern es sollen solche Gebäude zum gemeinen Besten so eingerichtet werden, daß die Schiffahrt nicht gehindert werde. Weder am Rhein noch an andern schiffbaren Strömen im Reich will er einige armirte Schiffe, Ausläger, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonst zur Verhinderung der Handlung, vornehmlich aber den Rheinischen und andern Reichsständen zum Schaden und Schmälerung ihrer Regalien und anderer Gerechtigkeiten gereichet, verstatten, auch die am Rheine und andern schiffbaren Strömen und Häfen*) neuerlich und zur Ungebühr vor und während dem dreyßigjährigen Kriege oder nachher aufgerichtete oder erhöhete Zölle und Licenten aufheben, gegen die Uebertreter aber durch den Fiscal verfahren lassen. Weil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Vorwand einer Niederlage, Licent, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührlich abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und anderer Güter oder Konsumtibilien merkliche große Beschwerung und Verhinderung verursachet und zugefüget wird: so sollen alle und jede dergleichen

auf

*) Veranlaßt durch den Warnemünder Zoll. Häberlin Geschichte der Wahlcap. Leopolds II. S. 137. 138.

auf allen Strömen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich angemaßte Unternehmungen nichtig, und den Reichsständen und der Reichsritterschaft soll Selbsthülfe dagegen erlaubt seyn f).

Die freye Schiffahrt auf den öffentlichen Flüssen Teutschlands darf also nicht gehindert g), sondern soll vielmehr durch Schiffbarmachung derselben befördert werden. Jeder Landesherr ist dazu, jedoch ohne Nachtheil eines Dritten, wohl befugt, und darf daran in der Regel nicht gehindert, aber kann auch dazu nicht gezwungen werden h). In Teutschland stehen jedoch der freyen Benutzung, so wie der Schiffbarmachung der Flüsse, besondere auf Verträgen oder Herkommen beruhende Rechte einzelner Reichsstände häufig entgegen i), welche die Reichspolicey, so gemeinschädlich sie auch zum Theil seyn mögen, aufzuheben nicht vermag.

Der Landesherr kann übrigens, insofern ihn nachbarliche Verhältnisse nicht hindern, die Schiffahrt gewissen Policeyvorschriften unterwerfen, Schiffahrtsordnungen erlassen, und Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs zu Wasser treffen, insonderheit, nach dem Beyspiele des



f) Wahlcap. Art. 8, §. 6. 7. 12. 16. 17. 20. 22.

g) Ioh. *Horix* de libertate navigationis in Imp. R. G. Mog. 1764. v. Cramer Wetzl. Nebenst. CVIII. 487 f.

h) Pütter Rechtsfälle, B. 3. Th. 3. N. 289.

i) Moser Nachbarl. Staatsrecht, S. 453.

Postwesens, Marktschiffe k) anlegen l). Auch die Anlegung der Fähren m) und die Anordnung des Floßwesens n) ist ein Theil der Landespolicey.

Zur Beförderung der Schiffahrt werden die Schiffsleute und Schiffseigenthümer mit besondern Privilegien begnadigt o), die Schiffahrts-Streitigkeiten durch eigene Gerichte schleunig beendigt, einländische Schiffe vor andern begünstigt, auch mit andern Staaten Verträge geschlossen p).

In den Churbraunschweigischen Staaten hat sich sowohl die See- und Flußschiffahrt, als der einheimische Schiffbau besonderer landesherrlichen Begünstigungen und Unterstützungen zu erfreuen q).

Nach

k) Preuss. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 141. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 72.
l) Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 431 f. Dess. Nachbarl. Staatsrecht, S. 455 f. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 67.
m) Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 228.
n) Das. S. 234. Runde teutsches Privatrecht, §. 107, und die dort angef. Schriften. Vom Floßrecht, besonders im Wirtembergischen; s. Staatswissenschaftl. Zeitung 1789, S. 318 f. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 117 f.
o) Fischer a. a. O. S. 67, 68, 70.
p) Moser auswärtiges Staatsrecht, S. 317 f.
q) Patje Abriß rc. S. 424 f.

XXI. Nach den Reichsgesetzen sollen insonderheit die zur See handelnden Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten dem westphälischen Frieden gemäß r) erhalten und kräftigst geschützt werden s). Und in der That sind diese Städte für Teutschlands Handel so wichtig, daß sie des kaiserlichen und Reichs Schutzes nicht bloß in Worten, sondern auch in der That genießen sollten.

Vorzüglich ist kräftiger Schutz in Kriegszeiten nöthig, an dessen Statt aber meistens allzuharte Handelseinschränkungen treten t), weßwegen es nicht unwahrscheinlich ist, daß bey der oben angeführten Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation die Absicht der Städte zum Grunde lag, eine mildere Behandlung bey künftigen Reichskriegen zu bewirken u). Wenigstens baten die Reichsstädte im Jahr 1745 ausdrücklich, nicht nur jene Stelle beyzubehalten, sondern auch noch weiter hinzuzufügen, daß bey etwa entstehenden Reichs-

 kriegen

r) I. P. O. Art. 10, §. 16.

s) Wahlcap. Art. 7, §. 2. Io. Iul. *Surland* de vero sensu art. VII. §. 2. capit. noviss. Francof. ad Viadr. 1753.

t) J. G. Büsch über die Zerrüttung des Seehandels und deren, insbesondere für den teutschen Seehandel, zu besorgende böse Folgen. Hamb. 1793. Ders. über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. (Hamburg, 1800.) S. 432 f.

u) Moser Anmerkungen zur Wahlcap. Carls des VII. Th. 2, S. 258.

kriegen kein dem ganzen heil. Röm. Reich und allen dessen Einwohnern nachtheiliges Generalverbot der Schiffahrt und Handlung nach den feindlich erklärten Ländern in den kaiserlichen Advocatorien geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Land- und Seecommercii mit solchen feindlich erklärten Ländern auch während des Krieges freygelassen, mithin das Verbot nur auf die Contrebandewaaren eingeschränkt werden soll.

Das Gesuch blieb ohne Erfolg. Wenn es aber überhaupt Pflicht der Policey ist, die Hindernisse des Handels aus dem Wege zu räumen, so tritt sie hier gewiß ein, wo unbestimmte Grundsätze, allgemeine Verbote, unnöthige Handelsbeschränkungen nothwendig die gemeinschädlichsten Folgen haben müssen, die um so mehr durch die Reichspolicey abgewendet werden sollten, je weniger im übrigen der zugesicherte Reichsschutz nach der einmahl bestehenden Verfassung von Kraft und Wirksamkeit zu seyn pflegt.

XXII. Zwar soll selbst gegen fremde Staaten der teutsche Handel durch Kaiser und Reich vertreten werden. Die Geschichte lehrt aber, wie wenig bey den seltenen Versuchen dieser Art herausgekommen ist v), so daß den einzelnen Reichsständen in der Regel überlassen bleibt, sich selbst zu helfen, so gut sie können w). Doch bestehen ver-

v) Moser auswärtiges Staatsrecht, S. 140 f.
w) Das. S. 317 f.

verschiedene Verträge zwischen Teutschland und andern Staaten zum Vortheil der teutschen Handlung, die aber bloß allgemeine Verabredungen enthalten, und daher nicht von großer Bedeutung sind x).

Als eigentliche Policeymaßregel ist jedoch in Beziehung auf auswärtige Handelsverhältnisse die Verordnung zu betrachten, daß, wenn in den benachbarten Landen die Durch= oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten, der Kaiser, weil solches der Freyheit der Commercien zuwider, dessen Abstellung sich angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun soll, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll y).

Unter den örtlichen Anstalten zur Erleichterung des Handelsverkehrs sind die gewöhnlichen und allgemeinsten die Messen und Märkte. Sie anzuordnen und mit besondern Freyheiten zu versehen, ward vormals als ein kaiserliches Reservatrecht betrachtet, ist aber jetzt als ein in der Landeshoheit enthaltenes Recht anerkannt z). Markt= und Messenordnungen schreibt XXIII



x) Gerstlacher Handb. IX. 1394 f.

y) Wahlcap. Art. 7, §. 5.

z) Runde t. Privatrecht, §. 463, wo auch die Nachrichten von den merkwürdigsten Messen in Teutschland angeführt sind. Vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Gnadensachen, S. 74 f.

der Landesherr vor, so wie er auch bestimmt, was für Handelsleute die öffentlichen Märkte beziehen dürfen. Nach Churbraunschweigischen Gesetzen sind die auswärtigen, nicht besonders privilegirten Kesselführer, die sogenannten westphälischen Messerkrämer, die Packenträger, fremde Tablet- Theriac- und Medicinkrämer, alle ein- und ausländische Betteljuden und die, welche nur einen gar geringen, aus wenigen Thalern bestehenden, Vorrath von Waaren bey sich führen, und davon wahrscheinlich ihren Unterhalt nicht erwerben können, ausgeschlossen. Ausserdem steht allen einheimischen und auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, wie auch den vergleiteten und fremden reputirlichen Juden die Beziehung der öffentlichen Jahrmärkte frey a). Die Aufsicht führt die Localpolicey. Zur Ausübung der Marktpolicey werden Marktämter, Marktinspectoren, Marktmeister, Marktschauer rc. bestellt b).

Bey der Ertheilung des Marktrechts dürfen die Gerechtsame benachbarter Oerter nicht verletzt werden, welches jedoch dadurch nicht geschieht, daß etwa ein schon bestehender Markt durch den neuen Abbruch leidet, sondern allein, wenn ein Ort das wohlerworbene Recht hat, daß in einem gewissen Bezirke kein Markt angelegt werden soll c). Gewöhnlich erhalten nur Städte, manchmal Flecken,

a) Verordn. v. 6. Dec. 1768, §. 2. Willich II. 43. 44.

b) Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 214.

c) Moser a. a. O. S. 75.

Flecken, in Oberteutschland selbst Dörfer, das Marktrecht.

Einige andere Einrichtungen, die ursprünglich zur Beförderung des Handels in den Städten gedient haben, Kranrecht, Niederlage, Stapelgerechtigkeit, beruhen lediglich auf dem Herkommen oder alter rechtmäßiger Verleihung, die eine kaiserliche seyn muß, wenn sie allgemein verbindliche Kraft haben soll d). Sie sind als Policeymittel kaum in anderer Hinsicht zu betrachten, als insofern sie weiter nicht vermehrt werden sollen, wie denn in Ansehung der Stapelgerechtigkeit der Kaiser ausdrücklich versprochen hat, darauf inskünftige keine Privilegien zu ertheilen, es geschehe denn mit einmüthigem Collegialrath und Bewilligung der Churfürsten e).

Vorzüglich in größeren Handelsstädten sind von wesentlichem Nutzen: Börsen, öffentliche Banken f), gehörig bestellte und vereidigte Mäckler g), Auctionshäuser h), Addreß-



d) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 361.

e) Wahlcap. Art. 8, §. 23. Von den Widersprüchen der Fürsten gegen den letztern Zusatz s. Moser Anmerk. zu der Wahlcap. Franz I. Th. 1, S. 106.

f) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 381. Fischer Cameral- und Policeyrecht III. 195.

g) Fischer a. a. O. S. 151. Preuss. Mäcklerordn. Bergius Samml. III. 407. Preuss. Landr. Th. 2, Tit. 8, Abschn. 10.

h) Moser a. a. O. S. 379. 380.

häuser, Intelligenzblätter i), Posteinrichtungen zur Beschleunigung der Correspondenz im Innern der Stadt k) (kleine Post, Fußpost) u. d. m. Alle diese Anstalten werden theils von der Landespolicey angeordnet, theils befördert, theils unter ihrer Aufsicht gehalten, um die Erreichung des vorgesetzten Zweckes zu erleichtern, und gemeinschädliche Mißbräuche zu verhüten.

i) Moser a. a. O. S. 378.
k) Das. S. 326. 327.

Dritter

## Dritter Abschnitt.

### Von den Anstalten zur Ausübung der Policeygewalt.

I. Landesanstalten. 1. Allgemeine Policeycollegien. II. 2. Besondere Policeycollegien und Aemter. III. 3. Anstalten zur Ausübung der Localpolicey. IV. 4. Anstalten zur besondern Policeyaufsicht und Untersuchung. Policeygerichte. V. 5. Anstalten zur Ausübung des Zwangs- und Strafrechts der Policeygewalt. VI. Kosten zur Ausübung der Policeygewalt. VII. Anstalten der Reichs- und Kreispolicey.

Da die Ausübung der Policeygewalt ohne zweckmäßige Anstalten nicht möglich ist, so müssen dieselben von Staats wegen angeordnet werden. Diese Anordnung gehört in den teutschen Ländern und Gebieten zu den landeshoheitlichen Rechten. Die Verfassung solcher Anstalten und ihr Verhältniß gegen einander wird nun kurz geschildert werden.

I.

Die zur Besorgung des Policeywesens nöthigen Collegien und Aemter sind entweder allgemeine oder besondere. Jene unterscheiden sich von diesen dadurch, daß ihr Wirkungskreis über ein ganzes Land und alle Gegenstände der hohen Policey sich erstreckt. Diese sind entweder auf gewisse Landesdistricte und Oerter, oder auf bestimmte Gegenstände der Landespolicey beschränkt.

Die

Die Anordnung der Landespolicey=Collegien und Aemter hängt lediglich von dem Landesherrn ab, insofern ihm weder durch Landesverträge a), noch durch die Rechte derjenigen, welchen die niedere Policey zustehet b), die Hände gebunden sind. Eben so stehet ihm auch das Recht zu, dergleichen Collegien und Aemter mit Ordnungen und Instructionen zu versehen, den Umfang ihres Wirkungskreises zu bestimmen, und die dazu gehörigen Räthe und Beamten zu bestellen.

In den teutschen Landen und Gebieten herrscht in Ansehung der allgemeinen Leitung und Besorgung der Landes=Policeyangelegenheiten eine sehr große Verschiedenheit, welche zum Theil von dem größeren oder kleineren Umfange der Gebiete abhängt, wie denn in kleineren Ländern öfters Ein Collegium, oft gar nur Ein Amt, und dabey nur Ein Mann, alle Zweige der Landesregierung in Händen hat.

In größeren Ländern ist die Besorgung der allgemeinen Landes=Policeysachen entweder den ordentlichen Kanzleycollegien oder eigenen Policeycollegien übertragen c). In jenem Falle ist die Oberaufsicht und höchste Leitung des Policeywesens dem landesherrlichen Geheimenraths=Collegium, manchmahl unter unmittelbarer Theil=

a) S. z. E. Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen, S. 30.
b) Th. I, S. 120 f.
c) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 10. 11.

Theilnahme des Landesherrn selbst, oder doch so, daß in wichtigen Sachen Bericht und Gutachten an ihn erstattet werden muß, gewöhnlich anvertraut d). Diesem ist dann gemeiniglich zur unmittelbaren Besorgung der allgemeinen Landes-Policeysachen die Regierung untergeordnet, welche jedoch meistens in minder wichtigen Angelegenheiten für sich die nöthigen Verfügungen erlassen kann, und nur in sehr wichtigen Fällen, besonders wenn neue Verordnungen oder Anstalten zu treffen sind, Bericht an das Geheimeraths-Collegium oder an den Landesherrn selbst zu erstatten hat. In manchen Ländern concurrirt das Cammercollegium mit der Regierung; in andern ist ihm die Besorgung der allgemeinen Landespolicey allein zugetheilt e).

Unter diesen Umständen sind mancherley Grenzirrungen unvermeidlich, deren Entscheidung zum Theil von der Hauptbestimmung der verschiedenen Collegien und dem Inhalt der ihnen vorgeschriebenen Ordnungen und Instructionen, hauptsächlich aber von dem Ermessen des Landesherrn abhängt, der ohnehin ihren Wirkungskreis festzusetzen in der Regel befugt ist f).

Be-

d) Moser v. d. Landeshoheit in Regierungssachen, S. 47. 48. 57. 58. Strube Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, S. 45.

e) Moser a. a. O. S. 60. 65 f. Von der Preussischen Verf. s. Bergius Cameral- u. Policeymagazin VII. 98.

f) Moser a. a. O. S. 50.

Besteht ein Land aus verschiedenen Provinzen, oder aus vereinigten Staaten, die ihre eigene Regierung haben, oder besitzt ein Landesherr mehrere Länder, die besonders regiert werden: so ist die Verwaltung des Policeywesens zwar unter mehrere höhere Policeycollegien getheilt; diese sind aber dem den Landesherrn repräsentirenden und für alle Länder angeordneten Geheimenraths-Collegium oder dem Landesherrn selbst unmittelbar untergeordnet g).

In den Churbraunschweigischen Staaten hat das königliche Staats-Ministerium zu Hannover die allgemeine Landespolicey ausschließlich zu besorgen, welches allein deßfalls die Befehle an die Unterobrigkeiten erläßt, und darüber ihre Berichtserstattungen erhält. Der königlichen Cammer ist kein zur allgemeinen Landespolicey gehöriger Gegenstand zur Besorgung übertragen. Nur pflegt bey solchen allgemeinen Landes-Policeyangelegenheiten, wobey ein besonderes Cameralinteresse eintreten kann, allemahl mit der Cammer communicirt zu werden. Die untergeordneten Regierungen sind in Ansehung der von ihnen zu besorgenden Policeysachen lediglich dem Staats-Ministerium unterworfen. Extrajudicial-Appellationen von ihren Policeyverfügungen werden daher nicht gestattet; sondern die Entscheidung der Beschwerden, die über solche Verfügungen geführt werden, gehören einzig und allein für das Staats-Ministerium h). Entsteht zwischen

g) Vergl. Bergius a. a. O. S. 99.
h) Vergl. Th. 1, S. 184.

schen den untergeordneten Regierungen und den Landesgerichten Streit darüber: ob eine Sache eine Policey- oder Justizsache sey, so entscheidet das Staats-Ministerium, — mehrentheils, wenn die Sache wichtig genug dazu ist, nach vorher darüber erstattetem Bericht an den König. Den Landesgerichten steht es jedoch frey, dagegen ihre Gegenvorstellungen einzubringen, wo sodann der König darüber die letzte Entscheidung giebt.

II. Gewisse Gegenstände der allgemeinen Landespolicey werden wegen ihres großen Umfanges und ihrer vorzüglichen Wichtigkeit häufig besonderen Policeycollegien, Deputationen oder Departements i) übertragen, die entweder ganz für sich bestehen, und nur dem höchsten Landes-Policeycollegium (I.) untergeordnet, oder mit den allgemeinen Policeycollegien (I.) gewissermaßen verbunden sind, so daß blos gewisse Glieder derselben in besondern Versammlungen diese Gegenstände besorgen, und wichtigere Fälle dem gesammten Collegium vortragen müssen.

Diese Collegien sind öfters aus Beysitzern verschiedener Collegien und aus Mitgliedern der Landschaft zusammengesetzt. Auch werden manchmahl noch solche Personen mit zugezogen, deren Kenntnisse in Beziehung auf den besondern Gegenstand, welcher zu besorgen ist, benutzt werden müssen, wie z. E. bey Commerzcollegien Kaufleute, bey Sanitätscollegien Aerzte u. d. m.

Die

i) Moser v. d. Landeshoheit in Regierungssachen, S. 124. Erbstäisser Theorie der Kanzleypraxis, S. 85 f.

Die wichtigsten solcher besondern Policeycollegien stehen mit ihren Gegenständen in einer so genauen Verbindung, daß sie, ohne die Uebersicht derselben zu erschweren, davon nicht getrennt werden konnten. Daher ist von den Sanitätscollegien, Tutelär- und Pupillenräthen, Schulcollegien, Universitäts-Deputationen, Armen-Directorien und Deputationen, Landesöconomie-Deputationen, Forstcollegien, Bergwerks-Collegien, Manufactur- und Commerzcollegien, Straßenbau-Directionen, Post-Directorien, und andern minder bedeutenden Collegien dieser Art bereits gehandelt worden k). Es können auch hierzu die in verschiedenen Ländern bestehenden Bau-, Brandversicherungs-, Zucht-, Arbeits- und Tollhaus-, Waisenhaus-, Leihhaus-, Witwen- und Waisencassen-Deputationen noch gerechnet werden.

Ausserdem findet man in mehreren Ländern besondere Policeybeamte, die über ein ganzes Land oder wenigstens über einen beträchtlichen District gesetzt sind, deren Aufsicht und Sorgfalt aber blos ein bestimmter Gegenstand der Landespolicey anvertraut ist, wie z. E. die Schäferey- Mühlen- und Weginspectoren l).

XI. Die Ausübung der Localpolicey erfordert nicht minder zahlreiche Anstalten. Was zuförderst die Hofpolicey m) betrift: so ist deren Be-

k) Th. 2, S. 72. 221. 222. 311. Th. 3, S. 187. 247. 354. 388. 409.

l) Th. 3, S. 307. 547. 549. Moser v. d. Landeshoheit in Regierungssachen, S. 185.

m) Th. 1, S. 100.

Besorgung nach der Verschiedenheit der Hofverfassungen entweder dem Hofmarschallen-Amte allein übertragen, oder zwischen diesem und den übrigen hohen Hofämtern, besonders dem Obrist-Hofmeisteramte, getheilt n).

Die Stadtpolicey wird auf die bereits angegebene Weise o) von den Stadtobrigkeiten, Policeycollegien und besondern Policeyämtern und Dienern, wie z. E. von den Bau-, Feuer-, Markt-, Gesinde- und dergleichen Aemtern besorgt.

In den Aemtern und Gerichten liegt die Policeyverwaltung in der Regel den landesherrlichen Beamten und den Gerichtshaltern, Amtleuten, Gerichtsinspectoren ꝛc. des landsässigen Adels ob p). Die Dorfpolicey hat noch überdieß ihre besondere, bereits beschriebenen Anstalten q).

Die Menge der untergeordneten Policeybedienten, vom Policeymeister bis zum Gassenvogt, aufzuzählen, würde um so mehr zweckwidrig seyn, da, so sehr auch Zahl und Benennung verschieden seyn mag, ihre Bestimmung und ihr Geschäftskreis doch nicht leicht einigem Zweifel unterworfen

n) v. Moser teutsch. Hofrecht, Th. 1, B. 2, Cap. 3.

o) Th. 1, S. 122. Th. 3, S. 434 f.

p) Th. 1, S. 120 f. Vergl. Fredersdorf Anweisung für angehende Justizbeamte und Unterrichter III. 482 f.

q) Oben S. 252 f.

worfen seyn kann r). Die Bestellung der untersten Classe steht gewöhnlich den Local-Policeyobrigkeiten zu.

IV. In mehreren teutschen Ländern sind eigene Anstalten zur unmittelbaren Policeyaufsicht und Untersuchung: Landvisitationen, Landgerichte, Rügegerichte s), deren Zweck zwar nicht allein, aber doch vorzüglich mit auf Gegenstände der Landespolicey gerichtet ist.

Von den Landesvisitationen und Landgerichten, welche gewöhnlich von landesherrlichen Commissarien gehalten werden, ist das Augenmerk auf die ganze Amtsführung der landesherrlichen Beamten in Justiz- Policey- Cameral- und Oeconomiesachen, auf den Zustand der Unterthanen und dessen Verbesserung, wie auch auf die Bestrafung geringerer Vergehungen, welche nicht peinlich behandelt werden können, und eigentlich vor die Policey gehören, gerichtet t). Bey den Rügegerichten, die meistens von den Beamten selbst gehalten werden, ist das letztere der Hauptzweck, wobey denn zugleich die Hauptgegenstände der Local-po-

r) Vergl. Bergius a. a. O. S. 103 f.

s) Ahasv. *Fritsch* de visitationibus provincialibus. Gera, 1671. S. I. *Kapff* f. resp. I. F. *Malblanc* de iudiciis, quae *Rüge-Gerichte* vocantur. Tub. 1773. Moser von d. Landeshoheit in Regierungssachen, S. 347 f. Fischer Cameral- u. Policeyrecht II. 129. 130. Instruction der Fürstl. Fuldaischen weltl. Landesregierung für die Räthe zur Aemtervisitation v. 3. Merz 1800. Staatswiss. u. jurist. Nachr. Sept. 1800, S. 222 f.

t) Vergl. Fredersdorf Anweisung für angehende Justizbeamte III. 259 f.

policey mit in Untersuchung gezogen, die Beschwerden der Unterthanen angehört, und die nöthigen Verfügungen getroffen, oder die erforderlichen Berichte höhern Orts erstattet werden.

In den Churbraunschweigischen Landen werden die Landgerichte von den Räthen der königl. Cammer, als landesherrlichen Commissarien, gehalten, wobey dann über die sogenannten Wrogen, welche größtentheils auf Uebertretungen der Policeygesetze sich beziehen, erkannt, und neben den übrigen, zur Policey nicht gehörigen Untersuchungen u) zugleich auch von der Art der Policeyverwaltung in den Aemtern, besonders in Hinsicht auf Landesöconomie, und auf den Zustand der Unterthanen und dessen Verbesserung, worüber die Beamten besondere Fragen zu beantworten haben v), Erkundigung eingezogen wird. Zeigen sich hierbey solche Mängel, welche in die allgemeine Landespolicey einschlagen, so werden sie dem königlichen Staats-Ministerium zur Remedur angezeigt.

Ausser diesen Gerichten findet man in einigen Ländern allgemeine Policeygerichte, vor welche die Verhandlung aller Policeysachen gehört, und die bisweilen auf das ganze Policeywesen sich erstrecken w). Auch können die Handels-, Wechsel-,

 Markt-,

u) Verordn. v. 6. Merz 1688. Willich II. 389 f.

v) Ausschreiben v. 3. Apr. 1778.

w) S. z. E. Wertheimische Policeygerichtsordn. v. 1754 in Hoffers Beytr. zum Policeyrechte I. 203 f. Wied-Runkelische Policeygerichtsordnung. Beckmann Samml. II. 182.

Markt-, Handwerks-, Manufactur-, Bau-, Salz-, Forst- und Holzgerichte ꝛc., wenigstens in Rücksicht auf die ihnen als Policeygründen eigene schleunige Verfahrungsart, hieher gerechnet werden x).

V. Die Policeygewalt bedarf überdieß solcher Anstalten, welche zur Ausübung des ihr zustehenden Zwangs- und Strafrechts erforderlich sind. Wie weit in dieser Hinsicht ihre Rechte gehen, hängt von dem gesetzlich bestimmten Verhältniß derselben zu der Criminalgewalt ab y).

Hiernach richtet sich auch die Grenzbestimmung zwischen Criminal- und Policeystrafen z), welche letztere jedoch weder Lebensstrafen, noch entehrende oder harte körperliche Strafen seyn dürfen. Ueberhaupt kann zwar allerdings die Criminaljustiz auf die gelindern sogenannten Policeystrafen erkennen, nicht aber umgekehrt die Policeyjustiz auf die scharfen Criminalstrafen.

Die Policey läßt auf die Uebertretung der Policeygesetze die bestimmten Strafen meistentheils mit einer Schnelligkeit folgen, die allein schon eine große Mäßigung in der Art der Strafen nothwendig macht. Dazu kommt noch, daß man ihr die Freyheit, bey den gesetzlichen Strafen nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen nicht so ganz strenge stehen zu bleiben, sondern bald

x) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 132.
y) Th. 1, S. 135 f.
z) Von diesen s. Bergius a. a. O. S. 129.

bald zu mindern, bald zu mehren, nicht wohl allzusehr beschränken kann, ohne ihre zweckmäßige Wirksamkeit zu stören. Sobald daher eine gesetzwidrige Handlung die Grenzen eines bloßen Policeyvergehens überschreitet, so ist es besser, die Untersuchung und Bestrafung derselben den peinlichen Gerichten zu überlassen. Dieses ist überhaupt alsdann nothwendig, wenn in Policeygesetzen sehr harte, eigentlich peinliche Strafen angedroht sind, und es auf deren Anwendung ankömmt, indem dazu das höchst summarische Verfahren der Policeycollegien und Gerichte nicht geeignet ist.

Die gewöhnlichsten Strafarten, deren sich die Policey bedient, sind, ausser den häufig vorkommenden Verweisen, Geldbußen und Gefängniß. Letzteres tritt nach einer bekannten Regel häufig an die Stelle der erstern. Bisweilen kömmt auch die Confiscation vor, hauptsächlich bey schädlichen, unsittlichen, der öffentlichen Ruhe gefährlichen Schriften, bey Pasquillen, bey Verfälschungen oder Betrügereyen in Güte, Maß und Gewicht, bey Auf- und Verkäuferey, bey der Pfuscherey der Handwerker u. s. w. Körperliche Züchtigungen, Stockschilling und Ruthenzüchtigung werden besonders bey jugendlichen Vergehungen gebraucht, dürfen aber ausserdem, wenn sie nicht gesetzlich verstattet sind, auch von der Policey nicht erkannt werden. Schimpfliche, aber nicht entehrende Strafen sind bey der Policey sehr gewöhnlich, und kommen in mannigfaltiger Form vor, als z. E. der Strafpfahl, der Triller, die Fiedel, der

 spa-

spanische Mantel, der hölzerne Bock, die Narrenkappe u. s. w. Einige dieser Strafarten sind für die Gesundheit gefährlich, und daher billig abzuschaffen a). Zu den härteren Policeystrafen gehört die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten in Arbeits- Werk- und Zuchthäusern. Die eigentliche Zuchthaus- und Vestungsbaustrafe ist jedoch zu den peinlichen Strafen zu rechnen, und kann nur in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen, z. E. gegen überwiesene Landstreicher b), auch von der Policey verfügt werden. Die Aufbewahrung gefährlicher Leute aus Gründen der Sicherheitspolicey c), so wie die Landesräumung oder Landesverweigerung, wodurch sehr verdächtigen, unruhigen und gefährlichen Leuten der Aufenthalt in einem Lande oder der Eintritt in dasselbe verboten wird d), können, da sie bloße Sicherheitsmaßregeln sind, als Policeystrafen eigentlich nicht betrachtet werden.

Zur Vollstreckung der Policeystrafen sind nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit verschiedene Anstalten nöthig, welche in der Regel jede Obrigkeit, der die Policeygerichtbarkeit zusteht, zu treffen befugt ist. Nur tritt bey den Inhabern der Localpolicey die in der Natur der Sache gegründete Ausnahme ein, daß sie keine allgemeine, son-

a) Im Preussischen ist der spanische Mantel und der hölzerne Bock abgeschafft. Bergius a. a. O. S. 130.

b) Th. I, S. 291.

c) Das. S. 274.

d) v. Quistorp Peinl. Recht I, 106.

sondern blos örtliche Anstalten dieser Art, wie z. E. Gefängnisse, Strafpfähle u. d., errichten dürfen.

Zucht- und Arbeits- oder Werkhäuser hingegen sind allgemeine Policeyanstalten, deren Anordnung und Errichtung in der Regel allein dem Landesherrn, vermöge der Landes-Policeygewalt, zusteht, theils weil sie unter die auf das gemeine Wohl des Landes abzielende, mithin öffentliche Anstalten, deren Errichtung nur demjenigen gebührt, welcher die Landeswohlfahrt zu besorgen hat, überhaupt gehören, theils weil die Anlegung derselben, vermöge ihres Zweckes, ein Recht voraussetzet, die Züchtlinge zu öffentlicher, mithin dem gemeinen Wesen zum Nutzen gereichender Arbeit anzuhalten, und zu diesem Ende die nöthige Aufsicht, welche deren sichere Aufbewahrung und die wirkliche Leistung der Arbeit erfordert, anzuordnen e).

Die Inhaber der niedern Policey f) sind daher nicht befugt, für sich selbst und ohne landesherrliche ausdrückliche Verleihung, Zucht- und Arbeits- oder Werkhäuser zu errichten, es sey denn, daß ihnen aus besondern Gründen ein höherer Grad von Policeygewalt zustehe, wie solches bey



e) G. I. I. *Meister* Pr. de iure ergastula instituendi ex iurisdictione criminali patrimoniali haud fluente. Gött. 1784. Desselben Practische Bemerkung; aus dem Criminal- und Civilrechte I. 35. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 13, Abth. 1, §. 2. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen, S. 114.

f) Vergl. Th. 1, S. 121 f.

nachgebornen Herren, denen eine Art von untergeordneter Landeshoheit eingeräumt ist, und bey mittelbaren Städten, die sich in dem Besitze ausgedehnterer Hoheitsrechte befinden g), gar wohl der Fall seyn kann.

Indessen hindert das landesherrliche ausschließende Recht, Zucht- und Arbeitshäuser anzuordnen und zu errichten, die Stiftung solcher gemeinnützigen Anstalten durch Privatpersonen keinesweges, sondern es wird in diesem Falle nur die Bewilligung des Landesherrn erfordert, so wie die Oberaufsicht desselben bey der Einrichtung und dem Gebrauche solcher Anstalten jederzeit in ihrem vollsten Umfange eintritt h).

VI. Die Anstalten zur Ausübung der Policeygewalt sowohl, als auch die mannigfaltigen Policeyanstalten überhaupt, erfordern einen beträchtlichen Kostenaufwand, ohne welchen sie gar nicht bestehen können, und wobey die wichtige Frage vorzüglich in Betrachtung kömmt, wer zu dessen Bestreitung verpflichtet sey?

Wenn diese Frage richtig beantwortet werden soll, so müssen die verschiedenen Veranlassungen der Policeykösten genau unterschieden werden. Da der Regel nach in Teutschland die landesherrlichen Cammergüter alle Regierungsbeschwerden tragen müssen, es sey denn, daß jene dazu nicht hinreichen, oder daß die Reichsgesetze den Unterthanen die Verbindlichkeit, sie zu tragen, auflegen, oder daß diese selbst, ausdrücklich oder stillschweigend, vermöge eines rechtmäßigen Herkommens

g) Meister Pract. Bemerk. I. 37.
h) *Meister*, de iure ergastula instituendi §. 3. p. 4.

mens, sie übernommen haben: so ist zuförderst kein Zweifel, daß die mit den Landesanstalten zur Ausübung der Policeygewalt verbundenen Kosten von dem Landesherrn bestritten, also die verschiedenen Policeycollegien, die Zwangsanstalten u.s.w. von demselben unterhalten werden müssen. Es ist indessen nicht ungewöhnlich, daß Landstände, besonders zu Anstalten letzterer Art (zu Arbeits-Werk- und Zuchthäusern), besondere Beyträge verwilligen i). Den Inhabern der Localpolicey fallen hingegen alle mit der Ausübung derselben unmittelbar verbundenen Kosten allein zur Last.

Diejenigen Policeyanstalten, welche zunächst nur zum Vortheil gewisser Personen oder Gemeinheiten gereichen, erhalten zwar nicht selten öffentliche Unterstützung, können aber auf allgemeine Zwangsbeyträge oder Policeysteuern der dabey nicht interessirten Unterthanen keinen Anspruch machen. Hieher gehören insbesondere die Witwen- und Waisencassen, die verschiedenen Assecuranzcassen, und alle sogenannte Gemeinheitsanlagen, wozu auch die Beyträge zum Unterhalte der Armen in jeder Gemeinde zu rechnen sind k).

Policeyanstalten, welche zwar zum Vortheil des gemeinen Wesens gereichen, aber nicht zu dessen Erhaltung nothwendig sind, geben dem Landesherrn kein Recht, Beyträge von den Unterthanen zu fordern; aber nicht selten bewirkt die Erwägung des



i) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 114; und v. d. Landeshoheit in Steuersachen, S. 570. 571.

k) Ders. von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 806. 808.

des gemeinen Besten deren Bewilligung von Seiten der Landstände, wie solches zur Anlegung und Unterhaltung von hohen Schulen, zur Beförderung des Bergbaues, zur Unterstützung der Manufacturen &c. in mehreren Ländern geschehen ist l). Wenn hingegen zur Erhaltung des Ganzen Policeyvorkehrungen nothwendig sind, denen die landesherrliche Casse nicht gewachsen ist: so sind die Landesunterthanen zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten beyzutragen allerdings verbunden.

Bey der Erörterung der einzelnen Gegenstände der Landespolicey haben zum Theil auch diese Puncte berührt werden müssen, deren nähere Bestimmung hier zur Erläuterung dienen kann. Das Herkommen in den teutschen Ländern und Gebieten ist auch in Ansehung der Policeysteuern so sehr verschieden, daß man in vorkommenden Fällen mehr auf den jedesmaligen Besitzstand, als auf allgemeine Grundsätze Rücksicht zu nehmen genöthigt ist. Mit diesen Policeysteuern dürfen jedoch die verschiedenen Abgaben, die theils aus Policeygründen m), theils wegen der Benutzung von Policeyanstalten in den meisten Ländern gewöhnlich sind, auf keine Weise verwechselt werden.

Die Reichs- und Kreispolicey hat zur Ausübung der Policeygewalt keine eigene, blos dazu bestimmten Anstalten. Der kaiserliche Reichshofrath besorgt, als Regierungscollegium, die dem höchsten Reichsoberhaupte zustehende Policeyaufsicht n), und, als Gerichtshof, ge-

l) Moser a. a. O. S. 530. 568. 570.

m) Z. E. Tanztaxen, Hundetaxen, Taubentaxen, Handelsimposten &c.

n) Th. I, S. 93 f.

gemeinschaftlich mit dem kaiserlichen Reichs-Cammergericht die Reichs-Policeygerichtsbarkeit, jedoch mit Ausnahme einiger Gegenstände, die er ausschließend zu behandeln im Besitze ist o).

Die bey beiden Reichsgerichten angestellten Reichsfiscale sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß den Reichspoliceygesetzen nicht entgegen gehandelt werde, und, wenn ihnen ein Uebertretungsfall zur Kenntniß kömmt, deßwegen bey demjenigen Reichsgericht, an welchem sie angestellt sind, Klage zu erheben p).

Besondere Reichs-Policeyanstalten sind das Reichs-Erz- und Erbmarschallen-Amt bey Reichszusammenkünften q), die kaiserliche Büchercommission zu Frankfurt r) und die ausser Uebung gekommene Meßcommission gleichfalls zu Frankfurt s).

Die Kreispolicey hat ausser den Münzstädten t) und den General-Münzwardeinen u) keine besondere Policeyanstalten, man wollte denn die Kreis-Zucht- und Arbeitshäuser v) und die Wegbau-Anstalten w), welche aber beide blos auf genossenschaftlicher Uebereinkunft beruhen, hieher rechnen.

o) Th. 1. S. 96. 97.
p) Das. S. 95. 112.
q) Das. S. 101.
r) Das. S. 442. Th. 2, S. 357 f.
s) Th. 3, S. 537.
t) Das. S. 530.
u) Das. S. 532.
v) Th. 1, S. 405.
w) Th. 3, S. 546. 547.

---

Vierter

## Vierter Abschnitt.

## Von der Verfahrungsart in Policeysachen.

I. Verschiedenheit der Verfahrungsart in Policeysachen überhaupt. II. Geschäfte der höhern Policey. III. Ausführung der Policeygesetze und Anordnungen. IV. Ausübung der Policeygerichtsbarkeit. V. Verfahren in justizmäßigen Policeysachen.

1. Die Verfahrungsart in Policeysachen muß aus zwey verschiedenen Hauptgesichtspuncten betrachtet werden, wenn sie gehörig bestimmt werden soll. In der Regel hat allein die Policey mit eigentlichen, reinen Policeysachen zu thun. Es giebt aber auch Fälle, wo diese aus besonderen Gründen zu Justizsachen werden a). Hierauf gründet sich natürlicher Weise eine große und wesentliche Verschiedenheit in der Verfahrungsart.

Wenn die Policey allein wirkt, so geschieht dies entweder indem sie das Recht der Aufsicht, der Gesetzgebung und Anordnung ausübt, oder indem sie die erlassenen Vorschriften und Anordnungen ausführt, oder endlich indem sie die Handlungen der Staatsbürger in Beziehung auf die Policeygesetze beurtheilt, und deren Befolgung bewirkt. Auch hier kann das Verfahren unmöglich überall gleich seyn.

Wenn die Civiljustiz in Policeysachen erkennt, so sind diese entweder vor den ordentlichen Civilge-

a) Th. 1, S. 144 f.

gerichten anhängig, oder vor den aus Policey-gründen besonders bestellten Gerichten b), welche öfters mit der Civilgerichtsbarkeit die Policeygerichtsbarkeit in Ansehung der ihnen übergebenen Gegenstände verbinden, und daher in Rücksicht auf ihre Verfahrungsart mit besonderer Vorsicht zu beurtheilen sind.

Oefters ist selbst das ordentliche Civilgericht zugleich Policeygericht; ja! nicht selten ist noch die Criminalgerichtsbarkeit damit verbunden. In solchen Fällen ist nichts leichter, als von einem Verfahren in das andere überzuschweifen, so daß es bisweilen am Ende schwer wird, zu unterscheiden, in welcher Eigenschaft eigentlich das Gericht gehandelt hat.

II. Die Geschäfte der höhern Policey werden nach den Regeln der Kanzleypraxis verwaltet. Zum Zwecke der Policeyaufsicht wird sowohl im Allgemeinen als in besondern Fällen von den untergeordneten Policeycollegien und Beamten Erkundigung eingezogen. In ersterer Hinsicht müssen von letzteren theils zu bestimmten Zeiten über die wichtigsten Gegenstände der Landespolicey Berichte mit den nöthigen Tabellen, Beschreibungen und gutachtlichen Vorschlägen erstattet, theils bey ausserordentlichen Ereignissen, ohne besonderes Erfordern, sogleich vorläufige und hierauf weitere umständliche Anzeigen mit angemessenen Vorschlägen gemacht werden.

Die Berathschlagungen in den Policeycollegien werden nach vorgängiger Proposition des vorsitzenden

b) Oben S. 579. 580.

den oder dirigirenden Mitglieds, bisweilen auf den Vortrag besonderer Referenten, durch ordnungsmäßige Stimmenablegung sämmtlicher Mitglieder gepflogen, und, wenigstens bey wichtigeren Fällen, in dem Protocolle kurz aufgezeichnet. Dieß geschieht jedoch meistentheils nur in Ansehung des Resultats.

So wie der kaiserliche Reichshofrath in besonders wichtigen Policeysachen sein Gutachten an den Kaiser erstattet, so wird auch in den teutschen Ländern und Gebieten in ähnlichen Fällen, besonders wenn es auf neue Gesetze und Anstalten ankömmt, dem Landesherrn entweder schriftlich oder durch die geheimen Referendarien die Sache vorgetragen, und dessen Entschließung erwartet.

Die Abfassung der Policeygesetze, Ordnungen, Mandate, Instructionen u. s. w. richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Staats- und Regierungspraxis. Die bisweilen erforderliche Communication mit den Landständen wird auf die hergebrachte, jedem Lande beynahe besonders eigenthümliche Weise gepflogen.

III. Die Ausführung der Policeygesetze und Anordnungen geschieht theils unter der Leitung und Aufsicht der höheren Policeycollegien, theils durch eigene Commissionen, oder besondere Beamten, theils und vorzüglich durch die Localpolicey-Obrigkeiten. Die Verschiedenheit der Gegenstände bestimmt die Verfahrungsart.

Oeffentliche Anstalten, welche von der Policey abhangen, erfordern Gebäude, deren Einrich-

richtung besondere Baubeamten unter der Aufsicht der Policey besorgen, und worüber die Rechnung theils dem Policeycollegium, theils der Cammer, theils den Landständen abgelegt werden muß. Beamte, Aufseher, Unterbediente werden mit Vorsicht gewählt, mit Bestallungen und Instructionen versehen, beeidigt, eingeführt u. s. w.

Andere öffentliche Anstalten und Einrichtungen erfordern die Zuziehung gewisser Kunstverständigen oder anderer öffentlichen Beamten, des Militärs, der Geistlichkeit rc., an welche, nach Maßgabe des bestehenden Verhältnisses, die nöthigen Befehle oder Ersuchungsschreiben erlassen werden. Bisweilen kömmt es nur auf unmittelbare Anweisungen, auf Verfügungen zur Hebung der sich ergebenden Anstände, auf Entfernung der sich zeigenden Schwierigkeiten an. Hier ertheilt die höhere Policey die erforderlichen Aufträge, läßt sich Bericht erstatten, und erläßt darauf die angemessenen Beschlüsse. Hiernach ist z. B. das in den Churbraunschweigischen Landen vorgeschriebene Verfahren in Landesöconomiesachen c) bestimmt.

Gesetze werden öffentlich verkündigt, an öffentlichen Orten angeschlagen, in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und nach Umständen noch überdieß in besondern Abdrücken ertheilt. Durch Aufsicht an allen passenden Orten, durch Pro-

c) Th. 1, S. 185. v. Bülow u. Hagemann Erörterungen II. 173 f.

Probeanstalten u. d. m. wird auf ihre genaue Beobachtung gehalten.

Die Anstellung der Policeybeamten und Diener gehört theils für die hohe, theils für die niedere Policey, wo denn diese entweder ganz freye Hände, oder aber blos den Vorschlag, jene die Bestätigung hat. Auch hier kommt wieder Bestallung, Instruction, Beeidigung, Einführung 2c. vor.

Nicht nur von der unmittelbaren Ausführung bestimmter Policeygesetze, sondern auch von deren Beobachtung überhaupt, und dem Zustande des Policeywesens in seinen mannigfaltigen Zweigen, von möglichen und wünschenswerthen Verbesserungen und den Mitteln, sie zu bewirken, müssen öfters Berichte an die höhern und höchsten Policeybehörden erstattet werden, theils von Amts wegen, theils auf Erfordern.

Diese Berichte müssen immer den Gesichtspunct, den Gegenstand, die Frage, worauf es ankömmt, sogleich im Eingange bestimmen. Sie müssen die in Frage stehenden Umstände mit Klarheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit darstellen, die gegenwärtige Lage der Sachen, die bestehenden Einrichtungen, ihre Wirkungen, Vortheile und Nachtheile, Vorzüge und Mängel genau schildern, die Ursachen, warum Abänderungen zu treffen, oder die bisherigen Einrichtungen beyzubehalten seyen, warum ein Vorschlag, ein Gesuch zu billigen oder zu mißbilligen sey — sorgfältig

ent-

entwickeln; die eingezogenen Erkundigungen mit ihrem Resultat, die angestellten Untersuchungen und Berathschlagungen, die abgefaßten Entwürfe umständlich vorlegen, und auf das, was jetzt geschehen oder nicht geschehen soll, mit völliger Bestimmtheit antragen.

IV. Die Policeygerichtsbarkeit d) beschränkt sich lediglich darauf, die Verletzung der Policeygesetze abzustellen und zu bestrafen. Allgemeine Mißbräuche sucht sie, so wie sie bemerkt werden, durch Strafgebote und Verbote abzuschaffen. Bestimmte Personen, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, werden mit der angedrohten Strafe, nach vorgängiger Untersuchung, belegt.

Hierzu kann zufällig erlangte Kenntniß der Policeyobrigkeit, oder Anzeige eines Policeyaufsehers und Bedienten, oder auch die Anzeige eines Dritten Veranlassung geben. Im letztern Falle ist entweder blos gute Absicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, oder persönliches Interesse des Denuncianten, wie z. E. wenn Handwerkspfuscherey von einem Handwerker angezeigt wird, die Triebfeder. Der Fall mag aber seyn, welcher er will, so darf kein Proceß verstattet werden, sondern der Policeyrichter verfährt allezeit von Amts wegen, beobachtet blos die wesentlichen Er-

d) v. Globig von d. gerichtl. Verfahren in Policeysachen. s. Vier Zugaben zu der im Jahr 1782 gekrönten Preisschrift: von der Criminal-Gesetzgebung. Altenburg, 1785. Dritte Zugabe. Hauptst. 5.

Erfordernisse des Beweises, und erkennt hierauf, was vermöge der Policeygesetze Recht ist. Appellation findet hier nicht Statt, sondern blos Beschwerdeführung bey den obern Behörden oder beym Landesherrn e), und zuletzt, wenn die Umstände darnach beschaffen sind f), bey den höchsten Reichsgerichten. Hier kann bisweilen auch die aussergerichtliche Appellation mit Nutzen gebraucht werden g).

In Fällen, wo nicht blos Policeyvergehen, sondern Verbrechen begangen worden sind, kann die Policey zwar den ersten Angriff verfügen, auch eine vorläufige Untersuchung veranstalten, muß aber, so bald sie findet, daß die Sache peinlich ist, dem Criminalgerichte weichen, und ihm die weitere Untersuchung und Entscheidung überlassen.

Eben so muß sie Civilstreitigkeiten, die bey Gelegenheit einer Policeysache entstehen, an die Civilgerichte verweisen, obgleich, wenn es der Zweck der Policey erfordert, vorläufige Verfügungen in Gemäßheit der Policeygesetze von ihr getroffen werden können h). Nur muß sie nicht aus Denunciationen, wenn gleich persönliches Interesse sie veranlaßten, wo aber die Verletzung eines Policeygesetzes klar ist, und es nicht auf strei-

e) Claproth Einleit. in die summarischen Processe, S. 5.

f) Th. 1, S. 153 f.

g) Das. S. 175 f.

h) Claproth a. a. O. S. 6.

streitige Rechte Einzelner ankömmt, Klagen und Processe machen. Hier vorzüglich ist die meiste Gelegenheit, daß vereinigte Civil- und Policeygerichte ihre so ganz verschiedene Eigenschaft auf eine dem gemeinen Wesen und den armen Partheyen höchst nachtheilige Weise verwechseln (I).

Nach den Churbraunschweigischen Gesetzen dürfen die landgerichtlichen Strafen oder Wrogen i) nicht von den Beamten, sondern sie müssen entweder auf den Landgerichten oder auf Vorschlag der Beamten von der königlichen Cammer erkannt werden. Da sie größtentheils Policeystrafen sind, so hat in der Regel keine Appellation dagegen Statt k).

V. Diejenigen Policeysachen, welche zur Untersuchung und Entscheidung der Civiljustiz geeignet sind (I.), können ihrer besondern Beschaffenheit nach entweder im ordentlichen oder summarischen Processe verhandelt werden, welches nach den allgemeinen Regeln des Processes zu beurtheilen ist. Doch ist das letztere immer der Fall, so bald der Zweck der Policey bey einer solchen Justizsache mit in Betrachtung kömmt, weßwegen auch bey den aus Policeygründen besonders angeordneten Gerichten meistens summarisch verfahren wird.



i) Die Gegenstände und das Verfahren, hauptsächlich nach Braunschweig-Wolfenbüttelschem Rechte, jedoch meist übereinstimmend mit dem Churbraunschweigischen, s. Fredersdorf Anweisung für angehende Justizbeamte III. 259 f.

k) Th. 1, S. 183.

Da jedoch diese Rechtssachen nicht mehr eigentlich als Policeysachen zu betrachten sind: so ist es hinreichend, sie hier nur zu berühren, und insbesondere zu bemerken, daß bey ihnen zwar die Appellation zulässig ist, aber gewöhnlich ohne Suspensivwirkung. Was in dergleichen Fällen bey und vor den höchsten Reichsgerichten beobachtet werden muß, ist bereits angegeben l), weil es dabey hauptsächlich auf die Grenzbestimmung der Reichsgerichtsbarkeit ankömmt.

l) Th. I, S. 174 f.

---

An-

# Anhang.

## Nachtrag zu oben S. 271.

Ein höchst merkwürdiges Gesetz, die Gemeinheits-theilungen im Fürstenthum Lüneburg betreffend, datirt vom 25. Jun. 1802, ist gerade noch bey dem Abdrucke der letzten Bogen dieser neuen Ausgabe bekannt gemacht worden. Ein schon angefangener Auszug konnte jedoch nicht mehr beendigt werden, und man muß sich daher begnügen, den Hauptinhalt kurz anzuzeigen.

Während der Regierung Georgs des Dritten sind bereits verschiedene Gesetze erschienen, welche dem gegenwärtigen gleichsam zur Vorbereitung dienten, und die auch im Eingange desselben angeführt werden. Dieses nun umfaßt die ganze Materie in folgender Ordnung:

I. Verfahren in Gemeinheitstheilungs-Sachen, Gemeinheitstheilungs-Proceß-Ordnung. (Th. I.)

A. Von der Behandlungsart der Gemeinheitstheilungs-Sachen überhaupt. (Abtheil. I.)

1. Von den verschiedenen Behörden in Gemeinheitstheilungs-Sachen und von ihrem Verhältniß gegen einander. (Cap. I.) — Landesöconomie-Collegium. Landesöconomie-Commissarien.
2. Von Gemeinheitstheilungs-Sachen selbst, ihrer Absonderung von den Justiz-Sachen. Umfang der Competenz der Gemeinheitstheilungs-Behörden. (Cap. 2.)
3. Von der Behandlung der Theilungssachen während eines auf dieselben Einfluß habenden Rechtsstreits und von des letzten möglichster Beschleunigung. (Cap. 3.)

4. Von den Partheyen in Gemeinheitsthei-lungs-Sachen, ihrem Rechte, eine Gemein-heitstheilung zu verlangen, und der Ver-bindlichkeit, sich solche gefallen zu lassen. (Cap. 4.)

5. Verschiedene allgemeinere Bestimmungen über die Verfahrungsart in Gemeinheitsaufhe-bungs-Sachen. (Cap. 5.)

B. Ordentlicher Lauf des Verfahrens in Ge-meinheitsaufhebungs-Sachen. (Abtheil. 2.)

1. Von dem ersten vorläufigen Verfahren bis dahin, daß sich die etwa zweifelhafte Frage: ob getheilt werden soll? mit ziemlicher Wahr-scheinlichkeit beurtheilen läßt. (Cap. 6.)

2. Vom Verfahren bis zur völligen Entschei-dung über die Frage: ob zu theilen sey oder nicht? (Cap. 7.)

3. Vom weitern Verfahren bis zur wirklichen Ausführung der Sache. Eigentliches Thei-lungsverfahren. (Cap. 8.)

4. Anhang. Von der Anwendung dieser Ver-ordnung auf die zur Zeit der Erlassung der-selben bereits anhängigen Theilungs-Sachen. (Cap. 9.)

II. Grundsätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinandersetzungen selbst zu bewerkstelligen. (Th. 2.)

A. Allgemeine Grundsätze. (Abtheil. 1.) — Wesen und Zweck. Aequivalent an Grund und Boden. Grundeigenthum und Berech-tigungen. (Cap. 10.)

B. Besondere Grundsätze der Auseinander-setzungen. (Abtheil. 2.)

1. Grundsätze der Auseinandersetzungen bey Huth- und Weideberechtigungen: (Abschn. 1.)

a.

3. Grundsätze der Auseinandersetzung bey Bültenhiebs-Berechtigungen. (Abschn. 3.) — Bestimmung und Anwendung dieser Grundsätze. (Cap. 23.)

4. Grundsätze der Auseinandersetzungen bey Holztheilungen, und Abfindungen wegen Holzberechtigungen. (Abschn. 4.)

a. Allgemeine Grundsätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren. (Cap. 24.)

b. Grundsätze der Auseinandersetzung bey Holztheilungen, und Abfindungen wegen Holzberechtigungen selbst und ihre Wirkung. (Cap. 25.)

5. Grundsätze der Auseinandersetzungen bey Dorfmoor-Theilungen. (Abschn. 5.)

a. Untersuchung und Bestimmung: ob eine Moortheilung geschehen könne und solle. (Cap. 26.)

b. Nach was für Grundsätzen die Auseinandersetzung selbst zu bewerkstelligen sey. (Cap. 27.)

III. Eigenschaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, als Folgen der Gemeinheitsaufhebung. (Th. 3.)

A. Von den Eigenschaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile in verschiedenen Rücksichten. (Cap. 28.)

B. Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, insbesondere auf künftige Cultur-Verbesserungen und neue Feldwirthschafts-Einrichtungen, und auf das dabey vorzüglich in Frage kommende Zehent-Verhältniß.

---

Register

# Register zu den drey Theilen des Handbuchs des teutschen Policeyrechts vom Hofr. v. Berg.

# Register

a. bedeutet den ersten, b. den zweyten, c. den dritten Theil.

## A.

# Register.



Bären-

# Register.



## C.



Censur

Er=

Ge-

Haus

J.



In-

Krä-

M.

Münz=

# Register.



Pflan-

Puder.

Ret-

Schorn-

## T.



Tod-

## U.



## V.



Ver-

## Z.

# Register.

